

**Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Verein für Socialpolitik e. V. gegründet 1872
Wirtschaftspolitischer Ausschuß**

**Zur Grundlegung
wirtschaftspolitischer Konzeptionen**

Herausgegeben von
Prof. Dr. H.-J. Seraphim



**VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1960**

Schriften des Vereins für Socialpolitik
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 18

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 18

Zur Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen

Herausgegeben von
Prof. Dr. H.-J. Seraphim



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1960

Zur Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen

Herausgegeben von
Prof. Dr. H.-J. Seraphim



**VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
BERLIN 1960**

Alle Rechte vorbehalten

Schriftleitung: Dr. Werner Glahe

© 1960 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1960 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin SW 61
Printed in Germany

Vorwort

Die Bemühungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik) haben sich seit seinem Bestehen auf zwei Problemkreise konzentriert: Auf die Willensbildung im Wirtschaftsleben und die wirtschaftspolitische Führung (Neue Folge, Band 19), sodann auf den gesamten Fragenkreis, der sich auf „Wirtschaftspolitische Konzeptionen“ bezieht. Hiermit ist ein Tatbestand der wissenschaftlichen Diskussion unterzogen worden, der in dem wirtschaftspolitischen Schrifttum bisher nicht systematisch erörtert wurde. Das ist um so bemerkenswerter, als nicht bestritten werden kann, daß er in der realen Wirtschaftspolitik von maßgebender Bedeutung ist; scheint es doch einleuchtend zu sein, daß eine Wirtschaftspolitik, die langfristig angelegt ist und deren Teilausprägungen aufeinander abgestimmt sind, ohne eine wirtschaftspolitische Konzeption nicht auskommen kann. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß hat es deshalb auf Grund einer Anregung von Professor Theodor Pütz, Wien, für geboten erachtet, sich mit diesem Problemkreis eingehend zu beschäftigen.

Das Ergebnis der dem Ausschuß vorgelegten Referate und der eingehenden Diskussionen über sie stellt der vorliegende Band 18 der Schriften des Vereins für Socialpolitik dar. Er gliedert sich in vier Fragenkreise. Die beiden ersten Beiträge legen das Wesen und den theoretischen Charakter der wirtschaftspolitischen Konzeption dar. Die folgenden Beiträge befassen sich mit der für jede wirtschaftspolitische Konzeption entscheidenden Kategorie der wirtschaftspolitischen Ziele, womit eines der schwierigsten Probleme wissenschaftlicher Wirtschaftspolitik überhaupt aufgeworfen ist. Die Vorstellung einer wirtschaftspolitischen Konzeption zwingt darüber hinaus, auch die Frage der Systemkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen aufzuwerfen. Den Abschluß des Bandes stellen zwei einander ergänzende Untersuchungen über einen Tatbestand dar, der für bestimmte wirtschaftspolitische Konzeptionen bedeutungsvoll ist, den Wettbewerb als Ordnungsprinzip.

Das Ziel der bisherigen Arbeiten des Wirtschaftspolitischen Ausschusses — wie sie in den beiden Bänden vorgelegt wurden —, war auf die Herausarbeitung des Grundsätzlichen gerichtet. Die zukünftige Arbeit wird sich unter Berücksichtigung der hierdurch erarbeiteten Grundlagen, zunehmend konkreteren Problemen der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik zuwenden.

Münster, im März 1960

Hans-Jürgen Seraphim

Inhaltsverzeichnis

Die wirtschaftspolitische Konzeption	
Von Prof. Dr. Th. Pütz, Wien	9
Die wirtschaftspolitische Konzeption als Problem der theoretischen Wirtschaftspolitik	
Von Privatdozentin Dr. G. Neuhauser, Innsbruck	23
Der Wandel des Gerechtigkeitsbegriffes	
Von Prof. Dr. H. G. Schachtschabel, Mannheim	59
Die philosophischen Grundlagen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen	
Von Prof. Dr. Th. Surányi-Unger, Göttingen	95
Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen	
Von Prof. Dr. E. Willeke, Mannheim	115
Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen (Korreferat zu Willeke)	
Von Prof. Dr. G. Weippert, Erlangen	175
Zur Frage der Systemkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen	
Von Prof. Dr. E. Tuchtfeldt, Nürnberg	203
Definitionen des Leistungswettbewerbs und ihre Verwendungsfähigkeit für die praktische Wirtschaftspolitik	
Von Prof. Dr. H. Ohm, Hannover	239
Zur Verwirklichung des Leistungswettbewerbs	
Von Prof. Dr. B. Röper, Aachen	261

Die wirtschaftspolitische Konzeption

Von Professor Dr. Theodor Pütz

I. Problemstellung

Was kann die Wirtschaftswissenschaft zur optimalen Gestaltung der Wirtschaftspolitik — oder anders ausgedrückt: zur Rationalisierung der praktischen Wirtschaftspolitik beitragen¹? In erster Linie muß sie eine möglichst leistungsfähige Theorie der Wirtschaftspolitik entwickeln. Die Aufgabe der theoretischen Wirtschaftspolitik besteht darin, die Wirtschaftspolitik als einen Sinn- und Wirkungszusammenhang zu sehen². Dies zu tun, bedeutet vor allem, Zweck-Mittelbeziehungen zu klären. Das Kernproblem des Wirtschaftspolitikers läßt sich auf die Formel bringen: Welches sind die vergleichsweise geeignetsten Maßnahmen für die optimale Verwirklichung bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele? Diese Frage läßt sich nur beantworten, wenn man ausreichend zuverlässige Aussagen machen kann über die voraussichtlichen Haupt- und Nebenwirkungen sowie Nah- und Fernwirkungen bestimmter wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Über die Lösung solcher Probleme hinaus hat die theoretische Wirtschaftspolitik die schwierigste, weil umfassendste Aufgabe des Entwurfes wirtschaftspolitischer Gesamt- und Teilkonzeptionen, sowie der kritischen Würdigung konkreter wirtschaftspolitischer Konzepte hinsichtlich ihrer Rationalität und Realisierbarkeit.

Die praktische Wirtschaftspolitik hat eine starke Neigung zu relativ kurzfristigen Erwägungen und Planungen, zu kurzfristigem Wechsel wirtschaftspolitischer Maßnahmen, zur Anwendung von Maßnahmen, deren Wirkungen sich gegenseitig beeinträchtigen; im ganzen neigt sie zu einer Verhaltensweise, die nur in eng begrenztem Ausmaß und häufig auch überhaupt nicht Rücksicht nimmt auf die Neben- und Fernwirkungen der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, d. h. theoretisch gesprochen: auf die Interdependenz aller ökonomischen Erscheinungen und Teilprozesse. Die Hauptgründe für diese Tendenz liegen darin, daß die Ziele und Maßnahmen der praktischen Wirtschaftspolitik weitgehend bedingt werden durch die ständigen Veränderungen

¹ Diese Abhandlung stellt eine erweiterte und in mehreren Punkten wesentlich veränderte Fortführung meines Beitrages zur Erhard-Festschrift „Wirtschaftsfragen der freien Welt“, Frankfurt/M. 1957, dar.

² Vgl. K. Schiller, *Neuere Entwicklungen in der Theorie der Wirtschaftspolitik*, Tübingen 1958, S. 21.

der Individual- und Kollektivbedürfnisse, der Produktionstechnik und der Marktverhältnisse; weiter durch die Veränderungen der Marktformen und der Gruppen- bzw. Verbandsbildung und damit der politischen und ökonomischen Machtverhältnisse.

Wenn die wirtschaftspolitisch wirksam werdenden Parteien und Interessenverbände relativ gleich stark sind und prinzipiell verschiedene Auffassungen über grundlegende Fragen der Wirtschaftsordnung haben, dann muß die daraus resultierende Wirtschaftspolitik dazu führen, daß die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und die Wirksamkeit der Wirtschaftspolitik stark beeinträchtigt und die sozialen Spannungen eher verschärft als gemildert werden.

Seit dem ersten Weltkrieg und besonders seit der Weltwirtschaftskrise hat sich ein wirtschaftspolitischer „Interventionismus“ entwickelt, der an den aufgezeigten Schwächen krankte. Gerade die Erfahrungen mit diesem Interventionismus führten zu der Einsicht, daß die Wirtschaftspolitik nur dann einen optimalen Erfolg haben kann, wenn sie unter Orientierung an einem einheitlichen Gesamtkonzept geführt wird. Die wirtschaftswissenschaftliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat viel zur Einsicht in die Bedeutung des ordnungspolitischen Denkens und der wirtschaftspolitischen Konzeption beigetragen. In dieser Hinsicht hat sich jedoch in der Wirtschaftswissenschaft noch kein gesicherter und allgemein akzeptierter Bestand an Begriffen und Erkenntnissen gebildet; die Kontroversen sind noch zahlreich. Andererseits hat die Praxis, die Sprache der Politiker und Journalisten, den Ausdruck „Wirtschaftspolitische Konzeption“ schon zu einem Schlagwort gemacht, das geeignet ist, die mit ihm verbundenen Probleme zu verwirren und zu verdunkeln; dadurch wird auch die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Politik erschwert. Aus diesen Gründen ist es notwendig, Wesen und Bedeutung der wirtschaftspolitischen Konzeption möglichst klar herauszuarbeiten und gegen andere wichtige Tatsachen und Begriffe abzugrenzen. Weiter wäre zu klären, welche Bedeutung die Wirtschaftswissenschaft für den Entwurf wirtschaftspolitischer Konzeptionen und welche Bedeutung die wirtschaftspolitischen Konzeptionen ihrerseits für die Planung und Durchführung der praktischen Wirtschaftspolitik haben.

Es ist nun keineswegs so, daß die Bedeutung gesamtwirtschaftlicher Konzepte für die Wirtschaftspolitik überhaupt erst seit dem Entstehen des „Interventionismus“ erkannt worden wäre. Zweifellos hat z. B. schon A. Smith ein „wirtschaftspolitisches Konzept“ entwickelt: das Konzept einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit prinzipieller Nichtintervention des Staates. Aber für Smith ist die Wirtschaftsordnung keine wirtschaftspolitische Gestaltungsaufgabe, sondern Ergebnis eines „natürlichen“ Selbstregulierungsprozesses. Ich möchte also sagen, daß

das „wirtschaftspolitische Konzept“ A. Smiths nur in einer „negativen Maxime“ besteht, der Maxime der Nichtintervention. Daß die Wirtschaftspolitik auch dann, wenn sie eine prinzipiell marktwirtschaftliche Ordnung anstrebt, ein positives Konzept von rahmen- und ablaufpolitischen Methoden entwickeln und befolgen muß, sofern sie eine funktionsfähige Marktwirtschaft verwirklichen und erhalten will, das ist erst in den letzten Jahrzehnten zunehmend klarer erkannt worden.

II. Wesen und Inhalt einer wirtschaftspolitischen Konzeption

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wort „Konzept“ oder „Konzeption“ im Zusammenhang mit dem Entwurf von Reden, Schriftstücken oder Kunstwerken verwandt. Es bedeutet den Entwurf von Grundlinien, Grundrissen, Leitgedanken, Prinzipien, die ein Ganzes in allen seinen Einzelteilen und in seinem Aufbau bestimmen sollen.

In analoger Weise kann man von Konzeption auch in bezug auf ein Handeln sprechen, das auf die Gestaltung und Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung gerichtet ist, so z. B. auf das wirtschaftspolitische Handeln des Staates. „Wirtschaftspolitische Konzeption“ bedeutet dann ein für die Gesamtheit aller wirtschaftspolitischen Handlungen geltendes Leitbild. Dieses Leitbild stellt einen rationalen Zusammenhang von Zielen, Grundsätzen und Methoden der Wirtschaftspolitik dar. Man kann Gesamt- und Teilkonzeption unterscheiden. Die Teilkonzeption erstreckt sich auf die in der Gesamtkonzeption nicht bestimmten Besonderheiten eines Teilbereiches der Wirtschaftspolitik, wobei der Teilbereich strukturell (z. B. agrar-, industrie- oder außenhandelspolitisches Konzept) oder funktionell (z. B. preis-, einkommens- oder konjunkturpolitisches Konzept) bestimmt sein kann. Zum Wesen der wirtschaftspolitischen Konzeption gehört weiter, daß sie als Leitbild nicht auf die sich „von Tag zu Tag“ ändernde Lage und nicht auf Spezialprobleme und Ausnahmefälle abgestellt ist, sondern nur auf die allgemein und langfristig bedeutsamen Ziele, Grundsätze und Methoden der Wirtschaftspolitik.

Die Hauptbestandteile eines wirtschaftspolitischen Konzepts sind die Kennzeichnung der wirtschaftspolitischen Lage und die Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele, Grundsätze und Methoden.

1. Die Lage

Wie alle Politik ist auch die Wirtschaftspolitik auf die Umgestaltung einer gegebenen Lage, einer faktisch herrschenden Ordnung gerichtet. Die wirtschaftspolitische Konzeption muß deshalb eine Kennzeichnung der hier und nun bestehenden Tatsachen und Entwicklungstendenzen der Volkswirtschaft, der bestehenden rechtlichen Wirtschaftsverfassung, der faktisch angewandten wirtschaftspolitischen Methoden sowie der dominierenden wirtschaftspolitischen Anschauungen enthalten.

2. Die wirtschaftspolitischen Ziele

Die wirtschaftspolitische Konzeption kann ihrem Zweck nach nur die grundsätzlich und auf Dauer angestrebten Hauptziele enthalten. Unter Hauptziel sei ein Ziel verstanden, das sinngemäß keinem anderen Hauptziel als Vorziel (d. h. als Mittel) untergeordnet werden kann. Wenn man z. B. Vollbeschäftigung bzw. Vermeidung von Konjunkturschwankungen als Hauptziel setzt, so ist im Verhältnis dazu die Stabilität des Geldwertes ein Vorziel; oder: Produktivitätssteigerung ist ein Vorziel für das Hauptziel der Realeinkommenssteigerung.

Die wirtschaftspolitische Konzeption muß, wenn sie vollständig sein soll, folgende Arten von Hauptzielen³ enthalten:

- a) Ziele, welche die größenmäßige Entwicklung des Sozialprodukts und die personelle Verteilung — einschließlich der Verteilung zwischen privater und öffentlicher Hand — des Volkseinkommens betreffen;
- b) Ziele, die sich auf die Stabilität des Wirtschaftsablaufs, insbesondere hinsichtlich des Geldwertes und der Beschäftigung, beziehen;
- c) Ziele, welche Art und Ausmaß der Sicherung der ökonomischen Existenz des einzelnen Wirtschaftssubjektes, bestimmter Gruppen von Wirtschaftssubjekten sowie der staatlich organisierten Gesellschaft als Ganzes zum Inhalt haben;
- d) Ziele für die Gestaltung der Standortverteilung der Betriebe und Haushalte.

3. Die ordnungspolitischen Grundsätze

Aus der Lage und den Hauptzielen lassen sich die ordnungspolitischen Grundsätze nicht ableiten⁴; aber die Entscheidung für bestimmte Ziele begrenzt die Möglichkeiten der Wahl der Ordnungsprinzipien. Und umgekehrt begrenzt die Entscheidung für bestimmte Ordnungsprinzipien die Möglichkeiten der Zielwahl. Ziele und Ordnungsprinzipien stellen einen Sinnzusammenhang dar und bedingen sich gegenseitig.

In einer wirtschaftspolitischen Konzeption muß jenes ordnungspolitische *Haupt- oder Grundprinzip* bestimmt werden, das darüber entscheidet, ob die Koordination der Einzelwirtschaftspläne markt-wirtschaftlich oder zentralverwaltungswirtschaftlich erfolgen soll⁵.

³ cf. W. A. Jöhr, Das Problem der Wirtschaftsordnung, in: Individuum und Gemeinschaft. Festschrift, St. Gallen 1949, S. 232 ff.

⁴ In meinem „Erhard-Aufsatz“ hatte ich eine andere Auffassung, die dadurch begründet war, daß ich — unlogischer Weise — unter den „Zielen“ auch solche Ziele verstand, die das Verhältnis der Wirtschaftssubjekte zum Staat betreffen. Dieses Verhältnis hat aber nicht den Charakter eines Zieles, sondern eines Ordnungsprinzips.

⁵ Vgl. W. Eucken, Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: Ordo, II. Bd., 1949, S. 28. Meiner Meinung nach gibt es nur zwei alternative Koordinationsformen; vgl. hierzu die Diskussion zwischen Weippert und Neuhauser in den Beiträgen zu diesem Band.

Eine Entscheidung z. B. für das marktwirtschaftliche Koordinationsprinzip ist aber noch keine Entscheidung für das wirtschaftspolitische System der freien (nicht-gelenkten) Marktwirtschaft. Das angestrebte wirtschaftspolitische System wird erst durch die noch zu behandelnden Ordnungsprinzipien und die Abweichungen von diesen Prinzipien bestimmt.

Im Einklang mit dem grundlegenden Koordinationsprinzip müssen *besondere Ordnungsprinzipien* bestimmt werden, und zwar

1. für die Gestaltung der Marktformen (z. B. Wettbewerbsprinzip);
2. für die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse (z. B. Privateigentumsprinzip);
3. für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Einzelwirtschaften (z. B. Lenkungsprinzip);
4. für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Verbänden (z. B. Selbstverwaltungs- und Subsidiaritätsprinzip).

Die Entscheidung für ein bestimmtes Grundprinzip ist zugleich auch eine prinzipielle Stellungnahme zu dem gesellschaftspolitischen Wert der persönlichen Freiheit, die sich auf ökonomischem Gebiet in den sogenannten wirtschaftlichen Dispositionsfreiheiten äußert: freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, freie Verfügung über sachliche Produktionsmittel, freie Einkommensverwendung (freie Konsumwahl und Spartätigkeit), Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit.

Freiheit *in diesem Sinne* kann nicht als Ziel der Wirtschaftspolitik aufgefaßt werden, sondern als ein *bedingender* Wert, dessen Anerkennung zu einer bestimmten ordnungspolitischen Gesamtentscheidung nötig ist.

Eine wirtschaftspolitische Konzeption wäre unvollständig und praktisch wertlos, wenn sie sich darauf beschränken wollte, nur die bisher genannten Ordnungsprinzipien zu bestimmen; denn die konkrete Situation (Wirtschaftsstruktur, Entwicklungstendenzen der Wirtschaft, Verhaltensweisen der Wirtschaftssubjekte usw.) und das Bündel der gesetzten wirtschaftspolitischen Ziele sind geschichtlich jeweils so geartet und nach Ort und Zeit so verschieden, daß eine *stilreine* Gestaltung der Wirtschaftspolitik gemäß den genannten Ordnungsprinzipien unmöglich ist. Die Wirklichkeit zwingt den Wirtschaftspolitiker zu mehr oder weniger weitgehenden *Abweichungen* vom ordnungspolitischen Grundprinzip und den dementsprechenden Sonderprinzipien⁶. Wenn man z. B. bei grundsätzlich angestrebter marktwirtschaftlicher Wettbewerbsordnung einzelne Höchst- oder Mindestpreise anwendet oder partielle Marktschließungen vornimmt oder bestimmte Unternehmungen verstaatlicht, so würden das Abweichungen vom Grund-

⁶ Vgl. K. C. Thalheim, Zum Problem der Einheitlichkeit der Wirtschaftspolitik, in: Festgabe für Georg Jahn, Berlin 1955.

prinzip darstellen. Gerade solche *Abweichungen* machen die konkrete Vielfalt und Verschiedenheit der möglichen und tatsächlichen wirtschaftspolitischen Konzepte aus. Die ordnungspolitische Grund- bzw. Gesamtentscheidung ist insofern „unproblematisch“ — wenn auch entscheidend wichtig — als sie eine einfache und klare weltanschaulich bedingte Stellungnahme darstellt. Die Bestimmung der Abweichungen von den Grundsätzen dagegen ist problematisch und schwierig, weil sie es mit den komplexen Fragen der verschiedenen Situationen und Zielsetzungen sowie der je verschiedenen Anwendbarkeit der wirtschaftspolitischen Methoden zu tun hat.

Aus diesen Gründen ist es unentbehrlich, daß im Zusammenhang mit der Bestimmung der ordnungspolitischen Grundsätze zugleich auch bestimmt wird, auf welchen Gebieten der Wirtschaft und bei welchen Vorgängen des Wirtschaftsablaufes von den ordnungspolitischen Grundsätzen abgewichen werden muß und darf. Dies ist unabdingbar wichtig, weil durch eine etwa „willkürliche“ Abweichung der Wirtschaftspolitik von den ordnungspolitischen Grundsätzen die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft im Sinne der optimalen Zielverwirklichung gefährdet würde.

4. Die wirtschaftspolitischen Methoden

In meiner Abhandlung „Die wirtschaftspolitische Konzeption“ in der Festschrift für Erhard (1957) wurde nicht von Methoden sondern von Maßnahmen gesprochen. Neue Überlegungen lassen es mir sachlich und sprachlich richtiger erscheinen, einen Unterschied zwischen wirtschaftspolitischen Methoden und Maßnahmen zu machen. Die Methode ist die Art und Weise des Vorgehens, der Weg zum Ziel. Die Maßnahme stellt die jeweilige Anwendung einer Methode dar. Diskontpolitik, d. h. Veränderung des Diskontsatzes zwecks Regulierung des Geldumlaufs, ist eine wirtschaftspolitische Methode; Erhöhung des Diskontsatzes von 4 vH auf 5 vH ist eine geldpolitische Maßnahme.

Weil das wirtschaftspolitische Konzept ein langfristig geltendes Leitbild für wirtschaftspolitisches Handeln sein soll, kann es keine Bestimmung von Maßnahmen sondern nur von Methoden enthalten. Wenn ein Konzept genügend eindeutig, klar und vollständig sein soll, dann genügt nicht die Aufstellung eines Prinzips (z. B. Markt- oder Systemkonformität), das bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden müßte⁷. Der Begriff der „Systemkonformität“⁸, den auch wir hier verwenden wollen, ist — ebenso wie der Begriff der „Marktkonformität“ — ein zu wenig genaues Kriterium für die Wahl der jeweils zweckmäßigsten wirtschaftspolitischen Methoden. Die

⁷ Müller-Armack hat sich in seiner kurzen Darstellung des Konzeptes der „Sozialen Marktwirtschaft“ im HwSW, Bd. 9, darauf beschränkt, nur ein derartig allgemeines Prinzip der Methodenwahl aufzustellen.

⁸ cf. den Beitrag von Tuchtfeldt in diesem Bd.

Forderung der Systemkonformität der wirtschaftspolitischen Methoden ist eine teleologische Selbstverständlichkeit und bedeutet folgendes: Die Methoden müssen so beschaffen sein, daß ihre Anwendung in einer gegebenen Lage unter Wahrung der ordnungspolitischen Grundsätze und mit Berücksichtigung der Abweichungen von diesen Grundsätzen eine optimale Zielverwirklichung verbürgen. In einem wirtschaftspolitischen Konzept muß also ein System der hauptsächlichsten Methoden auf den Gebieten der Geld- und Währungspolitik, der Marktordnungspolitik, der Einkommenspolitik und der Konjunktur- und Beschäftigungspolitik entwickelt werden.

III. Die Wissenschaftlichkeit bzw. Rationalität einer wirtschaftspolitischen Konzeption

Weiter oben wurde gesagt, daß das wirtschaftspolitische Konzept einen *rationalen* Zusammenhang von wirtschaftspolitischen Zielen, Grundsätzen und Methoden darstelle. Eine wirtschaftspolitische Konzeption ist dann „rational“, wenn sie hinsichtlich ihrer Bestimmung der Ziele, Grundsätze und Methoden den Erkenntnissen der sinn- und kausalgesetzlichen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens genügt. Jedes wirtschaftspolitische Konzept der *Praxis* wird den Bedingungen der Rationalität nur mit mehr oder weniger weitgehenden Einschränkungen entsprechen können; doch davon später mehr.

Es soll nun klar gemacht werden, daß die Forderung der Rationalität nicht gleichbedeutend ist mit der „Bedingung der Widerspruchslöslichkeit im Sinne der Wirtschaftsordnungstheorie“⁹. Theoretisch-logische Widerspruchslöslichkeit ist die Bedingung der Aufstellung von Wirtschafts-Ordnungsmodellen. Ein Ordnungsmodell ist aber wesensmäßig nicht realisierbar und kann deshalb nicht „per se“ Konzept werden. Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. hypothetischen Ordnungsmodellen, die wesensmäßig logisch widerspruchsfrei sein müssen;
2. wissenschaftlich fundierten wirtschaftspolitischen Konzeptionen, welche realisierbar und gleichzeitig „rational“ sein müssen;
3. tatsächlichen wirtschaftspolitischen Konzeptionen, die den Forderungen der Realisierbarkeit und Rationalität nur mehr oder weniger weitgehend entsprechen können.

Nun ist zu klären, was denn die Bedingung der Rationalität eines wirtschaftspolitischen Konzeptes im Unterschied zur logischen Widerspruchslöslichkeit (eines Ordnungsmodells) bedeutet. Zuerst muß gesehen werden, daß der *Kompromiß* zum *Wesen* jeder praktischen Wirt-

⁹ Diese Bedingung glaubte ich irriger Weise in meinem Erhard-Aufsatz aufstellen zu müssen. cf., a.a.O., S. 5.

schaftspolitik gehört und deshalb auch in ein wissenschaftlich fundiertes Konzept einbezogen werden muß, sofern das Konzept als realisierbar gedacht werden soll. Der Kompromiß ist die „Entscheidung im Falle eines Gegensatzes zwischen zwei oder mehreren Werten oder Zielen, bei der zur Überbrückung des Gegensatzes mindestens zwei Werte oder Ziele nur teilweise realisiert werden“¹⁰. Der Kompromiß ist insofern und soweit notwendig, als man mehrere Werte bzw. Ziele zu verwirklichen trachtet, die *antinomischen* Charakter haben. Antinomie von Zielen heißt, daß die Verwirklichung eines Zieles die volle Realisierung eines oder mehrerer anderer Ziele beeinträchtigt¹¹. Die meisten in der praktischen Wirtschafts- und Sozialpolitik verfolgten Ziele haben antinomischen Charakter.

Jede wirtschaftspolitische Konzeption beruht auf Präferenzen für bestimmte Werte und Ziele; hierüber und damit über die anzustrebenden Hauptziele der Wirtschaftspolitik kann kein allgemeingültiges Urteil gefällt werden. In einer konkreten Gesellschaft kann ein gewisses Maß von Gemeinsamkeit hinsichtlich der angestrebten Ziele bestehen; aber immer werden auch weltanschaulich bzw. interessenmäßig bedingte Unterschiede bzw. Gegensätze der Zielsetzung gegeben sein. In jeder Art von politischer und ökonomischer Gesellschaftsordnung müssen je nach der Stellung der verschiedenen Gruppen im Staat und in der Volkswirtschaft kollidierende Interessen und damit auch antinomische Zielvorstellungen entstehen. Überdies ist es eine spezifische Eigenschaft und Bedingung der *freiheitlichen* Gesellschaftsordnung, daß sie den gegensätzlichen Interessen und antinomischen Zielvorstellungen jenen Spielraum gewährt, in dem durch Diskussion und Kompromiß eine ausgleichende Lösung gefunden werden kann. Obwohl autoritäre politische Systeme relativ größere Möglichkeiten einer Aufstellung und Durchsetzung weniger kompromißbedingter Konzepte haben, hat die Erfahrung doch gelehrt, daß auch in solchen Systemen zwischen den „Führungsgruppen“ Spannungen auftreten, die ebenfalls nur durch Kompromisse überwunden werden können.

Das Feld der Kompromisse in der Wirtschaftspolitik würde sich weitgehend einengen, wenn die Haupt- und Nebenwirkungen und die Nah- und Fernwirkungen bestimmter wirtschaftspolitischer Maßnahmen eindeutig und vor allem quantitativ bestimmt vorausgesagt werden könnten; das ist aber nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, weil die individuellen und kollektiven Verhaltensweisen ungleichförmig und veränderlich sind, und weil die den Wirtschaftsablauf beeinflussenden Faktoren viel zu komplex sind.

¹⁰ W. A. Jöhr, *Der Kompromiß als Problem der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsethik*, Tübingen 1958, S. 15.

¹¹ Vgl. W. A. Jöhr, *Das Problem der Wirtschaftsordnung*. In: *Individuum und Gemeinschaft*; Festschrift, St. Gallen 1949, S. 238.

Was heißt nun rationaler „Einbau“ vom Kompromissen in ein wirtschaftliches Konzept? Dies sei an einem typischen Beispiel der wirtschaftspolitischen Praxis erklärt. Nehmen wir an, daß man sich in einem Konzept für marktwirtschaftlichen Wettbewerb als prinzipielle Ordnungsform entscheidet. Gleichzeitig soll — zielgemäß gesehen — ein Grad von Selbstversorgung mit bestimmten Nahrungsmitteln realisiert werden, der unter den gegebenen agrarwirtschaftlichen Produktionsbedingungen nur mittels Maßnahmen erreicht werden kann, welche den Wettbewerb beschränken oder die marktwirtschaftliche Preisbildung durch behördliche Preisfestsetzungen ausschalten. Derartige Maßnahmen können vielfache Nebenwirkungen haben, welche die Realisierung anderer Ziele, z. B. der Produktivitätssteigerung oder einer bestimmten Einkommensverteilung, mehr oder weniger beeinträchtigen. Wenn diese und andere Zusammenhänge bzw. Konsequenzen, unter Ausschöpfung von Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen, durchdacht werden und die auf diese Weise abschätzbaren Einschränkungen der Zielrealisierung auch bejaht bzw. gewollt werden, dann kann die Bedingung der Rationalität als erfüllt angesehen werden.

IV. Rationale Konzepte und praktische Wirtschaftspolitik

Wirtschaftspolitische Konzepte werden in der Praxis von Parteien, Interessenverbänden, einzelnen Politikern bzw. Staatsmännern und Regierungen aufgestellt. Derartige „praktische Konzeptionen“ — im Unterschied zu den wissenschaftlich fundierten Konzeptionen — sind infolge ihrer Entstehung und Zwecksetzung mehr oder weniger nicht-rational, und zwar deshalb, weil sie nicht nur die Funktion haben, sachlich begründetes Leitbild der praktischen Wirtschaftspolitik zu sein, sondern auch die werbende Aufgabe haben, die Staatsbürger im allgemeinen und die Wähler und Interessenten im besonderen anzulocken und zu überzeugen. Ein praktisches Konzept steht immer in „Konkurrenz“ mit anderen Konzepten. Aus diesen Gründen wird es hinsichtlich der Ziele mehr zu versprechen tendieren als vom Standpunkt der sachlich bedingten Möglichkeiten (Rationalität!) erreichbar erscheint. Dazu kommt, daß ein praktisches Konzept z. B. einer Partei gleichzeitig verschiedenen Teilgruppen gerecht zu werden versucht; z. B. den verschiedenen Interessen der Landwirte, Kleingewerbetreibenden, Industriellen und Angestellten. Das wirtschaftspolitische Konzept einer Koalitionsregierung hat die noch schwierigere Aufgabe, die Interessen der verschiedenen Koalitionsparteien unter einen Hut zu bringen. Diese politischen „Notwendigkeiten“ führen dazu, daß die inneren Antinomien des gruppenpluralistisch bedingten Zielbündels der Konzeption nicht aufgezeigt, ja häufig nicht einmal durchdacht werden.

Die praktischen Konzepte werden oft mit Absicht „vage“ formuliert, um bei veränderter ökonomischer oder politischer Situation entsprechend interpretiert werden zu können. Da die praktische Konzeption von den in der Wirtschaftspolitik Tätigen „gehandhabt“ werden soll, muß sie auch „handsam“ sein; d. h. sie muß vor allem einfach, in ihren Grundgedanken und deren Zusammenhang leicht überschaubar sein. Als Mittel der politischen Führung und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung kann sie weder vollständig sein, noch sich eines Systems wissenschaftlicher Begriffe bedienen. Da ein praktisches Konzept immer auch eine konkurrierende und kritische Stellungnahme zu anderen Konzepten enthält, wird es zu Einseitigkeit, Übertreibung und Polemik neigen. Vor allem: Der Politiker wird sein Konzept optimistisch formulieren; sein Konzept soll in höherem Maße realisierbar erscheinen als es im Lichte rationaler Überlegungen sein kann. So hatte Max Weber wohl recht, wenn er meinte, daß wirtschaftspolitisches Handeln, wie alles politische Handeln, nur in beschränktem Maße rationalisiert werden könne.

Die Wissenschaft hat vor allem die Aufgabe, der Öffentlichkeit die Bedeutung eines möglichst rationalen Konzeptes für die optimale Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme klar zu machen und die Praxis durch den Entwurf von Konzepten und durch eine rationale Kritik bestehender Konzepte zu unterstützen. Je mehr auch die Praxis die Zweckmäßigkeit von *durchdachten* Leitbildern der Wirtschaftspolitik anerkennt, um so mehr wird die wirtschaftspolitische Diskussion auf die prinzipiellen und gesamtwirtschaftlich bedeutenden Probleme konzentriert; um so mehr werden jene durch Ideologien und Gruppeninteressen bedingten Forderungen (Ziele) zurückgedrängt, die ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit anderen Zielen und ihre Realisierbarkeit aufgestellt werden. Das Denken in Konzeptionen und die Orientierung an einem Konzept können die Einsicht der Wirtschaftspolitiker in die Zusammenhänge von Mitteln und Zwecken, Maßnahmen und Wirkungen und in die Grundbedingungen einer funktionsfähigen Wirtschaftsordnung vertiefen. Sie können klarer werden lassen, daß und wie weit bestimmte Ziele nur auf Kosten anderer Ziele erreicht werden können. Sie können dazu beitragen, daß das wirtschaftspolitische Handeln größere Zielbewußtheit, Folgerichtigkeit und Stetigkeit gewinnt.

V. Einige Probleme der theoretischen Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen

Für die Bestimmung der Ziele und Ordnungsprinzipien einer wirtschaftspolitischen Konzeption sind die von der Wirtschaftsordnungstheorie entwickelten Modelle bedeutsam. Es bedarf keiner Begründung, daß z. B. ein unmittelbarer Zusammenhang besteht zwischen

dem Modell der vollkommenen Konkurrenz, der Konzeption der „Wettbewerbsordnung“, wie sie W. Eucken entworfen hat, und der auf eine konkrete Situation bezogenen Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“, wie sie von A. Müller-Armack entworfen wurde¹². Die Ordnungsmodelle sind fruchtbare Hilfsmittel für die Erkenntnis des Zusammenhanges von Zielen, Ordnungsprinzipien und Methoden, sofern der *hypothetische Charakter* der Modelle stets bewußt gehalten wird, d. h. wenn die Abweichungen der Wirklichkeit von den Modellannahmen möglichst genau festgestellt und berücksichtigt werden. Unter diesen Bedingungen können Ordnungs-Modelle Hilfe leisten bei der Klärung der Frage, welche Ziele in einer bestimmten Ordnung nicht erreicht bzw. nur auf Kosten anderer Ziele realisiert werden können, und welche wirtschaftspolitischen Methoden mit einem bestimmten Ordnungsprinzip vereinbar sind.

Eine große Gefahr der Zuhilfenahme von Ordnungsmodellen beim Entwurf wirtschaftspolitischer Konzepte liegt darin, Modelle ohne genügende Berücksichtigung ihres Abstandes von der Wirklichkeit in Leitbilder der Wirtschaftspolitik zu verwandeln. Diese Gefahr ist um so größer, als sich das praktisch-politische Bedürfnis nach möglichst einfachen Konzeptionen mit dem theoretischen Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Widerspruchslosigkeit des Entwurfes einer Konzeption begegnen. Im besonderen besteht für den Modelltheoretiker die Verführung, die sogenannten theoretischen Modellergebnisse — bei vollkommener Konkurrenz sind das optimale Befürfnisbefriedigung, Marktgleichgewicht, Einkommensverteilung gemäß Beitrag zum Sozialprodukt und Vollbeschäftigung — zu vorrangig wünschenswerten Zielen der Wirtschaftspolitik zu hypostasieren.

Die Ablauf- und Kreislaufmodelle sind eine wichtige Grundlage für die Klärung der Frage nach den Haupt- und Neben-, Nah- und Fernwirkungen bestimmter Maßnahmen und damit der Frage nach den jeweils geeignetsten Maßnahmen zwecks Verwirklichung gegebener Ziele. Trotz aller Fortschritte der Theorie, insbesondere der dynamischen Theorie, muß man sich ihres begrenzten Aussagewertes klar bleiben. Über die Zweckmäßigkeit bestimmter Maßnahmen können keine eindeutigen und vor allem keine quantitativ bestimmten Voraussagen gemacht werden. Je exakter die Ablauf- und Kreislaufmodelle sind, um so weiter sind sie von der Wirklichkeit entfernt. Je mehr sie der Wirklichkeit angenähert werden, um so schwieriger wird die theoretische Lösung der Probleme und um so unexakter werden ihre Aussagen.

Also nicht nur die Rationalisierung der praktischen Wirtschaftspolitik mittels Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse stößt auf

¹² Zuletzt in gedrängter Kürze im HdSW, Bd. 9.

Grenzen, sondern auch der Entwurf rationaler Konzeptionen durch die Wissenschaft ist nur in engen Grenzen möglich. Die „Richtigkeit“ einer wirtschaftspolitischen Konzeption im Hinblick auf die Vereinbarkeit ihrer Ziele und die Systemkonformität ihrer Methoden kann nicht eindeutig und exakt „bewiesen“ werden. Ihre Richtigkeit kann nur mehr oder weniger wahrscheinlich gemacht werden. So besteht auch die Möglichkeit, für eine bestimmte Situation und ein bestimmtes Zielbündel mehrere Konzepte zu entwerfen, die sich hinsichtlich bestimmter Prinzipien und Methoden unterscheiden und doch einen gleich hohen Grad von wahrscheinlicher „Richtigkeit“ und damit auch wirtschaftspolitischer Zweckmäßigkeit haben.

Ein weiteres Problem bei dem Entwurf einer wirtschaftspolitischen Konzeption ist die Auswahl und Inhaltsbestimmung der Ziele. Ein Konzept soll nicht nur realisierbar sein, sondern auch aktuell; es soll hinsichtlich seiner Zielsetzung dominierenden Zielvorstellungen der Gesellschaft entsprechen; sonst wäre es nichts als eine wissenschaftliche „Fingerübung“. Die Problematik für den Wissenschaftler besteht darin, daß er die dominierenden Zielvorstellungen oder die von den Politikern gesetzten Ziele unter Umständen nicht bejahen kann vom Standpunkt seiner eigenen sozial- und wirtschaftsethischen Anschauungen. In diesem Falle, der in der Praxis allerdings nicht die Regel darstellen wird, muß sich der Wissenschaftler zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden: Er könnte bestimmte praktisch um Geltung ringende Ziele übernehmen, ohne dazu wertend Stellung zu nehmen; d. h. er setzt diese Ziele „hypothetisch“ voraus. Eine solche wertneutrale Einstellung ist unserer Ansicht nach mit der Selbstverantwortung des Wissenschaftlers nicht vereinbar; denn sie würde bedeuten, daß der Wissenschaftler auch solchen wirtschaftspolitischen Bestrebungen Dienste leistet, die er ethisch verurteilen müßte. So bleibt nur die andere Möglichkeit, daß der Wissenschaftler aus der Praxis nur jene Ziele „übernimmt“, die sich mit seinen eigenen Wertungen und mit den Bedingungen einer rationalen Konzeption vereinbaren lassen. Überdies hat er die Möglichkeit und Aufgabe, fremde Zielsetzungen unter Kritik zu nehmen. Er kann zeigen, daß und inwiefern bestimmte Zielsetzungen nur partikularen Interessen entsprechen, und daß bestimmte Zielbündel im Rahmen einer bestimmten Wirtschaftsordnung und einer folgerichtigen Wirtschaftspolitik ganz oder teilweise nicht realisierbar sind. Nur dann, wenn der Wissenschaftler mit seiner ganzen Persönlichkeit, d. h. auch als ethisch verantwortliche Person, hinter den der Konzeption zugrundegelegten Zielen steht, wird er in der Ausarbeitung der Konzeption ein Optimum erreichen; und gerade dadurch gewinnt die Konzeption auch an Überzeugungskraft für die praktische Wirtschaftspolitik.

Die Zielproblematik hat aber noch eine tiefere Dimension, die vor allem in den Beiträgen von E. Willeke, G. Weippert und H. G. Schachtel behandelt wird. Es geht um die Frage, ob der Wissenschaftler nicht auch die Möglichkeit habe, über gegebene Ziele *objektive* Werturteile zu fällen und andererseits Ziele normativ zu bestimmen, denen die wirtschaftspolitischen Konzepte gerecht werden müßten.

Im Rahmen meines Beitrages will ich nicht diskutierend Stellung nehmen zu diesem Problem, sondern nur folgende Gesichtspunkte zur Erwägung stellen:

1. Die meisten der von der praktischen Wirtschaftspolitik verfolgten Ziele sind nicht „letzte Ziele“, über die man im Sinne M. Webers keine wissenschaftlichen Werturteile fällen kann, sondern „mittelbare“ Vorziele (z. B. Geldwertstabilität, Zahlungsbilanzgleichgewicht, Vollbeschäftigung u. a. m.), die im Bereich der Wirtschaft sachnotwendig erfüllt werden müssen, wenn die Wirtschaft als Ordnung überhaupt funktionieren soll.

2. Ich halte „ontologische“ Werturteile (Weippert) bzw. die Aufstellung eines „Systems von Grundzielen“, denen jedes konkrete Konzept gerecht werden müsse (Willeke), für Aussagen und Anliegen der Kultur- und Wirtschaftsphilosophie und nicht der „Wissenschaft im engeren Sinne“. Trotz vieler Bemühungen scheint mir die Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie noch nicht weit genug gekommen zu sein, um *überzeugend* argumentieren zu können.

3. Das Problem der wissenschaftlichen Beurteilung von „Endzielen“ ist als Problem an sich gewiß höchst bedeutsam, hat aber für den Entwurf oder die Kritik von wirtschaftspolitischen Konzepten nur eine eng begrenzte Bedeutung. Die nach Auffassung von Weippert und Willeke möglichen ontologischen Werturteile und das von Willeke anvisierte „System von Grundzielen“ sind so allgemeiner und unbestimmter Natur, daß sie für die inhaltliche Bestimmung der Ziele einer konkreten wirtschaftspolitischen Konzeption keine „unmittelbar anwendbaren Beurteilungsmaßstäbe“ (sic Willeke) geben, sondern nur „gedankliche Orientierungsgesichtspunkte“.

Die wirtschaftspolitische Konzeption als Problem der theoretischen Wirtschaftspolitik

Von Privatdozentin Dr. Gertrud Neuhauser

I. Einleitung

Die „Wirtschaftspolitische Konzeption“ ist als das wissenschaftlich erarbeitete Leitbild praktischen wirtschaftspolitischen Handelns eine Kategorie der theoretischen Wirtschaftspolitik; denn Wirtschaftspolitische Konzeptionen beziehen sich immer auf konkrete wirtschaftspolitische Gestaltungsaufgaben und ihr Entwurf erfordert — neben viel politischem und historischem Können und Wissen — nicht nur gründliche morphologische und ablaufstheoretische Kenntnisse, sondern auch die ausgebildete Fähigkeit, theoretische Einsichten auf praktisch-wirtschaftspolitische Grundprobleme anzuwenden. Wirtschaftspolitische Konzeptionen sind stets Ausdruck eines bestimmt gerichteten Veränderungswillens. Sie werden historisch begründet durch eine als unbefriedigend empfundene wirtschaftliche und soziale Situation und wissenschaftlich unterbaut durch die vorliegenden Ergebnisse der nationalökonomischen Forschung¹.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen lassen sich somit als theoretisch-systematische, d. h. „reine“ Lösungen wirtschaftspolitischer Gestaltungsaufgaben kennzeichnen. Sie sind, mit anderen Worten, theoretische Konstruktionen und geben als solche besondere wissenschaftliche Fragen auf. Als Kernproblem erscheint dabei die Frage, welche systematische Stellung die Wirtschaftspolitische Konzeption innerhalb der theoretischen Wirtschaftspolitik einnimmt. Dieses Problem soll uns in der vorliegenden Studie beschäftigen; wir wollen versuchen, die Wirtschaftspolitische Konzeption in den Gesamtzusammenhang der theoretischen Wirtschaftspolitik einzuordnen.

Unsere Untersuchung stützt sich auf die grundlegende Analyse der Wirtschaftspolitischen Konzeption, die Pütz vorgenommen hat². Die Ergebnisse dieser Analyse — die gewonnenen Einsichten in Wesen und

¹ Wir befassen uns hier nur mit der wissenschaftlich fundierten, nicht mit der praktisch-politischen Konzeption. Vgl. die vorstehenden Ausführungen von Th. Pütz, S. 9 ff.

² Vgl. den Beitrag von Th. Pütz, ebenda, zu diesem Sammelband. Vgl. auch derselbe, Die wirtschaftspolitische Konzeption. In: *Wirtschaftsfragen der freien Welt* (Festgabe für Ludwig Erhard), Frankfurt a. M. 1957, S. 42 ff.

Bedeutung der Wirtschaftspolitischen Konzeption — bilden, zusammengefaßt und interpretiert, den Ausgangspunkt unserer Überlegungen, die daraufhin abzielen, das Verhältnis der Wirtschaftspolitischen Konzeption zu den anderen Kategorien der theoretischen Wirtschaftspolitik zu klären.

Unser Problem läßt sich in zwei Einzelfragen gliedern: erstens in die Frage nach dem logischen Charakter der Wirtschaftspolitischen Konzeption, und zweitens in die Frage nach den teleologischen Beziehungen zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen einerseits und Koordinationsmodellen, Ordnungssystemen, historischen Realtypen, theoretisch-denkbaren und real-möglichen Systemen der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftspolitik andererseits. Zur Beantwortung der zweiten Frage müssen die theoretischen Grundlagen des Entwurfs Wirtschaftspolitischer Konzeptionen untersucht werden.

Da bei den folgenden Überlegungen pragmatische Gesichtspunkte vorherrschen sollen, müssen alle Probleme außer Betracht bleiben, die auf fundamentale wissenschaftstheoretische Erörterungen hinauslaufen würden. Insbesondere muß darauf verzichtet werden, die verstehende Methode gegen die Angriffe, die von Seiten der Vertreter der „modernen Wissenschaftslogik“ gegen sie vorgebracht werden, zu verteidigen. Auseinandersetzungen dieser Art würden zu tief in erkenntnistheoretische Probleme hineinführen und den Rahmen dieser Studie sprengen³. Auf die Gefahr hin, der „Unwissenschaftlichkeit“ geziehen und der Neigung zu „krypto-normativen“ Aussagen verdächtigt zu werden, wollen wir im folgenden nicht darauf verzichten, auch solche Methoden, Bezeichnungen und Begriffsinhalte der theoretischen Wirtschaftspolitik zu verwenden, die zur Kategorie der verstehenden Sinn- und Wesenserfassung gehören. Das bedeutet aber nicht, daß diese methodischen Grundlagen unserer Ansicht nach über jede Fragwürdigkeit erhaben sind. Wir wollen nur sagen und zeigen, daß man mit einer wissenschaftlichen Methode auch dann fruchtbar arbeiten kann, wenn mehr oder weniger begründete Zweifel an der Lückenlosigkeit und Tragfähigkeit ihrer wissenschaftstheoretischen Sicherung und Unterbauung bestehen⁴.

³ Wir müssen daher, so reizvoll es auch wäre, darauf verzichten, auf das erst kürzlich von H. Albert so nachdrücklich postulierte „positivistische Wissenschaftsideal“ einzugehen und — im Zusammenhang damit — auf gewisse überspitzte Auffassungen über die allgemeine Übersetzbarkeit sozialwissenschaftlicher Aussagen in die Sprache der Logistik und auf die logisch-positivistische Einengung des Wissenschafts- bzw. Theoriebegriffes. (Vgl. insbesondere H. Albert, Der logische Charakter der theoretischen Nationalökonomie. Zur Diskussion um die exakte Wirtschaftstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 171, 1959, S. 1 ff.)

⁴ Die Akzeptierung des Verstehens als Erkenntnisart hat zur Voraussetzung, daß *Sinn* als möglicher Erkenntnisgegenstand aufgefaßt wird; das ist im logischen Positivismus ausgeschlossen.

II. Der logische Charakter der Wirtschaftspolitischen Konzeption

1. Die charakteristischen Merkmale der Wirtschaftspolitischen Konzeption

Bei der pragmatischen Orientierung unserer Überlegungen kann die Frage nach dem logischen Charakter der Wirtschaftspolitischen Konzeption nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die logische Struktur der Wirtschaftspolitischen Konzeption auf ihre Eigenständigkeit bzw. ihre Übereinstimmung mit den logischen Strukturen anderer wirtschaftspolitisch relevanter Konstruktionen hin zu prüfen ist. Um dieser Aufgabe nachzukommen, müssen zuerst die charakteristischen Merkmale der Wirtschaftspolitischen Konzeption näher betrachtet werden.

Drei Faktoren sind für die Wirtschaftspolitische Konzeption kennzeichnend: ihre „Rationalität“ im Sinne der inneren Widerspruchslösigkeit, ihr Charakter als Leitbild für die praktische Lösung wirtschaftspolitischer Gestaltungsprobleme und schließlich die Bedeutung und die Grenzen ihrer Realisierbarkeit, d. h. ihrer Umsetzbarkeit in die wirtschaftspolitische Praxis.

Die Wirtschaftspolitische Konzeption ist ihrem Wesen nach „rational“: Die gesetzten Ziele sind kompromißhaft so bestimmt und in ihrem Realisierungsgrad derart begrenzt, daß sie untereinander und mit den aufgestellten Ordnungsprinzipien vereinbar sind; das in der Konzeption umschriebene System wirtschaftspolitischer Methoden ist — nach den verfügbaren teleologischen Einsichten — auf die gesetzten Ziele und die aufgestellten Ordnungsprinzipien abgestimmt. Die einzelnen Elemente der Konzeption fügen sich nicht nur widerspruchlos zusammen, sondern sind in einem gewissen Sinne auch „interdependent“, d. h. voneinander abhängig. Davon wird weiter unten eingehender die Rede sein.

Die zweite Eigentümlichkeit der Wirtschaftspolitischen Konzeption besteht darin, daß dem Konzeptionsentwurf immer ein unmittelbar praktischer Zweck zugrundeliegt. Wirtschaftspolitische Konzeptionen stellen einen Handlungsplan dar, in dem der wirtschaftspolitische Weg vorgezeichnet ist, der eingeschlagen und verfolgt werden muß, wenn bestimmte wirtschaftliche und soziale Ziel- und Ordnungsvorstellungen, die als gültig vorausgesetzt sind, verwirklicht werden sollen. Die Wirtschaftspolitische Konzeption ist nun aber grundsätzlich in zwei Formen denkbar. Sie kann das theoretisch „reine“ Idealbild der tatsächlichen Wirtschaftspolitik sein oder als das wirtschaftspolitische Wunschbild wirtschaftlicher oder politischer Interessengruppen auftreten, dessen Umsetzung in die Tat eine Frage von Verschiebungen der Machtkonstellationen ist; d. h. die Realisierbarkeit solcher „bedingter“ Konzeptionen ist davon abhängig, daß seine Urheber jenes

Maß an Einfluß auf die Wirtschaftspolitik erlangen, das für die Durchsetzung eines eigenen wirtschaftspolitischen Konzeptes erforderlich ist.

In beiden Fällen muß aber die prinzipielle Realisierbarkeit gegeben sein — sei es die unbedingte im Falle der „echten“ Konzeptionen, sei es die bedingungsweise bei den wirtschaftspolitischen Wunschbildern. Der Wirtschaftspolitischen Konzeption ist jedoch wesenseigentümlich, daß sie nie *vollkommen* in die wirtschaftspolitische Praxis umgesetzt werden kann — auch wenn die Erfassung und Interpretation der hier et nunc gegebenen Situation und der ihr innewohnenden Entwicklungstendenzen noch so gut gelungen sein sollten; denn die Konzeption ist als allgemein und langfristig geltendes, „rationales“ Leitbild der Wirtschaftspolitik immer idealisiert; was ihre Verfasser wirtschaftspolitisch meinen und wollen, kommt in der Konzeption, die sich notwendig auf die große Linie beschränkt, in einem Reinheitsgrad heraus, der in der komplexeren und differenzierteren, mit Imponderabilien belasteten Wirklichkeit niemals erreicht werden kann.

Welche Folgerungen können nun hinsichtlich des logischen Charakters der Wirtschaftspolitischen Konzeption aus unseren Feststellungen gezogen werden? Die „Rationalität“ und „Idealität“ der Wirtschaftspolitischen Konzeption legen zunächst die Vermutung nahe, daß es sich hier um eine theoretische Konstruktion handelt, die den logischen Charakter eines Modells hat. Prüfen wir daher die Frage, ob Wirtschaftspolitische Konzeptionen Modellkonstruktionen sind oder sein können.

2. Warum die Wirtschaftspolitische Konzeption kein Modell ist

a) Die Kennzeichen des Modells in der Nationalökonomie

Ein Modell ist eine theoretische Konstruktion, deren hervorstechendstes Merkmal ihr hypothetischer Charakter ist, oder, besser gesagt, der Umstand, daß der Grad der Wirklichkeitsnähe für die Modelleigenschaft irrelevant ist. Ein Modell ist vielmehr dann „richtig“ im Sinne von modellgerecht konstruiert, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: die logische Widerspruchslösigkeit der Axiome und Definitionen, die den Prämissensatz ausmachen und das Modell determinieren, und die Fehlerlosigkeit der logischen Ableitungen aus dieser Anfangskonstellation. Das fertig konstruierte, aus Prämissensatz und Ableitungen bestehende Modell stellt formal ein System funktionaler Beziehungen dar.

Die Anfangskonstellation ist hypothetisch, d. h. sie entspricht keiner realen empirischen Bedingungskonstellation. Ihre Komponenten können zwar ganz oder teilweise der Wirklichkeit entnommen werden, aber

auch völlig frei erdacht sein. Daher sagen weder die funktionalen Beziehungen des Ausgangsmodells noch die durch Variierungen der Prämissen ermittelten kausalen „Gesetzmäßigkeiten“ etwas über die Zusammenhänge in der erfahrbaren Welt aus. Die Modellaussagen sind bloße analytische Aussagen, die a priori, unabhängig von der Erfahrung, gelten. Sie bedürften, um mehr als bloße logische Richtigkeit beanspruchen zu können, der empirischen Bestätigung, die aber auf prinzipielle Schwierigkeiten stößt; wir kommen weiter unten auf diese Frage zurück.

Die Konstruktion von Modellen wird methodisch begründet durch die Vielfältigkeit und Verflochtenheit der Phänomene und Zusammenhänge in der Wirklichkeit, die es unmöglich machen, gegenseitige Abhängigkeiten und kausale Beziehungen am Erfahrungsbild der Realität zu studieren. Soll ein Modell aber im Hinblick auf seinen Zweck, wirtschaftliche Zusammenhänge darzustellen, nicht völlig sinnlos werden, muß seine Ausgangskonstellation einen gewissen Bezug zur Wirklichkeit haben. Das Modell kann aber jeweils nur einige wenige Züge der Wirklichkeit enthalten, die unter dem Gesichtspunkt der logischen Widerspruchslosigkeit dem jeweiligen Erkenntniszweck gemäß ausgewählt und miteinander kombiniert werden; dabei kommt es nicht darauf an, auch komplexe Phänomene zu „zerreißen“ und nur die eine oder andere Seite davon in die Bedingungskonstellation aufzunehmen. In einer bestimmten Hinsicht ist diese Einseitigkeit sogar ein unabdingbares Erfordernis der Modellkonstruktion: alle irrationalen Komponenten der Wirklichkeit müssen ausgeschieden werden und es ist volle „Rationalität“ nicht nur alles wirtschaftlichen Handelns sondern auch aller anderen vorausgesetzten Zusammenhänge — soweit man im außermenschlichen Bereich sinnvollerweise von „Rationalität“ sprechen kann — anzunehmen. Diese „Rationalität“ ist aber letzten Endes nur ein anderer Ausdruck für das erwähnte Merkmal der logischen Geschlossenheit des Prämissensatzes und gleichzeitig die unabdingbare Voraussetzung für die Denknöwendigkeit des Ableitungszusammenhangs, die das Modell auszeichnet.

Der Begriff „rational“, der in der Nationalökonomie eine so große Rolle spielt, ist zweifellos einer der schillerndsten unserer Wissenschaft. Rationales Handeln bedeutet ganz allgemein nichts anderes als zweckmäßiges Handeln, wobei diese Zweckmäßigkeit, wie schon Max Weber herausgestellt hat, entweder objektiv gegebene Richtigkeitsrationalität oder subjektiv gemeinte Zweckrationalität im engeren Sinn sein kann. Im Modell kommt man nicht ohne die Annahme aus, daß alle wirtschaftlichen Handlungen ausnahmslos rational sind in dem Sinne, daß die Zwecke, die von der jeweils gültigen Rangordnung der Werte bestimmt werden, mit den objektiv richtigen Mitteln ver-

folgt werden. Nur wenn dieses Axiom im Prämissensatz enthalten ist, können die logischen Deduktionen vorgenommen und der Modellzusammenhang konstruiert werden; denn nur zweckrationales Handeln ist eindeutig bestimmt und bestimmbar. Ohne auf die Problematik des Rationalprinzips hier näher einzugehen⁵, sei erwähnt, daß in der Modelltheorie häufig nicht nur rationales Verhalten, sondern implizite auch eine ganz bestimmte Rangordnung der Werte und damit ein ausschließlich ökonomisch-rationaler Inhalt des angestrebten „Nutzenmaximums“ vorausgesetzt wird; d. h. man unterstellt, daß das zweckmäßige Handeln gerichtet ist auf die Maximierung des Ertrags bzw. des Einkommens (konsequenterweise nur verstanden als Mengen wirtschaftlicher Güter). Die Annahme dieser Verhaltensmaxime folgt aber nicht notwendig aus der Modellogik. „Allgemeine Voraussetzung der theoretischen Ableitung ist lediglich rationales Verhalten; die konkrete Verhaltensweise muß jeweils erst empirisch festgestellt werden. Sie kann derart sein, daß ein Maximum an Einkommen erstrebt wird. Ebenso gut sind andere Zwecksetzungen möglich.“⁶ Was also in einem Modell notwendigerweise implizite oder explizite vorausgesetzt wird, ist erstens „Rationalität“ in der formalen Bedeutung, daß alle Mittelaussätze objektiv zweckmäßig erfolgen und zweitens die Annahme einer bestimmten, allgemein gültigen Maxime, die den materialen Inhalt des zweckmäßigen wirtschaftlichen oder auch wirtschaftspolitischen Handelns ausmacht.

Ein Modell kann sich auf die verschiedensten Zusammenhänge beziehen, die es „rein“ darstellt, abgelöst von den Beziehungen zu Faktoren, die in der Realität wirksam, aber nicht ins Modell aufgenommen sind. Wir kennen statische und dynamische, mikro- und makroökonomische Modelle, Marktmodelle, Kreislaufmodelle und Ordnungsmodelle. Die Ordnungsmodelle, die in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind, bringen jeweils zum Ausdruck, in welcher je besonderen Form die Glieder einer Wirtschaftsgesellschaft zusammengeordnet sind und in welcher je besonderen Art und Weise die einzelwirtschaftlichen Handlungen aufeinander bezogen und abgestimmt sind. Die Ordnungsmodelle werden aus einem bestimmten Koordinationsprinzip — z. B. Wettbewerbswirtschaft — und den wirtschaftspolitischen Zielen, die jeweils mit diesem Prinzip vereinbar und

⁵ Vgl. hierzu insbesondere E. Preiser, Das Rationalprinzip in der Wirtschaft und in der Wirtschaftspolitik, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 158. Bd., 1943; vgl. auch J. v. Kempfski, Handlung, Maxime und Situation. Zur logischen Analyse der mathematischen Wirtschaftstheorie. In: Studium Generale, 7. Jahrgang, 1954. Kempfski geht aber wohl zu weit, wenn er schreibt: „Es gibt im ganzen Bereich der Sozialwissenschaften keine Definition oder axiomatische Festlegung des Begriffs ‚rationale Handlung‘, die in die Grundlagen einer Theorie eingehen könnte und so, daß auf ihr aufgebaut werden kann.“ (S. 66 f., Anmerkung 6.)

⁶ Siehe E. Preiser, a.a.O., S. 16. Der erste Satz ist im Original gesperrt.

als gültig vorausgesetzt sind, abgeleitet. Das formale Ordnungsprinzip bestimmt dabei auch grundsätzlich die Methoden der Wirtschaftspolitik, die in das Modell hereingenommen werden.

Die von Walter *Eucken* entwickelte „Wettbewerbsordnung“ ist, soweit es ihre konstituierenden Prinzipien angeht, ein solches Ordnungsmodell. Seine Konstruktion beruht auf zwei Basiselementen. Die erste dieser Grundlagen ist die Deduktion von zwei „Grundsystemen der Wirtschaftsordnung“ aus dem einzigen formalen Unterscheidungsmerkmal des Trägers der einzelwirtschaftlichen Planung; die Ableitung der Marktformen als der „reinen“ Unterformen des marktwirtschaftlichen Systems tritt ergänzend hinzu. Die zweite Grundlage bilden die dem Modell der vollkommenen Konkurrenz entnommenen Gesetzmäßigkeiten; sie ergeben im wesentlichen das Axiomensystem dieses wettbewerbswirtschaftlichen Ordnungsmodells.

Die regulierenden Prinzipien, die freilich ein unabtrennbarer Bestandteil der *Euckenschen* Wettbewerbsordnung sind, durchbrechen nun allerdings den Modellzusammenhang insofern, als sie nachträgliche Korrekturen des Wirtschaftsablaufs bedeuten, deren Notwendigkeit aus der Einsicht in die historischen Mängel und Unvollkommenheiten der marktwirtschaftlichen Koordination und ihrer Ergebnisse folgt. Daß die Wettbewerbsordnung *Euckens* auch ablaufpolitische Mittel enthält, ist deswegen eine Inkonsequenz, weil mit den konstituierenden Prinzipien nur wirtschaftsordnungspolitische Mittel zur Schaffung, Erhaltung und Sicherung der Wettbewerbsordnung vereinbar sind. Der logische Bruch ist freilich historisch gut begründet.

Sind nun Modelle im allgemeinen und Ordnungsmodelle im besonderen ihrem logischen Charakter nach identisch mit Wirtschaftspolitischen Konzeptionen hohen Rationalitäts- bzw. Reinheitsgrades, oder bestehen hier wesentliche Unterschiede?

b) *Der Unterschied zwischen Modell und Wirtschaftspolitischer Konzeption*

Vergleicht man die charakteristischen Merkmale modelltheoretischer Konstruktionen mit denen Wirtschaftspolitischer Konzeptionen, gelangt man zu dem Ergebnis, daß die jeweilige Eigenart und damit der Unterschied von Modellen und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen durch die je besonderen Konstruktionsprinzipien begründet wird; aus der Verschiedenheit der Konstruktionsprinzipien folgen voneinander abweichende denkgebildliche Strukturen.

Modelle vermögen niemals eine Gesamtwirklichkeit in ihren wesentlichen Zügen zu erfassen und darzustellen; sie können zwar „in ihrem Aufbau und in ihren Voraussetzungen auch mehr oder weniger wirk-

lichkeitsnah sein, zur Übereinstimmung mit der Wirklichkeit können sie jedoch nie gebracht werden, weil die *Strukturen* der Modelle nicht den realen Erscheinungen entnommen sind, sondern Strukturen unseres Denkens sind⁷. Die Strukturen Wirtschaftspolitischer Konzeptionen stammen dagegen aus der Realität.

Diese prinzipielle Verschiedenheit von Modellen und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen kommt nach zwei Seiten hin zum Ausdruck: „Idealität“ und „Rationalität“ der Wirtschaftspolitischen Konzeption sind etwas ganz anderes als „Idealität“ und „Rationalität“ des Modells.

Während es beim Modell nur auf die logische Richtigkeit, nicht aber auf den empirischen Gehalt ankommt, ist für die Wirtschaftspolitische Konzeption konstitutiv, daß sie materiell-historisch richtig ist. Sie muß, von einer gegebenen Situation ausgehend, eine erst zu realisierende und grundsätzlich realisierbare Wirtschaftspolitik in der je besonderen Ausprägung ihrer langfristig bedeutsamen Grundelemente vorzeichnen. Es liegt somit im Wesen der Wirtschaftspolitischen Konzeption, daß sie sinngemäß einer jeweils bestimmten konkret-historischen Konstellation entspricht; in dieser Konstellation liegt auch der Wille und die Möglichkeit zur Umgestaltung der Wirtschaftspolitischen Wirklichkeit und damit die Realisierbarkeit der Konzeption begründet.

Erst die prinzipielle Realisierbarkeit verleiht einer theoretischen Konstruktion, welche die Setzung und Lösung wirtschaftspolitischer Gestaltungsprobleme zum Inhalt hat, den Charakter einer Wirtschaftspolitischen Konzeption. Unter „realisierbar“ kann dabei nur verstanden werden, daß die konzipierte Wirtschaftspolitik grundsätzlich, d. h. dem Sinne nach, durchsetzbar erscheint — und zwar nach Maßgabe der möglichen Einsichten in die Gegebenheiten, Entwicklungstendenzen und kausalen Zusammenhänge und eventuell auch nur unter der Annahme, daß gewisse Bedingungen eintreten. Zur Realisierbarkeit der Wirtschaftspolitischen Konzeption gehört weiters, daß sie als Leitbild praktischen wirtschaftspolitischen Handelns brauchbar ist, d. h. auch pragmatischen Anforderungen genügt.

Aus all dem folgt, daß Konzeptionen nicht so wie Modelle aus einigen wenigen, logisch vereinbaren Annahmen bezüglich der Elemente der Ausgangssituation und der gültigen Prinzipien und Axiome abgeleitet werden können. Ihre Grundlage muß vielmehr die in ihrer jeweiligen historischen Eigenart erkannte, volle Wirklichkeit sein, die es wirtschaftspolitisch zu verändern gilt. Die richtige Erfassung und Interpretation der Ausgangssituation in ihrem historischen Sinngehalt ist deswegen von so ausschlaggebender Bedeutung, weil die zukünftige

⁷ Siehe G. Kade, Die Verdächtigung der exakten Wirtschaftstheorie. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 169. Bd., 1958, S. 14.

historische Ausprägung von Wirtschaft und Wirtschaftspolitik von der herrschenden Gesamtkonstellation entscheidend mitbestimmt wird. Dabei sind nicht nur die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge von Bedeutung, sondern *alle* relevanten Wertvorstellungen und wirkenden Kräfte, also auch solche, die nicht unmittelbar ökonomischer Natur sind. *Alle* ökonomisch relevanten Wesenszüge der Wirklichkeit müssen in ihrer jeweiligen historischen Ausprägung und typischen Kombination erfaßt und der Konzeption zugrundegelegt werden; denn, um es zugespitzt zu formulieren: in ihnen steckt der ganze „Prämissensatz“, aus dem die Wirtschaftspolitische Konzeption abzuleiten ist. Eine Reihe von Faktoren ist dabei als unabänderliche Datenkonstellation hinzunehmen. Dazu gehören nicht nur die unwandelbaren natürlichen und die nur langfristig wandelbaren strukturellen Voraussetzungen, sondern auch die innen- und außenpolitische Lage, die soziologischen und psychologischen Faktoren, die herrschenden geistigen Strömungen und ähnliches mehr. Es wird allerdings immer weitgehend von der spezifischen historischen Konstellation abhängen, welche dieser Faktoren als Konstanten betrachtet werden müssen und welche noch innerhalb der Grenzen des wirtschaftspolitischen Einflußbereiches liegen.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen gehen von einer konkreten historischen Wirklichkeit aus und werden von den Kräften, die dieser Wirklichkeit innewohnen, bestimmt. Denn es hängt immer von der jeweiligen historischen Gesamtkonstellation ab, ob und in welcher Hinsicht die bestehende wirtschaftliche und soziale Ordnung umgewandelt werden soll, welche Ordnungsprinzipien Gültigkeit erlangen und welche wirtschaftspolitischen Ziele gesetzt und angestrebt werden können und schließlich welche wirtschaftspolitischen Mittel die möglichen und wirksamen sind. Das heißt aber nichts anderes, als daß der Sinn der Wirtschaftspolitischen Konzeption letzten Endes in der historischen Ausgangssituation schon vorgegeben ist⁸. Damit sind wir im Kern des Unterschieds zwischen Modellen und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen: Modelle sind sinnfrei, unabhängig von einer sinnhaltigen Wirklichkeit konstruiert und nicht darauf abgestellt, das „Quale“ eines Gegenstandes einzufangen⁹. Sie können und wollen nur begreif-

⁸ Daß die Erkenntnismöglichkeiten, sowohl was die Erfassung der Situation als auch was die Einsichten in kausalgesetzliche und sinngesetzliche Zusammenhänge angeht, beschränkt und begrenzt sind durch den Stand des theoretischen Wissens und durch menschliche Unzulänglichkeit, ändert am grundsätzlichen Gehalt dieser Überlegungen nichts. Jede Konzeption ist „wahr“, wenn sie den verfügbaren Einsichten und den vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten gemäß konstruiert ist.

⁹ Vgl. G. Weippert, Die idealtypische Sinn- und Wesenserfassung und die Denkgebilde der formalen Theorie. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 100. Bd., 1940, S. 295.

bare wirtschaftliche Zusammenhänge hypothetisch erklären, nur je bestimmte funktionale Beziehungen und kausale Abläufe isoliert darstellen; der raum-zeitliche Rahmen ist dabei weder in seiner prinzipiellen Zusammensetzung noch in seiner je besonderen Ausprägung von Bedeutung. Wirtschaftspolitische Konzeptionen sind dagegen Sinneinheiten; sie sind von der historischen Anschauung her erarbeitet und auf Erfassung und Gestaltung einer sinnhaltigen Gesamtwirklichkeit hin gebaut — auch wenn sie sich als Teilkonzeptionen nur auf einen beschränkten Bereich beziehen. Ihr Konstruktionsprinzip ist Sinnadäquanz. Wirtschaftspolitische Konzeptionen enthalten die Grundelemente von Wirtschaftspolitik in sinnvoll aufeinander bezogenen Ausprägungen. Sie werden stets auf die Erfüllung eines bestimmten wirtschaftspolitischen Sinns hin entwickelt. Dieser Sinn ist realen wirtschaftlichen und sozialen Ziel- und Ordnungsvorstellungen entnommen, in denen sich die Wertrangordnung der aktuellen oder potentiellen obersten Träger der Wirtschaftspolitik bzw. der Wirtschaftsgesellschaft äußert. In der Wirtschaftspolitischen Konzeption kommt dieser gemeinte Sinn in hohem Reinheitsgrad zum Ausdruck. Er schlägt sich vor allem in den Zielsetzungen und Ordnungsprinzipien nieder, aber auch in Art und Umfang der Kompromisse und Durchbrechungen der Grundprinzipien, die sich insbesondere im vorgesehenen System der wirtschaftspolitischen Mittel zeigen.

Diese Sinnsteigerung, die beim Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen vorgenommen wird, ist nun von großer Tragweite; sie bedeutet, daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen ihrer ganzen Anlage nach nur in der „großen Linie“, nur annähernd, realisiert werden können. Die reine Herausarbeitung des Sinnzusammenhangs der vorgestellten Wirtschaftspolitik macht die „Idealität“ der Wirtschaftspolitischen Konzeption aus. Diese Idealität unterscheidet sich als material-sinnhafte wesentlich von der formal-fiktiven des Modells. Sie ist der Hauptgrund dafür, daß die wirtschaftspolitische Realität nicht nur immer hinter dem Leitbild, nach dem sie ausgerichtet wird, zurückbleibt, sondern sogar häufig auch gewisse Sinnwandlungen durchmacht. Es ist hier allerdings noch ein weiterer Umstand mit im Spiel. Während die Modellableitungen logische Folgerungen aus der Datenkonstellation sind, der Ableitungszusammenhang denknotwendig ist, und daher bei der Konstruktion und Handhabung des Modells nur logische Fehler unterlaufen können, ist die Wirtschaftspolitische Konzeption immer mit einem gewissen Moment der Unbestimmtheit belastet; denn es können ihr nur solche sinn- und kausalgeseztlichen Zusammenhänge axiomatisch zugrundegelegt werden, die für die jeweilige Wirklichkeit typisch sind. Sinn- und Kausalzusammenhänge der komplexen Wirklichkeit sind aber keineswegs so eindeutig bestimmt und bestimmbar wie die aus vereinfachten Anfangskonstel-

lationen abgeleiteten Modellgesetze¹⁰. Im Verein mit gewissen unvorhersehbaren Wandlungen der historischen Konstellation und mit den unvermeidlichen Unzulänglichkeiten wirtschaftspolitischer Handlungen und Maßnahmen trägt dies dazu bei, daß die praktische Wirtschaftspolitik, die sich am Leitbild der Konzeption orientiert, schließlich einen Sinn verwirklicht, der mehr oder weniger von dem ursprünglichen dieses Leitbildes abweicht.

In rein formallogischer Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen Modellen und den Sinngebilden „Wirtschaftspolitische Konzeptionen“; denn im einen wie im anderen Fall handelt es sich formal um die einseitige Heraushebung und gedankliche Steigerung von Elementen der Wirklichkeit¹¹.

In welcher besonderen Weise die Wirtschaftspolitische Konzeption „rational“ ist, geht aus allem, was bisher gesagt wurde, schon im wesentlichen hervor. Der Unterschied zwischen der Rationalität des Modells und der Rationalität der Wirtschaftspolitischen Konzeption, d. h. der inneren Widerspruchslosigkeit von Grundsätzen, Zielen und Methoden der Wirtschaftspolitik, liegt darin begründet, daß die Wirtschaftspolitische Konzeption sich auf eine raumzeitliche Ausprägung von Wirtschaft und Wirtschaftspolitik bezieht, während Modelle ihrem Wesen nach ahistorisch sind und aus hypothetischen Prämissenkonstellationen heraus entwickelt werden können. Die Rationalität der Konzeption besteht darin, daß ihre Bestandteile ein sinnvolles Ganzes bilden; der Maßstab dafür, welche Ausprägung der Grundelemente jeweils sinnadäquat ist, muß dabei stets die grundlegende Vorstellung einer als befriedigend empfundenen Wirtschafts- und Sozialordnung sein.

Die Wirtschaftspolitische Konzeption wird aus den Wesenszügen der jeweiligen historischen Bedingungskonstellation und den aufgefundenen, nicht eindeutig determinierten Kausalbeziehungen und Sinnzusammenhängen abgeleitet. Damit ist nicht gesagt, daß der Wirtschaftspolitischen Konzeption das Element der Zweckrationalität fehle. Die Wirtschaftspolitische Konzeption ist zweckrational in der Hinsicht, daß sie keine einander ausschließenden Zielsetzungen enthält und daß antinomische Ziele nur in einer vereinbaren graduellen Annäherung aufgestellt werden; die Bestimmung von Zielbündel, Ordnungsprinzipien und Methodensystem erfolgt nach Abwägung aller

¹⁰ Mit der relativen Unbestimmtheit konzeptioneller Lösungen hängt es auch zusammen, daß, wie *Pütz* betont, bei objektiv gleicher Ausgangssituation und gleichen Zielsetzungen mehrere gleich „richtige“ Lösungen gefunden werden können. Vgl. Th. *Pütz* in diesem Band, S. 9 ff.

¹¹ Vgl. G. *Weippert*, a.a.O., S. 308; vgl. auch J. v. *Kempski*, Zur Logik der Ordnungsbegriffe. In: *Studium Generale*, 5. Jg., 1952.

zugrundeliegenden Werte unter Einsatz besten Könnens und Wissens so, daß ein Optimum an Zielverwirklichung und Prinzipientreue erreicht wird. Es geht stets um die beste Realisierung der unterstellten Wertrangordnung; dabei kann es sich immer nur darum handeln, die Lösung bzw. die Lösungen zu finden, die in Anbetracht der herrschenden Umstände, der vielen Imponderabilien und der tatsächlichen Unzulänglichkeit theoretischer Einsichten in reale Zusammenhänge als die bestmöglichen und in diesem Sinne zweckmäßigsten erscheinen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist nun aber, daß die Wertsysteme und Verhaltensweisen, von denen die Konzeption ausgeht, der Realität entnommen sind. Daraus folgt, daß beim Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen auch alle für die betreffende historische Situation typischen Spannungen und Widersprüchlichkeiten — etwa der Wert-rangordnungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und damit der individuellen und gruppenmäßigen Verhaltensmaximen — berücksichtigt werden müssen. Dazu kommen noch die in der Wirklichkeit stets mehr oder minder bedeutsamen irrationalen, unbestimmten und veränderlichen Verhaltensweisen und Reaktionen auf wirtschaftspolitische Maßnahmen. Die Wirtschaftspolitische Konzeption muß im Hinblick auf diese realen Bedingungen zweckrational sein, d. h. darauf abgestimmte Zielbündel, Ordnungsprinzipien und Methodensysteme vorschreiben.

Bezüglich der Ordnungsmodelle wäre noch zu bemerken, daß sie nicht nur graduell von einer realisierbaren Wirklichkeit abweichen wie die Wirtschaftspolitischen Konzeptionen; das ergibt sich aus ihrem Modellcharakter. Zu ihrer „qualitativen“ Wirklichkeitsferne trägt nicht nur bei, daß ihre Axiome Modellgesetzmäßigkeiten sind, die empirisch nicht oder zumindest nicht in dieser Verallgemeinerung und Strenge gelten. Es kommt hinzu, daß sich Ordnungsmodelle überhaupt nur auf einen Teilbereich jener Zusammenhänge beziehen, die von der Konzeption umfaßt werden, und die in ihrer Gesamtheit die wirtschaftspolitische Wirklichkeit ausmachen; sie stellen jeweils nur die Folgerungen aus dem formalen Prinzip der Koordinationsweise dar. Über ihre unmittelbare theoretische und die davon abgeleitete mittelbare wirtschaftspolitische Bedeutung zu sprechen, ist hier nicht der Platz.

Fassen wir zusammen: Während die Idealität und Rationalität der Wirtschaftspolitischen Konzeption begründet liegen in der sinnadäquaten Steigerung einer grundsätzlich in die Wirklichkeit übertragbaren Vorstellung von wirtschaftspolitisch gestalteter Wirtschaft, geht es bei Modellen nur darum, aus gedachten Bedingungskonstellationen Folgerungen zu ziehen und auf diese Weise zu hypothetischen Gesetzmäßigkeiten zu kommen.

3. Der Charakter der Wirtschaftspolitischen Konzeption als Sinngebilde *sui generis*

a) Die Beziehungen zwischen Wirtschaftspolitischer Konzeption und historischem Realtypus

Nachdem wir die sinngebildliche Struktur der Wirtschaftspolitischen Konzeption aufgezeigt und damit ihren logischen Charakter im Grundsätzlichen bestimmt haben, müssen wir uns nun nach ihren eventuellen Besonderheiten umsehen. Das kann nur auf die Weise geschehen, daß wir die Wirtschaftspolitische Konzeption mit jenen anderen sinnhaltigen Denkgestalten vergleichen, die für die theoretische Wirtschaftspolitik von Bedeutung sind. Fragen wir uns also zuerst, ob und welche Unterschiede zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen einerseits und historischen Grundgestalten oder Realtypen von Wirtschaft bzw. Wirtschaftspolitik andererseits bestehen; anschließend sollen dann die theoretisch-denkbaren oder ideell-möglichen und die real-möglichen Systeme von Wirtschaft bzw. Wirtschaftspolitik den Wirtschaftspolitischen Konzeptionen gegenübergestellt werden.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen sind ihrem Sinn und Zweck nach Leitbilder praktischen wirtschaftspolitischen Handelns und können daher, als Ganzes genommen, keine historischen Grundgestalten von Wirtschaft sein; denn historische Grundgestalten oder Realtypen werden durch Sinnsteigerung einer jeweils konkreten wirtschaftlichen Wirklichkeit gewonnen.

Zu diesem Ergebnis muß man auch dann kommen, wenn man sich klar darüber ist, daß sich wirtschaftliche Grundgestalten nicht auf den Gesamtbereich Wirtschaft beziehen müssen. Historische Realtypen, die entwickelt werden, um die je besondere historische Eigenart einer Wirtschaftswirklichkeit zu erfassen und den historischen Wirtschaftsablauf zu gliedern, können sich sowohl auf das historische Erscheinungsbild der Gesamtwirtschaft als auch auf Teilbereiche — wie etwa die Wirtschaftspolitik — beziehen. Historische Realtypen der gesamten Kulturwirklichkeit Wirtschaft umfassen auch die jeweilige typische Erscheinungsform von Wirtschaftspolitik mit. Wirtschaftspolitik im Sinne von staatlicher Wirtschaftspolitik ist immer nur ein Teilbereich, eine Seite der Gesamtwirtschaft; als gestaltender Faktor, als eine Kraft, die auf Veränderung und Beeinflussung gegebener Zustände und Abläufe gerichtet ist und darin ihren Sinn erfüllt, trägt sie in Wechselwirkung mit anderen historischen Kräften maßgebend bei zur Ausprägung und zum Wandel wirtschaftlicher Erscheinungen. Das Wirtschaftspolitische kann man aus dem Gesamtzusammenhang herausheben und dementsprechend historische Realtypen oder Grundgestalten oder Systeme — oder wie man sie sonst nennen möchte — von Wirtschaftspolitik entwickeln. Das ist in der theoretisch-wirt-

schaftspolitischen Literatur auch schon mit Erfolg versucht worden. Der „Systematisierungsidee“ gemäß, die dabei verwendet wird, finden wir historische Realtypen von Wirtschaftspolitik definiert als sinnvolle Kombinationen von je bestimmten Ausprägungen der Grundbestandteile von Wirtschaftspolitik, nämlich von Trägern, Ordnungsprinzipien, Zielen, Institutionen, Methoden und Maßnahmen der Wirtschaftspolitik¹². Historische wirtschaftspolitische Realtypen, die sich übrigens auch auf wirtschaftspolitische Teilbereiche, z. B. die Agrarpolitik oder die Außenwirtschaftspolitik u. a. m., erstrecken können, enthalten das jeweils typische Bündel gültiger wirtschaftspolitischer Zielsetzungen, gegebenenfalls in seiner charakteristischen Widersprüchlichkeit, die kennzeichnenden Ordnungsprinzipien und das typische Mittelsystem; die wirtschaftspolitischen Mittel der Zeit gehen dabei in dem ihnen jeweils eigentümlichen Grad von Zweckrationalität und Ordnungskonformität in den Realtypus ein. Es ist sehr wohl denkbar, daß unvereinbare Zielstellungen, widerspruchsvolle Ordnungsprinzipien, die Verwendung untauglicher Mittel und was dergleichen „Irrationalitäten“ mehr sind, zu den Wesenszügen einer historischen Wirtschaftspolitik gehören; das macht dann die historische Eigenart dieser Wirtschaftspolitik mit aus und muß im Realtypus zum Ausdruck kommen. Typisch sind unter den hic et nunc aufweisbaren Sachverhalten von wirtschaftspolitischer Bedeutung immer jene, in denen sich der jeweilige Sinn äußert, auf den das wirtschaftspolitische Wollen und damit letzten Endes auch die umfassendere gesellschaftspolitische Ordnung abgestellt ist.

Die Grundelemente und Konstruktionsprinzipien historischer Realtypen stimmen, wie aus diesen Überlegungen hervorgeht, mit denen Wirtschaftspolitischer Konzeptionen sehr weitgehend überein. Der Charakter Wirtschaftspolitischer Konzeptionen als Grundlage und Idealbild praktischen wirtschaftspolitischen Handelns schließt es aber aus, Konzeptionen als Realtypen von Wirtschaftspolitik aufzufassen; denn das hieße, in Wirtschaftspolitischen Konzeptionen die Darstellung der typischen Ausprägung von Wirtschaftspolitik zu sehen, die im jeweils bestimmt umgrenzten hic et nunc realisiert ist. Wirtschaftspolitische Konzeptionen sind aber gerade *nicht* Extrakt aus einer historischen Wirklichkeit; sie sind vielmehr, wenn man so sagen darf, das Konzentrat, aus dem eine neue wirtschaftliche Wirklichkeit entsteht. Ob und wie eine Wirtschaftspolitische Konzeption in die Praxis umgesetzt wird, welche wirtschaftspolitische Realität schließlich aus einem gültigen Leitbild entsteht, läßt sich nie genau und mit Sicherheit voraussagen. Daher kann auch eine Wirtschaftspolitische Konzeption nicht

¹² Vgl. insbesondere J. Seraphim, *Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik*, Göttingen 1955, S. 134 ff., und Th. Pütz, *Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung*, Wien 1948, S. 128 ff.

für den mehr oder weniger sinnreinen Realtypus jener wirtschaftspolitischen Wirklichkeit stehen, die dann tatsächlich aus dem von der Konzeption geleiteten wirtschaftspolitischen Handeln entsteht.

Wenn auch Wirtschaftspolitische Konzeptionen weder Realtypen von Wirtschaft noch von Wirtschaftspolitik sind, so enthalten sie doch realtypische Elemente; oder, genauer gesagt, sie sind in doppelter Hinsicht mit historischen Realtypen verknüpft.

Erstens ist von Bedeutung, daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen auf einer bestimmten Ausgangssituation beruhen. Die Erfassung und Kennzeichnung dieser Ausgangssituation, deren Darstellung einen Bestandteil der Wirtschaftspolitischen Konzeption bildet und die auf alle übrigen Elemente ausstrahlt, muß in realtypischer Weise erfolgen. So enthält die Wirtschaftspolitische Konzeption also den Realtypus der historischen Konstellation, von der sie ausgeht, in allen seinen wirtschaftspolitisch belangvollen Teilen. Damit sind — wir greifen mit dieser Bemerkung vor — auch die Sinngesetzmäßigkeiten bestimmt, die für das jeweilige Gesamtgebilde Wirtschaftspolitische Konzeption und für seinen Zusammenbau maßgebend sind.

Noch in einer zweiten Hinsicht besteht eine Beziehung zwischen Wirtschaftspolitischer Konzeption und historischem Realtypus. Für diese zweite Beziehung ist der Charakter der Wirtschaftspolitischen Konzeption als grundsätzlicher Handlungsplan für die wirtschaftspolitische Praxis ausschlaggebend. Die Wirtschaftspolitische Konzeption ist, sofern sie tatsächlich dem wirtschaftspolitischen Handeln unterlegt wird, in entscheidendem Maße an dem Ergebnis ursächlich beteiligt. Sie trägt ohne Zweifel Bedeutendes dazu bei, das Bild zu prägen, das schließlich unter dem Einfluß der tatsächlichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen entsteht, und das die reale Substanz darstellt, in der sich jener historisch-wirtschaftspolitische (und umfassendere gesamtwirtschaftliche) Sinn niederschlägt, der dann im Realtypus dieser neuen Erscheinungsform von Wirtschaftspolitik bzw. Wirtschaft zum Ausdruck kommen muß.

b) Die Frage der Identität Wirtschaftspolitischer Konzeptionen mit möglichen wirtschaftspolitischen Systemen

Theoretisch denkbare oder ideell-mögliche und real-mögliche Wirtschaftssysteme sind materiell etwas wesentlich anderes als historische Realtypen. Aber auch sie können sich entweder auf den gesamten Bereich der Wirtschaft beziehen oder nur auf die Wirtschaftspolitik. Theoretisch-denkbare und real-mögliche Systeme der Wirtschaft oder — enger — der Wirtschaftspolitik sind keine Typen historischer Wirklichkeiten, sondern *gedachte* Sinnzusammenhänge. Das Konstruk-

tionsprinzip und die Bestandteile theoretisch-denkbaren wie real-möglicher Systeme der Wirtschaftspolitik unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen historischer Realtypen von Wirtschaftspolitik. Daher sind auch solche gedachte wirtschaftspolitische Systeme zu definieren als sinnvolle Zusammenhänge der je bestimmt gestalteten Grundbestandteile von Wirtschaftspolitik. Das sinngemäß gleiche gilt für die umfassenderen gesamtwirtschaftlichen Systeme. Die sinnvoll aufeinander bezogenen Ausprägungen der Systemelemente sind prinzipiell *gedachte* Ausformungen, die zunächst nur einem wesentlichen Erfordernis zu genügen haben: sie müssen dem Wesen der Wirtschaft gemäß sein. Dementsprechend gibt es so viele theoretisch-denkbare wirtschaftliche bzw. wirtschaftspolitische Systeme, als in sich widerspruchsfrei, d. h. sinnvolle Kombinationen der je bestimmt gestalteten Grundbestandteile von Wirtschaft bzw. Wirtschaftspolitik denkbar sind. Real-mögliche Systeme müssen dann freilich auch auf die sachlichen Gegebenheiten der Realität und die dadurch gegebenen Beschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten abgestimmt werden¹³.

Es liegt nun sehr nahe, in den theoretisch-denkbaren Systemen von Wirtschaftspolitik sehr allgemein gehaltene Konzeptionen zu sehen und die real-möglichen Systeme von Wirtschaftspolitik überhaupt mit Wirtschaftspolitischen Konzeptionen zu identifizieren.

Daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen als Leitbilder wirtschaftspolitischen Handelns logisch etwas ganz anderes sind als theoretisch-denkbare und real-mögliche *gesamtwirtschaftliche* Systeme, braucht hier nicht mehr näher begründet zu werden. Womit wir uns aber auseinandersetzen müssen, das ist die Frage der Beziehung zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen einerseits und theoretisch-denkbaren und real-möglichen *wirtschaftspolitischen* Systemen anderseits.

Was zunächst das Verhältnis zwischen theoretisch-denkbaren Systemen der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen angeht, so ist folgendes zu bedenken: Theoretisch-denkbare wirtschaftspolitische Systeme können — wie alle theoretisch-denkbaren Systeme — immer nur auf einen willkürlich gewählten Sinngehalt hin konstruiert werden; Wirtschaftspolitische Konzeptionen haben dagegen stets einen realen Sinn, der in den jeweiligen konkreten Zielen, Prinzipien, Trägern und Mitteln und ihrer je besonderen Kombination Gestalt annimmt. Wirtschaftspolitische Konzeptionen werden begründet durch wirtschaftspolitische Aufgaben, die als solche empfunden und zum Leitmotiv wirtschaftspolitischen Veränderungswillens werden. Eine Wirtschaftspolitische Konzeption, die realisierbar ist, d. h. in

¹³ Vgl. hierzu insbesondere G. Weippert, Werner Sombarts Gestaltidee des Wirtschaftssystems, Göttingen 1953, z. B. S. 57 ff. Wir stimmen aber schon terminologisch hier nicht ganz mit Weippert überein.

praktische Wirtschaftspolitik umgesetzt werden kann, muß sowohl in ihrem Gesamtzusammenhang wie in ihren einzelnen Bestandteilen ideell-möglich, d. h. theoretisch-denkbar, im Sinne von wesensmöglich sein. Insofern stecken in jeder Wirtschaftspolitischen Konzeption theoretisch-denkbare Gestaltungsformen der Grundelemente von Wirtschaftspolitik und ist jede Wirtschaftspolitische Konzeption ein theoretisch-denkbare wirtschaftspolitischer Sinnzusammenhang. Eine Frage für sich ist es, wie die Realisierbarkeit einer Wirtschaftspolitischen Konzeption in dieser grundsätzlichen Bedeutung von Wesensrichtigkeit bestimmt werden kann. Wir dürfen schon hier darauf hinweisen, daß uns die Lösbarkeit des Problems, theoretisch-denkbare Systeme der Wirtschaftspolitik oder der Gesamtwirtschaft zu konstruieren, sehr fraglich erscheint. Versuche in dieser Richtung sind zwar gemacht worden; sie haben aber zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt. Wir möchten hier, ohne auf die Gründe näher einzugehen, nur erwähnen, daß es unserer Ansicht nach weder *Pütz* noch *Seraphim* wirklich gelungen ist, theoretisch-denkbare Systeme der Wirtschaftspolitik zu entwickeln. Es handelt sich bei diesen „Systemen“ tatsächlich entweder um historische Realtypen hoher Sinnreinheit oder um bloße sinnleere Schemata oder aber um Ordnungssysteme, die wir unten besprechen wollen¹⁴.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen müssen nun nicht nur theoretisch-denkbar oder, was gleichbedeutend ist, ideell-möglich sein, d. h. dem Wesen der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftspolitik entsprechen, sie müssen auch *hic et nunc* verwirklicht sein und damit den gleichen Anforderungen genügen wie real-mögliche Systeme der Wirtschaftspolitik. Denn unter einem real-möglichen System der Wirtschaftspolitik kann nichts anderes verstanden werden als eine in typischer Ausprägung gedachte, historisch noch nicht verwirklichte Erscheinungsform von Wirtschaftspolitik, die aber unter Berücksichtigung der konkreten raum-zeitlichen Bedingungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Politik, der institutionellen Gegebenheiten, der natürlichen Voraussetzungen usw. für realisierbar gelten darf. Die Entwicklung real-möglicher wirtschaftspolitischer Systeme bedarf somit wie der Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen neben einem entsprechenden theoretischen Apparat einer umfassenden Einsicht in die wirtschaftspolitisch relevanten Daten, Fakten und Entwicklungstendenzen der Zeit. Sicher kann man im Hinblick auf die einzelnen wirt-

¹⁴ Vgl. Th. *Pütz*, Außenhandelspolitik (II), Systeme und Methoden. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1. Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen, 1956, S. 491 ff., und H. J. *Seraphim*, a.a.O., S. 321 ff.

Wir haben uns mit der hier aufgeworfenen Frage an anderer Stelle beschäftigt. Vgl.: Zur Klärung einiger Grundbegriffe der theoretischen Wirtschaftspolitik. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. XVII, 1957.

schaftlichen Elemente, die wirtschaftspolitisch zu gestalten sind, je verschiedene „reale“ Möglichkeiten finden; es darf aber hier die Frage offengelassen bleiben, ob man diese „möglichen“ Ausformungen der Erfahrung entnehmen kann oder muß. Es mag z. B. durchaus als „möglich“ erscheinen, Kartelle entweder zu verbieten oder aber unbehelligt zu lassen oder gar zu fördern; oder, ein anderer Fall: mit Agrarpreissubventionen bzw. Festpreisen auf den Agrarmärkten zu arbeiten oder die Agrarpreise dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu überlassen. Aber je nachdem, welche dieser „Möglichkeiten“ man nun jeweils als konkretes Systemmerkmal nimmt, bekommt die Wirtschaftspolitik einen ganz besonderen Sinn; es entstehen jeweils andere wirtschaftspolitische Systeme. In der Realität kann aber immer nur *ein* Sinn verwirklicht werden und aus einer konkreten Situation heraus ist immer nur *eine* Konzeption tatsächlich durchsetzbar und damit möglich im Sinne von realisierbar — eben die, welche der gesamten historischen Bedingungskonstellation am besten gerecht wird. Daß z. B. der Ausgang von Wahlen in einem demokratischen Staat eine grundlegende Veränderung dieser Bedingungskonstellation bringen kann, bestätigt nur unsere Argumentation; dann entspricht eben nicht mehr die bisher gültige Konzeption den Voraussetzungen, sondern eine andere, die eventuell schon bedingungsweise, d. h. für den Fall des jetzt eingetretenen Wandels der politischen Verhältnisse, entworfen wurde¹⁵.

Im Bereich des wirtschaftspolitisch Gestaltbaren kann als reale Möglichkeit also immer nur das gelten, was sinngemäß dem entspricht, das hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung aktiv oder passiv gewollt wird und in der Volkswirtschaft hic et nunc praktisch erreicht und politisch durchgesetzt werden kann. Diese Realisierbarkeit kann, um es nochmals zu betonen, durchaus auf der Annahme politischer Machtverschiebungen gründen; es muß nur ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß diese Bedingung eintreten wird.

Real-möglich kann in keiner anderen Bedeutung als der eben umschriebenen verstanden werden. Daß es einen Unterschied zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen und real-möglichen wirtschaftspolitischen Systemen geben soll, ist also schwer einzusehen. Etwas zugespitzt formuliert könnte man sagen, daß real-mögliche wirtschaftspolitische Systeme überhaupt nicht anders als in Form von wirtschaftspolitischen Konzeptionen denkbar sind. Diese Ansicht wird auch noch dadurch erhärtet, daß alle wirtschaftliche und soziale Ordnung gestaltete Ordnung ist, und daß jeder historischen Wirtschaftsordnung

¹⁵ Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß in der bedingungsweisen Konzeption die Situation, mit der nach Eintritt der politischen Veränderung zu rechnen ist, richtig vorausgesehen wurde.

ein Konzept in irgend einer Form zugrundelag und -liegt; sei es eine bewußt entwickelte Wirtschaftspolitische Konzeption, sei es — wie wir das in der Vergangenheit finden — eine bloße Idealvorstellung weltanschaulichen Ursprungs.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen wie real-mögliche Systeme stehen unter dem Gesetz der Unzulänglichkeit der Erkenntnismöglichkeiten. Aus einer gegebenen historischen Situation, die in allen ihren Teilen — einschließlich aller „geistigen“ Komponenten — bestimmt ist, kann immer nur *eine* bestimmte andere werden; aber diese zukünftige Situation und die Kräfte, die sie herbeiführen, sind weder voll einsehbar noch lückenlos und genau in einem gewünschten Sinne beeinflussbar. Aus dieser Sicht scheint sich nun ein Zugang zur Unterscheidung von real-möglichen Systemen und Konzeptionen der Wirtschaftspolitik zu eröffnen. Zunächst wäre festzustellen, daß real-mögliche wirtschaftspolitische Systeme in den verschiedensten Graden von Sinnreinheit und zeitlich und örtlich verschieden umfassend konstruiert werden können, während Wirtschaftspolitischen Konzeptionen aus ihrem praktischen Zweck heraus hier stets ein bestimmter Rahmen gezogen ist. Dieser Umstand ist jedoch nicht sehr bedeutsam. Von größerer Tragweite scheint uns die Überlegung, daß man es vielleicht doch vermöchte, von der Gelehrtenstube aus real-mögliche Systeme der Wirtschaftspolitik und selbst der Gesamtwirtschaft zu entwerfen. Wer einen einigermaßen offenen Blick für Realitäten hat, dem müßte es — möchte man meinen — doch gelingen, einige wenige wesentlich voneinander abweichende Systeme von Wirtschaftspolitik (bzw. von Gesamtwirtschaft) herauszuarbeiten, von denen vermutet werden kann, daß sie die Chance historischer Verwirklichung haben. Hätte man denn nicht nur nach den Bedingungskonstellationen zu suchen, von denen man annehmen darf, daß sie mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit zu realen, historischen Situationen werden könnten? So meint auch Weippert: „Die Konzeption einer neuen Wirtschaftsgestalt kann demnach ebenso auf den ‚schöpferischen Einfall‘ eines politischen Gestalters, wie auf den eines theoretischen Betrachters zurückgehen ... Zur realen Wirklichkeit wird diese wie jede andere reale Möglichkeit aber nur Kraft einer Entscheidung¹⁶.“

Diese Unterscheidung von real-möglichen Systemen der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen ist nun aber doch recht problematisch. Vor allem wäre einzuwenden, daß die Versuche zur „theoretischen“ Erarbeitung möglicher wirtschaftspolitischer Sinnverwirklichung, mit denen wir es bei der Konstruktion real-möglicher Systeme zu tun haben, sehr nahe ans bloße Spekulative herankommen. Das heißt nichts anderes, als daß wir real-mögliche Systeme der Wirt-

¹⁶ Siehe G. Weippert, Werner Sombarts Gestaltidee ..., a.a.O., S. 77.

schaftspolitik als eigene wissenschaftlich-wirtschaftspolitische Kategorie grundsätzlich in Frage stellen möchten. Der Gegeneinwand, den man hier vorbringen könnte, nämlich der, daß beim Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen zwar immer von einer konkreten Bedingungskonstellation ausgegangen wird, aber verschiedene Wege zur sinnvollen Lösung des jeweiligen Gestaltungsproblems gefunden werden können, trifft unser Argument nicht.

Dennoch besitzt die Wirtschaftspolitische Konzeption zwei Wesenseigentümlichkeiten, die es uns erlauben, sie als eigenständige Kategorie anzusehen und gegenüber den — problematischen — real-möglichen Systemen abzugrenzen. Diese beiden entscheidenden Merkmale sind erstens die *reale* Gültigkeit des jeweils implizite enthaltenen Wertesystems und damit die Realität des immanenten Sinns, soweit dieser eben einsichtig ist, und zweitens der Zweck Wirtschaftspolitischer Konzeptionen, Leitbilder praktischen wirtschaftspolitischen Handelns zu sein oder gegebenenfalls zu werden. Immer aber besteht zwischen real-möglichen Systemen — sofern man sie akzeptiert — und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen eine Beziehung: Wirtschaftspolitische Konzeptionen sind identisch mit real-möglichen wirtschaftspolitischen Systemen gleicher Sinnreinheit und gleichen Sinngehalts. Das ist aber kein Hindernis dafür, die Wirtschaftspolitischen Konzeptionen als sinngebildliche Konstruktionen *sui generis* aufzufassen.

III. Die theoretischen Grundlagen des Entwurfs Wirtschaftspolitischer Konzeptionen

1. Die wissenschaftlichen Probleme des Konzeptionsentwurfs

Die Lösung der wissenschaftlichen Aufgabe, Wirtschaftspolitische Konzeptionen zu entwerfen, die im höchstmöglichen Maße „richtig“ und brauchbar sind, setzt die Kenntnis und Anwendung eines differenzierten theoretischen Apparates voraus. Die Komplexität der Probleme, die mit dem Konzeptionsentwurf verbunden sind, erfordert eine entsprechende Vielfalt der theoretischen Grundlagen. Die Methoden und Ergebnisse der historisch-verstehenden Forschung sind dabei ebenso von Bedeutung wie die der reinen analytischen Theorie. Immer aber wird die Qualität einer Wirtschaftspolitischen Konzeption nicht zuletzt davon abhängig sein, ob sie auf theoretischen Grundlagen aufgebaut ist, die in genügendem Umfang empirisch gehaltvolle Aussagen über kausal- und sinngesetzliche Aussagen enthalten.

Sehen wir vom grundsätzlichen Problem der Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele bzw. der gültigen Wertrangordnung ab und beschränken wir uns auf die Probleme der Ausarbeitung Wirtschafts-

politischer Konzeptionen, denen die Ziele im Grundsätzlichen vorgegeben sind, so stehen wir vor einem Problemkomplex, der sich in drei Gruppen gliedern läßt.

Grundlegend ist die klare und allseitige, d. h. möglichst eindeutige Erfassung der gegebenen Ausgangslage. Davon war oben schon die Rede¹⁷. Die Situation geht in alle Elemente der Wirtschaftspolitischen Konzeption ein und die Situationserfassung ist damit bestimmender Faktor; nur aus den gegebenen Verhältnissen der Zeit lassen sich die realen Zusammenhänge ableiten, von denen wirtschaftspolitisches Konzipieren und Handeln ausgehen müssen. Wir haben schon erwähnt, daß die Aufgabe der Situationsbestimmung nur im Wege der realtypischen Herausarbeitung der historischen Gegebenheiten zu lösen ist, wobei der Gesichtspunkt wirtschaftspolitischer Relevanz für die Merkmalsauswahl entscheidend sein muß.

Das zweite Problem, das gelöst werden muß, ist das ordnungspolitische. Hier geht es nicht nur um die Festlegung der Prinzipien, die hinsichtlich des Zusammenwirkens der Einzelwirtschaftler untereinander und mit den Gebilden höherer Ordnung, insbesondere dem Staat, gelten sollen, sondern auch um die Herstellung und Sicherung der so bestimmten Ordnung. Damit wird aber bereits der Problembereich der Methodenwahl berührt.

Das ordnungspolitische Problem kann nur in engstem Zusammenhang mit der Konkretisierung der Zielsetzungen der Wirtschaftspolitischen Konzeption gelöst werden. Die Beziehungen zwischen Ordnungs- und Zielvorstellungen brauchen wir hier nicht näher zu erörtern. Wir erwähnen hier nur, daß die prinzipiellen Vorstellungen davon, in welcher Art und Weise der Wirtschaftsprozess ablaufen und welche Ergebnisse er haben soll, nur dann in sich widerspruchsfrei sein können, wenn sie alle ein und demselben Wertesystem entstammen. In der Wirklichkeit bestehen nun freilich in jeder Wirtschaftsgesellschaft verschiedene Wertesysteme nebeneinander und stoßen sich im Raume der wirtschaftspolitischen Realisierungsmöglichkeiten. Erschwerend wirkt dabei, daß häufig die Einsicht in die axiomatischen Grundlagen und in die Konsequenzen der jeweils vertretenen Ordnungsvorstellungen und Zielforderungen fehlt und daher viele Konfliktquellen nicht erkannt werden. Diese Tatsachen begründen die Notwendigkeit, im Wege des Kompromisses nicht nur ein Bündel widerspruchsfreier Zielsetzungen herauszuarbeiten, sondern auch Zielbündel und Ordnungsprinzipien in der Wirtschaftspolitischen Konzeption aufeinander abzustimmen¹⁸.

¹⁷ Vgl. S. 30 f.

¹⁸ Über den wechselseitigen Zusammenhang von „Koordinationsproblem“ und „Subordinationsproblem“ vgl. W. A. Jöhr und H. W. Singer, *Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik*, Göttingen 1957, S. 124 f.

Das dritte und letzte Problem ist das der Bestimmung der wirtschaftspolitischen Methoden. Hier ist insbesondere zu beachten, daß jenes System ordnungskonformer und zielentsprechender Methoden gefunden werden muß, das unter den gegebenen Verhältnissen das zweckmäßigste ist. Dabei ist es wichtig, die herrschenden Wertangordnungen in ihrer Gesamtheit, und nicht nur in ihrem ökonomisch-materiellen Teil, zu berücksichtigen. Ethisch-sittliche und moralisch konventionelle Wertvorstellungen zum Beispiel dürfen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Wirksamkeit wirtschaftspolitischer Mittel, und damit für die Methodenwahl, nicht unterschätzt werden.

Die Ordnungskonformität muß grundsätzlich gegeben sein; d. h. die Gültigkeit der Ordnungsprinzipien darf durch die Anwendung der gewählten Methoden nicht aufgehoben bzw. über das vorgesehene Maß hinaus beschränkt werden. Auch hier wird es darauf ankommen, die Interessen von Ordnungsprinzipien, ökonomischen Zielsetzungen und außerökonomischen Wertvorstellungen untereinander abzuwägen und sich für jenen Weg, d. h. jenes Methodensystem zu entscheiden, das die konkurrierenden Werte je am wenigsten beeinträchtigt. Das ist immer eine qualitative Entscheidung.

Den Kern des Konzeptionsproblems bildet zweifellos das ordnungspolitische Problem. Es ist primär auch insofern, als mit den Ordnungsprinzipien bereits die Ablaufpolitik im Grundsätzlichen bestimmt erscheint, und zwar nicht nur hinsichtlich des Spielraums, der für sie besteht, sondern darüber hinaus auch in der fundamentalen Bedeutung, daß die ordnungspolitische Entscheidung die Ablaufpolitik überhaupt erst begründet. In der Ablaufpolitik selber spielen dann quantitative Probleme die Hauptrolle und hier ist dementsprechend auch der Hauptanwendungsbereich jener Erkenntnisse, die aus Modellaussagen über Kausalzusammenhänge gewonnen werden können.

Die theoretische Wirtschaftspolitik hat bereits wertvolle Beiträge zur Lösung des ordnungspolitischen Problems geliefert. Mit den Koordinationsmodellen und den Ordnungssystemen sind die grundlegenden Voraussetzungen für eine bewußte Bestimmung und Ausgestaltung des ordnungspolitischen Rahmens, die Koordination von Ordnungsprinzipien und wirtschaftspolitischen Zielstellungen und die ordnungskonforme Zusammensetzung des Methodensystems bereitgestellt worden — und damit die Hauptbedingungen für eine systematische, praktisch widerspruchslöse und daher erfolgreiche Wirtschaftspolitik.

2. Die theoretischen Voraussetzungen zur Lösung des ordnungspolitischen Problems

a) Der beschränkte Erkenntniswert der Koordinationsmodelle

Walter Eucken

Die charakteristischen Eigenschaften und damit gleichzeitig der Erkenntniswert der Koordinationsmodelle, die Walter Eucken mit seinen „Grundsystemen der Wirtschaftsordnung“ entwickelt hat, sind eine Folge der spezifischen Betrachtungsweise Euckens. Der Merkmalmonismus, mit dem Eucken arbeitet, und die logische Deduktion der „Koordinationsysteme“ aus dem einzigen Unterscheidungsmerkmal sind untrennbar miteinander verbunden. Um die grundsätzlich denkbaren Ordnungsformen zu ermitteln, geht Eucken von einem einzigen Merkmal aller gesellschaftlichen Wirtschaft aus: dem der Aufstellung und Koordination der einzelwirtschaftlichen Pläne. Auf welche Art und Weise das einzelwirtschaftliche Planen und Handeln koordiniert wird, ist der ausschließliche Gesichtspunkt, den Eucken bei der Ableitung der Koordinationssysteme gelten läßt.

Die Frage: wer plant? kann logisch-notwendig nur alternativ beantwortet werden, wobei die eine Alternative die andere ausschließt, weil sie ihre Negation ist. Entweder disponiert jeder Einzelwirtschaftler selbständig, oder er tut das nicht, d. h. oder es bestimmt eine zentrale Stelle die wirtschaftlichen Handlungen der einzelnen. Die zwei grundsätzlich denkbaren Systeme, oder besser Koordinationsmodelle, zu denen Eucken auf diese Weise kommt, nämlich die Verkehrswirtschaft und die zentralgeleitete Wirtschaft, erscheinen damit als logisch deduziert und nicht der historischen Anschauung entnommen. Es sind gedachte Ordnungen, Modelle, die dadurch entstanden sind, daß nur ein einziges Grundelement aller Wirtschaft und zudem ein bloß formales, isoliert herausgehoben und auf besondere Weise zum Unterscheidungskriterium gemacht wurde. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Eucken verschiedene Unterarten bzw. Erscheinungsformen der beiden Grundsysteme herausgearbeitet hat, die — sofern sie nicht bloße Mischsysteme sind wie die Erscheinungsformen der Zentralverwaltungswirtschaft — der historischen Betrachtung oder der Einführung von Untermerkmalen und zusätzlichen Gesichtspunkten entspringen.

Ein drittes reines System kann von den Denkansätzen Euckens aus nicht ermittelt werden, weil Verkehrswirtschaft und Zentralleitungswirtschaft einen kontradiktorischen Gegensatz bilden¹⁹. Daran muß auch gegenüber Jöhr festgehalten werden, der im „organisierten Interessenausgleich“ ein drittes Koordinationssystem sieht²⁰. Die Koordina-

¹⁹ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen bei H. Haller, Typus und Gesetz in der Nationalökonomie, Stuttgart und Köln, 1950, S. 74 ff.

²⁰ Vgl. Jöhr-Singer, a.a.O., S. 105 ff.

tion auf dem Wege über Vereinbarungen zwischen den beteiligten Interessengruppen kann, von der *Euckenschen* Sicht aus, logisch nur als ein Unterfall der verkehrs-(markt-)wirtschaftlichen Koordination aufgefaßt werden. Es handelt sich hier nicht um eine Ausschaltung des Marktes schlechthin, sondern nur um eine Zurückdrängung der Konkurrenzmarktform, Denkt man sich das System des organisierten Interessenausgleichs in reiner Ausprägung — was eine durchaus irreale Vorstellung ist — dann erscheint es einfach als Verkehrswirtschaft mit durchgehend monopolistischer Marktstruktur, und zwar mit mehr oder weniger ausgeprägter Neigung zur Marktform des bilateralen Monopols. Träger der einzelwirtschaftlichen Planung ist hier zweifellos keine zentrale Behörde, sondern die durch Interessenorganisationen (Marktverbände) repräsentierten Einzelwirtschaftler bestimmen ihr wirtschaftliches Verhalten selber. Daß die Einzelwirtschaftler sich den Marktentscheidungen ihrer jeweiligen Interessenorganisationen unterwerfen, hat für den verkehrswirtschaftlichen Charakter dieser Koordinationsform keine andere Bedeutung wie z. B. die Bindungen, die bei Kartellvereinbarungen eingegangen werden. Vom Unterscheidungsmerkmal *Euckens* aus ist es für die Bestimmung des verkehrswirtschaftlichen Koordinationssystems völlig irrelevant, ob Marktpreise und -mengen über einen anonymen Prozeß oder im Wege von Verhandlungen und Absprachen zwischen den Marktpartnern zustandekommen.

Durch diesen Sachverhalt wird nicht nur die prinzipielle Fragwürdigkeit der Vorstellung eines unpersönlichen, sich selbst steuernden Markt-„Mechanismus“ offensichtlich, sondern es tritt auch die Unzulänglichkeit der *Euckenschen* morphologischen Apparates deutlich hervor. Wollte man die besondere Eigenart einer mit Interessenorganisationen durchsetzten Wirtschaft erfassen, müßte man ein darauf abgestelltes Merkmalbündel entwickeln und an die Stelle des einfachen, einseitig auswählenden Verfahrens von *Eucken* ein viel differenzierteres setzen; nur dann könnte man auch die unleugbar große Bedeutung der Interessenorganisationen für unsere heutige Wirtschaft richtig kennzeichnen. *Jöhres* Skepsis gegenüber der Beschränkung auf nur zwei Koordinationssysteme wirft somit auf die Problematik des von *Eucken* vertretenen Merkmalmonismus und seines prinzipiell unhistorischen Vorgehens bei der Erarbeitung der beiden Grundsysteme ein besonders helles Licht. *Euckens* Betrachtungsweise erlaubt es nur, die Wirklichkeit — eine historisch schon realisierte wie eine erst zu konzipierende — nach einer einzigen formalen Seite hin zu erfassen und zu charakterisieren. Der „morphologische Apparat“, der ohne Beachtung der Komplexität der Wirklichkeit und der Vielfalt der Wesenszüge realer Wirtschaft in Form der zwei Koordinationssysteme aus dem *einen* Unterscheidungsmerkmal deduziert wird, vermag infolge seiner

Einseitigkeit den Anforderungen, die *Eucken* an ihn stellt, nicht zu genügen. Die Koordinationssysteme samt ihren — teils verfahrensinkonsequent zustandegekommenen — Unterformen, können das historisch Besondere wirtschaftlicher oder wirtschaftspolitischer Wirklichkeiten nicht zum Ausdruck bringen. Ja, sie reichen nicht einmal dazu aus, *einen* komplexen Grundbestandteil aller Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, die Wirtschaftsordnung, vollständig, d. h. insbesondere hinsichtlich der materiell-zielbezogenen Seiten, zu charakterisieren. Das ist in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Den Koordinationsmodellen liegt nur ein formaler Ordnungsbegriff zugrunde: die grundsätzliche *Form* der Abstimmung der einzelwirtschaftlichen Pläne aufeinander. Wirtschaftspolitische Zielstellungen oder außerwirtschaftliche Werte spielen als Bezugspunkte keine Rolle. Die Koordinationsmodelle sind „zielblind“; sie können uns nur angeben, welche grundsätzlichen Möglichkeiten zur Koordination der einzelwirtschaftlichen Handlungen bestehen und welche Form der Planabstimmung, d. h. welches Mischungsverhältnis, jeweils historisch verwirklicht war oder ist.

Das ordnungspolitische Problem ist mit der Entscheidung über die grundsätzliche Koordinationsform bzw. die Mischung der Formen und Unterformen, die man realisieren möchte, aber noch nicht gelöst. Die formale Koordinationsentscheidung kann auch gar nicht unabhängig von den materialen Ordnungsgrundsätzen getroffen werden, die ihrerseits wieder mit den Zielsetzungen abgestimmt werden müssen. Wirtschaftsordnung ist *mehr* als Koordination der einzelwirtschaftlichen Pläne. Eine Ordnung der Wirtschaft kann wie alle Ordnung nur auf bestimmte Ziele hin geschehen und nur von einem Ordnungszweck her verstanden werden. Dieser Ordnungszweck sind die wertgesättigten Ordnungs- und Zielvorstellungen, die auch dem Konzeptionsentwurf die Richtung weisen. In der Wirtschaftspolitischen Konzeption muß vor allem die Frage gelöst werden, in welchem Verhältnis Staat, Selbstverwaltungsorganisationen und Einzelwirtschaftler jeweils zueinander stehen sollen. Damit wird gleichzeitig festgelegt, wie sich die Bestimmung bzw. die Beeinflussung der einzelwirtschaftlichen Dispositionen auf die Gliedgebilde verteilt.

Die *Euckensche* „Lösung“ des Grundproblems der Wirtschaftsordnungstheorie ist konsequent aus der verkehrswirtschaftlichen Theorie abgeleitet. Von den Axiomen der verkehrswirtschaftlichen Theorie aus, die nur Marktzusammenhänge kennt, ist der Zugang zum Ordnungsproblem im material-zielbezogenen, volkswirtschaftlichen Sinn nicht zu finden. Das ist nur von einer Volkswirtschaftslehre, einer Politischen Ökonomie im tieferen Sinne des Wortes aus möglich.

Es braucht hier nicht mehr betont zu werden, daß die Koordinationsmodelle zwar nur einen beschränkten Erkenntniswert besitzen, aber

auf ihre Weise einen wichtigen Beitrag zur Lösung des ordnungspolitischen Problems leisten; sie bilden einen notwendigen Bestandteil des erforderlichen theoretischen Apparates. Mehr als *Instrumente* der morphologischen Betrachtung können sie aber, wie *Haller* mit Recht hervorhebt, nicht sein; sie sind, wie *Haller* schreibt, auch einer ganz besonderen theoretischen Absicht entsprungen: „*Euckens* morphologisches Interesse ist ganz darauf gerichtet, Formen herauszuarbeiten, die für die Ablaufstheorie von Belang sind“²¹.“ In dieser ihrer Bedeutung als Modelle, an denen „Theorien“ in Form funktionaler und kausaler Gesetze gewonnen werden können, liegt der besondere und vielleicht eigentliche Erkenntniswert des *Euckenschen* Verfahrens.

b) Die Bedeutung der Ordnungssysteme von *Pütz* und *Seraphim*

Aus der Einsicht heraus, daß die Koordinationssysteme *Euckens* nicht ausreichen, das Phänomen Wirtschaftsordnung voll zu umgreifen, sind im Zusammenhang mit der Diskussion des Wirtschaftsordnungsproblems in der Literatur zur theoretischen Wirtschaftspolitik Versuche zur Entwicklung eines vollkommeneren morphologischen Apparates unternommen worden. Das Ergebnis sind die Systeme von Wirtschaftsordnung, wie wir sie in reiner Form bei *Pütz* und *Seraphim* und im Prinzip auch bei *Jöhr* finden²².

Die freie Marktwirtschaft, die gelenkte Marktwirtschaft und die Zentralverwaltungswirtschaft sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die drei grundsätzlich denkbaren Gestaltungen des Verhältnisses zwischen dem Staat als dem obersten Träger der Wirtschaftspolitik und den Einzelwirtschaften bzw. Gruppen von Einzelwirtschaften darstellen. Diese drei Systeme können logisch gesehen nur zustandekommen, weil die Beschränkung auf ein einziges Unterscheidungsmerkmal, die wir bei *Eucken* gefunden haben, aufgegeben ist. Das wichtigste der hier zusätzlich angewandten Kriterien ist die Frage, ob ein Gesamtwirtschaftsplan besteht. Dazu kommt als weiteres wesentliches Merkmal die Art und Weise der wirtschaftspolitischen Beeinflussung der einzelwirtschaftlichen Dispositionen.

Die *freie Marktwirtschaft* erscheint demnach als das ordnungspolitische Grundsystem, in dem die wirtschaftspolitisch unbeeinflussten Dispositionen der Einzelwirtschaftler den Wirtschaftsablauf bestimmen,

²¹ Vgl. *H. Haller*, a.a.O., S. 78 bzw. S. 75.

²² Vgl. *Th. Pütz*, Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung, a.a.O., insbesondere S. 133 ff., *derselbe*, Außenhandelspolitik (II), Systeme und Methoden, a.a.O., insbesondere S. 492, *derselbe*, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsplanung. In: *Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung* (Festschrift für Degenfeld-Schonburg, herausgegeben von *Lagler-Messner*), Wien 1952, S. 292 ff., *H. J. Seraphim*, a.a.O., S. 321 ff., und *Jöhr-Singer*, a.a.O., S. 123 ff.

der sich auf diese Weise im Rahmen einer entsprechenden Wirtschaftsverfassung rein marktmäßig vollzieht. Die Ergebnisse dieser marktwirtschaftlichen Selbststeuerung werden akzeptiert, d. h. gültige wirtschaftspolitische Zielsetzungen, die davon abweichen, gibt es nicht.

Die *gelenkte Marktwirtschaft* ist dadurch gekennzeichnet, daß ein Gesamtwirtschaftsplan aufgestellt ist, der wirtschaftspolitische Ziele enthält, die in der freien Marktwirtschaft nicht erreicht werden können. Daraus folgt, daß der Staat wirtschaftspolitische Mittel anwenden muß, um die grundsätzlich frei disponierenden Einzelwirtschaftler in ihrem wirtschaftlichen Planen und Handeln zu beeinflussen; die einzelwirtschaftlichen Dispositionen und damit der gesamte Wirtschaftsablauf sollen so gelenkt werden, daß die bewußt gesetzten gesamtwirtschaftlichen Ziele möglichst gut verwirklicht werden. Das geschieht grundsätzlich auf dem Wege der indirekten Wirtschaftslenkung; d. h. es werden die *Daten* der einzelwirtschaftlichen Pläne in der erforderlichen Richtung beeinflußt. Nur ausnahmsweise kommt es zur graduellen Einschränkung einzelwirtschaftlicher Dispositionsfreiheit durch die direkte wirtschaftspolitische Bestimmung eines oder mehrerer, jedoch nicht aller, Planelemente. Das unterscheidet das System der gelenkten Marktwirtschaft grundsätzlich von dem der Zentralverwaltungswirtschaft²³.

In der *Zentralverwaltungswirtschaft* werden die Gesamt-, Gruppen- und prinzipiell auch die Einzelwirtschaftspläne behördlich festgelegt; wesentlich ist dabei, daß die *Produktionspläne* in allen ihren Elementen direkt bestimmt werden und hier kein Spielraum einzelwirtschaftlicher Dispositionsfreiheit mehr bleibt. Die zentral vorgeschriebenen einzelwirtschaftlichen Dispositionen und damit die Ziele des Gesamtwirtschaftsplanes werden mittels Befehles und Zwanges behördlich durchgesetzt.

Diese Grundsysteme von Wirtschaftsordnung sind weder historische Realtypen noch mögliche Systeme von Wirtschaftspolitik. Sie gründen nicht in einer umfassenden Gestaltidee von Wirtschaftspolitik. Die drei Systeme beziehen sich nur auf einen Teilbereich von Wirtschaftspolitik, auf die Wirtschaftsordnung, und damit freilich auf ein entscheidend wichtiges Grundelement und Wesensmerkmal aller Wirtschaftspolitik. Sie stellen nicht etwa alle möglichen, d. h. denkbaren, Grundgestalten von Wirtschaftspolitik dar, sondern nur alle denkbaren Grundmöglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Einzel-

²³ Die Namensgleichheit mit einer Erscheinungsform des Koordinationsystems der zentralgeleiteten Wirtschaft — und zwar der heute allein bedeutsamen — ist geeignet, Verwirrung zu stiften. Wenn die Bezeichnungen *Euckens* nicht schon zu stehenden Begriffen geworden wären, läge der Vorschlag nahe, sie durch die Ausdrücke „marktgesteuerte Wirtschaft“ und „zentralgesteuerte Wirtschaft“ bzw. „behördlich zentralgesteuerte Wirtschaft“ (für „Zentralverwaltungswirtschaft“) zu ersetzen.

wirtschaften. Weitere, grundsätzlich von freier Marktwirtschaft, gelenkter Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft verschiedene ordnungspolitische Systeme sind nicht vorstellbar. Das bedeutet aber, daß wir mit diesen Ordnungssystemen die hauptsächlichen Grundlagen zur Lösung des ordnungspolitischen Problems gewonnen haben. In diesem Zusammenhang ist vor allem von Wichtigkeit, daß die drei Grundsysteme nicht formale Einheiten darstellen, sondern sinn- und zielbezogen sind. Das heißt, die ordnungspolitische Grundentscheidung für eines dieser Systeme schließt schon eine prinzipielle Entscheidung über die Zielsetzungen mit ein. Denn nicht jedes wirtschaftspolitische Ziel und erst recht nicht jedes konkrete Zielbündel läßt sich im Rahmen jedes Grundsystems verwirklichen. Damit ist zwar gesagt, daß das Ordnungsprinzip durch das Bündel der als unabdingbar geltenden Zielsetzungen bestimmt wird, nicht aber, daß mit der Festlegung des Ordnungsprinzips auch schon die Ziele der Wirtschaftspolitischen Konzeption eindeutig und vollständig determiniert sind. Es ist vielmehr so, daß jedes der drei Grundsysteme von Wirtschaftsordnung mit jeweils einem Teilbereich der insgesamt denkbaren wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unvereinbar ist. Der Rest umfaßt jeweils eine Vielzahl möglicher Zielkombinationen, die gleicherweise ordnungskonform sind. Die Bereiche, die jeweils einem Ordnungssystem zugeordnet sind, können aber nicht rein voneinander abgegrenzt werden. Viele wirtschaftspolitische Ziele sind nicht nur mit *einem* Ordnungssystem vereinbar. Mit dem prinzipiellen Ordnungssystem ist also lediglich negativ bestimmt, welche Zielsetzungen ausgeschlossen bleiben, und positiv nur der Bereich der wirtschaftspolitischen Ziele umrissen, aus dem die konkreten Zielsetzungen entnommen worden sind bzw. entnommen werden können. Dieser Bereich ist dabei durch das Merkmal der Ordnungskonformität nur *formal* abgesteckt.

Mit der Wahl des Ordnungssystems wird darüber hinaus aber auch der grundsätzliche Rahmen, innerhalb dessen die Methodenwahl vorgenommen werden kann, gezogen. Es werden damit solche Mittel von vornherein ausgeschlossen, die nicht ordnungskonform sind. Will man nicht auf die Ziele verzichten, die am besten mit ordnungskonträren Mitteln zu erreichen wären, muß man sich mit weniger zweckmäßigen und wirksamen, aber ordnungskonformen wirtschaftspolitischen Methoden begnügen. Es ist auch insbesondere die Methodenwahl, die betroffen und weiter eingeschränkt wird, wenn über die grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelwirtschaften hinaus differenziertere Ordnungsbestimmungen vorgenommen werden, z. B. bezüglich der Marktform, die vorherrschen soll, oder ähnliches mehr.

Für die Vereinbarkeit von Ordnungsprinzipien und wirtschaftspolitischen Zielbündeln sind somit zwei Gesichtspunkte maßgebend: erstens

die Widerspruchslosigkeit der den Ordnungsprinzipien und dem jeweiligen Zielbündel zugrundeliegenden Wertesysteme; und zweitens die Realisierbarkeit der gesetzten Ziele mit Mitteln, die nicht gegen das Ordnungsprinzip verstoßen, wobei aber ein elastischer Maßstab anzulegen ist. Nur wenn die wirtschaftspolitischen Methoden, die unerlässlich sind zur Erreichung eines Zieles oder Zielbündels, qualitativ und quantitativ so bedeutenden Durchbrechungen der Ordnungsgrundsätze gleichkommen, daß die Gültigkeit dieser Prinzipien in der Gesamtwirkung in Frage gestellt wäre, hätten wir es mit einer unvereinbaren Kombination von Zielen und Ordnungsprinzipien zu tun.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die entwickelte Wirtschaftsordnungstheorie mit den Ordnungssystemen einen hervorragenden Platz unter den Erkenntnismitteln einnimmt, die für den Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen von Bedeutung sind. Sie verhilft zur Einsicht in die Vereinbarkeit von Ordnungsprinzipien, Zielen und Mitteln der Wirtschaftspolitik. Aber damit ist noch nicht alles getan; die Probleme der konkreten Bestimmung des Bündels gültiger, d. h. angestrebter wirtschaftspolitischer Ziele, der Ordnungsprinzipien und des Methodensystems und damit der Wirtschaftspolitischen Konzeption in ihren einzelnen Teilen wie in ihrem Gesamtzusammenhang sind damit nicht gelöst.

Es bleibt somit die Frage, ob und welche Erkenntnismittel zur Verfügung stehen, um das letztlich entscheidende Grundproblem zu lösen: eine in sich geschlossene Wirtschaftspolitische Konzeption aufzubauen, deren sämtliche Einzelbestandteile nicht nur formal durch die gültigen Ordnungsprinzipien bestimmt, sondern material-inhaltlich fixiert und sinnvoll zusammengeordnet sind. Wie kann in einer konkreten Situation bei einer gegebenen Wertrangordnung die Entscheidung darüber getroffen werden, welche Ziele, Ordnungsprinzipien und wirtschaftspolitischen Methoden zusammenpassen und einen umfassenden wirtschaftspolitischen Sinnzusammenhang ergeben — und zwar jenen, der das tatsächlich Gewollte enthält? Das führt uns zu der weiteren Frage, ob die oben schon in anderem Zusammenhang besprochenen ideell-, und real-möglichen Systeme von Wirtschaft- und Wirtschaftspolitik als theoretische Voraussetzungen für den Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen anzusehen sind.

3. Die Problematik möglicher Wirtschaftssysteme

Theoretisch-denkbare oder ideell-mögliche und real-mögliche Systeme der Wirtschaftspolitik bzw. der Gesamtwirtschaft sind der Idee nach umfassende Sinneinheiten, die alle Wesensbestandteile von Wirtschaftspolitik bzw. Wirtschaft in jeweils typischer, d. h. sinnadäquater Ausprägung enthalten. Wir haben oben schon auf die grundsätzliche

Gleichheit der Konstruktionselemente Wirtschaftspolitischer Konzeptionen und möglicher wirtschaftspolitischer Systeme hingewiesen²⁴.

Die entscheidende Frage ist nun die, ob man mögliche wirtschaftspolitische bzw. gesamtwirtschaftliche Systeme derart konstruieren kann, daß man beim Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen — zumindest dem Schema nach — „fertige“ Lösungen wirtschaftspolitischer Sinnzusammenhänge zur Verfügung hat, aus denen dann nur die jeweils „passende“ auszuwählen und auszufüllen ist. Unserer Ansicht nach muß diese Frage verneint werden. Soweit sie sich auf die real-möglichen Systeme der Wirtschaftspolitik bezieht, haben wir die Begründung bereits gegeben. Es bleibt uns hier nur mehr die Aufgabe, die grundsätzliche Fragwürdigkeit der Konstruktion möglicher Systeme von Wirtschaft oder von wirtschaftlichen Teilbereichen aufzuzeigen und dabei auch auf die theoretisch-denkbaren oder — wenn man diesen Ausdruck vorzieht — ideell-möglichen Systeme einzugehen.

Wirtschaftspolitische Konzeptionen kann man nur entwerfen, wenn man weiß, welche Erscheinungsformen die Wesensbestandteile von Wirtschaftspolitik, nämlich Ziele, Ordnungsprinzipien, Institutionen, Träger und Methoden der Wirtschaftspolitik, überhaupt annehmen können und welche konkreten Ausprägungen jeweils zusammenpassen; diese Tatsache wollen wir keineswegs in Abrede stellen. Die notwendigen Kenntnisse müssen sich dabei über zwei Ebenen erstrecken. Erstens muß bekannt sein, welche Ausprägungen und Kombinationen der Grundbestandteile wesensmöglich sind und zweitens muß man wissen, welche dieser wesensmäßigen Gestaltungen in Anbetracht der herrschenden Verhältnisse in subjektiv-menschlicher und objektiv-sachlicher Hinsicht im Bereich des Realisierbaren liegen²⁵. Wir meinen nun, daß man, soweit die praktisch-wissenschaftliche Arbeit des Konzeptionsentwurfes in Frage steht, immer nur auf historisch schon realisierte Ausprägungen und Kombinationen der Grundbestandteile zurückgreifen kann. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die jeweils gültigen Sinngesetzmäßigkeiten letzten Endes erst in der fertigen Konzeption zum Ausdruck kommen und bestimmt werden können. Der Sinn einer Wirtschaftspolitischen Konzeption wird aber, wie wir wissen, stets aus *realen* Wertvorstellungen abgeleitet. Daher erscheinen, soweit es um Sinnzusammenhänge geht, empirische Aussagen und unmittelbar evidente Sätze als wesentliche Grundlagen des Konzeptionsentwurfes; sie haben zum Teil die Bedeutung von Prämissen und Axiomen, d. h. von Ableitungsgrundlagen, die man auch bei der Konstruktion von Sinngebilden braucht.

²⁴ Vgl. S. 37 f.

²⁵ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es zweifellos gewisse Wandlungen der Wirtschaft gibt, die zumindest nicht unmittelbar wirtschaftspolitisch verursacht sind und die, als Entwicklungstendenzen erkannt mitbestimmen, was in Zukunft real-möglich ist.

Vergleicht man die Voraussetzungen für die Entwicklung möglicher Systeme mit denen des Entwurfs Wirtschaftspolitischer Konzeptionen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß prinzipiell kein Unterschied besteht; es zeigt sich darüber hinaus, daß die Voraussetzungen im Falle der möglichen Systeme wesentlich weniger gut erfüllt sind. Daher müssen wir nicht nur den Charakter der möglichen Systeme als selbstständige Erkenntnismittel anzweifeln, sondern auch die praktische Möglichkeit, solche Systeme zu entwickeln, überhaupt in Frage stellen.

Mögliche Wirtschaftssysteme, gleich welchen Umfangs, weisen eine doppelte Problematik auf. Diese Problematik bezieht sich einmal auf die Ermittlung möglicher Gestaltungsformen der Grundbestandteile und zum andernmal auf den Sinngehalt der Systeme.

Auch wenn man nur theoretisch-denkbare Systeme konstruieren will, muß man zunächst einmal wissen, in welchen Ausprägungen die Systemelemente überhaupt geschichtlich in Erscheinung treten können. Die Frage, auf die es hier ankommt, ist nun die, ob man andere als historisch schon realisierte Gestaltungsmöglichkeiten der Elemente auffinden kann. Tatsächlich gibt es ein Verfahren zur Ermittlung denkmöglicher Fälle²⁶. Man müßte, um die theoretisch-denkbaren Erscheinungsformen der Systembestandteile aufzufinden, mit kontradiktorischen Gegensätzen arbeiten, d. h. das jeweilige Gegenstandsgebiet (eines Systemelementes) durch einen Begriff und seine Negation vollständig aufteilen. Man käme dann, so wie bei der Herausarbeitung der Koordinationsformen, die ein Musterbeispiel für diese Methode sind, zu der Lösung, daß das betreffende Systemelement entweder die „Form“ A oder die „Form“ non-A hat. Die große Schwierigkeit liegt nun aber darin, daß der Teil des Gegenstandsgebietes, der unter non-A fällt, in Wirklichkeit viele mögliche Ausprägungen des Elementes in sich schließt. Man müßte also, wollte man auf diesem Weg zu einem brauchbaren Ergebnis kommen, die Aufgliederung bis in feinste Verästelungen vorantreiben, d. h. den jeweils verbleibenden non-A-Teil mit Hilfe jeweils eines Untermerkmals wieder aufspalten usw. Eine solche weitgetriebene Differenzierung und Aufgliederung in sehr feine Untermerkmale würde aber, falls sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, zu einem sehr umfangreichen und außerordentlich unhandlichen Apparat führen. Logisch ist dieser Weg zur Ermittlung denkmöglicher Ausprägungen von Wesensmerkmalen möglich, praktisch scheint er uns ungangbar. Mit Haller sind wir der Meinung, daß man die Gestaltungsmöglichkeiten praktisch nur der Erfahrung entnehmen kann.

Das zweite Problem, das sich im Zusammenhang mit der Konstruktion möglicher Wirtschaftssysteme — sei es der Wirtschaftspolitik, sei es der Gesamtwirtschaft — stellt, ist das der Sinnfindung. Die ein-

²⁶ Vgl. die sich auf Sombarts Wirtschaftssystem beziehenden Ausführungen bei H. Haller, a.a.O., insbesondere S. 62.

zelen Systembestandteile müssen in jeweils sinnadäquater Ausprägung zusammengeordnet werden; das setzt voraus, daß der Sinn des Ganzen und die Sinngesetze, die für dieses Ganze gelten, bekannt sind. Um ein in allen Teilen ausgefülltes, d. h. konkretes, System von Wirtschaft oder Wirtschaftspolitik oder einem engeren Teilbereich konstruieren zu können — und sei es auch nur ein theoretisch-denkbare — muß man den Sinn wissen, der darin enthalten sein und ausgedrückt werden soll; es muß der Sinn bekannt sein, den das wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Handeln hat und von dem letztlich die Ausprägung und Kombination der Systembestandteile abhängt.

Bleiben wir beim wirtschaftspolitischen System: Der Sinngehalt des Systems bestimmt die gültigen Ordnungsprinzipien und Ziele der Wirtschaftspolitik, die Ausgestaltung des Mittelsystems und darüber hinaus insbesondere auch den Grad der Prinzipienreinheit hinsichtlich der Ordnungsgrundsätze. Ein Sinngehalt kann nun aber, und das ist der entscheidende Punkt, nicht erfunden werden. Sinn kann immer nur mit Hilfe der verstehenden Analyse eines Erfahrungsgegenstandes gefunden werden. Sinn kann man nicht konstruieren, zumal es sich hier ja nicht um etwas handelt, das auf eine Formel gebracht werden könnte. Der Sinngehalt enthüllt sich erst bei der Zusammenschau der vielfältigen Einzelheiten eines historischen Gegenstandes; sie fügen sich dem deutenden Verstand zu einem einheitlichen Ganzen, das sich aber nicht definitorisch formulieren, sondern eben wieder nur in seinen „Gliedern“ beschreiben läßt. Kann man aber keine denkmöglichen Sinngehalte ermitteln, dann fehlt auch das tragende Prinzip zum künstlichen Bau von konkretisierten Systemen. Das Äußerste, das uns erreichbar scheint, ist die Entwicklung hochabstrakter, sinnleerer Schemata, die aus ganz wenigen Zügen bestehen, deren Vereinbarkeit evident ist oder aus einigen Axiomen abgeleitet werden kann, und zwar regelmäßig aus solchen, die der analytischen Theorie entstammen. Solche formale Einheiten von Wirtschaft oder Wirtschaftspolitik sind dann aber nichts anderes als auf einen bestimmten Erkenntniszweck hin konstruierte *Modelle*.

Der letzte Ausweg bestünde darin, mögliche Systeme auf die Weise zu konstruieren, daß man ihnen den Sinn historisch schon realisierter Wirtschaftssysteme unterlegt. Dann kommt man aber nicht zu echten *möglichen* Systemen, sondern zu historischen Realtypen.

Den Sinn der bestehenden Wirtschaftswirklichkeit — soweit er in der Gegenwart überhaupt erkennbar ist — in die Zukunft zu extrapolieren und darauf mögliche Systeme aufzubauen, die der Lösung wirtschaftspolitischer Gestaltungsaufgaben zugrundegelegt werden könnten, ist nur unter einer Bedingung sinnvoll und zweckmäßig: dann, wenn dies mit aller Realistik geschieht und ein herrschender

Veränderungswille richtig erkannt wird, d. h. wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die an den Entwurf einer Wirtschaftspolitischen Konzeption zu stellen sind. Damit sind wir aber wieder an dem Punkt angelangt, an dem sich die Frage nach der Identität von real-möglichen wirtschaftspolitischen Systemen und Wirtschaftspolitischen Konzeptionen stellt, die wir oben schon zu beantworten versucht haben. Wollte man aber so vorgehen, daß man vom Boden der Wirklichkeit und seiner analytischen Erfassung aus nach Sinnwandlungen sucht, die sich in näherer oder fernerer Zukunft vielleicht einmal ergeben könnten, kommt man gefährlich nahe an geschichtsphilosophische Prophezeiungen heran.

Schließlich und endlich könnte man noch fragen, ob sich nicht empirisch bekannte Sinnzusammenhänge zu einem System zusammenstellen ließen, dessen eigentümliche Sinngesetzlichkeiten sich dann aus dem Gesamtzusammenhang ergeben würden. Ganz abgesehen davon, daß der Erfolg fraglich ist, müßte ein solches Unterfangen als reine Willkür bezeichnet werden; der Erkenntniswert wäre jedenfalls gleich Null, weil ein solches System ja nur ein Konglomerat wäre aus bereits bekannten, der historischen realtypischen Forschung entstammenden Aussagen über Sinnzusammenhänge.

Mögliche Wirtschaftssysteme — seien es formale Schemata theoretisch-denkbarer Zusammenhänge oder praktisch von den Konzeptionen kaum zu trennende real-mögliche Systeme von Wirtschaftspolitik — können, ganz ungeachtet ihrer prinzipiellen Fragwürdigkeit, keine selbständigen Erkenntnismittel sein; sie sind, das dürfen wir abschließend feststellen, stets auf den vorliegenden Ergebnissen der theoretischen Forschung aufgebaut und enthalten bereits bekannte sinn- und kausalgesetzliche Zusammenhänge. Sie können keine neuen Erkenntnisse über Wesensmögliches oder Realmögliches vermitteln. Daher gehören sie auch nicht zum theoretischen Apparat, den man zum Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen braucht; sie haben vielmehr diesen Apparat selber zur Voraussetzung. Unter den Erkenntnismitteln spielen, wie uns scheint, die Ergebnisse der realtypischen Betrachtung historischer Erscheinungsformen von Wirtschaft eine hervorragende Rolle. Das verstehende Durchleuchten gegenwärtiger oder vergangener Wirtschaftswirklichkeit läßt uns Zusammenhänge erkennen, die wir sehen müssen, wenn wir sinnvolle wirtschaftspolitische Gestaltungsentscheidungen — und sei es auch nur „theoretisch“ in Form einer Wirtschaftspolitischen Konzeption — treffen wollen. Wir brauchen diese Einsichten in sinngesetzliche Zusammenhänge historischer Wirklichkeiten, weil wir nur auf diese Weise zu einem „Satz“ von jeweils miteinander vereinbaren Ausprägungen von Grundbestandteilen kommen, aus dem dann das für die gegebene Situation und Gestaltungsaufgabe sinngemäß Passende herausgesucht werden kann. Daß beim Entwurf

Wirtschaftspolitischen Konzeptionen auch nach sorgfältigster Analyse der Ausgangssituation sehr viel nur erfüllt und ertastet werden kann, muß angesichts der Imponderabilien im Bereich des politischen, geistigen, sozialen und psychischen Geschehens und der Wandelbarkeit der natürlichen Faktoren in Kauf genommen werden. Je besser es gelingt, das Unwägbare und Unvorhersehbare mit „Fingerspitzengefühl“ und vielleicht halb unbewußt, mitzuberücksichtigen, desto realistischer wird die Konzeption werden und desto weniger wird die Realität von der Konzeption sinngemäß verschieden ausfallen.

4. Die Bedeutung modelltheoretischer Erkenntnisse für die Lösung grundsätzlicher ablaufstheoretischer Probleme

Wir haben erkannt, daß die Koordinationsmodelle, die Ordnungssysteme, die realtypische Erfassung der Ausgangssituation und die von der historisch-realtypischen Forschung vermittelten Einsichten in sinn-gesetzliche Zusammenhänge die fundamentale Voraussetzung dafür sind, daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen als in sich widerspruchslöse, einheitliche Ganze erstellt werden können, in denen die Konstruktionselemente realistisch-sinnvoll zusammengeordnet sind. Wir haben aber bisher nur die qualitativ-ordnungspolitische Aufgabe des Konzeptionsentwurfes behandelt, wenn auch in der weiteren Bedeutung, daß wir die konkrete Bestimmung — und nicht nur formale Umschreibung — der Zielsetzungen und des Mittelsystems miteinbezogen haben. Nun haben es Wirtschaftspolitische Konzeptionen aber auch mit Problemen zu tun, die Größen zum Gegenstand haben; sie enthalten Zielsetzungen, die Größen betreffen, wie z. B. das Sozialprodukt oder den Beschäftigungsgrad. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Wirtschaftsprozess so ablaufen zu lassen, daß diese größenorientierten Zielsetzungen — z. B. Steigerung des Beschäftigungsgrades, Erhöhung des Sozialproduktes, größerer Anteil einer Bevölkerungsgruppe am Sozialprodukt u. a. m. — verwirklicht werden können; das wird — zumindest gilt das für die Gegenwart und absehbare Zukunft — nicht ohne Einsatz ablaufpolitischer Mittel gehen.

Das ablaufpolitische Problem steht, wenn man es genauer betrachtet, nicht *neben* dem ordnungspolitischen in der oben genannten weiteren Bedeutung der sinnhaften Zusammenordnung der bestimmt gestalteten Konzeptionselemente; es ist vielmehr integrierter Bestandteil des umfassenden Problems, ein in sich widerspruchslöses Leitbild wirtschaftspolitischen Handelns zu entwerfen. Es gehören daher auch die ablaufstheoretischen Erkenntnisse in Form von Modellen verschiedenster Art zu den theoretischen Grundlagen Wirtschaftspolitischer Konzeptionen. Die gegenseitigen Abhängigkeiten und Kausalbeziehungen der nicht verstehend gedeuteten „Oberflächenerscheinungen“, also

der — regelmäßig in Größen ausdrückbaren oder in Größenordnungen zu bringenden — Faktoren im Bereich der bloß begreifenden Erkenntnis, müssen ebenso bekannt sein wie die sinngesetzlichen Zusammenhänge. Die Einsicht in exakt-quantitative Zusammenhänge ist vor allem für die Bestimmung des Systems der anzuwendenden wirtschaftspolitischen Mittel von großer Wichtigkeit. Vor allem die Entscheidung darüber, welche Methoden zweckmäßig und ordnungskonform sind und damit auch darüber, welche Kompromisse bei der Koordination von Zielstellungen und Ordnungsprinzipien geschlossen werden müssen, ist wesentlich abhängig von der Kenntnis kausalgesetzlicher Zusammenhänge; daß daneben die ganze bestehende Konstellation der „Umweltfaktoren“ eine entscheidende Rolle spielt, darf dabei nicht übersehen werden.

Die große Schwierigkeit, vor der wir nun aber stehen, ist die, daß wir exakt-quantitative kausalgesetzliche Zusammenhänge nur modelltheoretisch erkennen können, d. h. daß wir für die Realität gültige kausalgesetzliche Aussagen bestenfalls nur in Form relativ grober Schätzungen machen können. Die Modellaussagen gelten nur hypothetisch und sind zudem nicht verifizierbar. Denn in der Wirklichkeit sind die Bedingungen des Modells nicht herstellbar, und zwar streng genommen auch dann nicht, wenn man die einzelnen Prämissen der Wirklichkeit entnimmt. Das Modell kann immer nur wenige Züge aufnehmen und die Einflüsse und Auswirkungen aller nicht ins Modell aufgenommenen Faktoren müssen ausgeklammert bleiben. Gerade diese *ceteris-paribus*-Bedingung kann man aber in der Wirklichkeit regelmäßig nicht auffinden oder schaffen²⁷.

Trotz dieser grundsätzlich-logischen Schwierigkeit der Überprüfung von Modellaussagen darf man der pragmatischen Bedeutung der modelltheoretischen Forschung nicht allzu skeptisch gegenüberstehen. Beachtet man, daß Modellgesetze nie direkt auf wirkliche Zusammenhänge angewendet werden dürfen und ist man darüber hinaus auf möglichst wirklichkeitsentsprechende (und wenig von unberücksichtigten Faktoren beeinflusste) Prämissen und Prämissenvariationen bei der Modellkonstruktion bedacht, so kann man zweifellos wirtschaftspolitisch recht brauchbare Einsichten in kausalgesetzliche Zusammenhänge gewinnen. Das hat die Erfahrung bereits gelehrt — obwohl sie andererseits auch die Gefahren allzu bereitwilliger Modellgläubigkeit unter Beweis gestellt hat.

Letzten Endes kommt es also darauf an, die kausalgesetzlichen Zusammenhänge an Modellen zu studieren, die dem Zweck der Erkenntnis konkret-realer Beziehungen so gut wie möglich angepaßt sind. Daran schließt sich aber noch als zweites Erfordernis die Analyse und

²⁷ Vgl. H. Albert, a.a.O., S. 9.

Beobachtung der außerhalb des Modellzusammenhangs verbliebenen relevanten Faktoren, die mit dem Erkenntniszweck wechseln. Das heißt aber nichts anderes, als daß man auch Modelltheorie nur fruchtbar auf der Grundlage einer verstehend erkannten Wirklichkeit betreiben kann. Ist diese Voraussetzung aber erfüllt, so spricht nichts dagegen, der Modelltheorie ihren Platz unter den theoretischen Voraussetzungen für die Lösung wirtschaftspolitischer Probleme und für den Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen einzuräumen. Das Verhältnis zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen und Modellen ist damit geklärt: die Modelle gehören zu den Erkenntnismitteln, deren man beim Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen bedarf.

Kommen wir nun zum Schluß. Unsere Untersuchung hat ergeben, daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen keine Modellkonstruktionen sind, sondern sinnhaltige Denkgebilde. Sie sind zwar „rational“ und „ideal“, aber sie sind das in ganz anderer Bedeutung als die Modelle. Sie geben auf der Grundlage einer realtypischen Erfassung einer gegebenen Situation das Bild einer sinnhaltigen wirtschaftspolitischen Realität in ihren Grundzügen und in Sinnverdichtung; sie sind damit ein Leitbild, an dem sich die praktische Wirtschaftspolitik zwar ausrichtet, das aber regelmäßig nicht vollkommen realisiert werden kann. Durch diese ihre Eigenschaft als Leitbild wirtschaftspolitischen Handelns unterscheidet sich die Wirtschaftspolitische Konzeption grundsätzlich vom historischen Realtypus, der stets ein „idealisiertes“ Abbild einer erfahrenen Wirklichkeit ist. Was die Beziehungen zwischen Wirtschaftspolitischen Konzeptionen und möglichen Systemen der Wirtschaftspolitik angeht, so haben wir gesehen, daß Wirtschaftspolitische Konzeptionen jedenfalls immer real-mögliche Systeme darstellen und damit auch ideell-möglich sein müssen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die ideell-möglichen (oder theoretisch-denkbaren) und die real-möglichen Systeme grundsätzlich fragwürdig sind; insbesondere muß daran gezweifelt werden, daß real-mögliche Systeme anders als in Form von Wirtschaftspolitischen Konzeptionen gewonnen werden können. Damit ist auch der Wert solcher möglicher Systeme als Erkenntnismittel im allgemeinen und als theoretische Voraussetzungen für den Entwurf Wirtschaftspolitischer Konzeptionen im besonderen grundsätzlich in Frage gestellt. Eindeutig zu den theoretischen Grundlagen des Konzeptionsentwurfes gehören dagegen historische Realtypen bzw. die realtypische Erfassung der Wirklichkeit, weiter die von der Wirtschaftsordnungstheorie entwickelten denkbaren Systeme von Wirtschaftsordnung, die Koordinationsmodelle *Euckens* und schließlich prinzipiell auch die Ablaufmodelle aller Spielarten.

Der Wandel des Gerechtigkeitsbegriffes

Von Prof. Dr. H. G. Schachtschabel

I.

1. Die für die Begründung und den Ausbau der wissenschaftlichen oder theoretischen Wirtschaftspolitik notwendigen Erörterungen ordnungspolitischer Ideen und wirtschaftspolitischer Konzeptionen verlangen zwingend die Orientierung an allgemeingültigen Prinzipien oder unabdingbaren Wertnormen, wenn ein grundlegender und gesicherter sowie generell zu akzeptierender Bestand an Begriffen und Erkenntnissen erarbeitet und vorgelegt werden soll¹.

Zur Erfüllung dieses Anliegens ist es erforderlich, eine für alle Vorstellungen und Auffassungen von Gesellschaft und Wirtschaft verbindliche Idee zu bestimmen und hervorzuheben, die sowohl für die allgemeinen Ordnungssysteme als auch für die ihnen jeweils entsprechenden besonderen Ordnungs- oder Wertbereiche ausschlaggebendes Kriterium ist. Eine solche verbindliche Idee dokumentiert sich aber zweifellos in dem *Prinzip der Gerechtigkeit*, das zu allen Zeiten immer wieder postuliert und manifestiert worden ist, stets aber auch mit dem Anspruch, für alle Bereiche des menschlichen Lebens gültige und zielsetzende Wertmaxime zu sein. „Die Gerechtigkeitsidee ist kein ‚leerer Wahn‘, kein der subjektiv-willkürlichen Auslegung anheimgestellter inhaltsloser Formalbegriff. Sie ist lebendig-sinnvoller und im Wesen unwandelbarer Inhalt aller großen Mythen und Religionen der Menschheit, vornehmlich des Christentums; sie kehrt immer wieder bei den erleuchtetsten Geistern der abendländischen Philosophie und Rechtslehre; sie ist das brennendste Problem der Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik².“

¹ Vgl. dazu vor allem Th. Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption. In: Wirtschaftsfragen der freien Welt. Herggeg. v. E. v. Beckerath, F. W. Meyer, A. Müller-Armack. Festschrift zum 60. Geburtstag von Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard. Frankfurt a. M. (1957), S. 43; dort insbesondere auch die Ausführungen über Wesen und Inhalt einer wirtschaftspolitischen Konzeption. — Vgl. ferner G. Neuhauser, Zur Klärung einiger Grundbegriffe der theoretischen Wirtschaftspolitik. Ztschrft. für Nationalökonomie, Bd. XVII, Heft 2, 1957, S. 244 ff., sowie Ed. Willeke, Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen. In dieser Veröffentlichung, S. 115 ff.

² Th. Pütz, Theorie der Allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung, Wien 1948, S. 110/11.

a) Eine nähere Untersuchung und Beurteilung ihrer Stellung und Bedeutung ergibt in systematischer Zusammenfassung, daß die Idee der Gerechtigkeit als ein *konstantes Prinzip* aller Menschheitsgeschichte gilt. Es wird schlechthin als der ideale Maßstab im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben empfunden, nach dem das menschliche Zusammensein und -wirken entscheidend seine Gestaltung und Ordnung finden soll und nach dem die Verhältnisse und Beziehungen der Menschen zu- und miteinander auszurichten sind, um den jeweils gegebenen sozialen Komplex sowohl in seinem äußeren Aufbau als auch in seinen internen Vorgängen und Erscheinungen weitgehend stabilisiert und gesichert zu wissen, ihn zumindest nicht durch ungerechte Handlungen und Verhaltensweisen gefährden zu lassen.

b) Zugleich ist die Idee der Gerechtigkeit für alles gesellschaftliche und wirtschaftliche Sein das *fundamentale* Prinzip, die Grundlage des menschlichen Zusammenlebens überhaupt. Nach diesem Prinzip kann einerseits die soziale Realität gestaltet und geordnet, andererseits die Wirklichkeit immer wieder überprüft und stets einer erneuten Kritik unterworfen werden. Die Idee der Gerechtigkeit als verbindliches Prinzip ermöglicht und gewährt anerkannte Ordnungen gesellschaftlichen Lebens und menschlichen Zusammenseins, insbesondere der menschlichen Verhältnisse und Beziehungen, allgemein der Komplexion sozialen Seins. „Durch die Idee der Gerechtigkeit sieht sich (also) der Mensch in eine Ordnung hineingestellt. Er ist Teil eines Gefüges, Inhaber einer bestimmten Stelle in diesem Gefüge, und zwar in einem Gefüge, das den gesamten Lebensbereich, das Zusammensein eines jeden mit den anderen und zugleich das Zusammensein eines jeden mit den natürlichen Gegebenheiten des Lebens ordnet³.“

c) Schließlich muß die Idee der Gerechtigkeit als ein *objektives und absolutes Prinzip* begriffen werden, das nach der Konzeption des *ius naturale* als eine in der Natur des Menschen begründete, von Zeit und Ort unabhängige und über allen menschlichen Setzungen bestehende Norm gültig ist. Mit diesem Prinzip wird eine überirdische, übergesellschaftliche und überstaatliche Idee der Gerechtigkeit konstituiert, damit zugleich ein göttliches (oder auch universales) Naturrecht, dem das positive Recht gegenübersteht, das vom Menschen geschaffen wird, geschichtlich geworden ist und einem ständigen Wandel unterliegt. In der Alternative Naturrecht oder positives Recht muß aber der objektiven und absolut gültigen Norm der Gerechtigkeit das Primat eingeräumt werden, wenn ein zwar idealer, aber verbindlicher und kritischer Maßstab gegeben sein soll. „Entweder gibt es ein Gültiges, eine Gerechtigkeit, die über uns allen steht, eine Forderung,

³ E. Brunner, Gerechtigkeit, Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung, Zürich (1943), S. 22.

die an uns ergeht und nicht von uns ausgeht, eine für jeden Staat, jedes ‚Recht‘ gültige normative Regel der Gerechtigkeit — oder aber es gibt keine Gerechtigkeit, sondern bloß so oder so organisierte Macht, die sich ‚Recht‘ nennt. Entweder gibt es ewige, unantastbare Menschenrechte, oder aber es gibt bloß die guten Chancen des zufällig Privilegierten und die schlechten Chancen des zufällig Benachteiligten. Entweder gibt es heiliges Recht, an das man gegenüber jeder unmenschlichen, ungerechten Sozialordnung, gegenüber jeder staatlichen Willkür und Grausamkeit appellieren kann, oder aber dieses heilige Recht ist nur ein Traum, und dann ist Recht nichts als ein anderes Wort für die zufälligen Resultanten aus den faktischen Machtkomponenten eines politischen Kraftfeldes⁴.“

Wenn die Idee der Gerechtigkeit als ein konstantes fundamentales sowie als ein objektives und absolutes Prinzip anerkannt wird, so ist damit auch das dauernde, verbindliche und maßgebliche *Leitbild* aller Gestaltung und Ordnung im menschlich-gesellschaftlichen Leben erneut bestimmt und hervorgehoben. Prinzipiell gilt, daß nur die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit, wenigstens die tendenziellen Bestrebungen, sie entsprechend ihren grundlegenden Postulaten zu realisieren, gesellschaftliche Ordnung verbürgt, die nicht nur durch ihre allgemeine Anerkennung existent sind, sondern in denen sich auch das individuelle und soziale Leben der Menschen zu entfalten vermag.

2. Allerdings besteht die Problematik der Verwirklichung der als unwandelbar und unabdingbar gekennzeichneten Idee der Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Leben und seinen Bereichen.

In der gesamten überschaubaren Geschichte der Menschheit, insbesondere des europäischen Abendlandes, hat es zu keiner Zeit und in keiner Kultur daran gefehlt, die Idee der Gerechtigkeit ihrem Wesen nach zu bestimmen und die Notwendigkeit ihrer konkreten Realisierung zu betonen. Sie ist in langer Entwicklung sowohl von den älteren als auch von den jüngeren Kulturvölkern vor allem unter religiösen, philosophischen und rechtlichen Aspekten in bezug auf jeden Wertebereich des menschlichen Lebens erörtert und oft genug unterschiedlich interpretiert worden, so daß berechtigter Weise erhebliche Zweifel an ihrer objektiven und absoluten Gültigkeit wie auch an der Möglichkeit ihrer tatsächlichen Verwirklichung aufkommen mußten. Es kommt hinzu, daß die führenden Systeme der großen weltanschaulich-geistigen Strömungen häufig genug die Idee der Gerechtigkeit nicht nur speziell für ihre Zwecke ausgelegt haben, sondern mit den von ihnen vertretenen Versionen der Gerechtigkeit ihre Gültigkeit begründeten, ihre Forderungen und Ansprüche rechtfertigten oder sogar ihre Ziele

⁴ E. Brunner, a.a.O., S. 8 (im Original teilweise gesperrt).

revolutionär erkämpften⁵. Und schließlich ist noch zu bemerken, daß auch im praktischen Leben „verschiedene Menschen, Klassen, Parteien das Gerechte immer leicht verschieden empfinden und beurteilen“⁶, wodurch die Vielfalt der Meinungen, Ansichten und Auffassungen über die Gerechtigkeit weiterhin erhöht wird.

Dieser unbestreitbare Tatbestand verlangt es aber gerade, die Idee der Gerechtigkeit nicht nur als ein konstantes und objektives Prinzip begründet zu wissen, sondern auch den Ursachen und Gründen nachzugehen, die verschiedenartige Einstellungen zur Gerechtigkeit bedingen und letztlich einen Wandel des Begriffes Gerechtigkeit bewirken.

a) Wie jede Idee im platonischen Sinne metaphysische Wesenheit ist, die aristotelisch als kraft- und formbildungsbegabt gedacht wird, so ist auch die Idee der Gerechtigkeit allgemein ein ewiges Ur- oder Leitbild, ein Leitgedanke im Unterschied zur realen Äußerung der Gerechtigkeit. *Insofern behauptet sich die Idee der Gerechtigkeit als ein konstantes und objektives Prinzip, während aber die Vorstellung, das Denken über die Gerechtigkeit sowie ihr konkreter Niederschlag in der Wirklichkeit durchaus variabel in Erscheinung tritt. Dieser Vorgang ist in erster Linie veranlaßt durch die infolge jeweils gegebener Konstellationen und Bedingungen hervorgerufenen realen Verhältnisse, die neue Standpunkte mit den sich daraus ergebenden entsprechenden Aspekten, Stellungnahmen und Entscheidungen verlangen oder sogar erzwingen. Das bedeutet nichts anderes, als daß die konstante Idee der Gerechtigkeit und damit jede überkommene Gerechtigkeitsordnung mit der aktuellen konkreten Wirklichkeit in Widerspruch geraten kann, woraus notwendiger Weise ein echter Zweifel an der Integrität der Idee der Gerechtigkeit und vor allem an ihrer Verwirklichung resultieren muß. „Was gestern gerecht war, kann heute schon schreiendes Unrecht sein. Dasselbe Kleid, das das Kind trefflich kleidet, wird ihm, wenn es heranwächst, zur unerträglichen Fessel. Dasselbe Gesetz, dieselbe Ordnung, die vordem das Leben der einzelnen in der Gesellschaft schützte und behütete, ist inzwischen, da sich sowohl der einzelne wie auch die Gemeinschaft gewandelt hat, zu einem Hemmnis und zu einer Gefahr geworden“⁷.*

⁵ In diesem Sinne ist auch G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil, 4—6. Aufl., Leipzig 1901, S. 74, zu verstehen, wenn er formuliert: „Wer weiß nicht, daß die Gewerbefreiheit, die Handelsfreiheit, der freie Arbeitsvertrag im Namen der Gerechtigkeit gefordert wurde und nur unter dieser Fahne siegte? daß aber auch alle Forderungen des Sozialismus an Gefühle und Betrachtungen anknüpfen, welche den Betreffenden als Gerechtigkeitsforderungen sich darstellen, daß jede Revolution und alle ihre Greuel sich mit dieser Fahne decken zu können glaubten.“

⁶ Ebenda, S. 75. — Eine Zusammenstellung von verschiedenartigen kultur- und rechtsphilosophisch bedeutsamen Ansichten über die Gerechtigkeit findet sich bei Del Vecchio, G., Die Gerechtigkeit, 2. dt. Aufl., Basel 1950.

⁷ E. Brunner, a.a.O., S. 113.

b) Die Einsichten, die aus diesen Feststellungen zu ziehen sind, lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß der *Statik der Idee der Gerechtigkeit die Dynamik der geschichtlichen Wirklichkeit gegenübersteht*.

Das besagt nun nicht, daß die Idee der Gerechtigkeit mit ihrem ewigen Sinngehalt in Frage gestellt wird. Sie muß ihrem Wesen nach statisch sein, denn „ohne Beharren keine Wahrheit, keine Treue, keine Gerechtigkeit“⁸. Aber ebenso gilt, daß das geschichtliche, das reale Leben dynamisch ist und sein muß, wenn Entwicklungen und Fortschritte möglich sein sollen. Mit dem heraklitischen *pánta rhei* muß alles reale Leben als sich stets wandelndes Leben begriffen werden — es ist letztlich immerwährender Dynamismus im Sinne des ewigen Werdens und Vergehens, aber auch des Umbruchs sowie des erneuten Auf- und Ausbaus des gesellschaftlichen Lebens, bedingt nicht allein durch „die Ungleichheit der miteinander lebenden Menschen, sondern die Ungleichheit der Zeiten selbst, die Ungleichheit des Gestern und Heute, an der jeder Mensch und jede Gemeinschaft teilhat und die mit dem lebendigen Werden und mit dem Gesetz der Vergänglichkeit aller irdischen Dinge unzertrennlich verbunden ist“⁹.

Es ergibt sich die reale Dialektik von Statik und Dynamik, von Sein und Werden, von Stetigkeit und Wechsel, von Beharren und Wandlung, also jener Gegensatz von Gesetzesstatik und Geschichtsdynamik, den E. Brunner in treffender Weise auch als „potenzierte Dialektik von Gleichheit und Ungleichheit“ bezeichnet¹⁰.

c) Diese Grundlagen ermöglichen eine nähere Bestimmung der Gerechtigkeit mit dem Ziel, einerseits einen vertieften Einblick in das Wesen der Idee der Gerechtigkeit zu gewinnen, andererseits den Wandel des Gerechtigkeitsgedankens und -begriffes verständlich zu machen.

Denn entsprechend den aufgewiesenen Aspekten steht fest, daß die *Gerechtigkeit in zweifacher Weise begriffen werden muß*, indem zwischen dem *absolut Gerechten der Schöpfungsordnung* und dem *realbezogenen Gerechten menschlicher Ordnung* zu unterscheiden ist.

α) Die absolute Gerechtigkeit der Schöpfungsordnung, das „an und für sich Gerechte“, beruht auf der gotterschaffenen Natur des Menschen und setzt diese voraus¹¹.

In der geistesgeschichtlichen Entwicklung läßt sich im Rahmen der Naturrechtslehre diese Gerechtigkeit mit der aus christlicher Sicht ent-

⁸ E. Brunner, a.a.O., S. 114 (im Original teilweise gesperrt).

⁹ Ebenda, S. 114.

¹⁰ Ebenda, S. 115.

¹¹ Ebenda, S. 116.

wickelten Idee der Gerechtigkeit identifizieren. Schon bei *Augustin* ist sie die *lex aeterna*, die als göttliche Schöpfungsordnung besteht, als solche aber die irdische und diese wiederum die geschöpfliche Ordnung bestimmt. *Thomas v. Aquino* faßt die augustinische Ordnung der hierarchisch verstandenen Seinsstufen zu einer systematisch strengen Einheit zusammen, indem er die Übereinstimmung von *lex aeterna* und *lex naturalis* begründet sowie von *lex naturalis* und *lex humana* unter Berücksichtigung der wechselseitigen „Ergänzung und Entsprechung von Evangelium und Gesetz, Gnade und Recht, Übernatur und Natur, Offenbarung, Vernunft und Geschichte kraft der allgemeinen ‚*analogia entis*‘, wodurch ‚Einheit in der Unterschiedenheit‘ bewirkt wird“¹². Das aus der *lex aeterna* des göttlichen Vernunftwillens hervorgehende natürliche Recht vermag der Mensch kraft der seiner Natur verbliebenen *participatio luminis Dei* zu erkennen; „es ist also Recht der göttlich-menschlichen Vernunft-Natur“¹³. Die katholische Gesellschafts- und Rechtslehre hat in dieser augustinisch-aquianatischen Prägung die absolute Gerechtigkeit der Schöpfungsordnung und damit das göttliche Naturrecht bis zur unmittelbaren Gegenwart beibehalten¹⁴.

Eine entscheidende Umformung der überkommenen Naturrechtslehre findet in der Zeit der Aufklärung statt, in der das individualistische oder rationalistische Naturrecht entsteht und ausgebaut wird. Wenn auch schon im mittelalterlichen Nominalismus und bei *Marsilius von Padua* individualistisch-naturrechtliche Gedankengänge anklingen, so sind es doch vor allem *J. Althusius* und *H. Grotius*, die als Begründer der neuen Lehre gelten. Aus dem göttlichen Naturrecht mit seiner

¹² E. Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, Versuch einer Orientierung, Karlsruhe 1955, S. 38 (im Original teilweise gesperrt).

¹³ E. Wolf, a.a.O., S. 38. — Vgl. dazu auch A. Manigk, Die Idee des Naturrechts. Sonderausgabe aus Festgabe für Rudolf Stammeler zum 70. Geburtstag, Berlin u. Leipzig 1926, S. 5: „Die Theologen und Juristen des Mittelalters stehen im großen Ganzen auf dem Standpunkt, daß in der menschlichen *ratio* Gottes Stimme vernehmbar werde und dieses aus göttlichem Willen entspringende Recht die allem positiven Recht übergeordnete *lex aeterna* sei“, wobei er zugleich aus dem *corpus iuris canonici* Stellen anführt, um nachzuweisen, daß das *ius naturale* neben dem positiven Recht in Geltung bleibt.

¹⁴ Vgl. aus dem zahlreich vorliegenden Schrifttum insbesondere V. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht, Freiburg i.Br. 1901; H. Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, München 1947; J. Messner, Das Naturrecht, 2. Aufl., Innsbruck-Wien 1952; J. Funk, Primat des Naturrechts, Mödling b. Wien 1953; J. Fuchs, *Lex naturalis*, Zur Theologie des Naturrechts, Düsseldorf 1955; J. Fellermeier, Abriß der katholischen Gesellschaftslehre, Freiburg i.Br. 1956; ferner auch J. Messner, Die soziale Frage im Blickfeld der Irrwege von gestern, der Sozialkämpfe von heute, der Weltentscheidungen von morgen, 6. Aufl., Innsbruck-Wien-München (1956), S. 334 ff. (Das christliche Naturrecht), sowie O. v. Nell-Breuning u. H. Sacher, Wörterbuch der Politik, insbesondere Zur christlichen Gesellschaftslehre sowie Zur sozialen Frage, Freiburg i.Br. (1947/49).

objektiv-absoluten Gerechtigkeitsnorm wird das subjektiv-rationale Vernunftrecht, das späterhin sogar noch weiter individualistisch verengt und umgedeutet wird. Schließlich wird die Idee einer zeitlos gültigen Gerechtigkeit unter dem Einfluß der historischen Rechtsschule, des Empirismus und Materialismus als unbeweisbare Spekulation ganz aufgegeben, vollendet durch den Rechtspositivismus, der mit der Proklamation der Relativität aller Gerechtigkeitsanschauungen letztlich nur ein Recht meint, das von der jeweils herrschenden Macht bestimmt und gesetzt wird.

In jüngster Zeit sind der historischen Rechtsschule und dem Rechtspositivismus naturrechtlich orientierte Vorstellungen auch der protestantischen Theologie und der Jurisprudenz entgegengetreten mit dem Ziel, einen rechtsphilosophischen Umschwung anzubahnen¹⁵.

Es ist hier nicht der Ort, auf die geistes- und rechtsgeschichtlichen Lehren und Erörterungen näher einzugehen. Entscheidend soll allein die zusammenfassende Feststellung sein, daß die Idee der absoluten Gerechtigkeit nicht nur zu allen Zeiten lebendig gewesen ist, sondern also konstantes Leitbild aller menschlich-gesellschaftlichen Ordnung anerkannt bleiben muß.

¹⁵ Die sich damit äußernde Erneuerung des Naturrechtsgedankens wird von evangelisch-theologischer Seite vertreten, wenn auch mit Unterschieden, vor allem von E. Brunner, a.a.O.; K. Barth, Christengemeinde und Bürgergemeinde, München 1946; ders.: Rechtfertigung und Recht, 3. Aufl., Zürich 1948; H.-H. Schrey, Die Bedeutung der biblischen Botschaft für die Welt des Rechts, Tübingen 1952; von juristischer Seite insbesondere von E. Wolf, a.a.O.; H. Coing, Die obersten Grundsätze des Rechts, Versuch zur Neubegründung des Naturrechts, Heidelberg 1947; ders.: Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950, und H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Problemgeschichtliche Untersuchungen als Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Göttingen 1955, wobei zu bemerken ist, daß sich die juristischen Vertreter meist an die Ontologie und materiale Wertphilosophie M. Schelers und N. Hartmanns anlehnen. — Vgl. im übrigen T. Würtenberger, Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946—1948, Arch. f. Rechts- u. Soz. Philos., Bd. XXXVIII, 1949, S. 98—138; Neue Stimmen zum Naturrecht in Deutschland 1949—1951, a.a.O., Bd. XL, 1952, S. 576—597; Zur Geschichte der Rechtsphilosophie und des Naturrechts, Deutschsprachige Beiträge seit 1948, a.a.O., Bd. XLI, 1954, S. 58—87; Das Naturrecht und die Philosophie der Gegenwart, Juristenzeitung, 1955, S. 1—5; ferner auch W. Schönfeld, Grundlegung der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart-Köln 1951, mit einer Geschichte des Naturrechts aus der Sicht des deutschen Idealismus und der protestantischen Theologie. —

Aus dem neueren fremdsprachigen Schrifttum sollen genannt sein: R. Niebuhr, The children of light and the children of darkness, New York 1945; C. G. Haines, The Revival of Natural Law Concepts, Harv. Univ. 1946; L. Strauss, Natural Right and History, Chicago 1953; J. Ellul, Le fondement théologique du droit. Cahiers théologiques de l'actualité protestante, No. 15/16. Neuchâtel 1945; Cl. Du Pasquier, Introduction à la théorie générale et à la philosophie du droit, 3 éd., Neuchâtel 1948; P. Roubier, Théorie générale du droit, 2. éd., Paris 1951; J. Dabin, Théorie générale du droit, 2. éd., Bruxelles 1953.

ß) Nach der zugrundegelegten Einteilung steht der Idee der absoluten Gerechtigkeit der Schöpfungsordnung die realbezogene Gerechtigkeit menschlicher Ordnung gegenüber, die von E. Brunner sehr allgemein als das Gerechte bezeichnet wird, „was im Blick auf die nicht mehr schöpfungsmäßige Wirklichkeit gerecht ist“¹⁶.

Zur Vertiefung der Bestimmung des Wesens der realbezogenen Gerechtigkeit sei daran erinnert, daß innerhalb der für den Menschen existierenden Welt zwischen einem naturgegebenen und einem menschengestalteten Bereich unterschieden werden kann. Der naturgegebene Bereich oder schlechthin die Natur ist dem Menschen vorgegeben, sie unterliegt eigenen (naturhaften oder natürlichen) Kräften und Gesetzen, sie besteht ohne aktive Beteiligung des Menschen, ohne sein Zutun, Mitwirken und Tätigwerden. Sie besitzt unabhängig vom menschlichen Wollen, Handeln und Fühlen die ihrem Wesen gemäße Gestalt und Ordnung. Der menschengestaltete Bereich oder schlechthin die Kultur wird dagegen durch menschlich-geistige Kräfte geschaffen, gestaltet und geordnet. Sie ist nicht autonom (wie die Natur), sondern entsteht und wird erhalten allein durch die Existenz des Menschen, von dessen geistig-schöpferischer Entfaltungskraft sie ausschlaggebend abhängig ist; sie ist in diesem Sinne ein abgeleiteter Bereich¹⁷.

Mit der Natur ist aber die Idee der absoluten Gerechtigkeit vorgegeben, während die Kultur mit dem Wandel der menschlichen Stellungnahmen, Äußerungen und Entscheidungen einem dauernden Wechsel unterliegt. „Jedesmal sieht dann die menschengestaltete Welt anders aus, jedesmal formt sie eine Unmenge von Begriffen und Urteilen um, verwirft die einen, hebt die anderen hervor und erzeugt neue“¹⁸. Da aber in diesem Bereich die realbezogene Gerechtigkeit ihren Ort hat, so wird verständlich, daß mit dem Wandel des kulturellen Bereiches der Menschen auch der Gedanke der Gerechtigkeit Veränderungen unterliegt, wobei letztlich der Wandel der Gerechtigkeit durch ihre jeweilige Anpassung an die konkrete Gegebenheit, an die Wirklichkeit bedingt ist.

Nach diesen Feststellungen muß sich naheliegend und auch berechtigt die Frage aufdrängen, ob überhaupt noch die Gültigkeit der Idee der absoluten Gerechtigkeit aufrechterhalten zu werden vermag, ob nicht sogar mit der realbezogenen Gerechtigkeit lediglich eine Version relativistischer Auffassung gemeint ist.

¹⁶ E. Brunner, a.a.O., S. 116. — Allerdings muß der Ausdruck E. Brunners „relativ Gerechtes“ als leicht mißverständlich angesehen und abgelehnt werden.

¹⁷ Vgl. W. Mitscherlich, Die Lehre von den beweglichen und starren Begriffen, Erläutert an der Wirtschaftswissenschaft, Stuttgart 1936, S. 50 ff.

¹⁸ Ebenda, S. 65.

γ) Um diesem möglichen Einwand von vornherein zu begegnen, sei darauf verwiesen, daß die Idee der absoluten Gerechtigkeit als primär gegenüber jeder realbezogenen Form der Gerechtigkeit begründet worden ist. Die Idee der Gerechtigkeit ist naturhaft vorgegeben und verkörpert das wahrhaft Gerechte, das wahrhaft Gute, das aber gar nicht perfekt, sondern nur durch sinngemäße und gewissenhafte Anpassung näherungsweise realisiert werden kann, wobei es in der durch die Wirklichkeit erforderten Anpassung möglichst ungeschmälert erhalten und zur Geltung gebracht werden muß¹⁹. Die jeweilige Wirklichkeit erzwingt den Anpassungsprozeß entsprechend den vorliegenden realen Verhältnissen und Gegebenheiten; sie verlangt nicht irrealen Gerechtigkeitsfanatismus, sondern realbezogene Gerechtigkeit als das mögliche Gerechte. Realbezogene Gerechtigkeit ist nicht jede oder irgendeine „Gerechtigkeit“ (irgendetwas, das dafür ausgegeben oder angesehen wird), vielmehr ist sie „die Schaffung eines notwendigen Bestmöglichen“, das durch nichts anderes bestimmt ist „als durch den Willen, dem wahrhaft Guten nach Möglichkeit, im Rahmen der nun einmal gegebenen Begrenzungen, zur Geltung zu verhelfen“²⁰. Insofern ist die realbezogene Gerechtigkeit auch die optimale Gerechtigkeit, der Kompromiß „zwischen dem wahrhaft Gerechten und dem Möglichen“²¹.

Wenn damit der grundlegende Unterschied zum relativistischen Historismus und Positivismus aufgewiesen ist, so sei noch ergänzt, daß die Idee der Gerechtigkeit immer konstantes und absolutes Leitbild ist, nach dem sich die realbezogene Gerechtigkeit stets auszurichten hat. Vom absoluten Gerechten als legitimierendem Grund wie als normierendem Regulativ kann nicht willkürlich abgewichen werden, vielmehr kann allein die Wirklichkeit selbst eine Abweichung erforderlich und notwendig machen. Nur da wird eine optimale Ordnung geschaffen und existent sein, wo man sich jede Abweichung vom absolut Gerechten durch den Zwang der Wirklichkeit gleichsam abringen läßt. Das Optimum der realbezogenen Gerechtigkeitsordnung „liegt zwischen allzu großer Anpassungswilligkeit und allzu großer Starrheit im Festhalten der abstrakten Idee des an sich Gerechten. Welche von beiden Abweichungen von dieser Regel die schlimmere ist, der schwächliche Opportunismus oder die fanatische Prinzipienreiterei, ist schwer zu entscheiden. Das möglichst Gerechte wird immer nur dort gefunden, wo man sich die Wirklichkeit nicht verdeckt und nicht von ihr wegschaut, sondern wo man im Bewußtsein dieser nun einmal

¹⁹ Vgl. E. Brunner, a.a.O., S. 119.

²⁰ Ebenda, S. 119/20.

²¹ Ebenda, S. 120.

vorhandenen Wirklichkeit das sucht, was innerhalb ihrer dem Sinn des wahrhaft Gerechten am nächsten kommt“²².

Abschließend sei noch erwähnt, daß bei klarer Erkenntnis der Idee der absoluten Gerechtigkeit als dem entscheidenden Leitbild im menschlichen Ordnungsdenken der sittlich zu fordernde Realismus die realbezogene Gerechtigkeit notwendiger Weise verlangt, wenn nicht bloß technisch-praktische, aber auch keine spekulativ-theoretischen, sondern zeit- und wertadäquate Gestaltungen und Ordnungen ermöglicht werden sollen, die aus den Prinzipien wahrhaft schöpfungsmäßiger Gerechtigkeit abgeleitet und der gegebenen Wirklichkeit angepaßt sind.

II.

1. Im Rahmen der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Abendlandes findet die Lehre von der Gerechtigkeit ihre beiden entscheidenden Quellen einerseits in der griechischen Philosophie, andererseits in der christlichen Religion.

In der hellenistischen Zeit war es *Aristoteles*, der das Wesen der Gerechtigkeit eindeutig festlegte und mit seinen Ergebnissen das Gerechtigkeits- und Rechtsdenken der nachfolgenden Zeit maßgeblich bestimmte, wobei er in seiner Philosophie die uralte mythische Vorstellung begründete, daß ein von den Göttern eingesetztes Unrecht bestehe, das für alles menschliche Recht schöpferischer Grund und kritische Norm sei. Aus dem Christentum kam die von den Propheten der Bibel bedingungslos und gewaltig erhobene Forderung nach Gerechtigkeit, die über die Patristik und Scholastik, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung bestimmter Elemente der römischen Philosophie sowie des römischen Rechts, zu einem Anliegen des Verkündens und des Glaubens wurde. Beide Quellen stehen aber nicht unvereinbar nebeneinander, sondern sie finden ausschlaggebend in dem von *Thomas v. Aquino* entwickelten und ausgebauten System der christlichen Ethik ihre sinnvolle Verbindung. Sein unbestreitbares Verdienst ist *die philosophisch-theologische Synthese, die ihren Ausdruck auch in der Ausbildung des Begriffes der Gerechtigkeit und ihrer Arten findet.*

²² Vgl. E. Brunner, a.a.O., S. 121. — Vgl. ferner im Rahmen der zahlreichen rechtsphilosophischen Schriften vor allem W. Sauer, *Die Gerechtigkeit, Wesen und Bedeutung im Leben der Menschen und Völker*, Berlin 1959, der vom juristischen Standpunkt aus die Gerechtigkeit als obersten Wert im sozialen Leben nicht nur näher zu bestimmen (vgl. S. 29 ff.), sondern ihren absoluten Charakter insbesondere auch für das Rechtsleben zu begründen sucht. Die Gerechtigkeit stelle „in ihrer näheren inhaltlichen Bestimmung als Gemeinwohl (Wohl des Staates und der Staaten- oder Völkerrechtsgemeinschaft) das Juristische Grundgesetz dar, nach dem sich alle positiven Gesetze und Vereinbarungen zu richten und evtl. zu berichtigen haben“ (S. 144). In dieser Veröffentlichung finden sich überdies aufschlußreiche Auseinandersetzungen mit neueren und neuesten juristischen Schriften über die Gerechtigkeit.

Bei ihm wird nicht nur das Wesen der Gerechtigkeit zusammenfassend bestimmt, sondern es wird auch in den Sonderlehren über die Gerechtigkeit die soziale und ökonomische Wirklichkeit seiner Zeit berücksichtigt.

a) Für Thomas v. Aquino ist in oft strenger Anlehnung an *Aristoteles* die Gerechtigkeit ethisches Postulat und inneres Ordnungsprinzip des Lebens. Im objektiven Sinne ist sie die ständige Forderung, jedem das Seine zu geben, womit verlangt wird, daß jeder das Seine tue, aber jeder den anderen auch das Seine tun lassen müsse, wie es schon die römische Jurisprudenz mit der *ulpianischen* Formulierung „*sum cuique tribuere*“ ausgedrückt hatte²³. Im subjektiven Sinne ist Gerechtigkeit die Tugend der Rechtlichkeit oder Rechtschaffenheit, die charakterliche Haltung, nach der jeder dem beständigen und dauernden Willen folgt, jedem anderen sein Recht zu gewähren.

Die Gerechtigkeit gilt generell, doch muß sie speziell auf die gesellschaftlichen Grundsituationen bezogen werden: der Unterordnung, der Einordnung und der Gleichordnung. Da in jeder dieser Situationen die Gerechtigkeit einen besonderen Ausdruck verlangt, so werden sowohl in der aristotelischen als auch in der aquinatischen Gerechtigkeitslehre drei Arten der Gerechtigkeit unterschieden.

Die *Legalgerechtigkeit* oder *Gesetzesgerechtigkeit* (*iustitia legalis*) umfaßt alle Verpflichtungen zur Erfüllung des Gemeinwohles, und zwar einerseits die Verpflichtung des Gesetzgebers, die zur Begründung des Gemeinwohles notwendigen Gesetze zu schaffen, andererseits die Verpflichtung der Bürger, diese Gesetze zu befolgen²⁴.

Zwischen der Lehre von *Aristoteles* und derjenigen von Thomas v. Aquino über die Legalgerechtigkeit besteht insofern ein Unterschied, als sie für den Stagiriten die sittliche Vollendung des freien griechischen Bürgers darstellt, während der Aquinat sie als vollendete Ausrichtung auf das Gemeinwohl begreift, was im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Begriffes der Gerechtigkeit, insbesondere der Legalgerechtigkeit, bedeutungsvoll ist²⁵.

Die *distributive* oder *austeilende Gerechtigkeit* (*iustitia distributiva*) beruht auf dem Grundsatz der Forderung, die an die Gesellschaft zu stellen ist, den einzelnen das ihnen jeweils Zukommende, das „*iustum*“, zu geben. Schon in der aristotelischen Lehre ist es diejenige Art der

²³ In diesem Zusammenhang sei auch auf die entsprechenden Stellen bei M. T. Cicero, C. Tacitus und G. P. Plinius verwiesen. — Vgl. dazu vor allem Del Vecchio, a.a.O.

²⁴ Vgl. J. Messner, Das Naturrecht, a.a.O., S. 217.

²⁵ Vgl. A.-F. Utz, Sozialethik. I. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre. Sammlung Politeia. Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für Sozialwissenschaft und Politik. Universität Freiburg/Schweiz. Herggeg. v. A.-F. Utz. Bd. X. Heidelberg-Löwen 1958, S. 198 u. 201.

Gerechtigkeit, die es mit dem Verteilen von Ehre, Vermögen, überhaupt aller Güter zu tun hat, die unter Mitgliedern einer Gemeinschaft verteilbar sind. Es hat jeder so viel zu erhalten, wie ihm zukommt²⁶. Analog faßt auch Thomas v. Aquino die distributive Gerechtigkeit, indem er ihr die Regelung des Verhältnisses des Ganzen zum einzelnen zuweist, dem „die Beziehung des allen Gemeinsamen zu den Einzelpersonen entspricht“. Ihre Aufgabe ist es, „das Gemeinsame nach einem gewissen Verhältnis zu verteilen“²⁷.

Der Unterschied zwischen der legalen und der distributiven Gerechtigkeit ist offensichtlich: während die eine Autorität und Glieder der Gesellschaft auf den Dienst am Gemeinwohl hinordnet, ordnet die distributive Gerechtigkeit die staatliche Gewalt auf das Wohl der Einzel- und Gruppenglieder hin, wobei vor allem die Staatsautorität als Träger der Verpflichtungen der distributiven Gerechtigkeit in Erscheinung tritt. Nach dieser Gerechtigkeit erfolgt die Austeilung von Lasten und Begünstigungen zwecks Einhaltung einer verhältnismäßigen Gleichheit, wie sie durch das Gemeinwohl gefordert wird. „Ihr Gegenstand ist die richtige Verteilung der für die Erreichung des Gemeinwohls notwendigen Leistungen sowie des in ihm gelegenen Nutzens für alle“²⁸.

Die moderne Interpretation der aquinatischen Lehre von der distributiven Gerechtigkeit weist ihr die Wirksamkeit in den Bereichen der Staatsgewalt, der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Exekutivorgane sowie der Rechtspflege zu. Unvereinbar mit der distributiven Gerechtigkeit seien Parteilichkeit und Günstlingswesen in der Vergebung von öffentlichen Anstellungen, aber auch Unverhältnismäßigkeit in der Verteilung der Militärdienste und der Steuerlast. Wenn aber weiterhin die Sozialpolitik sowie die Errichtung sozialer Einrichtungen zum Schutz von Gesellschaftsgruppen und die Aufgabe, eine gerechte Einkommens- und Eigentumsordnung herbeizuführen, hinzugerechnet werden, so ist diese Auffassung keineswegs einheitlich²⁹.

Die *kommutative, ausgleichende* oder auch *verteilende Gerechtigkeit* (*iustitia commutativa*), auch *Verkehrs-* oder *Tauschgerechtigkeit*, beinhaltet das Prinzip der strikten Einhaltung der Gleichheit. Da sich die Gesellschaftsmitglieder als eigenständige Personen und als eigenständige Körperschaftspersonen wie gleich zu gleich verhalten, sind

²⁶ Vgl. H. G. Schachtschabel, *Der gerechte Preis*, Geschichte einer wirtschaftsethischen Idee. Berlin 1939. S. 28/29.

²⁷ S. th. II 2, qu. 61 a. 1. — Zitiert nach Fr. Schreyvogel, *Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas v. Aquino*. Die Herdflamme. Hergeg. v. O. Spann. 3. Bd. Jena 1923. S. 211.

²⁸ J. Messner, *Das Naturrecht*, a.a.O., S. 219.

²⁹ Vgl. ebenda, S. 219/20. — Im übrigen wird für die unterschiedlichen Ansichten auf die Ausführungen auf S. 77 ff. verwiesen.

sie veranlaßt, jedem das Seine nach dem strengen Gleichmaß zu geben. Nach der aristotelischen Lehre gleicht die kommutative Gerechtigkeit das Zuviel und Zuwenig bei den Besitzveränderungen aus, aquinatisch wird sie bestimmt als die Ordnung des Verhältnisses des Teiles zum Teil, also der Beziehungen einer Einzelperson zu einer anderen³⁰.

Rechtsphilosophisch kann sie als die Grundregel der gegenseitigen Achtung der bestehenden Rechte bezeichnet werden, ausgerichtet auf die Erhaltung des Erfordernisses, daß keiner in die bestehenden subjektiven Rechte des anderen eingreifen darf³¹. Ihre Rechte und Ansprüche sind hauptsächlich in Verträgen wirksam (Vertragsgerechtigkeit), insbesondere des wirtschaftlichen Verkehrs.

b) Für die distributive wie für die kommutative Gerechtigkeit besteht das Problem, das „suum“ zu bestimmen. Rein formal wird es als die Bestimmung eines Mittleren, nämlich der richtigen Mitte, gefaßt, das aber entsprechend dem Wesen eines Seienden wesensgemäß sein muß, also nicht willkürlich oder beliebig sein darf. Insofern ist auch die Bestimmung der richtigen Mitte für beide Arten der Gerechtigkeit vorzunehmen.

Bei der distributiven Gerechtigkeit erfolgt die Zuteilung nach der Bedeutung, die ein Teil für das Ganze hat. Durch sie wird „einem um so mehr von dem gemeinschaftlichen Gut aller zugewiesen, je mehr er für das gemeinschaftliche Leben aller bedeutet. Diese Bedeutung wird in der Aristokratie nach der Fähigkeit, in der Oligarchie nach dem Besitz, in der Demokratie nach der Freiheit, in anderen Formen des Gemeinwesens wieder anders bestimmt. Und die richtige Mitte der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt sich so nicht durch eine äußere Gleichheit der Sache zur Sache, sondern nach dem Verhältnis der Dinge zu den Personen. Wie eine Person die andere an Bedeutung (für das Gemeinwesen) überragt, so überschreitet auch der sachliche Anteil (am Besitz des Gemeinwesens) des einen den, der den anderen zugewiesen wird“³². Thomas v. Aquino vertritt die gleiche Ansicht wie Aristoteles, daß die geometrische Proportion die Gleichheit der distributiven Gerechtigkeit bestimmen muß, nämlich nicht der Menge nach, sondern nach einem gewissen Verhältnis.

Bei der kommutativen Gerechtigkeit wird das Beispiel des Kaufes und Verkaufes und damit des Tausches herangezogen. Sache gegen Sache muß in ein Gleichgewicht gebracht werden, „damit einer das, was er mehr als ihm zukommt, vom Eigentum des anderen besitzt, ihm als das Seine zurückerstattet“³³. Diese Gleichheit entsteht nach der

³⁰ Vgl. S. th. II. 2, qu. 61 a. 1. — Zitiert nach Fr. Schreyvogel, a.a.O., S. 211.

³¹ Vgl. H. Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950, S. 181.

³² S. th. II. 2, qu. 61 a. 2. — Zitiert nach Fr. Schreyvogel, a.a.O., S. 214/15.

³³ S. th. II. 2, qu. 61 a. 2. — Ebenda, S. 216.

arithmetischen Proportion, die rein mengenmäßig die Mitte festlegt, „wie zum Beispiel fünf die Mitte zwischen vier und sechs hält“³⁴.

Wenn man als Gegenstand die Sache der beiden Arten der Gerechtigkeit betrachtet, so ist zwar das Objekt bei beiden gleich. Denn dieselben Dinge können aus einem Gemeinbesitz an einzelne verteilt, aber auch einander ausgetauscht werden. Nimmt man aber als Gegenstand die Handlung selbst, so läßt sich ein Unterschied feststellen, da sich die distributive Gerechtigkeit mit einer Verteilung beschäftigt, die kommutative Gerechtigkeit aber mit einer Besitzveränderung, die sich zwischen zwei Personen abwickeln kann, abgesehen davon, daß die Besitzveränderung freiwillig (Kauf, Verkauf, Verpfändung, Nießbrauch usw.) oder unfreiwillig (Diebstahl, Ehebruch usw.) erfolgen kann³⁵. Insofern besteht die sachliche Gleichheit des Objektes für beide Arten der Gerechtigkeit, doch prägt sich ihre Verschiedenheit in der Handlung aus.

Wie schon von *Aristoteles*, so wird auch von *Thomas v. Aquino* das Primat der distributiven Gerechtigkeit vor der kommutativen Gerechtigkeit begründet. Die aquinatische Lehre von der Gemeinschaft, die sich die aristotelischen Gedanken in scholastischer Form weitgehend zu eigen macht, besagt, daß die Beziehungen der Gemeinschaft zum einzelnen, die Eingliederung des Teiles in das Ganze, festgelegt sein müssen, ehe die Beziehungen der Teile zu den Teilen, also einer Person zu einer anderen und zu ihrem Gut hergestellt werden können. Zuerst muß die distributive Gerechtigkeit nach geometrischer Proportion ein Verhältnis festlegen, damit sich die kommutative Gerechtigkeit nach der arithmetischen Proportion auswirken kann.

c) Die aquinatische Lehre von der Gerechtigkeit und ihren Arten zeigt in der Bestimmung sowohl des Wesens als auch der Anwendung der Gerechtigkeit auf die Ordnung von Gesellschaft und Wirtschaft einen religiös-überweltlichen, einen göttlichen Bezug. Das tragende Prinzip der Gerechtigkeit ist das „*sum cuique*“, das in seiner Verwirklichung auf die gesellschaftlichen Grundsituationen ausgerichtet ist, wie sie der mittelalterlich-christlichen Vorstellung eigen sind.

Denn die soziale Welt wird als ein mächtiges, alles umfassendes und umspannendes System hierarchisch gegliederter Einheit mit geordneten Abhängigkeitsverhältnissen begriffen. An der Spitze dieses Aufbaues steht Gott, dessen Vertreter als der sittlich höchsten Macht auf Erden die Kirche ist, um sich dann erst in pyramidalen Form nach unten hin auszugliedern über die weltlich-fürstlichen Stände bis zu den bürgerlichen und bäuerlichen Ständen. In der Tat erinnert dieser Aufbau an das platonische Idealbild der Polis, vor allem auch bezüg-

³⁴ S. th. II. 2, qu. 61 a. 2. — Zitiert nach Fr. *Schreyvogel*, a.a.O., S. 216.

³⁵ Vgl. S. th. II. 2, qu. 61 a. 3. Ebenda, S. 217 ff.

lich der prinzipiellen Dreigliederung: Staat oder Obrigkeit, Gesellschaft und einzelner mit den entsprechenden Situationen der Unter-, Ein- und Gleichordnung.

Auf dieses mittelalterliche System der sozialen Welt ist die aquinatische Lehre von der Gerechtigkeit zugeschnitten. Sie entspricht in ihrer universalen Weite sowohl der überirdischen als auch der irdischen Ordnung, der sie übergeordnetes Prinzip ist, um aber auch zugleich in den gesellschaftlichen Grundsituationen je nach ihrer Art zentrales Kriterium zu sein. Der sozialphilosophische Wurf ist überzeugend in der Anlage, die gesellschaftlich-hierarchische Ordnung konstitutiv zu behaupten, ihr aber auch die Gerechtigkeit als konstruktives Strukturelement in den einzelnen Situationen zuzuordnen. Die Wirklichkeit wird einheitlich und gegliedert gedacht, ebenso die Gerechtigkeit, die in ihrer gesamten Wesenhaftigkeit wie in ihren Arten dem sozialen Bilde entspricht.

Die soziale Ordnung und die ihr immanente Gerechtigkeit werden aber statisch gesehen, wobei die Gerechtigkeit als fundamentales Element sowohl für den Bestand des gesamten Aufbaues als auch seiner einzelnen Bereiche postuliert wird. Insofern dient die Lehre der Gerechtigkeit, und zwar mit ihrem allgemeinen Begriff wie mit der besonderen Bestimmung ihrer Arten, der Stabilisierung der vertretenen sozialen Ordnung. Die Lehre von der Gerechtigkeit in der aquinatischen Form will das überkommene und bestehende soziale Weltbild, den gesellschaftlichen Aufbau sichern helfen; sie will erhalten, konservieren und verteidigen, vor allem aber entscheidende Schranken setzen gegenüber einer merkbar aufbrechenden Dynamik im realen Leben, die es wagt, an den Grundlagen der mittelalterlichen Ordnung zu rütteln.

Die zusammenfassende Kennzeichnung des Begriffes der Gerechtigkeit in der aquinatischen Lehre ergibt, daß er betont statisch gefaßt und in seiner Anwendung auf die Erhaltung eines sozialen Ordnungsbildes ausgerichtet ist, dem allerdings schon wesentliche Züge einer sich verändernden, einer sich wandelnden Wirklichkeit gegenüberstehen. Dieser Begriff der Gerechtigkeit ist nicht auf Anpassung an den realen Prozeß eingestellt, so daß ihm schon zur Zeit seiner Bestimmung drohte, von der dynamischen Wirklichkeit überholt zu werden, mit ihr in Widerspruch zu geraten.

Man braucht sich nicht gleich zum Fürsprecher von L. Stein in seinem Urteil über Thomas v. Aquino zu machen³⁶. Doch kann nicht ge-

³⁶ Vgl. L. Stein, *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie*, Vorlesungen über Soziologie und ihre Geschichte, 3. u. 4. Aufl., Stuttgart 1923, S. 202, wo es heißt: „Das endlose Spintisieren über Quidditäten und Entitäten verschloß den Scholastikern den Blick für empirische Realitäten — für die

leugnet werden, daß trotz der anerkannten philosophisch-theologischen Leistung des Aquinaten seine Lehre von der Gerechtigkeit mehr der überkommenen als der sich entwickelnden Wirklichkeit entspricht. Das Urteil ist aber zu hart, wenn gemeint wird, er habe überhaupt keinen oder nur wenig Sinn für die soziale und wirtschaftliche Tatsächlichkeit seiner Zeit gehabt.

Diese Auffassung läßt sich allein schon durch den Hinweis darauf widerlegen, daß bereits bei *Aristoteles*, aber noch stärker bei *Thomas v. Aquino* die allgemeine Lehre von der Gerechtigkeit in die Sonderlehre vom gerechten Preis mündet, beim Aquinaten gerade mit den Varianten, die aus dem Zwang wenigstens einer gewissen oder teilweisen Anpassung des Gerechtigkeitsdenkens an die gegebene wirtschaftliche Wirklichkeit seiner Zeit resultieren³⁷.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die vom Stagiriten entwickelten Grundlagen der Preisgerechtigkeit auch für den Aquinaten verbindlich sind, doch zeigt die aquinatische Fassung der Lehre vom *iustum pretium* nicht nur eine Vertiefung der Gedankengänge, sondern auch eine Berücksichtigung konkreter wirtschaftlicher Tauschvorgänge. Es ist nicht von ungefähr, daß unter der Wiedervergeltung die *restitutio* und das *contrapassum* verstanden werden, wobei für das *contrapassum* sehr viel Mühe aufgewendet wird, die Frage der Komensurabilität unterschiedlicher Güter ausreichend zu beantworten. Unter Anerkennung verschiedenartiger Angebots- und Nachfrageverhältnisse an verschiedenen Orten muß der Aquinat ein gewisses Variieren des gerechten Preises zugestehen, ohne daß dadurch „das Gleichmaß der Gerechtigkeit“ gefährdet erscheint. Auch in den Ansichten über den gerechten Lohn und den gerechten Zins, dabei vor allem über das Zinsverbot, macht der Aquinat Konzessionen an die wirtschaftliche Entwicklung seiner Zeit. Doch alles mit dem Ziel, auch in diesen Bereichen die überkommenen Verhältnisse zu behaupten und zu sichern, nicht aber der erkannten Wirklichkeit zu entsprechen, weil sie in ihrer dynamischen Wucht als bedrohlich für die gegebene soziale Ordnung empfunden wird.

2. Das im wesentlichen während des Mittelalters unter maßgeblichem Einfluß der aquinatischen Gesellschafts- und Gerechtigkeitslehre konzipierte Weltbild, das aber schon zur Zeit seiner Entwick-

soziale Wirklichkeit. So turmhoch also der heilige Thomas auch als Sozialphilosoph über alle anderen Denker des Mittelalters hinausragt, so ist und bleibt er doch nur der beste seiner Art, aber die Art selbst ist eben nicht die beste.“

³⁷ Vgl. dazu H. G. Schachtschabel, a.a.O., S. 73 ff.; ferner auch R. Kaulla Staat, Stände und der gerechte Preis, Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ökonomischen Wertproblems, 2. Aufl., Wien 1951. In beiden Schriften finden sich auch weitere Literaturangaben über die aristotelische und aquinatische Lehre vom gerechten Preis.

lung mit der Wirklichkeit in Widerspruch gerät, wurde vollends aufgelöst durch den Prozeß der Säkularisierung, wie er bereits mit der Renaissance einsetzt und im Zeitalter der Aufklärung seinen Höhepunkt erreicht. Nicht mehr die *lex aeterna*, die *lex divina*, als jeglicher menschlichen Willkür entzogene Norm war gültig, sondern die Norm, die der Mensch kraft seiner Vernunft in der Natur entdeckte, die sich ihm kraft seiner Erkenntnis als Prinzip der natürlichen Harmonie offenbarte, so daß es nur Aufgabe und Ziel sein konnte, die in der Natur herrschenden Gestaltungs- und Ordnungskräfte auch in den gesellschaftlichen Bereichen des Menschen wirksam werden zu lassen, also eine natürliche Ordnung menschlichen Zusammenlebens zu realisieren, indem die natürlichen menschlichen Triebe und Kräfte freigegeben und als bestimmend anerkannt wurden. Die natürliche Welt wurde zugleich die richtige und gerechte Welt, wobei nur die volle Auswirkung der natürlichen Gesetze auch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben Gerechtigkeit realisieren konnte.

Das individualistische oder rationalistische Naturrecht hat seine stärkste Widerlegung nicht zuletzt in der Wirklichkeit selbst gefunden. Denn der mit der individualistischen Naturrechtslehre verbundene Glaube an eine prästabilisierte Harmonie mußte bald aufgegeben werden, als die für Gesellschaft und Wirtschaft manifestierten Gesetze, insbesondere des ökonomischen Tauschverkehrs, zwar der vehement aufgebrochenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dynamik mit ihren zweifellos produktiven Leistungen entsprachen, aber keine Ordnung ermöglichten, die als gerecht empfunden werden konnte. Die mit einer mächtigen wirtschaftlichen Entwicklung entstehende soziale Problematik, die vor allem in einer starken sozialen Differenzierung mit nachhaltigen Folgen der Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten in Erscheinung trat, konnte nicht abgeleugnet werden. Die Lehre von der prästabilisierten Harmonie versuchte sich von philosophischer Seite her anfänglich noch mit dem Hinweis darauf zu retten, daß soziale Not und soziales Elend vorgesehen seien und jede reformerische Bestrebung der naturgemäßen Entwicklung entgegenstehe. Auch im Bereich der klassischen Wirtschaftslehre wurde der Gedanke der Harmonie zumindest für die Lösung des Verteilungsproblems relativ früh aufgegeben (insbesondere schon durch R. *Malthus* und D. *Ricardo*), indem der soziale Pessimismus durchschlägt und die aufgetretenen Mängel im Verteilungssystem als unvermeidbar angesehen werden. Als dann in zunehmendem Maße auch die letzten Reste des alten Ordnungssystems zerfielen und ein echtes liberales Sozial- und Wirtschaftsgefüge auf der Grundlage eines freien Leistungswettbewerbs infolge macht- und interessenbedingter Bestrebungen und Erscheinungen nicht konkretisiert werden konnte, kristallisierte

sich eine *neue Vorstellung von der Gerechtigkeit* heraus, die sich in der *Forderung nach sozialer Gerechtigkeit* niederschlug.

a) Im historischen Ablauf gesehen ist es etwa die Mitte des 19. Jahrhunderts, als im Zusammenhang mit dem durch die gegebenen realen Verhältnisse und Bedingungen notwendig gewordenen Neuaufbau der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ordnung das Postulat nach der sozialen Gerechtigkeit deutlich hervortritt und relevant wird.

Die moderne katholische Gesellschafts- und Rechtslehre hat es im Rahmen ihrer traditionellen Systematik der Gerechtigkeit unternommen, die soziale Gerechtigkeit als ein „naturgegebenes Ordnungsprinzip“ zu begründen, „gemäß welchem einem jeden Menschen der ihm zustehende Platz eingeräumt wird“³⁸. Sie macht aber auch insofern den Begriff der sozialen Gerechtigkeit zum Gegenstand eingehender Erörterungen und umfassender Untersuchungen, als sie nicht nur den Ausdruck in den Lehren katholischer Autoren früherer Zeiten und den kirchlichen Dokumenten der jüngsten Zeit nachweist, sondern auch zum Streit um seine begriffliche Bestimmung in der Gegenwart Stellung nimmt. Ihr Anliegen ist dabei in erster Linie, den Begriff der sozialen Gerechtigkeit in seinem Verhältnis zur aquinatischen Dreiteilung der Gerechtigkeit zu untersuchen und festzulegen.

Zur Entstehung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit bemerkt J. Höffner noch zaghafte, daß als erster L. Taparelli den Ausdruck im wenig deutlichen Sinne einer Gerechtigkeit „zwischen Mensch und Mensch“ gebraucht haben dürfte, während F.-A. Utz hervorhebt, daß dieser Autor nicht nur als erster der Gemeinwohlerechtigkeit den neuen Namen soziale Gerechtigkeit gegeben, sondern vor allem auch eine inhaltliche Wendung herbeigeführt habe³⁹. Als weitere Begründer des Ausdrucks werden A. Rosmini und Abbé Naudet genannt, der sogar die Zeitung „Justice sociale“ gründete, die allerdings heftig beanstandet worden ist⁴⁰. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit breitet

³⁸ Vgl. A.-F. Utz, a.a.O., S. 219.

³⁹ Vgl. J. Höffner, Die soziale Gerechtigkeit und die überlieferte abendländische Gerechtigkeitslehre. In: Festschrift der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ehren des Herrn Ministerpräsidenten Karl Arnold anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft für Forschung am 4. Mai 1955. Köln (1955), S. 35; ders., Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe, Versuch einer Bestimmung ihres Wesens, (Diss. ad. lauream in fac. theol. Pontif. Univ. Gregoriana), Saarbrücker Druckerei 1936. — F.-A. Utz, a.a.O., S. 215 ff., wo auch die entsprechende Quelle: L. Taparelli d'Anzeglio, Saggio teoretico di dritto naturale appoggiato sul fatto. 2. vol. Palermo 1840/41; 2. Aufl., Prato 1883, nachgewiesen wird.

⁴⁰ Vgl. J. Höffner, Die soziale Gerechtigkeit und die überlieferte abendländische Gerechtigkeitslehre, a.a.O., S. 35/36; F.-A. Utz, a.a.O., S. 219. — Vgl. zu A. Rosmini, Progetto di costituzione secondo la giustizia sociale, Mailand 1848, zu Abbé Naudet auch O. v. Nell-Breuning, Die soziale Enzyklika, Köln 1932, S. 249.

sich aber zunehmend im katholischen Schrifttum aus, bis er schließlich auch in die amtlichen Schreiben der Römischen Kurie aufgenommen wird. Erstmals habe Papst Pius X. in einem kirchlichen Dokument, nämlich in der Enzyklika „*Jucunda sane*“ vom 14. März 1904 den Ausdruck gebraucht, dann erscheine er in einem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Gasparri an General Castelnau vom 1. April 1922, ferner in Dokumenten von Papst Pius XI. (1923) und des Bischofs von Lille (1929), um endlich in der Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ vom 15. Mai 1931 in den Mittelpunkt gerückt zu werden, wobei man dieses Rundschreiben geradezu als die „Enzyklika der sozialen Gerechtigkeit“ nennen könne⁴¹. F.-A. Utz verweist noch auf ein Schreiben von Papst Pius XI. gegen den Kommunismus „*Divini Redemptoris*“ vom 19. März 1937, in dem gesagt werde, daß es zum Wesen der sozialen Gerechtigkeit gehöre, „von den einzelnen all das zu fordern, was zum Gemeinwohl notwendig“ sei⁴².

Allerdings sind in allen diesen Quellen vornehmlich die Aufgaben der sozialen Gerechtigkeit teils vage, teils deutlicher angesprochen, während die Bestimmung ihres Wesens der katholischen Wissenschaft vorbehalten wurde, die inzwischen mit unterschiedlichen Interpretationen hervorgetreten ist. Es ist das Verdienst von J. Höffner und F.-A. Utz, daß sie die verschiedenartigen Wesensbestimmungen der sozialen Gerechtigkeit katalogisiert und übersichtlich vorgelegt haben. In enger Anlehnung an J. Höffner, der sieben Gruppen aufgestellt hat, unterscheidet neuerdings F.-A. Utz nur vier Gruppen, die auch der nachfolgenden Zusammenstellung zugrundegelegt werden⁴³.

Die erste Gruppe setzt die soziale Gerechtigkeit im wesentlichen gleich mit der Legalgerechtigkeit des Aquinaten, wobei die Legalgerechtigkeit im Sinne einer naturrechtlichen, vorstaatlichen Norm gefaßt wird, nach der in dauernder Dynamik die Gesellschaft zu ordnen ist. Es erscheint treffend, wenn gesagt wird, daß es sich hierbei lediglich um eine Deutung der aquinatischen Legalgerechtigkeit im modernen Sinne der Sozialgerechtigkeit handele, dagegen nicht um eine besondere Auffassung der sozialen Gerechtigkeit. Praktisch wird also in der sozialen Gerechtigkeit nur ein neuer Name für die Legalgerechtigkeit gesehen.

Als Vertreter dieser Gruppen werden genannt A. Vermeersch, E. Génicot, A. Horváth, B. H. Merkelbach, G. Rutten, H. Weber und P. Tischleder, M. S. Gillet, D. M. Prümmer, H. Noldin, J. B. Schuster,

⁴¹ Vgl. J. Höffner, a.a.O., S. 37. — Vgl. dazu: Die sozialen Rundschreiben, Papst Leo XIII., Über die Arbeiterfrage (*Rerum novarum*); Papst Pius XI., Über die gesellschaftliche Ordnung (*Quadragesimo anno*). Mit Erläuterungen von P. Jostock. Freiburg i. Br. (1948).

⁴² F.-A. Utz, a.a.O., S. 219.

⁴³ Vgl. J. Höffner, a.a.O., S. 39 ff.; F.-A. Utz, a.a.O., S. 221 ff.

W. Ferree, G. Ermecke, ferner auch O. Schilling, der zwar die Sozialgerechtigkeit nur als einen Teil der aquinatischen Legalgerechtigkeit ansieht, damit aber jede Unterstellung, die Sozialgerechtigkeit sei nur eine positivrechtliche Norm, abzuwehren versucht.

Die zweite Gruppe interpretiert die soziale Gerechtigkeit dahingehend, daß sie die Eigenheiten der Legalgerechtigkeit und der distributiven Gerechtigkeit umfasse, indem betont wird, daß es sich beim Gemeinwohl, dem Objekt der Sozialgerechtigkeit, nicht um ein Kollektivgut schlechthin handle, „sondern vielmehr um ein Gemeingut, das zugleich dem einzelnen Menschen als persönlichem Rechtsträger das ihm zukommende Recht einräumt“⁴⁴. Es besteht zwischen den Vertretern der ersten und zweiten Gruppe (H. Pesch, E. Welty, J. A. Ryan) insofern kein wesentlicher Unterschied, als auch hier letztlich die soziale Gerechtigkeit mit der Legalgerechtigkeit gleichgesetzt wird, wie es J. Newman und J. F. McDonnell deutlich aussprechen, daß ein Element der distributiven Gerechtigkeit wesentlich mitenthalten sei, weil das Gemeinwohl nicht nur eine anonyme Kollektivität, sondern ein Ganzes besage, das die Teile mit einschließe⁴⁵. Auch hier handelt es sich also nur um eine Nuance in der Auslegung der aquinatischen Legalgerechtigkeit, dagegen nicht um eine neue Deutung der Sozialgerechtigkeit als solcher⁴⁶.

Für die dritte Gruppe vereinigt die Sozialgerechtigkeit die Eigenheiten der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit, wobei die Legalgerechtigkeit, die auch hier wieder mit der Gemeinwohlgerechtigkeit identifiziert wird, als die Wurzel aller anderen Arten der Gerechtigkeit begriffen wird, allerdings mit der Ausweitung auf die distributive und kommutative Gerechtigkeit, weil gerade dem Individuum und seinen persönlichen Ansprüchen ein großer Raum zugemessen werden müsse, weil keine menschliche Autorität befähigt sei, das gesellschaftliche Leben von oben her a priori zu dirigieren. Insofern komme gerade im Hinblick auf die Verwirklichung des Gemeinwohles den Individualrechten und in der Folge der kommutativen Gerechtigkeit eine unabweisbare Bedeutung zu.

Die Vertreter dieser Meinung sind B. Mathis und F. Cavallera, ferner werden A. Schrattenholzer und J. Kleinhappl dazu gerechnet, entsprechend wird L. Taparelli erwähnt, der von den Individualrechten

⁴⁴ F.-A. Utz., a.a.O., S. 222.

⁴⁵ Vgl. ebenda. — Da die Schriften der Vertreter dieser Gruppe auch speziell wirtschaftswissenschaftlich interessieren, sollen sie hier besonders genannt werden: H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, II. T., 4.—5. Aufl., Freiburg i. Br. 1924 (insbes. S. 275 ff.); E. Welty, Herders Sozialkatechismus, Ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1951/53; J. A. Ryan, The Economic Philosophy of St. Thomas. In: Essays in Thomism, New York 1942, S. 240 f.

⁴⁶ Vgl. F.-A. Utz., a.a.O., S. 222.

des Menschen ausgehe und die Sozialgerechtigkeit als Ordnungsprinzip der je und je verschiedenen Individualrechten der Menschen verstehe⁴⁷.— Ergänzend sei vermerkt, daß auch W. Weddigen den Begriff der sozialen Gerechtigkeit allen drei Arten der aristotelisch-aquinatischen Gerechtigkeitseinteilung zuordnet, obwohl sich in den sonstigen Ausführungen eine autonome begriffliche Setzung und Fassung offensichtlich anbietet⁴⁸.

Schließlich ist die *vierte Gruppe* zu erwähnen, nach der die Sozialgerechtigkeit außerhalb des überlieferten Schemas der Dreiteilung der Gerechtigkeit steht. Wenn schon in der dritten Gruppe der Begriff der sozialen Gerechtigkeit ein ganz eigenes Gepräge aufweist, das durch die Legalgerechtigkeit unmittelbar nicht ausgedrückt wird, so begründet die vierte Gruppe die soziale Gerechtigkeit grundsätzlich als eigene, selbständige Art. Die traditionelle Legalgerechtigkeit sei zu sehr an die staatliche Gemeinschaft gebunden, so daß sich demgegenüber die Sozialgerechtigkeit an die gesellschaftliche Ordnung richte, die unmittelbar nicht von der staatlichen Autorität geregelt würde, wobei offenbar an das Subsidiaritätsprinzip gedacht wird, „gemäß welchem die gesamte gesellschaftliche Ordnung von unten nach oben aufgebaut wird, so daß der Staat als letzte Instanz in Betracht kommt“⁴⁹. Die schon bei L. Taparelli in den Grundgedanken feststellbare Konzeption wird weiter ausgebaut, und zwar im Sinne der Eigenrechte nicht nur der Individuen, sondern auch der Verbände.

Als Vertreter dieser letzten Gruppe gelten J. Messner, A. Schmitt, J. Pieper, A. Retzbach, C. Hentzen, G. Gundlach, O. v. Nell-Breuning und B. Molitor.

Abgesehen davon, daß F.-A. Utz davor warnt, die Sozialgerechtigkeit einfach mit der Legalgerechtigkeit zu identifizieren, wie es in theologischen Handbüchern zu finden sei, sieht er in den Auffassungen der vier Gruppen das gemeinsame Anliegen, den „vorstaatlichen Charakter“ der Sozialgerechtigkeit hervorzuheben, wobei die Differenzierungen lediglich einer verschiedenen geschichtlichen Auslegung der alten Legalgerechtigkeit entstammten, dagegen nicht einer verschiedenen Fassung der Sozialgerechtigkeit⁵⁰.

b) Die scheinbar verwirrende Fülle der in der modernen katholischen Gesellschafts- und Rechtslehre auftretenden verschiedenartigen Interpretationen der sozialen Gerechtigkeit läßt sich aber auch dadurch übersichtlich machen, daß zwischen einer *traditions-* und einer *real-bezogenen Gruppe* unterschieden wird.

⁴⁷ Vgl. F.-A. Utz, a.a.O., S. 223.

⁴⁸ Vgl. W. Weddigen, *Wirtschaftsethik, System humanitärer Wirtschaftsmoral*, Berlin (1951), S. 125 ff.

⁴⁹ F.-A. Utz, a.a.O., S. 224.

⁵⁰ Vgl. ebenda.

Der traditionsbezogenen Gruppe geht es spürbar darum, das aquinatische System der Gerechtigkeit in seiner Einheit und Dreiteilung auch für die Gegenwart zu erhalten und die mittelalterliche Ausgangslage nicht in Frage stellen zu lassen, damit also die aquinatische Gerechtigkeitslehre in ihrer geschlossenen Kontinuität aufrechtzuerhalten. Unter den Vertretern dieser Gruppe hebt sich jüngstens J. Höffner hervor, der nach einer näheren Untersuchung des überkommenen Begriffes der legalen Gerechtigkeit zu dem Ergebnis gelangt, daß die soziale Gerechtigkeit mit der „richtig verstandenen“ legalen Gerechtigkeit durchaus identisch sei. Es entspreche allerdings dem Wesen und der Funktion der legalen Gerechtigkeit besser, sie nicht als „gesetzliche“, sondern als „Gemeinwohlgerechtigkeit“ oder „soziale“ Gerechtigkeit zu bezeichnen, womit er letztlich die aquinatische Legalgerechtigkeit lediglich mit dem neuen Ausdruck der sozialen Gerechtigkeit belegen will⁵¹. Auch F.-A. Utz bemüht sich in seiner tiefgründigen Untersuchung nachdrücklich darum, die Identität von legaler und sozialer Gerechtigkeit nachzuweisen, doch mit der besonderen Nuance, daß die Sozialgerechtigkeit ein Element aus der alten Legalgerechtigkeit herausgenommen habe. Die Legalgerechtigkeit gehe auf das Gemeinwohl als Ziel aus, während die Sozialgerechtigkeit das je und je verschieden zu bestimmende *iustum sociale* zum Gegenstand habe, also den sich wandelnden oder verändernden *Ordo socialis*, in dem auch die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder als Teilfunktionen des Ganzen enthalten seien⁵². Obwohl in diesem Zusammenhang betont wird, daß damit ein ganz neues Aufteilungsschema der *Justitia* notwendig werde, das *primum analogatum* aber die Sozialgerechtigkeit sei, so wird damit, ohne es ausdrücklich hervorzuheben, doch wieder die traditionelle Dreiteilung der Gerechtigkeit gewahrt: die Legalgerechtigkeit im strengen Sinne (die Verpflichtung und Verantwortung des einzelnen gegenüber dem Ganzen, dem *Ordo socialis*), die distributive Gerechtigkeit (die Pflicht des Verwalters des Ganzen gegenüber dem einzelnen) und die kommutative Gerechtigkeit (die Pflicht des einzelnen gegenüber dem einzelnen)⁵³.

Ohne die ausgezeichneten Leistungen dieser Richtung der modernen katholischen Gesellschafts- und Rechtslehre beeinträchtigen zu wollen, ergibt sich als ihr gemeinsames Anliegen die Bemühung, den Nachweis zu erbringen, daß schon die Gerechtigkeit des Aquinaten den Begriff der sozialen Gerechtigkeit *eo ipso* enthält und nur infolge der damaligen Verhältnisse und Gegebenheiten nicht deutlich erkannt werden

⁵¹ Vgl. J. Höffner, a.a.O., S. 47/48.

⁵² Vgl. F.-A. Utz, a.a.O., S. 225.

⁵³ Vgl. ebenda, S. 225/26.

konnte⁵⁴. Im Endergebnis wird die Entwicklung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit und seine Betonung in der gegenwärtigen Zeit nicht als ein Wandel des Gerechtigkeitsbegriffes empfunden, sondern lediglich als eine filiative Modifizierung, Raffinierung oder auch Konkretisierung der Legalgerechtigkeit. Allerdings mit dem Zugeständnis, daß mit Hilfe der sozialen Gerechtigkeit der *Ordo socialis* je nach der jeweils vorliegenden realen Sachlage zwecks Verwirklichung des Gemeinwohls immer wieder neu zu bestimmen und zu konkretisieren ist.

Dieses bedeutsame Zugeständnis aber resultiert aus der Einsicht, nicht nur die überzeitliche Idee des Gemeinwohls zu erfassen, sondern auch ihre Verwirklichung durch das *iustum sociale* zu ermöglichen. Es geht also primär um die Grundlegung für eine aufbauende soziale Aktivität, um „das noch zu verwirklichende oder das irgendwie zu reformierende Ordnungsganze“, wofür aber die „Dreiteilung des alten Schemas tatsächlich etwas steif, noch zu statisch“ erscheine, wie F.-A. Utz zwar vorsichtig, aber doch deutlich zugibt⁵⁵. Nur fehlt die Konsequenz, den Begriff der sozialen Gerechtigkeit aus dem notwendigen Anpassungsprozeß des absolut Gerechten an die Wirklichkeit, insbesondere an die sozialökonomische Realität der Gegenwart, eigenständig abzuleiten und ihn damit als eine spezifische Art realbezogener Gerechtigkeit selbständig zu begründen.

Für dieses Erfordernis liefern die Vertreter der *realbezogenen Gruppe* einen entscheidenden Beitrag. Allen diesen Vertretern ist eigen, daß sie zwar von der aquinatischen Gerechtigkeitslehre ausgehen und auf ihr aufbauen, aber in Ausrichtung auf die veränderte Wirklichkeit den Begriff der sozialen Gerechtigkeit als eine eigene Gerechtigkeitsart anerkennen und diese wesensgemäß und inhaltlich entsprechend zu erfassen suchen. Mit Recht hebt J. Messner hervor, daß der Umfang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung seit dem Mittelalter ein so enormer sei, „daß schon dadurch eine Weiterbildung in der Lehre von der Gerechtigkeit nahegelegt zu sein scheint“⁵⁶. Er zögert nicht, das Gemeinwohl als einen in Entwicklung begriffenen Zustand der Gesellschaft zu definieren, also als eine Ordnung zu begreifen, „die ihrer Natur nach nicht ein für allemal festliegen kann, sondern die sich in stets neuer Form bilden muß“⁵⁷. Die

⁵⁴ Vgl. F.-A. Utz, a.a.O., S. 207, wo geltend gemacht wird, daß Thomas v. Aquino gar keine Gelegenheit gehabt habe, die dynamische Spannweite, die seiner Legalgerechtigkeit eigentlich eigen sei, herauszustellen, weil er gemäß der Auffassung des Mittelalters in der sozialen Struktur seiner Zeit die gottgegebene und naturentsprechende Ordnung erkannt habe.

⁵⁵ Vgl. F.-A. Utz, a.a.O., S. 224 u. 225.

⁵⁶ J. Messner, *Das Naturrecht*, a.a.O., S. 221.

⁵⁷ J. Messner, *Die soziale Frage*, a.a.O., S. 358; vgl. auch oben S. 92/93.

entsprechende Gemeinwohlgerechtigkeit umfaßt bei ihm neben anderen naturrechtlichen Pflichten auch die der sozialen Gerechtigkeit, die er zwar eigenständig begründet, deren Geltungsbereich er aber relativ eng behauptet.

Noch deutlicher vertritt O. v. Nell-Breuning den Begriff der sozialen Gerechtigkeit als eine eigene und selbständige Gerechtigkeitsart. Die legale Gerechtigkeit, so führt er an, setze „eine fertig dastehende Gesellschaftsordnung“ voraus, doch erweise sich diese Unterstellung gerade in Zeiten schwerer gesellschaftlicher Erschütterungen als fragwürdig, das entsprechende Denken „als zu einseitig statisch“. Wenn dagegen von der sozialen Gerechtigkeit gesprochen werde, so sei zutiefst die „dynamische Seite des Rechts und der Gerechtigkeit als Gegenstück zu der meist vorbetonten statischen Seite“ gemeint⁵⁸. Die Forderungen dieser dynamisch gefaßten Gerechtigkeit seien im Gemeinwohl begründet, das infolge seines ständigen inhaltlichen Wandels selbst unablässig an alle Organe und Glieder der Gemeinschaft Forderungen neuartigen, oft geradezu umwälzend neuen Inhalts stelle⁵⁹.

Obwohl innerhalb der katholischen Gesellschafts- und Rechtslehre seitens der Vertreter der traditionsbezogenen Richtung diese Bestimmung der sozialen Gerechtigkeit beanstandet und sogar abgelehnt wird, kann sie für die allgemeinen Erörterungen ihrer begrifflichen Erkenntnis nicht als inopportun angesehen werden. Vielmehr bietet sie einen echten Ansatzpunkt für die klare Erfassung und inhaltliche Erfüllung eines bislang oft schlagwortartig gebrauchten Ausdrucks, mit dem sich in der Vielfalt seiner Anwendung ein ganzes Bündel noch nicht deutlich unterschiedener Vorstellungen, Meinungen und Wünsche verbindet. Der mutige Vorstoß der Vertreter der realbezogenen Richtung der katholischen Gesellschafts- und Rechtslehre, einer „extrem statisch mißverstandenen und darum unlebendigen, zu Tode erstarrten Gerechtigkeit“⁶⁰ entgegenzutreten, bedeutet keineswegs die Ablehnung der überkommenen Gerechtigkeitslehre, sondern entspricht lediglich dem Erfordernis und der Notwendigkeit, einen der gegebenen Wirklichkeit entsprechenden Begriff der Gerechtigkeit zu entwickeln und ihn zeitadäquat inhaltlich auszufüllen. Es kann und soll nicht in die internen Auseinandersetzungen der modernen katholischen Gesellschafts- und Rechtslehre eingegriffen werden, deren legitime Berechti-

⁵⁸ O. v. Nell-Breuning, *Justitia socialis*. In: Wörterbuch der Politik. Heft III, Freiburg i. Br. 1949, Sp. 34 ff. — Vgl. dazu auch G. Gundlach, *Solidarismus*. In: Staatslexikon. Hergg. v. der Görres-Gesellschaft. 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1931, S. 1614 ff.; ferner B. Molitor, *Warum soziale Gerechtigkeit?*, Paderborn 1954, um nur einige weitere Schriften der Vertreter dieser Gruppe genannt zu haben, auf die allerdings hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann.

⁵⁹ Vgl. O. v. Nell-Breuning, a.a.O., Sp. 35/36.

⁶⁰ Ebenda, Sp. 34.

gung unangetastet bleiben soll, auf Grund der von ihr früher entwickelten Gerechtigkeitslehre entscheidend auch zu neuen Gerechtigkeitsforderungen und -ansprüchen Stellung zu nehmen. Doch liegt es nahe festzustellen, daß eine gerade in diesem geistigen Raum gültige Anerkennung der *iustitia socialis* als eigener, selbständiger Art der Gerechtigkeit wesentlich dazu beizutragen vermag, Begriff und Inhalt der sozialen Gerechtigkeit aus dem weltanschaulich bedingten Streit der Auffassungen und Ansichten herauszuheben und allgemeingültig zu bestimmen.

3. Die mit dieser Aufgabe verbundene Problematik zeigt sich besonders deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß der Ausdruck der sozialen Gerechtigkeit dem sozialen und ökonomischen Leben selbst entstammt, dem „heißen Kampf um die Verwirklichung dessen, was die auf der Schattenseite des Lebens sitzenden, sich enterbt fühlenden Kreise der menschlichen Gesellschaft als ihr Recht forderten oder als die nach ihrer Überzeugung richtige Ordnung der Gesellschaft ansahen und durchgeführt wissen wollten“⁶¹.

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist in einer konkreten Wirklichkeit aufgekommen, genauer gesagt: in der liberal-kapitalistischen Wirtschaft mit ihren sichtbar in Erscheinung getretenen sozialen Problemen. Bis dahin war als materialer Wert des Inhalts der Gerechtigkeit anerkannt, den einzelnen das als Recht zuzuteilen, was ihnen nach ihren individuellen Anlagen und Leistungen gebührt. Jetzt ergab sich aus dem Erfordernis, die überkommenen Rechte und Pflichten dem eingetretenen Wandel der gesellschaftlichen Wirklichkeit anzupassen, die sozial erwogene Aufgabe, allgemein einen Ausgleich zwischen Stärkeren und Schwächeren, zwischen Machtausübenden und Machtunterlegenen zu vollziehen und im besonderen zwischen sozial und wirtschaftlich unterschiedlichen Schichten und ihren Positionen sowie zwischen den damit gegebenen Divergenzen interessenbedingter Standpunkte herbeizuführen.

Auf alle Fälle waren es die realen Erscheinungen einer gewaltig aufbrechenden und sich entwickelnden neuen sozialökonomischen Welt, die nicht nur infolge unerfüllter Hoffnungen tiefgreifende Enttäuschungen aufkommen ließen, sondern auch Kritik an einer als ungerecht empfundenen Situation hervorriefen, oft genug gepaart mit anfänglich sporadisch, dann sich verdichtend auftretenden Vorstellungen und Forderungen, die letztlich in das Postulat nach sozialer Gerechtigkeit einmündeten. Alles längst, ehe sich die christliche Ethik des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit ernsthaft annahm⁶².

⁶¹ O. v. Nell-Breuning, a.a.O., Sp. 29.

⁶² Es kann in den nachfolgenden Ausführungen im einzelnen nicht die Fülle dieser Strömungen und Äußerungen nachgewiesen werden, so daß beispielhafte Hinweise genügen müssen.

a) Die entscheidende Voraussetzung für diesen Prozeß war die Überwindung der orthodoxen liberalen Konzeption, wenigstens in der Form, daß eine voluntaristisch bedingte Gestaltung und Ordnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens grundsätzlich wieder zustanden und dabei dem Staat die entsprechende Kompetenz in gewissem Umfange zugewiesen wurde⁶³.

Von durchschlagender Relevanz wurde der dem Staat mehr oder minder deutlich gestellte Imperativ, nicht nur die im Rahmen der Entwicklung der klassisch-persönlichen Grundrechte geforderte Würde des Menschen als sittlicher Person zu achten und zu sichern, sondern ebenfalls das Recht auf Existenz des einzelnen wie aber auch ganzer Gruppen und Schichten, überhaupt aller Mitglieder einer staatlich geeinten Gesellschaft, gesetzlich anzuerkennen. Die sich damit äußernde vage Vorstellung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit, schon bei J. Locke in Ansätzen vorgebildet, wird vor allem von Ch. de Montesquieu hervorgehoben, indem er die Obliegenheiten des Staates darauf ausdehnt, allen Bürgern eine sichere Existenz, Nahrung, gehörige Kleidung und eine der Gesundheit nicht nachteilige Lebensweise zu verschaffen⁶⁴. Das Recht auf Existenz muß aber durch das Recht auf Arbeit ergänzt werden, wie es besonders von Ch. Fourier, V. Considérant und L. Blanc begründet worden ist, abgesehen davon, daß bei P. Proudhon das Prinzip der Gerechtigkeit anarchistisch, dann bei H. George bodenreformerisch ausgewertet wird⁶⁵. In den sozialistischen Lehren, vor allem von K. Marx und Fr. Engels, wird ergänzend — nicht zuletzt unter dem Einfluß der Gedanken des Grafen H. de Saint-Simon sowie seiner Schüler B. P. Enfantin und S.-A. Bazard — das Recht auf den vollen Arbeitsertrag manifestiert.

Eine grundlegende und scharfsinnige theoretische Erörterung des Rechts auf Existenz und des Rechts auf Arbeit, beide zugleich zu

⁶³ Eine entsprechende Auffassung tritt bei J. St. Mill, *Principles of political economy, with some of their applications to social philosophy*, 2 vols., London 1848, für die Lösung des Verteilungsproblems deutlich zutage.

⁶⁴ Vgl. Ch. de Montesquieu, *De l'esprit des lois*, Livre XXIII, Chapitre XXIX.

⁶⁵ Vgl. Th. Surányi-Unger, *Philosophie in der Volkswirtschaftslehre*, Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., Jena 1926, S. 418 ff. und S. 438 ff., wo übrigens der Begriff der sozialen Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Darstellung der Lehren von H. George angeführt und erörtert wird. — Zu P. Proudhon vgl. auch K. Diehl, *Der Einzelne und die Gemeinschaft*, Überblick über die wichtigsten Gesellschaftssysteme vom Altertum bis zur Gegenwart: Individualismus, Kollektivismus, Universalismus, Jena 1940, S. 113, wo gesagt wird, daß P. Proudhon die Grundidee seiner Sozialphilosophie in den Begriff der sozialen Gerechtigkeit hätte zusammenfassen können.

Grundrechten erhoben, hatte aber bereits J. G. Fichte durchgeführt⁶⁶. Nicht bloß um die biologische Tatsache ginge es, daß das Individuum leben dürfe, sondern daß es auch leben könne, wobei das „Leben können“ durch die Arbeit bedingt und der Staat aufgerufen sei, Anstalten zu treffen, daß jedermann von seiner Arbeit selbst leben könne. Das ethisch begründete Ziel, das sich späterhin in der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit äußern sollte, wird zunehmend sichtbar.

Überhaupt ist es das Anliegen aller sozialphilosophisch orientierten Richtungen, die sich mit dem klassischen Lehrgebäude der Wirtschaftswissenschaften und mit den realen sozialen Verhältnissen und Zuständen kritisch auseinandersetzen, das soziale Ethos zu betonen, wobei seine inhaltliche Bestimmung von dem jeweils eingenommenen weltanschaulichen Standpunkt erfolgte. Aus humanistischen, christlichen und sozialistischen Vorstellungen gespeist, brach mehr und mehr die klare Forderung nach der Neuordnung der sozialen und wirtschaftlichen Bereiche des menschlichen Lebens durch mit dem oft unausgesprochen oder nicht deutlich formulierten Bekenntnis, dem Leitbild der sozialen Gerechtigkeit zu entsprechen oder entsprechen zu wollen, wie es in revolutionären oder evolutionistisch-reformerischen Bestrebungen wenigstens programmatisch aufscheint. Insofern haben die soziologischen Feststellungen positivistischer Richtungen oder die sozialökonomischen Ergebnisse des marxistischen Sozialismus genau so einen Anteil an der Entwicklung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit wie die ältere und insbesondere jüngere historische Schule der Nationalökonomie mit ihren methodischen und kritischen Leistungen, wobei das in allen Schattierungen dieser Richtung primär betonte ethische Moment sich immer wieder in der Forderung nach Gerechtigkeit äußert, die durchaus als eine sehr allgemein gefaßte und noch nicht genügend klar bestimmte soziale Gerechtigkeit begriffen werden kann.

b) Aber auch der klassische Liberalismus, vor allem in seiner ökonomischen Prägung, zielte auf soziale Gerechtigkeit, obwohl er sie für sein System nicht ausdrücklich in Anspruch zu nehmen wagte. In seiner relativ weitgehenden Auslegung betont A. Paulsen, daß dem Liberalismus zwar der Begriff der sozialen Gerechtigkeit fehle, diesem aber doch eine Auffassung dessen, was als soziale Gerechtigkeit zu gelten habe, immanent sei: „Er sucht sie in der Freiheit und Gleichheit der Leistungschancen, nicht in der Gleichheit der Leistungsergebnisse.

⁶⁶ Vgl. J. G. Fichte, Grundlagen des Naturrechts, Jena 1796; ders., Geschlossener Handelsstaat, Wien 1800. — Vgl. ferner Th. Brauer, Recht auf Arbeit, Hwb. d. Stwschft., 4. Aufl., VI. Bd., Jena 1925, S. 1202, sowie die einschlägige Literatur.

Soziale Gerechtigkeit ist nach liberaler Auffassung gewahrt, wenn der Start zum Wettbewerb gleich und der Wettbewerb fair ist⁶⁷."

Allerdings muß geltend gemacht werden, daß jedes weltanschauliche System mit dem Anspruch auftritt, gerecht zu sein. Das Problem ist nicht so sehr darin zu sehen, ob der Liberalismus gerecht sein will, sondern vielmehr darin, ob die Verwirklichung seiner Prinzipien zur Gerechtigkeit geführt hat, ob er soziale Gerechtigkeit zu realisieren vermochte. Die damit verbundene Frage ist jedoch zu verneinen, denn der Liberalismus vermochte es nicht, die seiner Konzeption entsprechende Gerechtigkeit zu konkretisieren. Im Gegenteil sind gerade in der Zeit seiner Entwicklung und Entfaltung vehement die als ungerecht empfundenen sozialen und ökonomischen Ungleichheiten aufgetreten, die seinen vielfachen und verschiedenartigen Gegenbewegungen realen Anlaß genug gaben, an seiner Fähigkeit zu zweifeln, eine gerechte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung erstellen zu können.

Aus dieser Einsicht hat aber der revisionistische Liberalismus, mag er als Sozial-, Neo- oder Ordoliberalismus bezeichnet werden, in der unmittelbaren Gegenwart eine neue Stellung bezogen, indem W. Eucken und auch weitere Vertreter der von ihm begründeten Richtung unter Bezugnahme auf augustinisch-aquinatische sowie physiokratische Gedankengänge es als dringendes Erfordernis erachten, „in einer verwirrenden Situation sich auf die richtige Ordnung — den ORDO — zu besinnen“⁶⁸. Die besonders für den wirtschaftlichen Bereich zentral bestimmte Wettbewerbsordnung wird nicht als eine natürliche Ordnung begriffen, sondern als eine solche, die der dauernden Gestaltung bedarf, wobei ein bedeutendes Maß staatlicher Funktion anerkannt wird⁶⁹.

⁶⁷ A. Paulsen, Soziale Gerechtigkeit als Wertnorm der Wirtschaftsordnung, München 1948, S. 7/8. — Vgl. in diesem Zusammenhang auch G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Stuttgart 1956, S. 338, der darauf hinweist, daß in der Tugendlehre des Protestantismus die Gerechtigkeit keine oder doch nur eine sekundäre Stellung habe, denn für die Menschen untereinander gelte das Gebot der Liebe, für das Verhältnis des Menschen zu Gott die Haltung des Glaubens, für das Verhältnis Gottes zu den Menschen die Verheißung der Gnade.

⁶⁸ E.-W. Dürer, Wesen und Ziele des Ordoliberalismus, Winterthur 1954, S. 52, wobei zugleich auf die dort zahlreich angeführten Literaturangaben verwiesen sei. — Vgl. ferner insbesondere O. Veit, Ordo und Ordnung, Versuch einer Synthese. In: Ordo, Jb. f. d. Ordnung v. Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Bd., Düsseldorf u. München 1952, S. 3 ff.

⁶⁹ W. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Hergeg. v. E. Eucken u. K. P. Hensel. Bern-Tübingen 1952, der übrigens soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit als die großen Anliegen der Zeit bezeichnet (vgl. S. 1), betont nachdrücklich: „Die Gestaltung der Tauschvorgänge ist vom gesamten Wirtschaftsgeschehen abhängig, weshalb auch die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit nicht nur von der Verwirklichung des Grundprinzips der Wettbewerbswirtschaft, sondern von der Anwendung aller konstituierenden und regulierenden Prinzipien abhängig ist.“ (S. 315).

Es erscheint nicht notwendig, die zahlreichen Erörterungen über die neoliberale Richtung in ihrer Einstellung zum Ordogedanken weiter zu verfolgen. Für die vorliegende Betrachtung soll allein die evidente Feststellung bedeutsam sein, daß der Neoliberalismus im Ordogedanken das Prinzip der Gerechtigkeit impliziert und mit dem Anspruch aufzutreten vermag, die soziale Gerechtigkeit nicht nur zu wollen, sondern sie auch tatsächlich realisieren zu können, indem er aufkommende oder bestehende Ungleichheiten zu vermeiden bzw. zu beseitigen sucht, um damit seinem wesentlichen Kriterium entsprechend einerseits den Höchstwert persönlicher Freiheit und andererseits den Ausgleich von Machtpositionen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu verwirklichen — durchaus in dem Sinne, daß Ordo letztlich nichts anderes als vollzogene Gerechtigkeit bedeutet⁷⁰.

Auf alle Fälle hat der Ordogedanke wesentlich dazu beigetragen, die Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit als Ziel gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gestaltens nicht nur begrifflich zu fundieren und inhaltlich zu bereichern, sondern auch die Mittel ihrer konkreten Verwirklichung aufzuzeigen, sei es in der Form des sozialen Rechtsstaates oder sei es in der Form der sozialen Marktwirtschaft, zumindest in ihrer idealtypischen Konzeption. Es ist eine andere Frage, inwieweit die gegenwärtige Gestalt der Wirtschaft Anspruch darauf erheben kann, eine soziale Marktwirtschaft zu sein⁷¹.

III.

Die vorgetragenen Untersuchungen lassen eine kurze zusammenfassende Orientierung über die gewonnenen Ergebnisse als zweckmäßig erscheinen.

Während die Idee der absoluten Gerechtigkeit als konstant, als zeit- und ortsunabhängig zu bestimmen ist, erweist sich die realbezogene Gerechtigkeit menschlicher Ordnung als variabel, bedingt durch die Notwendigkeit der denkmäßigen und praktischen Anpassung des Gerechten an den Wandel realer Verhältnisse und Erscheinungen. Der mittelalterliche Gerechtigkeitsgedanke, besonders in seiner aquinatischen Tripartition, entspricht der damals gegebenen Situation, dem

⁷⁰ Vgl. H. Krings, *Ordo*, Philosophisch-historische Grundlegung einer abendländischen Idee, Halle, 1941, S. 134 ff.

⁷¹ Vgl. dazu vor allem H.-J. Seraphim, *Kritische Bemerkungen zur Begriffs- und Wesensbestimmung der sozialen Marktwirtschaft*. In: *Wirtschaftsfragen der freien Welt*, a.a.O., S. 184 ff.; ferner G. Weippert, *Genossenschaftswesen und soziale Marktwirtschaft*, Ztschrft. f. d. ges. Genossenschaftswesen, Bd. I, Göttingen 1951, S. 9 ff. — Vgl. aber auch A. Müller-Armack, *Stil und Ordnung der sozialen Marktwirtschaft*. In: *Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung*. Hergg. zum 70. Geburtstag von F. Degenfeld-Schonburg, v. J. Messner und E. Lagler. Wien (1952), S. 27 ff.; ders., *Soziale Marktwirtschaft*. Hwb. d. Sozialwissenschaft, 9. Bd., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S. 390 ff.

Zustand von Gesellschaft und Wirtschaft; der Gerechtigkeitsgedanke der gegenwärtigen Zeit, der sich in dem Ausdruck der sozialen Gerechtigkeit niederschlägt; bezieht sich auf die realen Gegebenheiten und Bedingungen einer sich gegenüber der Vergangenheit grundlegend veränderten Gesellschaft, in der durch eine mächtige, aber auch umwälzende ökonomische und industrielle Entwicklung und Entfaltung mit ihren neuartigen Wirkungen und Folgen en masse auch ein anderes Gerechtigkeitsdenken erforderlich geworden ist. *Mit dem Wandel der Wirklichkeit hat sich ein Wandel des Gerechtigkeitsbegriffes vollzogen.*

Die überlieferte Gerechtigkeitslehre mit ihren drei Arten kann infolge ihrer statischen Ausrichtung für die gegenwärtige Gesellschaft und Wirtschaft nicht als zureichend erachtet werden, sie ist nicht zeit- und wirklichkeitsadäquat. *Der für die Gegenwart relevant gewordene Begriff der sozialen Gerechtigkeit, einer dynamischen Realität entsprungen und selbst dynamisch, ist als aktuelle realbezogene Gerechtigkeit autonom zu begreifen. Er kann der alten Dreiteilung der Gerechtigkeit nicht eingeordnet, nicht nebengeordnet und letztlich auch nicht übergeordnet werden.*

Der gemeinsame Bezug des alten und des neuen Gerechtigkeitsbegriffes besteht in der ethisch begründeten Beachtung des Postulats nach Gerechtigkeit als einer immer wieder zu konstituierenden und realisierenden Wertmaxime, während die sie unterscheidenden Merkmale aus ihrer jeweiligen Bezogenheit auf eine verschiedenartige konkrete Wirklichkeit resultieren. *Beide Begriffe sind kohärent durch das absolute Gerechte, aber different durch ihre realbezogene Bestimmung und Gültigkeit.*

1. Es ist nachgewiesen worden, daß der Begriff der sozialen Gerechtigkeit grundlegender Bestandteil im Gestaltungs- und Ordnungsdanken der jüngsten Zeit und der unmittelbaren Gegenwart geworden ist. Er ist pluralistisch entstanden und entwickelt worden, was besagen soll, daß er als Ausdruck und als Begriff aus verschiedenen Wurzeln und Quellen hervorgegangen ist, demgemäß seinem Inhalt nach auch verschiedenartig ausgefüllt erscheint, aber doch in seiner Zielsetzung verdichtet und vereinheitlicht worden ist. Sein Anspruch ist berechtigt und gesichert, elementares Leitbild und tragende Wertmaxime in einer dynamischen Welt zu sein. Er dringt darauf, sowohl dem dauernden Wandel der Wirklichkeit als auch der Entwicklung der absehbaren Zukunft zu entsprechen, letztlich will er in seinem Anliegen vorausgreifend gestaltungs- und ordnungskräftig wirken.

Als allgemeines Ziel der sozialen Gerechtigkeit kann verbindlich die Verwirklichung des gemeinen Wohles angesehen werden gemäß den „hic et nunc geforderten wirtschaftlichen, kulturellen und sittlichen Zuständen der menschlichen Gesellschaft“⁷². Das Ziel ist aber

⁷² F.-A. Utz, a.a.O., S. 178 (im Original durch Fettdruck hervorgehoben).

nicht ein für allemal gegeben und feststehend; es stellt sich vielmehr als „ein unablässig änderndes Soll“ dar, weil es nicht allein aus den Normen deduziert wird, sondern entsprechend dem dynamischen Wesen der sozialen Gerechtigkeit die jeweilige gesellschaftliche Situation sowie die tatsächlichen Verhaltensweisen der einzelnen berücksichtigt⁷³.

a) In ihrer *weitesten inhaltlichen Fassung* bedeutet soziale Gerechtigkeit die „Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen“⁷⁴ vor allem auch oder gerade innerhalb der arbeitsteilig industrialisierten Gesellschaft, die durch Rationalisierung und Automatisierung ihr modernstes Gepräge besitzt⁷⁵. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Norm der sozialen Gerechtigkeit einerseits auf die „Erhöhung der vertikalen Beweglichkeit“, auf den „Abbau der Hemmungen individuellen Aufstiegs ausgehe“, und damit sozialen Fortschritt im Sinne dynamischer Entwicklung meine, andererseits aber auch den Ausgleich gemäß einer „gleichsam horizontalen Sicherung“ fordere, „indem innerhalb der faktischen Schichtung der Gesellschaft der zugewiesene Raum gesichert, möglichst auch ausgestaltet wird“⁷⁶.

Letztlich dringt soziale Gerechtigkeit wesensnotwendig immer sowohl auf Entwicklung und Fortschritt als auch auf Sicherheit. Sie verlangt die Beseitigung aller ungleichen Ausgangslagen oder bestehenden privilegierten Positionen genau so wie die Aufhebung überfälliger, weil gesellschafts- und entfaltungsunadäquater Reservate jeglicher Art; sie fordert aber auch existentielle Einordnung aller, wie sie ebenso daseinsrichtig eingefügten Schichten und Gruppen so weit wie möglich soziale Sicherung zu gewähren sucht⁷⁷.

b) Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit muß aber auch noch in einer *engeren Bedeutung* verstanden werden, wobei er in seiner Gültigkeit speziell auf die Wirtschaft, insbesondere auf die arbeitsteilig industrialisierten Wirtschaftsgebilde bezogen ist. Abgesehen davon, daß in diesem Zusammenhang der Ausdruck sozialwirtschaftliche Gerechtigkeit und auch die wenig glückliche Bezeichnung der Verteilungsgerechtigkeit auftaucht, zielt die soziale Gerechtigkeit im engeren Sinne primär auf den Ausgleich ökonomischer Machtpositionen, sekundär auf die gerechte Verteilung des Sozialproduktes, „die gerechte Ver-

⁷³ Vgl. F.-A. Utz, a.a.O., S. 179/180.

⁷⁴ Th. Pütz, Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung, a.a.O., S. 112.

⁷⁵ Vgl. dazu H. G. Schachtschabel, Der Mensch in der automatisierten Wirtschaft. In: Der Mensch und seine Umwelt. Herggeg. v. D. Hassenstein. Gütersloh 1958, S. 127 ff.

⁷⁶ A. Paulsen, a.a.O., S. 18.

⁷⁷ Vgl. dazu H. G. Schachtschabel, Ziele und Grenzen sozialer Sicherung. Sozialer Fortschritt, Jg. 1, 1952, H. 3, S. 57 f.

teilung der Erträge, d. h. die gerechte Einkommensgestaltung⁷⁸. Doch darf nicht übersehen werden, daß die soziale Gerechtigkeit dem Solidarismus als dem Streben nach wahrem Volkswohlstand gemäß laufende Leistungs- und Produktivitätssteigerungen voraussetzt, wenn den Beteiligten proportional zu ihren Beiträgen erhöhte Einkommen ermöglicht werden sollen⁷⁹.

Das engere Anliegen der sozialen Gerechtigkeit wird allerdings in den jeweiligen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Konzeptionen sehr unterschiedlich zum Ausdruck gebracht. Einheitlichkeit scheint für die engere inhaltliche Fassung der sozialen Gerechtigkeit darüber zu bestehen, gegebene ökonomische Machtpositionen jeder Art auszugleichen oder zu neutralisieren sowie damit verbundene wesentlich als ungerecht empfundene Einkommensbildungen aufzuheben, sie nach Maßstäben zur Geltung zu bringen, „die die Einkommenshöhe individualwirtschaftlich als ‚gerecht‘ erscheinen läßt“⁸⁰. Jedoch besteht gerade über die Mittel zur Erreichung dieses Zieles keine Einheitlichkeit, da hier im Rahmen der Vorstellungen über die soziale Gerechtigkeit die weltanschaulich bedingten Wertbezogenheiten besonders deutlich durchschlagen und als sehr verschiedenartige Maßnahmen angemeldet werden. Denn in der wirtschaftspolitischen Konzeption, die der „klassenmäßig ausgerichteten kollektivistischen Gestaltung des sozialökonomischen Lebens“ zugrunde liegt, kann soziale Gerechtigkeit nur durch die restlose Aufhebung privater Verfügungsmacht über die Produktionsfaktoren Boden und Kapital erfolgen, wobei in marxistischer Version über die Diktatur des Proletariats die Eigentumsordnung aus der Form des Einzeleigentums in die Form des Gemeineigentums umgewandelt wird, um das entscheidende Kriterium sozialer Gerechtigkeit, nämlich die Ausbeutung des arbeitsabhängigen Menschen, ein für allemal aufzuheben und jedem am Wirtschaftsprozess Beteiligten seiner Leistung entsprechend den vollen Ertrag zu sichern. Im Gegensatz dazu steht die wirtschaftspolitische Konzeption der „ständisch-korporativen Grundgestalt“ sowie der sozialen Marktwirtschaft, die soziale Gerechtigkeit im sozialökonomischen Sinne „durch Eigentumsbindungen und Beschränkungen der Verfügungsmacht über Besitzpositionen“ zu erreichen sucht, wobei bestehende ökonomische Machtpositionen zumindest „durch Stärkung von machtausgleichenden Gegenpositionen“ abgeschwächt werden sollen⁸¹.

⁷⁸ H.-J. Seraphim, *Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik*, Göttingen 1955, S. 247; vgl. dort auch die Hinweise auf F. Eulenburg und Th. Pütz.

⁷⁹ Vgl. dazu G. Gundlach, a.a.O., Sp. 1614 ff.; ferner J. Messner, *Das Naturrecht*, a.a.O., S. 218.

⁸⁰ H.-J. Seraphim, a.a.O., S. 248.

⁸¹ Ebenda. — Vgl. in diesem Zusammenhang auch W. Eucken, a.a.O., S. 316, der hervorhebt, daß in der Verkehrswirtschaft die Einkommensverteilung erst dann zu einem Problem der Gerechtigkeit im wirtschaftlichen

Wenn auch die soziale Gerechtigkeit in ihrer weitesten Bedeutung, allerdings allein in bezug auf die Würde des Menschen als solche, die Gleichheit anstrebt, so zielt sie ihrem engeren Sinne nach, vor allem in ihrer Ausrichtung auf den sozialökonomischen Bereich, vornehmlich auf Ausgleichung. Doch ist wiederum in den wirtschaftspolitischen Konzeptionen insofern ein grundlegender Unterschied gegeben, als nach kollektivistischer Prägung auch die Gleichheit im Besitz, zumindest ideell in Form des Gemeinbesitzes, gültig ist, während nach ständisch-korporativer oder marktwirtschaftlicher Prägung prinzipiell anerkannt wird, daß sich Ungleichheit im Besitz notwendig aus der Ungleichheit in der wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt, namentlich aus der ungleichen Leistungsfähigkeit der Arbeit der ungleichen Energie des Sparens und dem ungleichen Wagemut⁸². Nicht die Eliminierung dieser Ungleichheiten, sondern ihre ausgleichende Proportionierung schafft die Grundlage für eine sozialgerechte Ordnung der Wirtschaft. Analog gilt das Prinzip der Ausgleichung für die Einkommensverteilung, indem die gleichzeitige Berücksichtigung der beiden Kriterien der Leistung und des Bedarfs gefordert wird. „Dabei hat die Leistung den Vorrang vor dem Anspruch auf ‚Bedarfsdeckung‘, weil Arbeit Pflicht ist. Der Bedarf als Kriterium der Einkommensverteilung kann erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Arbeit ohne Schuld nicht oder nicht genügend geleistet werden kann⁸³.“ Soziale Gerechtigkeit erhebt keinen Anspruch auf eine quantitativ eindeutige Zuordnung von Bedarf und Leistung einerseits und Einkommen andererseits, doch darauf, „im Bereich des Möglichen den Lebensbedarf und die Leistung aller Mitglieder der Gemeinschaft“ abgewogen zu wissen⁸⁴. Wirtschaftspolitisch wird diese Aufgabe immer dann erfüllt werden müssen, wenn die Struktur ökonomischer Machtpositionen eine gerechte Entsprechung von Bedarf und Leistung nicht zuläßt und hindert oder aber Umstände auftreten, durch die das Existenzminimum solcher Gruppen und Personen gefährdet wird, die subjektiv leistungswillig, aber objektiv leistungsunfähig sind.

Schließlich muß noch berücksichtigt werden, daß bei der Besitz- und Einkommensverteilung einerseits außerökonomische Zufälle mitspielen,

Sinn werde, wenn sich die Einkommenshöhe „nicht nach Maßgabe der Knappheitsrelationen, sondern auf Grund von Marktmachtstellungen“ bestimme. Seine wirtschaftspolitische Empfehlung lautet: „Soziale Gerechtigkeit sollte man (also) durch Schaffung einer funktionsfähigen Gesamtordnung und insbesondere dadurch herzustellen suchen, daß man die Einkommensbildung den strengen Regeln des Wettbewerbs, des Risikos und der Haftung unterwirft. Man sollte sie nicht in der Abschaffung des Privateigentums suchen.“ (S. 317).

⁸² Vgl. E. Brunner, a.a.O., S. 182.

⁸³ Th. Pütz, a.a.O., S. 114.

⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 118 u. S. 117. — Vgl. dazu auch H.-J. Seraphim, a.a.O., S. 237 ff.

andererseits aber auch die wirtschaftlichen Motive übertrieben werden können, so daß maßloses Erwerbsstreben mit all seinen nachteiligen Erscheinungen erheblich werden kann. Auch hier verlangt die soziale Gerechtigkeit Ausgleich im Sinne der Korrektur, der Beschränkung und der Verpflichtung.

2. Die praktische Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit im sozialökonomischen Bereich ist entscheidend davon abhängig, daß die Träger der Wirtschaftspolitik in ihren Konzeptionen den sozialgerechten Prinzipien als anerkannten Hauptzielen folgen, denen die wirtschaftsordnenden Grundsätze sowie die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zielkonform entsprechen müssen⁸⁵.

Im modernen Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ist in erster Linie der Staat als der wichtigste Träger der Wirtschaftspolitik angesprochen. Wenn der Staat als „das Gemeinschaftsganze“ angesehen wird, „das auf den Gemeinzwirk gerichtet ist, d. h. die Voraussetzung für die Erfüllung aller (irdischen) Lebensaufgaben seiner Glieder in sich schließt“⁸⁶, so werden ihm damit zumindest die allgemeinen Ordnungsaufgaben zugestanden, insbesondere auch diejenigen, die den einzelnen Gebilden und Gruppen aller Art übergeordnet sind. Ihm obliegt es, entsprechend den sozialgerechten Zielsetzungen „die Um- und Mitweltverhältnisse zu beeinflussen, vor allem die Fundamente aufzubauen und zu sichern, die einen in sich widerspruchsfreien Ablauf der wirtschaftlichen Teilprozesse und ein Aufeinanderabgestimmtsein derselben ermöglichen“⁸⁷. Die dem Staat dabei notwendig abzufordernde Selbstbeschränkung und Begrenzung seiner Aufgaben und Funktionen ist nicht nur nach subsidiären, sondern auch nach ordoliberalen Grundsätzen begründet⁸⁸. Es ist offensichtlich, daß die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit eine starke, übergeordnete und anerkannte sowie gruppen- und verbandsneutrale Instanz verlangt, die sich im Staat präsentiert, dessen primäre Aufgabe gerade in dem Ausgleich sowohl der soziologisch als auch der ökonomisch bedingten Macht- und Interessenpositionen besteht.

Insofern erscheint es abwegig, den Geltungsbereich der sozialen Gerechtigkeit nur auf die Beziehungen der gesellschaftlichen Gebilde und Gruppen einengen zu wollen, also auf diejenigen, die überhaupt nicht oder nur mittelbar der staatlichen Regelung unterstellt sind, womit beispielsweise die Tarifpartner gemeint sind. All jenen Gruppen und Verbänden, denen „zu eigenem Recht Regelungen ihrer Eigeninter-

⁸⁵ Vgl. Th. Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption, a.a.O., S. 45/46.

⁸⁶ J. Messner, Die berufsständische Ordnung, Innsbruck 1936, S. 64.

⁸⁷ H.-J. Seraphim, a.a.O., S. 222.

⁸⁸ Vgl. dazu J. Höffner, a.a.O., S. 48; ferner K. P. Hensel, Ordnungspolitische Betrachtungen zur katholischen Soziallehre. In: Ordo, Jb. f. d. Ordnung v. Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Bd., Godesberg 1949, S. 229 ff., insbesondere S. 267, sowie E.-W. Dürr, a.a.O., S. 57.

essen“ zustehe, sei allein die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit als einer besonderen Art von Gerechtigkeitsverpflichtung eigen, „die jede soziale Gruppe in ihrer organisatorischen Einheit wie in ihren einzelnen Gliedern dazu führt, jeder anderen ihren Anteil am Sozialwohl zu geben, auf den sie entsprechend der Leistung, mit der sie zu seinem Zustandekommen beiträgt, ein Recht hat“⁸⁹.

Ohne zu dem in dieser Auffassung deutlich werdenden Gedanken der berufsständischen Ordnung Stellung nehmen zu wollen, muß doch betont werden, daß die durchgehende Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit nur dann gewährleistet ist, wenn sie allen Trägern der Wirtschaftspolitik zugeordnet wird, von diesen als allgemeine und verbindliche Wertmaxime anerkannt wird und sie ihr als bestimmendem Ziel wirtschaftspolitischer Konzeption verpflichtet sind. Der Staat wie auch die Gebilde, Gruppen und Verbände sind dafür zuständig, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Sie kann gar nicht nur auf den Staat oder nur auf die Gruppen und Verbände beschränkt werden, vielmehr muß sie im Staat und durch ihn, in der Gruppe und durch diese auch in Beziehung zu den anderen Gruppen und Verbänden gültig sein und wirksam werden, wenn ein realer Ausgleich mit seinen entsprechenden Ergebnissen und Erscheinungen im sozialökonomischen Bereich konkretisiert werden soll.

Abschließend soll lediglich noch vermerkt werden, daß der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in allerjüngster Zeit insofern eine bedeutende Ausweitung erfahren hat, als er über seinen staatlichen und innergesellschaftlichen wie innerwirtschaftlichen Bezug hinaus auch im überstaatlichen oder internationalen Bereich Gültigkeit erlangt hat. Denn soziale Gerechtigkeit meint neuerdings nicht nur das Gemeinwohl der nationalstaatlich geeinten Wirtschaftsgebilde, sondern auch das Gemeinwohl ideell und geistig verbundener Völkergemeinschaften, wobei als aktuelles Ziel politischer und insbesondere wirtschaftspolitischer Konzeption der Ausgleich oder die Ausgleichung unterschiedlicher sozialer und wirtschaftlicher Strukturen, insbesondere zwischen hoch-, minder- und unterentwickelten Ländern, deutlich herausgestellt und offensichtlich geworden ist. Die soziale Gerechtigkeit beweist auch hier ihre realbezogene Ausrichtung und Dynamik, indem sie sich entsprechend gewandelter Verhältnisse und Erfordernisse gleichfalls in der Konzeption überstaatlich orientierter Wirtschaftspolitik äußert und damit zeitadäquates Kriterium internationaler Zusammenarbeit geworden ist, gleichermaßen um fortschrittliche Entwicklung wie um soziale Sicherung besorgt und bemüht.

⁸⁹ J. Messner, Zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit. In: Die soziale Frage und der Katholizismus. Paderborn 1931, S. 422; ders., Naturrecht, a.a.O., S. 218, da allerdings mit der leichten Abschwächung, daß die Träger der Rechtsverpflichtungen der sozialen Gerechtigkeit (nur) in erster Linie die gesellschaftlichen Gruppen seien.

Die philosophischen Grundlagen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen

Von Professor Dr. *Theo Surányi-Unger*

Die vorliegende Analyse wirtschaftspolitischer Zielsetzungen entspringt einer Reihe unmittelbarer¹ und mittelbarer Anregungen. Die letzteren greifen auf den Anfang der 1920er Jahre zurück. Schon damals spürte ich den denkerischen Grundlagen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen nach², und seither habe ich mich mit diesen fundamen-

¹ Den unmittelbaren Anlaß stellen dabei beehrende Einladungen von H. J. *Seraphim* und Th. *Pütz* dar, die sich auf meinen Diskussionsbeitrag zum Referat H. v. *Beckerath's* auf der Kölner Tagung des Vereins für Socialpolitik im Herbst 1956 und auf meine Beteiligung an der ersten Unkeler Tagung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vereins im Frühjahr 1957 stützten. Leider konnte ich an den 1958er Tagungen in Unkel und Baden-Baden nicht teilnehmen, weil ich damals in Amerika war.

² Unter meinen frühen Schriften vgl. insbesondere: Philosophie in der Volkswirtschaftslehre, Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Jena, Fischer, 2 Bde. 1923—1926. — Die Entwicklung der theoretischen Volkswirtschaftslehre im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts, Jena, Fischer, 1927. (Für die Entwicklung im deutschen Sprachgebiet vgl. Abschnitt II. A., insbesondere den Streit um die Werturteile, S. 45 ff., für die Entwicklung im romanischen Sprachgebiet Abschnitt III. A., S. 121 ff., für die Entwicklung im englischen Sprachgebiet IV. A., insbesondere den Werturteilsstreit in der American Economic Association, S. 209 ff. — In der englischen Übersetzung des Buches, die im Jahr 1931 in New York bei Norton & Co. und in London bei Allen & Unwin unter dem Titel: *Economics in the Twentieth Century* erschienen ist, wurde diese Entwicklung bis zum Jahre 1931 einschließlich ergänzt.) — Die wissenschaftlichen Grundprobleme der Volkswirtschaftspolitik (ungarisch, mit deutschem Auszug, S. 260—280), Budapest, Ungarische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, 1927. (In diesem Buch ging ich von Max Weber und den damaligen Ergebnissen des Werturteilsstreites aus und suchte auf gnoseologischer Basis neben der Berechtigung ursächlich-analysierender auch die zweckhaft-normativer Wissenschaften im allgemeinen darzulegen. Für die wissenschaftliche Wirtschaftspolitik im besonderen unterschied ich zwischen autonomen und heteronomen Zielsetzungen. Die letzteren leitete ich von übergeordneten macht-, kultur- und sozialpolitischen Zielen ab, in deren Hintergrund metaphysische, sozialphilosophische und sozialetische Erwägungen stehen und die für die Wirtschaftspolitik nur bedingt gültig sind, weil sie eben von jenen übergeordneten und primären politischen Zielen abhängen. Demgegenüber arbeitete ich vom reinen Begriff der Wirtschaft ausgehend auf dem Wege teleologischer Erkenntnis autonome Zielsetzungen sowie ihnen entsprechende kategorische Normen mit unbedingter Geltung heraus und analysierte die mannigfachen Wechselbeziehungen, die sie zu den hypothetischen Zielsetzungen und den entsprechenden nur bedingt gültigen Normen der Wirtschaftspolitik haben. Als solche autonome Ziele betrachtete ich damals die Steigerung der allgemeinen Produktivität, die Bewahrung der wirtschaftlichen Stabilität und die Beachtung einer dynamischen Rangordnung der mit den Individualbedürfnissen zu har-

talen Problemen mit Vorliebe und oft beschäftigt. Ich beteilige mich auch seit etwa anderthalb Jahrzehnten unter verschiedenen Gesichtspunkten an den diesen Fragen gewidmeten amerikanischen Debatten, deren Wesen und Entwicklungsgang ich — einem wiederholten Wunsche H. J. Seraphims folgend — zunächst erörtern werde. Nachher werde ich das in Betracht kommende philosophische Fundament im allgemeinen prüfen.

I. Die amerikanische Entwicklung

Die weitaus überwiegende Mehrzahl amerikanischer Nationalökonomien betrachtet die Erforschung methodologischer, systemologischer und epistemologischer Probleme bekanntlich schon von jeher als ein geistiges Spielzeug oder bestenfalls als einen didaktischen Behelf, aber nicht als einen wissenschaftlichen Selbstzweck. Es wird daher auch nicht als störend empfunden, wenn die Spielzeuge durch Generationen im wesentlichen die gleichen und alten bleiben, da doch die Kinder, die mit ihnen spielen und dadurch zu Nationalökonomien erzogen werden sollen, immer neu sind. Diese den Europäer seltsam anmutende pragmatische Einstellung läßt sich vor allem durch die heranströmende Fülle praktischer Aufgaben erklären, die den amerikanischen Lebenskampf auch heute noch kennzeichnet. Nach der äußerst harten Zeit der ersten Besiedlung erstreckte sich die Epoche der kolonialen Abhängigkeit von Europa im Bereich der Wirtschaftswissenschaften über einen um etwa ein Jahrhundert längeren Zeitraum als auf politischem Gebiete. Die außergewöhnlich lange Kindheit wurde durch eine abnormal kurze, dafür aber um so stürmischere Jugend abgelöst, die durch die beiden Weltkriege, die Weltwirtschaftskrise der 30er Jahre und durch die keynesische Revolution belastet war. Als die amerikanische Nationalökonomie in den 40er Jahren plötzlich und unerwartet großjährig wurde, stand sie auf einmal der dringenden Notwendigkeit gegenüber, im kalten Wirtschaftskrieg mit dem sowjetischen Osten nicht nur die planungstechnische, sondern auch die ideologische Führung des noch einigermaßen kapitalistischen Westens zu übernehmen.

monisierenden Gemeinbedürfnisse. Zugleich unternahm ich den Versuch, die Wirtschaftspolitik als eine normative Teilwissenschaft auf diesen drei grundlegenden Zielsetzungen aufzubauen. Die Grundideen dieses Buches hatte ich bereits früher in zwei Aufsätzen entfaltet. Vgl. Über die Grenzen der Volkswirtschaftspolitik, Internationaler Donau Lloyd, Budapest, 1921; — Das Problem der Zielsetzung in der Wirtschaftspolitik, ung., Ungarische Volkswirtschaftliche Rundschau, hrsg. von der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, 1924, 74 S.) — Über die Ausgangspunkte der Volkswirtschaftspolitik, Schmollers Jahrbuch, 52. Jg., II. Halbband, München, 1928, S. 823 bis 848. — Geschichte der Wirtschaftsphilosophie, Geschichte der Philosophie in Längsschnitten, hrsg. von W. Moog, Bd. 1, Berlin, Junker & Dünhaupt, 1931.

Es ist deshalb kein Wunder, wenn man insbesondere auch der Frage, ob und wie eine wissenschaftliche Wirtschaftspolitik möglich ist, verhältnismäßig wenig Interesse entgegenbringt. Wenn sich aber auch nur eine verhältnismäßig geringe Minderheit mehr oder weniger am Rande, selten, ja ausnahmsweise mit dieser Frage beschäftigt, so umfaßt sie doch zahlreiche Nationalökonomien und eine beachtliche Literatur. Man muß eben überlegen, daß es in den Vereinigten Staaten mehr als 2000 Universitäten und andere Hochschulen gibt, an denen Wirtschaftswissenschaften doziert werden. Sowohl chronologisch als auch sachlich läßt sich die in Rede stehende amerikanische Entwicklung in drei Stufen gliedern.

1. Die erste Stufe stand im Zeichen des großen Methodenstreites, der nach dem Muster des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1885 erfolgten Gründung der American Economic Association und eines weitgehenden Einflusses deutschen und österreichischen Wirtschaftsdenkens. Schon auf dieser Stufe machte sich die eigenartige dialektische Entwicklung geltend, die sich auch heute noch bestimmend auf die amerikanische Wirtschaftswissenschaft auswirkt. Man riß sich zunächst von der abstrakt-theoretischen Betrachtungsweise der alten klassischen Nationalökonomie britischer Observanz los, um sich der empirischen Methode und sozialethischen Richtung der deutschen historischen Schule mit jugendlicher Begeisterung anzuschließen und ihr Programm als eine umwälzende „Revolution“ der Wirtschaftswissenschaft zu begrüßen³. Die damalige junge Generation der besten amerikanischen Volkswirte strömte nach ihrem einheimischen Baccalaureat oder Magistrat auf die deutschen Universitäten, um ihr Doktorat bei den Gründern des Vereins für Socialpolitik zu erwerben; T. N. Carver⁴, der in Amerika schon allgemein hochgeschätzte junge Vorstand der volkswirtschaftlichen Abteilung der Harvard University, wurde von Adolf Wagner und Gustav Schmoller in Berlin zwar würdevoll, aber doch kühl und mißtrauisch empfangen; und in die Satzungen der American Economic Association wurden die sozialpolitischen Grundprinzipien des deutschen Vereins nicht nur dem Sinne nach, sondern zum Teil auch wörtlich übernommen. Dahinter stand freilich der Eindruck, den der militärische Sieg über Frankreich und das vom raschen technischen Aufschwung getragene damalige deutsche Wirtschaftswachstum hinterließen.

³ Vgl. J. Dorfman, *The Role of the German Historical School in American Economic Thought*, *American Economic Review*, Vol. 45, Menasha, Wisc., 1955, S. 17—28. Die Leistungen der deutschen historischen Schule hoben damals in Amerika besonders J. B. Clark, E. J. James, R. T. Ely, H. C. Adams und E. R. A. Seligman hervor.

⁴ *Recollections of an Unplanned Life*, Los Angeles, Ward Ritchie Press, 1949, S. 138.

Am besten verständlich wird jene Entwicklung durch einen naheliegenden und vielsagenden Vergleich mit der leider oftmals kritiklosen Rezeption der keynesischen „Revolution“ durch die heutige deutsche Nationalökonomie und mit dem Eindruck, den das sowjetische „Wirtschaftswunder“ auf manche Beobachter im kapitalistischen Westen macht. Zum Teil ähnlich unbedacht wurden in den siebziger und achtziger Jahren die als zweifelsohne wissenschaftlich betrachteten deutschen sozial- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen von den führenden amerikanischen Nationalökonomern übernommen, doziert und zugleich auch methodologisch verteidigt.

2. Die zweite Stufe wurde aber recht bald und mit dramatisch-dialektischem Schwung erklommen. Schon nach wenigen Jahren begannen die amerikanischen Anhänger des deutschen Historismus ihre deutschen Sprachkenntnisse auch für ein Studium der österreichischen Grenznutzenlehre zu verwerten und sie mit den frühen Produkten der englischen neoklassischen Wirtschaftstheorie zu verbinden. So entstand denn auch innerhalb der amerikanischen Wirtschaftswissenschaft eine Fusion der methodologischen Auffassung C. Mengers, F. v. Wiesers und E. v. Böhm-Bawerks mit jener von W. S. Jevons, A. Marshall und F. Y. Edgeworth. Die Fusion brachte die große Generation der amerikanischen Neoklassiker hervor, zu denen etwa J. B. Clark, E. R. A. Seligman, H. R. Seager, F. W. Taussig, R. T. Ely, J. H. Hollander, F. A. Fetter, T. N. Carver, I. Fisher u. a. gehörten und die das Feld bis in die zwanziger Jahre hinein unbestritten beherrschte.

Die überwiegende Mehrheit dieser Generation fühlte sich auf dem Boden einer eklektischen Verbindung der alten Kostentheorie mit der neuen Nutzentheorie der wirtschaftlichen Wert- und Preisbildung und einer darauf fußenden Theorie der Einkommensverteilung so sicher, daß sie ihre wirtschaftspolitischen Zielsetzungen — meistens stillschweigend — allein aus diesen Theorien ableiten und alle ethischen und anderweitig metaökonomisch motivierten Ziele stolz ablehnen zu können meinte. Ebenfalls stillschweigend lag dabei ein mehr oder weniger verschwommenes Produktivitätsideal zugrunde. Es wurde meistens mit einem teils puritanisch und teils humanitär-kosmopolitisch umhüllten ethischen und historischen Materialismus, mit einer preis- und verteilungstheoretisch erweiterten Lehre von der Grenzproduktivität und mit den ersten Anfängen der modernen amerikanischen Berechnung des Volkseinkommens, des Sozialprodukts und des Volksvermögens verbunden.

J. B. Clark, der führende Neoklassiker der amerikanischen Wirtschaftstheorie verknüpfte diese Auffassung auch noch mit Gesichtspunkten des typischen Optimismus, der dem damaligen Amerika der unbegrenzten Möglichkeiten eigen war. So gelangte er zur bekannten

optimistischen Folgerung, daß z. B. die durch eine Grenzproduktivität der Arbeit bestimmten Arbeitslöhne nicht nur wirtschaftlich richtig, sondern auch gerecht seien und für die soziale Wohlfahrt ein Optimum darstellten.

Bei den daraus abgeleiteten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nahm man aber — meistens noch immer stillschweigend — an, sich innerhalb der Grenzen einer „werturteilsfreien“ Nationalökonomie zu bewegen, die sich selbst bei den strengsten wissenschaftlichen Maßstäben rechtfertigen lasse. Im wesentlichen erreichte man somit auf arteigenen amerikanischen Wegen etwa den Standpunkt, den in Europa z. B. der junge Sombart mit seinem Produktivitätsideal einnahm. Freilich nannte es der unter dem Einfluß Max Webers bekehrte Sombart später ein „ekelhaftes Baumwollspinnerideal“⁵. Ein ähnlicher Einfluß Webers machte sich im ersten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts in Amerika noch kaum geltend. Weiteren Kreisen amerikanischer Nationalökonomien und Soziologen wurde er ja erst gegen Ende des zweiten Viertels, nach Veröffentlichung einer englischen Übersetzung seiner „Wirtschaft und Gesellschaft“⁶, bekannt. So kann sich die amerikanische Nationalökonomie brüsten, ihre eigene „Freiheit“ von Werturteilen zunächst ziemlich unabhängig von Max Weber und vom europäischen „kleinen“ Methodenstreit errungen zu haben. Dies läßt sich in den frühen methodologischen Diskussionen der American Economic Association⁷ deutlich erkennen.

3. Auch die dritte Stufe war anfänglich durch eine begrenzte Unabhängigkeit ähnlicher Art charakterisiert. Ihr wesentliches Merkmal ist das Ringen um eine Synthese der neoklassischen Wirtschaftstheorie mit den modernen (a) institutionalistischen, (b) keynesischen sowie (c) wohlfahrts-theoretischen Lehren. Erst neuerdings bemüht man sich — namentlich auch in bezug auf wirtschaftspolitische Zielsetzungen — um eine von Europa ganz unabhängige Großjährigkeit der amerikanischen nationalökonomischen Denkart.

a) Im Institutionalismus der zwanziger Jahre trat wieder der bereits erwähnte dialektische Zug zutage. Ihn kehrt am klarsten der zähe

⁵ Sozialismus und soziale Bewegung, Jena, Fischer, 6. Auflage 1909, S. 128.

⁶ The Theory of Social and Economic Organization, ed. by T. Parsons, Oxford, New York, 1947.

⁷ In diesen Debatten waren die beiden Methodenstreite nicht so deutlich voneinander getrennt wie etwa in der entsprechenden deutschen Entwicklung. In Amerika glitt man von der Fragestellung des „großen“ (Wirklichkeitsnahe oder Abstraktion) fast unbemerkt in die des „kleinen“ Methodenstreites (Werturteile oder Werturteilsfreiheit) hinüber. Bezüglich der maßgeblichen Stellungnahmen sind u. a. folgende Namen zu nennen. Für eine wirklichkeitsnahe Nationalökonomie: E. R. A. Seligman, J. H. Hollander, S. N. Patten, T. B. Veblen, V. Rosewater, D. Kinley und R. Dewey; für Werturteile: A. T. Hadley, J. R. Commons und A. B. Wolfe; für eine abstrakte Theorie und — im neueren Methodenstreit — für Werturteilsfreiheit: H. R. Seager, F. A. Fetter, F. H. Knight, H. G. Hayes, G. A. Kleene und W. J. King.

Kampf T. B. Veblens gegen J. B. Clark und die zwar nicht volle, aber doch offenbare Sympathie des Sohnes J. M. Clark für Veblen hervor. In den zwanziger Jahren wurde man aber nicht nur der neoklassischen Wirtschaftsforschung im allgemeinen, sondern insbesondere auch ihrer „werturteilsfreien“ Abgrenzung müde. Die Reaktion nahm allerdings nur den gemäßigten Standpunkt ein, der in der älteren deutschen historischen Schule von Bruno Hildebrand vertreten wurde. Damit verknüpfte man aber verhaltenstheoretische Lehren der sog. „neuen“ amerikanischen Psychologie⁸, die ihrerseits ausgiebig aus der Assoziationspsychologie H. Spencers sowie aus der experimentellen Psychologie E. H. Webers und G. T. Fechners schöpfte. Auf dieser Grundlage sah man als Aufgabe der Wirtschaftstheorie eine synoptische Analyse der Entwicklung von Wirtschaftseinrichtungen (institutionen) und menschlichem Verhalten (behavior) an, wobei die unter ihnen bestehenden Wechselwirkungen betont wurden. Für die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen ergab sich hieraus, daß man sich nunmehr ihren massenpsychologischen und sozialetischen Aspekten gegenüber auch grundsätzlich nicht mehr verschließen konnte. In dieser Weise sind nicht nur die einschlägigen Schriften Veblens und J. M. Clarks charakterisiert, sondern auch die der meisten anderen „Dissidenten“, die mehr oder weniger zur institutionalistischen Gruppe gezählt zu werden pflegen⁹.

b) Als die keynesische Wirtschaftstheorie unmittelbar vor und nach dem zweiten Weltkrieg ihren Einzug in Amerika feierte, konnte sie sich leicht mit den Nachhutskräften eines geschwächten Institutionalismus vereinigen, der in den dreißiger Jahren bereits den Gegenangriffen neoklassischer Lehren¹⁰ zu erliegen drohte. Insbesondere schlossen sich der keynesischen Makroökonomie jetzt nicht nur einige institutionalistisch denkende amerikanische Erforscher des Volkseinkommens, des Sozialprodukts, der input-output, der money-flows und verwandter Gesamtrechnungen, sondern auch vom Institutionalismus beeinflusste Anhänger der interventionistischen Krisenbekämpfung an. Wenn dabei als wirtschaftspolitische Ziele die der Stabilität und so-

⁸ Eine bedeutende Rolle spielten in diesem Zusammenhang: W. James, J. B. Watson, E. L. Thorndike, W. B. Cannon, E. B. Titchener, R. S. Woodworth, K. Dunlap, R. M. Yerkes und J. M. Baldwin. — Anthropologische und biologische Gesichtspunkte wurden besonders hervorgehoben von F. Boas, R. H. Lowie und T. H. Morgan, während C. A. Cooley, W. McDougall, F. H. Allport und W. F. Ogburn besonders die sozialpsychologischen Aspekte entwickelten.

⁹ Nennenswert sind dabei etwa: W. C. Mitchell, J. R. Commons, W. H. Hamilton, L. D. Edie, R. S. Tugwell, A. B. Wolfe, J. S. Gams, A. Gruchy, F. C. Mills, M. A. Copeland, C. F. Boucke, L. C. Marshall und D. Friday.

¹⁰ Die bedeutendsten Leistungen des Neoklassizismus in Amerika stammten damals bekanntlich von E. H. Chamberlin (*The Theory of Monopolistic Competition*, Cambridge, Mass., 1933), H. Schultz (*The Theory and Measurement of Demand*, Chicago, 1938) und J. Viner (*Studies in the Theory of International Trade*, New York, 1937).

zialen Sicherheit hervorgehoben wurden, so traten wieder ethische Gesichtspunkte zutage. Noch schärfer kamen die ethisch-politischen Freiheitserwägungen einer westlich-demokratischen Richtung freilich in den Zielsetzungen der amerikanischen Kriegswirtschaftspolitik zur Geltung¹¹.

c) Die früheren analytischen Versuche der wohlfahrtsökonomischen Forschung (welfare economics) in England und auf dem europäischen Kontinent drehten sich hauptsächlich um die Möglichkeit einer Addierung von Individualnutzen sowie die damit zusammenhängende kardinale oder nur ordinale Meßbarkeit des sozialen Gesamtnutzens¹², und sie trachteten, in einem streng quantitativ analytischen Gewande zu erscheinen¹³. Dagegen schlug die neuere Prüfung einer Möglichkeit von Nutzenvergleichen unter verschiedenen Personen (interpersonal utility comparisons) zum Teil andere Wege ein¹⁴. Die amerikanische Nationalökonomie schaltete sich mit größerem Gewicht bei diesem Wendepunkt ein. Das Wesen der Beziehungen zwischen Individual- und Sozialwohlfahrt wurde jetzt nicht mehr bloß seiner Form nach, sondern auch inhaltlich erfaßt. Der amerikanische Institutionalismus wurde auch auf diesem Gebiete wieder salonfähig, und als der demokratische Präsident Harry Truman sein wirtschaftspolitisches Programm unter der Devise „Welfare State“ vom Stapel laufen ließ, lenkte die sog. „neue Wohlfahrtsökonomie“ auch das Interesse rein empirisch forschender Volkswirte auf sich¹⁵.

Zugleich wurde erkannt, daß Vorstellungen von einer ökonomischen Wohlfahrt ohne ethische Deutung blutarm bleiben müssen. Als Symptom dafür mag gelten, daß K. J. Arrow die für Volkswirte unter 40 Jahren vorbehaltene und sehr begehrte Clark-Medaille der American Economic Association in ihrer 1957er Jahrestagung in Philadelphia ausdrücklich für wohlfahrtsökonomische Forschungen erhielt, die in das Gebiet der Ethik hinübergreifen. So kann es denn keineswegs überraschen, daß die heutigen amerikanischen Wohlfahrtsökonomien der Möglichkeit „werturteilsfreier“ wirtschaftspolitischer Zielsetzungen etwas zögernd oder sogar skeptisch gegenüberstehen.

¹¹ Die Schriften von A. H. Hansen, A. Smithies, P. A. Samuelson, D. McC. Wright, L. Tarshis, W. Fellner, D. Dillard, P. M. Sweezy und L. R. Klein u. a. m. zeigen einen mehr oder weniger deutlichen keynesischen, aber keinen institutionalistischen Einfluß.

¹² A. Marshall, A. C. Pigou, L. Robbins, A. L. Bowley u. a. m.

¹³ V. Pareto, E. Slutsky, J. R. Hicks, R. G. D. Allen u. a. m.

¹⁴ R. Frisch, J. E. Meade, N. Kaldor u. a. m.

¹⁵ Die erfolgreichsten Leistungen der amerikanischen wohlfahrtstheoretischen Forschung stammen etwa von H. Hotelling, F. H. Knight, G. von Haberler, W. Leontief, O. Lange, A. Bergson, P. A. Samuelson, A. P. Lerner, G. Tintner, A. Wald, G. J. Stigler, T. Scitovszky, M. W. Reder, K. E. Boulding und K. J. Arrow.

Auch das Gesamtergebnis dieser wechselvollen Entwicklung zeigt das Bild einer dialektisch zwiespältigen Problemlösung. Sie wurde offenbar verursacht durch das plötzliche Heraustreten aus einer langen geistigen Abhängigkeit von Europa und den Zwang zur Übernahme einer führenden Stellung in Wirtschaftstheorie und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen im ganzen Westen einschließlich Westeuropas. Hier erübrigt es sich, im kausalen Hintergrund dieses Postulats auf den Ausgang des zweiten Weltkrieges, auf die dringend notwendige amerikanische Hilfe für den Wiederaufbau der westeuropäischen Produktion, auf die Initiative Amerikas im kalten Krieg gegen die Sowjetländer und auf die damit verbundenen übrigen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren im einzelnen hinzuweisen. *La critique c'est aisée, mais l'art c'est difficile*. Es wäre auch wesentlich leichter, das übliche Verhalten der plötzlich in diese schwierige Führerstellung geratenen amerikanischen Nationalökonomen zu kritisieren, als das Problem ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzungen besser zu lösen.

Es ist zu verstehen, warum ihre große Mehrzahl eine methodologische oder erkenntnistheoretische Erörterung dieses Problems nach wie vor vermeidet. Angesichts der Dringlichkeit ihrer praktischen Aufgaben finden sie auch heutzutage keine Zeit dafür, und die verwirrende Zersplitterung des vorhin geschilderten lehrgeschichtlichen Werdeganges gibt ihnen meistens das Gefühl einer Unsicherheit in der Beurteilung dieser Fragen. Wo sie etwa in umfassenden Lehrbüchern oder anderen systematischen Zusammenhängen doch Stellung nehmen müssen, wählen sie am häufigsten einen oberflächlich bequemsten Weg. Irgendwo am Anfang solcher systematischen Untersuchungen leisten sie einen flüchtigen „lip service“ dem negativen, aber an sich eindeutigen Standpunkt, der von ihren eigenen Neoklassikern und von der neuerdings auch schon in Amerika oft herangezogenen Stellungnahme Max Webers vertreten wurde, indem sie den wissenschaftlichen Charakter wirtschaftspolitischer Zielsetzungen formal einfach in Abrede stellen.

Gleichzeitig ist aber dann in denselben „wissenschaftlichen“ Büchern, Aufsätzen oder Vorträgen meistens eine Reihe mehr oder weniger „selbstverständlicher“ wirtschaftspolitischer Ziele mit der Erörterung der jeweils behandelten Probleme einer Mittelbeschaffung und Mittelwidmung eng verwoben. Solche Zielsetzungen werden nur dann begründet, wenn es durchaus unvermeidlich ist, und auch dann meistens mit Postulaten, die sich aus den üblichen Deutungen des „American Way“, d. h. der typisch amerikanischen Lebensauffassung oder Weltanschauung ableiten lassen. Diese Regel wird freilich auch hier durch eine Reihe von Ausnahmen in Gestalt wichtiger Beiträge amerika-

nischer Volkswirte zum Werturteilsstreit und zu einer systematischen Grundlegung der Wirtschaftspolitik bestätigt¹⁶.

Allerdings haben auch solche Beiträge die Neigung, eher substantielle und realtypische als formale und idealtypische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Inhaltlich verbündet sich dabei der traditionelle amerikanische Pragmatismus mit dem neuen Gefühl einer sorgenschweren Verantwortung für die Wirtschaft der westlichen Länder. Der Westen wird freilich auch hier nicht im geographischen, sondern im wirtschaftlichen und politischen Sinne definiert. Auf die wissenschaftliche Behandlung der Wirtschaftspolitik in den meisten dieser Länder übt die amerikanische Einstellung einen mehr oder weniger großen Einfluß aus. Demgemäß wird den realtypisch-substantiellen Grundlagen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen besonders in der gegenwärtigen Auseinandersetzung mit dem Osten recht viel Aufmerksamkeit und ernster Forschungsfleiß gewidmet.

II. Wirtschaftsphilosophische Probleme

Auch wirtschaftspolitische Zielsysteme, deren Fixierung weitgehend auf einer realtypischen Wirtschaftsforschung beruht, besitzen ein in die Sphäre der Wirtschaftsphilosophie hineinreichendes Fundament¹⁷. Es soll nunmehr an drei Beispielen erläutert werden, wie für die wirtschaftsphilosophischen Grundlagen dieser Zielsetzungen im heutigen Sinne realtypische Modelle aufgebaut und analytisch verwertet werden können. Um die Modelle von dem abstrakten auf ein wirklichkeitsnahes Niveau zu rücken und doch allgemein zu halten, ist es zweckmäßig, die Beispiele auf die fundamentalen Streitfragen der westöstlichen Wirtschaftsdebatte zu beziehen. In Betracht kommen 1. der

¹⁶ In dieser Beziehung sind unter den bereits erwähnten Nationalökonomien namentlich die folgenden hervorzuheben: F. H. Knight (*Freedom and Reform, Essays in Economic and Social Philosophy*, New York, Harper, 1947. — *The Ethics of Competition and other Essays*, New York, Harper, 1935), J. M. Clark (*Social Control of Business*, New York, McGraw-Hill, 2nd ed. 1939), K. E. Boulding (*Welfare Economics, A Survey of Contemporary Economics*, Vol. 2, ed. by B. F. Haley, Homewood, Ill., Irwin, 1952, S. 1—34. — *Principles of Economic Policy*, Englewood Cliffs, N. J., Prentice-Hall, 1958) und K. J. Arrow (*Social Choice and Individual Values*, New York, Wiley and London, Chapman & Hall, 1951).

¹⁷ Vgl. Fußnote 2 und die folgenden Veröffentlichungen des Verfassers: *Private Enterprise and Governmental Planning, An Integration*, New York-Toronto-London, McGraw-Hill, 1950. — *Comparative Economic Systems*, New York-Toronto-London, McGraw-Hill, 1952 (vgl. dort insbes. Abschnitte VII und VIII — S. 132 ff. und 153 ff. — über *The Ethics of Economic Systems* und *The Sociology of Economic Systems*). — *Probleme einer Koordination der Wirtschaftsformen*, *Weltwirtschaftliches Archiv*, Bd. 71, Hamburg, 1953, S. 47—72. — *Une réconstruction de l'analyse des systèmes économiques*, *Économie appliquée*, Tome 6, Paris, 1954, S. 409—425. — *American Economic Theory Comes of Age*, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 112. Bd., Tübingen, 1956, S. 440—463.

bis am metaphysische Probleme grenzende Gegensatz zwischen historischem Materialismus und Idealismus, 2. die sozialphilosophische Spannung zwischen individualistischer Wirtschaftsfreiheit und sozialistischer Wirtschaftsplanung und 3. die verschiedenen Auslegungen einer sozialetischen Gerechtigkeit, von denen die Entwicklung der Diskussion um die Ziele der Einkommens- und Vermögensverteilungspolitik abhängt.

Gegenüber E. Willekes¹⁸ Analyse einer Wertminimumsregel, einer Wertopfermaximumsregel und einer Wertopferfixierung in Verbindung mit einer Koordination der ökonomischen mit außerökonomischen Zielsetzungen, G. Weipperts¹⁹ fruchtbarer Vertiefung dieser Koordination in bezug auf ideell- und realmögliche Zielsetzungen und zugleich auch meinen früheren idealtypisch ausgerichteten Beiträgen (s. Fußnote 2) weist die Erörterung der folgenden Beispiele neben terminologischen Unterschieden im wesentlichen nur Akzentverschiebungen auf. Eine gegenseitige Ergänzung wird dadurch beabsichtigt, daß die Beispiele eben mehr auf realtypische und konkret-historische Zielsysteme als auf idealtypische, formal-logische und formal-ontische Zusammenhänge gerichtet sind.

1. Für das erste Beispiel habe ich einige Zusammenhänge ausgewählt, deren Erfassung auch Willekes Grundregeln gewidmet sind. Sie betreffen die allgemeinen Ziele, auf die der Wirtschaftsprozess ausgerichtet werden soll. Unter diesen stehen Produktivität, Wachstum und Stabilität der Wirtschaft als Postulate der Wirtschaftspolitik im Mittelpunkt. Prüft man diese Ziele zunächst auf ihren geschichtlichen Hintergrund, so kann das gegenwärtige Hervorkehren von Wachstum und Stabilität nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier im Grunde nur um eine geradlinige Entwicklung aus dem neoklassischen Produktivitätsideal handelt. Das Produktivitätsideal im dynamischen Sinne wurde ja auch schon früher im wesentlichen mit dem Postulat einer stabilen und wachsenden Wirtschaft verbunden, wie denn das Wachstumsideal heutzutage folgerichtig mit dem Postulat einer Produktivität und Stabilität verknüpft zu werden pflegt. Man mag sogar berechtigt sein, eher von einem vorwiegend semantischen Modewechsel als von einer wirklichen Veränderung des Inhalts dieser Spitzenziele zu sprechen. Weiterhin fällt auf, daß diese Zielsetzungen beiden Sphären der geteilten Weltwirtschaft gemeinsam sind, denn sie erscheinen als zentrale Leitbilder der Wirtschaftspolitik sowohl in Ländern des

¹⁸ Die Wirtschaftspolitik als Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, Eine grundsätzliche Stellungnahme zur Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele, Stuttgart, Kohlhammer, 1958.

¹⁹ Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen, Erlangen, 1958 (maschinenschriftl. hektographiert).

Westens als auch in solchen, die der östlichen Sphäre angehören²⁰. Es hat nahezu den Anschein, als ob hier ein Gegensatz allgemein-philosophischer Natur nicht vorhanden, wenigstens aber nicht sichtbar sei. Der Unterschied zwischen West und Ost tritt aber zutage, sobald man nach dem Gewicht dieser Ziele im Vergleich mit anderen wirtschafts-, sozial-, macht- und kulturpolitischen Zielen und nach dem Tempo ihrer Realisierung fragt. In welchem Maße können oder dürfen etwa kulturelle Ziele dem raschen Tempo eines wirtschaftspolitischen Mehrjahresplans geopfert werden, und wie rasch darf ein solches Tempo überhaupt sein (vgl. Weipperts allgemeine Formulierung solcher Probleme)? Schon nach flüchtiger Überlegung steht man hier den Vorfragen nach der relativen Wichtigkeit stofflicher und geistiger Bedürfnisse, Befriedigungen und Kategorien im allgemeinen gegenüber, die im Westen eben anders beantwortet zu werden pflegen als im Osten.

Im vorliegenden Zusammenhang erübrigt es sich, die metaphysische Basis dieser Prioritäten, ihre Beziehungen zu den mythischen, religiösen und wissenschaftlichen Erklärungen der Weltenstehung und -entwicklung, das Problem einer deutlichen Unterscheidbarkeit zwischen Stoff und Geist sowie den historischen Kampf zwischen materialistischen und idealistischen metaphysischen Lehren vom Altertum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu prüfen. Denn es genügt, die hier wesentlichen Unterschiede zwischen östlichen und westlichen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen etwa bis zur französischen Revolution zurückzuführen. Die früheren Grundlagen, die in der Entwicklung des Gegensatzes zwischen Idealismus und Materialismus von Plato und von

²⁰ Th. Pütz (Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung, Wien, Verlag für Geschichte und Politik, 1948, S. 79) weist auf die folgenden — als typisch genannten — „Wesensziele“ der Wirtschaftspolitik hin: Volkswohlstand, Steigerung des nationalen Reichtums, Bedürfnisbefriedigung, Maximierung des Sozialprodukts, optimale Bedarfsdeckung, Produktivität, Steigerung des volkswirtschaftlichen Arbeitsertrages, Lebenswohlfahrt, Lebensreichtum, Gestaltung des Zusammenlebens im Geiste dauernden Einklangs von Bedarf und Deckung. — C. Bresciani-Turroni (Einführung in die Wirtschaftspolitik, Bern, Francke, 1948, S. 100) steht bekanntlich auf dem Standpunkt, daß es nicht Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft sei, die Ziele staatlicher Wirtschaftspolitik festzulegen. Sie werden von den Gewalten des Staates aufgestellt. So kommt es nur zu einer Systematisierung der Ziele in drei Gruppen: a) Politische Zwecke, insbesondere mit Bezug auf die Sicherheit des Landes gegenüber dem Ausland; b) wirtschaftliche Prosperität; c) soziales Gleichgewicht. — H. J. Seraphim (Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1955, S. 237 ff.) hält eine bloße Aufzählung wirtschaftspolitischer Ziele für nicht zweckdienlich und strebt daher eine Systematisierung an. Im wesentlichen geht es um das Aufeinanderabgestimmtsein der leitenden Ziele, darüber hinaus aber auch um eine Abstimmung von Vor- und Nachzielen. Dabei vertritt er die Auffassung, „daß die Vorziele durchweg wirtschaftliche Ziele sind, d. h. sie erstreben Konstellationen, die ihrerseits Vorbedingung für meta-ökonomische Ziele sind“ (S. 266).

den griechischen „atomistischen“ Denkern bis zur christlichen Philosophie des Mittelalters und zum „l'homme machine“ J. O. de la Mettrie wurzeln, sind den heutigen westlichen und östlichen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen mehr oder weniger gemeinsam. Die Spaltung im wirtschaftsphilosophischen Fundament kam erst seither.

Auch die westlichen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen wurden durch die materialistischen Grundsätze der englisch-französischen Aufklärung Philosophie des 18. Jahrhunderts weitgehend beeinflusst. Dies zeigt sich klar bei F. Quesnay, A. Smith, D. Ricardo, R. Malthus sowie den weitverzweigten klassischen, neoklassischen, keynesischen und nachkeynesischen Denkrichtungen. Dabei machten sich aber im heutigen Westen schon früh zwei starke Gegenströmungen geltend. Die schottische Moralphilosophie²¹ übte über Smith, und die Lehren I. Kants übten über den Neoidealismus²² des frühen 19. Jahrhunderts sowie die historische Schule der Nationalökonomie²³ eine kräftige Wirkung aus. Gemeinsam ist beiden Strömungen, daß sie die Abhängigkeit des Wirtschaftsgeschehens von geistigen Faktoren betonen. Hierdurch gelang es ihnen, der „chrematistischen“ Neigung und der entsprechend materialistischen Einstellung westlicher wirtschaftspolitischer Zielsetzungen eine gemäßigte Prägung zu geben. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der wechselnden Beurteilung, die dem westlichen „Ökonomismus“ widerfuhr²⁴.

Demgegenüber stützt sich der Osten auf die Entwicklung, die von La Mettrie und dem ethischen Materialismus über Helvetius und Holbach zu Feuerbach und dem historischen Materialismus eines Karl Marx führt. Die eindeutige Priorität, die dabei der jeweiligen Ordnung der stofflichen Produktion eingeräumt wird, kam aber erst durch die Beiträge von G. Plechanov, P. Akselrod, W. L. Lenin und einer langen Reihe anderer sozialistischer und bolschewistisch-sowjetischer

²¹ Vgl. A. A. C. Shaftesbury (An Essay on the Freedom of Wit and Humour, 2. Auflage, 1714), F. Hutcheson (System of Moral Philosophy, 1755), D. Hume (Essays, Moral, Political, and Literary, London, 1775), J. Butler, D. Hartley.

²² J. G. Fichte, F. H. A. Humboldt, F. W. J. Schelling, F. und A. W. Schlegel, F. E. D. Schleiermacher, G. F. W. Hegel, F. R. Chateaubriand, Madame de Staël, E. Burke u. a. m.

²³ Dabei sind neben F. List, W. Roscher, B. Hildebrand, K. Knies sowie G. Schmoller und den zahlreichen Anhängern der „jüngeren“ deutschen historischen Schule, insbesondere auch W. J. Ashley, J. K. Ingram, T. E. Cliffe Leslie, P. Cauwès, L. Cossa, A. Loria und andere Vorkämpfer des ökonomischen Historismus im Westen zu beachten.

²⁴ Vgl. darüber G. Weisser: Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft (Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung, Ein Vortragszyklus veranstaltet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin, Sommersemester 1953, Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, H. 2, Berlin, Duncker & Humblot, 1954, S. 9–40) und den Besprechungsaufsatz des Verfassers Fundamental Problems of the Economic Order (Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 78, Hamburg, 1957, S. 11*. ff.).

Denker²⁵ zur vollen Entfaltung. Erst in der dabei entstandenen extremen Gestalt der Gegenwart konnte sich der dialektische Materialismus, von der Sowjetunion ausgehend, als „offizielle“ Philosophie über die europäischen und asiatischen Volksdemokratien verbreiten. Zugleich entwickelte sich ein Gegensatz zwischen ihm und der nur gemäßigt materialistischen westlichen Nationalökonomie.

Freilich befindet sich der Wirtschaftspolitiker im Westen und im Osten auf einem weiten Feld zwischen den „idealtypischen“ gegnerischen Positionen, wenn er seinen eigenen Standort zu bestimmen hat. Es eröffnet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, bei der Determination der Ziele neben rein wirtschaftlichen Aspekten solche außerökonomischer Natur — etwa kulturpolitische — zu berücksichtigen. In jedem Falle, mag es sich nun z. B. um Wachstums- oder Stabilitätspolitik als konkretes Ziel der Wirtschaftspolitik handeln, wird der Politiker seine Standortwahl besser treffen können, wenn er über den Sinn der letzten Endes zugrundeliegenden metaphysischen Probleme wenigstens mittelbar orientiert ist. Dies gilt auch für Kompromisse aller Art, wenn sie den Anspruch erheben, wohlüberlegte wirtschaftspolitische Zielsetzungen zu sein.

2. Das zweite Beispiel weist eine Reihe von ähnlichen Zügen auf. Für die Wirtschaftspolitiker des Westens wie des Ostens ergeben sich bei der Bestimmung von Ordnung, Umfang und Intensität ihrer Planung einige grundsätzliche Fragen, die hauptsächlich den formalen Rahmen der wirtschaftspolitischen Ziele berühren. Sie haben zu entscheiden, durch wen, wie und in welchem Umfang die Wirtschaft geplant werden soll. Gewiß gibt es ohne Planung kein rationales Wirtschaften. Soll sie aber vom Einzelnen allein, von der Familie, von anderen kleineren oder größeren wirtschaftlich organisierten Gruppen, auf privater oder öffentlich-rechtlicher Basis, vom Staat, von Staatenbünden oder anderen übernationalen Organisationen, kurzfristig oder langfristig, durch Anwendung milder oder strenger Maßnahmen, als Teil- oder Gesamtplanung durchgeführt werden? Mit den letzten Grundlagen dieser Probleme beschäftigt sich bekanntlich seit dem Altertum derjenige Teil der Sozialphilosophie, der den allgemeinen Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft gewidmet ist.

Auch hier gibt es zunächst bekannten ontologischen, genetischen und hierarchischen Prioritätsstreit. Während es sich bei dem ersten Beispiel um einen Streit handelte, der sich in metaphysischer Hinsicht auf das Verhältnis zwischen Stoff und Geist bezieht, kommt es hier auf ein ähnliches Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der

²⁵ M. J. Tugan-Baranovskij, A. Herzen, M. Bakunin, L. Deutsch, P. B. Struve, P. L. Lavrov, S. N. Bulgakov, J. Martov, N. Tchernychewsky u. a. m.

sozialen Gruppe an. Soll diese Frage aber für den *homo sapiens* im naturwissenschaftlichen oder für den *homo oeconomicus* im sozialwissenschaftlichen Sinne gelöst werden? Im letzteren Falle kommt offenbar irgendeine Gruppenpriorität zum Zuge, da ja dabei zumindest die geistige und soziale Abstammung und Abhängigkeit des Einzelnen von seinen Eltern und durch sie von einer Sippen- oder größeren Gruppengemeinschaft betont wird. In welchem Maße bleibt aber die Gruppenwohlfahrt auch auf höheren Stufen der Wirtschaftsentwicklung wichtiger als die Wohlfahrt des Einzelnen²⁶?

Je höher man dieses Maß setzt, um so mehr ist man geneigt, im zweifelsohne funktionalen Zusammenhang zwischen den beiden relevanten Variablen die Gruppen-, Gesamt-, Gemein- oder Sozialwohlfahrt (*social welfare*) als die unabhängige und die Einzel- oder Individualwohlfahrt (*individual welfare*) als die abhängige Variable zu betrachten und analytisch zu behandeln. Man wird also seine wirtschaftspolitischen Zielsetzungen primär und unmittelbar auf eine Erhöhung der Sozialwohlfahrt ausrichten. Eine davon abhängige Erhöhung der Individualwohlfahrt der Mitglieder einer sozialen Gruppe oder Gemeinschaft wird man als eine Funktion der Sozialwohlfahrt erwarten und analytisch sowie empirisch berechnen. Dies ist schon von jeher die bewußt oder unbewußt angewandte Methode der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in jedem sozialistischen und kommunistischen System. Dabei gibt es freilich mannigfaltige Zwischenformen und verschiedentlich gestufte Schattierungen zwischen den beiden hypothetischen Grenzfällen eines nur milden, zögernden Sozialismus, der gelegentlich — wenn auch ausnahmsweise — sogar die Individualwohlfahrt als unabhängige Variable behandelt, und eines extrem strengen Kommunismus, für den nur die Sozialwohlfahrt als die unabhängige Variable in Betracht kommt.

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Sowjetunion kommen im allgemeinen einem extremen Modell der letzteren Art nahe. Einem etwas milderen Modell neigten sie nur vorübergehend während der sog. „Neuen Wirtschaftspolitik“ (1921 bis 1927) und des sog. „Neuen Kurses“ (1953 bis 1955) zu. In der sog. Übergangswirtschaft der Volksrepubliken kamen zunächst verschiedene Stufen eines solchen milderen Modells zur Geltung. Neuerdings nähern sie sich, zwar in verschiedenem Tempo, aber im allgemeinen doch immer mehr, dem in der Sowjetunion vertretenen Modell. Immerhin hat der neue Kurs auch sie erfaßt. Folglich wurde diese Entwicklung während einer Periode von nahezu zwei Jahren abgebremst und in einigen Beziehungen sogar auf „Rückwärts“ umgeschaltet. Mit Hilfe einer vorsichtigen

²⁶ Vgl. J. Dewey (*Human Nature and Conduct*, New York, Holt, 1922), P. A. Sorokin (*Man and Society in Calamity*, New York, Dutton, 1943), K. J. Arrow (op. cit., 1951) u. a. m.

Analyse kann man versuchen, aus den Erfahrungen der Jahre 1921 bis 1927 und 1953 bis 1955 einen den erwähnten Modellen östlicher wirtschaftspolitischer Zielsetzungen eigenen fluktuierenden Strukturzyklus zu konstruieren²⁷.

Mutatis mutandis läßt sich in den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen westlicher Länder eine zum Teil reziproke Entwicklung beobachten. Im allgemeinen verteidigen sie den Grundsatz freier Konsumwahl sowie privatunternehmerischen Profitstrebens²⁸ und dadurch eben die Priorität der Einzelwohlfahrt. Demgemäß wird diese als die unabhängige und die Sozialwohlfahrt als die davon funktional abhängige Variable angesehen und analytisch sowie empirisch untersucht. Je umfassender und strenger man auf Kosten der privaten und dezentralisierten die an sich nur teilweise zentral gelenkte Wirtschaftsplanung gestaltet, um so leichter kehrt man ausnahmsweise auch diese funktionale Aufstellung der beiden Variablen um und um so näher gelangt man dadurch zu den östlichen Modellen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen. Solange aber die grundsätzliche und allgemein verwendete Aufstellung der Variablen doch verschieden bleibt, wird die biregionale Spaltung der Weltwirtschaft fortbestehen.

Gewiß schwebt einer jeden gutgläubigen und auf ganz lange Sicht ausgerichteten wirtschaftspolitischen Zielsetzung sowohl im Westen als auch im Osten letzten Endes eine harmonische Koordinierung der Individual- und Sozialwohlfahrt vor, wie denn einst auch alle Wege nach Rom führten. Die Entwicklung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen schreitet aber immer in einer echt dynamischen Weise fort, und die Spaltung der Weltwirtschaft wird eben von der in Rede stehenden Verschiedenheit der Wege verursacht, auf denen man möglicherweise demselben Endziel zustrebt.

²⁷ Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers über *The Eastern European Economic Cycle*, *World Affairs Quarterly*, Vol. 26, Los Angeles, 1955, S. 275 bis 301.

²⁸ Zur jüngsten Gestaltung des sozialphilosophischen und wirtschaftspolitischen Problems der Freiheit vgl. F. A. Hayek, *Mißbrauch und Verfall der Vernunft*, Ein Fragment, Frankfurt am Main, Knapp, 1959. — W. Röpke, *Jenseits von Angebot und Nachfrage*, Erlenbach-Zürich, Stuttgart, Rentsch, 1958. — R. C. Angell, *Free Society and Moral Crisis*, Ann Arbor, Univ. of Michigan Press, 1958. — H. v. Beckerath, *Freiheit und Bindung in der modernen Volkswirtschaft*, *Wirtschaftsfragen der freien Welt*, Festgabe zum 60. Geburtstag von Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard, Frankfurt am Main, Knapp, 1957, S. 78–87. — J. M. Clark, *The Ethical Basis of Economic Freedom*, Westport, Conn., C. K. Kazanjian Economics Foundation, 1955. — K. Mannheim, *Freedom, Power, and Democratic Planning*, ed. by Hans Gerth and Ernest K. Bramstedt, London, Routledge & Paul, 1951. — E. Heimann, *Freiheit und Ordnung*, (*Freedom and Order*), Berlin-Grunewald, Arani, 1950. — A. Lauterbach, *Economic Security and Individual Freedom*, *Can We Have Both?*, Ithaca, N. Y., Cornell University Press, 2nd printing, 1949. — F. H. Knight, *Freedom and Reform*, op. cit., 1947. — B. Wootton, *Freiheit in der Planwirtschaft* (*Freedom under Planning*), Hamburg, Phönix-Verlag, 1947.

Unter den sozialphilosophischen Problemen, die für wirtschaftspolitische Zielsetzungen wesentlich sind, kann hier z. B. auch noch das der Beziehungen zwischen ökonomischen und metaökonomischen (vgl. die Analyse Willekes und die Kritik Weipperts) Motiven der sozialen Entwicklung²⁹ erwähnt werden. Die Auseinandersetzung zwischen historischem Materialismus und Idealismus dreht sich vorwiegend um das Kräfteverhältnis zwischen stofflichen und geistigen Motiven im allgemeinen. Für die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht minder wichtig sind aber auch die mannigfachen bilateralen und multilateralen Wechselbeziehungen, die zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen, parentalen, transzendentalen, politischen, nationalen, klassenbildenden, berufsmäßigen und anderen außerwirtschaftlichen Motiven am Werke sind. Bei den parentalen Triebkräften der sozialen Entwicklung kommen diejenigen in Betracht, von denen die Formen der Familie, der Sippschaft und der größeren verwandtschaftlichen Gruppen abhängen, während die transzendentalen Motive zur magisch, mythisch oder religiös fundierten Gruppenbildung führen. Die politischen Kräfte liegen den Gemeinden, Städten, Staaten, zwischenstaatlichen sowie anderen öffentlichen Gebilden zugrunde, während in nationaler Hinsicht kulturelle, sprachliche und ähnliche Bande wichtiger sein können. Die horizontale Klassenschichtung und die vertikale Berufsorganisation grenzen teilweise bereits an die ökonomischen Bindungen an, unter denen die Interessen der Konsumenten und der Produzenten sowie die Einkommens- und Vermögensverteilung als die Quellen gesellschaftsbildender Kräfte anzusehen sind.

Es ist einerseits leicht einzusehen, daß sich aus diesen Wechselbeziehungen eine weitverzweigte und äußerst komplizierte Hierarchie von Motiven der sozialen Entwicklung im allgemeinen konstruieren läßt, die man analytisch nur von sozialphilosophischer Warte überblicken kann. Andererseits ist es aber auch klar, daß diese Hierarchie bei einem richtigen Aufbau der ähnlich weitverzweigten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Es sprechen gute Gründe dafür, daß eine totale und völlig zentral gelenkte Planung alle dabei zu beachtenden Verzweigungen rational nicht erfassen kann. Der „natürlichen“ und „irrationalen“ Freiheit des

²⁹ Vgl. L. von Wiese, *Das Soziale im Leben und Denken*, Köln und Opladen, Westdeutscher Verlag, 1956. — J. A. Schumpeter, *Aufsätze zur Soziologie*, Tübingen, Mohr, 1953. — P. A. Sorokin, *Society, Culture and Personality*, New York, Harper, 1947. — J. S. Gams, *Beyond Supply and Demand*, New York, Columbia University Press, 1946. — R. M. MacIver, *Social Causation*, Boston, Ginn, 1942. — H. Cantril, *The Psychology of Social Movements*, New York, Wiley, 1941. — P. H. Landis, *Social Control, Social Organization and Disorganization in Process*, Philadelphia, Lippincott, 1939. — J. R. Commons, *Institutional Economics*, New York, Macmillan, 1934. — F. H. Allport, *Institutional Behavior*, Chapel Hill, N. C., The University of North Carolina Press, 1933.

Einzelnen ist auf dem Gebiete des Verbrauchs und der Produktion Spielraum zu gewähren. Einen tragfähigen Kompromiß — d. h. eine sowohl quantitativ als auch qualitativ eindeutig partielle Planung — zu bestimmen, bleibt Aufgabe einer sozialphilosophisch richtigen Fundierung wirtschaftspolitischer Ziele.

3. Für das dritte Beispiel ist die Tatsache maßgebend, daß die heutige Spaltung der Weltwirtschaft ihren eigentlichen Ursprung aber doch nicht im Unterschied zwischen freiheitlichen und geplanten Formen des Verbrauchs und der Produktion hat. Der Kampf zwischen individualistischen und sozialistischen Ordnungen der Wirtschaft geht ursprünglich zweifelsohne von den tiefwurzelnden menschlichen — und z. T. sogar animalen — Instinkten der Eifersucht und des Neides aus, denen meistens nur unbewußte und verschwommene Vorstellungen von einer sozialen Gerechtigkeit zugrunde liegen. Erst der Wunsch der in der Einkommens- und Vermögensverteilung ungünstig gestellten Schichten nach einer verhältnismäßigen Besserung ihrer materiellen Lage pflegt „sozialen Reformbewegungen“ den Schwung zu geben, der zur Bildung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung im üblichen Sinne zu führen vermag. Schon die Revolten im Altertum und im Mittelalter, denen ein „sozialistischer“ oder „kommunistischer“ Zug zu eigen war, sind in dieser Weise gekennzeichnet; ganz klar tritt dieser Aspekt im revolutionären Werdegang der bolschewistischen und sowjetischen Entwicklung hervor. Das Bestreben, die Struktur des Verbrauchs und der Erzeugung zentral zu planen, um ein „gerechtes“ Verteilungssystem zu verwirklichen, kommt gewöhnlich erst später hinzu. Dieser Zeitfolge und Rangordnung ist auch die parallele Entfaltung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unterworfen. Auf die Dauer läßt sich weder eine freiheitlich-privatunternehmerische noch eine sozialistisch geplante Produktionsordnung erhalten, wenn sie den jeweiligen Zielsetzungen einer als gerecht geltenden Verteilung von Einkommen und Vermögen widerspricht. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Widerspruch in jedem System zerstörend wirkt³⁰.

Das dabei maßgebliche Gerechtigkeitsideal hängt offenbar vom der vorherrschenden Hierarchie sozialetischer Werte ab. Daß sie mit den bereits erörterten metaphysischen und sozialphilosophischen Grundproblemen insbesondere bezüglich der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen durch vielfache Wechselwirkungen eng verknüpft sind, braucht im einzelnen nicht noch einmal erklärt zu werden. Ohne eine sorg-

³⁰ Vgl. E. Tuchtfeldt, Das Problem der Systemkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen, Diskussionsbeitrag für die Tagung des wirtschaftspolitischen Ausschusses der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Unkel am Rhein am 25./26.4.1958 (maschinenschriftl. hektographiert). — K. C. Thalheim, Zum Problem der Einheitlichkeit der Wirtschaftspolitik, Festgabe für Georg Jahn, hrsg. von Karl Muhs, Berlin, 1955, S. 578.

fältige Beachtung des dichten Gewebes dieser Wechselwirkungen sind wirtschaftsphilosophisch tragfähige und zugleich auch wirklichkeitsnahe wirtschaftspolitische Zielsetzungen nicht möglich.

Es ist zweckmäßig, die hier in Betracht kommenden sozial-ethischen Werte auf den altehrwürdigen Zusammenhang zwischen austeilender *διανεμητική* und ausgleichender *διορθωτική* sozialetischer Gerechtigkeit auszurichten. Dieser Zusammenhang hatte freilich schon eine sehr lange Vorgeschichte, als ihn Aristoteles untersuchte. Im wesentlichen beherrscht er auch seither die gesamte Entwicklung sozialetischer Ideen in der entsprechenden Weltliteratur. Etwa seit einem Jahrhundert ist es üblich, die austeilende Gerechtigkeit auf die produktiven Leistungen („Einem jeden nach seinen produktiven Leistungen“) und die ausgleichende Gerechtigkeit auf die Bedürfnisse des Einzelnen („Einem jeden nach seinen Bedürfnissen“) zu beziehen³¹.

Hinsichtlich wirtschaftspolitischer Zielsetzungen genügt es, in diesem Sinne auf das relative Gewicht hinzuweisen, das man dem Bedarfssatz in der Einkommens- und Vermögensverteilung beimißt, und es dem für richtig erachteten relativen Gewicht des Leistungsgrundsatzes gegenüberzustellen. Zum Beispiel würde eine 100 %ige Betonung des Grundsatzes einer ausgleichenden Gerechtigkeit nur von den Bedürfnissen abhängige Anteile ohne jegliche Berücksichtigung produktiver Leistungen oder anderer Merkmale bedeuten, die für eine unterschiedliche Belohnung zu sprechen pflegen. Dagegen würde eine 100 %ige Empfehlung der nach dem Leistungsgrundsatz proportional austeilenden Gerechtigkeit — eine mehr als proportionale Belohnung produktiver Leistungen kann hier unbeachtet bleiben — offenbar zu einer progressiven Erhöhung der produktiven und verteilungsmäßigen Unterschiede führen, da ja die Tüchtigen dadurch noch stärker und tüchtiger und die Schwachen noch schwächer gemacht werden könnten. Auf Grund der vorherrschenden Ideen sozialer Gerechtigkeit neigt man denn auch heute in der ganzen Welt einem Kompromiß zwischen diesen extremen Standpunkten zu.

Ausgehend vom Postulat einer von Natur gleichen Menschenwürde steht im Osten die Maxime der ausgleichenden, im Westen aber unter

³¹ Aus der neueren Literatur vergleiche: F. A. Hayek, Gleichheit, Wert und Verdienst, *Ordo*, Bd. 10, Düsseldorf, 1958, S. 1—30. — R. J. Lampman, Recent Thought on Egalitarianism, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 71, Cambridge, Mass., 1957, S. 234—266. — M. R. Lehmann, Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben, Nürnberg, Glock und Lutz, 1955. — B. de Jouvenel, *Ethics of Redistribution*, Cambridge Univ., Corpus Christi College, Boutwood Lectures 1949, Cambridge, 1952. — G. Angrisanì, *Communismo e giustizia sociale cristiana*, Torino, 1949. — D. Thomson, *Equality*, Cambridge, Univ. Press, 1949. — H. Marcuse, *Metaphysik der Gerechtigkeit*, Die Äquivalenz als kosmisches, juristisches, ästhetisches und ethisches Prinzip, Basel, Reinhardt, 1947. — E. Brunner, *Gerechtigkeit*, Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung, Zürich, Zwingli-Verlag, 6.—7. Tausend, 1943.

dem Einfluß des Gedankens an produktive Antriebskräfte, die einer leistungsgerechten Verteilung innewohnen, diejenige einer austeilenden Gerechtigkeit mehr im Vordergrund. Periodische Schwankungen in der Größenordnung dieses „mehr“ scheinen beiderseits wichtiger zu sein als trendmäßige Verschiebungen, die ab und zu etwa auf eine gegenseitige Annäherung hindeuten könnten. Sowohl diese langfristigen Verschiebungen als auch die kurzfristigen Schwankungen sind freilich komplizierte Produkte pluralistischer sozioethischer Erwägungen, von denen die jeweiligen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen auf dem Gebiete der Einkommens- und Vermögensverteilung eben weitgehend beeinflußt werden.

Es handelt sich dabei um fundamentale Erwägungen, die — wie bei den ersten beiden Beispielen und Analysen anderer wirtschaftsphilosophischer Grundlagen — weniger die idealtypische Form sowie die wesenstheoretische und wissenschaftlich-objektive Geltung sondern vielmehr die realtypische Substanz sowie die inhaltliche Richtung und die konkret-historischen Auswirkungen der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen betreffen. In bezug auf diese beiden Aspekte scheint es zwischen amerikanischer und deutscher Forschung eine ungeplante und eher nur zufällige Arbeitsteilung zu geben. Von einer produktiven Arbeitsvereinigung wäre in beiden Ländern wissenschaftlicher Fortschritt und eine größere Leistungsfähigkeit der Wirtschaftspolitik zu erwarten.

Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen

Von Professor Dr. *Eduard Willeke*

Vorbemerkung

Zur Fragestellung und ihrer grundsätzlichen Sicht

Der allgemeinen Auffassung über die wissenschaftliche Bestimmungsmöglichkeit wirtschaftspolitischer Ziele liegt der bekannte Satz von Max Weber zugrunde, daß der Wissenschaftler verbindliche Urteile nur über die Eignung von Mitteln für Ziele abgeben kann, nicht aber über die Ziele selbst. Die Wissenschaft könne wohl die Ordnungsprobleme aufzeigen, die sich aus den konkret-geschichtlichen Verhältnissen der Zeit aufdrängen, im besonderen inwieweit diese unter der Herrschaft eines bestimmten weltanschaulichen Richtbildes zu „Zielen“ der Wirtschaftspolitik erhoben werden, nicht aber sei es möglich, über die so gesetzten Ziele selbst ein Urteil abzugeben, weil sie eben in ihrer letzten Bestimmung den subjektiv-weltanschaulichen Wertsetzungen des Menschen unterliegen, über die allerdings nichts Allgemeinverbindliches ausgesagt werden kann.

Dieser weitverbreiteten Auffassung über die Bestimmungsmöglichkeit wirtschaftspolitischer Ziele gegenüber ergibt sich nun die Frage, ob es zwingend notwendig ist, die Grenzen in der Urteilsfindung über wirtschaftspolitische Ziele so eng zu sehen. U. E. muß diese Frage verneint werden. Und wenn sich hierfür ein entsprechender verbindlicher Beweis erbringen läßt, so würde dies für unsere Fragestellung bedeuten, daß die Zielsetzungen im Rahmen wirtschaftspolitischer Konzeptionen nicht einfach nur hinzunehmen sind, sondern zumindest einer strengeren Form rationaler Erfassung zugänglich sind als dies in der Literatur im allgemeinen angenommen wird. In der Literatur geschieht dies zudem in einer zu weitgehenden Vereinfachung der Ansicht von Max Weber. Der Verf. ist der Meinung, wie sich weiter unten noch näher zeigen wird, daß sich in den Überlegungen von Max Weber durchaus Ansatzpunkte zu der hier vertretenen Ansicht erkennen lassen, Ansatzpunkte, die zu einer Bestimmung der Ziele in spezifisch ökonomischer Sicht hinführen und nicht nur in einer wirtschafts- bzw. sozialphilosophischen Analyse. Aber über diese Ansatzpunkte geht es bei Max Weber im wesentlichen nicht hinaus, so viel auch damit an sich gewonnen wird, und so bleibt die Betrachtung der

Zielbestimmung auch bei ihm im letzten doch in einer zu eng gefaßten Sicht. Dies ist für unsere Fragestellung insofern besonders bedeutsam, als erst mit einer Sprengung der engeren Sicht, in der die wissenschaftliche Bestimmungsmöglichkeit wirtschaftspolitischer Maßnahmen gesehen wird, die wirtschaftspolitische Konzeption ihre eigentliche und letzte Ausformung findet.

Damit taucht die Frage auf, ob mit dem Begriff der wirtschaftspolitischen Konzeption, so wie sie heute — namentlich von Theodor Pütz — zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gemacht worden ist und nunmehr eingehend diskutiert wird, etwa inzwischen die Aussagebegrenzung der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele überwunden worden ist. Es wird sich zeigen, daß dies nicht der Fall ist, so sehr man auch der Ansicht ist, daß die „Zielkonzeption“ ein wichtiger Faktor in der Gesamtkonzeption ist. Aber dadurch, daß man die Zielkonzeption nur in einer *äußeren* Abklärung des eigentlich Gewollten sieht, also im letzten gebunden an ein bestimmtes weltanschauliches Richtbild, bleibt eine wissenschaftliche Überprüfung der Ziele als solche außerhalb der Betrachtung.

Die Frage nun, in welcher Art, d. h. bis zu welchem Grade doch eine wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele möglich ist und was dies für die wissenschaftliche Erfassung wirtschaftspolitischer Konzeptionen bedeutet bzw. inwieweit diese Bestimmung als ein Bestandteil der wissenschaftlichen Konzeption anzusehen ist, auf daß sie sich voll ausformt, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Bei der Beantwortung der so aufgeworfenen Frage werden wir in der Weise vorgehen, daß zunächst überprüft werden soll, wie die Zielsetzung im Rahmen der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Konzeptionen gesehen wird bzw. zu sehen ist. Im Anschluß daran wird auf die wissenschaftliche Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele eingegangen, um dann im dritten Abschnitt unserer Überlegungen der Frage nachzugehen, welche Bedeutung der hier vertretenen wissenschaftlichen Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele für die wirtschaftspolitische Konzeption beizumessen ist.

Bei der sehr umstrittenen Problematik, um die es hier geht, sei vor aller Einzeldarstellung kurz umrissen, von welcher grundsätzlichen Sicht die nachstehenden Darlegungen bestimmt sind bzw. sein müssen, um zu einer verlässlichen Beantwortung der in dieser Untersuchung aufgeworfenen Frage zu kommen.

Der Verf. vertritt durchaus die Auffassung, daß die subjektiven weltanschaulichen Wertvorstellungen einen ganz entscheidenden Einfluß auf die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele bzw. Bedarfe

haben und auch stets behalten werden, daß aber auf der anderen Seite aus der Natur der Dinge, aus den Seinszuständen und ihrer Sachgesetzlichkeit, sich Zwangsläufigkeiten ergeben, die diese Art der Bestimmung in Grenzen halten. Diese Grenzen gilt es zu erkennen, gerade um der Souveränität des Menschen in seinen subjektiven Wertvorstellungen ihr Recht zu geben. Hier ist der Wissenschaftler aufgerufen. Es ist ein Kurzschluß zu folgern: weil die subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen — gemeint sind die im letzten nicht als allgemein-verbindlich vertretbaren Vorstellungen von der „richtigen“ Ordnung des menschlich-gesellschaftlichen Lebens — auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen mit Einfluß nehmen, ist ihre wissenschaftlich-verbindliche Bestimmung als solche damit grundsätzlich unmöglich. Gewiß können wir das Wertbild des Liberalismus nicht gegen das Wertbild des Kommunismus wissenschaftlich ausspielen, indem wir sagen, daß dieses jenem, allgemein-verbindlich gesehen, überlegen oder unterlegen sei. Aber in beiden Systemen „muß mit Wasser gekocht werden“ und in beiden Systemen erleben wir, daß die unter der Herrschaft dieser Wertbilder gesetzten wirtschaftspolitischen Ziele sich auf weite Sicht gesehen nur verwirklichen lassen, wenn sie nicht in extremer Wertsetzung ideologisch utopisch verzerrt werden. Wird dies nicht hinreichend erkannt, schwankt die Politik in vagem Tasten, gefährlich und unheilvoll; was z. B. die Liberalen wollen können, wird nur unter schweren Störungen schließlich einigermaßen abgesichert¹.

Auf jeden Fall lehrt die Geschichte, daß die Politik durch die Notwendigkeiten der Zeit oft in eine strenger korrigierende Zucht genommen werden muß als es von dem Politiker in seiner gläubigen Auffassung von der Richtigkeit seiner politischen Entscheidungen erwartet wird, wobei der Anstoß zur Korrektur sich nicht allein (an erster Stelle) von den nicht geeigneten Mitteln für vorgegebene Ziele herleitet, sondern auch von der nicht richtigen Setzung der Ziele selbst im politisch-weltanschaulichen Wertsystem. Oder umgekehrt formuliert, das, was Bestand in der Politik hat, sind jene politischen Entscheidungen einschließlich und nicht zuletzt der Zielentscheidungen, die bestimmten unabdingbaren Grundgegebenheiten der menschlich-gesellschaftlichen Existenz entsprechend Rechnung tragen.

Mit diesen Überlegungen ist zugleich aber auch gesagt, daß der Satz, daß die Politik die Kunst des Möglichen ist, nicht dahingehend interpretiert werden darf, daß sie eindeutig sachlich determiniert ist. In der Fixierung der Ziele wie der Mittel für die Ziele ist den Menschen

¹ In dieser Art der Betrachtung weitet sich unsere Fragestellung zu einem Problem der politischen Theorie überhaupt aus. In der weiteren Betrachtung wird die Untersuchung aber in ihrer ganzen Schwere gerade auf den spezifisch ökonomischen Aspekt abgestellt sein.

aufgrund ihrer Wertbilder, wie wir schon sagten, oft eine sehr beachtliche Wahlbreite gelassen.

Setzen wir diese Betrachtung auf die einer Gestaltungssituation in einer Zeit um, so geht es also bei einer wissenschaftlichen Bestimmung der politischen bzw. wirtschaftspolitischen Ziele darum, sie zugleich aus ihrer Bindung an die vorgegebenen Zwangsläufigkeiten zu befreien, um damit dem Irrationalen das Kernstück notwendiger Rationalität, oder richtiger die allgemeine Vernünftigkeit, einzubauen, wie sich diese aus den menschlich-gesellschaftlichen Grundzwecken ergibt. Darin liegt der Sinn und die Aufgabe der Zielbestimmung.

Auf die Aufdeckung dieser menschlich-gesellschaftlichen Grundzwecke und unter ihnen insbesondere des ökonomischen Grundzweckes bzw. der ökonomischen Grundzwecke (Werte) ist die vorliegende Studie primär abgestellt. Die Analyse der Grundzwecke erscheint jeder konkret-gehaltenen Betrachtung der Zielbestimmung zwingend vorgeordnet, weil sich nur von diesen Grundlagen aus als der „Idealwirklichkeit“ der Ziele u. E. eine wissenschaftliche Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele, wie sie sich in der Zeit als „Realwirklichkeit“ ausnehmen, erst ermöglichen läßt². Die Frage, in welcher Form die Realwirklichkeit der Zielbestimmung darauf aufbauend sich im besonderen ausnimmt, wird in dieser Studie nur soweit aufgezeigt, als es zur Kennzeichnung des Erkenntniswertes der hier gemachten Darlegungen über den Grad der wissenschaftlichen Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele ganz allgemein wie im besonderen für die Anlage der wirtschaftspolitischen Konzeptionen notwendig erscheint.

Soviel über die grundsätzliche Sicht, von der die nachstehenden Überlegungen getragen sind, wie über den Rahmen, in der sich diese Untersuchung inhaltlich gesehen hält.

Die vorliegende Studie wurde in ihrer ersten Fassung dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik) auf der Tagung der Gesellschaft in Baden-Baden, Oktober 1958, zur Diskussion vorgelegt. Georg Weippert hat in einem Korreferat zu diesen Darlegungen kritisch Stellung genommen, wie der Ausschuß in der Diskussion.

Das nachstehende Korreferat von Georg Weippert wie die Diskussion auf der Sitzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses haben dem Verf. deutlich werden lassen, daß er bestimmte erkenntnistheoretische Voraussetzungen als gesicherter angenommen hat, als dies tatsächlich

² Vgl. hierzu die instruktive interpretierende Ergänzung in dem ersten und zweiten Teil des nachstehenden Korreferats von Georg Weippert, S. 176 und S. 190—92: „realmöglich kann nur sein, was zunächst einmal idealmöglich ist“. — Vgl. hierzu auch weiter G. Weippert, Werner Sombarts Gestaltidee des Wirtschaftssystems, Göttingen 1953.

der Fall ist. Hieraus hat sich die Notwendigkeit aufgedrängt, den Darlegungen noch eine vertieftere Fundierung nach dieser Seite hin zu geben.

Darüber hinaus hat aber die für den Verf. außerordentlich aufschlußreiche kritische Stellungnahme zu seinen Darlegungen als solche, wie sie namentlich in dem dritten Teil des nachstehenden Korreferats von Weippert (ab S. 193) zum Ausdruck gekommen ist, erkennen lassen, in welchen Punkten auch sonst seine Darlegungen nicht hinreichend abgesichert erscheinen, oder nicht genug in die Materie selbst eindringen, um offenbar ausreichend überzeugend zu wirken. So sehr der Verf. für diese Hinweise dankbar ist und sie ihm zugleich einige kritische Anstöße gegeben haben, so sehr vertritt er die Ansicht, daß die Kritik die Zentralidee seiner Betrachtung nicht erschüttern oder ihr jedoch zumindest nicht ihre Diskussionsfähigkeit nehmen konnte.

Bezüglich der kritischen Stellungnahmen soll nun so verfahren werden, daß nur zu zwei Haupteinwendungen im Korreferat Weippert in Ergänzung bzw. textlicher Neufassung Stellung genommen werden soll, nämlich einmal inwieweit die hier vorgetragene wissenschaftliche Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele sich dem ökonomischen Prinzip als der im letzten bestimmenden Wertmaxime einordnen läßt und zum anderen, wie es sich mit den sog. außerökonomischen Zielen und ihrer Abgrenzung und Aufgliederung verhält. Diese beiden Neufassungen erfolgen im wesentlichen auf dem Hintergrund der Weippertschen Einwände. Bezüglich einer näheren konkret-geschichtlichen Bestimmung des Problems mußte es vornehmlich bei den allgemein gehaltenen Hinweisen bleiben.

I. Die Art der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele in der Sicht wirtschaftspolitischer Konzeptionen

Um dem Problemgehalt der aufgeworfenen Frage nach der Stellung der Zielbestimmung im System der wirtschaftspolitischen Konzeption näher zu kommen, bedarf es zunächst einer Besinnung darauf, was mit einer wirtschaftspolitischen Konzeption gemeint ist.

Nach Pütz versteht man unter einer wirtschaftspolitischen Konzeption: „Ein für die Gesamtheit aller wirtschaftspolitischen Handlungen und Maßnahmen geltendes ordnungspolitisches Leitbild bzw. einen geschlossenen und in sich widerspruchsfreien Zusammenhang von wirtschaftspolitischen Zielen, Grundsätzen und zielkonformen Institutionen und Maßnahmen“³, dabei im besonderen auf die allgemeinen und langfristig bedeutsamen Ziele, Grundsätze und Maßnahmen der Wirtschaftspolitik abgestellt⁴.

³ s. Theodor Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption. In: Wirtschaftsfragen der Freien Welt, Frankfurt/M. 1957, S. 44.

⁴ Ebenda.

Bei einer wirtschaftspolitischen Konzeption handelt es sich also um eine bestimmte gedanklich gefaßte Vorstellung von einer (tatsächlich oder vermeintlich) richtigen Grundordnung oder Gesamtordnung einer konkret-geschichtlichen Wirtschaft oder wie es auch formuliert werden kann: um eine Vorstellung von einem „real möglichen System“ der Wirtschaft⁵, praktisch gesehen um auf diese Weise zu einer „Wirtschaftspolitik aus einem Guß“ zu kommen, bei der die Einzelziele wie die Maßnahmen eine sinnvolle Einordnung erfahren, und damit der Ratio bestmöglich entsprochen wird.

Bei dieser so allgemein umschriebenen wirtschaftspolitischen Konzeption haben wir zwischen der praktischen und der theoretischen (wissenschaftlichen) Konzeption zu unterscheiden. Die besondere Problembedeutung dieser Unterscheidung besteht darin, daß die praktische Konzeption nicht ohne weiteres mit der theoretischen übereinstimmt, daß vielmehr der Sinn der theoretischen wirtschaftspolitischen Konzeption darin besteht, die praktische Konzeption „durchzurationalisieren“ (Pütz). Die praktische wirtschaftspolitische Konzeption, d. h. die in der Politik unmittelbar vertretene, hat von der Gesamtheit der Ziele und ihrer Ordnung wie auch von den für die Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Institutionen und Maßnahmen in der Regel nur eine mehr oder weniger vage Vorstellung. Zu einem Teil ist diese vage Vorstellung jedoch nur die Auswirkung jener Tatsache, daß jedes Wirtschaftsgeschehen sich in einem politischen Klima entwickelt und aus ihm, d. h. aus der weltanschaulich-wertmäßigen Auseinandersetzung mit den konkreten ökonomischen Zuständen und Gegebenheiten der Zeit sich die jeweilige wirtschaftspolitische Aufgabenstellung der Zeit bildet. Diese gilt es, wie Pütz meint, in wissenschaftlicher Konzeption auf den in sich geschlossenen widerspruchsfreien Zusammenhang von Zielen und Maßnahmen (s. o.) entsprechend abzuklären, als sie „in sich richtig sein muß, d. h. sie muß den Anforderungen der ‚Ratio‘ gerecht werden“⁶. Und das hinwiederum kann nach ihm nur erreicht werden, wenn die Erfassung des Gesamtzusammenhanges der Ziele aus „den Erkenntnissen von den kausal- und sinngesetzlichen Zusammenhängen des Wirtschaftslebens“ abgeleitet wird wie aber auch aus den praktischen Bewertungskonsequenzen, die sich aus der Natur des (bzw. der) bestimmenden Wertbildes (er) ergeben⁷.

Zu einer wirtschaftspolitischen Konzeption gehört also auch das Wertbild. Die Richtigkeit der wirtschaftspolitischen Konzeption leitet sich somit daher, ob sie sowohl dem angestrebten Wertbild wie den

⁵ s. G. Neuhauser, Zur Klärung einiger Grundbegriffe der theoretischen Wirtschaftspolitik. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 17, 1957, S. 259.

⁶ s. Pütz, a.a.O., S. 46.

⁷ Pütz spricht hier von der Widerspruchslosigkeit im Sinne der Wirtschaftsordnungstheorie, Pütz, ebenda.

Zuständen der Zeit und ihren Sachgesetzmäßigkeiten in der Ziel- und Mittelwahl entspricht.

Die Frage ist nun, ob im Rahmen der wirtschaftspolitischen Konzeption sich die Zielbestimmung nur in einer folgerichtigen Ableitung aus dem herrschenden Wertbild bzw. aus den von ihm im letzten *wertmäßig* als abänderungsnotwendig deklarierten konkret-geschichtlichen Zuständen der Zeit ergibt oder ob die wirtschaftspolitischen Ziele in Ablösung von dieser subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung wenigstens bis zu einem gewissen Grade *vorweg* einer kritisch-wissenschaftlichen Überprüfung unterstellt werden können und müssen, womit sich die wirtschaftspolitische Konzeption auch im Hinblick auf die Ziele u. E. erst voll ausformen würde.

Hierzu finden wir bei Pütz folgende entscheidende Bemerkung. Er meint und wohl mit Recht, daß „die wirtschaftspolitische Brauchbarkeit einer Konzeption in erster Linie von den der Konzeption zu Grunde gelegten Hauptzielen abhängt“⁸. Diese Zugrundelegung der Hauptziele geht aber nach ihm auf menschliche Präferenzen für bestimmte Werte bzw. dementsprechende Ziele zurück, aber hierüber „und damit über die anzustrebenden Hauptziele der Wirtschaftspolitik kann kein allgemein gültiges Urteil gefällt werden“⁹. Der Wissenschaftler kann also die Hauptziele im letzten nur hinnehmen. Da aber nach seiner Ansicht eine „wertneutrale“ (hypothetische) Einstellung „mit der Selbstverantwortung des Wissenschaftlers nicht vereinbar ist“, schlägt Pütz in seiner Stellungnahme zu diesem Problem¹⁰ vor, daß der Wissenschaftler nur jene Ziele als vorgegebene in die Konzeption übernehmen sollte, die sich „mit seinen eigenen Wertungen und den Bedingungen einer widerspruchsfreien Konzeption vereinbaren lassen“¹¹. Im Grunde unterwirft er sich damit dem Grundsatz, der heute noch weitestgehend in der deutschen Literatur wie nicht zuletzt auch in der angelsächsischen¹² vertreten wird, daß im Sinne der These von Max Weber nur über die Eignung von Mitteln für Ziele etwas Verbindliches ausgesagt werden kann und nicht über die Ziele selbst¹³.

Damit scheidet also nach der vorstehend dargelegten Auffassung der Konzeptionslehre eine Stellungnahme zu den Zielen mit letzter wissenschaftlicher Begründung selbst aus. Was bleibt, ist lediglich ein Zuordnungsproblem der Vorziele (Mittel höherer Ordnung) zu den

⁸ s. Pütz, a.a.O., S. 41.

⁹ Ebenda, S. 47.

¹⁰ Ebenda, S. 49, s. a. Anmerkung 13.

¹¹ Ebenda.

¹² Es sei hier nur auf J. N. Keynes, Benham, Robbins hingewiesen.

¹³ Anders urteilt Pütz in seiner „Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung“, Wien 1948. Auch wirtschaftspolitische Ziele sind nach der dort vertretenen Auffassung einer wissenschaftlich-kritischen Würdigung zugänglich. s. S. 43 ff.

Hauptzielen und der Hauptziele zu den entsprechenden Wertvorstellungen, von denen die wirtschaftspolitische Konzeption beherrscht wird, aber nicht unterliegen sie einer wissenschaftlichen Bestimmung selbst. Die von dem weltanschaulichen Richtbild fixierten Grundziele oder Hauptziele werden also hingenommen¹⁴.

Gewiß werden die wirtschaftspolitischen Ziele von weltanschaulichen Vorstellungen bestimmt und gewiß läßt sich über diese Wertvorstellungen nichts Allgemeinverbindliches aussagen. Aber bei näherem Zusehen zeigt sich, daß, wie in der Vorbemerkung bereits angedeutet wurde, diese subjektiv-weltanschauliche Bestimmung der Ziele nur ein Teilfaktor ihrer Bestimmung ist, als es nämlich bis zu einem gewissen Umfange einen allgemeinverbindlichen Vorrang eines objektiv rational ökonomisch bestimmten Geltungsanspruches von Zielen als solchen (aus ihrer Sinn- und Kausalgesetzlichkeit im letzten vor aller konkret-geschichtlichen Fixierung und subjektiven Bewertung) gibt. Soweit dies der Fall ist, unterliegen sie damit der wissenschaftlichen Bestimmungsmöglichkeit. Diese muß u. E. in die wissenschaftliche Konzeption eingeschaltet werden, wenn es zu einer echten und vollen Ausformung der wissenschaftlichen wirtschaftspolitischen Konzeption kommen soll. Die Konzeption eines geschlossenen und „in sich widerspruchsfreien Zusammenhangs von wirtschaftspolitischen Zielen, Grundsätzen und zielkonformen Institutionen und Maßnahmen“ hat sich also u. E. auch auf die Ziele selbst zu erstrecken und ihre nähere verbindliche Begründung nach Art und Rangordnung, nicht nur auf die Erfassung und Aufgliederung „vorgegebener“ Ziele.

Soweit sich die Konzeptionsauffassung von Pütz auch auf die Ziele erstreckt, ist sie auf die Widerspruchslosigkeit gerichtet und bleibt darin, wenn wir sie richtig verstehen, im rein Formalen.

Um zu verdeutlichen, was mit dieser Art der Betrachtung für die wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele gewonnen wird bzw. nicht, erscheint es uns notwendig, auf die Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele im Sinne der formalen Widerspruchslosigkeit kurz einzugehen und den allerdings sehr begrenzten Aussagewert dieses Grundsatzes für die Bestimmung der Ziele zu umreißen. Im besonderen geht es uns aber dabei auch darum, nachzuweisen, daß und in welcher Weise wir auch bei Max Weber diesem Grundsatz der formalen Widerspruchslosigkeit begegnen¹⁵. Im Anschluß daran soll aufgezeigt werden, wie sich in seinen Darlegungen auch Ansatzpunkte

¹⁴ Das Problem ihrer realen Gestalt lassen wir hier außer acht. Näheres darüber weiter unten.

¹⁵ Von dieser Betrachtung aus gesehen ist also, streng genommen, wie schon angedeutet, die Stellungnahme Max Webers nicht auf den einfachen Satz beschränkt, daß die Wissenschaft nur über die Eignung von Mitteln für Ziele, nicht aber über diese selbst etwas auszusagen vermöge.

zu einer Betrachtung erkennen lassen, die über diese rein formale Bestimmung der Ziele im Sinne der Widerspruchslosigkeit hinausgehen, und zwar auf eine inhaltlich gerichtete rational ökonomische Bestimmung der Ziele hin, um die es uns hier geht. Wenn es sich auch nur um Ansätze handelt, so erscheinen sie doch im Hinblick auf die Frage nach einer grundsätzlich möglichen inhaltlich rational ökonomischen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele wie auch im Hinblick auf die Einordnung dieser Art von Zielbestimmung in eine wirtschaftspolitische Konzeption bedeutsam.

Wie sieht es nun zunächst mit der formalen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele im Sinne der Widerspruchslosigkeit aus? Wir werden uns dabei nach ihrer dreifachen Grundgliederung richten, so wie sich diese einmal von dem Verhältnis der Ziele zueinander ergibt, zum zweiten von dem Verhältnis der Ziele zu den bestimmenden Wertbildern und drittens von dem Verhältnis der Ziele zu den konkreten Zuständen, auf die sie Bezug haben.

Nehmen wir den Grundsatz der Widerspruchslosigkeit streng oder rein formal oder richtiger formal-ontologisch, so wird damit lediglich dem formal-logischen Grundsatz Rechnung getragen, daß Ziele sich in ihrer Realisierungsmöglichkeit nicht untereinander widersprechen dürfen. So kann man nicht einen weitestgehend freien Wirtschaftsverkehr etablieren und gleichzeitig eine gerechte Einkommensverteilung und die Herstellung eines sozialen Friedens sich zum Ziele nehmen. Hiermit wird aber nur einem allgemeinen Grundsatz menschlich-vernünftigen Handelns überhaupt Ausdruck gegeben, daß man nicht wollen darf, was sich in sich widerspricht. Über die Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele im Hinblick auf ihre inhaltliche Art bzw. ihr Verhältnis zueinander wie ihre Rangordnung wird damit aber nichts ausgesagt, worauf es aber bei der wissenschaftlichen Bestimmung der Ziele im besonderen ankommt.

Nehmen wir den Grundsatz der Widerspruchslosigkeit im formal-logisch normativen Sinne, so besagt dieser Grundsatz nichts anderes, als daß man wertmäßig nicht wollen darf, was man nicht will, also nicht Ziele ansetzen darf, die man im Grunde nicht bejaht, bzw. die der eigenen Werteinstellung nicht adäquat sind, was oft dem Menschen nicht hinreichend bewußt ist¹⁶. Es ist das, was Max Weber den Grundsatz der „inneren Widerspruchslosigkeit der Ziele“ nennt, von dem aus der Wissenschaftler an sich begründeten Zugang zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Ziele erhält. Aber auch in dieser Betrachtung

¹⁶ Oder wie *Weippert* es formuliert hat, daß ein Meinungsurteil ein anderes durchkreuzt und sich daraus Konsequenzen (also Zielsetzungen) ergeben, die mit dem tieferen eigentlichen Wollen des Betreffenden in Widerspruch geraten. s. *Weippert*, Vom Werturteilsstreit zur politischen Theorie, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 49, 1939, I, S. 67.

bleibt die inhaltlich gerichtete Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele nach Art und ihrem Verhältnis zueinander wie ihrer Rangordnung unberührt.

Nehmen wir den Grundsatz der Widerspruchslosigkeit im material-logischen Sinne, d. h. im Sinne der grundsätzlichen praktischen Realisierungsmöglichkeit von den konkreten Zuständen aus gesehen, so besagt dieser Grundsatz nichts anderes, als daß man nicht wollen darf, was überhaupt nicht realisierbar ist, z. B. in Grönland einen umfangreichen Weinbau zu betreiben. Ohne Zweifel ist dieser Grundsatz bereits auf eine besondere inhaltliche Bestimmung von wirtschaftspolitischen Zielen gerichtet, als er darüber aussagt, welche Ziele (bei gegebenen Verhältnissen der Zeit und des Raumes) nicht infrage kommen, also utopisch, sinnlos sind, nicht aber sagt er etwas darüber aus, *welche* infrage kommen. Aber darauf kommt es bei der Zielbestimmung an. Es wird hiermit lediglich das Feld für das Realmögliche in der Verwirklichung wirtschaftspolitischer Ziele abgesteckt. Im Grunde wird hiermit nur eine Trivialität ausgesprochen, man könnte hier allenfalls von einer negativen Evidenz-Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele sprechen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß Max Weber diese dreifache Art der „logischen“ Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele ohne weiteres gelten läßt. Eine weitere Ausdehnung der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele über diese drei Grundsätze hinaus zu einer ökonomisch-inhaltlichen Bestimmung, d. h. nach einer an den ökonomischen Zwangsläufigkeiten orientierten, finden wir bei ihm — wie schon angedeutet — nur in einem ersten Ansatz. Diese Bestimmung ist grundsätzlich erst gegeben, wenn wir die obigen logischen Grundsätze auf das ökonomische Geschehen unmittelbar beziehen, also über die „allgemeine“ Rationalität hinausführen und damit in das ökonomische Prinzip eingehen lassen und so zugleich an die ökonomischen Fakten binden. Bezüglich des ersten Grundsatzes, daß die Ziele sich formal-logisch nicht widersprechen dürfen, also im Hinblick auf den Vergleich gesetzter Ziele untereinander, finden wir bei Max Weber eine Weiterführung des Gedankens nach der konkret-materiellen Seite, als er darauf hinweist, daß die Verwirklichung eines Wertes (Zieles) nicht ohne Beachtung der Nebenwirkung auf andere Werte (Ziele) bzw. Verletzung anderer Werte gesehen werden darf. Für eine ökonomisch-inhaltliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele im Sinne einer wissenschaftlichen Fixierung hat gerade dieser Aspekt, wie wir noch sehen werden, ganz besondere Bedeutung, insbesondere als es sich bei den Zielen im letzten um komplementär verbundene Ziele handelt. Max Weber bleibt hier aber auf halbem Wege stehen, als er betont die Schlußfolgerung aus der Verletzung eines Wertes durch einen anderen ganz in die Entscheidung des nach seinem Gewissen

und nach seiner Weltanschauung oder gar nach seinem Geschmack handelnden Menschen legt, worüber also wissenschaftlich nichts mehr auszumachen ist. Das geht aber in der Bewertung der Bedeutung des Weltanschaulichen für die Zielbestimmung — wie wir schon andeuteten und noch weiter belegen werden — zu weit.

Auch im Hinblick auf den zweiten Grundsatz der vorgenannten „inneren Widerspruchslosigkeit des Gewollten“ ist Max Weber zu einer konkreteren Fassung vorgedrungen, doch hält sich diese Betrachtung, wie er selbst sagt, „wenigstens teilweise aus dem Rahmen der ökonomischen Fachdisziplin“¹⁷. Sie ist vornehmlich sozialphilosophischen Charakters, d. h. auf das politisch-weltanschaulich Gewollte und dessen Einfluß auf die Wirtschaft gerichtet, ohne daß entsprechend die „praktischen“ Schlußfolgerungen auf die Verwirklichung des spezifisch Ökonomischen gezogen werden. So liegt diese Betrachtung vornehmlich im Vorfeld jener Methodik, die uns erst den Zugang zu einer ökonomisch-inhaltlichen und damit spezifischen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele verschafft, s. w. u.

Auch einem Hinweis auf den dritten Grundsatz, dem der negativen Evidenz-Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele im Sinne der material-logischen Widerspruchslosigkeit begegnen wir bei ihm, so wenn er von der „absoluten“ oder „wahrscheinlichen“ Unmöglichkeit der Durchführung eines Wertpostulates spricht¹⁸. Im Grunde bleibt aber auch diese Betrachtung im Allgemein-Logischen stecken, auch wenn sie, ins Positive gewandt, dem „Selbstverständlichen“ Einfluß auf die Ziele einräumt. So meint er, daß es in der Wirtschafts- und Sozialpolitik „ungezählte praktische Einzelfragen“ gibt, bei deren Erörterung man in allseitiger Übereinstimmung von gewissen Zwecken als *selbstverständlich* gegeben ausgeht. Aber er fügt hinzu, daß diese Selbstverständlichkeit nur zum Schein bestehe und daß im besonderen „dieser Schein der Selbstverständlichkeit der regulativen Wertmaßstäbe“, d. h. ihrer Verbindlichkeit sofort verschwinde, „wenn wir von dem konkreten Problem karitativ-polizeilicher Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege ... zu den Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik aufsteigen“, also zu den eigentlichen Grundzielen und Wertmaßstäben, worüber nach ihm — wie wiederholt schon hervorgehoben — nichts Verbindliches mehr auszusagen ist¹⁹. Damit sind wir trotz einer gewissen Ausweitung der Betrachtung der Zielbestimmung über die Grundsätze

¹⁷ s. Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnisse. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 150.

¹⁸ s. Max Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. Gesammelte Aufsätze, a.a.O., S. 472.

¹⁹ s. Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnisse, a.a.O., S. 152/153.

der allgemein-logischen Widerspruchslosigkeit hinaus im Grunde doch wieder bei dem Satz, daß nichts Verbindliches über die Ziele selbst, wohl aber über die Eignung der Mittel für Ziele etwas ausgesagt werden kann.

Bei aller Berechtigung der hohen Bewertung, die der Max Weber'schen These bezüglich des Respektes vor der (Mit-)Bestimmung der Ziele durch die subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen zuerkannt werden muß, erscheint uns — wie gesagt — diese Art der Betrachtung doch zu eng gefaßt und eine Weiterführung notwendig²⁰. In welcher Hinsicht bzw. bis zu welchem Grade eine echte Ausweitung der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele über eine allgemein-logische Betrachtung im Sinne der Widerspruchslosigkeit hinaus möglich ist und u. E. sinnotwendig in die wissenschaftliche Konzeption wirtschaftspolitischer Ziele und Maßnahmen eingebaut werden muß, soll im nächsten Abschnitt des Näheren aufgezeigt werden.

Die konkret-geschichtlichen Ziele ergeben sich aus den Seinszuständen der Zeit und ihrer Entwicklungstendenz einerseits und den in der Zeit geltenden Wertvorstellungen andererseits, die diese Zustände (Notstände) erst zu abänderungswürdigen bzw. -bedürftigen Gegebenheiten und damit zu konkreten Zielen erheben. Eine wissenschaftlich verbindliche Bestimmung dieser Ziele läßt sich aber nur gewinnen, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie bis zu einem gewissen Grade vor jeder subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung „objektiv“ gesetzt sind, wodurch das Emotional-Irrationale an ihnen im Sinne einer ontologisch bestimmbaren ökonomischen Rationalität eingegrenzt wird. Und dies ist wieder nur dann möglich, wenn aufgezeigt werden kann, daß den in der Zeit konkret gegebenen Zielen sog. Grundziele oder Grundwerte zugrunde liegen, die ihrer Art nach wie auch im Hinblick auf den Größenanspruch ihres „Kerngehaltes“ (s. w. u.) verbindliche Beachtung erheischen. Sie haben Gültigkeit sowohl für die konkret-geschichtlichen Hauptziele wie für die Vorziele²¹. (Was sich an ihnen

²⁰ Ed. Baumgarten spricht hier von einer „Verschiebung in der Lehre von der Wertfreiheit“, namentlich durch die aufkommende vertiefte „psychologische Einsicht“, wenn sie auch theoretisch in der Systematik von Max Weber vorbereitet sei. Aber offenbar hat Max Weber seine puritanische Grundhaltung, „sein moralischer Rigorismus“ (Th., Heuss), daran gehindert, selbst diesen Schritt zu tun, und so wird bei ihm die Setzung der wirtschaftspolitischen Ziele primär als das Ergebnis des Kampfes der politischen Ideen, also als Ergebnis ihrer weltanschaulichen Überzeugungskraft und vor allem ihrer machtmäßigen Auseinandersetzung gesehen. Der Zwangsläufigkeit der Realitäten wird nicht entsprechender Raum gegeben, der politische Kompromiß bleibt außerhalb seiner Betrachtung. Vgl. Ed. Baumgarten, Einleitung zu *Winckelmann: Max Weber*, Kröner Verlag 1956, und Zur Charakteristik der Grundposition Max Webers: Max Webers Lehre von den Grenzen der Wissenschaft, *Freiburger Studentenzeitung*, Jahrg. 1, Nr. 1.

²¹ Hierüber näheres s. w. u., III, 3, S. 171 ff.

oft in der Zeit im Sinne unmittelbarer „Selbstverständlichkeit“ manifestiert, leitet sich im letzten aus den Grundwerten her.) Für diese Grundwerte (Ziele) gilt es nun die entsprechenden Merkmale kategorial zu bestimmen, wie die Beurteilungsmaßstäbe für ihre Geltung aufzuzeigen²².

Wenn sich in dem vorstehend aufgezeigten Sinne zu einer Bestimmung der Ziele kommen läßt, so würde dies bezüglich der wissenschaftlichen wirtschaftspolitischen Konzeption die Folge haben, daß wir zwischen einer Konzeption der Ziele als einer eigenen Ordnungsfrage und der der Institutionen und Maßnahmen (Mittel) in ihrem Verhältnis zu den Zielen, kurz einer Konzeption der Mittel, zu unterscheiden hätten. Das Leitbild oder die Konzeption der Ziele (aus den Gegebenheiten der Zeit in Auseinandersetzung mit den Wertbildern) unterliegt also einer Grundordnung gemäß den Grundzielen. In einer weiteren Annäherung an die Wirklichkeit baut sich darauf das konkretere gefaßte Zielsystem auf, das System der Vorziele.

II. Die Beurteilungsmaßstäbe für die wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele

In dieser Studie ist der entscheidende Aspekt²³ der spezifisch-ökonomische, d. h. es interessiert an unserem Gegenstand der wissenschaftlichen Fixierung wirtschaftspolitischer Ziele nur oder richtiger primär die ökonomische Seite, wie sie im letzten durch das ökonomische Prinzip bestimmt wird. Diese Art der Betrachtungsweise rechtfertigt sich, ja drängt sich geradezu von dem Wesen der Sache, von dem Charakter der *wirtschaftspolitischen* Ziele, her als einer grundlegenden Ausdrucksform der praktisch-politischen Gestaltung des *wirtschaftlichen* Geschehens unmittelbar auf. Da unsere Betrachtung aber in das allgemeine Feld des Politischen hinübergreift und wir dabei im besonderen gewissen „wesenstheoretischen“ Überlegungen nicht ausweichen können — wie wir noch sehen werden —, d. h. also unsere Betrachtung bis an die Grenze des Ökonomischen hinführt und hinführen muß, bzw. zu den Einwirkungen von den angrenzenden menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereichen aus, kann dabei der philosophische Aspekt

²² Die Frage, inwieweit auch die Mittel subjektiv-weltanschaulich mit vorbestimmt sind (durch bestimmte Wertvorstellungen über die Form der Ordnung der Wirtschaft bzw. die Wirtschaftsverfassung und die sich daraus ergebenden Mittel, ob z. B. im Stile einer extrem liberal oder planwirtschaftlich geordneten) und inwieweit sich auch hier die Objektivität bestimmter unabdingbarer sozialer Grundwerte „korrigierend“ geltend macht, lassen wir auf sich beruhen.

²³ Zur methodischen Absicherung der nachstehenden Analyse der Beurteilungsmaßstäbe für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele erscheint es zweckmäßig, unserer Betrachtung kurz eine allgemeine erkenntnistheoretische Besinnung vorzuschicken, s. auch Vorbemerkung.

im Sinne einer hilfsdisziplinären Betrachtung allerdings nicht entbehrt werden.

Hierauf hinzuweisen erscheint um so mehr geboten, als in der Literatur die Frage nach der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele oft und nicht zuletzt auch bei Max Weber in einer Mischung von fachökonomischer und wirtschaftsphilosophischer Betrachtung angegangen wird, wenn sich die Betrachtungsweise nicht gar nach der soziologischen oder/und sozialphilosophischen Seite hin verschiebt.

In einer befriedigenden Form läßt sich das hier anstehende Problem aber nur lösen, gerade wegen der unmittelbaren Berührung dieser Fragestellung mit der philosophischen Betrachtung, wenn zwischen beiden Arten der Betrachtung — ob ihres unterschiedlichen Erkenntnisinteresses bzw. ihres unterschiedlichen Erkenntnisobjektes und der entsprechend unterschiedlichen Methoden — scharf unterschieden wird, um sie dann auf einer höheren Ebene der Betrachtung zwecks einer vertieften Erfassung des Problems wieder sinnvoll miteinander zu verbinden. Andernfalls fallen wir rettungslos einer ständigen Verschiebung der Fragestellung zum Opfer, was dann leicht zu Mißverständnissen führt.

Diese Mißverständnisse leiten sich aus zweierlei her, einmal daraus, daß die Problemstellung in spezifisch-ökonomischer Betrachtung in einer anderen — engeren — Abgrenzung gesehen wird und gesehen werden muß als in einer philosophischen Betrachtung mit ihrer grundsätzlich weiter gefaßten oder tiefergreifenden Sicht. Wir werden noch sehen, daß die wache Besinnung auf den ökonomischen Aspekt der Betrachtung nicht ohne Bedeutung für die Abgrenzung bzw. die rationale Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele ist.

Zum zweiten muß mit aller Betonung hervorgehoben werden, daß mit der primären Orientierung nach dem spezifisch Ökonomischen über die Bewertung des Ökonomischen als solches aber nichts ausgesagt wird. Zumindest ergibt sich daraus in keiner Weise zwingend, daß dem Ökonomischen damit ein objektiv begründeter Absolutheitswert (absoluter Vorrangswert) zugeschrieben wird, etwa im Sinne des Ökonomismus, des Materialismus oder des Positivismus. Subjektiv-weltanschaulich ist das natürlich möglich. Doch Näheres darüber w. u. S. 139, f.

Jede fachwissenschaftliche Betrachtung erfaßt das Geschehen dieser Welt ja nur von einem Teilbereich aus, ohne damit schon an sich ein dezidiertes Werturteil in bezug auf einen Gegenstand auszusprechen (so sehr natürlich jedem Erkenntnisinteresse eine Wertung im weitesten Sinne innewohnt), und sie gibt ihr Bestes, wenn sie sich methodisch entsprechend von ihrem Grundaspekt aus und an der sich darin offenbarenden spezifischen Natur des Gegenstandes orientiert hält.

Natürlich ist diese Art der Betrachtung nur zu vertreten — und sie zeigt auch nur den Wert ihrer methodischen Strenge — wenn bei der engen Bindung der Betrachtung an ein bestimmtes Erkenntnisinteresse (hier an die Erfassung des spezifisch Ökonomischen) und an die für seine Erfüllung maßgebenden Methoden zugleich und nicht zuletzt einer zweiten Grundregel wissenschaftlicher Betrachtung Rechnung getragen wird, daß das Leben, namentlich das menschlich-gesellschaftliche Leben, im letzten eine Einheit ist und daß demzufolge die Wirklichkeit (auch) in einer primär-ökonomischen Betrachtung nur voll erfaßt wird, wenn die Einwirkungen aus den angrenzenden Bereichen menschlich-gesellschaftlichen Lebens von dem ökonomischen entsprechend mit in Rechnung gestellt werden. Auf die Beachtung dieser Einwirkungen kommt es bei einer befriedigenden Erfassung der wirtschaftspolitischen Ziele sehr an, und gerade auf diese stellen wir darum, wie sich noch zeigen wird, bei der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele besonders ab. Nur so läßt sich das Objektive in dem subjektiv Weltanschaulichen der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele erkennen.

So wichtig diese Ausweitung des Blickfeldes ist, so schwierig ist es aber, dieses im Sinne einer spezifisch-ökonomischen Betrachtung anzulegen. In der Bewältigung dieser Schwierigkeit liegt aber die Lösung des Problems.

1. Der ökonomische Aspekt als allgemeiner Ordnungsmaßstab für die Bestimmung der Ziele

Bei dem ökonomischen Geschehen und damit bei den wirtschaftspolitischen Zielen handelt es sich um einen Teilbereich des organisierenden Handelns²⁴ der Menschen überhaupt, das sich grundsätzlich im menschlich-gesellschaftlichen Verband abspielt und auf die Verwirklichung von Werten abgestellt ist. Als solches stellt es einen Teilbereich des kulturellen Geschehens ganz allgemein dar, weil alles menschlich-gesellschaftliche und so auch das organisierende Handeln kulturelles Handeln ist.

Nehmen wir die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele ihrem Wesen gemäß als ein primär ökonomisches Problem, so kann, wie schon angedeutet, der alle speziellen Beurteilungsmaßstäbe zum Zwecke der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele übergreifende Maßstab nur das ökonomische Prinzip sein als die Systemidee, die allgemeine Ordnungs idee, nach der sich alles ökonomische Geschehen ordnet und sich damit zugleich gegenüber anderen Bereichen des menschlich-gesellschaftlichen Geschehens arteigen abgrenzt. Es ist

²⁴ s. W. Sombart, in Anlehnung an Schleiermacher, Die drei Nationalökonomien, München/Leipzig 1950, S. 178.

hiermit jener Tatbestand gemeint, daß die Menschen in ihrer Existenzfristung wie Lebensgestaltung überhaupt der Knappheit der Güter unterstellt sind und damit dem Zwange, mit diesen Gütern sparsam, rationell umzugehen, eben zu wirtschaften.

Da das Wirtschaften somit der menschlichen Existenz dient, wird dieser Lebensbereich in der Wertreaktion der Menschen als ein Wertziel empfunden. Dies gilt sowohl für das einzelökonomische Handeln wie für das gesamtökonomische im Sinne der Wirtschaftspolitik, das wir auch als ein Wirtschaften höherer Ordnung bezeichnen können, auf das es uns in dieser Studie in erster Linie ankommt.

Die erste Hauptschwierigkeit in der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele ergibt sich daraus, daß das ökonomische Geschehen nur ein Teilstück der menschlichen Wert- (Ziel-)setzungen überhaupt darstellt, d. h. soviel, daß die das Handeln der Menschen bestimmenden Ziele einer Doppelnatur unterliegen: sie haben ihren Eigenwert und zum anderen bedingen sie einander, stützen sich, greifen ineinander über, weil ja das menschliche Leben eine Einheit ist und damit auch die menschliche Wertreflexion eine solche sein muß, in der sich diese Einheit widerspiegelt. In dieser Weise steht einer Wertdifferenzierung wesensnotwendig die Wertverknüpfung, die Wertintegration oder die Wertkomplementarität (s. w. u.) gegenüber. Wir können diese Wertintegration nicht durch das besondere spezifisch ökonomische Erkenntnisinteresse, das wir an einem dieser Wertbereiche nehmen, etwa methodisch eliminieren. Die Wertintegration bleibt eine Wesenseigenschaft der menschlich-gesellschaftlichen Natur und Daseinsweise. Diese Wertverknüpfung gilt es entsprechend zu beachten.

Die zweite Hauptschwierigkeit, die die rationale Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele erst zu einem eigentlichen Problem werden läßt, besteht darin, daß die wirtschaftspolitischen Ziele, wie schon eingehend hervorgehoben wurde, weitgehend einer subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung bzw. Mitbestimmung, unterliegen. So besteht denn die Aufgabe einer wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele darin, den unabdingbaren ökonomischen Seinsgehalt aufzudecken, der diesen subjektiv-weltanschaulich eingekleideten ökonomischen Wertsetzungen vorrangig innewohnt.

Im Hinblick auf die wesenhafte Integration der Werte läßt sich diese rationale Bestimmung der Ziele aber nur erreichen, wenn wir die Wertverknüpfung der menschlich-gesellschaftlichen Bereiche mit in Rechnung stellen. Das bedeutet, daß wir in dem „Eigenwert“ des Ökonomischen das Einwirken bzw. Mitwirken der anderen menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche, soweit dies für die

Ökonomie elementar mitbestimmend ist, mitzuberücksichtigen haben²⁵. So entsteht erst der Eigenwert des Ökonomischen in einem echten und vollständigen Sinne. Und so stellen sich die wirtschaftspolitischen Ziele in ihrem Eigenwert und ihrer gegenseitigen Verknüpfung als ein gegliedertes System von Zielen oder „Grundzielen“ dar, das wir vorweg zu bestimmen haben. In diesem liegt der Schlüssel zur Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele, denn erst im Rahmen dieses Systems der Ziele oder Grundziele, mit denen wir uns im nachstehenden noch eingehend zu beschäftigen haben, läßt sich der der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung vorrangige Kerngehalt der ökonomischen Daseinswerte²⁶ in gesicherter Form gewinnen. Mit der Beachtung dieser Gegebenheiten erfüllt sich dann erst der Sinngehalt des Ökonomischen, des ökonomischen Prinzips, vor jeder weltanschaulichen Bestimmung. Und auf diese Weise verwirklicht sich dann erst das sparsame Umgehen mit knappen Mitteln auch im Bereich der Wirtschaftspolitik, im Bereich des Wirtschaftens höherer Ordnung²⁷, von den Zielen aus.

Weiter wäre noch zu bemerken, daß wir mit der Orientierung nach dem ökonomischen Prinzip nicht nur einer zwingend methodischen Exaktheit im Sinne einer spezifisch-ökonomischen Betrachtung Rechnung tragen. Bedeutsamer ist vielmehr, daß wir mit dem im wirtschaftspolitischen Sinne interpretierten ökonomischen Prinzip (s. o.) einen wichtigen und unentbehrlichen Wert- bzw. Ordnungsgrundsatz des allgemeinen menschlich-gesellschaftlichen Handelns im Wettstreit der Werte der menschlichen Gesellschaft oder des Politischen überhaupt gewinnen, um damit einem unabdingbaren oder eigenständigen Grundwert, eben dem ökonomischen, die ihm zustehende Beachtung zukommen zu lassen. Anders kann es nicht zu einem optimalen Ausgleich der Ziele in der Gestaltung des menschlich-gesellschaftlichen Lebens kommen, wenigstens nicht vom Ökonomischen her gesehen²⁸.

²⁵ Dies hat wohl Friedrich List gemeint, wenn er darauf hinweist, daß die politische Ökonomie auf jeden Fall soviel an Politik enthalten müsse wie an Ökonomie.

²⁶ Weippert spricht hier von Daseinsrichtigkeit (s. w. u.) und im übrigen ist es wohl dasselbe, was Jöhr meint, wenn er darauf hinweist, daß die von ihm vorgetragene Lehre von den Zielen mehr enthalte, als nur ein Bündel „gut schweizerischer Ideale“. s. W. A. Jöhr, H. W. Singer, *Der Nationalökonom als Diener der Wirtschaftspolitik*, Göttingen 1957, S. 132.

²⁷ Inwieweit das Rationalprinzip bzw. das ökonomische Prinzip darüber hinausgehend auch in den Bereich der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung korrigierend eingreift, wird noch weiter unten bei der Aufzeigung der Wertopfermaximumsregel deutlich werden.

²⁸ So gesehen heben wir uns Max Weber gegenüber auch in der Weise ab, daß wir uns von einer betont vom ökonomischen Prinzip beherrschten Betrachtung leiten lassen und uns damit von der sozialphilosophischen lösen, in der M. Weber die hier anstehenden Probleme im wesentlichen gesehen hat.

Doch darf der diesem Wertmaßstab zugrunde liegende Wert nicht verabsolutiert werden, daß ihm etwa alle anderen Wertsetzungen aus der Wertintegration nicht nur zu-, sondern zugleich auch untergeordnet werden, wenn die aus diesem Wertmaßstab abzuleitenden Grundsätze (s. w. u.) für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele Anspruch auf wissenschaftliche Objektivität erheben wollen²⁹.

Einer Ableitung in den Absolutheitsanspruch können wir, wie wir sahen, nur dadurch entgehen, daß wir den Eigenwert des Ökonomischen als einen eigenen Grundaspekt betont in der allgemeinen Wertverknüpfung der menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche sehen und damit die Eigenwertigkeit des Ökonomischen vom allgemein Gesellschaftlichen aus bewußt als einen Teilwert, als einen relativen, ansprechen, das ökonomische Prinzip damit als eigenwertiges und zugleich als ein teilwertiges Prinzip. Aber als solcher hat der ökonomische Wertbereich und das für ihn maßgebende Prinzip unabdingbaren Geltungsanspruch, der sich aber erst in Idealkonkurrenz mit den Ordnungsprinzipien der anderen Lebensbereiche, der Staatsraison, der sozialen Gerechtigkeit usw. fixieren läßt. Giersch spricht bei dem Geltungsanspruch des Ökonomischen von einer „Partialnorm“ und meint dazu mit Recht, daß die wirtschaftspolitischen Forderungen, also Ziele, „im Namen der Ökonomie erhoben werden dürfen“ (müssen?)³⁰.

Hier wirft sich nun noch die Frage auf, inwieweit es berechtigt ist, die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele im letzten tatsächlich aus dem ökonomischen Prinzip als solchem abzuleiten. Der von Weippert nach dieser Seite hin gemachte Einwand³¹ ist zweifacher Art. Der eine Einwand geht dahin, daß die Aufstellung einer „gesamtwirt-

²⁹ Der unabdingbare ökonomische Grundwert im Verhältnis zu den nicht-ökonomischen kann nur aus deren „Mitwirkung“ unter ausdrücklicher Respektierung ihrer eigenständigen Wertigkeit abgeleitet werden.

³⁰ Hierin liegt ohne Zweifel ein erfreulicher Ausgangspunkt zu einer Betrachtung über die wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele. Wenn jedoch Giersch meint, daß diese Partialnorm „ihre Verbindlichkeit einbüßt, sobald sie mit anderen Werten kollidiert“, aber dem National-ökonom das Recht einräumt, „das Gewicht seiner Partialnorm vor dem Forum der gesellschaftlichen Entscheidungen deutlich herauszustellen“, und dabei vor allem in seinen Überlegungen die individuellen Befriedigungsmaxima den sozialen vorordnet, die ökonomische Freiheit als sozialen Wert aus dem Ökonomischen ableitet u. a. (im Sinne der liberalen Betrachtungsweise), dann wird seine Partialnorm verabsolutiert bzw. die ökonomischen Zielsetzungen werden im letzten doch von ihm selber hypothetisch gesetzt. Damit wird letztlich eine Privatmeinung dokumentiert, keine verbindliche Ableitungsform ökonomischer Ziele erreicht, der Wettstreit der Werte ertötet. — Wir werden in ihm das Objektive zu erfassen versuchen. — Vgl. H. Giersch, Das Problem der Objektivität des wirtschaftspolitischen Urteils und der Lösungsversuch der neueren Lehre vom wirtschaftlichen Wohlstand. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 107, S. 252 ff.

³¹ s. nachstehendes Korreferat, insbesondere S. 194—97.

schaftlichen Bedarfsskala“ (gleich Setzung der wirtschaftspolitischen Ziele) immer weit mehr sei als nur „ein ökonomisches Geschäft“ (s. Weippert, Korreferat S. 196). Das ist richtig. Aber sobald wir unsere Betrachtung in dieser Form ausweiten, überschreiten wir den Bereich einer ökonomischen Betrachtung³². Gewiß können wir im Rahmen einer fachökonomischen Betrachtung — wie wir ja schon sehr betont hervorgehoben haben — die Einwirkungen im Hin und Her der angrenzenden nichtökonomischen menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche: des sozialen, des staatspolitischen usw. nicht außer acht lassen. Sie interessieren aber nur in ihrem spezifisch ökonomischen Bezug und werden damit und soweit eingeordnet. Da diese Frage der Abgrenzung unseres Betrachtungsfeldes uns aber im nächsten Abschnitt gerade im Hinblick auf die Art der wirtschaftspolitischen Ziele (Bedarfe) noch eingehender zu beschäftigen hat und zwar als erster Grundsatz der wissenschaftlichen wirtschaftspolitischen Zielbestimmung, lassen wir diese Frage zunächst auf sich beruhen.

Der andere Einwand geht offenbar dahin, daß bezweifelt wird, die wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele in das ökonomische Prinzip so einordnen zu können, daß dieses Prinzip als letzte Ordnungsmaxime auch für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele fungieren kann; denn bei dem ökonomischen Prinzip handle es sich „nur“ um einen „bestimmten Modus des Handelns“ (s. Weippert S. 196). Aber gerade hierauf abzustellen, erscheint uns bei der Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele der entscheidende Aspekt.

Zunächst dürfte der Hinweis, daß das Ökonomische in dieser Studie einmal als ein „unabdingbarer oder eigenwertiger Grundwert wie als Wertmaßstab“ genommen wird, kein Einwand sein, denn das wirtschaftliche Handeln und damit auch das wirtschaftspolitische Handeln als ein wirtschaftliches Handeln höherer Ordnung hängt nicht „rein formal“ in der Luft. Es ist immer irgendwie sachgegenständlich zugleich bezogen, andernfalls sich das ökonomische Prinzip zum rein gegenstandslosen Rationalprinzip verflüchtigt. Es verwirklicht sich stets in einem entsprechenden *inhaltlich bezogenen* Wert. So heißt es bei Weippert mit Recht, allerdings in einem anderen Zusammenhang (s. S. 198). „mit jedem spezifischen Leistungsvollzug ist jeweils auch ein eigener Wertbereich gegeben, mögen wir nun an Wissenschaft, Kunst oder Wirtschaft denken“. Genau in diesem Sinne ist das dem ökonomischen Leistungsvollzug innewohnende ökonomische Prinzip auch der entscheidende „Wertmaßstab“ für die Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele. Denn es geht bei der Bestimmung dieser (wirtschaftlichen bzw. der wirtschaftspolitischen) Ziele nicht um eine theoretische Abgrenzung von Grundwerten bzw. der Wirtschaft überhaupt, sondern um ein

³² Vgl. hierzu unsere obige grundsätzliche erkenntniskritische Besinnung.

praktisch organisierendes Handeln in bezug auf diese und deren Beurteilung³³. Soweit dieses Handeln vernünftig angelegt ist, die praktisch-konkreten Ziele an die unabdingbaren Grundwerte gebunden werden usw., wird dem ökonomischen Prinzip entsprochen und damit dieses als ein „Modus des Handelns“ für die wirtschaftspolitische Zielbestimmung wirksam. Man könnte hier allenfalls vom ökonomischen Prinzip im materiellen Sinne sprechen und dementsprechend bei der rationalen Gestaltung des Einsatzes von Mitteln für Ziele von einem ökonomischen Prinzip im formalen Sinne. Damit dürfte zunächst ganz allgemein deutlich geworden sein, daß und wie sich über das ökonomische Prinzip auch die Zielbestimmung in eine streng ökonomische Betrachtung einordnet. Auf jeden Fall ist die Erfassung der ökonomischen Grundziele als ein System der Grundziele der erste Grundsatz eines Handelns im Sinne des ökonomischen Prinzips. Es ist damit der Grundsatz der „Abklärung“ der Ziele als eines „Teilbestandteils“ der ökonomischen Vernünftigkeit im wirtschaftlichen Handeln ganz allgemein gemeint, dessen Beachtung das ökonomische Handeln in seinem Ausgangspunkt erst „richtig“ fixiert³⁴. Inwieweit wir nun gezwungen sind, diesen Aspekt in die Logik des ökonomischen Prinzips als einen eigenen und besonderen Grundsatz (der Gleichartigkeit?) neben dem Grundsatz der Gleichförmigkeit (der Dringlichkeitsordnung) und der Gleichmäßigkeit (der „notwendigen“ zeitlichen Tiefe) ergänzend und zugleich vorweg einzubauen³⁵ bzw. ihn als dem ökonomischen Prinzip wesentlich zugehörig zu betrachten, um damit die in Frage stehenden Beurteilungsmaßstäbe für ein richtiges ökonomisches Handeln in ihrer Ge-

³³ Das kulturelle Geschehen und damit auch das ökonomische sind ja nichts anderes als ewig sich erneuernde Manifestierungen des „menschlich-organisierenden Handelns“.

³⁴ Mit Recht weist Weippert in seinem Korreferat in diesem Zusammenhang auch auf von *Gottl-Ottlilienfeld* hin, der den „Vorgang“ (!) der „Bedarfsklärung“ (der Klärung der Art der Ziele vor ihrer Dringlichkeitsfixierung also), der „Bedarfsermittlung“ in die Tätigkeit des Wirtschaftens mit einbezieht, vgl. S. 196, womit sich, wenn nicht allein so doch mit das ökonomische Prinzip erfüllt.

³⁵ Wir folgen hier der Aufteilung der Grundsätze des ökonomischen Prinzips nach *Gustav Cassel*. Mit dem Grundsatz der Gleichförmigkeit ist im letzten das zweite Gossensche Gesetz gemeint, daß kein weniger wichtiges Bedürfnis vor einem wichtigeren befriedigt werden darf, und mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit, daß die Befriedigung der Bedürfnisse zugleich in einer hinreichenden zeitlichen Tiefe stehen müsse, also der Verwirklichung der Zukunftsbedürfnisse entsprechend Rechnung getragen werden muß. — Der Frage, inwieweit es zweckmäßig ist, zwischen einem ökonomischen Prinzip im dispositiven Sinne im Hinblick auf die Zielwahl und im exekutiven Sinne im Hinblick auf die Mittelwahl zu unterscheiden, gehen wir hier nicht näher nach. Es sei an dieser Stelle nur soviel gesagt, daß die Beurteilungsmaßstäbe für die Zielbestimmung im Sinne des ökonomischen Prinzips im dispositiven Sinne zu verstehen sind.

samtheit zu gewinnen, ganz allgemein wie nicht zuletzt für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele, wird Gegenstand der weiteren Betrachtung sein.

2. Das System der Grundziele als Grundsatz der Strukturrichtigkeit

Will man zu einer gesicherten verbindlichen Aussage über die wirtschaftspolitischen Ziele kommen, so muß man die konkret in der Zeit gegebenen wirtschaftspolitischen Ziele — wie wir im vorstehenden schon sahen — auf das System der menschlich-gesellschaftlichen „Grundziele“ zurückführen und diese zugleich in ihrem Kerngehalt „vorrangig“ vor der subjektiv-weltanschaulichen Fixierung bestimmen, wie auch nach ihrer zeitlichen Tiefe richtig sehen³⁶. M. a. W. es geht darum, die wirtschaftspolitischen Ziele an jene Grundsätze zu binden und damit zu „rationalisieren“, die ganz allgemein für das Wirtschaften im Sinne der ökonomischen Logik maßgebend sind.

Im Ausgangspunkt dieser Bestimmung interessiert zunächst das *System* der Grundwerte bzw. Grundziele. Dies leitet sich, wie wir schon andeuteten, daraus her, daß der ökonomische Lebensbereich in Wertverknüpfung mit den anderen menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereichen (wie natürlich auch umgekehrt) steht, bei aller Eigenwertigkeit und Eigengesetzlichkeit, die ihnen zukommt. Hiermit sind neben dem ökonomischen Lebensbereich der soziale, der (staats)politische und der geistig-kulturelle gemeint. Da ihre Entfaltung für die menschliche Existenz von grundlegender Bedeutung ist, stellen diese in ihrer Verwirklichungsnotwendigkeit bis zu einem gewissen Grade unabdingbare Grundwerte dar, die die Menschen eben in ihrem Zusammenleben irgendwie zu verwirklichen suchen bzw. verwirklichen müssen. Sie sind die Grundziele des menschlich-gesellschaftlichen Handelns überhaupt.

Zu wirtschaftlichen Zielen (Grundzielen), die hier in dieser spezifisch-ökonomischen Studie an erster Stelle und im eigentlichen Sinne interessieren, werden alle diese Grundwerte dadurch, daß und soweit auch die „von Haus aus“ nichtökonomischen menschlich-gesellschaftlichen Werte (Ziele) in irgendeiner Art und Weise stets den Einsatz knapper Mittel berühren, also in der ökonomischen Wertintegration stehen. Zu wirtschaftspolitischen Zielen werden sie, als es zu ihrer Verwirklichung wesentlich politischer Maßnahmen bedarf, also einer Einflußnahme, die über die Willensentscheidung der Einzelwirte hinausgeht.

³⁶ Dieser letztgenannte Grundsatz soll uns aber hier in dieser Studie nicht näher beschäftigen, da sich von ihm aus keine grundsätzlich neuen Probleme im Sinne unserer Fragestellung der wissenschaftlichen Bestimmbarkeit der Ziele aufwerfen.

Das besagt soviel, daß jedem konkret-geschichtlichen wirtschaftspolitischen Zielgefüge, jeder wirtschaftspolitischen Konzeption, dieses System der Grundziele vorgezeichnet ist und damit zugleich jeder wirtschaftspolitischen Maßnahme, von ihrer Zielsetzung aus gesehen, immanent, d. h. in ihr wirksam ist oder irgendwie mit wirksam sein muß, wenn die wirtschaftspolitischen Ziele der ökonomischen Vernünftigkeit entsprechen sollen. Tun sie das, so stehen sie in der Erfüllung des Grundsatzes der „Strukturrichtigkeit“ als dem ersten Grundsatz der rationalen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele. Damit ist gesagt, daß die Zielordnung einer jeden wirtschaftspolitischen Maßnahme so „strukturiert“ sein muß, daß sie grundsätzlich als ein Teilbestandteil eines Zielsystems angelegt ist, zumindest in ihrer Grundanlage dem System der Grundziele nicht widerspricht. Oder anders formuliert: die Zielwahl ist richtig und steht in der Erfüllung des ökonomischen Prinzips in seinem ersten Grundsatz und ist damit rational wissenschaftlich abgeklärt³⁷, wenn ein Ziel bzw. Ziele nach dem Grundsatz der Strukturrichtigkeit objektiviert sind, d. h. dem System der Grundziele nicht widersprechen, also jedes Ziel in grundsätzlicher Mitberücksichtigung der anderen lebensnotwendigen Grundziele gesetzt wird. Dies ist Inhalt und Gegenstand ökonomischen Handelns, richtiger ökonomischer Entscheidung. Inwieweit kann diese rationale Art der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele, namentlich in ihrer inhaltlichen Sicht aber mit hinreichender wissenschaftlicher Begründung, erhoben werden? Mit dieser Überlegung spielt unsere Fragestellung in die wirtschafts- und sozialphilosophische hinüber. Wir bedürfen aber ihrer Hilfestellung (s. o.). Wir meinen: gibt es nur die vier genannten menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche und stellen sie wirklich die „Endzweckmäßigkeiten“ (Weippert) des menschlich-organisierenden Handelns im allgemeinen wie in ökonomischer Hinsicht im besonderen dar, die damit ontologische Gültigkeit besitzen und objektiv ihre Beachtung erheischen?

Die vier genannten menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche sind ohne Zweifel die vier sozialen Grundbereiche, in denen sich das menschliche Leben verwirklicht. Sie entsprechen der „gesellschaftlichen“ Natur des Menschen und beinhalten das, was wir meinen, wenn wir

³⁷ Daß nach diesem Grundsatz in der Praxis keineswegs immer gehandelt wird, ist kein Einwand, vielmehr begründet diese Tatsache die Zielbestimmung ja als ein wissenschaftliches Problem und eine praktische Aufgabe. Bei Weippert, Werner Sombarts Gestaltidee des Wirtschaftssystems, Göttingen 1953, S. 77, finden wir folgende Bemerkung hierzu. „Wir können als Erkennende wie auch als Handelnde diese Strukturgesetzmäßigkeiten, diese Sachnotwendigkeiten mißachten, d. h. wir können in der Kulturwirklichkeit Wirtschaft wie in der Wissenschaft gegen sie verstoßen; aber nicht nur, daß wir dann den erstrebten Erfolg in Frage stellen oder die uns gestellte wissenschaftliche Aufgabe verfehlen, wir heben durch solches Tun das Sein und die Geltung ihrer Strukturgesetzmäßigkeiten in keiner Weise auf.“

sagen, daß sich das menschliche Leben wesentlich im sozialen Verband abspielt. In ihnen spiegeln sich die vier Grundarten des menschlich-organisierenden Handelns wider, so wie sie sich aus den vier Grundarten der psycho-physischen Natur des Menschen herleiten: das ökonomische Handeln zur Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung in umformender Auseinandersetzung mit der anorganisch-organischen Welt, das soziale Handeln in Paarung, Gesellung (freitägiger Gliederung — Plenge) und Organisation, das staatlich-politische Handeln zur Absicherung des Zusammenlebens nach außen und innen und das geistig-kulturelle „Bildungs“-Handeln zur Fähigkeitsausformung der Begebung. Alles das spielt sich im Guten wie im Bösen, im gelungenen wie mißlungenen Ablauf ab, aber es ist unentbehrlich, in sich art-eigen gegliedert und zugleich ein Ganzes³⁸. Es geht darum u. E. nicht an, das eine in das andere aufgehen zu lassen, so sehr alle Bereiche auch miteinander verknüpft sind. Das diesen vier menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereichen (bzw. dem auf ihre Verwirklichung gerichteten organisierenden Handeln) zugrunde liegende Gegenständliche wird von den Menschen zugleich als ein Wert empfunden und gesetzt. Wir sprachen oben schon vom Zielwert ihres Handelns. So stellen diese Lebensbereiche für ihn zugleich Grundwerte und Grundziele dar und ordnen sich aus ihrer Wertverknüpfung zu einem System der Grundziele. Sie sind mit den vorstehend erwähnten „Endzweckmäßigkeiten“ identisch. Die Abstellung der wirtschaftspolitischen Ziele auf dieses System der Grundwerte bzw. -ziele begründet ihre „Daseinsrichtigkeit“ oder ihre „Lebensrichtigkeit“ im Sinne von Weippert und macht damit das ökonomische Geschehen von seiner politischen Gestaltung aus erst zu einem „wirklichen“ kulturellen Geschehen, zu einer „Kulturwirklichkeit“³⁹.

Wenn wir die Strukturrichtigkeit wirtschaftspolitischer Ziele in dem vorstehenden Sinne näher fixiert, insbesondere in ihrer Aufgliederung

³⁸ Vgl. hierzu w. u. a. S. 146, Anm. 57.

³⁹ In diesem Sinne entspricht unserem Begriff der Strukturrichtigkeit der Begriff der Weippertschen Daseinsrichtigkeit. Wir verwenden hier den Begriff der Strukturrichtigkeit, um mit ihm neben der Daseinsrichtigkeit auch die Gestaltrichtigkeit der Ziele mitzuumfassen, auf die wir hier an dieser Stelle nicht näher eingehen. Aber wir kommen bei der Frage nach dem Erkenntniswert des Systems der Grundziele bzw. ihrer Dringlichkeitsordnung auf diese Frage näher zurück, und was den Begriff der Daseinsrichtigkeit im besonderen angeht, so stellen wir vor allem auf die Erfassung der gesellschaftlichen Natur der in ihr enthaltenen Endzweckmäßigkeiten ab, die wir zudem und vor allem in ihrer Grundgliederung näher aufzuzeigen versuchen und im besonderen vom Ökonomischen aus ordnen, sonst bleiben wir wohl zu sehr im philosophischen Vorfeld. Im übrigen sind wir der Meinung, daß überhaupt der Grundsatz der Strukturrichtigkeit (Daseinsrichtigkeit) nur jeweils von *einem* der genannten Lebens- bzw. Wert- und Zielbereiche, allerdings jeweils im Integrationsverhältnis zu den anderen, für die Bestimmung der „Zielrichtigkeit“ des politischen Wollens überhaupt sinnvoll verwertet werden kann.

sinn-soziologisch umschrieben haben⁴⁰, so ist damit noch nicht die Frage geklärt, woher sich die letzte (ontologische) Gewißheit ob der Richtigkeit dieser Bestimmung, insbesondere ob der aufgezeigten vierfachen Aufgliederung der Wertbereiche und Ziele herleiten läßt. Der letzte Beurteilungsmaßstab kann, wie auch Weippert hervorhebt, nur der Mensch sein. Damit stellt sich die Frage, ob das, was der Mensch ist, namentlich im Hinblick auf seine wesenhaft vierfach gegliederte Einordnung in den sozialen Verband, sich mit Gewißheit erfassen läßt. Diese Gewißheit ergibt sich daraus, daß der Mensch diese Einordnung an sich selbst als unmittelbar gegeben und lebensnotwendig erlebt. Sie ist ihm gewissermaßen erkenntnismäßig immanent⁴¹. Sie muß eben nur entsprechend in sein Bewußtsein gehoben werden und so ist denn auch die Wirtschaft eine Voraussetzung der Selbstverwirklichung des Menschen und ihm in letzter Bestimmung, namentlich in der Notwendigkeit der Verknüpfung dieses Geschehens mit dem Nichtökonomischen, unmittelbar erlebnismäßig erfassbar. Er erlebt die Wirtschaft in dieser Weise unmittelbar selbst und setzt sie als Wertziel verbindlich, unausweichlich selbst⁴². So ist das System der Grundziele der Wirtschaft eine Wahrheit und damit ein verbindlicher Bestimmungsfaktor für die Begründung wirtschaftspolitischer Ziele⁴³.

Dies manifestiert sich in jedem wirtschaftspolitischen Handeln und spiegelt sich in der engen Verknüpfung der Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik (im eigentlichen Sinne) mit der Sozialpolitik und Fiskalpolitik. Dies ist hier nicht von dem sachgesetzlichen Zusammenhang dieser Bereiche aus gemeint, als vielmehr von den politischen Zielen und ihrer Verknüpfung. Es ist dasselbe, wenn man z. B. sagt, daß alle Teile der Staatspolitik auch sozialpolitische Ziele verfolgen (Achingen).

⁴⁰ Die Aufgliederung der menschlich-gesellschaftlichen Lebensbereiche wurde in der ursprünglichen Fassung dieser Studie ohne nähere Begründung vorgetragen. Weippert meinte dazu (s. Korreferat S. 176), ihr liege „eine gewisse Beliebigkeit“ zu Grunde. Uns erscheint dies aber nicht der Fall zu sein, wie sich auch noch weiter zeigen dürfte.

⁴¹ Näheres über den Begriff der Immanenz des Erkennens (der immanenten Gewißheit oder des „inneren Erfahrens“ *Pütz*) im Rahmen der Kulturwissenschaft im Gegensatz zur Naturwissenschaft mit Hinweis auf *Heidegger*, *Sombart* und *v. Gottl-Ottlilienfeld*, s. G. *Weippert*, Vom Werturteilsstreit zur politischen Theorie, a.a.O., S. 27.

⁴² Bei J. O. *Messner* finden wir hierzu folgende Betrachtung: die Menschen seien zu einer Beachtung dieser Grundgegebenheiten geradezu in einer sittlichen Verpflichtung angehalten, weil „die Gesellschaft als Kooperation ihrer Glieder zur Erfüllung der einzelmenschlichen Lebenszwecke gar nicht bestehen könnte, wenn nicht die Mehrzahl der Menschen den in der Natur des Menschen und der Gesellschaft (!) vorgezeichneten Seins- und Ordnungsgesetzen, also ihrem Naturgesetz gehorchen würde“. s. J. O. *Messner*, Wien/Birmingham, Wirtschaftsgesetz und Naturrechtsgesetz. In: Festgabe für Adolf Weber, 1951, Duncker & Humblot, Berlin, S. 171.

⁴³ In welcher Form auf dem System der Grundziele die Dringlichkeitsordnung der Ziele aufbaut, wird uns weiter unten unter Ziff. 3 noch näher beschäftigen.

Gehen wir nunmehr bei der Analyse des Grundsatzes der Strukturrichtigkeit als unabdingbarem Grundsatz für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele noch näher auf die eigentliche ökonomische Fragestellung zu, so erscheint es zweckmäßig, die wirtschaftlichen Ziele bzw. wirtschaftspolitischen Ziele in einer zweifachen Grundgliederung zu sehen, indem wir zwischen ökonomischen und außerökonomischen Zielen unterscheiden. Mit den ökonomischen Wert- und Zielbereichen meinen wir jene menschlich-gesellschaftlichen Vorgänge, bei denen es unter der Herrschaft des ökonomischen Prinzips um die vorsorgliche Verwendung knapper Mittel zur Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung im Sinne der Erfüllung der Lebensexistenz als solcher geht. Was sich in dieser Form nicht erfassen läßt, bezeichnen wir als die nicht-ökonomischen Lebens- und Wertbereiche. Dazu rechnen der soziale Lebensbereich, der (staats)politische und kulturpolitische, wie wir schon wissen. Diese stehen aber, wie ebenfalls schon hervorgehoben, in Eigenwertigkeit und Eigengesetzlichkeit wie vor allem und zugleich in Wertintegration. Vom ökonomischen Aspekt bzw. dem ökonomischen Lebensbereich aus gesehen bedeutet dies, daß sie zu der *technisch-ökonomischen* Herstellung von Lebensgütern (von Sach- und Dienstleistungen) notwendige Ergänzungsleistungen „liefern“, ohne die sich eine rationelle Verwendung der knappen Mittel optimal überhaupt nicht erzielen läßt, dabei aber selbst der knappen Produktionsmittel bedürfen. Insofern sind die nichtökonomischen Lebensbereiche *ökonomisch relevant*. Und soweit sie aus der Verwirklichung ihrer *Eigenwertigkeit* ebenfalls der knappen Produktionsmittel bedürfen, sind sie *ökonomisch bedingt*. In dieser Weise schieben sich die nichtökonomischen Bereiche in den ökonomischen Bereich hinein und erhalten dort ökonomischen Bezug und werden so zugleich zu Teilbereichen des ökonomischen Geschehens (wir könnten auch bildlich gesprochen von einem Überlappen des ökonomischen Bereiches durch die nichtökonomischen sprechen) und damit auch des Ordnungsfeldes der wirtschaftspolitischen Praxis. Umgekehrt liegt das Ökonomische in dienender und bestimmender Funktion zu den nichtökonomischen Bereichen, was in seiner nicht-ökonomischen Bedeutung hier jedoch nicht mehr interessiert. Von dem menschlich-organisierenden Handeln aus gesehen entstehen damit ökonomische Zielsetzungen besonderer Art, die wir als „außerökonomische“ bezeichnen wollen.

So sind den „ökonomischen“ Zielsetzungen wesentlich die vorstehend umschriebenen „außerökonomischen Zielsetzungen zugeordnet, worin sich das System der Grundziele nunmehr als ein „ökonomisiertes“ offenbart. Von ihrer dienenden Funktion aus nehmen die außerökonomischen Zielsetzungen eine Art Mittelcharakter an, von ihrer Eigengesetzlichkeit und ihrer Eigenwertigkeit jedoch behaupten sie

sich arteigen. In einer anderen Sicht würden wir einem pseudowissenschaftlich begründeten Ökonomismus oder Positivismus verfallen. Und das wird dadurch verhütet, daß das Soziale usw. ja dem Ökonomischen eingeordnet ist. Und wenn gesagt wird, daß es eine Ökonomie grundsätzlich ohne „ethischen“ Bezug nicht gibt oder nicht geben könne, so ist mit der Verknüpfung der ökonomischen Zielsetzungen mit den außerökonomischen den wirtschaftspolitischen Zielen das Ethische (objektiv) eingeordnet, ohne daß damit sich jedoch die wirtschaftliche Fragestellung verschiebt oder zu verschieben braucht⁴⁴. Das Ethische wird dem Ökonomischen nicht untergeordnet, sondern nur eingeordnet und damit in seiner Eigenwertigkeit grundsätzlich nicht verletzt. Da wir mit dem Ethischen nur das Unabdingbare meinen (s. w. u.), halten wir uns von einem subjektiven Werturteil frei. Der Ökonom bleibt so in seiner fachwissenschaftlichen Betrachtung und damit Ökonom.

Von den Bedürfnissen aus gesehen wird nun der ökonomische Zielbereich primär durch die Individualbedürfnisse, der außerökonomische primär durch die Gemeinbedürfnisse bestimmt. Wenn wir vom Ökonomischen aus, von der Verwertung der knappen Mittel, beide Arten der Bedürfnisse so eng miteinander verbunden sehen müssen, so wird verständlich, warum die subjektiv-weltanschaulichen Wertmeinungen so starken Einfluß auf die notwendig übergreifende politische Ordnung des wirtschaftlichen Geschehens nehmen, eben weil sich gerade an den außerökonomischen Bereichen der subjektiv-weltanschauliche Wertstreit bis zur ideologischen Strenge und Verzerrtheit in bezug auf die Setzung der wirtschaftspolitischen Ziele entzündet.

So drängt sich denn von dieser Seite her die zweite Grundfrage nach der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele auf, in welcher Weise nämlich die wirtschaftlichen Ziele objektiv vorrangig vor der subjektiv-weltanschaulichen Zielbestimmung vertreten werden können. Mit der Beachtung des Systems der Grundziele ist es also allein nicht getan, weil mit ihm noch nichts über das besondere Größenverhältnis ausgesagt ist, über das Gewicht der „objektiven“ ökonomischen und außerökonomischen Zielsetzungen, also über ihre Dringlichkeit ganz allgemein wie im Verhältnis zueinander, so wichtig es ist, die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen gemäß dem Grundsatz der Strukturrichtigkeit in dem aufgezeigten gegliederten

⁴⁴ Es bedarf keines näheren Hinweises, daß damit der Sinn für das Nicht-ökonomische (bzw. die Einwirkungen seiner Veränderungen) wachbleibt und sich verschärft. Der Ökonom wird also keineswegs damit in Fesseln gelegt! Diese unsere Betrachtung führt also auch in dieser Hinsicht keineswegs zwingend zu einer Verabsolutierung des Ökonomischen. Eher ist das Gegenteil der Fall. Der sich dem Ökonomen von der ethisch-kulturellen Seite her aufdrängenden Problematik kann — und darf — er sich um so weniger verschließen, je mehr in einer Trennung der Aspekte dem Ökonomen „gesichert“ sein Eigenrecht erhalten bleibt.

System der Grundziele zunächst und vorweg „ganzheitlich“ zu erfassen. Doch bevor wir uns dieser Frage zuwenden können, muß abschließend noch auf zwei der Einwände eingegangen werden, die gegenüber der Bezeichnung der wirtschaftspolitischen Ziele als ökonomische und außerökonomische erhoben werden, was nicht zuletzt auch für eine letzte Abklärung des hier zur Diskussion stehenden Problems von erheblicher Bedeutung sein dürfte.

Wenn hier von ökonomischen und außerökonomischen Zielen gesprochen wird, so begegnen wir demgegenüber in der Literatur nicht selten der Meinung, daß es ökonomische Ziele überhaupt nicht gibt, sondern vielmehr nur außerökonomische oder richtiger „metaökonomische“ Ziele als im letzten transzendenten Charakters. Das kann doch wohl erstlich nur im wirtschaftsphilosophischen Sinne gemeint sein und sich nur auf die letzte Deutung der „Endziele“ richten⁴⁵. Daß die ökonomischen Ziele auch ihren meta-ökonomischen, d. h. transzendenten Bezug im letzten haben, kann nicht bestritten werden. Aber das gilt doch schlechthin für alle politischen Ziele wie überhaupt für das Geschehen dieser Welt. In einer fachökonomischen Betrachtung liegen diese Überlegungen aber außerhalb ihrer methodischen Erfassungsmöglichkeit. Sie haben natürlich ihre Bedeutung, aber sie sind ökonomisch nicht mehr „interessant“. Der Kausalnexus wird und muß hier zwangsläufig enger gezogen werden. Denn sehen wir die wirtschaftspolitischen Ziele nicht mehr von der Verwendung knapper Mittel aus, deren sie zu ihrer Verwirklichung bedürfen⁴⁶, überschreiten wir die Grenze der fachökonomischen Betrachtung. Nur in ihrer „ontologischen“ Bestimmung konnten wir sie in unsere Betrachtung hineinnehmen und Weippert sagt wohl mit Recht, daß Max Weber und Werner Sombart „schon das als Metaphysik gekennzeichnet (haben), was noch ganz und gar Wirklichkeitswissenschaft ist“. Wo blieben denn auch sonst die ontologischen Werturteile^{47/48}? Im Ontologischen ist Sein und Wert identisch, d. h. das Sein zugleich ein objektiver Wert.

⁴⁵ Die von Georg Weippert nach dieser Seite hin gemachten Bemerkungen in seinem Korreferat S. 193, 196, 199, 201 können u. E. nur so interpretiert werden, auch die von H. J. Seraphim und anderen im ähnlichen Sinn gemachten Äußerungen.

⁴⁶ Die ökonomischen Bedürfnisse drücken sich in den Gütern aus, deren es zu ihrer Befriedigung bedarf. Und in diesen Bedarfen liegt die ökonomische Zielsetzung und hier auch ihre Grenze.

⁴⁷ s. Weippert, Vom Werturteilsstreit zur politischen Theorie, a.a.O., S. 25.

⁴⁸ Es ist auffallend, daß von Ökonomen immer wieder die ökonomischen Ziele im Sinne metaökonomisch-transzendent angelegter Ziele gesehen werden. Der Grund für diese Art der Auffassung dürfte wohl in den Nachwirkungen eines überspitzten Bildungsidealismus liegen, wie aber auch wohl zugleich in einer verständlichen Reaktion auf den überspitzten ökonomischen Liberalismus und die mit ihm verbundenen negativen Begleiterscheinungen. Dazu mag auch die Tatsache kommen, daß die subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen das ökonomische Geschehen zunehmend bewußt mitbestimmen. Natürlich haben auch diese transzendenten Gehalt,

Ebenso abwegig ist es deshalb, ökonomische Ziele abzulehnen und nur als außerökonomische bzw. metaökonomische anzusprechen mit der Begründung, daß die Wirtschaft keinen Selbstzweck darstellt, keinen Eigenwert hat. Da die Wirtschaft aber, wie sich gezeigt hat, eine Kulturwirklichkeit darstellt, ein Teilgebiet der Kultur also, hat sie zwingend in sich Eigenwert und folglich gibt es auch ökonomische Ziele im eigentlichen und echten Sinne. So kann die Behauptung Weipperts, daß es nur meta-ökonomische Ziele gäbe, auch von dieser Seite aus gesehen nur als eine Meinung im wirtschaftsphilosophischen oder sozialphilosophischen Sinne interpretiert werden, also im Sinne einer Betrachtung jenseits der fachökonomischen Überlegungen⁴⁹.

Schwieriger erscheint der Einwand, daß es nicht angehe, bei der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele die ökonomische Vernünftigkeit bzw. die „Ökonomie“ als allgemeinen Beurteilungsmaßstab zugrunde zu legen, aber den „ökonomischen“ Zielbereich im wesentlichen nur mit dem Bereich der individuellen Bedürfnisse gleichzusetzen⁵⁰, wie dies in der ersten Fassung dieser Studie und im wesentlichen auch noch jetzt vertreten wird. Dieser Einwand geht teils auf ein Mißverständnis zurück, teils erscheint tatsächlich die hierzu ursprünglich gegebene Begründung der hierhin gehenden Abgrenzung nicht ausreichend.

Was das Mißverständnis angeht, so ist mit dem ökonomischen Bereich (den ökonomischen Zielen) im Vergleich zu den „außerökonomischen“ nicht gemeint, daß der außerökonomische Zielbereich dem ökonomischen Prinzip etwa nicht unterstellt sei. Darum bezeichnen wir diesen auch nicht als nichtökonomischen Bereich, sondern als außerökonomischen Bereich.

Was nun die andere Seite der tatsächlich nicht hinreichenden Begründung angeht, so meinen wir mit dem „außerökonomischen“ Bereich, daß er dem ökonomischen Prinzip zwar untersteht, aber nicht in der stringenten Form wie das für den eigentlich ökonomischen Bereich der Fall ist. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, daß der „ökonomische“ Bereich als der eigentlich ökonomische nicht nur deshalb als solcher anzusprechen ist, weil er vornehmlich auf die Befriedi-

aber wie wir schon sahen und noch weiter sehen werden, vermögen sie aber in keiner Weise die „Ökonomität“ in der Zielbestimmung auszuschalten. Im übrigen, es geht doch wohl nicht an, zu sagen, weil die wirtschaftspolitischen Ziele subjektiv-weltanschaulich mitbestimmt werden, oder weil wir sagen, daß es in der Wirtschaft (auch) um die Sicherung der menschlichen Freiheit geht oder um die kollektive Verpflichtung wie in der russischen Planwirtschaft, gibt es nur metaökonomische Ziele und keine ökonomischen. Hat die Erfüllung des spezifisch Ökonomischen dabei keinen Eigenwert und keine Eigenbedeutung? Nur so gesehen könnte man E. Schneider zustimmen, wenn er meint, daß die Zielentscheidungen in außerökonomischen Bereichen „wurzeln“.

⁴⁹ Vgl. Schluß der vorstehenden Anmerkung 48.

⁵⁰ s. G. Weippert, Korreferat, S. 194/195.

gung der individuellen Bedürfnisse abgestellt ist und damit zugleich die größte Zahl der knappen Mittel in Anspruch nimmt (in diesem letzteren Gesichtspunkt liegt sicherlich eine nicht hinreichende Begründung), sondern und zugleich vor allem in seinem Bereich einer streng ökonomischen Erfolgsrechnung, gemessen an ökonomischen Größen, die größte Chance (namentlich in der Marktverkehrswirtschaft) gegeben ist und sich so in ihm die ökonomische Rationalität am weitestgehenden verwirklicht. Anders bei dem außerökonomischen Bereich, so wie wir ihn abgegrenzt haben. Dieser Bereich untersteht bei weitem nicht der *Strenge* der Herrschaft des ökonomischen Prinzips, d. h. der sich daraus ergebenden ökonomischen Rechenhaftigkeit. Er liegt gewissermaßen im Außenfeld der ökonomischen Betrachtung, was wir eben mit der Wortfassung „außer“-ökonomisch zum Ausdruck bringen wollen. Streng genommen müßten wir also zwischen den ökonomischen und nichtökonomischen Lebensbereichen unterscheiden und bei den uns nun interessierenden ökonomischen zwischen einem innerökonomischen und außerökonomischen Bereich. Anders kann der Ausdruck außerökonomisch in einer fachwissenschaftlichen Betrachtung nicht verwandt werden.

In welcher Hinsicht das nun im einzelnen gilt, kann hier nicht mehr erörtert werden. Ebenso nicht das Problem der Abwandlung der Individualbedürfnisse zu den Gemeinbedürfnissen, wie die Tatsache, daß bei den Individualbedürfnissen die materiellen, bei den Gemeinbedürfnissen die immateriellen entschieden dominieren und wieso im ökonomischen Bereich auch die Befriedigung der immateriellen Bedürfnisse über die Einkommensverwendung in die Rechenhaftigkeit des ökonomischen Kalküls gestellt wird⁵¹.

An unserer These, daß die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele sich in ihrem Ausgangspunkt von dem Grundsatz der Strukturrichtigkeit im Sinne des von uns aufgezeigten Systems der Grundziele zu

⁵¹ Abschließend verbleibt nur noch der Hinweis, daß auch die Auffassung vertreten wird, daß es sich bei den ökonomischen Zielen im letzten nur um soziale Ziele handelt. Natürlich ist das ökonomische Geschehen als ein menschlich-organisierendes Handeln zugleich ein soziales Geschehen. Aber an ihm ist in einer ökonomischen Betrachtung nicht das Soziale (wie für die Soziologie) interessant, sondern das spezifisch Ökonomische. In der grundsätzlich gleichen Richtung dürfte die Sicht von *Gottl-Ottlilienfeld* liegen, wenn er bei der Erfassung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens als Ausdrucksform des Kulturgeschehens (s. o., Anmerkung 33) zwischen der „ökonomisch-sozialen“ Gestaltung, der „spezifisch-sozialen“ und der „politisch-sozialen“ Gestaltung unterscheidet. Wir fügten hier nur noch die geistig-kulturell-soziale Gestaltung (die soziale Bildungsgestaltung) notwendigerweise hinzu (vgl. v. *Gottl-Ottlilienfeld*, *Wirtschaft als Leben*, Jena 1925, S. 712). Es handelt sich hier um jene Bereiche, natürlich in manchen noch weiter unterzugliedern, die man zunehmend geneigt ist, als Gebiete der Sozialwissenschaften in einer Zwischenstellung zu den eigentlichen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften zu unterscheiden.

orientieren hat, dürfte sich mit den vorstehend gemachten Einwendungen somit nichts ändern. Die konkrete wirtschaftspolitische Zielsetzung muß also im Rahmen dieses so umschriebenen Zielsystems liegen, „richtig sein“. Aber wie sieht es nun mit der objektiven Vorrangigkeit gegenüber der subjektiv-weltanschaulichen Mitbestimmung der Ziele aus? Diese Frage ist nunmehr anhand des zweiten Grundsatzes des ökonomischen Prinzips, der Dringlichkeitsrichtigkeit im Hinblick auf die Zielbestimmung, zu überprüfen.

3. Die Vorrangstellung der Grundziele gemäß dem Grundsatz der Dringlichkeitsrichtigkeit

Mit der Bindung der wirtschaftspolitischen Ziele an das System der Grundziele erreichen wir für die wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele nur ihre (ontologische) Strukturrichtigkeit, d. h. die gesellschaftliche Richtigkeit ihrer sachlichen Grundanlage in Art und Gliederung (ihre „Daseinsrichtigkeit“ im Sinne der Kulturrichtigkeit). Wir wissen, in welchem gesellschaftlichen Rahmen wir die wirtschaftspolitischen Ziele zu suchen und zu bestimmen haben, wenn sie in ihrer Grundform richtig angelegt sein sollen. Nicht aber ist mit der Bestimmung ihrer Strukturrichtigkeit, mit dem unabdingbaren Geltungsanspruch ihrer Grundformen schon etwas über ihre materielle Geltung, d. h. ihren Bedeutungswert gegenüber der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung ausgesagt. Gemeint ist, in welcher Weise sie über die Erfüllung der Strukturrichtigkeit hinaus in ihrem einzelnen Bedeutungsgewicht einen Prioritätsanspruch gegenüber der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung der Ziele einnehmen.

Eine praktische Zielkonzeption kann dem Grundsatz der Strukturrichtigkeit entsprechen, oft ist es so, wenn auch nicht in hinreichend bewußter Erfassung dieses notwendigen gesellschaftlichen Rahmens. Ein zusätzliches Ordnungs- bzw. Bestimmungsproblem entsteht aber dadurch, daß bei Beachtung der Strukturrichtigkeit die (Grund)Ziele noch keineswegs notwendigerweise ihrer unabdingbaren bzw. ontologischen Wertbedeutung nach angesetzt werden.

Dies zu beachten ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Einwirkung der subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen auf die wirtschaftspolitischen Ziele nicht nur für die „richtige“ Grundfassung der Ziele Bedeutung hat, sondern auch und nicht zuletzt für das Wertgewicht, das ihnen im einzelnen beigemessen wird. Ja, es ist so, daß die subjektiv-weltanschauliche Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele sich besonders in der Weise ausdrückt, daß dem einen oder dem anderen Grundbereich der Ziele der Vorrang eingeräumt, der Vorzug gewährt wird, und es ist Weippert ohne weiteres zuzustimmen, wenn er meint, daß die Grundziele in einer Wert-

hierarchie zu sehen sind⁵². Es ist klar, daß das wirtschaftspolitische Zielsystem, insbesondere das System der Vorziele einschließlich der besonderen Gestalt der Wirtschaftsordnung, der Wirtschaftsverfassung (s. w. u.), einen völlig anderen Zuschnitt erfährt, je nachdem, ob die Werthierarchie der Ziele vornehmlich von dem ökonomischen her oder einem der außerökonomischen Lebensbereiche bestimmt wird, dadurch primär also auf die Verwendung der knappen Mittel für die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse oder für eine Grundart der Gemeinbedürfnisse abgestellt ist. Aber damit ist nicht gesagt, daß dieser Wertsetzung, dieser grundsätzlich an sich wissenschaftlich hinzunehmenden Wertsetzungsfreiheit bzw. Wünschbarkeit Tür und Tor geöffnet sind. Hier setzt nun der zweite Ordnungsgrundsatz in der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele ein: der Grundsatz der (ontologischen) Dringlichkeitsrichtigkeit.

Der Sinn dieses Grundsatzes besteht darin, daß aus der Wesensart der Wirtschaft als einer gesellschaftlichen Grunderscheinung der menschlichen Existenz die einzelnen Grundziele im Rahmen der Strukturrichtigkeit einen unabdingbaren objektiven Bedeutungswert für ihre Verwirklichung in sich tragen, der die Ziele darin gegenüber der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung *vorrangig* macht, sie damit in eine bestimmte objektive Dringlichkeitsstufe einordnet.

Für diese objektive Dringlichkeitseinstufung sind nun drei Regeln maßgebend⁵³, die es zu beachten gilt, wenn ein wirtschaftspolitisches Zielsystem der ökonomischen Grundvernünftigkeit entsprechen, also der Sinn der Ökonomie sich an ihnen und in ihnen erfüllen soll, wenn nichts Sinnloses, in unserer Betrachtung nichts ökonomisch Unvernünftiges geschehen soll⁵⁴. In dieser Weise ist zusätzlich eine wissenschaftliche Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele möglich⁵⁵.

a) Die Minimumsregel

Als erstes läßt sich über wirtschaftspolitische Ziele über alle subjektiv-weltanschauliche Wertbestimmung hinweg in der Weise etwas Verbindliches aussagen, als völlig außerhalb jeder politisch-ideologischen Bestimmung aus der Notwendigkeit der menschlich-gesellschaftlichen Existenz ein gewisses *Minimum* an ökonomischen Gütern

⁵² Vgl. Weippert, Korreferat S. 177.

⁵³ Vgl. hierzu auch Ed. Willeke, Die Wirtschaftspolitik als Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, Stuttgart 1958.

⁵⁴ Dabei interessieren die „objektiven“ Wertsetzungen (Zielsetzungen) nicht in ihrem letzten Ursprung (Jöhr), wie wir sahen, denn darüber kann der Ökonom mit seinen Methoden nichts mehr aussagen.

⁵⁵ Von einer Daseinsrichtigkeit statt Dringlichkeitsrichtigkeit ließe sich allenfalls nur im Sinne einer quantitativen Bestimmung sprechen im Gegensatz zu der obigen, die wir dann als eine Daseinsrichtigkeit im qualitativen Sinne anzusprechen hätten.

sichergestellt sein muß, aber auch ein Minimum an außerökonomischen: an sozialen Ausgleichsleistungen, an politischen Sicherheitsgütern und geistig-kulturellen Entfaltungsmöglichkeiten.

Wir meinen, vor jeder politisch-ideologischen Bestimmung muß zunächst ein Minimum an „ökonomischen“ Gütern erfüllt sein. Darüber hinaus und zugleich müssen aber neben dem (Existenz-)Minimum an ökonomischen Gütern ebenfalls die mit dem ökonomischen Wertbereich wertkomplementär⁵⁶ verknüpften außerökonomischen Werte in einem Minimum erfüllt sein, wenn die Existenz der Volkswirtschaft in einem Minimum sichergestellt sein soll. Und bis zur Erfüllung dieses (volkswirtschaftlichen) Existenzminimums ist das, was an außerökonomischen Werten einen Eigenwert darstellt (und zugleich besonders mit einer ideologisch subjektiven Bewertung behaftet ist) in dieses „objektive“ Minimum mit „eingewoben“, d. h. der Eigenwert ist hier zugleich komplementärer Wert⁵⁷.

Mit der Aufzeigung der Notwendigkeit des Beachtens dieser Wertminima erschöpft sich das hier vorliegende Problem nicht. Es gilt vielmehr noch einen besonderen Reaktionsverlauf zu beachten, der bei Unterschreitung des Existenzminimums verstärkt die Beachtung der Wertminima (des ökonomischen Wertminimums wie der außerökonomischen Wertminima) erzwingt.

Wenn nämlich auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Existenzminimums durch irgendwelche vom Politiker gesetzten Ziele das ökonomische Wertminimum oder die oder eines der außerökonomischen Wertminima nicht beachtet werden, dann werden mehr oder weniger zwingend aus der Wertkomplementarität heraus auch die anderen in Mitleidenschaft gezogen und unter das Wertminimum absinken. Werden nämlich die außerökonomischen Wertminima (oder ein außer-

⁵⁶ Über Bedenken gegenüber der Verwendung dieses Begriffes s. *Weipert*, Korreferat, S. 176. Die Wertverknüpfung wird hier von dem Kerngehalt des Lebensnotwendigen zur Wertkomplementarität.

⁵⁷ Die Beachtung der Wertkomplementarität zwingt sich auch von der Einzelwirtschaft aus auf. Nur wird sie nicht zu einem wirtschaftspolitischen Problem, weil sie im letzten der Entscheidung des Einzelwirtes überlassen bleibt. Aber im letzten werden auch diese Entscheidungen durch die gesamtwirtschaftlichen mitbestimmt. Im übrigen ist dieses Problem der Wertkomplementarität niederer und höherer Ordnung (höherer Ordnung im Sinne der wirtschaftspolitischen Sicht) in jeder Wirtschaft gegeben. So ist es bei einer primitiven Bauernwirtschaft mit der Bestellung der Fluren, der Pflege des Waldes usw. nicht getan, es bedarf einer ausgeglichenen sozialen Ordnung nach innen, wie des Schutzes nach außen, wie dazu auch Aufwendungen gehören, die für die Erstellung eines Opferstockes gemacht werden (gewissermaßen zur Herstellung des inneren, des seelischen Gleichgewichtes), um eine tragfähige Existenz im Minimum sicherzustellen. Mit der wesentlich gegebenen Einordnung der Einzelwirte in den überbetrieblichen sozialen Verband, den Stammesverband bzw. Dorfgemeinschaft, erhebt sich die Komplementarität der Wirtschaftsziele auf die höhere Ebene der wirtschaftspolitischen Ziele.

ökonomisches Wertminimum) unterschritten, so wird der ökonomische Grundwert (oder auch die restlichen anderen außerökonomischen) unter das Wertminimum herabgedrückt⁵⁸. Wird dagegen das ökonomische Wertminimum unterschritten, werden die außerökonomischen Grundwerte in Mitleidenschaft gezogen und unter ihr Wertminimum gebracht, was wieder die Verwirklichung des ökonomischen Grundwertes weiter beeinträchtigt.

Die Lebenshaltung der betreffenden Volkswirtschaft wird auf diese Weise in eine direkte allgemeine Notlage gebracht⁵⁹, natürlich nur dann, wenn die Wertminimumsdisproportionalität anhaltender Art ist. Bei der Verletzung des ökonomischen Wertminimums tritt ein Absinken unter das Existenzminimum relativ schnell ein, bei der Verletzung eines oder mehrerer außerökonomischer Wertminima langsamer, entsprechend ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die Existenzerhaltung. Hieraus resultiert zugleich, daß der ökonomische Wertbereich (s. o.), wie wir ihn abgegrenzt haben, bei einer im Existenzminimum befindlichen Wirtschaftslage vorrangige Bedeutung hat, was im Grunde nur eine Bestätigung dessen ist, was wir mit der Unabhängbarkeit der Erfüllung des ökonomischen Grundwertes meinen, oder vulgär ausgedrückt, im Existenzminimum wird deutlich, daß es an erster Stelle auf die „Produktion“ (bzw. das Existieren als solches) ankommt und daß erst an zweiter Stelle die Verteilung usw. Beachtung verdient, so sehr es bestehen bleibt, daß diese außerökonomischen Wertsetzungen grundsätzlich nicht außer acht bleiben dürfen und ihren Minimalsanspruch stellen.

Der aufgezeigte Reaktionsverlauf hat natürlich auch Bedeutung, wenn eine Volkswirtschaft sich über dem Existenzminimum befindet. Wird in dieser Volkswirtschaft die vorgenannte Proportionierung der Zielsetzungen nicht beachtet, wird also ein Wertbereich vernachlässigt, so besteht die Gefahr, daß über die außerökonomischen Wertbereiche oder über den ökonomischen und dann verstärkt wieder über die außerökonomischen Wertbereiche rückwirkend die gesamtökonomische Entfaltung nicht zur bestmöglichen Auswirkung kommt. Aber etwas zwingend Verbindliches läßt sich, soweit dieser Reaktionsverlauf sich

⁵⁸ So sinkt in der modernen Volkswirtschaft der Lebensstandard ab, wenn z. B. vom sozialen Bereich aus gesehen die an sich notwendige Einordnung des Einzelnen in den Wirtschaftszusammenhang überanstrengt wird (wie z. B. bei den modernen autoritären Volkswirtschaften), oder der Freiheit der persönlichen Willensentscheidung wie zur Zeit des Manchester-Liberalismus ein zu großer Spielraum eingeräumt wird. In beiden Fällen tritt eine Verkümmern einer ausgewogenen Sozialordnung ein, was den ökonomischen Bereich berühren kann. Umgekehrt hat natürlich das ökonomische Wertminimum auch Bedeutung für die außerökonomischen Wertminima.

⁵⁹ Radikale Neuprägungen der wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeption (Revolutionen) sind dann oft die Folge, wie die Geschichte gelehrt hat.

über dem Existenzminimum befindet, nicht aussagen⁶⁰, es sei denn, es geschieht etwas Unvernünftiges. Doch darüber wird weiter unten unter b) als einer weiteren Form der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele noch abgehandelt. An dieser Stelle wäre nur noch anzumerken, daß es für den Politiker nicht unwichtig sein wird, zu erfahren, daß durch eine aufkommende Disproportionalität in der Erfüllung der Grundwerte zumindest Gefahr besteht, daß eine Volkswirtschaft auf das Existenzminimum hingedrängt wird. Daß dabei die Verletzung eines Grundwertes im Minimum die Folge der Überbewertung eines anderen sein kann, ist eine Variante in diesem komplementären Bestimmungssystem. Man kann den Reaktionsverlauf auch umgekehrt sehen. So wird eine bestmögliche Ausweitung des ökonomischen Wertbereiches nur möglich sein, wenn von Stufe zu Stufe die jeweils notwendige komplementäre außerökonomische Ergänzung erfolgt. Im übrigen könnte man hierbei zugleich sagen, daß im Sinne des Minimumgesetzes (Liebig/Wagemann) der Lebensstandard von dem am geringsten entfaltenen Wertbereich abhängt.

Dies wird sich vor allem zeigen, wenn ein Grundwert bei seiner Vernachlässigung sich dem Wertminimum nähert oder gar darunter absinkt.

Aber kehren wir zu unserer eigentlichen (der „zwangsgesetzlichen“) Wertminimumsbetrachtung zurück. Werden in der aufgezeigten Form das ökonomische Wertminimum und die außerökonomischen Wertminima durch irgendwelche vom Politiker gesetzten Ziele nicht entsprechend beachtet, dann liegt es im Rahmen einer ontologisch begründeten allgemein-verbindlichen Urteilsberechtigung, ja Urteilsverpflichtung des Nationalökonomen, auf die Notwendigkeit einer Abänderung weltanschaulich-politisch gesetzter Ziele hinzuweisen oder andere Zielsetzungen zu postulieren, um damit dem praktischen Politiker entgegenzutreten, oder vielleicht richtiger, ihm zu einer vertieften Klärung in der Setzung seiner Ziele zu verhelfen. Denn im letzten unterstehen ja die zu ergreifenden Maßnahmen (mit der entsprechenden Setzung der Ziele) seiner Verantwortung.

Aus dieser Überlegung ergibt sich bezüglich der Ordnung der wirtschaftspolitischen Ziele somit eine erste allgemeine Regel im Sinne einer ökonomisch-wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele (im Sinne des ökonomischen Prinzips in wirtschaftspolitischer Hinsicht), daß, bevor weltanschaulich-subjektive Wertvorstellungen in

⁶⁰ Man könnte hier auch von einer „freigesetzlichen“ Wertminimumsregel sprechen, frei insofern, als es hier grundsätzlich auf der Grundlage des vorweg gesicherten Existenzminimums um die Erzielung eines Optimums geht. Die Wertminimumsregel hat hiermit keinen unmittelbaren „zwangsgesetzlichen“ Charakter.

eigenständiger Form auf die wirtschaftspolitischen Ziele der Wirtschaft Einfluß nehmen dürfen, das volkswirtschaftliche Existenzminimum in wohlabgewogener Proportionierung der ökonomischen und außerökonomischen Wertsetzungen (Wertminima) vorrangig verwirklicht sein muß. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die elementare ökonomische (wie überhaupt gegen die) Vernünftigkeit vor, deren Respektierung den Menschen vom Leben selbst bzw. aus der Selbsterhaltung heraus verbindlich gesetzt wird, — so sehr auch dieser Grundsatz oft nicht beachtet wird — aus der Knappheit als dem konstituierenden Grundgesetz der Wirtschaft⁶¹.

Leider läßt sich nun nicht exakt aufzeigen, wann die Minimumsgrenze in dem Einsatz knapper Mittel nach der ökonomischen und außerökonomischen Seite hin erreicht oder gar überschritten wird. Mit unserer Minimumsbetrachtung sind darum auch zunächst nur gedankliche Orientierungspunkte, sog. „ordinale“ Maßstäbe, gewonnen, nicht aber unmittelbar anwendbar kardinale Beurteilungsmaßstäbe. Doch sollte man derartige Orientierungsgesichtspunkte nicht unterschätzen.

Es bedeutet eben schon etwas, wenn die aufgezeigte Minimumsregel zu der Erkenntnis führt, daß es bei einer Volkswirtschaft, die im Existenzminimum liegt oder in ihrer Nähe, geradezu unabdingbar ist, die wesensnotwendige komplementäre Verknüpfung der ökonomischen und außerökonomischen Werte in einer abgewogenen Minimalbestimmung vor jeder eigenwilligen Abwandlung durch die subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen, z. B. einen überspannten Nationalismus, „vorrangig“ zu halten. Dies gilt es für das Zielsystem als solches zu beachten wie im Grunde für jede einzelne Maßnahme, andernfalls das menschlich-gesellschaftliche Leben in Gefahr gerät.

b) Die Wertopfermaximumsregel

Mit dieser Besinnung auf die Wertminima erschöpft sich aber noch nicht die Möglichkeit, über die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen ein allgemein-verbindliches wissenschaftliches Urteil abzugeben. Dies ist vielmehr — wie wir schon bemerkten — auch oberhalb der Minimumsgrenze möglich, also oberhalb jener Grenze, wo die Einwirkung der weltanschaulich-subjektiven Meinungen auf die Zielsetzungen nicht mehr von der Eigengesetzlichkeit des Minimumsanspruchs der Grundwerte aus abgewiesen werden kann, diese also grundsätzlich vorrangig zu respektieren ist.

⁶¹ Fritz Karl Mann dürfte im Grunde auf dasselbe hingedacht haben, wenn er in seiner „Staatswissenschaft unserer Zeit“ (1930) hervorhebt, daß „das Hauptziel der Lastenverteilung nicht eine nach Klassengefühl und Weltanschauung fast beliebig ausdeutbare Steuergerechtigkeit oder eine ebenso vieldeutige Steuergleichmäßigkeit sein (kann); sondern nur eine Anpassung an die finanzwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse“. (F. K. Mann, a.a.O., S. 41.)

Dabei ist es zugleich so, daß von dieser Grenze ab die weltanschauliche Wertbehauptung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen zunehmend praktisch-bestimmende Bedeutung erhält. Aber auch diese grundsätzlich zu bejahende Wertbehauptung kann bei einer wirtschaftspolitischen Maßnahme nur soweit respektiert werden, als sich diese subjektiv-weltanschauliche Wertbeeinflussung in den Grenzen der (ökonomischen) Vernünftigkeit hält. Und in der Aufzeigung dieser Grenzen liegt die Möglichkeit, auch über die Wertminima hinaus noch ein verbindliches Urteil über die Ziele abzugeben.

Bei aller nunmehr gebotenen Respektierung der subjektiven Wertbehauptung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen kann sich nämlich der Wissenschaftlicher doch noch in der Weise einschalten und damit der Politik, insbesondere der Wirtschaftspolitik, einen Dienst erweisen, daß er kritisch überprüft, ob und inwieweit eine politische Maßnahme ökonomischer oder außerökonomischer Art zu einer solch einseitigen Bevorzugung eines dieser Wertbereiche führt, daß die anderen eine so starke Minderung erfahren, daß gemäß der bereits aufgezeigten komplementären Verknüpfung der menschlich-gesellschaftlichen Grundwerte und des sich daraus ergebenden Reaktionsverlaufs diese Minderung so nachteilig auf den besonders geförderten Lebensbereich zurückwirkt, daß das politisch-weltanschaulich bestimmte Ziel nicht erreicht wird, sich unter Umständen der Zustand direkt verschlechtert.

Das ist unvernünftig, insbesondere kommt es dabei zu einer Vergeudung knapper Mittel. In einem solchen Falle wäre das Wertopfer, das durch die Vernachlässigung anderer Lebensbereiche gefordert wird, in seinem sinnvollen (ökonomischen) Maximum überschritten.

Eine derartige Aussage hat den Charakter einer wissenschaftlich-verbindlichen. Auch hier können wir von einer Regel sprechen: von einer *Wertopfermaximumsregel*, die im genannten Falle nicht entsprechend eingehalten wird.

Mit der Überschreitung der Wertopfermaximumsgrenze bei der Verfolgung eines wirtschaftspolitischen Zieles verliert die subjektiv-weltanschauliche Bestimmung ihren Sinn, wie die darauf aufbauende Zielsetzung⁶². Sie wird politisch falsch und es werden damit zugleich ökonomisch knappe Mittel vergeudet. Damit ist gesagt, daß mit der Überschreitung des Wertopfermaximums die vernachlässigten Werte im Sinne einer gegebenen Dringlichkeitsrichtigkeit gegenüber der subjektiv-weltanschaulichen Bestimmung objektiv *vorrangig* werden.

Der Wirtschaftswissenschaftler hat die Pflicht und das Recht, mit dem Nachweis einer derartigen (nicht vertretbaren) Vergeudung der Mittel einer solchen Zielsetzung entgegenzutreten und damit den be-

⁶² Unter der Voraussetzung, daß hier keine erkenntnismäßig falsche Beurteilung der betreffenden Sachverhalte vorliegt, was wir unterstellen.

grenzten Spielraum der Einflußnahme subjektiver Wertvorstellungen auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen aufzuzeigen. Auf jeden Fall bleiben wir in dieser Art der Betrachtung, d. h. mit dem Nachweis der Überschreitung der Wertopfermaximumsgrenze im Bereich der ökonomischen Logik (wie der allgemeinen politischen Vernünftigkeit). Und da in dieser Betrachtung zugleich neben den ökonomischen Wertsetzungen auch die außerökonomischen mitbeachtet werden, das Ökonomische also nicht wertmäßig verabsolutiert wird, ist dies „ökonomische Urteil“ bezüglich der wirtschaftspolitischen Ziele objektiv. Also auch in dieser Form hat die Wissenschaft Zugang zu einer objektiven Beurteilung bzw. Ableitung wirtschaftspolitischer Ziele.

Besonders gravierend wirkt sich die Nichtbeachtung der Wertopferopfermaximumsregel aus, wenn sich eine Volkswirtschaft kurz über dem Existenzminimum befindet. In diesem Falle wird die Wirtschaftslage durch die Vergeudung knapper Mittel infolge einer sinnlosen oder sinnlos gewordenen Zielsetzung schnell auf das Existenzminimum heruntergedrückt. Eventuell noch darunter, wenn das Wertopfer so groß bzw. so lang anhaltend ist, daß die Wertminimumsgrenze überschritten wird, wodurch die Komplementarität der Wertminima gestört wird, von der oben die Rede war. Liegt eine Volkswirtschaft weit über dem Existenzminimum, bewirkt eine Mißachtung der Wertopfermaximumsregel eine Annäherung an das Existenzminimum (s. o. Reaktionsverlauf, S. 146 ff.).

Je mehr diese Sinnlosigkeit eines politisch erzwungenen Wertopfers eine Volkswirtschaft dem Existenzminimum zuschiebt, um so leichter wird der Politiker von der Sinnlosigkeit seiner politischen Zielsetzung zu überzeugen sein, als dann die in den Grundwerten liegenden Notwendigkeiten ihre eigene Sprache sprechen werden. Wird diese Sprache überhört, so wird sich der Politiker in seiner Position auf die Dauer nicht halten können⁶³. Hiermit ist zugleich gesagt, daß die Wertminimumsregel praktisch eine zwingendere Beachtung erheischt als die Wertopfermaximumsregel.

Was nun die Exaktheit der Beantwortungsmöglichkeit im Sinne der Wertopfermaximumsregel als solche angeht, so kann nach dieser Seite hin der wissenschaftliche Nationalökonom zwar zunächst auch nur Orientierungspunkte vermitteln, aber sie zeigen schon von sich aus Wege auf, um der Vernünftigkeit ihr Recht zu geben.

⁶³ Dies hat sich z. B. bei dem „Tumult“ der vielen wirtschaftspolitischen Wertbilder in den 80'er und 90'er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland besonders gezeigt und zeigt sich in jüngster Zeit selbst bei diktatorisch-bestimmten Volkswirtschaften, wie umgekehrt leicht die Fehler der Wirtschaftspolitik verdeckt werden, wenn die Wirtschaft floriert.

c) Die Wertopferfixierung

Soweit sich eine Volkswirtschaft über dem Existenzminimum befindet und soweit bei der Setzung der wirtschaftspolitischen Ziele nicht gegen die Wertopfermaximumsregel verstoßen wird, erhalten die subjektiv-weltanschaulichen Wertbilder in ihrer Einflußnahme auf die Ziele ihr unantastbares Geltungsrecht, ihre Freiheit.

Und doch hat auch jetzt noch der wissenschaftliche Ökonom die Möglichkeit einer gewissen „Rationalisierung“ dieser subjektiv-wertmäßigen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele. Zwar hat sich jetzt der Wissenschaftler der jeweiligen weltanschaulichen Bestimmung der Zielsetzungen zu beugen, denn über die Richtigkeit der weltanschaulichen Bestimmung als solche kann ja Verbindliches an sich nicht ausgemacht werden, wohl aber kann der Wissenschaftler etwas über den „Preis“ ausmachen, den der Politiker bei der Verfolgung seiner weltanschaulich bestimmten Wertsetzungen bzw. für das sich daraus ergebende Ziel zu zahlen hat, d. h. wie hoch das Wertopfer ist, das die besondere Pflege eines Wertbereiches zu Lasten der anderen erforderlich macht, z. B. bei der Rüstung zu Lasten der Versorgung mit zivilen Gütern.

Die besondere „ökonomische“ Bedeutung dieses Nachweises besteht darin, daß die Aufzeigung des Preises bzw. des Wertopfers an knappen Mitteln für die bevorzugte Berücksichtigung eines bestimmten Wertbereiches zu Lasten eines oder all der anderen Wertbereiche entscheidend dazu verhilft, die tatsächliche Wertbedeutung des politisch Gewollten abzuklären, was zu einer Vermeidung des an sich Nichtgewollten in den Zielsetzungen beiträgt und damit einer bestmöglichen Verwendung der knappen Mittel dienlich ist, ohne damit die subjektive Wertsetzungsfreiheit in dem hier abgesteckten Rahmen zu beeinträchtigen. Aber indirekt wird damit auch über diese Zielpolitik etwas „Bestimmtes“ ausgesagt, die Dringlichkeitsordnung entsprechend ins Bewußtsein gehoben.

Je höher der Leistungsstand einer Volkswirtschaft über dem Existenzminimum liegt oder je größer die mobilisierbaren Leistungsreserven sind, wie z. B. in Rußland, um so mehr kann sich natürlich eine Verlagerung der wirtschaftspolitischen Ziele nach der einen oder anderen Seite hin vollziehen, um so mehr können die Wertopfer bezüglich anderer Zielsetzungen tragbar erscheinen, um so geringer werden auch die politischen Reaktionen sein. Anders, wenn sich eine Volkswirtschaft in der Nähe des Existenzminimums befindet oder nennenswerte unmittelbar realisierbare Entwicklungsmöglichkeiten fehlen. All dies wird natürlich auch vom herrschenden „politischen“ System mitbestimmt.

Fassen wir zusammen, so darf man nach dem Dargelegten bezüglich der Wirtschaftspolitik wohl sagen, daß sich die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen als richtig erweisen, also das ökonomische Prinzip im Sinne der wirtschaftspolitischen Produktivität — des Güter- und Leistungsoptimums — erfüllen, wenn die betreffenden Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß in Ergänzung bzw. Abänderung zu dem Rentabilitätsstreben der Einzelökonomen in den vier Grundbereichen das Wertminimum beachtet wird, darüber hinaus die subjektiv-weltanschauliche Bestimmung der vier Wertbereiche an die Wertopfermaximumsregel gebunden bleibt, und bei Einhaltung dieser beiden Grundsätze die ökonomischen Wertopfer zugunsten außerökonomischer Werte und umgekehrt im Sinne des wirklich Gewollten abgeklärt werden.

Dem Grundsatz der Strukturrichtigkeit (Daseinsrichtigkeit) wie dem der Dringlichkeitsrichtigkeit wäre Rechnung getragen. Und nehmen wir dazu noch, daß in der Wahl der Ziele auch der zeitlichen Tiefe der objektiven Wertsetzungen (Ziele) in ihrer vierfachen Gliederung mit entsprochen wird, so hätten wir damit zugleich das ökonomische Prinzip im volkswirtschaftlichen Sinne bzw. im wirtschaftspolitischen Sinne bestimmt.

Mit der Aufzeigung dieser Beurteilungsmaßstäbe dürfte in einer begründeten Form deutlich geworden sein, in welcher Weise objektive Werturteile auch bezüglich der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen möglich sind bzw. inwieweit subjektive Werturteile auf ihren objektiven Kern zurückgeführt werden können. Es ist eben das, was wir mit der wissenschaftlichen Bestimmbarkeit wirtschaftspolitischer Ziele meinen, wodurch der Wissenschaftler in den Stand versetzt wird, auch über wirtschaftspolitische Ziele ein allgemein verbindliches Urteil abzugeben.

Und wenn in England die Auffassung vertreten wird, daß die Labour Party mit den Konservativen in 85 vH der Fälle in der Beurteilung der politischen Ziele und ihrer Bestimmung übereinstimme, so dürfte sich diese Übereinstimmung eben auch aus dem objektiven Kerngehalt ergeben, der allen subjektiv bestimmten politischen Forderungen innewohnt. Im Grunde ist es dasselbe, was Adolph Wagner in seiner Studie „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus“ zum Ausdruck bringt: „Wer aber nach den gegebenen Verhältnissen des gesamten Volkslebens sich ein Urteil gebildet hat, ... wer die immanente Tendenz der Bewegung erkannt hat, ... der kann und darf auch bei einer solchen geschichtlichen Auffassung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses sehr wohl in der praktischen Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik Stellung nehmen und für die gegebene Zeit Postulate in betreff dessen, was geschehen soll, aufstellen.“⁶⁴

⁶⁴ s. Adolph Wagner, Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, Klostermann, Frankfurt 1887, S. 37.

Aus einer ähnlichen Überlegung haben namhafte Vertreter der Nationalökonomie, wie Philippovich, Wilbrandt u. a. seinerzeit die von Max Weber so weitgehend geforderte Beschränkung der Werturteilsabgabe abgelehnt. Bei Adolf Weber finden wir den Hinweis, daß auch das Ethische im Rahmen der erforschten „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ sein Recht habe, also damit Ziel-Werturteile durchaus möglich sind⁶⁵.

In spezifisch methodisch abgestellter Betrachtung hebt sich die Bejahung der Wertbestimmung bei Röpke ab, wenn er nach der Gruppierung der Werturteile fragt. In seiner „Civitas Humana“ heißt es: „Wenn wir alle überhaupt möglichen Urteile gruppieren, so erhalten wir als erste Gruppe diejenige der streng logischen und zwingenden Urteile. ... Als nächste Gruppe konstatierende Urteile, deren Wahrheit nur durch empirische Feststellungen gesichert werden kann. ... Die dritte und letzte Gruppe ist diejenige der Werturteile. Nun ist es unbestreitbar, daß diese drei Gruppen von Urteilen eine durchaus verschiedene logische Struktur besitzen. ... Über all das besteht allgemeine Übereinstimmung. Die Frage lautet nur, wo die Grenzlinie zu ziehen ist: Ob zwischen der zweiten und der dritten Gruppe, wie es die Relativisten (Positivisten) sehen, oder *innerhalb* der dritten Gruppe. Die letzte ist die richtige Antwort, die den Streit schlichtet“,⁶⁶ und auf die Fixierung dieser Grenzlinie kam es uns hier an.

In dieser Art der Betrachtung hat der Wissenschaftler Zugang zur rational-ökonomischen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele. Würden wir dieser Auffassung nicht zustimmen, so hieße dies, den Mächtigen in der Politik die Bestimmung der wirtschaftspolitischen Ziele ganz zu überlassen. Das wäre eine Wertperversion. Daraus erhellt zugleich, daß sich dieses Problem sowohl von der modernen Marktverkehrswirtschaft aus stellt als auch von der totalen Planwirtschaft. Hiermit ist aber auch zugleich gesagt, daß die gestellte Frage nur als beantwortet gelten kann, wenn die Beantwortung im Prinzip für jede Wirtschaft Beweiskraft hat⁶⁷. Auch um diesen Nachweis geht es hier.

⁶⁵ A. Weber, Boden und Wohnung, Leipzig 1908 (!), S. 134. In seiner Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 1956 heißt es dazu: „Die Volkswirtschaftslehre (in Gegenüberstellung zur Volkswirtschaftslehre) ist zielbedingt; verzichtet sie auf Werturteile, dann macht sie sich für die Wirtschaftspolitik wertlos.“ Vgl. hierzu auch w. u. S. 172, Anmerkung 95.

⁶⁶ s. W. Röpke, Civitas Humana, Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform, Erlenbach/Zürich 1949, S. 154.

⁶⁷ Wir liegen also mit dieser Betrachtung jenseits jeder kultur-geschichtlichen oder konkret-geschichtlichen Bezogenheit. Von dem sozialen Wertebereich aus z. B. stehen wir nicht zwangsläufig in der Bindung an das europäische Kulturbild, wie wir diese Bindung betont bei H. J. Seraphim, Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik, Göttingen 1955, finden, und bei E. v. Beckerath, Politik und Wirtschaft: Ist rationale Wirtschaftspolitik möglich? Vortrag auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik in Köln 1957

III. Die Bedeutung der wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele für die wirtschaftspolitischen Konzeptionen

1. Über den allgemeinen Erkenntniswert der Beurteilungsmaßstäbe für die Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele (das Problem der Kardinalisierung)

Es ist keine Frage, daß die Bedeutung der aufgezeigten Beurteilungsmaßstäbe zur wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele für die wirtschaftspolitischen Konzeptionen entscheidend davon abhängt, inwieweit es möglich ist, mit diesen Beurteilungsmaßstäben über ihren ordinalen Charakter im Sinne allgemeiner gedanklicher Orientierungsgesichtspunkte zu sogenannten kardinalen Maßstäben zu kommen oder sich ihnen anzunähern. Bevor wir darauf eingehen, sei nochmals darauf hingewiesen, daß auch schon den ordinalen Maßstäben ein nicht unerheblicher Erkenntniswert innewohnt. Mit den Erkenntnissen der subjektiven Wertlehre bzw. der Grenznutzenlehre ist im wesentlichen ja auch nur zunächst das gleiche erreicht, ein gedanklich gefaßtes Ordnungssystem des ökonomischen Verhaltens, dessen Bedeutung nicht bestritten werden kann, wenn auch die subjektiven Werte oder Nutzen nicht „gemessen“ werden können und auch die Menschen sich nicht immer und ohne weiteres nach diesem Ordnungssystem der Logik des ökonomischen Wählens richten⁶⁸.

Natürlich erhalten die politischen Wertsetzungen mit zunehmender Konkretisierung der Ziele Bedeutung. Aber sie bedürfen stets der Abklärung durch die vorstehend genannten Grundsätze. Und wenn Andreas Paulsen in seinem Referat auf der letzten Tagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Baden-Baden 1958) meint, daß die Leistung der Wirtschaft über Größe und Wachstumsquote des Sozialproduktes hinaus „in letzter Instanz allein (!) an ihrem Beitrag zur Verwirklichung des Leitbildes einer *Gesellschaft freier Menschen*“ im Sinne der westlichen Welt gemessen werden könne, so ist dies bis zu einem gewissen Grade verbindlich in der ontischen Strukturrichtigkeit und Dringlichkeitsrichtigkeit der Grundziele vorgezeichnet. Wir finden aber dort auch ihre Grenzen wie umgekehrt in der Planwirtschaft. Beide Systeme können aber durchaus verzerrt, kulturunwirklich werden. Die Bindung der Bestimmung der Ziele an das ökonomische Prinzip im volkswirtschaftlichen Sinne ist damit nicht aufgehoben. In Beachtung dieses Grundsatzes stellt sich so die Auffassung von Paulsen als eine durchaus ökonomisch-begründete Aussage in politisch-sozialphilosophischer Einkleidung dar.

⁶⁸ Walter Waffenschmidt geht in einer persönlichen und aufschlußreichen Stellungnahme zu dieser Studie noch einen Schritt weiter. Er meint, daß das vorstehend dargelegte „Gesetzesminimum“ wie auch das „Gesetzeswertopfermaximum“ „den Charakter eines logischen Postulates“ haben. Von hier aus gesehen ergäbe sich direkt die Frage, ob es sich nicht empfehle, das zweite Gossensche Gesetz mit dem Gesetz des Wertminimums bzw. Wertopfermaximums in Verbindung zu bringen, „was bei Gossen Grenznutzen ist, wäre dann Zielwert“. Dies wäre u.E. allerdings jedoch ob der Mitbestimmung der Ziele durch die subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellungen nur in einer gebrochenen Form möglich, als dieses Gesetz zunächst für die Wertminimumsbestimmung gelten würde und darüber hinaus aber

In dieser Richtung dürfte zunächst auch wohl der Wert des hier entwickelten kategorialen Systems zur Bestimmung wirtschaftspolitischer Maßnahmen liegen. Doch erschöpft sich u. E. der Erkenntniswert der aufgezeigten Kategorien keineswegs in der rein ordinalen Funktion, als sich durchaus Ansätze zu einer Weiterführung im Sinne einer kardinalen Bestimmung aufzeigen lassen. Dies gilt es um so mehr hervorzuheben, als der vorgetragenen Betrachtung an sich ohne Zweifel eine gewisse „Vagheit“ (Waffenschmidt) innewohnt. In seiner bereits erwähnten Stellungnahme heißt es u. a. zu den vorstehenden Darlegungen: „In dem dialektischen Streit, der sich augenblicklich entwickelt, nimmt die (vorliegende) Studie zu der Spezialisierung und Quantifizierung, die mit entsprechend größerer Schärfe arbeitet, den entgegengesetzten Standpunkt ein, indem sie das Opfer geringerer Schärfe bringt, dafür aber eine außerordentlich größere Weite der Einordnung und Zielgebung ermöglichen will.“ „Aber mit der Weite ergibt sich dann auch eine gewisse Vagheit, die sich vor allen Dingen auch in der Not des Maßstabes äußert.“ Weiter heißt es: „Unter diesen Umständen hat es die Ganzheitsbetrachtung nicht leicht, sie hat es auch deshalb nicht leicht, weil sich in der Wirklichkeit andere Maßstäbe durchgesetzt haben als sie etwa dem Zielwert entsprechen. Ist doch auch der Nutzwert ersetzt worden durch den Geldwert, wobei wir uns völlig im klaren sind, daß dieses Geld einen fetischistischen Charakter hat, der die Wirtschaft zu einer Wirtschaftstechnik umgestaltet hat. Es handelt sich nicht mehr um eine Beziehung zwischen den Dingen und den Menschen, die wir eben als eigentliche Wirtschaftsbeziehung (!) bezeichnen, sondern es handelt sich um zwei Dinge, um Güter und Geld, wobei die Überschüsse maximiert werden sollen.“ ... „Bei dieser Situation der wissenschaftlichen Problematik zeigt sich aber auch dann die Notwendigkeit ..., einer betriebswirtschaftlichen chrematistischen Betrachtung und auch einer Betrachtung der scharfen mathematischen Untersuchung (in der Betonung des Ontischen) eine größere ganzheitlich gerichtete Betrachtung gegenüberzustellen.“ Zu beachten sei dabei, daß der dieser Betrachtung bzw. der Zielgebung innewohnenden „Vagheit“ in der quantifizierenden Betrachtung die „ungewisse mathematische Wahrscheinlichkeit“ gegenüberstehe, die mit der „ungeheuren Aufspaltung der Prinzipienlehre“ über die Verhaltensforschung und die Theorie der Spiele „ans Tageslicht gekommen ist. Der Vorwurf der Vagheit, der der Ganzheitsbetrachtung gemacht wird, ist also nicht so stichhaltig wie man im allgemeinen zunächst

in einer grundsätzlichen Selbständigkeit und Abgehobenheit für die in der subjektiv-weltanschaulichen Wertvorstellung liegende „bedingte“ Wertminimumsregel. Die Logik ist hier eben keine „zwangsgesetzliche“ Sachlogik mehr (s. Anmerkung 60); dies gilt auch in gemilderter Form bei Überschreitung des Wertopfermaximums.

vermutet“. Nicht zuletzt gilt Waffenschmidt unsere Zustimmung, wenn er meint, daß in der Ganzheitsbetrachtung „vor allen Dingen auch eine historische erfahrunggebende Betrachtung nicht zu vernachlässigen“ sei, zumal unsere nachstehenden Darlegungen gerade in diese Richtung weisen und gegenüber der vorstehenden allgemeinen erkenntnistheoretischen Betrachtung ihre Eigenbedeutung haben. —

Wie wir schon hervorhoben, besteht für eine exakte kardinale Bestimmung der Erfüllung der aufgezeigten Beurteilungsmaßstäbe nur eine gewisse Annäherung — wenigstens bislang. Im Grunde wird sich diese in einer irgendwie vollständigen Form wohl nie erreichen lassen, denn das ökonomische Geschehen als ein nicht nur ahistorisches, sondern zugleich ein historisches (Amonn) ist im letzten nur einer Deutung zugänglich. Wenn demzufolge, wie auch Ed. Heimann kürzlich mit Recht hervorgehoben hat, gerade im Hinblick auf die unwägbare Zukunft eine solche Deutung „nie im Wege des wissenschaftlichen Beweises durchgesetzt werden“ kann⁶⁹, so wäre doch schon mit einer näheren zugleich historisch bezogenen Umschreibung der Wirklichkeit, der Deutung ihrer „Realität“, viel gewonnen.

Aber auch in dieser Abgrenzung hat das hier aufgeworfene Problem seine Schwierigkeiten, und zwar sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Gehen wir von der qualitativen Seite aus, so wird der Erkenntniswert unserer Beurteilungsmaßstäbe entscheidend von einer richtigen Wesenserfassung des Existenzminimums bestimmt. Hier ist der Forschung (der Existenzminimumsforschung) noch einiges aufgegeben, doch wird diese Forschung nach dem Gesagten nur zum Ziele führen können, wenn wir — wie gesagt — das Problem aus der Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Grundwerte und der besonderen Art ihrer Zuordnung zu erfassen versuchen, also es vor allem nicht im Sinne des sog. „Ökonomismus“ (s. w. u.) ansehen. Die an sich bestechende Definition nach Peter — seiner Ansicht nach die ökonomisch empfehlenswerteste des Existenzminimums —, daß wir nämlich dann von einem Existenzminimum sprechen sollten, wenn „der Lohn unterhalb der Grenze bleibt, die seinem Empfänger zu sparen erlaubt“⁷⁰, erfaßt demgegenüber nur einen, wenn auch wichtigen, Teilbereich des Problems. Wir dürfen nie außer acht lassen, daß das Existenzminimum ein in einer bestimmten Grundform gegliedertes Wertgebilde ist, das sich aus den von uns aufgezeigten Wertminima zusammensetzt.

⁶⁹ s. Ed. Heimann, *Wirtschaftssysteme und Gesellschaftssysteme*, Tübingen 1954, S. 218.

⁷⁰ s. H. Peter, *Formen der Einkommensbildung und Einkommensverteilung*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 13, Berlin 1957, S. 45.

Was nun die quantitative Seite, den Größenausdruck dieses Wertgebildes, angeht, so ist klar, daß die Wertminima, von denen aus wir die Bestimmung der Grundziele anstreben — und insofern ist das Existenzminimum für die Zielbestimmung der entscheidende Ausgangspunkt bzw. Bemessungsmaßstab —, nie feste Größen sein können. Sie variieren vielmehr in Raum und Zeit. Sie variieren, als sich das volkswirtschaftliche Existenzminimum je nach der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und dem wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsstand und der sich daraus ergebenden „regenerativen“ Leistungsbeanspruchung unterschiedlich ausnimmt. Grundsätzlich handelt es sich also bei den das volkswirtschaftliche Existenzminimum beinhaltenden Wertminima um relative Werte.

Das volkswirtschaftliche Existenzminimum variiert aber auch in dem Größenverhältnis der von ihm umschlossenen einzelnen Wertminima, dem ökonomischen und dem außerökonomischen, zueinander, als nämlich mit zunehmender Bevölkerungsdichte und der Intensivierung der Arbeitsteilung, der Komplizierung des Wirtschaftsprozesses und der Verfeinerung des Lebensbedarfes die außerökonomischen Wertminima vergleichsweise stärkeres Gewicht erhalten als das ökonomische Wertminimum.

Je mehr sich der Lebensstandard eines Volkes von seinem Existenzminimum entfernt, um so mehr erhalten nicht nur, wie wir sahen, die subjektiven Wertvorstellungen Einfluß auf die wirtschaftspolitischen Ziele, sondern auch die außerökonomischen Wertbereiche erhalten zunehmendes Gewicht. Ihr Charakter wandelt sich immer mehr von einem ökonomisch-komplementären Charakter zu einem ökonomisch-supplementären. Die Wissenschaft kann dabei einer praktischen Wirtschaftspolitik, die die knappen Mittel nach den außerökonomischen Wertbereichen (unter evtl. Antrieb von seiten der Sozialpolitik, der Staatspolitik, der Kulturpolitik usw.) verlagert, nur zustimmen, wenn dabei kein Verstoß gegen die Wertopfermaximumsregel erfolgt.

Also auch in der inneren Aufgliederung ist das Wertminimum im Sinne des volkswirtschaftlichen Existenzminimums relativ. All dies gilt es aus der gegebenen Situation abzuleiten, wobei sich die Verhältnisse in einer vorübergehenden Notlage natürlich anders ausnehmen als auf lange Sicht. Auf diese auf lange Sicht eingestellte BlickEinstellung wird es aber vor allem ankommen.

Bezüglich der Meßbarkeit des Existenzminimums wird man nur sagen können, ob der Lebensstandard in einer konkreten Situation unter oder über dem Existenzminimum liegt, nicht aber, inwieweit (um wieviel) er das Existenzminimum über- oder unterschreitet. Es ist im Grunde dasselbe, was Amonn in bezug auf die Veränderung bzw. die Hebung des Lebensstandards meint, wenn er darauf

hinweist, daß es bei der Überprüfung der Erreichung des Zieles der Wirtschaftspolitik nicht auf die Bestimmung eines „Maximums“ sondern eines „mehr oder weniger“ ankomme. Wenn Amonn weiter die Ansicht vertritt, daß sich dies wieder nur ermöglichen lasse, wenn sich die Zusammensetzung der Güter nicht völlig ändere, so stellen wir mit der Hereinnahme der außerökonomischen Zielsetzungen gerade auch auf diese Veränderung ab, zumal sich in ihnen oft die Steigerung des Lebensstandards auswirkt oder mitauswirkt, was immer mehr, neuerdings auch in den USA, erkannt wird (vgl. hierzu auch die Stellungnahme zu Definition Peter oben S. 157). So interessiert nicht nur z. B. die Zunahme des Beamten Einkommens als allgemeiner Ausdruck für die Ausweitung der Staatstätigkeit, sondern auch in welchen Bereichen der Staatstätigkeit diese Einkommen entstehen. In dieser BlickEinstellung läßt sich u. E. mit den genannten Kriterien zu einer schärferen qualitativen Erfassung des Volkswohlstandes kommen, wodurch auch zugleich eine angenäherte quantitative Bestimmbarkeit begünstigt wird, ohne damit einer „exakten“ Quantifizierbarkeit bzw. Kardinalisierung wirtschaftspolitischer Ziele das Wort reden zu wollen.

Um so erfreulicher ist es, feststellen zu können, daß uns nicht zuletzt im Hinblick auf eine (angenäherte) quantitative Bestimmung des Existenzminimums bzw. der gesellschaftspolitischen Ziele — in ihrer Anlage wie in ihrer Erfolgsberechnung — von der sich immer mehr vervollkommenden Lehre von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder vom Nationalbudget eine nicht zu unterschätzende Hilfe zuwächst.

Gewiß ist Fürst und Bartels zuzustimmen, wenn sie sagen, daß die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung „nur die Grundlage für die Diagnose und für daran anzuknüpfende Überlegungen über wirtschaftspolitische Maßnahmen liefern kann“⁷¹, aber immerhin. Gewiß sind die Bedenken noch berechtigter gegenüber dem auf die Zukunft gerichteten Nationalbudget. Doch steckt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bzw. im Nationalbudget, in der Aufgliederung der Ausgaben und in der Inbeziehungsetzung zu den verfügbaren Gütern und Leistungen einer Volkswirtschaft ein beachtlicher Erkenntniswert und in bezug auf die Wirtschaftspolitik auch ein beachtlicher „pädagogischer“ Wert⁷². Diese Gesamtrechnungen sind denn auch nur als ein Werkzeug der Orientierung anzusetzen und konkrete Ziele der Politik werden sich daraus nicht unmittelbar ableiten lassen, aber sie führen näher an die Tatsachen heran, ermöglichen eine konkretere Anwendung

⁷¹ s. Dr. Fürst und Dr. Bartels, Zur Diskussion der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Der Volkswirt, Nr. 6, 1958, S. 229.

⁷² Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Nationalbudget, Der Arbeitgeber, Nr. 3, 1958, S. 51.

der vorstehend aufgezeigten Beurteilungsmaßstäbe zur Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele. Zumindest geben sie die Grenzen an, „in denen sich die Beschlüsse des Gesetzgebers, die Aktionen der Regierung, der Unternehmer und Gewerkschaften halten müssen, wenn nicht Gleichgewichtsstörungen entstehen sollen“⁷³. Wir würden es noch schärfer fassen und sagen, wenn nicht Gleichgewichtsstörungen in dem unabdingbaren Komplementärverhältnis der gesellschaftlichen Grundwerte (-ziele) eintreten sollen, die einem konkreten Zielsystem einer wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeption die Tragfähigkeit nehmen oder doch dieses in seiner Leistungskraft mindern würden und damit die Gefahr eines Verstoßes gegen das Wertminimum aufkommen lassen.

2. Zur praktisch-aktuellen Bedeutung der Beurteilungsmaßstäbe in ordinaler Sicht

Nunmehr seien noch einige Hinweise dafür gegeben, inwieweit die von uns aufgezeigten Beurteilungsmaßstäbe schon als ordinale Maßstäbe, also als allgemeine Orientierungsgesichtspunkte, zu einem wissenschaftlichen Urteil über eine praktische Zielsetzung (und damit zu einer wissenschaftlichen Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele) zu verhelfen vermögen.

Wie schon angedeutet, läßt sich die Minimumsregel für den „richtigen“ Einsatz wirtschaftspolitischer Maßnahmen überall dort unmittelbar verwenden, wo eine Volkswirtschaft sich auf dem Existenzminimum befindet. Dies ist aus der heutigen Zeitlage heraus bei den sog. unterentwickelten Ländern der Fall. Und bei diesen Ländern, wie auch bei denjenigen, in denen die Bevölkerung sich nicht in großer Breite auf dem Existenzminimum oder gar darunter befindet, aber die moderne Industrialisierung angestrebt wird (in den sog. Entwicklungsländern), begegnet diese oft großen Schwierigkeiten, als diese Länder nicht die der Industrialisierung entsprechenden außerökonomischen Wertminima besitzen, d. h. nicht die der neuen Berufsbeanspruchung entsprechende komplementär-verbundene Ausstattung in den außerökonomischen Lebensbereichen. Diese mögen bei dem alten Wirtschaftsstand ausgereicht haben. Jetzt aber reichen sie nicht mehr aus. Die unterentwickelten Länder bzw. die Entwicklungsländer kommen so mit ihren außerökonomischen Lebensbereichen unter das Wertminimum zu liegen, was soviel heißt, daß es mit der ökonomisch-technischen Industrieausstattung allein nicht getan ist. Diese läßt sich an sich und oft auch tatsächlich durch ausländischen Kapitalimport bzw. durch die Lieferung einer entsprechenden Industrieapparatur durchaus (bei entsprechendem Gegenexport) bewerkstelligen einschließlich einer Zurverfügungstellung von ausländischen Fachkräften

⁷³ Ebenda, S. 53.

zur Instruktion. Um aber zu einer ökonomischen Tragfähigkeit dieser Industrialisierung zu kommen, fehlt es eben an der entsprechenden Ausstattung der komplementär-verbundenen außerökonomischen Lebensbereiche. Hier gilt es dann, der Minimumsregel entsprechend diese Bereiche zunächst auf die Ebene des Wertminimums zu heben, um, wie gesagt, die Industrie im „Minimum“ tragfähig zu machen⁷⁴.

Diese Problematik hat sich in jüngster Zeit z. B. besonders bei dem Industrialisierungsbemühen Ägyptens gezeigt. Man erkennt dort immer mehr, daß der Erfolg der Industrialisierung nicht nur von einer vorsichtigen und wohl überlegten Planung und gegebenenfalls einer entsprechenden kreditwirtschaftlichen Absicherung zugunsten der Geldgeber abhängt, sondern auch von der Schaffung der industriellen Berufswelt entsprechenden sozialpolitischen Einrichtungen einschließlich entsprechender Wohnsiedlungen. Darüber hinaus bedarf es allgemeiner Bildungseinrichtungen auf kulturellem Gebiete, um damit neben der Ausformung der beruflichen Intelligenz zugleich die innere Werteinstellung zur industriellen Tätigkeit zu gestalten. Erst auf diese Weise läßt sich die ökonomisch unentbehrliche Grundlage für einen gesicherten kontinuierlichen Arbeitsvollzug mit den einheimischen Arbeitskräften erreichen. Nicht zuletzt gehört aber dazu auch eine der Wirtschaft angepaßte Ausformung des staatlichen Lebensbereiches, namentlich durch die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Institutionen, die für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs, insbesondere im geldwirtschaftlichen Bereich, so unentbehrlich sind. Vor allem gilt dies für die Entfaltung des eigenstaatlichen Sparprozesses, der Zurückdrängung der Konsumneigung wie der übertriebenen Neigung zur Liquidität, der wir in diesen Ländern besonders begegnen⁷⁵.

Ohne Zweifel verhilft hier — rein praktisch gesehen — die Minimumsbetrachtung zu einer wohlabgewogenen Proportionierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen sowohl nach dem ökonomischen wie nach den außerökonomischen Wertbereichen hin, namentlich um die Unterschreitung der außerökonomischen Wertbereiche auszugleichen und damit das „industrielle Wertminimum“ zu erreichen, was wieder soviel bedeutet, daß dann der Zollschutz entbehrt oder doch sehr wesentlich gemindert werden kann. In der gleichen Weise ist die

⁷⁴ Eine Bestätigung dieser Analyse finden wir aus jüngster Zeit in der praktisch bezogenen Darstellung bei Lucrezia Guelfi, Paris, Die sozialen Folgen der raschen Industrialisierung der unterentwickelten Länder (I, II, III), in: Sozialer Fortschritt, H. 7 und 8, 1959.

⁷⁵ Historisch ließen sich unter Verwendung der Minimumsbetrachtung die unvermeidbaren Schwierigkeiten verdeutlichen, mit denen der aufkommende Kapitalismus in Europa zu kämpfen gehabt hatte. Auf diese Fakten hat besonders Werner Sombart aufmerksam gemacht.

Wertminimumsbetrachtung einer weiteren Entfaltung der Wirtschaft über dieses Minimum hinaus dienlich, wie wir oben schon angedeutet haben⁷⁶.

Die praktische Bedeutung der Wertminimumsbetrachtung erschöpft sich aber keineswegs in der Anwendung auf die unterentwickelten Länder bzw. die Entwicklungsländer. Sie hat im begrenzten bzw. partiellen Umfange auch in den modernen hochentwickelten Industrieländern Bedeutung, so paradox dies auch klingen mag. Und zwar ergibt sich dies daraus, daß mit der weiteren industriellen Entfaltung und Leistungssteigerung der Wirtschaft die Großstädte wachsen, wobei die stadt- und insbesondere aber die großstadtfernen Gebiete im gleichen Zuge an gewerblicher Attraktion verlieren. Dies im besonderen erklärt sich nun wieder nicht nur bzw. nicht vorwiegend, so möchte es uns scheinen, daraus, daß die Standortsplätze in diesen Gegenden durch die längeren Transportwege zu den Bezugs- und Absatzmärkten benachteiligt sind, sondern in zunehmender Form auch daraus, daß diese Räume nur ein der modernen Industrialisierung entsprechendes Minimum, wenn nicht einen unter (!) diesem Minimum liegenden Stand an sozialen, öffentlichen, verwaltungsmäßigen und kulturellen Einrichtungen zu bieten vermögen. Es ist das, was wir heute mit dem Begriff des Notstandsgebietes umschreiben. Mit einer kreditwirtschaftlichen Erleichterung und einer Subvention ist hier oft wenig getan. Es kommt sehr auf die Schaffung des sog. „städtischen“ Zuschnittes der Möglichkeiten der Lebensführung an, der vor allem für die gehobenen technischen Angestellten Bedeutung hat bzw. deren Frauen. Und diese Schicht der Arbeitskräfte erhält eine immer größere Bedeutung, ja oft geradezu eine Schlüsselstellung. Dem Raumwirtschaftler wird hiermit nichts Neues gesagt. Aber das hier zur Diskussion stehende Problem dürfte sich in der Wertminimumsbetrachtung profilierter abheben und uns damit zu gesicherteren Ansatzpunkten für die entsprechenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen (bzw. die entsprechenden Unterlassungen) verhelfen⁷⁷.

Bezüglich der richtigen Proportionierung in der weiteren Entfaltung einer Wirtschaft, d. h. einer Wirtschaft, die nicht auf dem Existenzminimum liegt, wie im besonderen im Hinblick auf den praktischen ordinalen Orientierungswert der Minimumsregel für den „richtigen“ Einsatz wirtschaftspolitischer Maßnahmen im Sinne einer bestmög-

⁷⁶ s. o. S. 147: die bedingte oder „freigesetzliche“ Wertminimumsregel bzw. Proportionierungsregel.

⁷⁷ Einen besonders instruktiven Einblick in diesen anstehenden Problembereich gibt die Studie von Erich Egner: Die Industrialisierung ländlicher Gebiete. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1957, Bd. 169, S. 43 ff.

lichen Erfüllung des ökonomischen Prinzips bzw. im Sinne der Schärfung des Blickes hierfür sei auf das heutige Frankreich verwiesen. Der zentrale Fehler der betriebenen Wirtschaftspolitik, der namentlich zu den großen ökonomischen Schwierigkeiten dieses Landes im Anschluß an den ersten Aufbau nach dem zweiten Weltkrieg geführt hat, lag offenbar darin, daß man die Entfaltung des sozialen Lebensbereiches (in der Form der Staatsversorgung bzw. hoher Sozialleistungen einschließlich der Förderung der Bevölkerungsvermehrung) nicht in ein richtiges Verhältnis zu einer im gleichen Zuge angestrebten Entfaltung des ökonomischen Bereichs gebracht hat. Man wollte hier gewissermaßen den zweiten Schritt vor dem ersten tun, als zu schnelle und zeitlich zu komprimierte Neuinvestitionen mit einer zu starken Erhöhung der sozialen Leistungen verknüpft wurden.

Wozu, weiter gesehen, eine Vernachlässigung der Wertopfermaximumsregel bei dem Einsatz *einer* bestimmten wirtschaftspolitischen Maßnahme im Hinblick auf die Gestaltung der ökonomischen und außerökonomischen Wertbereiche führen kann — womit der praktische Erkenntniswert auch dieser Regel an einem Beispiel erläutert sein mag — sei mit einem Hinweis auf die Kriegswirtschaft kurz umrissen. Wenn in einer Rüstungswirtschaft eine Übersteigerung in der Ausformung dieses staatlichen „Wertbereiches“ über die negativen Auswirkungen auf andere den wehrmäßigen Erfolg in Frage stellen kann, namentlich durch Vernachlässigung des zivilen Bereichs, des eigentlichen Ökonomischen (s. o.), so führt im Kriege eine zunehmende Verlagerung der produktiven Kräfte von dem zivilen Sektor in den kriegswirtschaftlichen dann zu einem Zusammenbruch, wenn die Aktion zu lange anhält und vom Ausland keine Hilfe für den zivilen Bereich Platz greift, oder wie Götz Briefs⁷⁸ meint, bei einer „Hochkonjunktur“ kommt es zu einer „Verarmung“ (offenbar vornehmlich gesehen vom ökonomischen Lebensbereich, so wie wir ihn unterscheiden) und über diese bei längerer Andauer durch Auszehrung des kriegswirtschaftlichen Potentials zum Zusammenbruch.

Abschließend sei im Hinblick auf die Bedeutung der Bestimmung des „Preises“ bzw. des ökonomischen Wertopfers für eine besondere subjektiv-weltanschaulich bestimmte Bevorzugung eines außerökonomischen Lebensbereiches⁷⁹ auf einen Bericht des Arbeitgeberverbandes der Badischen Eisen- und Metallindustrie 1950 hingewiesen, in dem Bedenken gegen die badische Feiertagsordnung geäußert wurden.

⁷⁸ s. G. Briefs, Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, e. Aufl., 1923, Gustav Fischer.

⁷⁹ Wir meinen (s. o.) die Wertopfer-Fixierung unterhalb der Wertopfer-Maximumsgrenze. Das Wertopfer kann aber umgekehrt auch ein außerökonomisches sein. Nur ist dann die Quantifizierung sehr problematisch und sie liegt außerhalb unserer (ökonomischen) Betrachtung.

Die im Vergleich zum Durchschnitt der Bundesländer gegebenen vier zusätzlichen Feiertage in Baden bedeuteten nach der Berechnung des betreffenden Verbandes einen Produktionsausfall von 21,4 Mill. DM. Der entsprechende Lohnausfall belief sich auf 7,12 Mill. DM. Mit dieser Berechnung sollte in keiner Weise einer antikirchlichen Haltung Ausdruck gegeben werden. Die Bedenken aber, die man anmeldete, entsprangen wohl der Überlegung, ob dieses ökonomische Wertopfer (Preis) in einem tragfähigen Verhältnis zu der mit den Feiertagen angestrebten religiösen Erbauung stehe, gesehen aus den Verhältnissen der damaligen Zeit⁸⁰. Wir wollen diesen Gedanken nicht weiter ausdeuten, etwa so, ob nicht evtl. bei der damaligen Wirtschaftslage auch ein Verstoß gegen die Wertopfermaximumsregel hätte vorliegen können.

Mit diesem Beispiel und den vorstehend aufgeführten^{81/82} sollte nur deutlich gemacht werden, daß den genannten Beurteilungsmaßstäben, ganz abgesehen von den weiter zu erarbeitenden Möglichkeiten einer quantitativen Fixierung ihres Aussagewertes, ein unmittelbar praktischer Orientierungswert nicht abgesprochen werden kann. Und es ist keine Frage, daß dies für die wirtschaftspolitischen Konzeptionen nicht ohne Belang ist.

3. Über die Bedeutung der rationalen Bestimmung der Ziele für die wirtschaftspolitischen Konzeptionen

Unter der wirtschaftspolitischen Konzeption verstehen wir, wie zu Anfang unserer Studie dargestellt, die Vorstellung von einem real-möglichen System von Zielen und Mitteln, in dem sich in einer Zeit die Wirtschaft als ein sinnvolles Zweckgebilde verwirklichen kann.

Gehen wir dabei von einer wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeption⁸³ aus und beschränken wir unsere Betrachtung entsprechend unserer Fragestellung auf die Zielkonzeption, so stellt sich nach dem

⁸⁰ s. Neue Zeitung, 1950, Nr. 136.

⁸¹ Weitere Beispiele s. Ed. Willeke, Wirtschaftspolitik als Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, a.a.O., S. 20 ff.

⁸² In der gegenwärtigen Absatz- und Beschäftigungskrise im Ruhrkohlenbergbau (1959) zeigt sich deutlich, wie das Bemühen um eine konstruktive Lösung (Mittel) sich zugleich mit einem Tasten nach einer übergeordneten Zielkonzeption im Stile der Struktur- und Dringlichkeitsrichtigkeit im Sinne des Systems der Grundziele und ihrer Dringlichkeitsordnung verbindet: insbesondere die Rationalisierungsforderung im „ökonomischen“ Bereich in Konkurrenz zu den sozialpolitischen und kulturpolitischen Wertsetzungen tritt. Dies bedeutet soviel wie Verzicht auf eine ökonomisch-maximale Ausnutzung der knappen Mittel bzw. ihren teilweise außerökonomischen Einsatz.

⁸³ Über den Begriff der Teilkonzeptionen s. Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption, a.a.O., S. 44.

Gesagten die Zielkonzeption als die Erfassung eines Zielgebildes dar, das nach dem ontischen System der Grundziele und dem Grundsatz der Dringlichkeitsrichtigkeit geordnet sein muß, wenn die Konzeption „richtig“ sein soll.

Diese Bestimmungsfaktoren gilt es entsprechend dem Wesen einer wirtschaftspolitischen Konzeption als eines real-möglichen Systems von Zielen und Mitteln nunmehr noch in ihrer näheren konkret-geschichtlichen Ausdrucksform (Gestalt) zu erfassen. Dies soll einmal in der Weise geschehen, daß wir die konkret-geschichtliche Gestalt der Ziele von dem Gesamtausdruck einer wirtschaftspolitischen Konzeption aus zu erfassen versuchen, so wie sich diese von der Gesamtsituation einer Volkswirtschaft aus ergibt und dabei nicht zuletzt durch die subjektiven Wertvorstellungen mitbestimmt und mit dem Begriff des Volkswohlstandes umschrieben wird. Mit dieser sich von der Gesamtkonzeption als einer real-möglichen Zielbestimmung aufdrängenden Betrachtung gehen wir über die Existenzminimumsbetrachtung als der Minimumsfassung dieses Gesamtausdruckes der Zielbestimmung, des Volkswohlstandes hinaus. Dies bedeutet soviel, daß wir in unsere Betrachtung auch das hineinnehmen müssen, was über dem Wertminimum, den Wertminima (Existenzminimum) als der notwendigen Grundgröße des Volkswohlstandes aktuell oder potentiell liegt. Kurzum, es geht jetzt um den Volkswohlstand selbst, insbesondere seine konkret-geschichtliche Interpretation.

Zum zweiten ergibt sich aus der Abstellung unserer Betrachtung auf die wirtschaftspolitische Konzeption als ein real-mögliches und damit realbezogenes Ordnungssystem die Notwendigkeit, die Grundformen des sachlich inhaltlich bestimmten Gestaltausdruckes der Grundziele *im einzelnen* (der ökonomischen und außerökonomischen) aufzuzeigen. Bislang war nur ganz allgemein und grundsätzlich von ökonomischen und außerökonomischen Zielen bzw. von ökonomischen und sozial, staatlich und kulturell bestimmten außerökonomischen Zielsetzungen die Rede. Jetzt kommt es darauf an, ihren sachlich-inhaltlichen Grundaussdruck näher zu fixieren, in deren besonderen Ausprägung in der Zeit sie zu konkret-geschichtlichen Realitäten werden, was sie ja im Grunde sind und auf die die „richtige“ Konzeption in der Praxis gerichtet ist. An erster Stelle werden wir dabei auf die sachlich-inhaltlich bestimmte Ausdrucksform (Gestalt) des engeren ökonomischen Grundzieles abstellen.

Mit der ersten Frage der Volkswohlstandsinterpretation stellen wir vornehmlich auf die Bestimmung der Ziele durch die in der Zeit herrschenden gesellschaftlichen Richtbilder (das Sollen) ab, mit der zweiten Frage auf die Beeinflussung der Ziele durch die in der Zeit gegebenen Zustände, Institutionen und Entwicklungstendenzen (das Sein).

Die Darstellung des Volkswohlstandes, um dessen Klärung und begriffliche Abgrenzung wir uns ja immer wieder bemühen — in jüngster Zeit erneut im Rahmen der angelsächsischen Welfare Economics zur Diskussion gestellt — hat gezeigt, daß die Hauptschwierigkeit gerade in der Kombination der ökonomischen Zielsetzungen mit den nichtökonomischen liegt. Daß diese Kombination notwendig ist, wird wohl allgemein anerkannt. Aber wie soll man sie sinnvoll vollziehen? Uns erscheint, daß in der Erfassung des ökonomischen Bezugs der spezifisch nichtökonomischen menschlich-gesellschaftlichen Zielsetzungen als außerökonomische und in der Erfassung und Bestimmung ihrer komplementären Verknüpfung sich zumindest das hier anstehende Problem entsprechend durchsichtiger abhebt und demzufolge auch sicherer erfassen läßt.

Am verbreitetsten ist die Ansicht, daß man zumindest den ökonomischen Lebensbereich (so wie wir ihn abgrenzen) mit dem sozialen verknüpfen muß und nach dieser Seite hin hat man immer wieder Überlegungen darüber angestellt, wie diese Kombination im einzelnen zu sehen ist. So hat Tinbergen den Blick darauf gelenkt, daß die den Volkswohlstand ausmachenden Größen nicht nur an der Höhe des Realeinkommens einer Volkswirtschaft gemessen werden dürfen, sondern auch an der Verteilung (dem Anteil des realen Arbeitseinkommens) wie aber auch an der Beschäftigung, an dem Verhältnis der arbeitenden und nichtarbeitenden Bevölkerung. Tinbergen spricht hier von dem Wohlstand als einem „mehrdimensionalen“ Problem⁸⁴.

Damit erschöpft sich die für den Volkswohlstand maßgebende soziale Problematik natürlich nicht, aber immerhin zeigt sich hier eine beachtliche Ausweitung der Betrachtung. In der neueren deutschen Literatur ist die hier anstehende Problematik ebenfalls angegangen worden. Wenn Amonn⁸⁵ (als Schweizer) noch darauf hinweist, daß die Wohlfahrtsförderung (von ihm im Sinne der Abgrenzung unseres spezifisch ökonomischen Wertbereiches zu verstehen) mit anderen „politischen Zielsetzungen in Widerspruch geraten kann“ bzw. „andere politische Zielbestimmungen auf Kosten der möglichen Erreichung eines höheren Wohlstandsgrades verfolgt werden sollen“, pflegen neuerdings andere (deutsche) Autoren die gegenseitige Stützung der verschiedenen Lebensbereiche stärker hervorzuheben und deren besondere Bedeutung für die Bestimmung des Volkswohlstandes zu betonen.

⁸⁴ Hierüber wie überhaupt über den Stand der Welfare-Diskussion s. E. Lauschmann, Zur neueren Diskussion der Welfare Economics in der angelsächsischen Literatur, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 74 (1955), insbesondere S. 120/121.

⁸⁵ Alfred Amonn, a.a.O., S. 191.

So finden wir bei v. Nell-Breuning wie auch bei Gerhard Weisser den Hinweis, daß die bislang übliche Betrachtung des Volkswohlstandes als Grundziel weitestgehend in einen „Ökonomismus“ abgeglitten sei, also in eine zu einseitige Abstellung auf jenen Bereich, den wir in unserer Betrachtung nur als einen Teilbereich der Wirtschaftspolitik gesehen haben, und auch nur als einen solchen sehen dürfen, den „ökonomischen“.

Auch bei der Wirtschaft gehe es im letzten um eine kulturelle Gestaltung, also um eine Gestaltung, die aus dem gesamten gesellschaftlichen Geschehen gesehen und verstanden werden müsse. Wenn es dabei auch nicht ohne Werturteile abgehe, so sei jedoch zwischen den subjektiven zu unterscheiden und jenen, die unmöglich subjektiv sein können, „die objektiven Gültigkeitsanspruch nicht nur erheben, sondern auch besitzen“⁸⁶. Im Grunde ist es dasselbe, was Weisser hervorhebt⁸⁷, daß sich aus den praktischen Axiomen (von den weltanschaulich bestimmten Grundsätzen her bestimmt) „als Obersätzen und jenen theoretischen und historischen Urteilen der explikativen Wirtschaftslehre als Untersätzen“ die Schlüsse aufbauen, die als Lehrsätze in der praktischen Wirtschaftslehre Vorbehaltspostulate (gemeint ist gegenüber der praktischen Wirtschaftspolitik bzw. Konzeption, d. V.) für die Gestaltung des Wirtschaftslebens darstellen.

In dieser Weise wird von den genannten Autoren auf das Zwingende in der Zielbestimmung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswohlstandes aufmerksam gemacht. Wie aber bei der Zielbestimmung die objektiven Werte in ihrer ontischen Grundanlage und in ihrem Verhältnis zueinander zu sehen sind und in welcher Abgrenzung ihre Vorrangigkeit vor den subjektiven Wertvorstellungen zu bestimmen bzw. zu deuten ist, das bleibt offen, wohingegen der Beantwortung gerade dieser Frage unsere Studie dienen soll, wobei wir uns betont außerhalb eines „Ökonomismus“ gestellt haben, ohne aber die Fragestellung der ökonomischen Betrachtung aufzugeben, andernfalls der Volkswohlstandsbegriff seine Grundsubstanz verlieren würde.

Im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Zielkonzeption heißt dies, daß sich der Volkswohlstand, das übergreifende Gesamtziel der Wirtschaftspolitik, als ein vierfach gegliedertes Bündel von Zielen (im Sinne des Systems der Grundziele) darstellt und daß diese Gliederung zwingend objektiven Geltungsanspruch hat. Dies bedeutet insbesondere, daß das subjektiv weltanschaulich bestimmte Vorstellungsbild den Volkswohlstand nur in dieser Grundgliederung der Ziele „richtig“ im

⁸⁶ s. O. v. Nell-Breuning. In: Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung, Berlin 1954, S. 243.

⁸⁷ Gerhard Weisser, ebenda, S. 40.

letzten „setzen“ kann und daß es dabei im besonderen unausweichlich an die Minimumsbestimmung der einzelnen Grundwerte gebunden ist. Nur so kann die Volkswohlsbestrebung ihren Sinn als eine Kulturwirklichkeit erfüllen.

Die praktische Bedeutung dieser Art der Bestimmung der Ziele besteht darin, daß, wenn aus einer konkreten historischen Situation den allgemein gesetzten komplementären Grundwerten bei der Gesamtkonzeption aufgrund eines herrschenden besonderen weltanschaulichen Richtbildes, natürlich dabei in Abstimmung auf die konkreten Zustände, nicht in der richtigen Proportionierung und in ihrer Rangordnung bzw. in ihrem Wertgewicht Rechnung getragen wird, es zu einer Korrektur einer derartigen Gesamtkonzeption kommen muß.

Nehmen wir diese Überlegung in ganz allgemeiner Betrachtung und berücksichtigen wir, daß sich die Wertvorstellungen langsamer zu ändern pflegen als die konkreten Zustände und Verhältnisse der Zeit, so zeigt sich von der europäischen Kulturentwicklung aus ein eigenartiger Wandel in der konkreten politischen Entwicklung der Grundziele und -bereiche bzw. ihrer Rangordnung. Wenn es auch als eine gewisse Vereinfachung der tatsächlichen geschichtlichen Verhältnisse erscheinen mag, so darf dieser Wandel wohl in der Weise gesehen werden, daß sich die Rangordnung der wirtschaftspolitischen Ziele (und damit auch der spezifisch ökonomischen Werte) von einer gewissen Überbewertung des geistig-kulturellen Lebens im Mittelalter und einer entsprechenden Vernachlässigung der anderen zum staatlich-politischen Bereich in der Zeit des Absolutismus bzw. des Etatismus hin verlagerte, aus einer Überbewertung dieses Wertbereiches sich schwergewichtsmäßig nach der ökonomischen Seite hin verschob (ökonomischer Liberalismus) und nun zum Sozialen hin tendiert. Und dieser Entwicklungsprozeß hat sich im besonderen wieder in einem eigenartigen dialektischen Gegenspiel über den ökonomischen Liberalismus und seiner Gegenidee des Marxismus zum Sozialliberalismus vollzogen, der einem nicht hinreichend wirtschaftspolitisch stilisierten Interventionismus verfiel, den man heute teils in der Form des sog. Neoliberalismus, teils in der Form des Neosozialismus zu überwinden versucht. In der möglichen Überbewertung des Sozialen tritt dabei eine neue Gefahr einer Disproportionalität der Grundziele bzw. ihrer Rangordnung auf⁸⁸, die Gefahr einer Verfehlung der Ausgeglichenheit in der Wertkomplementarität der Grundziele.

Setzen wir unsere Betrachtung von der Grundkonzeption der wirtschaftspolitischen Ziele in dieser weiten historischen Sicht wieder auf

⁸⁸ Inwieweit dabei die Verlagerung in der Konzeption der Ziele auch die der Mittel, namentlich in ihrer Grundform: die Wirtschaftsverfassung beeinflußt, kann hier nicht näher erörtert werden.

die sich aus einer bestimmten Zeitsituation ergebende Zielkonzeption um, so dürfte auch aus dem Vorstehenden klargeworden sein, daß die konkret gesetzten Ziele nur dann sinnvoll sein können, wenn sie in der Gesamtkonzeption der *Grundziele* und ihrer Dringlichkeitsordnung stehen.

So wichtig der Hinweis auf den Gesamtausdruck der Zielbestimmung ist, so notwendig ist es aber auch, von den Grundzielen aus die Ziele als solche und im einzelnen, wie wir vorstehend schon hervorhoben, in ihrer seinsmäßig inhaltlich-sachlichen und damit zugleich konkret-geschichtlichen Gestalt zu sehen, denn die wirtschaftspolitische Konzeption hat es ja mit einem real-möglichen Ziel- (und Mittel-) System zu tun. Um dieser konkret-geschichtlichen Bestimmung der Ziele beizukommen, ist es notwendig, in eine wissenschaftliche Bestimmung der Ziele den sachlich-inhaltlichen Bezug mit hineinzunehmen.

In einer wissenschaftlichen Bestimmung kann dies aber nur in der Weise geschehen, daß wir zunächst vorweg nach der grundsätzlich inhaltlichen Sachbezogenheit der Grundziele fragen, daß wir also deutlich machen, was das ökonomische Grundziel, um von diesem auszugehen, grundsätzlich inhaltlich besagt⁸⁹, wie es sich in dieser seiner sachlichen Gestalt gliedert, und wie es sich entsprechend bei den außerökonomischen Zielen verhält. Damit ist gesagt, daß sich die Strukturrichtigkeit der wirtschaftspolitischen Ziele erst voll erfüllt, wenn sie auf ihre inhaltlich-sachliche Natur abgestellt sind, auch im Hinblick hierauf also richtig angelegt sind, in ihrer „gebildhaften Zweckmäßigkeit“ (Pütz) stehen. Hierfür hat in grundsätzlicher Sicht des Problems Weippert treffend den Begriff der *Gestaltrichtigkeit* geprägt⁹⁰.

Die Maßstäbe für die Gestaltrichtigkeit als solche müssen natürlich, wie wir sahen, zunächst aus der wesenhaft inhaltlich erfaßten Grundstruktur der ökonomischen und außerökonomischen Zielbereiche theoretisch abgeleitet werden. Die Gestaltrichtigkeit hat für die wirtschaftspolitische Konzeption insofern besondere Bedeutung, als sich mit ihr und an ihr wie im besonderen in ihrem gegenständlichen Bezug jene konkret-geschichtliche Gestalt der wirtschaftspolitischen Ziele „gestaltmäßig“, „gestaltrichtig“ aufzeigen läßt, in der diese im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Konzeption als einer *real-möglichen* gesetzt bzw. konzipiert werden müssen. Und in dieser

⁸⁹ Wir glauben, daß Pütz dasselbe meint, wenn er betont, daß sich eine grundsätzliche Überprüfung der konkreten Zielsetzungen nur von einer „qualitativen“ Systematik (s. Pütz, *Die wirtschaftspolitische Konzeption*, a.a.O., S. 46) durchführen läßt. Diese qualitative Systematik kann sich u. E. doch nur auf die Aufzeigung der Bedingungen beziehen.

⁹⁰ s. Weippert, *Vom Werturteilsstreit zur politischen Theorie*, a.a.O., und insbesondere das nachstehende Korreferat S. 191.

Weise formt sich dann auch der Grundsatz der Strukturrichtigkeit erst voll aus.

In einer näheren Aufschließung dieses Problems kann der Ausgangspunkt unserer Betrachtung dabei nur der ökonomische Zielbereich sein, dem dann die nichtökonomischen Bereiche in ihrem ökonomischen Bezug als außerökonomische zuzuordnen sind. Vom ökonomischen Bereich aus ergibt sich die Bestimmung der Gestaltlichkeit aus der Gestaltstruktur der Wirtschaft und diese wieder unmittelbar aus dem Wesen der Wirtschaft oder aus dem Wirtschaften als solchem. Davon lassen wir uns nun weiter leiten und beschränken uns dabei in dieser Studie nur auf eine skizzenhafte Darstellung⁹¹ und geben dann im Anschluß daran eine kurze Ergänzung von den außerökonomischen Zielbereichen aus.

Der Sinngehalt der Wirtschaft und des Wirtschaftens besteht bekanntlich darin, durch den rationellen Einsatz knapper Mittel die Bedürfnisbefriedigung in bestmöglicher Form zu ermöglichen. Ihr soziales Wesen wird dabei dadurch charakterisiert, daß sich das Wirtschaften wesentlich im sozialen, grupplichen Verband bis zur (gedachten) autarken (Bauern-) Familienwirtschaft abspielt. Aus der Verbindung beider Tatbestände ergibt sich dann das „ökonomische“ Grundziel als ein *Doppelzweckziel*, bei dem es wesentlich darum geht, die ökonomischen Einzelhandlungen zu akkordieren, mit dem Gesamtinteresse zu verknüpfen und der Erhaltung und Förderung des Leistungseffektes dienlich zu sein. Gleichgewicht und Leistungseffekt stellen also die erste inhaltlich bezogene Ausdrucksform des ökonomischen Grundzieles dar⁹². Speziell in konkret-geschichtlicher Fassung, d. h. von den konkreten Zuständen wie der weltanschaulichen Grundeinstellung der gegenwärtigen Zeit, bestimmt insbesondere durch das westliche Weltbild, stellt sich nun das ökonomische Doppelzweckziel in der Weise dar, daß sich das ökonomische Ziel (aufstockend auf dem entsprechenden Grundziel) verwirklicht, wenn der Leistungseffekt zumindest in einer der Bevölkerungsvermehrung entsprechenden Wachstumsquote und das Gleichgewicht in relativ stabilen Preisen, Vollbeschäftigung, und ausgeglichener Zahlungsbilanz zur Geltung kommt.

Vom (sachlichen) Gesamtinteresse aus ist dieses Doppelzweckziel jedoch erst verwirklicht, wenn in dieses Doppelzwecksystem als ökonomisches

⁹¹ Um mehr kann es sich hier nicht handeln, aber es muß grundsätzlich hierauf eingegangen werden, weil mit der Frage nach der Gestaltlichkeit auch und gerade ein entscheidender Ansatzpunkt für die Vorziele gegeben ist, deren Betrachtung sonst zu sehr in einer allgemeinen Umschreibung bleiben müßte.

⁹² Vgl. hierzu auch *Bresciani-Turroni*, der hier von moralischen, sozialen und politischen Gleichgewichtsstörungen spricht; in: Einführung in die Wirtschaftspolitik, Bern 1948, S. 72; vgl. hierzu auch die vorstehende Studie *Surányi-Unger*. Die Grundlagen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen.

mischer Zielsetzung auch die außerökonomischen Zielsetzungen eingefügt sind. Das heißt soviel, daß erst dann von einer vollen Verwirklichung des Leistungseffektes und der Herstellung des Gleichgewichtes gesprochen werden kann, wenn dabei zugleich nicht der soziale Friede in Frage gestellt, die nationale Sicherheit nicht gefährdet und die Entfaltung der kulturschöpferischen Kraft in einem entsprechenden Bildungssystem nicht verschüttet wird⁹³, unbeschadet der darüber hinausgehenden Eigenbedeutung der Entfaltung und Ordnung dieser außerökonomischen Tatbestände.

Mit der vorstehenden, allerdings hier nur skizzierten Bestimmung der konkret-geschichtlichen Grundgestalt des ökonomischen Grundzieles und der ihm zugeordneten außerökonomischen ist es aber nicht getan. Zur Erfassung ihrer „Gestaltlichkeit“ bedarf es vielmehr zugleich der Abstellung der sachlich-inhaltlichen bzw. der konkret-geschichtlichen Bestimmung der Ziele auch auf die *Grundmaßnahmen*, die zur Verwirklichung des Doppelzweckzieles (hier zunächst vom ökonomischen Zielbereich aus gesehen) führen. In ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Doppelzweckziel als solchem bzw. ihrer tiefgreifenden Bedeutung als Grundlage für die Verwirklichung der Grundziele haben die „Maßnahmen“ Zielcharakter, sie sind den Grundzielen oder den Hauptzielen „vorgeordnete“ Ziele. Wir pflegen sie daher auch als Vorziele zu bezeichnen. Erst in dem diesen Vorzielen dienenden wirtschaftspolitischen Instrumentarium nehmen die Maßnahmen den Charakter eines echten und eigentlichen wirtschaftspolitischen Mittels an, die entsprechenden Urteile sind solche einer ausgesprochen „technischen Zweckmäßigkeit“ (Weippert)⁹⁴.

Zur Gestaltlichkeit der Vorziele (ihren richtigen Grundformen) kommen wir jedoch erst, wenn wir sie auf die strukturellen und prozessualen Grundbedingungen des wirtschaftspolitischen Geschehens als solche zurückführen, also auf die Art der Bedürfnisse, die Größe und die Art der Arbeitskräfte, die Bodenleistung, die Kapitalausstattung, den Wirtschaftsgeist, das technische Wissen, die soziale Gliederung und die rechtliche Ordnung und auf die sich hieraus ergebende Ordnungsform des Wirtschaftsprozesses als solchen, wobei das ihnen innewohnende interdependente System der gegenseitigen Beeinflussung es im besonderen zu beachten gilt⁹⁵, also den „Bedingungszusammenhang“.

⁹³ Auf die Frage, inwieweit sich hieraus namentlich im Hinblick auf die Verwendung der knappen Mittel eine Verzahnung der eigentlichen Wirtschaftspolitik mit der Sozialpolitik, der Fiskalpolitik staatspolitischer und kulturpolitischer Art ergibt, kann hier nicht näher eingegangen werden.

⁹⁴ s. Korreferat Weippert, S. 201.

⁹⁵ Die hohe Bedeutung der Hilfestellung der Wirtschaftstheorie, eines richtigen Erkennens der ökonomischen (und gesellschaftlichen) Sachzusammenhänge und ihrer Gesetzmäßigkeit wird hiermit unmittelbar offenbar. Ihr

Von der grundsätzlichen Erfassung der Grundbedingungen als den Merkmalen der Gestaltrichtigkeit aus ist dann die konkret-geschichtliche Gestalt im eigentlichen Sinn zu bestimmen, die des Hauptzieles, des Doppelzweckzieles, wie der Vorziele, um auf diese Weise das praktische Zielbemühen in einer wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeption in der Form eines sinnvollen Zielsystems zu erfassen. Diese konkret-geschichtliche Ausdrucksform ist im besonderen aus den konkreten Zuständen, Institutionen und Entwicklungsbedingungen der Zeit zu gewinnen wie aus den herrschenden gesellschaftlichen Richtbildern, die sich im besonderen auf die Fassung der rechtlichen Ordnung richten.

Es ist sicherlich richtig, daß sich mit der konkret-geschichtlichen Einkleidung der Ziele erst die Zielkonzeption als eine sinnvolle Anlage der Ziele verwirklicht. Aber es bedarf dabei, wie wir schon sagten, der Orientierung nach den Grundbedingungen, auf daß diese Einkleidung auch der Gestaltrichtigkeit entspricht. Diese Gestaltrichtigkeit in ihrer geschichtlichen Ausprägung gilt es darum im Rahmen der wissenschaftlichen Zielbestimmung nicht minder zu beachten. Auf der anderen Seite hat natürlich die Aufhellung der Variation der konkret-geschichtlichen Gestalt der Ziele und nicht zuletzt der Vorziele in der Zeit bzw. in ihrem Ablauf ihre besondere Bedeutung, wie wir dieser Betrachtung insbesondere bei H. J. Seraphim begegnen⁹⁶. Es leuchtet auch ein, daß die Bedeutung der Erfassung der konkret-geschichtlichen Gestalt nicht zuletzt auch darin besteht, daß sie deutlich macht, wie sehr sich aus den Zuständen oft zwangsläufig bzw. sachgesetzlich Aufgaben aufdrängen, denen sich zu verschließen gegebenenfalls einen Verstoß gegen die Vernünftigkeit im Sinne der Wertminimumsregel bedeuten würde⁹⁷.

Was hier zuletzt bezüglich der Bedingungen und ihrer konkret-geschichtlichen Gestalt für den ökonomischen Bereich ausgesagt wurde,

kommt zumindest keine mindere Bedeutung zu als der konkreten Zustandsforschung und der richtigen Erfassung des in den Wertbildern Gewollten. Die „Ordnungslehre der Ziele“ kann nicht durch eine „Ordnungslehre der Gebiete“ (Waffenschmidt) ersetzt werden. Sie bedingen einander. In Abstellung auf das ökonomische Prinzip wurde hier der Versuch gemacht, ihre Verzahnung zu verdeutlichen (s. hierzu auch die Unterscheidung von Adolf Weber zwischen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, s. o. S. 154).

⁹⁶ Vgl. H. J. Seraphim, *Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik*, Göttingen 1955.

⁹⁷ Vgl. hierzu auch Werner Weber in: *Der Staat und die Verbände*, Heidelberg 1957. Es heißt dort im Hinblick auf die Wert- und Interessenssetzung der Verbände: „Die Sachgesetzlichkeit der Dinge ist stärker als wir annehmen geneigt sind.“ (S. 23). Wenn dies auch vornehmlich im Hinblick auf die Durchführung der praktischen Ordnung gemeint ist, so hat dieser Hinweis doch auch Bedeutung im Hinblick auf die Ziele.

gilt natürlich auch für die außerökonomischen. Auch hier gilt es die für die einzelnen außerökonomischen Bereiche grundsätzlich in Frage kommenden Bedingungsbeziehungen zu erkennen, und ihre konkret-geschichtliche Ausdrucksform aufzudecken, wie sich dieses z. B. in der Grundaufgabenstellung der Arbeitersozialpolitik und namentlich den ihr zugeordneten Hauptaufgabengebieten (Vorzielen) verdeutlichen ließe. In ökonomischer Betrachtung geht es dabei aber im besonderen darum, ihren ökonomischen Bezug im Sinne des Systems der Grundziele und ihrer Dringlichkeit aufzuzeigen.

Mit diesen Andeutungen müssen wir uns an dieser Stelle begnügen, wobei besonders hervorzuheben wäre, daß mit dem Dargelegten das Problem der Vorziele in keiner Weise als erschöpfend dargestellt angesehen werden darf. Aber eines hat sich auch von den Vorzielen aus gezeigt: in welcher Abgrenzung wir die Zielbestimmung auch nehmen, in jeder wirtschaftspolitischen Konzeption bedarf es ihrem Wesen entsprechend der konkret-geschichtlichen Fixierung. Aber ebenso zwingend ist die Erkenntnis, daß diese konkret-geschichtliche Fixierung im letzten nur „richtig“ werden kann, wenn die konkret-geschichtliche Fixierung nicht nur *gestalt richtig* auf die Grundformen der konkret-geschichtlichen Gestalt abgestellt wird, sondern wenn sie zugleich und nicht zuletzt „daseinsgemäß“ nach dem System der Grundziele angelegt, konzipiert wird und damit erst im letzten *gestalt richtig* und *daseins richtig* und damit insgesamt *struktur richtig* wird. Doch wird die (rationale) Richtigkeit der Zielbestimmung erst voll erreicht, wie wir sahen, wenn die Strukturbestimmung der Ziele wesentlich in der Weise ergänzt wird, daß in der Konzeption auch der *Vorrangigkeit* des Kerngehaltes der wertkomplementär verknüpften Grundziele in den konkreten Zielen und Zielbündeln, d. h. ihrer „ontischen“ Dringlichkeit vor ihrer weltanschaulichen Bestimmung entsprechend Rechnung getragen wird.

Erst in der Erfüllung dieser Grundsätze verwirklicht sich das ökonomische Geschehen in seiner unausweichlichen Grundform und damit als ein menschlich-gesellschaftlicher Lebensbereich im echten und wahren Sinne des Wortes. Und dem, was bei der Einwirkung der „sozialveränderten“ politischen Wertbilder auf die Ordnung der Wirtschaft nach Zielen (und Mitteln) eigenständig und gegeneinander steht — innerhalb einer Volkswirtschaft wie zwischen ihnen —, wird durch die in dieser Art angelegte Konzeption die Chance gegeben, sich aus der Verzerrung des Möglichen und Notwendigen zu lösen.

Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen *

Von Professor Dr. Georg Weippert

1.

Das Referat des Herrn Kollegen Willeke scheint mir in zweierlei Hinsicht bedeutungsvoll zu sein. Einmal, möchte ich meinen, wird die Frage der Zielbestimmung in einer bisher so nicht erreichten Weise geklärt, zum zweiten fördert es die Frage nach der Objektivität der Urteile über Zielsetzungen in eminentem Maße.

Ich beabsichtige in meinem Korreferat so vorzugehen, daß ich zunächst einige Gedankengänge, die mir für die Zielfrage in wirtschaftspolitischen Konzeptionen besonders wichtig erschienen, herausgreife, teils interpretierend, teils vielleicht weiterführend.

Während zum Beispiel nach Frl. Neuhauser¹ — man kann wohl sagen: in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre — die „theoretische Wirtschaftspolitik“ es vorwiegend, keineswegs ausschließlich, mit der „Geeignetheit von Mitteln für Zwecke im Bereich der Wirtschaftspolitik“ (S. 246) zu tun hat (die Frage letzter wirtschaftspolitischer Zielsetzungen als Gegenstand wissenschaftlicher Aussagen wird also ausgeklammert), lautet Willekes grundlegende These — nachdem er die Erörterung der Zielfrage zu einem Anliegen der Theorie der Wirtschaftspolitik erklärt hat — „wissenschaftliche Urteile über wirtschaftspolitische Ziele sind möglich“. Es macht nun die Besonderheit der Willekeschen Auffassung aus, daß die Anerkennung und Herausarbeitung bestimmter für den Bestand der Wirtschaft unabdingbarer Grundwerte — für die also ein objektiver Geltungsanspruch erhoben

* Korreferat zu den Ausführungen von Professor Dr. E. Willeke. (Der Stellungnahme liegt die erste Fassung der Ausführungen Willekes zu Grunde. Vgl. auch E. Willeke, *Die Wirtschaftspolitik als Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung*, Veröffentlichungen der Wirtschaftshochschule Mannheim, Reihe 2: Reden, Heft 2, Stuttgart 1958. Eingeschaltet wurden in Ergänzung meiner mündlichen Darlegungen die beiden Zwischenbemerkungen im 1. Teil, S. 178 ff. Im übrigen glaubte ich — nicht zuletzt weil Willekes endgültige Fassung eine differenziertere Erörterung fordern würde — den Text unverändert lassen zu sollen. Vielleicht ergibt sich nach Erscheinen dieses Sammelbandes die Möglichkeit, Willekes Darlegungen eingehender zu besprechen).

¹ Gertrud Neuhauser, *Zur Klärung einiger Grundbegriffe der theoretischen Volkswirtschaftspolitik*. Zeitschrift für Nationalökonomie, Band XVII, Heft 2, 1957.

wird — gleichwohl eigenständige, weltanschaulich-subjektive Zielsetzungen nicht ausschließt. Der Spielraum freier, weltanschaulich-subjektiver Zielsetzungen wird also nicht aufgehoben, nur wesentlich eingeschränkt.

Auf der Suche nach unabdingbaren Grundwerten gelangt Willeke zu einem „System von Grundzielen“ der Wirtschaftspolitik. Dieses System ist dadurch charakterisiert, daß in ihm ökonomische und außerökonomische Ziele in „wertkomplementärer Verknüpfung“ stehen. Daß der Bestand der Wirtschaft als Realwirklichkeit die Existenz und Geltung auch außerökonomischer Werte oder Ziele (beide Termini werden hier wie bei Willeke synonym gebraucht) voraussetzt, ist oft hervorgehoben worden. Wir verweisen hier nur auf Pütz und Seraphim. Betont sei auch, daß z. B. Pütz in „Die wirtschaftspolitische Konzeption“ unter den „Hauptzielen“ an erster Stelle Ziele nennt, „die das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Wirtschaftssubjekte und der Gruppen von Wirtschaftssubjekten (vor allem Verbände und „Stände“) sowie deren Verhältnis zum Staat als dem Träger der Wirtschaftspolitik betreffen“². Pütz hat hier also, wie das öfter geschieht, den „sozialen“ und den „politischen“ Wertbereich zusammengefaßt. Wir heben das hervor, weil wir in Willekes vier Grundzielen oder Wertbereichen (ökonomischer, sozialer, politischer, kultureller Wertbereich) eine gewisse Beliebigkeit sehen — wir kommen darauf noch zurück. Man kann selbstverständlich auch etwas anders gliedern. Wesentlich ist zunächst nur, daß die Unabdingbarkeit des Verknüpftseins des ökonomischen Wertbereiches mit außerökonomischen Wertbereichen — zumal dem des sozialen und politischen — zum Zuge kommt.

Daß Willeke den kulturellen Bereich besonders erwähnt, halten wir für verdienstvoll, doch wäre denkbar, den kulturellen Bereich — wie übrigens auch den politischen — in den sozialen Bereich hineinzunehmen, wie denkbar wäre, den kulturellen Bereich aufzuspalten und zu untergliedern. Ob man im Hinblick auf die Unabdingbarkeit des Verknüpftseins der Wertbereiche in einem strengen Sinne von „Wertkomplementarität“ sprechen kann, scheint mir fraglich und bedürfte genauerer Untersuchung. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß die Existenz der Wirtschaft, d. h. also, der reale Bestand aller Wirtschaft an die Geltung, genauer: an die Realisierung bestimmter außerökonomischer Grundwerte geknüpft ist. Auf das Zielproblem abgestellt heißt das, daß zu den ökonomischen Zielsetzungen — was immer darunter verstanden werde — „wesenhaft“ auch außerökonomische Zielsetzungen gehören. Genauer besehen handelt es sich hierbei — wie ja auch Willeke andeutet — um Wertverwirklichungen, die für den Bestand

² Theodor Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption, in: Wirtschaftsfragen der freien Welt, Festgabe zum 60. Geburtstag von Bundeswirtschaftsminister Ludwig Ehrhard, Frankfurt am Main, o. J., S. 45.

der menschlichen Gesellschaft überhaupt bedeutsam sind. Wie der Bestand der menschlichen Gesellschaft als solcher eines Minimums realisierter Zielsetzungen aus dem ökonomischen (Sach-)Bereich bedarf, so ist andererseits die Existenz der Wirtschaft an die Realisierung bestimmter außerökonomischer Grundwerte geknüpft.

Willeke spricht in diesem Zusammenhang — meiner Meinung nach durchaus glücklich — von der Geltung der „Wertminimumsregel“. Er ist vorsichtig genug, sogleich hinzuzusetzen, daß es sich hierbei nur um „gedankliche Orientierungsgesichtspunkte“, um sog. „ordinale“ Maßstäbe handeln könne, nicht jedoch um unmittelbar anwendbare Beurteilungsmaßstäbe. Diese Feststellung wird noch durch die andere unterstrichen, daß die Wertminima selbst keine „festen Größen“ seien. Es kann also von einer „Relativität der Wertminima“ gesprochen werden. Eben diese Relativität der Wertminima ist es auch, die mich fragen läßt, ob von einer „Wertkomplementarität“ im strengen Sinne die Rede sein kann.

Die Wertminimumsregel gilt prinzipiell, unabdingbar. d. h. also, sie hat für alle historisch-konkreten Wirtschaften Geltung. Anders formuliert: es handelt sich bei ihr um eine wesentheoretische Aussage.

Nur als Nebenbemerkung: Es wäre also eine wissenschaftlich mögliche und sinnvolle Aufgabe, danach zu fragen:

- a) in welcher Weise diese Minimumsregel in den einzelnen konkreten Wirtschaftsgestalten oder auch in den einzelnen Realtypen der Wirtschaft erfüllt wird,
- b) welche besondere Form der Proportionalität der Werte, also welche besondere Form der „Wertkomplementarität“ in den einzelnen Gestaltungen oder Realtypen von Wirtschaft vorliegt.

Der Satz der Wertminima gilt zwar unbedingt, aber in den einzelnen konkreten Wirtschaftsgestalten — und somit auch innerhalb der einzelnen Realtypen — ist die Wertproportionalität eine sehr verschiedene. Dies schon deshalb, weil in den einzelnen Gestalten und Realtypen die Wertakzente ganz verschieden gelagert sind. Operiert man der Einfachheit halber zunächst mit Willekes vier Wertbereichen — ökonomischer, sozialer, politischer, kultureller (geistiger) — so leuchtet ein, daß jeder dieser Wertbereiche zu dem spezifisch akzentuierten zu werden vermag und in der Geschichte ja auch geworden ist. Hier wird dann auch sichtbar, daß das System von Grundzielen, das System von Grundwerten, de facto eine Hierarchie von Werten darstellt, mit fallweise mehr oder weniger akzentuierten Werten.

Wie immer der geistig-kulturelle Wert betont sein mag, der ökonomische kann in diesem System nicht fehlen; und umgekehrt: dort, wo der ökonomische Wertbereich dominant wird, müssen der Wertmini-

mumsregel zur Folge auch die außerökonomischen Wertbereiche in angemessener Weise realisiert sein, wenn diese Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung Bestand haben soll.

Im Blick auf die Geschichte läßt sich jedenfalls sagen, daß die Wertminima in den einzelnen Wirtschaftsgestalten und Realtypen stark variieren. Gleich hier kann festgestellt werden, daß sich etwa in Seraphims „Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik“³, insbesondere in dem der Charakterisierung der Grundgestalten gewidmeten Abschnitt, eine solche Analyse des jeweiligen Systems der Grundziele und somit der „Wertkomplementarität“ oder „Wertproportionalität“ angelegt findet. Ausdrücklich betont ja Seraphim, die Grundgestalten stellten „höchst komplizierte Zielsysteme“ (S. 238) dar. Verwiesen sei auch darauf, daß z. B. Erich Egners „Blüte und Verfall der Wirtschaft“⁴, ein Buch, das sehr zu Unrecht fast der Vergessenheit anheim fiel, eben das zum zentralen Anliegen macht, und zwar ebenfalls in wesenstheoretischer (nicht wie z. B. Seraphim in realtypischer) Betrachtung, was auch Willeke beschäftigt. Da wir schon nach gleich oder ähnlich gerichteten Bemühungen Ausschau halten: nachdrücklich wäre auch Horst Jechts Arbeit über „Wesen und Formen der Finanzwirtschaft“⁵, ebenfalls wesenstheoretisch orientiert, hier zu nennen.

Nach allem, was wir bisher ausführten, kann es nicht überraschen, daß wir auch Willekes Satz voll zustimmen, es sei mit der Art der Verknüpfung des ökonomischen mit den außerökonomischen Wertbereichen ein jeweils ganz bestimmter Reaktionsverlauf gegeben. Das ist seinsnotwendig, also ontisch notwendig so. Jede Unterschreitung eines Wertminimums — letztlich also jede Vernachlässigung eines Grundwertes — um welchen es sich auch handeln möge, löst Not-situationen aus. Soll der Mangel — wir sprechen bewußt nicht von „Krise“ — behoben werden, so gälte es zunächst an diesem Ort des Minimums einzusetzen.

Zwei Anmerkungen drängen sich hier noch auf, die eine längere *Zwischenbetrachtung* nötig machen. Die eine betrifft die Verwendung mathematischer Analogien bei Erörterung wesenstheoretischer Fragen überhaupt, werttheoretischer Überlegungen im besonderen. Die andere steht mit der ersten in einem inneren Zusammenhang insofern, als es bei ihr um das Problem der Quantifizierung von Qualitativem geht.

Die erste ist durch Willekes Versuch veranlaßt, Termini wie „Wertminimum“, „Wertminimumsregel“, „Wertkomplementarität“, „Wert-

³ Hans Jürgen Seraphim, *Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik*, Göttingen 1955.

⁴ Erich Egner, *Blüte und Verfall der Wirtschaft*, Leipzig 1936.

⁵ Horst Jecht, *Wesen und Formen der Finanzwirtschaft*, Jena 1928.

opfermaximum“ usw. zu gebrauchen. Wir haben vorhin die Rede von der Geltung der „Wertminimumsregel“ als durchaus glücklich bezeichnet. Sie ist es nur, wenn man sich des bildlichen Charakters einer solchen Bezeichnung bewußt bleibt. Schon die Interpretation durch Willeke selbst zeigt, daß es sich um einen verkürzten Ausdruck handelt. Dominiert z.B. in einer historischen Epoche der ökonomische Wert stark, so kann von dem „Ökonomismus“ dieser Epoche gesprochen werden, womit dann angedeutet ist, daß unter wesentheoretischen Gesichtspunkten einer oder auch mehrere Werte ins „Minimum“ geraten sind, wodurch eine problematische Situation in der Gesamtgesellschaft hervorgerufen wird, die dann auch wesensnotwendig störend, fallweise auflösend und zerstörend auf den ökonomischen Bereich zurückwirkt.

Worin in einem historischen Falle die Verletzung der Minimumsregel einerseits, die Überhöhung des Ökonomischen, die ja in der Marktwirtschaft ein anderes Gesicht hat als in der zentralgeleiteten Wirtschaft, andererseits, im einzelnen besteht, kann nur die wertorientierte Analyse ergeben. Für den oberflächlichen Blick mag der so herausgearbeitete Mangel — es kann sich im Blick auf das Soziale z.B. ebenso um die Beschränkung des personellen Entfaltungsraumes wie um ein Zuwenig an zwischenmenschlicher Verantwortung handeln — recht geringfügig sein, während er unter wesentheoretischem Aspekt auszureichen vermag, das soziale Fundament der ins Auge gefaßten Wirtschaftsgestalt als brüchig zu bezeichnen.

Worin das Zuwenig besteht, ergibt jeweils nur die materiale Analyse. Mittels mathematischer Analogien getätigte Aussagen liegen jenseits der Formaltheorie. Die Verwendung solcher Analogien setzt, das darf nicht übersehen werden, materiale Theorie, materiales Wissen voraus. Anders formuliert, es handelt sich bei jenen „Maxima“ und „Minima“ jeweils um qualitative Zusammenhänge, um elementare Bestandserfordernisse der Wirtschaftsgestalten. Ist die „Wertminimumsregel“ verletzt, so heißt das, daß einem bestimmten qualitativen Bestandserfordernis in der Wirtschaftsgestaltung, also auch in der wirtschaftspolitischen Entscheidung, nicht Rechnung getragen wurde. Wie unsere letzten Formulierungen zeigen, liegt es in der Natur sowohl unserer Umgangs- wie auch unserer Wissenschafts- und Kunstsprache, fortgesetzt mit quantitativen Bildern operieren zu müssen, auch wenn es sich um qualitative Aussagen handelt. Ein Grund mehr, sich des Unterschieds zwischen dem Phänomen, das es zu charakterisieren gilt, und der zur Verwendung gelangenden Bildersprache scharf zu unterscheiden.

Die zweite weit umfangreichere Anmerkung ist durch Ausführungen von Herbert Giersch⁶ veranlaßt, der den Begriff des „relativen Werturteils“ (S. 252) einführt. Kennzeichen desselben sei es, insofern nicht „absolut und verbindlich“ zu gelten, als in einem solchen Urteil „kein absoluter, kein weltanschaulicher Standpunkt“ sich zu Wort melde. Das Anliegen, das Giersch vertritt, ist freilich ein legitimes, ja es ist im Bereich des Ökonomischen ein fundamentales. Gleichwohl erheben sich gegen die Weise des Vorgehens nicht unwesentliche Bedenken. Es sei darum versucht — teilweise in Anwendung Giersch'scher Termini — den Sachverhalt, der in unserem Fache so vielen Mißverständnissen, Verzerrungen und Fehldeutungen ausgesetzt ist, im Sinne einer sich auf einige Andeutungen beschränkenden Phänomenbeschreibung zu skizzieren.

Daß wir hier vor Probleme geraten, die denen des zweiten Gossenschen Gesetzes nicht unähnlich sind, ist in den letzten Jahrzehnten, zumal in den Bemühungen um eine Theorie der „Wohlfahrtsökonomie“, wiederholt festgestellt worden. Auch Giersch schlägt eine Brücke zu diesem Gesetz.

Bevor man sich zu einem solchen Brückenschlag entschließt, ist zunächst festzuhalten, daß der seit Fr. v. Wieser als zweites Gossensches Gesetz benannte Tatbestand auf die „Bedürfnisse“, genauer noch: auf die Mangelempfindungen eines Subjekts, also eines menschlichen Einzelwesens abhebt. Handelt nun dieses Individuum — für jedes Individuum muß eine ganz spezifische individuelle, subjektive Empfindungs- bzw. Bedürfnisskala vorausgesetzt werden — nach dem zweiten Gossenschen Gesetz, so verteilt es die verfügbaren (als knapp angenommenen) Güter auf die einzelnen (im Grenzfall auch viele) Bedürfnisse in der Weise, daß sich bei allen ins Spiel tretenden Bedürfnissen (Mangelempfindungen) ein Gleichmaß an Genuß einstellt. Zieht man zur Formulierung des zweiten Gossenschen Gesetzes das erste Gossensche Gesetz (Bedürfnis-Sättigungsgesetz) heran, so heißt das, das Höchstmaß des Genusses stellt sich ein, wenn die Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse (einzelne oder viele) bis zu dem gleichen Sättigungspunkt herangeführt wurde.

Daß Gossens Lehre eine Verhaltenstheorie ist, die an der Maximierung des Lebensgenusses orientiert ist, leuchtet ein. Weniger springt der hypothetische, fiktive Charakter dieses „Gesetzes“ ins Auge, der schon damit gegeben ist, daß das *Maximum* des Genusses mit dem *Gleichmaß des Sättigungsgrades* in unmittelbare Beziehung gebracht wird. Denkbar wäre ja, daß ein bestimmtes Subjekt auf die Befriedi-

⁶ Herbert Giersch, Das Problem der Objektivität des wirtschaftspolitischen Urteils und der Lösungsversuch der neueren Lehre vom wirtschaftlichen Wohlstand, Zeitschrift f. d. ges. Staatsw., 107. Band (1951), S. 247 ff.

gung einer Reihe von Mangelempfindungen mehr oder weniger asketisch ganz verzichtet, um andere Bedürfnisse um so reichlicher, also überproportional zu bedenken, während wieder andere Bedürfnisse nur unterproportional befriedigt werden. Ein solches, durchaus realmögliches Vorgehen liegt aber außerhalb des zweiten Gossenschen Gesetzes und all seiner logischen und mathematischen Konsequenzen und Ableitungen — wir meinen natürlich vor allem das „Gesetz des Ausgleichs der Grenznutzen“ —, denn die von uns eingeführte Unterstellung bedeutet ja, daß einige Bedürfnisse, auch wenn sie sich etwa recht vernehmlich aufdrängen, gänzlich unbedacht bleiben, während andere aus irgendwelchen Überlegungen heraus bis nahe an den Sättigungspunkt befriedigt werden, bestimmte Bedürfnisse hingegen sich mit geringeren Sättigungsgraden zufrieden geben müssen.

Um die Abweichung von dem zweiten Gossenschen Gesetz noch deutlicher zu machen, ließe sich auch noch fordern — es handelt sich wieder um eine sehr reale Unterstellung! —, daß jeder weitere Zuwachs an Gütern nicht dazu verwendet wird, im Sinne jenes Gesetzes die Befriedigung weiterer Bedürfnisse bis an den gleichen Sättigungspunkt heranzubringen, sondern, vorerst wenigstens, dazu, bei einzelnen als wichtig erachteten Mangelempfindungen den Sättigungsgrad weiterhin auf Kosten anderer Bedürfnisse anzuheben.

Wir machen unsere Unterstellung einmal, um damit den fiktiven, hypothetischen Charakter des zweiten Gossenschen Gesetzes noch kräftiger sichtbar zu machen, sofern dieses mit dem Anspruch auftritt, eine *allgemeine*, „objektive“, „reale“ (von Stackelberg) Aussage über das ökonomische Verhalten des Menschen zu sein. Wir machen sie aber auch — unsere nachfolgende Überlegung fundierend —, um mit ihr einen ganz anderen Typus ökonomischen Verhaltens nicht nur als denkmögliches, sondern realmögliches Beispiel vorzuführen.

Forschern wie Max Weber, Werner Sombart, von Gottl-Ottlilienfeld war der fiktive Charakter des zweiten Gossenschen Gesetzes klar bewußt. Letzterer hat mit gutem Grund der von den subjektiven Bedürfnissen ausgehenden Grenznutzenlehre seine Theorie der „ökonomischen Erwägung“ gegenübergestellt, die in einen bedarfsermittelnden und einen deckungsbedachten Teil gegliedert ist. Sobald nämlich das ökonomische Verhalten und zumal die ökonomischen Entscheidungen von den ja nicht geleugneten subjektiven Bedürfnissen losgelöst werden, und der Blick auf die objektivierten, also bewußt gesetzten Bedarfe fällt, erweisen sich jene Schwierigkeiten der Übertragung auf menschliche Gesamtheiten — mag man nun an Familien, Völker, Staaten usw. denken —, die sich bei der Anwendung der an menschlichen Subjekten hypothetisch gewonnenen und auf diese bezogenen Gossenschen Gesetze notwendig einstellen, als irrelevant. Als irrelevant, weil

mit der ökonomischen Erwägung — ob diese nun von einem Subjekt für die eigene Person (Ein-Mann-Haushalt) oder auch für eine kleinere (Familienhaushalt) oder größere (Volkswirtschaft) Wirtschaftseinheit vorgenommen wird — immer eine Distanzierung von den Bedürfnissen als bloßen Empfindungen erfolgt. Das heißt aber: jeder reale Bedarfsplan, jede Dringlichkeitsskala stellt eine freie Setzung dar. Der Abstand einer Dringlichkeitsskala von dem Insgesamt der sich meldenden Bedürfnisse kann also auch bei einem Einzelindividuum groß sein.

Bevor wir nun das zweite Gossensche Gesetz mit dem wirtschaftspolitischen Zielsystem überhaupt, der Minimumsregel Willekes im besonderen, in Beziehung setzen, ist erst noch einiges über die Problematik der Übertragung des zweiten Gossenschen Gesetzes auf Gesamtheiten, auf kollektive Wirtschaftseinheiten auszusagen.

Es liegt im Wesen dieses Gesetzes, daß es nur für Subjekte, für Einzelpersonen, für natürliche, leibhafte Individuen gilt. Man darf also das zweite Gossensche Gesetz nur in allerengster Verbindung mit dem ersten Gossenschen Gesetz, dem Bedürfnis-Sättigungsgesetz, sehen. (Daß auch dieses letztlich fiktiv ist, nur nebenbei.) Der Versuch der Übertragung des zweiten Gossenschen Gesetzes auf Gesamtheiten, auf soziale Gebilde, auf überindividuelle Wirtschaftseinheiten stellt also an sich schon einen Verstoß gegen die Natur dieses Gesetzes dar, das ja ganz prinzipiell auf die Mangelempfindungen von Individuen abhebt. Es verfällt dann, wie wir sahen, noch insofern einer Fiktion, als es von der Annahme ausgeht, der zwar mögliche Fall: mit dem Anstreben des gleichen Sättigungsgrades bei Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse stelle sich das Höchstmaß des Genusses ein, gelte für den Menschen schlechthin, gelte ganz allgemein, gelte absolut. Fiktiv ist aber auch die weitere Annahme, es läge in dem Verteilen der verfügbaren Güter auf die einzelnen Bedürfnisse nach Maßgabe des gleichen Sättigungsgrades ein spezifisches ökonomisches Verhalten oder gar das Spezifikum ökonomischen Verhaltens vor. Daß es sich hierbei nur um ein mögliches ökonomisches Verhalten handelt, leuchtet nach den angestellten Überlegungen ein.

Eben die Vorstellung oder Überzeugung, daß mit dem Gesetz des Ausgleichs der Grenznutzen ein Spezifikum ökonomischen Verhaltens gegeben sei, ließ es zu den in den letzten Jahrzehnten nicht seltenen Versuchen kommen, das zweite Gossensche Gesetz an überindividuelle Wirtschaftseinheiten heranzutragen. Eine strenge Übertragung dieses Gesetzes auf überindividuelle (Wirtschafts-)Einheiten muß schon daran scheitern, daß es diesen wie allen sozialen Einheiten an einem eigenen Empfindungs-, Willens- und Bewußtseinszentrum beraubt. Die Übertragung wird jedoch um so weniger problematisch, je mehr mit dem Vorliegen eines einheitlichen Gruppenwillens innerhalb solcher Ein-

heiten gerechnet werden kann. Aber auch für diesen Fall muß im Auge behalten werden, daß die Mangelempfindungen, also Bedürfnisse der Einzelnen, nicht unerheblich von dem einheitlichen Gruppenwillen abzuweichen vermögen. Das gilt schon innerhalb sehr kleiner sozialer Einheiten, etwa innerhalb einer Kleinfamilie, in wieviel stärkerem Maße also für umfangreiche, hoch differenzierte soziale Gebilde.

Wesentlich ist demnach vor allem, daß mit dem Herantragen des zweiten Gossenschen Gesetzes an eine bestimmte soziale Einheit nicht mehr auf die Mangel-Empfindungen der Einzelnen, auf die subjektiven Bedürfnisse abgehoben wird, sondern auf die Willensziele, die Zwecke, d. h. dann aber auch: auf die bewußt herausgestellten objektivierten Bedarfe dieser sozialen Einheit, hinter denen jeweils die allerverschiedensten, divergierenden Bedürfnisse der Einzelwesen wie vor allem auch die sehr unterschiedlichen Zielvorstellungen und Bedarfe der in diese übergeordnete soziale Einheit eingegliederten Teileinheiten oder Untergruppen stehen.

Faßt man demnach die sozialen Einheiten ins Auge, so kann — sofern man gemäß dem Ausgangspunkt der Gossenschen Gesetze den Terminus Bedürfnis der Sphäre der Empfindung zuordnet — nicht mehr von „Bedürfnissen“ die Rede sein. Man hat es jetzt jeweils mit mehr oder weniger bewußten Endzwecken, Endzielen, Werten, Normen, fallweise auch mit Sacherfordernissen der Kulturbereiche zu tun, die, sofern man zu ihrer Erfüllung auf den Einsatz ökonomischer Mittel angewiesen ist, die Gestalt von willentlich erstrebten Bedarfen annehmen. Aufgabe der ökonomischen Erwägung ist es dann, wie insbesondere v. Gottl gezeigt hat, die verfügbaren knappen Mittel mit diesen Bedarfen in Beziehung zu setzen und eine wechselseitige Anpassung zwischen beiden herbeizuführen (vgl. auch Teil 3 unserer Untersuchung).

Die Berechtigung, die Ziele, die Zwecke einer sozialen Einheit — im Sinne von Endzwecken — als „wirtschaftspolitische Ziele“ zu deklarieren, ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß der Bestand der Wirtschaft als eines gesellschaftlich-kulturellen, gesellschaftlich-geschichtlichen Teilbereichs auf das in Geltungstehen bestimmter Grundwerte unabdingbar gegründet ist. Zum anderen aber daraus, daß die Realisierung dieser Endzwecke, mag es sich nun um politische, kulturelle oder soziale handeln, in hohem Maße die Bereitstellung „wirtschaftlicher Güter“ (Waren und Dienstleistungen) erheischt.

Wir sind nun an dem für unsere zweite Anmerkung entscheidenden Punkt.

Es stellt sich einmal die Frage, auf welchem Wege es zur Herausstellung, zur Setzung der wirtschaftspolitischen Ziele, zumal des „Zielsystems“ kommt. Legt man die klassische Demokratie-Vorstellung zu-

grunde, die mit der klassischen Wettbewerbs-Vorstellung zutiefst verwandt ist, so kann man mit Giersch den „Prozeß der gesellschaftlichen Willensbildung“ sehr wohl als „einen Kampf konkurrierender Normen“ deuten. Aber gegen den nun von ihm gezogenen Schluß: daß dem ein „optimaler Kompromiß analog dem 2. Gossenschen Gesetz“ (S. 252) entspreche, hat man denn doch die schwersten Bedenken anzumelden. Einmal schon deshalb, weil in der repräsentativen Demokratie die Parlamentsbeschlüsse — und dies natürlich um so mehr, je mehr es sich um eine Parteiendemokratie mit Übergewicht einer Partei handelt — nicht, wie etwa in der unmittelbaren Demokratie, analog der „vollständigen Konkurrenz“ zustande kommen. Aber selbst wenn in der Demokratie der Normenkompromiß das Ergebnis einer vollständigen Konkurrenz der einander widerstreitenden Normen wäre, auch dann dürfte — hier unser zweiter Einwand — nach unseren obigen Ausführungen über die Übertragung des zweiten Gossenschen Gesetzes auf soziale Einheiten, immer noch nicht von einem Kompromiß analog dem zweiten Gossenschen Gesetz die Rede sein.

Auch in letzterem Falle nämlich müßte, soll mit einigem Recht von „Analogie“ zum zweiten Gossenschen Gesetz gesprochen werden können, eine weitere Bedingung erfüllt sein, die auch in einer gut funktionierenden unmittelbaren Demokratie nur im Grenzfall gegeben ist: es müßten alle an der Entscheidung beteiligten Subjekte diesen Kompromiß nicht nur bejahen, sie müßten sich in ihrem Handeln auch danach richten. Nur dann ähnelt ja das Verhalten einer sozialen Einheit, kraft des einheitlichen Willens der ihr zugehörigen Individuen, in etwa dem Verhalten eines individuellen Subjekts.

Es ist nicht Pedanterie, die uns dies feststellen läßt. Beachten wir nämlich nicht die Voraussetzungen, unter denen wir von einer Analogie sprechen können, so machen wir nicht nur einen falschen oder doch höchst problematischen Gebrauch vom zweiten Gossenschen Gesetz, vor allem messen wir dann auch unseren mittels der Übertragung gewonnenen Aussagen, unseren Ergebnissen, eine ganz falsche Bedeutung bei: Je größer nämlich die Abweichung zwischen den Voraussetzungen — seien uns diese bewußt oder nicht — und den real gegebenen Tatbeständen, desto weniger treffen unsere Aussagen auf diese Tatbestände zu.

Es bleibt festzuhalten, daß die Art, wie es in der repräsentativen Demokratie, zumal in der Parteiendemokratie zur „Festlegung der gesamtpolitischen Ziele“ kommt, recht wesentlich von der auf Empfindungen basierten Rangordnung der Bedürfnisse eines Einzelwesens abweicht. Das nötigt uns, mit der Anwendung des zweiten Gossenschen Gesetzes auf das System der wirtschaftspolitischen Ziele recht zurückhaltend zu sein.

Unmittelbar deutlich dürfte aber auch geworden sein, daß man nicht hoffen darf, und Willeke etwa nimmt das ja auch nicht an, so ohne weiteres durch parlamentarisch erzielten Normenkompromiß jenes Problem zu lösen, dem er mit Recht einen zentralen Platz in seinem Referat einräumt: die Realisierung der wesentheoretisch ermittelten, als unabdingbar erachteten, „Wertminimumsregel“. Unsere Feststellung enthält keine Wendung gegen die Demokratie, wohl aber einen Hinweis auf die Grenzen parlamentarischer Beschlußfassung und eine dringende Aufforderung, schon im vorparlamentarischen Raum alles zu tun, dem jeweils Notwendigen Geltung zu verschaffen.

Mit wenigen Strichen sei nun versucht, zu Gierschs „relativem Werturteil“ Stellung zu nehmen. Seine Absicht ist es, durch Einführung des Begriffs „Partialnorm“, speziell des Begriffs „ökonomische Partialnorm“, eine Urteilsbasis zu gewinnen, von der aus „wirtschaftspolitische Empfehlungen“ ex cathedra, also mit dem Anspruch auf Objektivität, gegeben werden können. Ähnlich wie etwa die Theorie der Wahlakte auf eine Entsubjektivierung, Entpsychologisierung des zweiten Gossenschen Gesetzes zielt — dies insbesondere, wenn auch nur vermeintlich, durch Ersatz des zugestandenermaßen als fiktiv erachteten ersten Gossenschen Gesetzes durch das Gesetz der abnehmenden Grenzrate der Substitution —, scheint uns auch Giersch unter Zuhilfenahme des zweiten Gossenschen Gesetzes um eine Entsubjektivierung, Entpsychologisierung des Werturteils bemüht. Ausdrücklich bemerkt Giersch, daß durch Max Webers Standpunkt in der Werturteilsdiskussion „eine optimale Lösung des Konflikts zwischen Urteilspflicht und Objektivitätspflicht (S. 251) verhindert werde, und daß es also gelte, Ausschau nach einem anderen Standpunkt zu halten, der eine „Ausweitung des wissenschaftlichen Diskussionsraumes (S. 252) ermögliche. Durch den Hinweis auf das Phänomen „ökonomische Norm“ und ihre Verbindlichkeiten, die neben anderen Normen und deren Forderungen in Geltung steht, soll also dem weiten Gebiet der Weberischen subjektiven Werturteile, zu denen ja Gewissensurteile höchster Verantwortung ebenso gehören wie weltanschauliche und bloße Meinungsurteile, gleichsam Land abgerungen werden.

Zunächst stellt sich die Frage, ob das Feld, das Max Weber für wissenschaftliche Urteile beläßt, wirklich so eingeengt ist, wie Giersch annimmt. Die Beantwortung derselben drängt dann sogleich zu der anderen Frage, ob der von Giersch aufgezeigte Weg wirklich zu objektiven Aussagen führt. In der Aufzählung der nach Weber möglichen wissenschaftlichen Urteile beschränkt sich Giersch auf die Nennung von drei Typen: 1. Aussagen betreffend die letzten Axiome — Weber spricht hier von Urteilen nach Art der Logik; 2. Aussagen über die Zweckmäßigkeit bestimmter Mittel zur Erreichung gegebener Zwecke;

teleologische Urteile; 3. Aussagen über Mittel und deren Nebenwirkungen.

Auch wenn man unter „teleologischen Urteilen“ nur solche im engeren Sinne, wir nannten sie anderen Orts⁷ „teleologische Urteile niederer Ordnung“, versteht, tragen diese weiter, als Giersch anzunehmen scheint. Vor allem aber bleibt die für den späteren Max Weber so wesentliche Unterscheidung der Zweckrationalität von der Wertrationalität⁸ sowie die Abhebung der formalen Rationalität von der materialen Rationalität⁹ unberücksichtigt. Beide Gegensatzpaare — die auch, etwa in den „material-zweckrationalen“ Urteilen, kombiniert auftreten können — sind aber für die Gewinnung wissenschaftlicher Aussagen von eminenter Bedeutung.

Weber läßt also für die Erarbeitung von Urteilen einen sehr viel weiteren Spielraum als man gemeinhin annimmt. Daß man gleichwohl dort noch Aussagen mit Anspruch auf Objektivität machen kann, wo Max Weber schon die Subjektivität der Aussage behauptet, sei nicht bestritten. Das gilt vor allem für die ontologischen Werturteile¹⁰.

Giersch geht es ganz offensichtlich nicht um diese. Welche sind es aber nun, die ihm am Herzen liegen? Anders formuliert, wie sieht seine „ökonomische“ oder „sozialökonomische“ Partialnorm aus? Sie resultiere „unmittelbar aus der Natur des ökonomischen Problems“, „das sich am saubersten als die Frage nach dem bestmöglichen Einsatz knapper Produktivkräfte zum Zwecke der Befriedigung unbegrenzter Bedürfnisse“ (S. 253) umschreiben lasse. So wie die Frage dasteht, führt ihre Beantwortung zu teleologischen Urteilen. Wenn Giersch fortfährt: „optimal ist demnach eine Organisation des Wirtschaftsprozesses, die die ... Produktivkräfte so einsetzt, daß ein Maximum an Bedürfnisbefriedigung in der Gesellschaft erzielt und damit ein maximaler Volkswohlstand verbürgt wird“, so erheischen die nun sich stellenden Fragen — wenn man davon absieht, daß es nicht angeht, mit dem „Maximum an Bedürfnisbefriedigung“ sogleich auch „maximalen Volkswohlstand“ verbürgt zu erachten —, man hat es ja nun mit einer „Organisation“, mit einer Ordnung, einer Gestalt zu tun, teleologische Urteile höherer Ordnung¹¹, die auf gebildete Zweckmäßigkeit zielen. Max Weber führt diesen Typus von Urteilen nicht gesondert auf, er

⁷ Georg Weippert, *Vom Werturteilsstreit zur politischen Theorie*, Weltwirtschaftliches Archiv. 49. Bd. (1939), S. 1 ff.

⁸ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, G. d. S. III. Abt., Tübingen 1922, S. 12 f.

⁹ Max Weber, a.a.O., S. 38; S. 44 ff.

¹⁰ Vgl. Fr. v. Gottl-Ottilienfeld, *Wirtschaft und Wissenschaft*, Jena 1931, 2 Bde., Bd. 2, S. 837 ff.; Georg Weippert, a.a.O., S. 61.

¹¹ Georg Weippert, *Vom Werturteilsstreit* ..., a.a.O., S. 86.

hätte ihn aber, wie z. B. die Ausführungen in „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘“¹² erkennen lassen, den „teleologischen Urteilen“ subsumiert.

Da Giersch seine Partialnorm unbewußt mit anderen Partialnormen verquickt — eine solche Verquickung haben wir soeben angemerkt (Maximum an Bedürfnisbefriedigung, maximaler Volkswohlstand), auf eine andere weist Willeke hin, wenn er Gierschs These beanstandet, die Erreichung des sozialen Befriedigungsmaximums setze die individuellen Befriedigungsmaxima voraus — nimmt er ihr die unerläßliche Eindeutigkeit.

Abgesehen davon, daß es an sich schon mehrere „sozialökonomische Normen“ gibt, erweist sich also bei näherem Zusehen auch die von Giersch als eindeutig erachtete ökonomische Partialnorm als durchaus vieldeutig. Das wird besonders deutlich durch seine Koppelung des Prinzips der Bedürfnismaximierung mit der „Norm der individuellen Freiheit“. Alle Urteile, z. B. die von dieser Normbasis her gewonnen werden, sind spezifisch wertrational. Man kann also, auch wenn man den Gedanken der Partialnorm akzeptiert, in dem von Giersch vorgeschlagenen Weg — verglichen mit Max Webers Position — keine Gewinnung von Neuland für wissenschaftliche Urteile erblicken. Mit einem anderen Namen — daß der Ausdruck „Partialnorm“ plastisch und eingängig und insofern glücklich ist, soll nicht bestritten werden — wird durch Giersch ein Sachverhalt ins Bewußtsein gerückt, der innerhalb der Überlegungen Max Webers mit umspannt wird. Es gilt aber, um zu theoretisch einwandfreien, zweckrationalen Aussagen zu gelangen, die jeweilige Partialnorm eindeutig zu präzisieren.

Die Trennung von Partialnormen, also ihre gedankliche Isolierung, ist vor allem eine Aufgabe der Urteile des Typus 1: Herausarbeitung innerlich konsequenter Wertaxiome. Nach Ermittlung einer bestimmten Norm — dies ist dann das Anliegen der ökonomischen Theorie und Gierschs spezieller Betreff — kann die spezifisch zweckrationale Überlegung einsetzen. Zweckrationale Aussagen im Verstande Max Webers setzen Urteile sowohl des Typus 2 wie des Typus 3 voraus, werden hier doch „Zweck, Mittel und Nebenfolgen“¹³ gegeneinander abgewogen. Diese Formulierung läßt übrigens erkennen, daß Weber nicht nur einfache Zweck-Mittel-Verhältnisse im Sinne der teleologischen Urteile niederer Ordnung, sondern vor allem auch solche der höheren Ordnung — sie beziehen sich auf Organisationen, Ordnungen, Gestalten, Ganzheiten — im Auge hat.

Zum Schluß noch eine Feststellung, die vor allem einer Verzeichnung des Weberbildes entgegentreten möchte. Sie scheint auch dann

¹² Max Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 1922, S. 451 ff.

¹³ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a.a.O., S. 13.

geboten, wenn man, wie der Referent, glaubt gegen Webers Grundposition erhebliche Einwendungen erheben zu müssen. Es liegt eine arge Verkenntung der titanisch leidenschaftlichen, immer Stellung nehmenden und zur Stellungnahme auffordernden Person Webers und seiner rationalen Weltanschauung vor, aber auch seiner Wirkung, wenn man Sätze liest wie die folgenden: „Max Webers Position impliziert ... eine Obrigkeitstreue (!), die bis zur Aufgabe der ureigensten Anliegen des Nationalökonomens, der Wahrung der Wissenschaftlichkeit, geht“ (S. 249). Oder: Weber lasse „dem Wissenschaftler zwei Fluchtmöglichkeiten (!) aus dem engen Bereich der wertfreien Urteile ... a) die hypothetische Unterstellung einer Zielsetzung, b) die Kenntlichmachung einer Äußerung, die ein Werturteil enthält, als Privatmeinung.“ Zum ersten Satz ist zu sagen, daß er auch dann nicht zu halten ist, wenn die behauptete Implikation als eine von Weber nicht beabsichtigte „Nebenfolge“ angesehen würde, zum zweiten aber, daß der Bereich der wertfreien Urteile, blickt man auf die gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit, ganz unermesslich weit ist. Ganz übersehen wird auch, daß es Weber gerade darum ging, Methoden zu finden, die es ermöglichen, in den Wirrwarr der Interessen- oder Normenkonkurrenz und der Interessen- oder Normenkollision vor dem Forum der Wissenschaft klärend einzugreifen. Sicher, Max Weber hat, nicht zuletzt in Auflehnung gegen die Verwissenschaftlichung unserer Lebensbezüge, der Entscheidungsfreiheit des Menschen einen unantastbaren Raum zu sichern sich bemüht. Eben darum sein Pochen auf die Subjektivität unserer Entscheidung. „Dieses ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ selbst“, also unsere letzte Entscheidung, war für ihn „keine Frage der Wissenschaft mehr“, ihre Beantwortung suchte er „in einer anderen Ebene des Geistes“¹⁴.

2.

In aller Kürze wollen wir uns noch mit einem Gedankengang Willekes auseinandersetzen, der uns von besonderer Wichtigkeit erscheint. Wir meinen jene, oben erwähnte These der objektiven Geltung der Wertminimumsregel, wodurch gleichwohl der „souveränen“ weltanschaulich-subjektiven Zielsetzung ein breiter Spielraum belassen bleibt. Es handelt sich hierbei in etwa um einen Sachverhalt, in bezug auf welchen Egner von der „Unerschöpflichkeit der Wirtschaftsaufgabe“ oder auch von der „Unmöglichkeit einer allgemein gültigen Gestaltungsmaxime der Wirtschaft“ spricht. Mit der Erarbeitung dessen, was Willeke das System der Grundziele nennt, ist zwar ein Grundanfordernis aller realwirklichen Wirtschaften bestimmt, keineswegs jedoch ist damit die Gestaltungsfreiheit des Menschen in Sache Wirt-

¹⁴ Max Weber, Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien, 1909, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, Leipzig 1910, S. 583.

schaft aufgehoben. Wohl, die Gestaltungsfreiheit ist durch das „System der Grundziele“ eingeschränkt, aber doch, was die Fülle der offenen Möglichkeiten angeht, in sehr viel geringerem Maße, als es vielleicht scheinen möchte. Mit dem Hinweis Willekes auf den Gestaltungsspielraum geschieht mithin dem Menschen als einem geschichtlichen Wesen, dem Menschen als einem „Wunschbildverwirklicher“, als einem sich Ziele setzenden Wesen, Genüge, während mit dem Hinweis auf das „System der Grundziele“ den Wesenserfordernissen der Kulturwirklichkeit Wirtschaft entsprochen wird. Es bedarf vielleicht der ausdrücklichen Hervorhebung, daß Willekes Minimumsregel sich auf die Kulturwirklichkeit Wirtschaft und deren Bestand bezieht, nicht jedoch auf das Sachgebiet Wirtschaft als solches. Auch davon wird noch zu sprechen sein.

Daß mit Willekes „subjektiv-weltanschaulichen Wertsetzungen“ auch der spezifisch ideologische Bereich menschlichen Wollens und Handelns umspannt wird, leuchtet ein. Sei es nun, daß der Terminus „Ideologie“ — und zwar wertfrei — in dem allgemeineren und umfassenderen Sinne in Geltung stehender Ideen, sei es, daß er, nun wertbetont, in jenem engeren Sinne verwandt wird, der als „Ideologie“ und „ideologisch“ Vorstellungen und Auffassungen bezeichnet, die nicht seins- oder sachkonform sind. Daß hinter aller Wirtschaftsgestaltung Ideen stehen, mögen diese einen hohen Grad von Bewußtheit haben oder nicht, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Oft gehören die das Wirtschaftsleben gestaltenden Ideen den Ideologien im engeren Verstande zu, mag man nun an den dogmatischen Liberalismus, den Marxismus oder andere Ismen denken. Es liegt im Wesen dieser Sinngehalte, daß sie durch Einseitigkeiten und Übersteigerungen das Leben selbst oder das Wirtschaftsleben in Gefahr bringen. Das heißt also, es liegt in der Natur dieser Ideologien, gegen das System der Grundziele zu verstoßen.

Gleich hier noch eine weitere terminologische Feststellung. Bei Verwendung der Ausdrücke „objektiv“ und „subjektiv“ ist zu beachten, daß es sich, genauer besehen, um die Spannung zwischen den Erfordernissen der Kulturwirklichkeit Wirtschaft (objektiv) einerseits und der personalen Gestaltungsfreiheit (subjektiv) andererseits handelt.

Zwei Bemerkungen scheinen mir in diesem Zusammenhang noch bedeutsam:

1. Das konkret-historische Zielsystem kann in einer Weise in Geltung stehen, daß mit ihm teils mehr bewußt, teils mehr gefühlsmäßig dem unabdingbaren, Bestand und Dauer garantierenden „System der Grundziele“ Rechnung getragen wird. Die Art, die Qualität der Ziele und der Zielbündelung kann also auch im Falle vor-bewußter, vor-rationaler Fixierung so sein, daß die Wesenserfordernisse der Realwirklichkeit

Wirtschaft voll erfüllt werden. Welche verbale Fassung im einzelnen den Zielen und den Zielsystemen gegeben wird, ist nicht selten ziemlich gleichgültig. Entscheidend ist nur, daß der Sinngehalt dieser Ziele und Zielsysteme so geartet ist, daß er jenes „System der Grundziele“ de facto in sich enthält, daß also dem historisch-konkreten Zielgefüge jenes „System der Grundziele“ immanent ist. Diese Feststellung ist darum wichtig, weil das System der Grundziele — unter dem Aspekt der Geschichte — den allerverschiedensten Sinngehalten „eingewoben“ (Willeke) sein kann. Zu ermitteln, inwiefern dieses oder jenes historische Sinngefüge das System der Grundziele in sich enthält, bedarf also einer speziellen gedanklichen Operation.

2. Wird in irgendwelchen freien, „souveränen“ Wertsetzungen das „System der Grundziele“ gewahrt, so sind zugleich mit diesen Wertsetzungen die Voraussetzungen für die Existenz und den Bestand der Kulturwirklichkeit Wirtschaft gegeben. In anderer Formulierung, womit ich den Anschluß an meine früheren Untersuchungen herstelle: innerhalb dieser Wertsetzungen ist Wirtschaft als Kulturwirklichkeit „ideell möglich“. Ob mit diesen Wertsetzungen auch dem Tatbestand der „Realmöglichkeit“ entsprochen wird, ob demnach mit eben diesen Wertsetzungen die Chance zur Realisierung einer ganz bestimmten Wirtschaftsverfassung, die Chance zur Verwirklichung einer ganz bestimmten wirtschaftspolitischen Konzeption gegeben ist, ist eine ganz andere Frage. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine eingehende Analyse der jeweils gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur — also der jeweiligen „Situation“ (Pütz) — voraus.

Bei bewußter, systematisch vorgehender Wirtschaftsgestaltung, genauer: im Falle wissenschaftlich abgestützter Wirtschaftspolitik hat nun der Prüfung auf Realmöglichkeit eines bestimmten wirtschaftspolitischen Konzepts die Prüfung auf ideelle Möglichkeit vorauszu-gehen. Wie immer ein wirtschaftspolitisches Konzept beschaffen sein mag, der Tatbestand ideeller Möglichkeit ist nicht gegeben, sofern dem „System der Grundziele“ nicht entsprochen wird.

Es bedarf hier einer kurzen methodischen Einschaltung. Zur Verdeutlichung setzen wir ein „ordnungspolitisches Leitbild“ im Sinne von Pütz (S. 44) voraus — jede „wirtschaftspolitische Gesamtkonzeption“ ist ja ein solches wirtschaftspolitisches Leitbild. — Bezeichnen wir nun bestimmte wirtschaftspolitische Ziele, Grundsätze, Institutionen und Maßnahmen, die mit diesem ordnungspolitischen Leitbild in Entsprechung stehen, als „ordnungskonform“, als „ordnungsadäquat“, so garantiert diese Ordnungskonformität oder -adäquanz als solche noch keineswegs die Erfüllung des „Systems der Grundziele“. Unter Einführung einiger Begriffe aus früheren Untersuchungen läßt sich also sagen: was ordnungskonform, was ordnungsrichtig, was — etwa im

Blick auf Seraphims „Grundgestalten“ — „gestaltrichtig“ ist, ist noch keineswegs „daseinsrichtig“.

Ich bin mir bewußt, wie suspekt dieser Begriff vielen immer noch erscheint. Vor allem aber darum, weil er vielfach überfordert wurde; weil man übersah, daß er ein wesenstheoretischer Begriff ist mit all den Begrenzungen, aber auch Möglichkeiten, wesenstheoretischer Betrachtung. Grenze wie Reichweite dieses Begriffes „daseinsrichtig“ werden aber offenbar mit der Feststellung: alle Wirtschaftskonzeptionen, alle historisch-konkreten Wirtschaftsgestalten, alle Realtypen, die dem „System der Grundziele“ Genüge tun, haben Anspruch auf die Qualifikation: „daseinsrichtig“. Das Prädikat „gestaltrichtig“ als solches verbürgt also noch nicht „Daseinsrichtigkeit“. Bei der Erstellung wirtschaftspolitischer Konzeptionen hat man diesem Tatbestand Rechnung zu tragen.

Die Kennzeichnung jener Urteile, die die Daseinsrichtigkeit betreffen, als ontologische Werturteile“ kann aufrecht erhalten bleiben. Freilich handelt es sich hierbei primär um eine Ontologie des Sozialen, so man will, um eine Ontologie des Menschen, erst in zweiter Linie um eine Ontologie der Kulturwirklichkeit Wirtschaft. Ontologische Werturteile, in dem hier gemeinten Sinne, gehören einem anderen logischen Typus an als Urteile betreffend die Gestaltrichtigkeit. Bei letzterer ist mit dem Prinzip „gebildhafter Zweckmäßigkeit“ (Pütz) auszukommen; erstere erfordern wesenstheoretische Analysen.

(Ich darf hier erläuternd einschalten, daß Seraphim nicht-verwirklichtbare wirtschaftspolitische Systeme kennt. Diese sind als modelltheoretische Konzeptionen zwar gestaltrichtig, widerstreiten aber dem „System der Grundziele“.)

Inwiefern Willekes Ausführungen für die Absicherung und Weiterführung meiner eigenen einschlägigen Untersuchungen bedeutsam geworden sind, brauche ich nach allem obigen nicht ausführlicher zu betonen.

Für einen Augenblick soll zur weiteren Klärung die „wirtschaftspolitische Konzeption“ mit den Phänomenen ideell mögliche Wirtschaft und realmögliche Wirtschaft in Beziehung gesetzt werden. „Wirtschaftspolitische Konzeptionen“ — mag es sich nun um „wissenschaftliche, in sich widerspruchsfreie“ oder um „praktisch-politische“, kompromißbedingte Konzeptionen handeln — sind Willensziele; sind dort mehr, hier weniger sinnreine Leitbilder des Handelns. Das Faktum des Ideell- wie des Realmöglichen dagegen besteht ganz jenseits jener Verwirklichungsabsicht wie jeder Maxime des Handelns. Ob eine wirtschaftspolitische Konzeption ideell- oder real-möglich ist, wird von der Sache her entschieden. Während es bei dem Ideell-Möglichen darum geht, ob das Sein der Kulturwirklichkeit Wirtschaft eine bestimmte

Wirtschaftsgestalt zuläßt, geht es bei dem Real-Möglichen darum, ob eine wirtschaftspolitische Konzeption hic et nunc möglich ist. Darum also, ob die gegenwärtige Lage, die gegenwärtige Situation — vorab die soziale, die politische, die kulturelle (geistige) Situation — die Voraussetzungen bietet, daß es aus ihr heraus gerade zu dieser ganz bestimmten ins Auge gefaßten Wirtschaftsgestalt — deren ideelle Möglichkeit vorab gewährleistet sein muß — kommen kann. Denn real-möglich kann nur sein, was zunächst einmal ideell möglich ist.

Von den relativ vielen ideell möglichen Konzeptionen sind demnach nur relativ wenige real möglich; nur wenige sind hic et nunc realisierbar, sind der jeweiligen Gegenwart und ihren Gegebenheiten angemessen. Eine konzipierte Wirtschaftsgestalt muß nicht nur ontisch, sie muß auch konkret-historisch möglich sein. Doch sollte man nicht übersehen, daß aus bestimmten historischen Situationen heraus in der Regel mehrere reale Möglichkeiten offen stehen. Eine historische Situation bietet meist Ansatzpunkte für mehrere wirtschaftspolitische Konzeptionen.

Auch wenn man, wie etwa Walter Eucken, der These von der Zwangsläufigkeit der Entwicklung entgegentritt, sollte man nicht übersehen, daß Wirtschaftsgestaltung nie eine tabula rasa vorfindet. Zu den Gegebenheiten in den einzelnen Wertbereichen zählen auch die sogenannten „Entwicklungstendenzen“. Ihnen ist in allen die Wirtschaftsverfassung betreffenden Entwürfen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung schließt nicht aus, durch Entfaltung von Gegenkräften herrschenden Tendenzen entgegenzuwirken.

Unser Ergebnis ist mithin, daß dem ontisch Möglichen sowie dem historisch Möglichen gegenüber jeglichen wirtschaftspolitischen Konzeptionen die Rolle eines Kriteriums zukommt. Bei dem ontisch Möglichen geht es um das an sich oder überhaupt Mögliche, bei dem historisch Möglichen geht es um das gerade hier und jetzt Mögliche.

Ideell und real mögliche Wirtschaftssysteme (oder Wirtschaftsgestalten) sind schon darum scharf von den wirtschaftspolitischen Konzeptionen als gekürten Willenszielen abzuheben, weil sie auf der Seite der Erkenntnismittel stehen. Die ideellen Möglichkeiten haben insbesondere in den Grundlagen der ökonomischen Theorie ihren Platz — und stellen ein wesentliches Aufgabengebiet der Grundlagenforschung dar — während die Realmöglichkeiten zu ihrer Erkundung die genaue Strukturanalyse einer gegebenen historischen Situation voraussetzen. Erst auf Grund der Analyse einer bestimmten konkret-historischen Wirtschaft können deren einzelne Strukturelemente auf die mit ihnen jeweils gegebenen Realmöglichkeiten abgefragt werden.

Mit „geschichtsphilosophischer Prophezeiung“¹⁵ hat weder die Erarbeitung von ideellen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Möglichkeiten, die mit dem Wesen einer Sache — hier der Sache Wirtschaft — gesetzt sind, noch die Erarbeitung von Realmöglichkeiten etwas gemein.

Die Erkundung, also analytische Erarbeitung dessen, was aus einer bestimmten Situation heraus ontisch und real-möglich ist, hat als rein theoretisches Geschäft mit Prognose und selbst mit der Frage nach dem Wahrscheinlichen, zunächst wenigstens, nicht das mindeste zu tun. Wohl aber setzt Prognose jenes analytische Vorgehen voraus.

3.

Wir haben bisher auf eine kritische Stellungnahme zu Willekes Ausführungen verzichtet und wenden uns nun dieser zu. Vorab scheint mir eine Klärung des Tatbestandes wichtig, ob es sich bei den „Zielen der Wirtschaft“ bzw. bei den „Zielen der Wirtschaftspolitik“ um wirtschaftliche, um ökonomische Kategorien handelt, oder ob die Ziele, die als „Bedarfe“ in Erscheinung treten, „außerökonomischer Natur“ sind, also als „meta-wirtschaftliche Kategorien“ zu bezeichnen sind.

Bekanntlich hat letztere These am radikalsten Othmar Spann¹⁶ vertreten, der ja die Wirtschaft als „Mittel für Ziele“ bestimmt, hierbei aber keineswegs das Knappheitskriterium außer acht läßt, und überdies mit dem Grundsatz des Abwägens der Mittel nach Maßgabe der

¹⁵ Gertrud Neuhauser, a.a.O., S. 257. — Ich darf gleich hier noch eine Bemerkung anschließen. Gertrud Neuhauser beschäftigt sich in ihrer sehr fruchtbaren Studie (S. 249) auch mit Jöhrs Koordinationssystemen. (W. A. Jöhr, H. W. Singer, Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik, Göttingen 1957, S. 133 ff.; ferner: W. A. Jöhr, Der Kompromiß als Problem der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Staatsethik, Tübingen 1958.) Dem, was über die Struktur dieses Begriffes und seine Grenzen gesagt ist, stimme ich voll zu. Abweichend jedoch möchte ich meinen, daß Jöhr mit Recht von drei Koordinationssystemen spricht; sein drittes System kann also als logisch selbständig bezeichnet werden. Das wird deutlich, wenn man als Stichwort für das erste Koordinationssystem „Automatismus“ (Markt-Automatismus), für das zweite „Zentralplan“ und für das dritte „Vereinbarung“ (Absprache) setzt. Die Vereinbarung ist idealtypisch gesehen, weder unter 1 noch unter 2 zu subsummieren. Sie stellt auch keine Übergangsform von 1 zu 2 dar. Sie ist ein logisch Drittes und damit ein selbständiges Gestaltungs- und Ordnungsprinzip. Wie weit es wünschbar ist, steht hier nicht zur Diskussion. „Organisierter Interessenausgleich“ durch Vereinbarung spielt als Gestaltungsprinzip überdies heute eine weit größere Rolle als meist angenommen wird. Daß man sich durch Vereinbarung dem Markt-Automatismus entziehen kann, ist das, worauf es ankommt. Die Einbruchsstellen des dritten Koordinationssystems in die Marktwirtschaft sind zudem nicht die monopolistischen Marktformen als solche, vielmehr die gleichgewichtslosen Märkte. Nicht daß die Marktstruktur beeinflusst wird, ist demnach das Entscheidende, sondern daß die Märkte bei beiderseitigem Monopol durch die Ausschaltung des Markt-Automatismus funktionsunfähig werden.

¹⁶ Othmar Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1929, 4. Aufl., S. 58 f.

rangmäßigen Wichtigkeit der Ziele dem Tatbestand der „ökonomischen Erwägung“ (von Gottl) gerecht wird.

Auch H.-J. Seraphim bezieht eine Position, die der Spanns ähnlich ist. Auch für ihn sind die Bedarfe keine „wirtschaftlichen Kategorien“. Mit der Feststellung, daß Wirtschaft „kein Sachbereich, sondern die zusammenfassende Bezeichnung der Welt eines besonders gearteten menschlichen Handelns“¹⁷ sei, entfernt er sich jedoch von Spann. In dem Seraphim in bezug auf die Wirtschaft das Vorliegen eines „spezifischen Sachbereiches“ bestreitet, und nur von einer „zusammenfassenden Bezeichnung“ sprechen will, nimmt er, der sonst in so hohem Maße so objektiv realistisch denkt, hier eine ausgesprochen nominalistische Position ein¹⁸. Spann dagegen erkennt, sofern er von einem „Gebäude von Leistungen“ (S. 76) spricht, einen Sachbereich Wirtschaft durchaus an. Überdies ist bei Spann in diesem Zusammenhang von „Einheit“ und von „zusammenhängendem Ganzen“ (S. 80) die Rede, womit also die objektiv gegebene immaterielle (ideelle) Struktur der Wirtschaft — hier der Wirtschaft als eines eigenständigen Sachgebiets! — ihre Kennzeichnung findet.

Außerhalb des Bereiches der Wirtschaft kommen die Ziele und Zielsetzungen auch bei W. A. Jöhr zu stehen. Ähnlich Spann und Seraphim dient die Wirtschaft bei Jöhr der „Vorbereitung der Bedürfnisbefriedigung“. Bei Jöhr findet sich darum auch die Feststellung (S. 125), daß die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Zielen einer genaueren Analyse nicht standhalte.

Willeke hält, wie wir sahen, an der Unterscheidung „ökonomische“ und „außerökonomische“ Ziele fest. Mit ihm freilich viele andere Autoren; ja man darf diese Unterscheidung als die herrschende ansehen.

Wir merken hier zunächst an, daß der Terminus „ökonomisch“ bei Willeke mehrdeutig ist. Einmal wird er im Sinne des „ökonomischen Prinzips“ — des „sparsamen Umgehens mit knappen Mitteln“ verstanden. In diesem Zusammenhang erscheint dann auch das „Ökonomische“ als „unabdingbarer oder eigenwertiger Grundwert“ sowie als „Wertmaßstab“, um mit ihm einen „Ordnungsgrundsatz im Wettstreit der Werte zu gewinnen“. Ausdrücklich betont Willeke, daß der diesem Wertmaßstab zugrundeliegende Wert „nicht verabsolutiert“ werden

¹⁷ H.-J. Seraphim, a.a.O., S. 266.

¹⁸ In meiner Besprechung von Seraphims „Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik“ (Schmollers Jahrbuch, 76. Jahrgang, 4. Heft) habe ich zu zeigen versucht, inwiefern wir es bei Seraphim gleichwohl mit einem spezifischen Leistungszusammenhang Wirtschaft und damit einem Sachbereich Wirtschaft zu tun haben. Mit der Anerkennung eines „besonders gearteten menschlichen Handelns“ ist auch der Existenz eines besonders gearteten Leistungs- oder Sachzusammenhangs — hier dem Sachzusammenhang Wirtschaft — Eingang verschafft.

dürfe. Ganz offensichtlich sieht Willeke in diesem ökonomischen Prinzip den spezifischen Aspekt des Ökonomen, wendet sich aber — jeglichem Ökonomismus“ abhold — mit Recht und in Übereinstimmung mit seiner Grundauffassung, gegen die Überordnung dieses Wertes über andere Werte. Der ökonomische Grundwert hat seinen unabdingbaren Platz innerhalb des uns schon bekannten Systems arteigener Grundwerte.

Indem nun aber Willeke im einzelnen nach den Grundwerten (Grundzielen) fragt, begegnet uns ein etwas anders gefaßter Sinngehalt des Ökonomischen. So heißt es: „Zu den Grundwerten (Grundzielen) selbst wäre noch zu sagen, daß wir mit dem ökonomischen Lebens- oder Wert-Bereich nur jene materiellen und immateriellen Güter meinen, die sich aus den *individuellen Bedürfnissen*¹⁹ ergeben.“

Machte vorhin das „ökonomische Prinzip“ den Grundwert des Ökonomischen aus, so wird nun der von der Einzelexistenz des Menschen sich herleitende Wirtschaftsbereich als der „eigentliche“ ökonomische Bereich angesprochen. Freilich ist Willeke bemüht, den einen Sinngehalt mit dem anderen zu verknüpfen. Es geschieht dies durch den Hinweis, daß die aus der Einzelexistenz sich herleitenden materiellen Bedürfnisse „den größten Anspruch an die Verwendung der knappen Mittel stellen“. Notwendig muß nun der aus den Gemeinschaftsbedürfnissen aller Art sich herleitende Wirtschaftsbereich als der uneigentliche erscheinen. Willeke zieht zwar diese Konsequenz nicht in aller Schärfe, aber es ist gleichwohl so, daß durch die Zuordnung des „Ökonomischen“ zum Bereich der Einzelexistenz alles, was nicht diese betrifft, als außerökonomisch erscheint. Aber nicht nur das, der zunächst herausgestellte Bezug des Ökonomischen zum Knappheitsprinzip wird auf diese Weise letztlich preisgegeben, denn die prinzipielle, also mehr oder weniger ausschließliche Zuordnung des Ökonomischen zum Bereich der individuellen Bedürfnisse verträgt sich nicht mit der Kennzeichnung des Ökonomischen als eines generellen Maßstabes beim Einsatz knapper Mittel.

Daß die von Willeke vorgenommene, an den individuellen Bedürfnissen orientierte Unterscheidung zwischen ökonomischen und außerökonomischen Zielen problematisch ist, bedarf schon darum keiner eingehenderen Begründung, weil die Grenze zwischen dem Bedarf des politischen Verbandes und dem Bedarf des Einzelnen — wie jeder Blick in die Geschichte zeigt — fließend ist²⁰. Was etwa hier als Ver-

¹⁹ Hervorhebung durch G. W.

²⁰ Aber auch im Blick aus das „System der Grundziele“, das ja in seiner Gänze realisiert sein muß, sofern Wirtschaft eine funktionsfähige Einheit sein soll, ist es wenig sinnvoll, zwischen ökonomischen und meta-ökonomischen Zielen (Werten) unterscheiden zu wollen. Meta-ökonomisch sind sie in bezug auf den Leistungszusammenhang Wirtschaft alle. Die einen, eben die meist als ökonomisch bezeichneten, stehen mit dem Menschen als

bandsbedarf (Gemeinschaftsbedarf) auftritt, kann dort Einzelbedarf sein. Ob etwas Bedarf des politischen Verbandes ist oder Einzelbedarf, ist selbst schon *Ergebnis einer politischen Wertentscheidung*.

Problematisch ist aber auch die Gleichsetzung des Ökonomischen mit dem Grundsatz der sparsamen Verwendung knapper Mittel. Zwar gilt für den ökonomischen Bereich dieser Grundsatz, doch ist mit dem Hinweis auf das „ökonomische Prinzip“ nur ein bestimmter Modus des Handelns bezeichnet, nicht aber jene arteigene Tätigkeit als solche, die den Leistungs- und Sachzusammenhang Wirtschaft schafft. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit, bei diesem „besonders gearteten menschlichen Handeln“ (Seraphim) um einen sehr viel differenzierteren, demnach reich strukturierten Vorgang, den man immer noch am besten mit von Gottl als Anpassung des Bedarfs an die Lage sowie als Anpassung der Lage an den Bedarf²¹ — mithin als Ausgleich von Bedarf und Deckung — bezeichnet. Mit dieser Formulierung geraten wir allerdings vor eine neue Schwierigkeit, deren Auflösung jetzt unser Anliegen sein soll.

Mit Recht bezieht von Gottl den Vorgang der Bedarfsklärung, der Bedarfsermittlung in die Tätigkeit des Wirtschaftens mit ein. Dem deckungsbedachten Teil des Wirtschaftens steht der bedarfsklärende Teil des Wirtschaftens gegenüber. Doch sind beide Tätigkeiten insofern unmittelbar aufeinander bezogen, als es sich um zwei Seiten, zwei Momente, eines Sinnganzen handelt. Die Aufstellung einer nach Dringlichkeitsgraden geordneten gesamtwirtschaftlichen Bedarfsskala ist insofern ein ökonomisches Geschäft, als hierbei ja schon darüber vorweg entschieden wird, welche Bedarfe zunächst oder vordringlich zu decken sind und welche nach Lage der Umstände es sich gefallen lassen müssen, nur recht knapp oder gar nicht gedeckt zu werden.

Aber die Aufstellung einer solcher gesamtwirtschaftlichen Bedarfsskala ist darum immer weit mehr als *nur* ein „ökonomisches Geschäft“, weil die von der „Wirtschaft“ zu deckenden Bedarfe aus den verschiedenartigsten Kulturbereichen, mag man nun an die Politik, die Religion, die Kunst, die Wissenschaft usw. denken, stammen. Die Auffassung — wir finden sie auch bei Seraphim — die Wirtschaft habe ihrem Sinne nach wesentlich mit der Realisierung meta-ökonomischer Ziele zu tun — wobei Existenzsicherung als meta-ökonomisches Ziel er-

einem Natur- oder Lebewesen in engerem Zusammenhang, während die sog. „außerökonomischen“ Ziele stärker mit dem Menschen als Geistwesen verbunden erscheinen. Da aber der Mensch als Naturwesen ein Geistwesen ist, da sein Personsein von seinem leiblichen Sein nicht zu trennen ist, so ist es auch von diesem Tatbestand her wenig sinnvoll, den der Lebensnotdurft entstammenden Bedürfnissen allzu antithetisch die geistig-kulturellen Bedürfnisse gegenüberstellen zu wollen.

²¹ F. von Gottl-Ottlilienfeld, *Wirtschaft und Technik*, in: *Grundriß der Sozialökonomik*, II, 2; 2. Aufl., Tübingen 1923, S. 11.

scheint — besteht also durchaus zu Recht. Wirtschaft ist jener objektive Ordnungsbereich, jener Sachzusammenhang, dem die Deckung der aus den verschiedenartigsten Wertbereichen stammenden Bedarfe zur Aufgabe gemacht ist.

Ob die Realisierung aller aus den einzelnen Wertbereichen stammenden Ziele zu Bedarfen im Sinne objektivierter Bedürfnisse führt, ob also Wertverwirklichung immer auf Sachgüter und Dienstleistungen verwiesen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ist immer dann die Existenz eines Sachzusammenhanges Wirtschaft gefordert, wenn zur Realisierung eines meta-ökonomischen Zieles Sachgüter oder Dienstleistungen gebraucht werden.

Endziele, Endzwecke, die zu ihrer Realisierung Güter (Sachgüter und Dienstleistungen) benötigen, sind also ganz unmittelbar auf die Tätigkeit des Wirtschaftens verwiesen. Sofern bestimmte Wertbereiche Bedarfe anmelden, zur Realisierung ihrer Ziele der Güter bedürfen, haben sie jeweils auch einen unmittelbaren Bezug zur Wirtschaft. Wir heben hier auf den unmittelbaren Bezug der Wertbereiche zur Wirtschaft ab, weil wir dann noch einen mittelbaren Bezug dieser Wertbereiche zur Wirtschaft aufzuzeigen haben.

Zuvor ist aber noch festzustellen, daß die Deckung von Bedarfen bei der Realisierung meta-ökonomischer Endziele, d. h. also die Bereitstellung der Mittel, an die Erreichung einer Fülle vorgelagerter Ziele geknüpft ist. Wir können diese als „Unterziele“ oder auch als „Vorziele“ bezeichnen. Zu beachten bleibt aber, daß wir auf den Tatbestand der Unter- oder Vorziele nicht nur im Bereiche der Wirtschaft, also bei der Realisierung meta-ökonomischer Endziele stoßen. In aller Regel ist die Erreichung von Endzielen an die Erfüllung von Zwischen-, Vor- oder Unterzielen geknüpft.

An dieser Stelle gehen wir nun auf jene Zwischen-, Vor- oder Unterziele ein, die im Bereiche des *Sachzusammenhangs* Wirtschaft erfüllt sein müssen, damit es zur Deckung der von den (meta-ökonomischen) Endzielen ausgelösten Bedarfe kommen kann. Diese vor allem mit der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft als eines Sachgebietes zusammenhängenden Vor- und Unterziele können wir sehr wohl — wie das etwa Seraphim²² tut — als wirtschaftliche Ziele bezeichnen. Wie alle Vor-, Zwischen- und Unterziele in bezug auf ihr Endziel Mittelcharakter haben, so stehen auch diese wirtschaftlichen Ziele zum meta-ökonomischen Endziel im Verhältnis des Mittels. Pütz nennt sie daher „mittelbare Ziele“²³. Man muß sich nur hüten, diese aus der Sachgesetzlichkeit der Wirtschaft sich ergebenden Erfordernisse, die je nach der ge-

²² H. J. Seraphim, a.a.O., S. 266.

²³ Theodor Pütz, *Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung*, Wien 1948, S. 87.

wählten Wirtschaftsverfassung sehr verschieden sein können, sogleich mit dem ökonomischen Wertbereich überhaupt identisch zu setzen. Denn es gibt einen spezifisch-ökonomischen Wertbereich. Mit jedem spezifischen Leistungsvollzug ist jeweils auch ein arteigener Wertbereich gegeben, mögen wir nun an Wissenschaft, Kunst oder Wirtschaft denken. Der spezifisch-ökonomische Wertbereich aber ist letztlich mit dem bezeichnet, was wir oben als den „Sinn“ der Wirtschaftsaufgabe bezeichneten.

Es sei bei dieser Gelegenheit gleich auf die Frage nach dem „Wesensziel“ der Wirtschaft eingegangen, wie sie insbesondere Th. Pütz in seiner „Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik ...“ gestellt hat.

Sieht man den Sinn der Wirtschaftsaufgabe wesentlich darin, meta-ökonomische Bedarfe zu decken, und beachten wir weiter, daß auch Existenzsicherung ein meta-ökonomisches Ziel neben anderen meta-ökonomischen Zielen ist, so kann „Volkswohlstand“ freilich zum Ziel werden. Dieses Ziel als „das Wesensziel aller Wirtschaftspolitik“²⁴ zu kennzeichnen, halte ich jedoch nicht für angängig. Das Ziel „Volkswohlstand“ steht — insofern es mehr bedeuten soll, als daß Ziel jeglicher Wirtschaft die Daseinserhaltung und Daseinsförderung ist — auf der Seite der konkret-historischen Ziele der Wirtschaftspolitik. Daß Volkswohlstand ein spezifisch neuzeitliches Ziel ist, das nur nebenbei. Es gehört zum Wesen der Wirtschaft, die allerverschiedensten Zielsysteme verwirklichen zu können. Mit der Feststellung eines ganz bestimmten, differenzierteren Zielsystems besteht fast immer die Gefahr des Herüberwechsels von der wesentheitlichen Betrachtung zur konkret-historischen oder realtypischen Betrachtungsweise.

Daß die Existenz der Kulturwirklichkeit Wirtschaft an das In-Geltung-stehen eines „Systems von Grundzielen“ (Willeke) geknüpft ist, sahen wir. Hier wäre nur noch anzumerken, daß dieses System jedoch noch einer eingehenderen inhaltlichen Interpretation bedarf. Diese Interpretation — sie findet sich bei Willeke nur in Andeutungen — ist ein mögliches wissenschaftliches Geschäft. Dabei käme es vor allem darauf an, aufzuweisen, welche spezielleren Erfordernisse hinsichtlich des sozialen, politischen und kulturellen Bereiches erfüllt sein müssen, um dem Kulturbereich Wirtschaft eine tragfähige Basis zu verschaffen. Zu beachten bleibt ja, daß die Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Menschen die Möglichkeit in sich schließt, sich über die jeweiligen Minimalforderungen der einzelnen Wertbereiche hinwegzusetzen. Gefährdung des Daseins ist dann das Ergebnis. Die Vielfalt der Zielsysteme ist nicht nur theoretisch außerordentlich groß, das zeigt jeder Blick in die geschichtliche Wirksamkeit. Nicht nur, daß in der Rangordnung der Ziele jeder einzelne Endwert zum Höchstwert werden

²⁴ Th. Pütz, a.a.O., S. 78.

kann, der soziale nicht minder als der politische; darüber hinaus kann die Skala der Ziele weit auseinander gezogen sein; dann sind also die Rangunterschiede zwischen den einzelnen Werten oder Zielen sehr beträchtlich. Die Rangunterschiede der einzelnen Ziele innerhalb des konkreten Zielsystems können aber auch ganz unerheblich sein.

Inwiefern ein bestimmtes Zielsystem über die mit ihm in Entsprechung stehende Bedarfsordnung unmittelbar auf die Struktur, auf das Baugefüge der Wirtschaft einwirkt, wurde schon erörtert. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von unmittelbarem Bezug. Es gibt aber auch einen mittelbaren Bezug des Zielsystems — genauer: der Wertbereiche und ihres jeweiligen Zueinander — zum Bereich der Wirtschaft. Erst wenn wir diesen Bezug ins Auge fassen, gelangen wir zu Sombarts Wirtschaftssystem-Begriff, zu Spiethoffs Stilbegriff und Seraphims Grundgestalten.

Sofern wir nämlich nur auf die Bedarfsordnung und die zu ihrer Deckung erforderliche Wirtschaftsstruktur sehen — wir dürfen in diesem Zusammenhang auch von „Organisation“ sprechen — bleiben wir im Rahmen instrumentaler Betrachtung, mit Modellen und rationalen Schematen als Hilfsmitteln der Erkenntnis. Sehen wir dagegen auf die geistigen Gehalte, die von den einzelnen Wertbereichen aus — meist ganz absichtslos — auf das Wirtschaften und den Lebensbereich Wirtschaft prägend einwirken, so erfassen wir die Wirtschaft als Sinnstruktur, als Sinn Ganzes, als Kulturwirklichkeit in einem spezifischen Sinne. Die Erfassung der Wirtschaft als Kulturwirklichkeit, als Sinnstruktur, setzt notwendigerweise den Blick auf die jeweilige Art des menschlichen Zusammenlebens wie überhaupt den Blick auf den besonderen historischen Habitus des Menschen voraus. Daß die Erfassung der Wirtschaft als historisches Sinn Ganzes die instrumentale Betrachtung nicht ausschließt, sei ausdrücklich hervorgehoben. Deren Wichtigkeit wird daher von Max Weber und Werner Sombart ganz ebenso anerkannt, wie von Spiethoff und all jenen, die in der Tradition der „anschaulich-geschichtlichen Theorie“ stehen²⁵.

Wir wenden uns nun nochmals dem Sachgebiet Wirtschaft zu, das wir ja von der Kulturwirklichkeit Wirtschaft unterscheiden. Die Analyse der Kulturwirklichkeit Wirtschaft kann der historischen und soziologischen Betrachtung nicht entraten. Anders das Sachgebiet Wirtschaft. Bei ihm handelt es sich um ein Produkt hoher Abstraktion. Um eine Abstraktion, nicht um eine Fiktion, also um die Erarbeitung objektiv gegebener Sacherfordernisse. Innerhalb derselben kann nun zwischen Sacherfordernissen der Wirtschaft schlechthin und zwischen Sacherfordernissen bestimmter Formen derselben, etwa jenen der

²⁵ Vgl. zumal Gustav Clausen, Arthur Spiethoffs Wissenschaftliches Lebenswerk, Schmollers Jahrbuch, 78. Jg., 3. Heft, S. 257 ff.

Marktwirtschaft, der Zentralverwaltungswirtschaft, der gelenkten Wirtschaft, unterschieden werden. Wenn wir hier mit wenigen Worten, auf die konstitutiven Kategorien des Sachgebiets Wirtschaft eingehen, so deshalb, um nochmals darzulegen, daß für diese Kategorien die Endziele, die wir ja als meta-ökonomisch bezeichneten, transzendent sind. Zwar geht es in diesem Sachgebiet um Anpassung der Bedarfe an die Lage und um Anpassung der Lage an die Bedarfe, aber welcher Art diese Bedarfe sind, bleibt innerhalb der wesens-theoretischen Betrachtung offen. Auch über Art und Umfang der Produktion wird innerhalb der wesens-theoretischen Betrachtung nichts ausgesagt. Sowohl die Zusammensetzung und Menge der Güter wie die Organisation der Produktion bestimmen sich ja nach dem Zielsystem. Durchgängig wird aber bei den Wirtschaftlern das Erzielen eines optimalen Verhältnisses von Aufwand und Ertrag vorausgesetzt.

Da es in der wesens-theoretischen Betrachtung des Sachgebietes Wirtschaft primär um die Funktionsweise und um die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft geht, so erhält das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Teile, das Prinzip der „gebildehaften Zweckmäßigkeit“²⁶ (wir sprachen oben in diesem Zusammenhang auch von „Gestalttrichtigkeit“) besonderes Gewicht. In der Sprache der Verkehrswirtschaft entspricht diesem Tatbestand das „Gleichgewicht“, das sich im Marktgeschehen automatisch einstellt. In der zentral geleiteten Wirtschaft ist das „Gleichgewicht“ — also der Tatbestand der Ausgeglichenheit, der Harmonie — nicht Ergebnis einer Automatik, sondern Ergebnis von Entscheidungen.

Die fundamentalen Kategorien der Wirtschaft und des Wirtschaftens, sie ergeben sich aus der allgemeinen Logik des wirtschaftlichen Handelns, begegnen uns, wenn auch in modifizierter Form, in allen Wirtschaftsgestalten. Daß sich sowohl in der verkehrswirtschaftlichen wie in der zentralverwaltungswirtschaftlichen Ordnung mannigfache Sonderprobleme stellen, bedarf kaum der Erwähnung.

Sieht man unter wesens-theoretischem Aspekt auf das Verteilungsproblem, so hat man auch hier wieder alle spezielleren Zielstellungen fernzuhalten. Damit ist aber auch schon gesagt, daß es sich etwa bei den Bemühungen um Nivellierung der Einkommen, aber auch bei der Zueignung größerer Anteile des Sozialproduktes an bestimmte ökonomische oder auch politische Funktionen, um historische Zielstellungen handelt.

Auf das Problem der *Bewertung*, der Beurteilung von historisch-konkreten Zielsystemen und Wirtschaftsgestaltungen sei hier nicht näher eingegangen. Es sei nur festgestellt, daß sich eine tiefer dringende kulturtheoretische Betrachtung diesem Problemkreis nicht ent-

²⁶ Th. Pütz, Wirtschaftspolitik, S. 41.

ziehen kann. Daß bei diesem Unternehmen die allerverschiedensten Arten von Urteilen zum Einsatz gelangen — die Urteile über Daseinsrichtigkeit ebenso wie die Urteile über gebildehafte Zweckmäßigkeit, die Urteile über die technische Zweckmäßigkeit usw. — bedarf kaum der Erwähnung.

Betont sei, daß es für jedes Zielsystem eine optimale ökonomische Verwirklichung geben kann. Innerhalb jedes Zielsystems kann also der ökonomischen Logik in vollem Maße entsprochen werden. Zu einer Feststellung dieser Art kann man aber nur gelangen, wenn man die (meta-ökonomischen) Endziele scharf von der Logik des wirtschaftlichen Handelns und damit von den konstitutiven Kategorien des Sachgebietes Wirtschaft — den „allgemeinen ökonomischen“ Kategorien — abhebt.

De facto wird es freilich oft vorkommen, daß bei gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen den Forderungen der ökonomischen Logik in sehr unterschiedlicher Weise entsprochen wird. Daß es hier um Urteile über den Grad der Zielerreichung — um teleologische Urteile niederer (Urteile über technische Zweckmäßigkeit) und höherer Ordnung (Urteile über gebildehafte Zweckmäßigkeit) geht, leuchtet ein.

Damit ist dann aber auch offenbar, daß es die Urteile über Daseinsrichtigkeit oder Daseinsgemäßheit vor allem mit den Zielsystemen als solchen sowie mit der konkreten Geltung dieser (meta-ökonomischen) Zielsysteme im menschlichen Zusammenleben zu tun haben.

Ich schließe mein Korreferat mit der Bemerkung, daß in meinen Ausführungen das Hauptaugenmerk auf das Verhältnis der Wirtschaft zu den meta-ökonomischen Zielen gerichtet wurde. In bezug auf die wirtschaftspolitische Konzeption stand dann die Frage im Vordergrund, inwieweit von ihr gefordert werden darf, daß sie dem „System der Grundziele“ (Willeke) gerecht werde. Erörterungen über ideell- und realmögliche Konzeptionen schlossen sich an.

Von gelegentlichen Feststellungen abgesehen, blieben jene Zielprobleme — in unserer Terminologie handelt es sich um „Unterziele“ — fast ganz außerhalb der Betrachtung, die sich dann stellen, so mit der wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeption die Entscheidung für eine ganz bestimmte Wirtschaftsordnung gefallen ist. Wirtschaftsordnungsfragen im engeren Sinne wurden also nicht berührt, schon darum nicht, weil sich in den einzelnen Ordnungsformen Sonderprobleme ergeben, die einer speziellen Erörterung bedürfen.

Zur Frage der Systemkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Von Prof. Dr. Egon Tuchtfeldt

I. Die Problemstellung

a) Ein alter Grundsatz in neuer Formulierung

Seit Röpke 1929 versuchte, „Maximen rationeller Intervention“ zu entwickeln, und Rüstow 1932 der punktualistischen Systemlosigkeit der damaligen Wirtschaftspolitik den Begriff des „liberalen Interventionismus“ entgegensetzte, bildet die Suche nach allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen einen Schwerpunkt innerhalb der wissenschaftlichen Erörterungen zur Theorie der Wirtschaftspolitik¹. In den folgenden Jahren haben sich vor allem Morgenstern, Wagemann, Eulenburg und Küng mit diesem Problembereich beschäftigt².

Nach dem zweiten Weltkrieg trat in der diesbezüglichen Fragestellung eine gewisse Verschiebung ein, insofern sich die Bemühungen zur Aufstellung eines Kategorialsystems von Beurteilungskriterien (Grundsätzen oder Eingriffsregeln) auf das Prinzip der Marktkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen verengten, über das es zu einer heftigen, gelegentlich fast leidenschaftlich zu nennenden Auseinandersetzung kam. Von Röpke als „goldene Regel“ der Wirtschaftspolitik postuliert, stand das Konformitätsprinzip mehrere Jahre im Kreuzfeuer der Meinungen³. Der Heftigkeit der Debatte war es zuzuschrei-

¹ Vgl. W. Röpke, Staatsinterventionismus. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Ergänzungsband, Jena 1929, S. 186 ff., sowie A. Rüstow, Diskussionsbeitrag auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Dresden 1932. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 187 (1932), S. 62 ff.

² Vgl. O. Morgenstern, Die Grenzen der Wirtschaftspolitik. Wien 1934; E. Wagemann, Wirtschaftspolitische Strategie. Hamburg 1937, 2. Aufl. 1943; F. Eulenburg, Allgemeine Volkswirtschaftspolitik. Zürich-Leipzig 1938; sowie E. Küng, Der Interventionismus. Bern 1941.

³ Vgl. W. Röpke, Ist die deutsche Wirtschaftspolitik richtig? Stuttgart-Köln 1950, S. 22. — Zur Darstellung der Diskussion selbst vgl. E.-M. Dohrendorf, Das Problem der Marktkonformität wirtschaftspolitischer Mittel. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 3 (1952); F.-W. Dörge, Der neu-liberale Interventionismus im Wandel zweier Jahrzehnte. In: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik ohne Dogma. Hrsg. von H.-D. Ortlieb. Hamburg 1954; Chr. Watrin, Zur Diskussion um das Problem der Marktkonformität. In: Wirtschaftspolitische Chronik, Jg. 1957, Heft 1; ferner eine demnächst in der Schriftenreihe der Akademie für Gemeinwirtschaft Hamburg erscheinende umfangreiche Untersuchung von Dörge, die der Verfasser dankenswerterweise einsehen konnte.

ben, daß der Problemansatz selbst in Zweifel gezogen wurde, obwohl er unter einem anderen, ganz unverdächtig klingenden Namen, nämlich als Grundsatz der Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit der Wirtschaftspolitik, längst bekannt und von mehreren Autoren schon früher dargestellt und begründet war. Insbesondere kann hier auf die anregenden Darlegungen *Helanders* verwiesen werden, dessen Ausführungen über eine rationale Wirtschaftspolitik manche Punkte der Nachkriegsdiskussion bereits vorweggenommen haben⁴.

Auch *Morgenstern* sprach schon 1934 vom Gesamtsystem der Wirkenszusammenhänge (Interdependenz der Maßnahmen) und bezeichnete das „Prinzip der Widerspruchslosigkeit der Wirtschaftspolitik“ als „das einzige wissenschaftlich-wirtschaftspolitische Prinzip, das sich ohne Fällung von Werturteilen aufstellen läßt“⁵. *Wagemann* behandelte 1937 die Forderung nach Widerspruchslosigkeit unter seinem „Einordnungsprinzip“⁶. *Eulenburg* nannte 1938 als erste seiner wirtschaftspolitischen Regeln die „innere Einheitlichkeit der Maßnahmen“, womit er gleichfalls ihre Widerspruchslosigkeit meinte⁷. Sowohl

⁴ Vgl. S. *Helander*, Rationale Grundlagen der Wirtschaftspolitik. Nürnberg 1933, sowie *ders.*, Die innere Geschlossenheit des wirtschaftspolitischen Systems. In: Economic Essays in Honour of Gustav Cassel. London 1933, S. 257 ff. In der erstgenannten Veröffentlichung heißt es u. a.: „Wir suchen uns ein rationales System der Wirtschaftspolitik, wobei wir das wirtschaftspolitische konstituierende Grundprinzip, von dem ausgegangen wird, für logisch auswechselbar halten, obwohl wir uns an das kapitalistische Wirtschaftssystem als das uns bekannteste Hauptbeispiel in erster Linie halten. ... Somit darf für diese grundsätzliche Lösung des Problems der rationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben werden, weil diese Methode der Lösung unabhängig vom speziellen Inhalt des jeweiligen wirtschaftspolitischen Systems gilt. ... Es ist mit unserer Auffassung vollkommen vereinbar, daß die generellen Möglichkeiten des allgemeinen Systems der Wirtschaftspolitik in einer historischen Situation eingeschränkt werden. ... Auch wenn unsere generelle Theorie also alle wirtschaftspolitischen Systeme, sofern sie konsequent aufgebaut sind, umfassen kann, so kann diese Theorie doch den historisch gegebenen Voraussetzungen der bestehenden Wirtschaftsverfassung so angepaßt werden, wie das für jede Theorie, die an die Praxis heranreichen will, notwendig ist“ (a.a.O., S. 83 f.). Diese Stelle ist hier mit Absicht etwas ausführlicher zitiert, um auf die Analogie zu *Euckens* konstituierendem Grundprinzip und seiner Anwendung im historischen Moment hinzuweisen; vgl. W. *Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Hrsg. von E. *Eucken* und K. P. *Hensel*. Bern-Tübingen 1952 (im folgenden zitiert als *Eucken*, Grundsätze), S. 250 ff. — Zur Kritik an *Helander* vgl. ferner E. H. *Vogel*, Kann es eine „Theorie der Wirtschaftspolitik“ geben? In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 141 (1935), S. 215 ff.

⁵ *Morgenstern*, Die Grenzen der Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 50. — „Dieses Prinzip gewinnt dadurch eine ganz besondere Bedeutung, daß sich aus ihm weitere Regeln ableiten lassen, die der Wirtschaftspolitik einen gewissen Halt und einigermaßen eine Richtlinie zu geben vermögen.“ (ebenda).

⁶ Vgl. *Wagemann*, Wirtschaftspolitische Strategie, a.a.O., S. 76 ff.

⁷ „Nur durch Einheitlichkeit der politischen Maßnahmen kann indessen ein sinnhaftes Ergebnis zustande kommen, werden die ergriffenen Maßnahmen in der beabsichtigten Weise wirksam. Ohne dies schafft man vielfach Hemmungen, Fehlleitungen, Gegensätze“ (*Eulenburg*, Allgemeine Volks-

bei *Morgenstern* als auch bei *Eulenburg* wird in diesem Zusammenhang u. a. auf den Preismechanismus hingewiesen und aus seiner Störungsanfälligkeit die Notwendigkeit wirtschaftspolitischer Zurückhaltung gefolgert⁸. Daß mit dem Konformitätsprinzip nur der auf alle wirtschaftspolitischen Systeme anwendbare Grundsatz der Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit erneut, allerdings in verengter (lediglich auf die marktwirtschaftliche Ordnung bzw. den Marktmechanismus bezogener) Weise, zur Diskussion gestellt ist, hat man in der Nachkriegsdebatte nicht genügend beachtet, obwohl mehrere Autoren gerade auf diesen Umstand deutlich aufmerksam gemacht haben, so insbesondere *Eucken*, *Seraphim* und *Thalheim*⁹.

Ungeachtet dieser Identität blieb die Auseinandersetzung im wesentlichen auf das enger gefaßte und in seiner Verabsolutierung als Postulat problematische Prinzip der Marktkonformität beschränkt, das

wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 222). — Eine etwas engere Fassung hat der Grundsatz der Einheitlichkeit bei Th. Pütz, *Theorie der Allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung*. Wien 1948 (im folgenden zitiert als *Pütz, Theorie*), S. 176 ff.

⁸ Vgl. *Morgenstern*, *Die Grenzen der Wirtschaftspolitik*, a.a.O., S. 58, und *Eulenburg*, *Allgemeine Volkswirtschaftspolitik*, a.a.O., S. 222.

⁹ Bei *Eucken* heißt es schon 1948, daß infolge der Interdependenz aller ökonomischen Erscheinungen „auch jede wirtschaftspolitische Maßnahme nur im Rahmen der gesamten Wirtschaftsordnung, in welcher der Wirtschaftsprozess abläuft, sinnvoll (ist). Damit diese Wirtschaftsordnung zureicht und den gesamten Wirtschaftsprozess vernünftig lenkt, ist es nötig, daß alle einzelnen Ordnungsformen ... einander ergänzen ... Der Gesamtzusammenhang des Wirtschaftsprozesses macht es nötig, jeden wirtschaftspolitischen Akt im Zusammenhang mit dem Gesamtprozess und seiner Lenkung, also mit der Wirtschaftsordnung, zu sehen ... Und vice versa: Die gleichen wirtschaftspolitischen Akte bedeuten je nach Art der Wirtschaftsordnung *verschiedenes* ... Da ein Gesamtzusammenhang aller wirtschaftlichen Hergänge besteht, und da diese Hergänge je nach der Wirtschaftsordnung verschieden ablaufen, bedeutet jede wirtschaftspolitische Einzelmaßnahme im Rahmen verschiedener Wirtschaftsordnungen *verschiedenes*. Alle zusammen aber sollten der Aufgabe dienen, eine funktionsfähige Wirtschaftsordnung zu erhalten oder herzustellen, in welcher eine zureichende Lenkung des Wirtschaftsprozesses stattfindet“; *W. Eucken*, *Das ordnungspolitische Problem*. In: *Ordo*, Bd. I (1948), S. 64–66. (Die ausgelassenen Stellen bringen konkrete Beispiele, auf die hier verzichtet werden konnte; die Hervorhebungen finden sich auch im Original). Inhaltlich handelt es sich hier um denselben Gedankengang, den *Helander* schon fünfzehn Jahre vorher als die „innere Geschlossenheit des wirtschaftspolitischen Systems“ bezeichnet hat. — Zur Identität des Konformitätsprinzips mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit der Wirtschaftspolitik vgl. auch die Bemerkungen bei H.-J. *Seraphim*, *Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik*, Göttingen 1955 (im folgenden zitiert als *Seraphim, Theorie*), S. 318, und K. C. *Thalheim*, *Zum Problem der Einheitlichkeit der Wirtschaftspolitik*. In: *Festgabe für Georg Jahn*. Hrsg. von K. *Muhs*. Berlin 1955 (im folgenden zitiert als *Thalheim, Einheitlichkeit*), S. 578 f. Auch *Dohrendorf* kommt zu der Schlussfolgerung: „In der Aufstellung des Prinzips der Marktkonformität drückt sich die Erkenntnis aus, daß ein System sich nicht widersprechender wirtschaftspolitischer Mittel notwendig ist“ (*Dohrendorf*, *Das Problem der Marktkonformität wirtschaftspolitischer Mittel*, a.a.O., S. 42).

bald — mit dem Ballast der Polemik beladen — in Fachkreisen einer zunehmenden Kritik begegnete. Diese Wendung der Debatte ist um so bedauerlicher, als das Anliegen des Konformitätsprinzips durchaus ernst zu nehmen ist, wenn man es als eine neue und vertiefte Formulierung des schon früher als gesichert geltenden Grundsatzes der Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit der Wirtschaftspolitik ansieht.

Zwischen den beiden möglichen Aspekten des Konformitätsprinzips, dem Postulat und dem Beurteilungskriterium, ist daher streng zu unterscheiden. Als Forderung, nur konforme Instrumente zu benutzen, stellt es eine nichtwissenschaftliche Aussage über das Seinsollende dar. Unter der Voraussetzung einer gegebenen Wertbasis ist es dagegen ein wissenschaftlich legitimes Beurteilungskriterium für wirtschaftspolitische Maßnahmen.

Im folgenden soll nun versucht werden, nicht nur das Konformitätsprinzip selbst präziser zu fassen, sondern auch seine Bedeutung als Beurteilungskriterium aufzuzeigen. Zuvor erscheint es angebracht, den Standort des Problems innerhalb der größeren Zusammenhänge zu skizzieren, um insbesondere die eng miteinander verbundenen Fragen der Ziel- und der Systemkonformität gegeneinander abzugrenzen.

b) Zielkonformität und Systemkonformität

Aussagen über wirtschaftspolitische Maßnahmen zu treffen, gehört zweifellos zu den schwierigsten Problemen der wissenschaftlichen Wirtschaftspolitik. Denn hierbei geht es nicht nur um Quantitäten, sondern auch und gerade um Qualitäten und damit *uno actu* um Werte, die ethische Stellungnahmen herausfordern. Nicht zuletzt waren es dieser Aspekt und die damit auftauchenden Assoziationen zum Werturteilsstreit, die der Nachkriegsdiskussion über das Konformitätsprinzip als belastende Hypothek anhafteten und die Problemstellung in die Richtung „Ziel- oder Systemkonformität“ zu treiben drohten.

Im Hinblick auf konkrete wirtschaftspolitische Probleme lassen sich nämlich zwei extreme Standpunkte unterscheiden. Einmal kann man die möglichen Mittel rein teleologisch auf ihre technische Eignung zur Erreichung eines gegebenen Einzelziels bzw. einer Zielkombination prüfen. Das Ergebnis ist dann eine Aussage über die Zielkonformität. Unter Berücksichtigung der Haupt- und Nebenwirkungen bei gegebener Situation wird untersucht, welches der möglichen Mittel als optimal bezeichnet werden kann; es findet also eine Bewertung nach dem Grade der Zielkonformität statt. Erfahrungsgemäß erweisen sich dabei häufig alternative Mittel oder Mittelkombinationen als optimal¹⁰.

Zweitens kann man von der Frage ausgehen, ob und inwieweit die möglichen Maßnahmen mit dem wirtschaftspolitischen Gesamtsystem

¹⁰ Zum Begriff der Zielkonformität vgl. *Seraphim*, Theorie, a.a.O., S. 316.

kompatibel sind. Die Antwort darauf stellt eine Aussage über die Systemkonformität dar, d. h. sie gibt Aufschluß darüber, welche Mittel unter dem Aspekt der wertenden Vorentscheidung über die wirtschaftspolitische Generallinie zur Lösung bestimmter Probleme zugelassen werden können. Der Begriff „Systemkonformität“ ist dabei als allgemeine Bezeichnung für dieses Kriterium zu verstehen; bei seiner Anwendung auf qualitative Instrumente handelt es sich um Ordnungskonformität, auf quantitative Maßnahmen um Prozeßkonformität; bei letzterer lassen sich wieder Markt- und Plankonformität unterscheiden, entsprechend dem Markt- und dem Planmechanismus¹¹.

Die Erörterung der damit angeschnittenen Fragen wird durch die Verabsolutierung der beiden Standpunkte wesentlich erschwert, die *Tinbergen* durch die Gegenüberstellung von „empirischer“ und „aprioristischer“ Politik charakterisiert hat¹². Denn die Beschränkung auf die bloße Zielkonformität leistet dem punktuellen Denken Vorschub, während die Systemkonformität als alleinige Richtschnur dazu verleitet, in dogmatischer Blickverengung die Rolle der Faktizität zu unterschätzen. *Eucken* kennzeichnet diese beiden Fehlentwicklungen folgendermaßen: „Die Wirtschaftspolitik hat die Neigung, entweder in einen unrealistischen Doktrinarismus zu verfallen, welcher die jeweilige historische Situation nicht berücksichtigt, oder in einen ungrundsätzlichen Punktualismus, welcher die Wirtschaftspolitik zu einem Chaos unzusammenhängender oder widerspruchsvoller Maßnahmen macht“¹³.

Da nun jedes konkrete Problem sich innerhalb eines wirtschaftspolitischen Systems stellt, bildet die Beschränkung auf die Zielkonformität eine sachlich nicht gerechtfertigte Einengung der Beurteilungsmöglichkeiten. Weiter ist auch die Abwertung der Systemkonformität zu einer nichtwissenschaftlichen Aussage logisch unhaltbar, da es sich hierbei um wissenschaftlich legitime Ableitungen aus einem axiomatischen Obersatz handelt. Schon 1925 hat *Ritschl* darauf hingewiesen, daß eine wirtschaftspolitische Kunstlehre, die von der Basis allgemeiner Wert-

¹¹ Der Verfasser ist sich der Problematik des Systembegriffes in der hier gebrauchten Fassung (System = wirtschaftspolitische Generallinie oder Konzeption) durchaus bewußt, hat aber eine Anlehnung an die in der Literatur entwickelten Systembegriffe abstrakt-monistischen Charakters absichtlich vermieden, da es ihm darauf ankam, eine realitätsbezogene Formulierung zu finden, die als Beurteilungskriterium für wirtschaftspolitische Maßnahmen innerhalb konkreter dualistischer bzw. pluralistischer Ordnungen auch praktikabel ist.

¹² Vgl. J. *Tinbergen*, *On the Theory of Economic Policy*. Amsterdam 1952, S. 3.

¹³ *Eucken*, *Grundsätze*, a.a.O., S. 251.

axiome, die politisch gesetzt sind, ausgeht, zu einem sachlichen Urteil darüber kommen kann, was im konkreten Fall zu tun ist¹⁴.

Insofern ist also die Frage falsch gestellt; denn es muß nicht heißen „Ziel- oder Systemkonformität“, sondern „Ziel- und Systemkonformität“. Jede Maßnahme muß unter beiden Aspekten betrachtet werden, wenn ihre Beurteilung den Anspruch auf Rationalität erhebt¹⁵.

c) Die logische Struktur der Mittelwahl

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich bereits, daß die wirtschaftspolitische Entscheidung eine ganz bestimmte logische Struktur aufweist. Durch die Beantwortung der Frage nach der Zielkonformität wird zunächst einmal festgestellt, welche Mittel am besten dazu geeignet sind, ein gegebenes Ziel zu erreichen. Hierfür stehen nun zwei Verfahrensweisen zur Verfügung.

Erstens kann man die möglichen Instrumente auf Grund von Eingriffsregeln beurteilen. Dabei handelt es sich um eine ordinale Messung, die nur mit der Kategorie „besser als“ arbeiten kann. Eine solche ordinale Lösung ist für alle Maßnahmen möglich, wenngleich im Bereich der qualitativen Politik oft sehr schwierig, da es sich bei der Setzung wirtschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen um langfristige Maßnahmen handelt, deren Fernwirkungen (Transformationseffekte) sich nur schwer abschätzen lassen¹⁶. Theoretische Überlegungen über

¹⁴ „Was im Ganzen sein soll ..., hat die Wissenschaft nicht zu bestimmen; wohl aber kann sie feststellen, was im Ergebnis sein muß, wenn im allgemeinen dies oder das gelten soll.“ *Ritschl* bringt im gleichen Zusammenhang eine bemerkenswerte Analogie zur Rechtswissenschaft: „Wenn die und die Gesetzesbestimmungen gelten, wie muß dann unter den und den Bedingungen entschieden werden“ (vgl. H. *Ritschl*, *Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung*. Bonn-Leipzig 1925, S. 11). — In ähnlicher Weise heißt es bei *von Beckerath*: „Wenn die Entscheidung über das Sozial- und Wirtschaftssystem selber gefällt ist, dann wird jede Maßnahme auf sie abgestimmt, mit ihr ‚kompatibel‘ sein müssen. Eine Maßnahme auf ihre Kompatibilität hin zu prüfen, ist eine spezifisch theoretische Aufgabe“ (E. *von Beckerath*, *Politik und Wirtschaft: Ist eine rationale Wirtschaftspolitik möglich?* In: *Schriften des Vereins für Socialpolitik*, Neue Folge, Bd. 13 (1957), S. 35). Zu den tieferen erkenntniskritischen Problemen vgl. die verschiedenen diesbezüglichen Veröffentlichungen von G. *Weisser* und H. *Albert*.

¹⁵ Diese doppelte Anforderung wird auch von *Pütz* hervorgehoben, wenn er schreibt: „Die wirtschaftspolitische Konzeption muß ein System von wirtschaftspolitischen Maßnahmen enthalten, die zielkonform sind und den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nicht widersprechen“ (vgl. Th. *Pütz*, *Die wirtschaftspolitische Konzeption*. In: *Wirtschaftsfragen der freien Welt*. Hrsg. von E. *von Beckerath*, F. W. *Meyer* und A. *Müller-Armack*. Frankfurt/Main o. J., S. 45 f.; im Original nicht gesperrt).

¹⁶ Zur Einteilung des wirtschaftspolitischen Werkzeugkastens vgl. den Aufsatz des Verfassers: *Das Instrumentarium der Wirtschaftspolitik*. Ein Beitrag zu seiner Systematik. In: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, Jg. 2 (1957).

derartige Eingriffsregeln, insbesondere für den Einsatz quantitativer Instrumente, sind von mehreren Autoren angestellt worden, so vor allem von *Morgenstern*, *Eulenburg*, *Küng*, *Jöhr* und *Pütz*. Sie laufen meistens darauf hinaus, strategische Grundsätze der Wirtschaftspolitik zu entwickeln in bezug auf Zeit, Ort und Intensität des Mitteleinsatzes. Eine besonders originelle Formulierung der Intensitätsregel brachte *Jöhr* mit seiner Unterscheidung des wirtschaftspolitischen Optimalpunktes und des entsprechenden Nullpunktes bei der Analyse von Haupt- und Nebenwirkungen¹⁷.

Zweitens läßt sich das Problem der Zielkonformität auf modell-ökonomischem Wege lösen — eine Methode, deren Anwendbarkeit infolgedessen auf den Bereich der quantitativen Politik beschränkt ist. Hier handelt es sich um eine kardinale Messung, bei der die einzelnen Instrumente numerisch bewertet und damit vergleichbar gemacht werden (lineare Programmplanung und Entschlußmodelle). Obwohl noch relativ jungen Datums, ist die wissenschaftliche Arbeit an der quantitativen Lösung der Entscheidungsprobleme in schneller und erfolgreicher Entwicklung begriffen.

Die ausschließliche Berücksichtigung der Zielkonformität würde die Mittelwahl zu einer rein technischen Anwendungsfrage werden lassen. So wie aber technisch perfekte Lösungen noch lange nicht betriebswirtschaftlich rentabel zu sein brauchen, können auch zielkonforme Maßnahmen in der Wirtschaftspolitik durchaus unvernünftig sein, wenn sie im Widerspruch zur wirtschaftspolitischen Konzeption stehen, also nicht systemkonform sind.

Die Frage nach der Systemkonformität muß daher als zweiter Schritt auf die Klärung der Zielkonformität folgen. Sie gibt Aufschluß darüber, welche der zielkonformen Instrumente im Rahmen des gegebenen wirtschaftspolitischen Systems zur Lösung des betreffenden Problems zugelassen werden können. Die Zahl der zulässigen Mittel ist dabei in der Regel geringer als die der technisch möglichen. Werden nur wenige Instrumente zugelassen (z. B. in einem System, das qualitative Maßnahmen bevorzugt), kann die Lösung des Problems erschwert oder unmöglich werden. *Morgenstern* erwähnt hierzu zwei anschauliche Beispiele, nämlich das bekannte Ei des *Columbus* und die Lösung des gordischen Knotens durch *Alexander den Großen*. In beiden Fällen war die Lösung des Problems mittels der zugelassenen Instrumente nicht möglich; sie geschah vielmehr durch eine unzulässige Erweiterung der Aktionsparameter¹⁸.

¹⁷ Vgl. W. A. *Jöhr*, Die Beurteilung konkreter wirtschaftspolitischer Probleme. Bern 1947, sowie in erweiterter Fassung W. A. *Jöhr* und H. W. *Singer*, Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik. Göttingen 1957 (im folgenden zitiert als *Jöhr-Singer*, Nationalökonomie), S. 71.

¹⁸ Vgl. O. *Morgenstern*, Der theoretische Unterbau der Wirtschaftspolitik. Köln-Opladen 1957, S. 8.

II. Von der Markt- zur Systemkonformität

a) Marktkonformität als „goldene Regel“

Für die Erörterung der Systemkonformität sind die historischen Konstellationen der Entwicklungsgeschichte dieses Prinzips von besonderer Bedeutung. Denn nur auf dem Hintergrund des Interventionismus, wie er seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts das Verhältnis von Staat und Wirtschaft geprägt hat, und der mit dem ersten Weltkrieg einsetzenden „Wirtschaftspolitik der Experimente“ (*Eucken*) wird das eigentliche Anliegen dieses Grundsatzes verständlich.

Die geistige Auseinandersetzung mit den zahlreichen Schwächen und offenkundigen Fehlern einer punktualistisch orientierten Wirtschaftspolitik führte nach dem ersten Weltkriege zur Herausbildung zweier Entwicklungslinien. Die erste wird durch den Namen *von Mises* repräsentiert, der seit 1919 gegen den augenscheinlichen Trend zu immer stärker werdenden Staatseingriffen Stellung nahm und in mehreren Veröffentlichungen die prinzipielle Rückkehr zum klassischen Grundsatz der Nichtintervention forderte und begründete¹⁹. Vor allem ging es ihm dabei um den Nachweis, daß jede Ausschaltung des Preismechanismus eine Kettenreaktion auslöst, die schließlich in der Zwangswirtschaft endet. So heißt es schon in seiner berühmten Theorie der Preistaxen: „Wer aber die einzelnen Maßnahmen der Kriegswirtschaft verfolgt, der kann deutlich ... feststellen: zuerst Preistaxen, dann Verkaufszwang, dann Rationierung, dann Vorschriften über die Einrichtung der Produktion und der Verteilung, schließlich Versuche zur Übernahme der planmäßigen Leitung der gesamten Produktion und Verteilung“²⁰. *Mises* hat damit nicht nur den Grundgedanken der Systemkonformität — daß bei einer gegebenen Gesamtentscheidung und rationaler, d. h. widerspruchsfreier Politik den wirtschaftspolitischen Instanzen nur bestimmte Aktionsparameter zur Verfügung stehen — konzipiert, sondern gleichzeitig auch die später als „Unvereinbarkeitslehre“ bezeichnete These aufgestellt.

In den Anfängen einer selbständigen Theorie der Wirtschaftspolitik manifestierte sich die zweite Entwicklungslinie. Im Gegensatz zu *Mises* erkannte man eine gewisse Interventionsbedürftigkeit des marktwirtschaftlichen Systems grundsätzlich an und versuchte nun, den Interventionismus aus seiner bisherigen Systemlosigkeit zu befreien. Dieser Richtung war vor allem *Röpke* zuzurechnen, dessen Ausführungen

¹⁹ Vgl. L. von Mises, *Nation, Staat und Wirtschaft*. Wien 1919; *ders.*, *Liberalismus*. Jena 1927, sowie *ders.*, *Kritik des Interventionismus*. Jena 1929.

²⁰ L. von Mises, *Preistaxen (Theorie)*. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 4. Aufl., Bd. VI, Jena 1923, S. 1059.

über „Staatsinterventionismus“ zu den Meilensteinen auf dem Wege zur wissenschaftlichen Wirtschaftspolitik gehören²¹.

In diesem Zusammenhang ist weiter *Rüstow* zu erwähnen, der in seinem Diskussionsbeitrag auf der Dresdner Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1932 den Begriff des „liberalen Interventionismus“ prägte und darunter das „Eingreifen ... nicht entgegen den Marktgesetzen, sondern in Richtung der Marktgesetze, nicht zur Aufrechterhaltung des alten, sondern zur Herbeiführung des neuen Zustandes, nicht zur Verzögerung, sondern zur Beschleunigung des natürlichen Ablaufs“ verstand²². Bemerkenswert ist dazu, daß *Rüstow* 1949, als die Konformitätsdiskussion bereits im Gange war, ausdrücklich darauf hinwies, er habe schon 1932 „konforme Anpassungsinterventionen“ gefordert²³.

Den nächsten Schritt in der dogmengeschichtlichen Entwicklung brachte 1937 *Röpkes* Buch „Die Lehre von der Wirtschaft“²⁴. Hier taucht zum ersten Male das Gegensatzpaar „konform — nichtkonform“ auf. Die 1929 noch unscharf formulierten „Maximen rationeller Intervention“ hatten sich damit zum Konformitätsprinzip verdichtet. In diesem Sinne forderte *Röpke* von der Wirtschaftspolitik: „Bei allen Maßnahmen wird sie aufs strengste zwischen solchen unterscheiden, die unserem Wirtschaftssystem gemäß sind (konformen), und solchen, die seiner Struktur zuwiderlaufen (nichtkonformen), und die ersteren mit derselben Entschiedenheit bevorzugen, mit der wir Methylalkohol zugunsten des Äthylalkohols zurückweisen. Das bedeutet, daß sie möglichst den indirekten, organischen Weg der Beeinflussung, nicht den direkten der Dekretierung einschlagen wird, und das heißt, daß sie alle Maßnahmen der Wirtschaftspolitik *nach Möglichkeit* aus dem Felde der Preisbildung herausverlegen und sie entweder davor oder dahinter schalten wird“²⁵. Für die nähere Interpretation dieser Regel ist eine Anmerkung besonders wichtig, in der *Röpke* darauf hinweist, daß er seinen Darlegungen aus dem Jahre 1929 treu geblieben sei²⁶.

²¹ Er schreibt darin u. a.: „Das, was die interventionistische Schule instinktiv fühlte, aber nicht auf der Ebene der ökonomischen Logik zu begründen vermochte, und daher ohne Maß und System postulierte, wird noch von der strengen nationalökonomischen Theorie in einigen Punkten bestätigt: daß es Staatseingriffe gibt, die wirksam und nützlich sind. Der traditionelle Standpunkt des ökonomischen Liberalismus wird dabei nicht aufgegeben, nur entdeckt man, ohne mit dem theoretischen System in Widerspruch zu geraten, Rechtfertigungsgründe der Intervention auf *man-nigfachen Gebieten*“ (*Röpke*, Staatsinterventionismus, a.a.O., S. 866; im Original nicht gesperrt).

²² *Rüstow*, Diskussionsbeitrag, a.a.O., S. 64 f.

²³ Vgl. A. *Rüstow*, Zwischen Kapitalismus und Kommunismus. In: *Ordo*, Bd. II (1949), S. 132.

²⁴ Vgl. W. *Röpke*, Die Lehre von der Wirtschaft. Wien-Berlin 1937 (im folgenden wird nach der 6. Aufl., Erlenbach-Zürich 1961, zitiert).

²⁵ *Röpke*, Die Lehre von der Wirtschaft, a.a.O., S. 298 (im Original nicht gesperrt).

²⁶ Vgl. *Röpke*, Die Lehre von der Wirtschaft, a.a.O., S. 302.

Demgegenüber ist aber eine gewisse Akzentverschiebung unverkennbar. Denn damals hatte er als Kriterium für die Beurteilung einer Maßnahme vor allem die Quantität ihres Einsatzes (Eingriffstiefe) genannt und die Interventionsbedürftigkeit der Marktwirtschaft auf allen Gebieten anerkannt, auf denen der Preismechanismus nicht reibungslos funktionierte, während jetzt (1937) die Beurteilung nach der Qualität in den Vordergrund tritt; die Eingriffstiefe wird zum zweitrangigen Merkmal. Immerhin wird die Notwendigkeit zu inkonformen Maßnahmen offen gelassen.

In konsequenter Verfolgung dieser Linie ging Röpke dann 1942 in seinem Buch „Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“ einen Schritt weiter²⁷. Ausdrücklich weist er darauf hin, daß es ihm darum gehe, „über das bloße Kriterium des Maßes hinauszukommen und die Scheidelinie in der Qualität der Intervention selbst zu suchen“²⁸. Seine damalige Definition konformer und nichtkonformer Maßnahmen erlangte später eine geradezu klassische Bedeutung. Sie lautet: „Konform sind solche Interventionen, die die Preismechanik und die dadurch bewirkte Selbststeuerung des Marktes nicht aufheben, sondern sich ihr als neue ‚Daten‘ einordnen und von ihr assimiliert werden, nichtkonform solche, die die Preismechanik lahmlegen und daher durch planwirtschaftliche (kollektivistische) Ordnung ersetzen müssen“²⁹.“ Als Beispiele für konforme Instrumente nennt er die Währungsabwertung, Schutzzölle und Bestimmungen über den Ladenschluß oder die Sonntagsruhe; als nichtkonform bezeichnet er die Devisenzwangswirtschaft, Kontingente und Clearing im Außenhandel sowie Investitionsverbote³⁰. Man hat Röpke später vorgeworfen, daß er hier ordnungs- und prozeßpolitische Maßnahmen in einem Atemzuge nenne und beispielsweise Bestimmungen über den Ladenschluß oder die Sonntagsruhe als marktkonform bezeichne, obwohl es sich um wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für den Preismechanismus handelt. Dem ist entgegenzuhalten, daß Röpke selbst den Ausdruck „marktkonform“ niemals verwendet hat, sondern immer nur von konform oder nichtkonform spricht, d. h. er benutzt den Begriff in seiner allgemeinen Fassung (Systemkonformität), angewendet auf ein marktwirtschaftliches System. Der bei Röpke und Rüstow deutlich vorhandene Unterschied zwischen Ordnung und Ablauf im Rahmen des Systems — beide befürworten eine ganze Reihe von qualitativen Maßnahmen, die gerade die Wir-

²⁷ Vgl. W. Röpke, *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart*. Erlenbach-Zürich 1942 (im folgenden wird nach der 5. Aufl. 1948 zitiert als Röpke, *Gesellschaftskrisis*), S. 258 ff. Die wesentlichen Punkte finden sich bereits in dem Aufsatz: Grundfragen rationaler Wirtschaftspolitik. In: *Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft*, Jg. 77 (1941).

²⁸ Röpke, *Gesellschaftskrisis*, a.a.O., S. 259.

²⁹ Röpke, *Gesellschaftskrisis*, a.a.O., S. 259.

³⁰ Röpke, *Gesellschaftskrisis*, a.a.O., S. 259 f.

kungen der quantitativen Prozesse eindämmen oder korrigieren sollen — ist später vielfach übersehen worden. Nicht wenige Autoren haben Röpke den Gebrauch des Begriffes „marktkonform“ einfach unterstellt.

Der entscheidende Schritt, der die ganze Konformitätsdiskussion auslösen sollte, war aber weniger Röpkes Wendung vom Quantum zum Quale bei der Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen als vielmehr die sachlogisch nicht unbedingt erforderliche Verbindung des Konformitätsprinzips mit der „Unvereinbarkeitslehre“ von Mises. Während Röpke früher in Übereinstimmung mit anderen Autoren die Überschreitung des „kritischen Interventionsgrades“ durch den Einsatz nichtkonformer Mittel nur als Systemverschlechterung angesehen hat, interpretiert er sie jetzt als Beginn einer zwangsläufigen Systemänderung und geht damit zu der von Mises inaugurierten, mehr dogmatischen Richtung über. Hierbei dürfte der Einfluß des Mises-Schülers Hayek, der seine später in dem Buch „Der Weg zur Knechtschaft“ ausführlich vorgetragenen Thesen schon 1938 skizziert hat, eine gewisse Rolle gespielt haben³¹. In seinem folgenden Werk „Civitas Humana“ baute Röpke seine Konzeption vom Konformitätsprinzip weiter aus³². Aus dem Beurteilungskriterium war ein kategorischer Imperativ geworden.

Damit waren zugleich die Weichen gestellt für die bald einsetzende Diskussion. Sie knüpfte naturgemäß an Röpkes pointierte Formulierungen an und führte zunächst dazu, daß die von ihm 1937 entwickelte Unterscheidung in konforme und nichtkonforme Maßnahmen von anderen Autoren übernommen und sowohl terminologisch als auch inhaltlich abgewandelt wurde. Eine Reihe begriffsverwandter Bezeichnungen (wie marktkonform, marktgerecht usw.) wurde geprägt und dabei auch der Begriffsinhalt teils enger, teils weiter ausgelegt. Röpkes Ansatz erwies sich also schon vom Begrifflichen her als außer-

³¹ Vgl. F. A. Hayek, *The Road to Serfdom*. London 1944 (deutsch: *Der Weg zur Knechtschaft*, Hrsg. und eingeleitet von W. Röpke. Erlenbach-Zürich o. J., 3. Aufl. 1952), S. 16 f. — Bei Röpke heißt es diesbezüglich: „Der nichtkonforme Charakter einer Intervention zeigt sich nun darin, daß sie durch Lahmlegung der Preismechanik eine Situation herbeiführt, die sofort einem neuen und tieferen Eingriff ruft, der die bisher vom Markte besorgte Regulierungsfunktion nunmehr auf die Behörde überträgt. ... Man kann daraus die Lehre entnehmen, daß der Mechanismus der Preisbildung ein wesentliches Stück des Gesamtmechanismus unseres Wirtschaftssystems ist, und daß man es nicht herausbrechen kann, ohne schließlich auf eine Bahn gedrängt zu werden, die im reinen Kollektivismus endet. Beschreitet man also die Bahn der nichtkonformen Intervention, so ergibt sich eine nicht endende Dynamik, und alle Dinge kommen ins Rutschen. Der Staat ist jetzt in einen Kampf mit allen Gegenkräften des Marktes eingetreten, bei dem es schließlich ums Ganze geht. Immer umfassendere Maßnahmen werden notwendig, um allen immer wieder aufs neue auftretenden Reaktionen der Marktparteien zu begegnen“ (Röpke, *Gesellschaftskrisis*, a.a.O., S. 260 f.).

³² Vgl. W. Röpke, *Civitas Humana*. Erlenbach-Zürich 1944 (3. Aufl. 1949).

ordentlich fruchtbar. Im einzelnen braucht auf diese dogmengeschichtlichen Varianten nicht näher eingegangen zu werden³³.

Wichtig für die hier vertretene Auffassung — Systemkonformität als Oberbegriff mit Anwendung auf Wirtschaftsordnung (= Ordnungskonformität) und Wirtschaftsprozess (= Prozeßkonformität) — ist die Tatsache, daß der Begriff des wirtschaftspolitischen Systems schon früher vorhanden war. Wie bereits erwähnt, gebrauchte *Helander* ihn 1933 in dieser Fassung und entwickelte daraus unter Zugrundelegung der Interdependenz den Grundsatz der Widerspruchlosigkeit. Im gleichen Sinne sprach *Neumark* 1936 von „systemfremden“ Maßnahmen³⁴ und *Küng* 1941 von „systemangepaßten“ und „systemfremden“ Eingriffen in den Marktmechanismus³⁵. *Stackelberg* gebrauchte 1943 die Gegenüberstellung von „systemgerechten“ und „systemwidrigen“ Mitteln, wie aus einem posthum erschienenen Aufsatz hervorgeht³⁶. Die Zuspitzung der Diskussion auf das Postulat der Marktkonformität, dessen Problematik im folgenden kurz charakterisiert werden soll, wäre also nicht unbedingt erforderlich gewesen.

b) Zur Kritik der Marktkonformität

Schon eine einfache Überlegung läßt erkennen, daß die Forderung, nur marktkonforme Mittel zu benutzen, um die Funktionsfähigkeit

³³ Soweit sich feststellen läßt, um hier nur die wichtigsten Beispiele zu nennen, hat zuerst *Müller-Armack*, dem wir auch den Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“ verdanken, 1947 von „marktgerechten“ Maßnahmen gesprochen (vgl. *A. Müller-Armack*, *Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft*. Hamburg 1947, S. 93 f.). Den gleichen Ausdruck, aber inhaltlich etwas abgewandelt, gebraucht 1949 *Nell-Breuning* (vgl. *O. von Nell-Breuning*, *Zur Wirtschaftsordnung*. In: *Wörterbuch der Politik*. Hrsg. von *O. von Nell-Breuning* und *H. Sacher*, Heft IV, Freiburg 1949). Bereits 1948 findet sich bei *Müller-Armack* der Ausdruck „marktkonform“, den er dann 1950 in einem Besprechungsaufsatz mehrfach dazu verwendet, um den von *Röpke* postulierten „konformen“ Interventionismus zu kennzeichnen; vgl. hierzu *A. Müller-Armack*, *Die Wirtschaftsordnungen sozial gesehen*. In: *Ordo*, Bd. I (1948), S. 152, sowie *ders.*, *Deutung unserer gesellschaftlichen Lage*. Zu *Wilhelm Röpkes* Trilogie. In: *Ordo*, Bd. III (1950), S. 265 ff. Eine weitere begriffsverwandte Bezeichnung stammt von *Schmölders*, der 1950 den Begriff der „wettbewerbsneutralen“ Besteuerung geprägt hat; vgl. *G. Schmölders*, *Steuersystem und Wettbewerbsordnung*. In: *Ordo*, Bd. III (1950), S. 135 ff., vor allem S. 146 f.

³⁴ Vgl. *F. Neumark*, *Neue Ideologien der Wirtschaftspolitik*. Leipzig-Wien 1936, S. 58.

³⁵ „Als systemangepaßt möchten wir dabei jene Maßnahmen bezeichnen, die die endogenen Kräfte der Volkswirtschaft selbst steigern, umlenken oder hemmen, aber nicht grundsätzlich am Wirken verhindern wollen, die auf die Preiskonstituenten Einfluß nehmen und nicht unmittelbar auf den Preis als Resultat derselben, die die marktwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten als solche anerkennen und sie nur ihren Zwecken dienstbar zu machen versuchen, ohne die gesetzten Grenzen zu mißachten. In diesem Sinn gefaßt sind die systemfremden Interventionen stets schädlich für das Sozialprodukt“ (*Küng*, *Der Interventionismus*, a.a.O., S. 233).

³⁶ *H. von Stackelberg*, *Möglichkeit und Grenzen der Wirtschaftslenkung*. In: *Ordo*, Bd. II (1949), S. 200 ff.

des Marktmechanismus nicht zu stören, in dieser unbedingten Formulierung nicht haltbar ist. Denn sie impliziert die logische Prämisse, daß dieser Mechanismus überhaupt funktioniert, d. h. auf allen Märkten sich selbsttätig Gleichgewichtsverhältnisse ergeben. Diese Bedingung ist aber nur im Modellfall der vollständigen Konkurrenz realisiert, der wegen seiner irrealen Voraussetzungen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht vorkommt³⁷. Auf die Unmöglichkeit, die aus einem statischen Modell von höchstem Abstraktionsgrad gewonnenen Erkenntnisse für die dynamische Realität als Norm zu erheben, ist von zahlreichen Kritikern immer wieder mit Nachdruck aufmerksam gemacht worden³⁸.

Von der Funktionsfähigkeit des Marktmechanismus zu sprechen, hat nur Sinn, wenn damit ein dynamischer Marktprozeß gemeint ist. Gerade hier haben wir es aber mit unvollständiger Konkurrenz zu tun, bei welcher der Intensitätsgrad des Wettbewerbs größer ist als im Fall vollständiger Konkurrenz (Substitutionselastizität). Die Beurteilung hat sich also am Eingangkommen und an der Aufrechterhaltung solcher Konkurrenzprozesse zu orientieren, die immer „Prozesse schöpferischer Zerstörung“ (*Schumpeter*) sind. Auf diesen Unterschied zwischen statischer und dynamischer Auffassung haben *Hayek* und andere Autoren mehrfach hingewiesen³⁹. Auch *Euckens* Forderung nach „Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz“ fällt unter diese Kritik, weil damit die Realität überfordert wird⁴⁰. „Seien wir zufrieden, wenn in dieser Welt der Wettbewerb als ständiger Prozeß der Information, der Nachahmung, des Leistungskampfes und der schöpferischen Zerstörung lebendig bleibt und lebendig gehalten wird“⁴¹.

Mit der Erkenntnis, daß die Marktkonformität als statischer Begriff unbrauchbar ist, wird zugleich auch die sog. „Unvereinbarkeitslehre“

³⁷ Vgl. W. A. Jöhr, Das Modell der vollkommenen Konkurrenz. In: Konkurrenz und Planwirtschaft. Bern 1946, S. 17 ff.

³⁸ Vgl. hierzu u. a. H. Ritschl, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 65 (1950), S. 237; E. Arndt, Wirtschaftlicher Liberalismus und Wirklichkeit. In: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik ohne Dogma, a.a.O., S. 43 ff.; K. Schiller, Sozialismus und Wettbewerb. Hamburg 1955, S. 39 f., und Watrin, Zur Diskussion um das Problem der Marktkonformität, a.a.O., S. 54.

³⁹ Vgl. F. A. Hayek, Individuum und wirtschaftliche Ordnung. Erlenbach-Zürich 1952 (insbesondere den Aufsatz: Der Sinn des Wettbewerbs), sowie ders., Marktwirtschaft und Wirtschaftspolitik. In: Ordo, Bd. VI (1954); zur gleichen Frage ferner E. Böhler, Die Konkurrenz als Organisationsprinzip der Wirtschaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bd. 86 (1950); H. Arndt, Schöpferischer Wettbewerb und klassenlose Gesellschaft, Berlin 1952; B. Röper, Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen. Berlin 1952.

⁴⁰ Vgl. Eucken, Grundsätze, a.a.O., S. 254.

⁴¹ Schiller, Sozialismus und Wettbewerb, a.a.O., S. 28.

hinfällig, die ein strenges „entweder — oder“ postuliert und schon in jeder partiellen „Lahmlegung der Preismechanik“ (*Röpke*) ein zwangsläufiges Abgleiten in die Totalplanung der Zentralverwaltungswirtschaft sieht, eben den „Weg zur Knechtschaft“ im *Hayekschen* Sinne. Denn in der Wirklichkeit ist die aus der allgemeinen Interdependenz sich ergebende völlige Reagibilität aller Preise und Mengen an zahlreichen Stellen durch Starrheitsfaktoren soziologischer, psychologischer und sonstiger Art eingedämmt. Die unter Modellbedingungen notwendig eintretende Kettenreaktion auf inkonforme Eingriffe wird daher abgebremst, wenn nicht gar unterbunden. Sie würde nur dann mit Sicherheit eintreten, wenn mikroökonomisch auf allen Märkten vollständige Konkurrenz und makroökonomisch Vollbeschäftigung realisiert wären⁴².

Mit dem Übergang von der statischen zu einer dynamischen Konzeption wird auch die starre Trennung in konforme und nichtkonforme Maßnahmen fragwürdig. Mit anderen Worten: Die Marktkonformität haftet jedem einzelnen Instrument nicht a priori als Eigenschaft an; vielmehr wird die qualitative Scheidelinie, die den „kritischen“ Interventionsgrad kennzeichnet, um so undeutlicher, je klarer man sie zu ziehen versucht⁴³. Ob eine Maßnahme konform oder inkonform auf den Marktmechanismus wirkt, läßt sich nicht im vorhinein, sondern nur im historischen Einzelfall unter Berücksichtigung aller hierfür relevanten Bedingungen feststellen. Dabei zeigt sich dann, daß die formale Konformität im Sinne *Röpkes* material durchaus nicht gegeben zu sein braucht und umgekehrt. So können als konform geltende Maßnahmen bei starker Dosierung inkonform wirken. Als Beispiel wird in der Literatur meist der Prohibitivzoll genannt, der formal den Preismechanismus intakt läßt, ihn material aber außer Kraft setzt und damit viel massiver wirkt als das formal inkonforme Kontingent. Hier schlägt also gewissermaßen die Quantität in eine neue Qualität um. Auch auf Umwegen können formal konforme Instrumente inkonform wirken, wenn sie die Antriebsmomente lähmen oder verzerren,

⁴² „Nur in diesen Fällen führen staatliche Lenkungsingriffe, die von den Gleichgewichtslagen ablenken, zwingend zu weiteren verwaltungswirtschaftlichen Eingriffen, die sich lawinenartig ausbreiten. Auch hier kann man also den *Keynes'schen* Vorwurf gegenüber der klassischen und neoklassischen Theorie wiederholen, daß sie die Theoreme, die für Grenzfälle des Gleichgewichts gelten, axiomatisch verallgemeinert“ (*Schiller*, Sozialismus und Wettbewerb, a.a.O., S. 39 f.). — Vgl. hierzu auch *Pütz*, Theorie, a.a.O., S. 278 f. — Die Tatsache, daß Kettenreaktionen bei partiellen Preisregulierungen nicht einzutreten brauchen, wurde von *Mises* 1926 mit dem etwas eigenartigen Argument der Umgehung und Korruption erklärt; bei konsequenter Durchführung würden jedoch die zwangsläufigen Wirkungen in kürzester Zeit eintreten (vgl. *von Mises*, Kritik des Interventionismus, a.a.O., S. 16).

⁴³ Vgl. *F. Marbach*, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention. Bern o. J. (1950), S. 26 f., ferner zum gleichen Problem die Darlegungen bei *Dohrendorf*, *Dörge* und *Watrin*.

die für die Funktionsfähigkeit des Lenkungsmechanismus erforderlich sind. Das klassische Beispiel dafür sind extrem hohe Steuersätze. Hier haben wir es mit einem Fall zu tun, bei dem die Marktkonformität erst aus den Nebenwirkungen *ex post* erkennbar wird. Daß sich überhaupt das Konformitätskriterium bei vielen Maßnahmen erst auf Grund der später deutlich werdenden Nebenwirkungen anwenden läßt und damit an Brauchbarkeit für die Praxis wesentlich einbüßt, ist in der an Röpke anknüpfenden Diskussion viel zu wenig beachtet worden⁴⁴. Umgekehrt können aber auch formal inkonforme Instrumente quasi-konform wirken (wie etwa die Ordnungstaxen im Sinne von Mises).

Unter dem Eindruck der Kritik kam es allmählich zur Auflockerung der starren Zweiteilung. Schon 1948 sprach Röpke nur mehr davon, daß es darauf ankomme, „die Zweckmäßigkeit von bestimmten Eingriffen auf dem Markte selbst je nach den Eigenarten dieses Marktes (z. B. des Arbeitsmarktes, des Wohnungsmarktes oder des Marktes landwirtschaftlicher Produkte) oder je nach den besonderen Umständen (z. B. Kriegszeiten) offenen Sinnes zu prüfen“⁴⁵. In späteren Veröffentlichungen werden die Formulierungen noch vorsichtiger, so daß man in gewisser Weise davon sprechen kann, daß Röpke langsam wieder zu seinem undogmatischen Standpunkt zurückkehrte, wie er ihn vor dem zweiten Weltkrieg eingenommen hatte, als die Verknüpfung von Konformitätsprinzip und „Unvereinbarkeitslehre“ noch nicht vollzogen war.

Die weitere Diskussion stand dann immer stärker im Zeichen des Übergangs zu mehreren Konformitätsgraden. Um den Besonderheiten der von ihm entwickelten Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ Rechnung zu tragen, prägte Müller-Armack 1950 den Begriff der „Zwischenschicht“. Er wollte damit jene Maßnahmen charakterisieren, deren Zuordnung nach dem Konformitätsprinzip zweifelhaft war: „Zwischen Antimarktwirtschaftlichkeit und völliger Marktkonformität gibt es eine Zwischenschicht noch mit der Marktwirtschaft verträglicher Maßnahmen, die sehr bewußt zu einer sozial gelenkten Marktwirtschaft ausgestaltet werden können“⁴⁶. Zu dieser „Zwischenschicht“ können auch alle Instrumente gerechnet werden, deren Dosierungsgrad

⁴⁴ Eine Ausnahme bildet die Dissertation von Bächle, der diese Komplikation durchgehend berücksichtigt; vgl. A. Bächle, Marktkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Diss. Freiburg i. Br. 1952.

⁴⁵ W. Röpke, Die natürliche Ordnung. Die neue Phase der wirtschaftspolitischen Diskussion. In: *Kyklos*, Vol. II (1948), S. 217.

⁴⁶ Müller-Armack, Deutung unserer gesellschaftlichen Lage, a.a.O., S. 266. — Müller-Armack weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Ansätze zur Analyse dieser Zwischenschicht im Röpkeschen Werk an vielen Stellen vorhanden seien, aber durch die Heftigkeit der Auseinandersetzung allzu sehr zurückgedrängt wurden.

von vornherein situationsabhängig ist (wie z. B. die Mittel der quantitativen Makropolitik, die je nach Konjunkturlage expansiv oder kontraktiv eingesetzt werden müssen).

In kritischer Auseinandersetzung mit *Röpke* schlug *Marbach* vor, die Unterscheidung von konformen und nichtkonformen Interventionen überhaupt fallen zu lassen und stattdessen die qualitative Bewertung wirtschaftspolitischer Maßnahmen nach der Tangierung bzw. Nichttangierung der Persönlichkeitsrechte, dem Grad der Übersichtlichkeit und dem Grad der Marktstörung vorzunehmen⁴⁷. *Jöhr* unterschied bereits 1949 neben den Maßnahmen zur Konstituierung der Marktwirtschaft drei Abstufungen konformer Instrumente (Steuerung, Ergänzung und Umgehung des Marktmechanismus) und daneben dann die nichtkonformen Mittel zur Beschränkung des Marktmechanismus⁴⁸. Diese Gliederung wurde 1951 von *Werner* noch weiter ausgebaut⁴⁹. Am weitesten ging 1955 *Thalheim*, der in seiner anregenden Studie „Zum Problem der Einheitlichkeit der Wirtschaftspolitik“ sechs Konformitätsgrade herausarbeitete (systemnotwendige, -fördernde, -adäquate, neutrale, inadäquate, aber nicht zerstörende und -zerstörende Maßnahmen⁵⁰. Allen diesen Diskussionsbeiträgen ist gemeinsam, daß sie eine weitaus größere Realitätsnähe für sich in Anspruch nehmen können als *Röpkes* allzu enge Zweiteilung. Wenn man das Konformitätsprinzip nicht als Postulat, sondern als Beurteilungskriterium, als Frage nach der Kompatibilität bestimmter Maßnahmen mit einer gegebenen wirtschaftspolitischen Gesamtentscheidung auffaßt, dürfte *Thalheims* Gliederung der Vorzug zu geben sein.

c) Die Erweiterung zur Systemkonformität

Der Begriff der Marktkonformität kann sinnvollerweise nur auf den Marktprozeß bezogen werden. Nun wird aber das Marktgeschehen auch indirekt durch die rechtlich-organisatorischen Bedingungen seines Ablaufes wesentlich beeinflusst. Wird die Rahmenordnung nicht in zureichender Weise gestaltet, kann es — gerade bei dynamisch aufgefaßten Marktprozessen — zu Friktionen und Verzerrungen kommen. Denn der Wettbewerb ist — entgegen den Ansichten der Klassiker — kein „Naturgewächs“, sondern ein „höchst gebrechliches Kunstprodukt

⁴⁷ Vgl. *Marbach*, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention, a.a.O., S. 28 f.; dazu kritisch J. *Werner*, Wohlstand, Freiheit und Gerechtigkeit. Zürich und St. Gallen 1951, S. 193.

⁴⁸ Vgl. W. A. *Jöhr*, Das Problem der Wirtschaftsordnung. In: Individuum und Gemeinschaft (Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handels-Hochschule St. Gallen), St. Gallen 1949, S. 245 f. (wieder abgedruckt in *Jöhr-Singer*, Nationalökonomie, a.a.O., S. 140 f.; dort spricht *Jöhr* statt von „Umgehung“ von „nachträglicher Korrektur des Marktmechanismus“).

⁴⁹ Vgl. *Werner*, Wohlstand, Freiheit und Gerechtigkeit, a.a.O., S. 193 ff.

⁵⁰ Vgl. *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 583 ff.

der Zivilisation⁵¹. Im gleichen Zusammenhang hat *Miksch* das Wort vom „Wettbewerb als Aufgabe“ geprägt⁵².

Über die Notwendigkeit, Prozeß und Ordnung als Einheit sehen zu müssen, hat eigentlich in der Literatur immer Übereinstimmung bestanden⁵³. Auch *Eucken* hat durch seine Unterscheidung von konstituierenden und regulierenden Prinzipien keinen Zweifel daran gelassen, daß es für die Funktionsfähigkeit des Marktes entscheidend darauf ankommt, die rechtlich organisatorischen Randdaten richtig zu setzen⁵⁴. Weiter sind hier die umfangreichen Erörterungen über die Folgen des geltenden Gesellschafts-, Haftungs-, Patent-, Eigentums-, Erbrechtes usw. und die entsprechenden Vorschläge zu nennen, durch Änderung dieser Teile der Wirtschaftsverfassung die Funktionsfähigkeit des Marktes zu verbessern. Ebenso kann es opportun sein, gewisse Strukturwandlungen, die als langfristige Transformationseffekte aus dem Konkurrenzprozeß resultieren, durch eine entgegengewirkende Rahmenordnung zu hemmen oder zu korrigieren, wie dies etwa *Rüstow* und *Röpke* mit ihrer dezentralistisch orientierten Strukturpolitik wollen, um die moralzehrenden Fernwirkungen des Konkurrenzprozesses zu bannen.

Nur sollte man nicht, wie es häufig in der Tagesdiskussion geschehen ist, den Begriff „Marktkonformität“ unterschiedslos auf Ordnung und Prozeß anwenden oder die Ausdrücke „Marktmechanismus“, „marktwirtschaftliche Ordnung“ und „marktwirtschaftliches System“ gleichbedeutend gebrauchen. Wo es sich um die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen handelt, die den marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus konstituieren, in seiner Richtung beeinflussen oder in seiner Anwendung begrenzen sollen (gemeinwirtschaftliche Bereiche, polizeiliche Restriktionen der Gewerbeausübung, Landesplanung usw.), ist es sinnvoller, nur von Ordnungskonformität im Rahmen des marktwirtschaftlichen Systems zu sprechen. Bei den qualitativen Instrumenten geht es also um die Frage, ob sie ordnungskonform, bei allen quantitativen Maßnahmen darum, ob sie prozeßkonform sind. Dabei dürfen die interdependenten Beziehungen zwischen Ordnung und Ablauf nicht übersehen werden.

⁵¹ *Röpke*, Gesellschaftskrisis, a.a.O., S. 87.

⁵² Vgl. L. *Miksch*, Wettbewerb als Aufgabe, 2. Aufl., Godesberg 1947.

⁵³ *Rüstow* hatte 1932, als er den Begriff des „liberalen Interventionismus“ prägte, noch die gesamte Wirtschaftspolitik gemeint, schloß sich dann aber der engeren Definition *Röpkes* an, der schon 1929 den Interventionsbegriff nur auf den Marktmechanismus angewandt hatte: „Ich akzeptiere die präzisierende Verengung des Begriffs ‚liberaler Interventionismus‘ auf Maßnahmen nicht der Rahmenpolitik, sondern nur der Marktpolitik, die *Röpke* vorgenommen hat“ (*A. Rüstow*, Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus. Düsseldorf-München 1950, S. 95). Vgl. hierzu ferner die Bemerkung bei *Röpke*, Civitas Humana, a.a.O., S. 97.

⁵⁴ Vgl. *Eucken*, Grundsätze, a.a.O., S. 254 ff.

Infolge des Vorherrschens marktwirtschaftlicher Systeme ist das Konformitätskriterium bisher kaum auf andere Konzeptionen angewandt worden, obwohl es logischerweise auch hierfür gelten muß. Auf diese allgemeine Bedeutung des Prinzips hat *Eucken* bereits 1948 deutlich hingewiesen⁵⁵. *Hensel* entwickelte dann 1954 in Analogie zum Marktmechanismus den Begriff des Planmechanismus für Systeme zentraler Lenkung⁵⁶. Wenn auch der Begriff Plankonformität (als Analogie zur Marktkonformität) bei *Hensel* noch nicht expressis verbis gebraucht wird, läßt er sich doch aus seinen Ausführungen ohne weiteres ableiten. So können beispielsweise in einer Zentralverwaltungswirtschaft viele Maßnahmen inkonform wirken, die in einer Marktwirtschaft als konform anzusprechen sind (etwa Zölle als ausschließliches Mittel der Einfuhrpolitik).

Die Anwendung des Konformitätsprinzips auf nichtmarktwirtschaftliche Systeme ist trotz dieser Ansätze erst 1955 durch *Seraphim* und *Thalheim* erfolgt. So weist *Seraphim* darauf hin, daß das „Moment der Konformität bzw. Nichtkonformität wirtschaftspolitischer Mittel... naturgemäß keineswegs allein die Marktwirtschaft, sondern alle Grundgestalten der Wirtschaft“ betrifft⁵⁷. Am weitesten geht auch hier *Thalheim*, der seine sechs Konformitätsgrade auf alle Konzeptionen angewendet wissen will und damit der weiteren Entwicklung der theoretischen Wirtschaftspolitik fruchtbare Perspektiven eröffnet.

III. Systemkonformität als Beurteilungskriterium

a) Formale und materiale Konformität

Nachdem bisher Problemstellung und dogmengeschichtliche Entwicklung des Konformitätsprinzips in ihren Grundzügen dargestellt worden sind, soll nun auf diesem Hintergrund versucht werden, die Bedeutung der Systemkonformität für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu umreißen. Entsprechend den im ersten Abschnitt getroffenen Feststellungen wird dabei angenommen, daß die Klärung der Zielkonformität der zur Erreichung eines gegebenen Zieles *möglichen* Instrumente erfolgt und jetzt als zweiter Schritt die Frage zu prüfen ist, welche der *möglichen* Mittel in Anbetracht der gegebenen ordnungspolitischen Gesamtentscheidung als *zulässig* betrachtet werden können.

Als richtungweisend kann dabei *Euckens* Unterscheidung von „Prinzip“ und „Moment“ angesehen werden⁵⁸. Aus der wirtschaftspolitischen

⁵⁵ Vgl. hierzu das in Fußnote 9 gebrachte Zitat.

⁵⁶ Vgl. K. P. *Hensel*, Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft. Stuttgart 1954.

⁵⁷ *Seraphim*, Theorie, a.a.O., S. 318 ff., ferner an verschiedenen anderen Stellen.

⁵⁸ Vgl. *Eucken*, Grundsätze, a.a.O., S. 250 ff.

Konzeption ergeben sich die Richtlinien für den „allgemeinen Bauplan“ der Wirtschaftsordnung, in der wiederum der Wirtschaftsprozess ablaufen soll. „Jede wirtschaftspolitische Maßnahme erhält nur im Rahmen des allgemeinen Bauplanes der Wirtschaftsordnung ihren Sinn“, heißt es diesbezüglich bei *Eucken*⁵⁹.

Hier taucht nun aber bereits eine Schwierigkeit auf, die in der Konformitätsdebatte nicht immer klar genug gesehen worden ist. Theoretisch verlangt nämlich das Konformitätsprinzip ein monistisch aufgebautes System, d. h. eine Wirtschaftsordnung, in der die Einzelpläne der wirtschaftenden Einheiten totaliter durch *einen* Lenkungsmechanismus koordiniert werden; denn nur in diesem Falle kann im streng logischen Sinne von absoluter Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit der Wirtschaftspolitik die Rede sein. In der politischen Realität haben wir es jedoch stets, wie vor allem *Ritschl* in zahlreichen Veröffentlichungen nachgewiesen hat, mit dualistischen Wirtschaftsordnungen (also Mischsystemen) zu tun⁶⁰. Die beiden monistischen Systeme (Marktwirtschaft und Gemeinwirtschaft) sind dabei nur als extreme Grenzwerte auf der Skala der dualistischen Wirtschaftsordnungen aufzufassen; in der Praxis sind sie in gleichsam „chemischer Reinheit“ nicht realisierbar. Für die zahlreichen Möglichkeiten realer Mischsysteme stellen sie nur Bau- oder Formelemente dar⁶¹.

Selbstverständlich muß die wirtschaftspolitische Konzeption, die einem realen Mischsystem als „langfristiges und prinzipielles Leitbild“ (*Pütz*) zugrundeliegt, die Teilordnungen zu einer in sich geschlossenen Gesamtordnung zusammenfügen, um Stabilität in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Ähnlich wie *Ritschl* vertritt auch *Pütz* die Auffassung, daß „verschiedene Strukturprinzipien widerspruchsfrei im Sinne einer rationalen Gesamtordnung kombiniert werden können“⁶². *Pütz* warnt daher in diesem Zusammenhang mit Recht vor der großen „Gefahr und Verführung, hypothetische Ordnungsmodelle ohne genügende Annäherung an die Wirklichkeit und ohne genügende Berücksichtigung der immer und grundsätzlich verbleibenden Unterschiede zwischen Modell und Wirklichkeit in Leitbilder der Wirtschaftspolitik

⁵⁹ Vgl. *Eucken*, Grundstätze, a.a.O., S. 250.

⁶⁰ Vgl. H. *Ritschl*, Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft. Tübingen 1931. Von den kleineren Veröffentlichungen sei in diesem Zusammenhang noch der Aufsatz, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 65 (1950), erwähnt.

⁶¹ Vgl. hierzu auch den instruktiven Aufsatz von N. *Kloten*, Zur Typenlehre der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. In: Ordo, Bd. 7 (1955), im folgenden zitiert als *Kloten*, Typenlehre.

⁶² Vgl. *Pütz*, Die wirtschaftspolitische Konzeption, a.a.O., S. 50, ferner die entsprechenden Ausführungen bei G. *Neuhauser*, Zur Klärung einiger Grundbegriffe der theoretischen Wirtschaftspolitik. In: Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. XVII (1957).

zu verwandeln⁶³. Dieser Hinweis ist um so wichtiger, als *Eucken* durch seine Formulierung, daß die „Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems vollständiger Konkurrenz“ das wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzip der Wettbewerbsordnung sei, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Hätte er sich auf den im gleichen Zusammenhang zu findenden Satz „Die Hauptsache ist es, den Preismechanismus funktionsfähig zu machen“ beschränkt, wäre das Grundprinzip im Sinne eines dynamischen Konkurrenzprozesses auszulegen gewesen und damit manche Kritik gegenstandslos geworden⁶⁴.

Daß im übrigen *Eucken* sehr wohl eine „gemischte Ordnung“ im Auge hatte, zeigen seine Bemerkungen über die Ausnahmen beim Privateigentum. *Röpke* ging in diesem Punkt ursprünglich noch sehr viel weiter, als er — im Gegensatz zu *Eucken* — die Verstaatlichung als Mittel der Antimonopolpolitik geradezu empfahl. Er sprach sogar davon, daß zu prüfen wäre, „ob nicht in bestimmten Fällen die Übernahme von Betrieben durch die öffentliche Hand ein dringendes Gebot einer rationellen Wirtschaftspolitik“ sei⁶⁵. Auch diese für die Interpretation der Systemkonformität wichtige Stelle ist in der Diskussion gelegentlich übersehen worden. Daß die Konkurrenz in einigen Bereichen der Wirtschaft im Interesse der Gemeinbedürfnisse nicht als Lenkungsmechanismus zugelassen werden kann, in anderen aus strukturellen Gründen funktionsschwach ist (anomale und „neurotische“ Reaktionen) und in weiteren durch vereinzelte Staatsbetriebe (als „Hechte im Karpfenteich“) in Gang gehalten werden muß, ist im Grunde niemals zweifelhaft gewesen⁶⁶. Dasselbe gilt umgekehrt für zentralgeleitete Systeme, die ebenfalls nicht in „chemischer Reinheit“ praktikabel sind, sondern einer gewissen Auflockerung bedürfen (schon wegen des existentiellen Minimalbedarfes an Freiheit, dessen Unterschreiten sehr schnell die „soziale Bruchgrenze“ zentralgeleiteter Systeme offenbar werden läßt).

⁶³ Pütz, Die wirtschaftspolitische Konzeption, a.a.O., S. 49.

⁶⁴ Vgl. *Eucken*, Grundsätze, a.a.O., S. 254. — Es darf wohl angenommen werden, daß *Eucken* nur durch seinen frühen Tod daran gehindert wurde, die der statischen Preistheorie entstammende Formulierung („vollständige Konkurrenz“) durch den dynamischen Begriff des „Konkurrenzprozesses“ zu ersetzen, zumal er an verschiedenen Stellen auf die wettbewerbsfördernde Substitutionskonkurrenz entscheidendes Gewicht legt, die ein typisches Element der Dynamik bildet. Zur Kritik vgl. die entsprechenden Ausführungen bei *Ritschl*, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, an verschiedenen Stellen.

⁶⁵ *Röpke*, Gesellschaftskrisis, a.a.O., S. 307 (im Original nicht gesperrt). Seit 1947 hat *Röpke* sich in diesem Punkt zurückhaltender geäußert (vgl. W. *Röpke*, Die Krise des Kollektivismus. München 1947, S. 32). Ein ähnliche Entwicklung findet sich bei *Rüstow*.

⁶⁶ Vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen in *Röpkes* Artikel „Staatsinterventionismus“ aus dem Jahre 1929.

Für die Funktionsfähigkeit eines dualistischen Mischsystems kommt es daher in erster Linie darauf an, daß eine Form der Koordination überwiegt. Denn nur dann besitzt sie genügend prägende Kraft, um die Gesamtordnung determinieren zu können. Kloten spricht in diesem Zusammenhang treffend vom „Primat der marktmäßigen Koordination“⁶⁷. Analog kann man auf der anderen Seite der Ordnungsskala vom „Primat der zentralen Koordination“ reden. Je mehr heterogene Bauelemente in einer Wirtschaftsordnung vorhanden sind, je gleichmäßiger also das Mischungsverhältnis der beiden Koordinationsysteme ist, um so schwächer wird die Prägekraft, um so mehr Funktionsstörungen treten auf, wie die Erfahrungen mit der sog. Lenkungs-wirtschaft gezeigt haben, die einen ständigen Kampf mit den unerwarteten und unerwünschten Rückwirkungen aus der Interdependenz zu führen hatte. Mit Recht wird man daher die Mitte der Ordnungsskala als eine relativ breite Zone funktionsschwacher Mischsysteme ansprechen können. Zu stark interventionistisch und dirigistisch durchgesetzte Marktwirtschaften fallen ebenso hierunter wie stark aufge-lockerte Zentralverwaltungswirtschaften.

Trotzdem wäre es falsch, das Konformitätsprinzip in seiner formal-absoluten Fassung anzuwenden; denn in diesem Sinne ist und bleibt Einheitlichkeit oder Widerspruchslosigkeit in der politischen Realität eine Utopie. „Wir werden schwerlich annehmen können, daß sich in Zukunft grundsätzlich an diesem Nebeneinander systemgerechter und systemfremder Elemente wesentlich ändern wird“⁶⁸. Nur als material-relatives Prinzip kann daher die Systemkonformität ein anwendbares Beurteilungskriterium sein. In diesem Sinne kann sie definiert werden als *Aussage darüber, wie sich eine Maßnahme zur Funktionsfähigkeit eines gegebenen Mischsystems verhält*. Dabei sind verschiedene Konformitätsgrade zu unterscheiden.

b) Unmittelbare Wirkungen und Transformations-effekte

Das Konformitätskriterium vermag so als Hilfsmittel für die praktische Politik zu dienen, der es Aufschluß geben kann über die „Zulässigkeit“ von Maßnahmen im Rahmen des „allgemeinen Bauplanes“ der Wirtschaftsordnung. Alle Instrumente, die der Funktionsfähigkeit des gegebenen Systems förderlich sind, erfahren dabei eine positive, und alle, die ihr abträglich sind, eine negative Bewertung. Wenn auch im Einzelfall die Wahl systemfremder Maßnahmen den politischen Instanzen aus metaökonomischen Gründen opportun erscheinen mag, so führt doch in der Generallinie die Berücksichtigung des Konformi-

⁶⁷ Vgl. Kloten, Typenlehre, a.a.O., S. 131.

⁶⁸ Thalheim, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 582.

tätskriteriums dazu, daß je nach Systemscheidung bestimmte Instrumentengruppen *bevorzugt* werden (so in marktwirtschaftlichen Systemen das Privateigentum und die quantitative Makropolitik, in verwaltungswirtschaftlichen Systemen das Gemeineigentum und die quantitative Mikropolitik).

Die Bestimmung der zulässigen Aktionsparameter darf aber nicht ausschließlich aprioristisch erfolgen; denn es geht nicht an, die verschiedenen Instrumente im Werkzeugkasten der Wirtschaftspolitik von vornherein als „gut“ oder als „böse“ abzustempeln. Eine solche Verengung des Blickfeldes würde nicht nur dem für alle Wirtschaftsordnungen geltenden Grundsatz der Mannigfaltigkeit der Mittel widersprechen, sondern auch zu gefährlichen Fehlurteilen führen, da viele Maßnahmen in ihrer Wirkung situationsabhängig sind (von der Marktlage, dem Beschäftigungsgrad usw.)⁶⁹. Die Träger der Wirtschaftspolitik stehen im „historischen Moment“ vor ständig neuen Aufgaben, die aus dem Fortschreiten der Prozesse und dem Wandel der Strukturen resultieren⁷⁰. Dementsprechend hat die Antwort auf die Frage, welchen Konformitätsgrad eine Maßnahme besitzt, zwei Aspekte zu berücksichtigen: die unmittelbaren (kurzfristigen) Wirkungen im Wirtschaftsprozess und die mittelbaren (langfristigen) Transformationseffekte struktureller Natur⁷¹.

Unter Transformationseffekten ist die Tatsache zu verstehen, daß infolge der gegenseitigen Abhängigkeit aller Formen und Prozesse der Einsatz der wirtschaftspolitischen Instrumente neben den beabsichtigten Hauptwirkungen noch ungewollte Nebenwirkungen zeitigen kann, die sich in einer Veränderung der strukturellen Bedingungen manifestieren. Im Hinblick auf den Konformitätsgrad einer Maßnahme sind Transformationseffekte positiv zu bewerten, wenn sie die gewünschte Hauptwirkung unterstützen oder die Funktionsfähigkeit des Systems in anderer Hinsicht verbessern. Dieser Fall ist indessen selten. Normalerweise tritt eine Transformation in unerwünschter Richtung ein, die als Fernwirkung in sachlicher und als Spätwirkung in zeitlicher Hinsicht vor dem Eingriff nur schwer abzuschätzen ist⁷².

⁶⁹ Zum Grundsatz der Mannigfaltigkeit vgl. W. Sombart, *Die Zukunft des Kapitalismus*. Berlin-Charlottenburg 1932, S. 23 ff., sowie Pütz, *Theorie*, a.a.O., S. 186 ff.

⁷⁰ „In jedem Lande sind andere Ausgangssituationen, andere Machtkonstellationen, andere Möglichkeiten der Wirtschaftspolitik und andere Einzelaufgaben gegeben. Die Wirtschaftspolitik kann nicht von der jeweiligen geschichtlichen Situation der einzelnen Länder losgelöst werden“ (Eucken, *Grundsätze*, a.a.O., S. 251).

⁷¹ Vgl. Eucken, *Grundsätze*, a.a.O., S. 220 f. — Die von Eucken weiterhin vorgenommene Unterscheidung von Transformationseffekten auf die Wirtschaftsordnung und der Weiterwirkung auf andere (nichtwirtschaftliche) Ordnungen kann hier unberücksichtigt bleiben.

⁷² Vgl. Küng, *Der Interventionismus*, a.a.O., S. 297.

Diese unbeabsichtigten Nebenwirkungen haben in der Literatur seit jeher große Aufmerksamkeit gefunden, da sie sowohl für die Frage nach der Zielkonformität des Mitteleinsatzes, und zwar für die Eingriffsintensität, von Bedeutung sind (hierzu haben sich vor allem *Wagemann, Eulenburg, Küng, Jöhr* u. a. geäußert) als auch für die Beurteilung des Konformitätsgrades (*Mises, Hayek, Röpke, Rüstow* u. a.). Eine geradezu zentrale Rolle spielen die Transformationseffekte bei *Eucken*. Vor kurzem hat *Maier* in diesem Zusammenhang den ebenso originellen wie fruchtbaren Begriff des „Transformations-Starters“ geprägt, um damit Maßnahmen zu kennzeichnen, die wegen ihrer vorher übersehenen Nebenwirkungen später komplementäre Eingriffe erforderlich machen⁷³.

c) Die Konformitätsgrade

Um nun die Bedeutung der Systemkonformität als Beurteilungskriterium näher zu erläutern, sollen im folgenden — in teilweiser Anlehnung an *Thalheim* — fünf typische Konformitätsgrade (nämlich systemnotwendige, -fördernde, -adäquate, -verschlechternde und -zerstörende Maßnahmen) kurz dargestellt und am Beispiel marktwirtschaftlicher Mischsysteme verdeutlicht werden. Dabei wird zunächst vereinfachend angenommen, daß die Haupt- und Nebenwirkungen jeder Maßnahme völlig bekannt sind. Aus der Irrealität dieser Prämisse ergeben sich sodann die Grenzen für die Anwendbarkeit des Konformitätskriteriums, die abschließend zu erörtern sein werden.

Systemnotwendig sind alle Instrumente, die zum Ingangsetzen eines bestimmten Lenkungsmechanismus (Markt- oder Planmechanismus) unabdingbar erforderlich sind. Würden wesentliche Maßnahmen dieser Art unterbleiben, könnte die Koordination der Einzelpläne nur unvollkommen oder gar nicht erreicht werden; eine funktionsfähige Ordnung käme nicht zustande.

Diese unabdingbar erforderlichen und darum eben systemnotwendigen Maßnahmen lassen sich, um hier den seit jeher sehr beliebten Vergleich von Wirtschaftspolitik und Medizin anzuwenden, etwa mit dem zur Erhaltung des menschlichen Körpers notwendigen Minimalbedarf an Kalorien, Vitaminen, Mineralstoffen, Flüssigkeiten usw. vergleichen. Wird die „ordnungspolitische Minimalversorgung“ unterschritten, dann setzt sich das kurzfristige Individualinteresse auf Kosten des langfristig orientierten Gemeinwohls durch: Die Wirtschaftsordnung ist in diesem Fall gleichsam „unterernährt“ und vermag das Koordinationsproblem nicht mehr befriedigend zu lösen. Auch

⁷³ Vgl. K. F. *Maier*, Transformation der Wirtschaftsordnung. In: Wirtschaftsfragen der freien Welt (im folgenden zitiert als *Maier*, Transformation), a.a.O., S. 151 ff.

eine streng liberale Politik kann daher im Interesse der Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung auf diese „Minimalversorgung“ nicht verzichten⁷⁴.

In der Anwendung auf marktwirtschaftliche Systeme ist vor allem an *Euckens* „konstituierende Prinzipien der Wettbewerbsordnung“ zu denken. Soweit aber das Grundprinzip („Die Hauptsache ist es, den Preismechanismus funktionsfähig zu machen“)⁷⁵ auf einzelnen Gebieten nicht realisierbar ist, kann auch der entsprechende Einbau gemeinwirtschaftlicher Teilbereiche in die Marktwirtschaft zu den systemnotwendigen Maßnahmen gehören, um ein funktionsfähiges Gesamtsystem zu erreichen⁷⁶. Wie weit diese Durchsetzung der Marktwirtschaft mit gemeinwirtschaftlichen Formelementen allerdings gehen soll, läßt sich nicht genau bestimmen; selbst die Anhänger der Wettbewerbsordnung gehen hier in ihren Ansichten auseinander. So besteht beispielsweise zwischen *Euckens* minimaler und *Rüstows* optimaler Verstaatlichung ein nicht geringer Spielraum⁷⁷.

Als *systemfördernd* sind alle Maßnahmen zu bezeichnen, die zur „Konstitutionsverbesserung“ einer Volkswirtschaft beitragen, indem sie „die spezifische Wirkungsweise der gewählten Wirtschaftsverfassung fördern oder erleichtern. Hierunter gehört alles, was Friktionen ausschaltet, Hemmungen beseitigt, Störungen verhütet“⁷⁸. *Jöhr* und *Werner* sprechen in diesem Falle von Maßnahmen zur „Ergänzung des Marktmechanismus“; eine ähnliche Formulierung findet sich bei *Bresciani-Turroni*⁷⁹. *Euckens* „regulierende Prinzipien“ der Wettbewerbsordnung meinen dasselbe, sind aber enger begrenzt⁸⁰.

Wenn auch im allgemeinen die systemnotwendigen Maßnahmen ausreichen, um ein System „schlecht und recht“ funktionieren zu lassen, so ist doch die „ordnungspolitische Minimalversorgung“ noch keineswegs ein idealer Zustand. Anzustreben ist vielmehr die „Optimalversorgung“, die im Ergebnis dazu führt, daß die konstituierten Ord-

⁷⁴ Zum Widerstreit von Einzel- und Gemeininteresse vgl. die klärenden Ausführungen bei E. Küng, Einzelinteresse und Gesamtinteresse. In: Individuum und Gemeinschaft, a.a.O., S. 279 ff.

⁷⁵ Vgl. *Eucken*, Grundsätze, a.a.O., S. 255.

⁷⁶ Vgl. hierzu die bereits genannten Veröffentlichungen von *Ritschl*.

⁷⁷ Vgl. *Rüstow*, Zwischen Kapitalismus und Kommunismus, a.a.O., S. 134. *Rüstow* sieht hier die „Sozialisierung aller Wirtschaftszweige, die ... aus natürlichen, technischen oder sonstigen Gründen eine unvermeidliche Monopolstruktur haben“, als systemnotwendig an, ebenso die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie.

⁷⁸ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 583.

⁷⁹ Vgl. *Jöhr*, Das Problem der Wirtschaftsordnung, a.a.O., S. 244; *Werner*, Wohlstand, Freiheit und Gerechtigkeit, a.a.O., S. 195 f., sowie C. *Bresciani-Turroni*, Einführung in die Wirtschaftspolitik. Bern 1948, S. 119 f.

⁸⁰ Vgl. *Eucken*, Grundsätze, a.a.O., S. 291 ff.

nungen stabiler und die in ihnen ablaufenden Prozesse gleichgewichtiger werden⁸¹.

In marktwirtschaftlichen Systemen fällt ein erheblicher Teil der gesamten Wirtschaftspolitik unter diese Rubrik (z. B. alle Maßnahmen, die auf eine größere Mobilität, bessere räumliche Verteilung und höhere Ergiebigkeit der Produktionsfaktoren abzielen, als dies bei „freiem Spiel der Kräfte“ der Fall sein würde). Systemfördernd wirken auch die zahlreichen Maßnahmen, die eine Verbesserung der Spielregeln des Marktmechanismus über das systemnotwendige Maß hinaus bedeuten (Förderung der Markttransparenz durch Preisauszeichnungspflicht sowie Markt- und Preisberichterstattung, ferner eine gewisse formale Egalisierung der Startchancen durch das Kartellrecht, Gesetze über den unlauteren Wettbewerb sowie über das Zugabe- und Rabattwesen usw.).

Im Bereich der quantitativen Politik sind alle mikroökonomischen Instrumente als systemfördernd anzusehen, die einen nicht richtig funktionierenden Marktmechanismus funktionstüchtiger machen. Hierbei ist etwa an *von Stackelbergs* Hinweis auf die gleichgewichtsfördernde Wirkung von Richtpreisen zu denken⁸². Auch die von *Miksch* befürworteten Kalkulationskartelle fallen unter diese Rubrik⁸³. Wo sich die Marktpartner nicht marktgerecht verhalten, können extreme oder anomale Reaktionen durch entsprechende direkte Eingriffe künstlich gedämpft oder normalisiert werden (etwa durch Preisfestsetzungen in ungefährer Höhe des angenommenen Marktpreises). Diese Möglichkeit zur Herstellung von Quasi-Gleichgewichten wurde bereits von *Mises* gesehen, der in solchen Fällen von „Ordnungstaxen“ spricht — im Gegensatz zu „echten Taxen“, die bewußt vom Marktpreis abweichen⁸⁴. Derartige Ordnungstaxen können angebracht sein bei künstlicher Beschränkung der Anbieterzahl (Apotheker, Schornsteinfeger usw.). Auch auf Märkten mit möglichen extremen Preisschwankungen (Kraftdroshken!) können sie dazu dienen, die Nachfrager vor Wucherpreisen (im Falle eines extremen Verkäufermarktes) und die Anbieter vor Selbstausbeutung (im Falle eines extremen Käufermarktes) zu schützen. Sogar bei exogen bedingten Zufallsgewinnen hält *Mises* zeitweilige Ordnungstaxen für vereinbar mit dem Preismechanismus, wie sein Kerzenbeispiel zeigt (Höchstpreis und Verkaufszwang für Kerzen

⁸¹ Dem Begriff der Stabilität im qualitativen Bereich entspricht das Gleichgewicht im Wirtschaftsprozess. Stabile Ordnungen und gleichgewichtige Prozesse brauchen aber keineswegs immer zusammen realisiert zu sein (vgl. *Mater*, Transformation, a.a.O., S. 153).

⁸² Vgl. *H. von Stackelberg*, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Bern 1948, S. 229 f.

⁸³ Vgl. *Miksch*, Wettbewerb als Aufgabe, a.a.O., S. 123 ff.

⁸⁴ Vgl. *Mises*, Preistaxen, a.a.O., S. 1057 ff.

bei mehrtägigem Ausfall eines Elektrizitätswerkes)⁸⁵. Mit derselben Begründung lassen sich aber auch die Preis- und Mengenregulierungen als systemfördernd rechtfertigen, die in einigen Ländern während des Koreabooms für NE-Metalle und während der Suezkrise für Öl und Benzin vorübergehend eingeführt wurden. Ferner sei auf die „neurotischen Märkte“ verwiesen, die auf Grund ihrer Neigung zur Monopolbildung geradezu nach Ordnungstaxen verlangen⁸⁶. Ähnliches gilt für alle Märkte, auf denen anomales Verhalten strukturell bedingt ist (Agrarmarkt, Arbeitsmarkt). Eine ausführliche Systematik aller dieser funktionsschwachen Märkte findet sich bei Röper⁸⁷. Stabilitätsfördernd wirkt auch die Sozialpolitik, soweit sie „sich der Grenzen des ökonomisch Möglichen bewußt“ bleibt⁸⁸.

Bei der quantitativen Makropolitik erwähnt *Thalheim* die „Politik der Krisenverhütung“ als systemfördernd, weil „Krisen ein für die Marktwirtschaft höchst störendes Moment bedeuten und ... ihre von manchen älteren Theorien so stark betonte ‚Reinigungswirkung‘ weit weniger ins Gewicht fällt als die durch sie ausgelösten zerstörenden Wirkungen“⁸⁹. Insoweit damit größere Wirtschaftskrisen gemeint sind, ist dieser These durchaus zuzustimmen. Keineswegs läßt sich aber eine Politik der „Vollbeschäftigung um jeden Preis“ darunter fassen, die — wie die Erfahrungen gezeigt haben — durch ihren permanenten Inflationsdruck den Lenkungsmechanismus der Marktwirtschaft in seiner Funktionsfähigkeit mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Nur in Verbindung mit relativer Geldwertstabilität — die in einer Marktwirtschaft systemnotwendig ist — und relativer Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanz kann die Sicherung eines möglichst hohen und gleichbleibenden Beschäftigungsgrades als systemfördernd angesprochen werden.

Während die notwendigen und die fördernden Maßnahmen auf das System selbst abzielen, sollen durch den Einsatz *systemadäquater*, d. h. den Lenkungsmechanismus in seiner Funktionsfähigkeit nicht berührender Instrumente zusätzliche Ziele realisiert werden, „die ohne einen Eingriff nicht erreicht werden können“⁹⁰. Schon *Jöhr* hatte der von *Marcel van Zeeland* entwickelten und dann von *Röpke* popularisierten Zweiteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Anpassungs- und Erhaltungseingriffe als dritte Gruppe die Gestaltungsinterventionen

⁸⁵ Vgl. *Mises*, Preistaxen, a.a.O., S. 1058.

⁸⁶ Vgl. L. J. *Zimmerman*, Die Bedeutung der Nachfrage- und Angebotselastizität für die Marktform. In: Zeitschrift für Ökonometrie, Jg. 1 (1950), S. 63 ff., ferner vom gleichen Verfasser, The Propensity to Monopolize. Amsterdam 1952.

⁸⁷ Vgl. B. *Röper*, Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen. Berlin 1952.

⁸⁸ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 583.

⁸⁹ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 583 f.

⁹⁰ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 583.

nen hinzugefügt, um jene Instrumente zu charakterisieren, die gar nicht auf den Marktmechanismus in fördernder oder dämpfender Richtung einwirken, sondern übergeordnete Ziele verwirklichen sollen. Ihnen kommt nach *Jöhr* eine wesentlich größere Bedeutung zu⁹¹. Mit der Herausarbeitung eines eigenen Konformitätsgrades für alle nicht-systembezogenen Maßnahmen hat *Thalheim* zu einer wesentlichen Klärung der Diskussion beigetragen, da systemfördernde und -adäquate Mittel bislang meist unterschiedslos als „marktkonform“ bezeichnet worden sind, obwohl sie sich mehr oder weniger deutlich gegeneinander abgrenzen lassen.

Eine Reihe wichtiger quantitativer Instrumente wirken in marktwirtschaftlichen Ordnungen systemadäquat. Erwähnt seien vor allem die Steuern und Finanzzölle, die der öffentlichen Mittelbeschaffung dienen und dem Staat die Durchführung seiner Aufgaben ermöglichen. Sie berühren normalerweise die Funktionsfähigkeit des Marktmechanismus nicht, sondern werden von ihm als neue Daten assimiliert. Allerdings darf dabei die heute längst akut gewordene Gefahr nicht übersehen werden, daß Steuern von konfiskatorischer Höhe und Prohibitivzölle erfahrungsgemäß Nebenwirkungen haben, die als systemverschlechternd anzusehen sind — ein Tatbestand, der in der Konformitätsdiskussion schon frühzeitig eine Rolle gespielt hat. In engem Zusammenhang damit sind auch alle distributionspolitischen Maßnahmen zu nennen, von *Jöhr* und *Werner* als „nachträgliche Korrektur der marktwirtschaftlichen Ergebnisse“ bezeichnet⁹².

Eine weitere Gruppe systemadäquater Instrumente dient der Durchsetzung metaökonomischer Ziele im qualitativen Bereich. Zu denken ist dabei an den Finanzausgleich, an die Raumordnung, an die langfristigen Bebauungspläne der Städte, an alle Vorschriften zur Besserung der hygienischen Verhältnisse (etwa im Hinblick auf industrielle Abgase und Abwässer oder den Verkauf von verderblichen Nahrungsmitteln). Auch bei dieser strukturellen Politik gibt es zweifellos einen „kritischen Interventionsgrad“, bei dem systemverschlechternde Effekte eintreten⁹³.

⁹¹ Vgl. hierzu *Jöhr*, Das Problem der Wirtschaftsordnung, a.a.O., S. 245 f., ferner *Jöhr-Singer*, Nationalökonomie, a.a.O., S. 140 f.; über Anpassungs- und Erhaltungsinterventionen vgl. auch *Röpke*, Gesellschaftskrisis, a.a.O., S. 301 ff., *Küng*, Der Interventionismus, a.a.O., S. 339 ff., und *Marbach*, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention, a.a.O., S. 15 ff.

⁹² Vgl. *Jöhr-Singer*, Nationalökonomie, a.a.O., S. 139 f., sowie *Werner*, Wohlstand, Freiheit und Gerechtigkeit, a.a.O., S. 199 f.

⁹³ Als weiteren Konformitätsgrad nennt *Thalheim* die systemneutrale Wirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Er versteht darunter alle Instrumente, die den Lenkungsmechanismus weder in positiver noch in negativer Richtung tangieren und auch keine irgendwie gearteten Transformationseffekte auslösen (vgl. *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 584 f.). In der Praxis dürfte es unseres Erachtens kaum Maßnahmen geben, die

Bei den *systemverschlechternden* Maßnahmen handelt es sich um Eingriffe, „die dem Wesen der jeweils gültigen Ordnungsform und des zu ihr gehörigen Lenkungsmechanismus nicht adäquat sind, ... die aber trotzdem im Rahmen eines solchen Systems existieren können, ohne es im Grundsätzlichen zu verändern“, jedenfalls nicht auf kürzere Sicht⁹⁴. Langfristig können und werden sie allerdings das morphologische Bild der Wirtschaft entgegen der ursprünglich gewollten Gestaltung verändern.

Zahlreiche wirtschaftspolitische Instrumente können in einer marktwirtschaftlichen Ordnung als systemverschlechternd angesehen werden. So haben beispielsweise einige Maßnahmen als Nebenwirkung zu einer Erhöhung des Konzentrationsgrades über die optimale Unternehmungsgröße hinaus geführt (Organschaft und Schachtelprivileg bei der Besteuerung, Haftungsbeschränkungen, das Patentrecht usw.). Die Aufhellung dieser systemverschlechternden Wirkungen ist durch die Untersuchungen *Euckens* und seiner Schüler wesentlich vorangetrieben worden. In der gleichen Richtung wirken auch alle Maßnahmen, die zu einem Anwachsen der Bürokratie führen und damit einen ohnehin schon vorhandenen Trend noch verstärken.

Bei qualitativen Instrumenten ist die Feststellung der systemverschlechternden Wirkungen dann sehr schwierig, wenn eine „Zieltarnung“ (*Küng*) vorliegt. Dies trifft beispielsweise für die Berufsordnungen zu (Handwerksordnung, Berufsgesetz für den Einzelhandel), die von den Interessenten zwar als „Veredlung der Marktwirtschaft“ deklariert werden („Wettbewerb nur für Könnner“), aber in Wirklichkeit die Mobilität des Faktors Arbeitskraft herabsetzen und auch sonst unerwünschte Nebenwirkungen zeitigen⁹⁵.

diesen Anforderungen entsprechen. Die von *Thalheim* erwähnten Beispiele lassen sich entweder als systemfördernd oder als systemadäquat einordnen. Der Begriff der Wirkungsneutralität hätte auch nur dann materiellen Gehalt, wenn Maßnahmen so minimal dosiert werden könnten, daß die betroffenen Wirtschaftssubjekte darauf überhaupt nicht, d. h. weder kurz- noch langfristig reagieren. Dies dürfte aber wohl kaum der Sinn wirtschaftspolitischer Eingriffe sein, die doch immer in Ordnung oder Ablauf etwas verändern wollen. Im übrigen ist auf die Interdependenz aller Formen und Prozesse hinzuweisen, mag sie auch im Einzelfall durch noch so viele Starrheiten und Friktionen gehemmt sein. Cum grano salis gilt dieser Einwand auch für *Schmölders'* Forderung nach einer „wettbewerbsneutralen“ Steuerpolitik, die nur bei minimalen Steuersätzen realisierbar wäre.

⁹⁴ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 585. — Die von *Thalheim* gebrauchte, etwas umständliche Bezeichnung für diesen Konformitätsgrad („systeminadäquate, aber nicht systemzerstörende Maßnahmen“) wurde hier durch den einfacheren Ausdruck „systemverschlechternd“ ersetzt. Dieser Begriff wird im gemeinten Sinne auch von *A. Rüstow* verwendet (vgl. Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft. Tagungsprotokoll Nr. 4: Der mittelständische Unternehmer in der sozialen Marktwirtschaft. Ludwigsburg 1956, S. 20).

⁹⁵ Vgl. hierzu die Untersuchung des Verfassers, Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem. Berlin 1955.

Analog der „ordnungspolitischen Minimalversorgung“ durch die systemnotwendigen und der „Optimalversorgung“ durch weitere systemfördernde Maßnahmen kann hier von „Überernährung“ gesprochen werden. Der individuelle Spielraum wird zugunsten eines meist falsch verstandenen Gesamtinteresses oder gar unter dem Einfluß von Interessentengruppen zu stark eingedämmt, so daß die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt wird⁹⁶.

Auch der systemverschlechternde Effekt braucht den einzelnen Instrumenten nicht a priori anzuhängen. Bei manchen Maßnahmen kommt es vielmehr auf die gegebene Situation sowie auf die Eingriffsintensität und -dauer an. So kann beispielsweise unter gewissen Bedingungen eine Subvention bei anpassungsinterventionistischer Zielsetzung und vernünftiger Dosierung durchaus systemfördernd wirken. Ebenso kann aber bei falscher Handhabung Gewöhnung und damit ein erhaltungsinterventionistischer Effekt eintreten, der dann als Systemverschlechterung interpretiert werden muß.

Systemzerstörend wirken alle wirtschaftspolitischen Methoden, „deren Inkongruenz zur geltenden Ordnungsform so beträchtlich ist und die die Funktionsfähigkeit des Lenkungsmechanismus in einem so großen Umfange behindern oder ausschalten, daß damit der Grundcharakter der Ordnungsform geändert und der Lenkungsmechanismus in entscheidenden Bereichen außer Kraft gesetzt wird“⁹⁷. Nur für diesen letzten Konformitätsgrad trifft die von Mises konzipierte „Unvereinbarkeitslehre“ zu; denn nur hier kann schließlich eine „Kettenreaktion“ eintreten, wenn sich systemzerstörende Maßnahmen zu stark kumulieren. Damit ist bereits angedeutet, daß auch an sich systemzerstörende Maßnahmen vom Gesamtsystem aufgefangen werden können, wenn sie nur partielle Bedeutung haben oder durch eine systemverbessernde Politik an anderer Stelle kompensiert werden. Interessante Perspektiven ergeben sich in diesem Zusammenhang aus der Frage der Verfassungsmäßigkeit. So zeigt das Beispiel der USA, daß eine gut funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit durchaus in der Lage ist, die Zurücknahme einer verfassungswidrigen Maßnahme zu erzwingen. In der Regel handelt es sich dabei um Instrumente, die bei ökonomischer Beurteilung als systemverschlechternd oder gar -zer-

⁹⁶ Sehr anschaulich läßt sich hier der überflüssige und schädliche Fettansatz beim Menschen mit der anschwellenden Staatsbürokratie vergleichen. Diese Analogie charakterisiert in treffender Weise das Grundproblem, um das es in beiden Fällen geht. Denn ebensowenig wie die Medizin den Punkt der optimalen Gesundheit exakt zu bestimmen vermag, gibt es für die Wirtschaftspolitik die Möglichkeit, eine scharfe Trennungslinie zwischen dem „Zu wenig“ und dem „Zu viel“ an Eingriffen zu ziehen. Auch wird zunächst weder das menschliche noch das wirtschaftliche Leben insgesamt betroffen, vielmehr treten die Schäden erst langsam auf, und zwar an den Stellen geringerer Widerstandskraft.

⁹⁷ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 585 f.

störend zu charakterisieren sind; Verfassungskonformität und Systemkonformität sind in solchen Fällen also nur der rechtliche und der wirtschaftliche Aspekt desselben Tatbestandes.

Die marktwirtschaftlichen Systeme sind seit 1914 und verstärkt seit der Weltwirtschaftskrise immer wieder durch den Einsatz systemzerstörender Instrumente belastet worden. Im qualitativen Bereich sind alle Maßnahmen zu nennen, die den „konstituierenden Prinzipien der Wettbewerbsordnung“ im Sinne *Euckens* zuwiderlaufen. In quantitativer Hinsicht können alle wirtschaftspolitischen Mittel als systemzerstörend bezeichnet werden, die einen funktionierenden Marktmechanismus durch Preis- und Mengenregulierungen aufheben (Produktionsge- und -verbote, Investitionsvorschriften, Rohstoffzuteilungen, Warenlenkung, Kontingente im Außenhandel, Devisenbewirtschaftung usw.). Als besonders verhängnisvoll ist ferner die Inflationspolitik zu nennen. Im wahrsten Sinne des Wortes „systemzerstörend“ hat sich aber auch die *Brüningsche* Deflationspolitik ausgewirkt.

IV. Grenzen der Anwendbarkeit

a) Probleme der Wirkungsanalyse

Ungeachtet der erwähnten Beispiele stößt die tatsächliche Beurteilung des Konformitätsgrades einer Maßnahme im historischen Einzelfall auf erhebliche Schwierigkeiten. Sie setzt nämlich voraus, daß die Funktionsbedingungen der einzelnen Instrumente hinreichend geklärt sind. In der Realität ist aber die völlige Voraussicht der Wirkungen, die wir bisher in vereinfachender Weise als gegeben unterstellt haben, nicht vorhanden. Dabei bestehen allerdings wieder beträchtliche Unterschiede zwischen den unmittelbaren Wirkungen und den Transformationseffekten.

Die unmittelbaren Wirkungen quantitativer Instrumente lassen sich modelltheoretisch analysieren. Der Weg ging hier von der neoklassischen Partialanalyse bis zum modernen makroökonomischen Totalmodell. Am Beginn stand lange Zeit die Untersuchung der Wirkungen von Preisfixierungen (Höchst-, Mindest-, Festpreise) sowie von Preisbe- und -entlastungen (Steuern, Zölle, Subventionen usw.). Schon *Braun*, deren Buch aus dem Jahre 1929 noch heute als Markstein in der Entwicklung der theoretischen Wirtschaftspolitik gilt, hat dabei die verschiedenen Elastizitätsgrade von Angebot und Nachfrage berücksichtigt⁹⁸. In der Folgezeit wurden dann auch Mengenregulierungen in die Analyse einbezogen. Im weitem führte die Berücksichtigung ungleichgewichtiger Märkte und der Übergang zur dynamischen Be-

⁹⁸ Vgl. *M. St. Braun*, Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Leipzig-Wien 1929.

trachtungsweise zu Ergebnissen, die für die Anwendung des Konformitätskriteriums wertvolle Aufschlüsse liefern. Die mikroökonomisch aufgebaute Totalbetrachtung mittels der Input-Output-Modelle brachte schließlich die endgültige Überwindung der partial-punktualistischen Sicht zugunsten des gesamtwirtschaftlichen Interdependenzdenkens.

Die quantitative Wirkungsanalyse der makroökonomischen Instrumente der Geld- und Finanzpolitik setzte im wesentlichen erst mit *Keynes* ein, hat dann aber in den letzten beiden Jahrzehnten rasche Fortschritte gemacht. Für die Beurteilung der verschiedenen Maßnahmen sind die typischen Beschäftigungsgrade (Unterbeschäftigung, Engpaßniveau, Voll- und Überbeschäftigung) sowie die Zahlungsbilanzsituationen (Defizit, Gleichgewicht und Überschuß) von ausschlaggebender Bedeutung. Als bestes Beispiel für die Situationsabhängigkeit der diesbezüglichen Instrumente sei die expansive Geld- und Kreditpolitik genannt, die in marktwirtschaftlichen Ordnungen bei Unterbeschäftigung systemfördernd wirkt, aber schon bei Erreichen des Engpaßniveaus nur noch gezielt angewendet werden darf und bei Eintreten der Vollbeschäftigung eingestellt werden muß. Geschieht dies nicht, übt sie als Inflationspolitik sogar systemzerstörende Wirkungen aus.

Trotzdem darf man die modelltheoretische Wirkungsanalyse nicht überfordern. Denn die numerischen Koeffizienten der Gleichungssysteme sind aus den ökonomischen Größen der Vergangenheit ermittelt und weisen nicht mit Sicherheit eine absolute Konstanz auf. Gerade der analysierte Eingriff selbst kann zu einer Änderung der technischen Relationen und der Verhaltensweisen führen. Etwaige Substitutionseffekte sowohl im Bereich der Güterwelt als auch bei Faktoren (Problem bei Lohnerhöhungen!) lassen sich nur vermuten und alternativ in die Analyse einführen. Noch schwieriger sind exogene Einflüsse aller Art prognostisch einzufangen. Je mehr alternative Annahmen aber erforderlich sind, um so schwieriger wird die Entscheidung für die Träger der Wirtschaftspolitik. „Grundsätzlich darf wohl gesagt werden, daß ganz gewisse Aussagen kaum zu erwarten sind. Aber: Auch wenn dies zutrifft, ist die Inanspruchnahme von Modelluntersuchungen wertvoll. Selbst wer sich im Prinzip lieber auf intuitives Erfassen einer ökonomischen Situation verlassen möchte, kann so zumindest eine zusätzliche Stütze erhalten, auf der er dann weitere Überlegungen spielen lassen kann. Und letzts: Zumindest machen Modellüberlegungen deutlich, wie grundsätzlich die ökonomischen Interdependenzen zu sehen sind. Aus partiellen Überlegungen etwa stammende Kurzschlüsse können prinzipiell sichtbar gemacht werden“⁹⁹.

⁹⁹ H. Kolms, Marktwirtschaft und Wirtschaftspolitik. Frankfurt/Main 1958, S. 58.

Noch weitaus schwieriger als die Anwendung des Konformitätskriteriums auf Grund modelltheoretisch analysierter unmittelbarer Wirkungen ist die Berücksichtigung der langfristigen Transformationseffekte, die durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ausgelöst werden können. Da Modelle hier nicht anwendbar sind, bedarf es sehr sorgfältiger strukturanalytischer Untersuchungen. Ihre Problematik besteht im vorliegenden Falle darin, daß sich Strukturwandlungen zwar nachträglich feststellen, im vorhinein aber nur in ihrer Richtung, kaum in ihrem Ausmaß vermuten lassen. Auch der Rückgriff auf historische Erfahrungen, der zwar wichtige Gesichtspunkte für die Beurteilung zu erschließen vermag, ist niemals zweifelsfrei, da sich die gleichen Konstellationen nicht wiederholen. Die Schätzung voraussichtlicher Transformationseffekte, so vorsichtig sie auch erfolgen mag, unterliegt immer dem „Geworfensein in die Subjektivität“ und muß daher stets auf Widerspruch gefaßt sein.

Hier liegt (neben der ideologischen Anfälligkeit) einer der Hauptgründe für die starken Meinungsverschiedenheiten, denen vor allem Maßnahmen der qualitativen Mikropolitik ausgesetzt sind. Als Beispiele seien nur die Debatten über das Mitbestimmungsrecht, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Berufsordnungen, die Reform des Aktienrechts, die Kartellfrage und das Konzentrationsproblem erwähnt. Die Neben- und Fernwirkungen sind hier erst nach mehr oder weniger langer Zeit empirisch feststellbar. Demgegenüber sind die strukturellen Nebenwirkungen mancher quantitativer Eingriffe oft sehr viel leichter vor auszusehen (z. B. eine notwendige Vergrößerung des bürokratischen Apparates, um bestimmte Verwaltungsakte durchführen zu können).

b) Die Elastizität des Gesamtsystems

Erschwerend kommt zur prognostischen Wirkungsanalyse wirtschaftspolitischer Instrumente hinzu, daß jede neue Maßnahme auf das Gesamtergebnis aller früheren trifft. Diese zeitliche Interdependenz aller Eingriffe hat *Morgenstern* schon 1934 als „Prinzip der faktischen Verschmelzung der Wirtschaftspolitik“ bezeichnet und eben daraus die Forderung nach Widerspruchsfreiheit abgeleitet, die — wie im ersten Abschnitt aufgezeigt — den legitimen Vorläufer des heutigen Konformitätsprinzips bildet¹⁰⁰. Die faktische Verschmelzung aller

¹⁰⁰ Vgl. *Morgenstern*, Grenzen, a.a.O., S. 48 ff. — Noch heute mißt *Morgenstern* diesem Prinzip erhebliche Bedeutung zu, wie seine neuerlichen Ausführungen zu dieser Frage zeigen (vgl. *Morgenstern*, Der theoretische Unterbau der Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 9). — Im gleichen Sinne schreibt *Pütz*: „Die Auswirkungen vergangener Maßnahmen auf die Gegenwart und Zukunft lassen sich weder ganz übersehen noch ausschalten. Die Gesetze und Institutionen der Vergangenheit können nicht im Sinne einer Tabularasa-Politik beseitigt oder umgeformt werden“ (*Pütz*, Theorie, a.a.O., S. 293).

Maßnahmen ist in der Tat ein stichhaltiger Grund für die negative Beurteilung systemfremder Instrumente und für das Postulat, solche Methoden — wenn überhaupt — nur zurückhaltend einzusetzen, um nicht die Gefahr der „Kettenreaktion“ heraufzubeschwören.

Nun ist es jedoch nicht so, daß jede neue Maßnahme *uno actu* das Gesamtsystem dem „kritischen Interventionsgrad“ näherbringt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die faktische Verschmelzung aller Maßnahmen ausschließlich in negativer Richtung erfolgen und damit das Primat eines Koordinationssystems immer mehr ausgehöhlt würde. Normalerweise stehen aber den systemverschlechternden Wirkungen gerade durch das wirtschaftspolitische Handeln ständig auch systemverbessernde Effekte gegenüber, so daß hier eine gewisse Kompensation anzunehmen ist. Im übrigen gilt die Erkenntnis, daß sich ein Gesamtmarkt aus Teilmärkten zusammensetzt, auch für die ganze Volkswirtschaft im Hinblick auf wirtschaftspolitische Maßnahmen. So führt die Abschwächung der Interdependenzbeziehungen durch Friktionen aller Art und mangelnde Transparenz häufig dazu, daß systemwidrige (-verschlechternde und -zerstörende) Eingriffe sich kaum auswirken. Auch dabei kommt es natürlich auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Instrumente und auf die jeweilige Situation an.

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, den Begriff der Elastizität des Gesamtsystems einzuführen, um die Reaktionslage einer Volkswirtschaft gegenüber wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu charakterisieren. Dieser Begriff, der nicht mit dem üblichen Elastizitätsbegriff der ökonomischen Theorie zu verwechseln ist, wurde zuerst von *Weddigen* im Sinne der Anpassungs- und Umgruppierungsfähigkeit von Wirtschaftsgebilden gebraucht¹⁰¹. *Eulenburg* behandelte dann 1938 unter ausdrücklichem Hinweis auf *Weddigen* die „volkswirtschaftliche Elastizität“ als eine der generellen Grenzen für die Anwendbarkeit wirtschaftspolitischer Mittel¹⁰². Die Verbindung zu *Morgensterns* Ausführungen liegt auf der Hand, da sich die so aufgefaßte Elastizität des Gesamtsystems als Produkt aus der faktischen Verschmelzung aller bisherigen Eingriffe ergibt. In ähnlichem Sinne argumentiert auch *Küng*¹⁰³.

In der Konformitätsdiskussion hat die Vorstellung von der Reaktionslage einer Volkswirtschaft insofern eine große Rolle gespielt, als es eine Erfahrungstatsache ist, daß zahlreiche Maßnahmen als „Trans-

¹⁰¹ Vgl. W. *Weddigen*, *Theorie des Ertrages*. Jena 1927, sowie im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Fragestellung ausführlicher ausgearbeitet, *Theoretische Volkswirtschaftslehre als System der Wirtschaftstheorie*. 2. Aufl., Berlin 1958, an mehreren Stellen, insbesondere S. 182 ff.

¹⁰² Vgl. *Eulenburg*, *Allgemeine Volkswirtschaftspolitik*, a.a.O., S. 235.

¹⁰³ Vgl. *Küng*, *Der Interventionismus*, a.a.O., S. 294 ff.

formations-Starter“ systemverschlechternd gewirkt und neue Eingriffe erforderlich gemacht haben, andererseits aber zwangsläufige „Kettenreaktionen“ im Sinne der „Unvereinbarkeitslehre“ im allgemeinen nicht eingetreten sind (wenn man von kriegsbedingten, also exogen verursachten Fällen einmal absieht). Dieser Umstand wird auch von *Thalheim* betont, der die volkswirtschaftliche Elastizität als die Absorptionsfähigkeit eines Wirtschaftssystems gegenüber systemfremden Eingriffen definiert und die Bedeutung dieses Kriteriums für die Beurteilung des Konformitätsgrades hervorhebt: „Es scheint mir eine besonders wichtige Aufgabe der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Problemen der Wirtschaftspolitik zu sein ... festzustellen, was im Rahmen der gegebenen Ordnungsform der Wirtschaft noch ‚verdaut‘ werden kann. Offenbar ist der Elastizitätsgrad der Wirtschaftsordnungen in dieser Beziehung recht unterschiedlich“¹⁰⁴.

So zeichnen sich marktwirtschaftliche Ordnungen generell durch einen „ungewöhnlich hohen Elastizitätsgrad“ (*Thalheim*) aus. Ihre Fähigkeit, systemfremde Eingriffe zu assimilieren, beruht nicht zuletzt auf der sinnreichen Kopplung eines Lenkungs- und eines Antriebssystems¹⁰⁵. Das Fehlen einer solchen Kopplung bildet zugleich die immanente Schwäche verwaltungswirtschaftlicher Ordnungen, die daher gezwungen sind, die Funktionsfähigkeit des „Planmechanismus“ (*Hensel*) durch ein System künstlicher Leistungsanreize ständig in Gang zu halten (Orden und Titel, Prämien aller Art und extreme Einkommensdifferenzierung). Trotzdem erfolgt die Anpassung an plötzliche Planänderungen nur relativ schwerfällig; auch führt jede exogene Störung zu Assimilationsschwierigkeiten.

Aus den bisherigen Überlegungen zeigt sich übrigens auch wieder die Notwendigkeit, gerade in marktwirtschaftlichen Ordnungen zusätzlich zu den systemnotwendigen Maßnahmen systemfördernde Instrumente einzusetzen, um die Absorptionsfähigkeit gegenüber systemfremden Eingriffen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, damit die Toleranzgrenzen der Märkte hinausgeschoben werden. Ferner ergibt sich daraus die Konsequenz, bei der Anwendung des Konformitätskriteriums nicht nur von der Wirkung einer Maßnahme auf den Preismechanismus auszugehen, sondern ebenso die Antriebsmomente zu berücksichtigen, die den Lenkungsmechanismus in Gang halten. So gibt es durchaus systemadäquate (bzw. marktkonforme) Instrumente, die als Nebenwirkung verzerrend oder hemmend auf die

¹⁰⁴ *Thalheim*, Einheitlichkeit, a.a.O., S. 586; vgl. hierzu auch die interessanten Ausführungen bei *W. Sulzbach*, Demokratie und freie Marktwirtschaft. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 112 (1956), vor allem S. 140 ff.

¹⁰⁵ Vgl. *H. Albert*, Ökonomische Ideologie und politische Theorie. Göttingen 1954, S. 109.

Leistungsanreize wirken. Solche Maßnahmen müssen deswegen ebenfalls als systemverschlechternd angesprochen werden. Ein typisches Beispiel hierfür bildet die Steuerpolitik. *Marbach* fordert daher mit Recht eine möglichst „leistungskonforme“ Steuerpolitik, die auf die „psychologischen Komponenten der wirtschaftlichen Produktivität (Leistungsehrgeiz, Risikobereitschaft privater Unternehmer usw.)“ Rücksicht nimmt¹⁰⁶.

c) Inkonformität der Ziele

Neben den bisher genannten Problemen ergibt sich bei der Anwendung des Konformitätskriteriums noch eine weitere Schwierigkeit. Sie besteht in der Zielsetzung, deren Verwirklichung die jeweilige Maßnahme dienen soll. So braucht selbst ein genereller Preisstop, der gewöhnlich als Musterbeispiel für eine systemzerstörende Maßnahme gilt, nicht notwendig die erwartete „Kettenreaktion“ auszulösen, wie der Preisstop in den USA in der ersten Hälfte des Jahres 1951 eindeutig gezeigt hat. Um die spekulativen Preissteigerungen zu bekämpfen, die auf Grund des Koreakonfliktes eingetreten waren, wurde damals ein genereller Preisstop erlassen (General Ceiling Price Regulation). Als sich Mitte 1951 die Lage normalisiert hatte, wurde diese Maßnahme wieder aufgehoben¹⁰⁷. Dieser bisher viel zu wenig gewürdigte Fall zeigt, daß auch ein an sich systemzerstörender totaler Eingriff in den Preismechanismus noch als „Ordnungstaxe“ angesprochen werden kann, wenn es darum geht, die Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Systems gegen *vorübergehende* exogene Störungen zu sichern. Als systemzerstörend könnte hier eher die Nichtintervention bezeichnet werden, weil das System in solchen Fällen (zu denen neben politischen und militärischen Verwicklungen auch größere Naturkatastrophen zu rechnen sind) nur allzubald an seine „soziale Bruchgrenze“ gerät. Völlig anders ist die Beurteilung dagegen, wenn es sich bei der Einführung des Preisstops der Zielsetzung nach um eine „echte Taxe“ im *Mises*schen Sinne handelt, wie etwa bei dem ideologisch bedingten Übergang zur Lenkungswirtschaft. Denn hier ist die Erhaltung des marktwirtschaftlichen Systems gar nicht mehr gewollt.

Aber selbst wenn die grundsätzliche Systementscheidung unverändert feststeht, ist doch jede Wirtschaftsordnung dadurch kenn-

¹⁰⁶ *Marbach*, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention, a.a.O., S. 153.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu, The Midyear Economic Report of the President. Transmitted to the Congress July 23, 1951. Together with a Report to the President: The Economic Situation at Midyear 1951. By the Council of Economic Advisers, Washington 1951, S. 21 und S. 144 ff., und, The Economic Report of the President. Transmitted to the Congress, January 1952. Together with a Report to the President. The Annual Economic Review by the Council of Economic Advisers, Washington 1952.

zeichnet, daß sie zusätzlich auf einigen Gebieten metaökonomischen Zielsetzungen zu dienen hat. Hierin kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Wirtschaft in der politischen Realität durchaus Mittelcharakter besitzt. Neben der fiskalischen Zielsetzung, die sich vielleicht günstigstenfalls noch systemadäquat erreichen ließe, ist vor allem an das Gerechtigkeitspostulat zu denken, zu dessen Durchsetzung Röpke schon 1929 die nachträgliche Korrektur der marktwirtschaftlichen Ergebnisse durch direkte verteilungspolitische Eingriffe gefordert hat¹⁰⁸. Auch militärische Erwägungen können in Grenzgebieten und rüstungswichtigen Wirtschaftszweigen systemfremde Ziele und dementsprechende Maßnahmen opportun erscheinen lassen. Hierüber bedarf es keiner Diskussion, zumal etwaige systemverschlechternde Effekte vermutlich durch bewußt systemfördernde Maßnahmen an anderer Stelle wieder kompensiert werden können.

Wesentlich problematischer sind dagegen alle Abweichungen von der grundsätzlichen Systementscheidung, die weder wirtschaftlich zu rechtfertigen sind noch übergeordneten metaökonomischen Wertsetzungen entstammen, sondern auf den Einfluß von „Pressure Groups“ zurückgehen. Die Anwendung des Konformitätskriteriums ist in diesem Falle besonders schwierig, weil die sachliche Analyse oft nicht mehr erwünscht ist¹⁰⁹. Doch ist es gerade hier die ureigene Aufgabe der Wissenschaft, den politischen Instanzen die „Denkfehler des Gruppenegoismus“ (*Fritz W. Meyer*) und die daraus resultierende Systemverschlechterung deutlich zu machen, um so den ökonomischen Kaufpreis für außerwirtschaftliche Kalküle der Politik aufzuzeigen.

¹⁰⁸ Vgl. Röpke, Staatsinterventionismus, a.a.O., S. 879.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu den Aufsatz des Verfassers, Wirtschaftspolitik und Verbände. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Jg. 1 (1956).

Definitionen des Leistungswettbewerbs und ihre Verwendungsfähigkeit für die praktische Wirtschaftspolitik

Von Professor Dr. *Hans Ohm*

Einleitung

Es mag auf den ersten Blick etwas abseitig erscheinen, in einem Sammelwerk über den Begriff der „Wirtschaftspolitischen Konzeption“ ein Thema abzuhandeln, das der Problematik nach primär der Preistheorie zuzuordnen ist. Bei näherer Prüfung zeigt sich jedoch, daß der Bezug zur Thematik des Sammelwerkes sehr eng ist. Der Leistungswettbewerb — sowie der Wettbewerb generell — kann nämlich ein mehr oder weniger wichtiges ordnungspolitisches Instrument bzw. Ordnungsprinzip darstellen. Die Bedeutung des Leistungswettbewerbs für die Wirtschaftsordnung hängt dabei im wesentlichen einmal von dem Umfang ab, in dem die Wirtschaftsordnung Wettbewerbs Elemente aufweist und zum anderen davon, welche Verteilungsordnung innerhalb der Wirtschaftsordnung angestrebt wird. Es ist ganz offensichtlich, daß in dem Modell einer total zentralgeleiteten Wirtschaft, in dem es keinen Wettbewerb als *Koordinationsinstrument* gibt und auch die *Anreizfunktion* des Wettbewerbs auf die individuelle Leistung durch den Befehl ersetzt wird, der Leistungswettbewerb keine Rolle spielen kann. Da wir andererseits jedoch durch den Vergleich der Ordnungsmodelle mit der Empirie wissen, daß in jeder empirischen Wirtschaftsordnung Wettbewerbs Elemente miteingeschlossen liegen, kann in jeder realen Wirtschaftsordnung der Wettbewerb zumindest als akzessorisches Regulativ Anwendung finden — und zwar sowohl als Koordinations- wie auch Anreizinstrument.

Diese ordnungspolitische Relevanz des Leistungswettbewerbs stellt gleichzeitig auch die Verknüpfung mit der „Wirtschaftspolitischen Konzeption“ dar, die wir als *Leitidee für wirtschaftspolitisches Handeln* auffassen. Eine nur oberflächliche Prüfung der Wirtschaftspolitischen Konzeption ergibt nämlich, daß der Leistungswettbewerb in eine Vielzahl von ihnen als *ordnungspolitische* Komponente aufgenommen werden kann; ja, daß er mit bestimmten Wirtschaftspolitischen Konzeptionen, wie etwa der der „Sozialen Marktwirtschaft“ oder der „freien“ Marktwirtschaft, nahezu gleichgesetzt wird oder doch gleichgesetzt

werden kann¹. Wir können dabei die Frage offen lassen, ob der Begriff des Leistungswettbewerbs *notwendigerweise* als ordnungspolitische Kategorie aufgefaßt werden muß; für unsere Untersuchung genügt die Feststellung, daß er jedenfalls in einer Reihe von „Wirtschaftspolitischen Konzeptionen“ so konzipiert wird bzw. konzipiert werden kann.

Ganz gleich aber, von welcher Wirtschaftspolitischen Konzeption der Begriff des Leistungswettbewerbs auch immer in Anspruch genommen werden mag, so ergibt sich insbesondere aus Gründen der praktischen Wirtschaftspolitik die Notwendigkeit, den Begriff materiell und formal so zu fixieren, daß Exekutive und Jurisdiktion sowie andere mit der Durchführung der Wirtschaftspolitik befaßte Institutionen mit ihm arbeiten können. Diese Notwendigkeit wird um so zwingender, je zentraler die Rolle des Leistungswettbewerbs in den Wirtschaftspolitischen Konzeptionen ist, die ihm von den Trägern der Wirtschaftspolitik zugemessen wird. Das für eine rationale und erfolgreiche Wirtschaftspolitik erforderliche Mindestmaß an Widerspruchslosigkeit der Vielzahl von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die in einer modernen Wirtschaftsgesellschaft ergriffen und verwirklicht werden müssen, ist nur dann garantiert, wenn hinsichtlich des ordnungspolitischen Prinzips des Leistungswettbewerbs materielle und definitorische Klarheit im Grundsätzlichen gegeben ist und darüber hinaus jede konkrete wirtschaftspolitische Maßnahme an der Elle des möglichst präzise fixierten Begriffes des Leistungswettbewerbs gemessen werden kann. Die oft berufene „Wirtschaftspolitik aus einem Guß“ ist eben nur dann möglich, wenn das ordnungspolitische Prinzip des Leistungswettbewerbs nicht nur eine Grundsatzserklärung deklamatorischen Charakters von seiten des Trägers der Wirtschaftspolitik ist — oder gar nur ein höchst vieldeutiges Schlagwort, unter dem jeder das ihm Genehme und Wünschenswerte verstehen kann — sondern ein die praktische Wirtschaftspolitik in all ihren konkreten Äußerungen bindendes Regulativ ist.

Aus der Verantwortlichkeit des Trägers der Wirtschaftspolitik auch für die Aufstellung wirtschaftspolitischer Konzeptionen folgt u. E. zwingend, daß die Fixierung des ordnungspolitischen Begriffes des Leistungswettbewerbs in dem oben beschriebenen Sinn in seinen Aufgabenbereich fällt — und nicht nur die Forderung nach Leistungswettbewerb aufzustellen. Da die Fixierung des Begriffes in inhaltlich mehr oder weniger stark abweichendem Sinne möglich ist, stellt sie immer

¹ Vgl. Müller-Armack, „Soziale Marktwirtschaft“, in HWSW, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1952 ff., und L. Erhard, Brief an den BDI-Präsidenten Fritz Berg, abgedr. in WuW, Jg. 1/2, 1952, Heft 11, S. 733: „Man hebt eine freie wirtschaftliche Ordnung auf, wenn man den Leistungswettbewerb unterbindet und die Funktion des Preises ausschaltet.“

auch notwendigerweise eine wirtschaftspolitische Willensentscheidung dar, so daß die Aufgabe nicht auf andere Instanzen delegiert werden kann². Die Schwierigkeit für den Träger der Wirtschaftspolitik bei dieser notwendigen Festlegung liegt nun nicht nur darin, daß präzise und so formuliert werden muß, daß der Begriff *praktikabel* ist; er muß gleichzeitig auch so formuliert werden, daß er für die große Masse der Wirtschaftssubjekte in einer modernen Volkswirtschaft so *verständlich und durchsichtig* ist, daß sie ihr wirtschaftliches Handeln tatsächlich nach diesem ordnungspolitischen Regulativ einrichten können. Das bedeutet nicht notwendigerweise die Formulierung des Ordnungsprinzips in der „Sprache des Geschäftsmannes“ — aber es verbietet doch andererseits seine Fassung in der Sprache einer überspitzt-abstrakten Theorie. Und schließlich hat der Träger der Wirtschaftspolitik so zu formulieren, daß das Ordnungsprinzip des Leistungswettbewerbs von der *Masse der Wirtschaftssubjekte innerlich akzeptiert und bejaht werden kann*, weil ohne diese Voraussetzung die auf dem Prinzip des Leistungswettbewerbs basierende Wirtschaftspolitik von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Konkret erfordert diese letztere Notwendigkeit, daß die Formulierung zumindest nicht weithin akzeptierten Wertvorstellungen zuwiderläuft oder besser noch, mit *diesen Wertvorstellungen identifiziert werden kann*³.

Der Begriff des Leistungswettbewerbs muß also, um möglichst weitgehend für die Wirtschaftspolitik aktiviert werden zu können, einer ganzen Reihe von Anforderungen entsprechen. Wir werden im folgenden kritisch untersuchen, ob und inwieweit die vorliegenden Definitionen und Definitionsansätze den erwähnten Anforderungen genügen.

I. Öffentliche Meinung

Mit einem halb weinenden, halb lachenden Auge beobachtet der Wirtschaftswissenschaftler in der öffentlichen Diskussion Westdeutschlands der Gegenwart, wie stark dieser ursprünglich wissenschaftliche Fachausdruck in das Bewußtsein der breiten Massen eingegangen und beinahe so etwas wie ein Modewort geworden ist, das häufig und gern bei Bekenntnissen zur Sozialen Marktwirtschaft gebraucht wird. Mit

² Unter diesem Gesichtspunkt ist es als ein schwerwiegender Mangel an innerer Konsequenz der amtlichen deutschen Wirtschaftspolitik zu betrachten, wenn sie den Grundsatz des Leistungswettbewerbs als das tragende Prinzip der „Sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet, aber keine verbindliche Interpretation für den Begriff gibt. Falls man eine solche Interpretation nicht geben will oder geben kann, erscheint es konsequenter, ganz auf die Verwendung des Begriffes zu verzichten, wie dies beispielsweise der wirtschaftspolitische Ausschuß des Bundestages anläßlich der Beratung über das „Kartellgesetz“ in seiner Sitzung vom 28.3.1957 getan hat. Vgl. hierzu G. Benkendorff, „Inhalt und Eintragung von Wettbewerbsregeln“ in: WuW, Jg. 8, 1958, Heft 7/8, S. 420, Anm. 16.

einem lachenden Auge deshalb, weil damit auf eine sehr anschauliche Weise seine Arbeit auch in der breiten Öffentlichkeit Anerkennung findet; und mit einem weinenden Auge deswegen, weil allzu leicht mit der Popularisierung des Begriffes die Gefahr verbunden ist, daß er zu einem „Schlagwort“ abgewertet und damit einer Metamorphose unterworfen wird, die der Wissenschaftler nur mit Bedauern registrieren kann, ohne an dem Sachverhalt selbst viel ändern zu können.

Es wäre aber sicherlich zu einseitig und pessimistisch, wollte man diese von den Schöpfern des Begriffes nicht vorauszuahnende und auch wohl nicht gewollte Entwicklung nur negativ beurteilen. Die weitgehende Annahme des Begriffes durch die Öffentlichkeit stellt ja auch ein wirtschaftspolitisches Aktivum dar. Als solches eröffnet es die Chance, eine auf dem Prinzip des Leistungswettbewerbs basierende Wirtschaftspolitik — und insbesondere Ordnungspolitik — wegen des starken Rückhaltes in der Öffentlichkeit mehr oder weniger konsequent gegen „Widerstände“ der verschiedensten Art realisieren zu können, die jedes auf das Gesamtwohl verpflichtete Ordnungsprinzip wegen der nicht vermeidbaren Kollisionen zwischen Einzel- und Gemeininteresse hervorrufen muß. Voraussetzung für die Wahrung dieser Chance ist allerdings, daß der Träger der Wirtschaftspolitik eine präzise und praktikable materielle Fassung des Begriffes liefern kann, weil sonst die Gefahr besteht, daß die Interessengruppen für ihre sehr heterogenen Wünsche und Forderungen sich auf das Prinzip des Leistungswettbewerbs berufen. Fehlt eine solche Festlegung, so braucht auf seiten der Interessenorganisationen nicht einmal schlechter Wille und böse Absicht vorzuliegen, wenn sie sich auf das Prinzip zwecks Durchsetzung ihrer partikulären Interessen berufen; selbstverständlich wird aber bei Fehlen einer verbindlichen Interpretation andererseits auch den bekannten Verschleierungsmanövern der Interessenorganisationen Vorschub geleistet, unter der Flagge einer weithin akzeptierten Wertvorstellung ihre gruppenegoistischen Ziele segeln zu lassen.

Daß eine solche, außerordentlich positive Haltung der Öffentlichkeit gegenüber dem Prinzip des Leistungswettbewerbs tatsächlich vorliegt, macht ein Blick in die Wirtschaftspresse, in Memoranden und Stellungnahmen von Verbänden, politischen Parteien, überberuflichen und nicht-politischen Vereinigungen, in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtspraxis usw. deutlich. Gehen wir den Gründen für dieses Phänomen nach, so ist nach unserer Auffassung als einer der wichtigsten für die leichte Eingängigkeit in die öffentliche Meinung der mit der Forderung nach Leistungswettbewerb verbundene Appell an verbreitete Gerechtigkeitsvorstellungen zu nennen. Da das *Leistungsprinzip* in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens als gerecht akzeptiert wird, ist seine Annahme als regulatives Prinzip im

Wirtschaftskampf in der Variante des Leistungswettbewerbs durch die breite Öffentlichkeit nicht nur naheliegend, sondern beinahe zwingend. Weil diese mit dem Leistungsprinzip verbundene Gerechtigkeitsvorstellung, jedenfalls im Grundsatz, von Vertretern aller weltanschaulichen, politischen, konfessionellen und sonstigen Richtungen akzeptiert wird, ist es nicht weiter verwunderlich, daß der Begriff des Leistungswettbewerbs auch von den Vertretern nahezu aller wirtschaftspolitischen Strömungen beansprucht wird.

Weitgehender consensus in der Öffentlichkeit besteht jedoch nur hinsichtlich der sehr allgemein und formal gehaltenen Interpretation des Prinzips des Leistungswettbewerbs, in der Fassung nämlich, daß der wirtschaftliche Erfolg der Wirtschaftssubjekte sich nach ihrer „*eigenen Leistung*“ bemessen soll. Sobald es um die Aussage geht, was Leistungswettbewerb konkret und im Einzelfall bedeutet, welche Wettbewerbshandlungen und -verhaltensweisen noch dem Leistungswettbewerb zuzurechnen sind und welche nicht, gehen die Meinungen — insbesondere in der „Wirtschaft“ — stark auseinander. In dieser Hinsicht geht es dem formal definierten Begriff des Leistungswettbewerbs nicht anders als dem Leistungsprinzip selbst, dessen Auslegung für den konkreten Einzelfall auf die beiden folgenden Schwierigkeiten stößt: es muß objektiv und allgemein verbindlich festgelegt werden, was unter Leistung zu verstehen ist und es ist zu entscheiden, ob neben der Frage der größeren oder kleineren, in einem bestimmten Sinn definierten Leistung, die weitere Frage zu berücksichtigen ist, ob die geringere Leistung auf subjektives oder objektives Verschulden des Individuums zurückzuführen ist, das die geringere Leistung erbringt. Soweit das Leistungsprinzip infrage steht, ist ein consensus hinsichtlich der ersten Frage zumeist leicht zu erzielen, da die Leistung häufig quantifiziert oder doch zumindest ordinal bestimmt werden kann. Der eigentliche Streit entzündet sich dagegen häufig an der zweiten Frage: Soll die Frage nach dem „Warum“ der geringeren Leistung berücksichtigt werden oder nicht? Entscheidet man sich für die Berücksichtigung, so trennen sich häufig die Geister an dem weiteren Problem, was als Verschulden (objektiv oder subjektiv) — und damit vom Individuum zu verantworten — zu gelten hat. Welche sehr diffizilen Probleme sich hinter dieser Frage nach der „Schuld“ verbergen, möge die erbitterte Anklage der Arbeiterbewegung und der ihnen nahestehenden politischen Parteien gegen das Gesellschafts- und Wirtschaftssystem des „Kapitalismus“ verdeutlichen, das auf der Ungleichheit der „Startchancen“ im Kampf um die höheren wirtschaftlichen Positionen basiere.

Abweichend jedoch von der Interpretation des Leistungsprinzips im konkreten Einzelfall ist die Leistung im Fall des Leistungswettbewerbs nur sehr schwierig und indirekt zu quantifizieren. Weil die wirtschaft-

liche Leistung nur auf der Basis von Wertgrößen — Kosten und Preisen — und nicht in physikalischen Einheiten gemessen werden kann, taucht zusätzlich das *Bewertungsproblem* auf. Wegen der arbeitsteiligen Leistungsverflochtenheit wirft darüberhinaus die Zurechnung einer wirtschaftlichen Leistung an eine bestimmte Wirtschaftseinheit weitere Schwierigkeiten auf, ganz abgesehen von dem Sachverhalt, daß wegen der vertikalen Interdependenz Leistungsvermögen und Leistungseffekt einer Wirtschaftseinheit von der Leistung anderer Wirtschaftseinheiten auf den vor- und nachgelagerten Stufen abhängt.

Berücksichtigen wir außerdem, daß der im Wettbewerb stehende Geschäftsmann bei der Interpretation immer auch Partei ist und deshalb ein unparteiisches Urteil trotz guten Willens nicht von ihm erwartet werden kann, so wird verständlich, daß die breite Öffentlichkeit und insbesondere die „Wirtschaft“ unter Leistungswettbewerb materiell sehr unterschiedliche und sich widersprechende Auffassungen darüber vertritt, was konkret unter Leistungswettbewerb zu verstehen sei.

Aus der großen Liste der Interpretationsvarianten seien nur einige beispielhaft angeführt:

In Anlehnung an die Judikatur in Sachen des GUW verstanden einige Wirtschaftszweige bzw. deren Verbände vor dem 2. Weltkrieg vorzugsweise unter Leistungswettbewerb einen Wettbewerb, der auf der Basis *korrekter Leistungsangabe* beruhte⁴. In anderen Fällen wurde unter Bezug auf das GUW der „unlautere Wettbewerb“ generell als Nicht-Leistungswettbewerb bezeichnet, wobei die Meinungen über die „Unlauterkeit“ mehr oder weniger stark auseinandergehen⁵; in diesem Zusammenhang werden „Unterselbstkostenpreise“, „ruinöser“ Wettbewerb, Kampfpreise, Behinderungswettbewerb, Schädigungs- und Vernichtungswettbewerb alternativ oder kumulativ angeführt, wonach die Unsittlichkeit einer Wettbewerbshandlung sowohl nach den *Kampfmitteln* wie auch nach dem beabsichtigten *Zweck* zu beurteilen sei⁶.

Wird bei diesem Vorgehen der unlautere Wettbewerb mit dem Nichtleistungswettbewerb gleichgesetzt, so wird von anderen Kreisen der Wirtschaft diese Gleichsetzung nicht vorgenommen. Insbesondere

³ Vgl. hierzu H. J. Seraphim, „Theorie der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik“, Göttingen 1955, S. 89 f.

⁴ Vgl. Karl Albrecht, „Sicherung des Leistungswettbewerbs“, in: Der Volkswirt, 8. Jg. 1954, Nr. 34, S. 19.

⁵ Vgl. W. Kaminski, „Behinderungswettbewerb contra Leistungswettbewerb“, in: Lichttechnik, 6. Jg. 1954, S. 311.

⁶ Siehe auch etwa G. Benkendorff, a.a.O., S. 423: „Meist wird dem Leistungswettbewerb der Behinderungswettbewerb gegenübergestellt, obwohl den Gegensatz allgemein der Nichtleistungswettbewerb bildet.“

bei den Forderungen nach Wettbewerbsregeln (ähnlich den fair-trade-codes in den USA) als Ergänzung des Kartellgesetzes wird zwischen „unlauterem“ und „leistungsfremdem“ Wettbewerbsverhalten unterschieden⁷.

In anderen Fällen wiederum wird von der Wirtschaft der *Leistungswettbewerb* als Gegensatz zum *Preiswettbewerb* aufgefaßt. Leistungswettbewerb wäre nach dieser Auffassung der Qualitätswettbewerb, die service-Konkurrenz, u. a. m., alles Wettbewerbsinstrumente, die in der Sprache der Theorie der Nicht-Preiskonkurrenz zugerechnet werden.

Wir wollen es bei diesen wenigen Hinweisen bewenden lassen; eine umfassende und vollständige Berücksichtigung der Kontroversen in Wettbewerbsfragen zwischen den Wirtschaftsverbänden — insbesondere über die Frage, was Leistungswettbewerb ist und was nicht — würde nach Auffassung des Autors das Ergebnis zeitigen, daß annähernd alle Wettbewerbsinstrumente und Wettbewerbshandlungen, die die Wirtschaft kennt, schon als Nicht-Leistungswettbewerb bezeichnet worden sind. Diese These gewinnt noch an Wahrscheinlichkeitsgehalt, wenn auf die behaupteten und bestrittenen Wettbewerbsvorteile hingewiesen wird, die einzelnen Wirtschaftseinheiten oder Gruppen von Wirtschaftseinheiten von den Lieferanten oder Abnehmern eingeräumt werden und denen keine entsprechenden Gegenleistungen der Empfänger gegenüberstehen; bzw. Wettbewerbsvorteile, die von der Legislative und/oder Exekutive — kurz außerhalb der Wirtschaft stehenden Stellen — bestimmten Wirtschaftsgruppen in der Wirtschaft eingeräumt werden.

Fassen wir zusammen: Obwohl Einheitlichkeit bezüglich einer sehr allgemein und formal gehaltenen Konzeption des Leistungswettbewerbs in der öffentlichen Meinung besteht — wie dies etwa auch in Formulierungen wie: „Gleiche Wettbewerbschancen für alle“ zum Ausdruck kommt — so ist doch die Frage außerordentlich stark umstritten, welche konkreten Wettbewerbshandlungen und -verhaltensweisen, unter welchen Bedingungen, mit welchen konkreten Zielsetzungen usw. als „Leistungswettbewerb“ zu bezeichnen sind. Wobei noch ergänzend hinzugefügt werden muß, daß dabei bestimmte überindividuelle, gesellschaftswirtschaftliche Bedeutungsgehalte — so wie sie dem Leistungswettbewerb im Schrifttum und hier wiederum insbesondere in der preistheoretischen Betrachtung zugemessen werden — weitgehend außerhalb der Diskussion stehen. Die Diskussion in der Öffentlichkeit ist auch aus diesem Grunde als vordergründig zu bezeichnen,

⁷ G. Reimann, „Wettbewerb und gute Sitten“, in: WuW, Jg. 7, 1957, S. 622. Zur Frage der fair-trade-codes vgl. etwa: Anmeldung von Wettbewerbsregeln des Linoleumhandels, in: WuW, Jg. 8, 1958, Heft 7/8, S. 457 f., sowie den Arbeitsbericht 1957/58 des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V., Bonn, S. 63.

weil am Leistungswettbewerb, ganz gleich wie er definiert wird, fast ausschließlich der *mikro-ökonomische* Aspekt interessiert.

II. Der Leistungswettbewerb im Schrifttum

Das ist anders im Schrifttum, wo neben diesem mikro-ökonomischen Aspekt auch der makro-ökonomische Aspekt eine nicht unwichtige Rolle spielt. Der wesentliche Unterschied beider Betrachtungsweisen scheint dem Autor darin zu liegen, daß im letzteren Falle von dem Sachverhalt abstrahiert wird, daß der Leistungswettbewerb notwendigerweise auch stets eine Form der Auseinandersetzung im Wettbewerbskampf zwischen Wirtschaftseinheiten ist.

Diese makro-ökonomische Schau klingt besonders in den Untersuchungen und Definitionsversuchen der neo-liberalen Schule an, die das Hauptgewicht auf den ordnungspolitischen Aspekt des Wettbewerbs legt, d. h. den Leistungswettbewerb als vorzugsweise ordnungspolitisches Prinzip — genauer als Koordinationsmechanismus — auffaßt. Als Beispiel für diese Konzeption möge die Formulierung dienen, nach der man eine wirtschaftliche Ordnung aufhebt, wenn man den Leistungswettbewerb unterbindet und die Funktion des Preises ausschaltet⁸. Noch deutlicher kommt dieser Akzent in der Formulierung eines anderen neo-liberalen Vertreters zum Ausdruck: „Die Steuerung erfolgt hier (i. d. Verkehrswirtschaft; d. V.) lediglich in der Weise, daß die zahllosen Wirtschaftspläne ... durch eine *geordnete Ausleseveranstaltung* ... *aufeinander ausgerichtet* werden. Die geordnete Ausleseveranstaltung besteht in einem Ineinanderwirken von *Kaufkraft- und Leistungswettbewerb*. Der *Kaufkraftwettbewerb* bewirkt, daß *Nachfragepläne* erst von einem bestimmten *Dringlichkeitsgrad* an Aussicht auf Verwirklichung und produktionsbestimmenden Erfolg haben. Der *Leistungswettbewerb* bewirkt, daß nur nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verfahrenende Erzeuger und Verteiler Aussicht haben, ihre Wirtschaftspläne auf die Dauer durchführen zu können⁹.“ Je mehr sich dieser Zwang zur Wirtschaftlichkeit durchsetzt, um so größer muß logischerweise nach dieser Auffassung der gewünschte Effekt der volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung sein, wie dies in den Ausführungen des wissenschaftlichen Hauptvertreters dieser Richtung anklingt: „Vollständige Konkurrenz besteht nicht im Kampf Mann gegen Mann, sondern vollzieht sich in paralleler Richtung. Sie ist nicht Behinderungs- oder Schädigungswettbewerb, sondern ‚Leistungswettbewerb‘¹⁰.“ „Lenkung des Wirtschaftsprozesses und Leistungssteige-

⁸ So sinngemäß L. Erhard, a.a.O., S. 733.

⁹ Fr. Böhm, „Der Wettbewerb als Instrument staatlicher Wirtschaftslenkung“, in: Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese, Berlin 1942, S. 89 (im Original gesperrt).

¹⁰ W. Eucken, „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“, Bern-Tübingen 1952, S. 247.

rung zusammen sollen in der Wettbewerbsordnung durch vollständige Konkurrenz bewirkt werden¹¹.“

Obwohl hier eine leichte Akzentverschiebung vorliegt — der Leistungswettbewerb wird nicht mehr ausschließlich als Koordinationsmechanismus und Ordnungsprinzip verstanden, sondern auch als Instrument der gesamtwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung¹² — ist dennoch der makro-ökonomische Aspekt des Leistungswettbewerbs gewahrt. Diese neo-liberalen Konzeptionen des Leistungswettbewerbs werden — wie übrigens auch alle anderen — auf dem Hintergrund einer bestimmten Auffassung über den „Sinn“ der Wirtschaft entwickelt. Die zuweilen anzutreffende Behauptung, daß der Neo-Liberalismus den Wettbewerb zu einem Dogma erhoben und den Wettbewerb um seiner selbst willen auf den Schild gehoben habe, ist deshalb zumindest einseitig und hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Aus diesem „Sinn“ der Wirtschaft wird die Zielsetzung abgeleitet, derentwegen der Leistungswettbewerb realisiert werden soll, wobei diese Zielsetzung zumeist in die Definitionen über den Leistungswettbewerb nicht aufgenommen wird. Bei allen Autoren dieser Richtung tritt mehr oder weniger deutlich der Sachverhalt in Erscheinung, daß diese Zielbezogenheit des Leistungswettbewerbs primär als eine solche rein ökonomischer Natur verstanden wird. So etwa in der Formulierung: „Gewinn, Verlust, Konkurs sollten im Wettbewerb der Leistungen ihren Sinn haben. Die Bewährung für die Versorgung mit Konsumgütern sollte entscheiden“¹³, oder in der anderen: „Das heißt aber nichts anderes, als daß die Herrschaft des Leistungsprinzips gleichbedeutend mit der Herrschaft des Konsumenten ist“¹⁴. In dem ersteren Falle ist die erklärte Zielbezogenheit des Leistungswettbewerbs die möglichst hohe Konsumgüterversorgung, im zweiten Fall die Konsumentensouveränität. In anderen Fällen wird als das Ziel nur generell die Produktivitätssteigerung, das ungehinderte Spielen des Preismechanismus, die Leistungsgerechtigkeit der Einkommensverteilung u. a. m. bezeichnet¹⁵.

¹¹ W. Eucken, ebenda, S. 249. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Eucken in diesem Zusammenhang anerkennt, daß in zentralverwaltungs-wirtschaftlichen Ordnungen der Wettbewerb als Mittel der Leistungssteigerung benutzt wird, während die Lenkung durch Zentralplan erfolgt.

¹² Vgl. hierzu auch L. Miksch, „Wettbewerb als Aufgabe“, 2. Aufl., Godesberg 1947, S. 21 ff., sowie G. Benkendorff, a.a.O., S. 423.

¹³ W. Eucken, Grundsätze . . ., a.a.O., S. 42.

¹⁴ W. Röpke, „Die Lehre von der Wirtschaft“, 5. Aufl., Erlenbach-Zürich 1949, S. 285.

¹⁵ Vgl. zu dieser „rein“ ökonomischen Zielbezogenheit die Kritik im Minderheitsgutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim BMW „Beschränkungen des Wettbewerbs durch ‚Berufsordnungen‘“, in: WuW, Jg. 5, 1955, Heft 2, S. 135 f.: „Es geht nicht an, der Wertung nur das Interesse an der Freiheit oder nur das Interesse an möglichst großer Produktion usw. zugrunde zu legen. Besonders wenn die soziotechnische Idee der Marktkonkur-

Es sollte nicht übersehen werden, daß mit der Zielsetzung der Leistungsgerechtigkeit bereits die Verbindung zu den Definitionen des Leistungswettbewerbs in mikro-ökonomischer Sicht hergestellt ist. Besonders in den Formulierungen Röpkes über den Leistungswettbewerb der für das Wettbewerbsverständnis und Wettbewerbsbewußtsein der Öffentlichkeit die maßgebliche Rolle spielt — zum Ausdruck: „Der Kern dieser Wirtschaftsverfassung wird, wie wir erkannten, der freie Markt und der unverfälschte Wettbewerb sein müssen, in dem sich unter fairen und gleichen Bedingungen des Wettkampfes der privatwirtschaftliche Erfolg nach der Höhe der Leistung für den Konsumenten bemißt (*Leistungswettbewerb*)¹⁶.“ Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist für uns, „daß nur der Weg äquivalenter Leistung zur Rentabilität führt (*Leistungsprinzip*)“¹⁷, d. h. neben der Aufstellung eines Verteilungspostulates durch die spezifische Fassung des Begriffes des Leistungswettbewerbs auch der mikro-ökonomische Aspekt des Leistungswettbewerbs mitberührt wird.

Diese mikro-ökonomische Fassung war übrigens diejenige, mit der der Begriff des Leistungswettbewerbs in das Schrifttum durch Nipperdey eingeführt wurde, und zwar in das Wettbewerbsrechtes. In seinen Untersuchungen über den unlauteren Wettbewerb definierte der Autor den Leistungswettbewerb als: „Wettbewerbstatbestände, die in der Förderung der Absatztätigkeit des eigenen Geschäftsbereiches mit Mitteln der eigenen Leistung bestehen¹⁸.“ Diese Definition fand sehr schnell allgemeine Anerkennung und wurde von einer Reihe von Wissenschaftlern entweder in der ursprünglichen oder in leicht abgewandelter Form aufgenommen. So etwa durch Böhm, der den Leistungswettbewerb „als Vereitelung fremder Geschäftsabschlüsse durch

renz in Konflikt mit anderen Ordnungsideen — wie hier der Berufsordnung — tritt, darf jene Idee nicht so vertreten werden, als sei sie ein absolut gültiges Ideal. Es kann, vom Sinn des Gesellschaftslebens schlechthin aus gesehen, unter Umständen eine bestimmte Konkurrenzbeschränkung nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein. Auch die Begriffe der „Leistung“ und des „Leistungswettbewerbs“ können nur in dieser Sicht einen eindeutigen und befriedigenden Inhalt erhalten.“ Bereits an dem Ziel der Leistungsgerechtigkeit wird allerdings deutlich, daß die Übergänge zwischen „rein“ ökonomischen Zielsetzungen, auf die hin der Leistungswettbewerb eingesetzt werden soll, und solchen außerökonomischen Charakters fließend sind. Außerdem ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die den Autoren vorschwebenden ökonomischen Zielsetzungen, die sie mit dem Leistungswettbewerb verbinden, in aller Regel als Vorziele von übergeordneten „gesellschaftspolitischen“ Zielsetzungen vorschweben, womit den ökonomischen Zielen *Mittelcharakter* auf diese übergeordneten Werte hin zugewiesen wird.

¹⁶ W. Röpke, „Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“, 5. Aufl., Erlenbach-Zürich 1948, S. 364.

¹⁷ W. Röpke, „Die Lehre von der Wirtschaft“, a.a.O., S. 284 f.

¹⁸ H. C. Nipperdey, „Wettbewerb und Existenzvernichtung“, Berlin 1930, S. 16, zitiert nach Benisch, „Zur Problematik eines gesetzlichen Schutzes des Leistungswettbewerbs“, in: WuW, Jg. 5, 1955, Heft 7/8, S. 423.

Entfaltung eigener Leistungskraft“ definiert¹⁹, wobei allerdings der Leistungswettbewerb schon nicht mehr mit lauterem Wettbewerb gleichgesetzt wird, sondern neben dem unlauteren Wettbewerb auch der monopolistische Wettbewerb bereits als Unterfall des Nicht-Leistungswettbewerbs konzipiert wird²⁰. In ähnlichem Sinne äußert sich *Reinhardt*: „Leistungswettbewerb ist danach ein Wettbewerb, der nicht nur auf das Mittel der Täuschung und Verschleierung verzichtet, der nicht nur den Eingriff in solche besonderen Schutz genießende fremde Mittel vermeidet, sondern der zugleich den Einsatz der eigenen Mittel so gestaltet, wie es ihm die Verantwortlichkeit für das Ganze vorschreibt²¹.“ Obwohl der Autor in dieser Untersuchung dahin tendiert, den Nicht-Leistungswettbewerb mit unlauterem Wettbewerb zu identifizieren, macht er den für die spätere Diskussion über den Leistungswettbewerb als tragendes Ordnungsprinzip der „Sozialen Marktwirtschaft“ wichtigen Vorschlag, den Leistungswettbewerb als einen Wettbewerb zu begreifen, der besonderen Bedingungen unterworfen wird. „Zu einem das Wettbewerbsrecht beherrschenden Grundsatz kann das Leistungsprinzip deshalb werden, weil sich unter diesem Begriff die Bedingungen zusammenfassen lassen, die für das Verhalten aller Mitbewerber beim Kampf um den Kunden maßgebend sein sollen²².“ Wie an dieser Formulierung selbst deutlich wird, kann dieser Gedanke auch für den wirtschaftswissenschaftlichen Begriff des Leistungswettbewerbs fruchtbar gemacht werden. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß in der neuen wettbewerbsrechtlichen Literatur sich unter dem Einfluß des neuen „Kartellrechtes“ die Auffassung als „herrschende Meinung“ weitgehend durchgesetzt zu haben scheint, daß Leistungswettbewerb und lauterer Wettbewerb nicht gleichgesetzt werden dürfen²³.

¹⁹ Fr. Böhm, „Wettbewerb und Monopolkampf“, Berlin 1933, S. 73.

²⁰ Fr. Böhm, ebenda, S. 74.

²¹ R. Reinhardt, „Grundsätzliches zum Leistungswettbewerb“, in: Festschrift für J. W. Hedemann, Jena 1938, S. 385 (im Original gesperrt).

²² R. Reinhardt, a.a.O., S. 385 (im Original gesperrt). Der Tatbestand, daß der Begriff des Leistungswettbewerbs genealogisch auf das Engste mit dem Recht des unlauteren Wettbewerbs verbunden ist, macht es verständlich, warum auch im wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum der Gegenwart seine Verwendung noch auf den deutschsprachigen Bereich beschränkt ist. Soweit die angelsächsische wirtschaftswissenschaftliche Literatur in Frage steht, scheint die größte Verwandtschaft zu der Vorstellung der „efficiency of competition“ vorzuliegen. Vgl. F. Machlup, „The economics of Sellers Competition“, Baltimore 1952, S. 80: „... that 'competition' which leads to improvements in the qualities of products is something else than the 'competition' which makes earnings proportionate to efficiency.“

²³ Über das Verhältnis von Leistungswettbewerb und lauterem Wettbewerb vgl. Borchardt-Fikentscher: „Wettbewerb, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung“, Stuttgart 1957, S. 46 ff., S. 70. E. J. Mestmäcker, „Der Böhm-Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, in: WuW, Jg. 5, 1955, Heft 5, S. 292 f. Das Bundesjustizministerium zum

Diese letztere Auffassung hatte schon sehr frühzeitig und mit Nachdruck Böhm vertreten; seine Untersuchungen zeichnen sich ja besonders dadurch von anderen wettbewerbsrechtlichen Arbeiten aus, daß er das Wettbewerbsrecht als einen sehr wichtigen Bestandteil der Wirtschaftsordnung begreift. Der Leistungswettbewerb ist deshalb auch bei Böhm das maßgebliche Instrument, eine Wettbewerbsordnung zu realisieren, die entsprechend der Auffassung der Freiburger Schule auf allen Märkten möglichst vollständigen²⁴ Wettbewerb zeigen soll. Von diesem Ideal der Wettbewerbsordnung her gesehen, ist es nur konsequent, wenn Böhm generell den *monopolistischen Wettbewerb* als Unterfall des Nicht-Leistungswettbewerbs — neben dem unlauteren Wettbewerb — bezeichnet²⁵, wobei unter monopolistischem Wettbewerb in diesem Zusammenhang der durch Marktmacht „verzerrte“ Wettbewerb verstanden wird. Jedweder Wirtschaftserfolg, der ursächlich auf Marktmacht und ihren Einsatz im Wettbewerb zurückzuführen ist, ist nach ihm nicht leistungsbedingt und insoweit eine Verletzung des Leistungsprinzips. Von daher wird auch die Gleichsetzung der vollständigen Konkurrenz mit Leistungswettbewerb durch die Freiburger Schule verständlich²⁶, wenn man davon absieht, daß auch durch andere als Marktmachteinflüsse der Wettbewerb „verzerrt“ werden und damit das Leistungsprinzip verletzt werden kann.

Leistungswettbewerb im Sinne der Freiburger Schule ist deshalb auch — unter Berücksichtigung der gemachten Einschränkungen — als „machtfreier“ Wettbewerb zu bezeichnen, d. h. als Wettbewerb zwischen Konkurrenten, die über keinerlei Marktmacht verfügen, oder, sofern sie darüber verfügen, diese nicht im Wettbewerbskampf einsetzen oder „Marktstrategie“ betreiben können, während die vollständige Konkurrenz durch das Fehlen von Marktstrategie ausgezeichnet ist²⁷. Wenn in den Diskussionen um das Kartellgesetz von den Vertretern der Freiburger Schule der Wettbewerb so nachdrücklich als das „*Entmachtungsinstrument*“²⁸ bezeichnet wurde, so ist diese Argumentation nur als Ausfluß und Bestätigung ihrer Vorstellung anzusehen, daß der Leistungswettbewerb „machtfreier“ Wettbewerb sei; nur hier habe der „Entmachtungseffekt“ des Wettbewerbs einen Grad erreicht, bei dem das Leistungsprinzip unverfälscht zum Zuge komme,

Verhältnis von Kartellrecht und UnlWG, in: WuW, Jg. 6, 1956, Heft 11, S. 735 f.

²⁴ Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Freiburger Schule die Bezeichnung „vollständig“ nicht in dem gleichen Sinne verwendet wie die Marktformen- und Preistheorie.

²⁵ F. R. Böhm, „Wettbewerb und Monopolkampf“, a.a.O., S. 74.

²⁶ Vgl. wegen dieser Gleichsetzung W. Eucken, „Grundsätze ...“, a.a.O., S. 247.

²⁷ Vgl. W. Eucken, „Grundsätze ...“, a.a.O., S. 247.

²⁸ Fr. Böhm, „Das Kartellproblem“, in: Schw. Z. f. VuSt., 87. Jg., 1951, S. 199.

d. h. wo der durch das Wirken des Wettbewerbs- und Preismechanismus dem einzelnen Wirtschaftssubjekt zufließende Einkommensanteil demjenigen gleich sei, der ihm, nach seiner eigenen Leistung bemessen, zustände²⁹.

Das Entmachtungsargument wie überhaupt die Behandlung der Marktmachtproblematik bei der Untersuchung von Wettbewerbsproblemen zwingt zwar dazu — wie die obigen Ausführungen zeigen — neben dem mikro-ökonomischen Aspekt des Wettbewerbs auch die makro-ökonomischen zu berücksichtigen. Die Marktmacht spielt ja nicht nur in der Auseinandersetzung zwischen Konkurrenten eine Rolle, sondern auch das Verhältnis der beiden Marktseiten — Abnehmer und Lieferanten — wird durch das Phänomen tangiert, d. h. die Marktmacht kann sowohl gegen die Lieferanten und Abnehmer, wie auch gegen die Konkurrenten eingesetzt werden³⁰. Insbesondere in der letzteren (horizontalen) Beziehung kann nun das Marktmachtproblem von mikro-ökonomischen Aspekten aus gesehen werden, obgleich die Freiburger Schule den Hauptakzent auf das Verhältnis von Abnehmern und Lieferanten legt, wenn sie den Wettbewerb als Entmachtungsinstrument behandelt. Bei dieser mikro-ökonomischen Sicht des Machtphänomens spielt das Problem des Verhältnisses zwischen den Machtpositionen der Konkurrenten i. S. von größer oder kleiner eine nicht unwesentliche Rolle. Die konkrete Frage, die in diesem Zusammenhang auftaucht, ist die nach der Vereinbarkeit zwischen Leistungswettbewerb und Gleichheit der Machtpositionen. Wird der Leistungswettbewerb i. S. der Freiburger Schule als „machtfreier“ Wettbewerb bezeichnet, so muß die Vereinbarkeit wegen des Vorhandenseins von Marktmacht verneint werden; wird dagegen der Leistungswettbewerb als „Wettbewerb unter gleichen Bedingungen“ oder „mit gleichen Chancen“ oder in ähnlichem Sinne definiert, so kann durchaus das Vorliegen von Leistungswettbewerb zwischen Wettbewerbern bejaht werden, wenn alle über die gleiche Marktmacht verfügen.

Überwiegend mikro-ökonomischer Natur ist auch der Aspekt der Freiburger Schule, wenn sie den Leistungswettbewerb als *parallelen* Leistungskampf bezeichnet. So etwa in der Formulierung von Eucken: „Leistungswettbewerb ähnelt einem Wettlauf. In paralleler Anstren-

²⁹ Vgl. hierzu die Argumentation Euckens, daß „die Bewährung für die Versorgung mit Konsumgütern entscheiden sollte“, „Grundsätze . . .“, a.a.O., S. 247. Diese Formulierung gibt übrigens auch einen Hinweis darauf, daß Eucken unter „Leistung“ den Beitrag des Wirtschaftssubjektes zur gesellschaftlichen Nutzenmaximierung (Sozialprodukt) verstanden wissen wollte.

³⁰ Vgl. hierzu H. J. Seraphim, a.a.O., S. 85 ff.; sowie auch J. K. Galbraith, „Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte“, Stuttgart 1956, S. 37 ff.; und H. Ohm, „Die Genossenschaft und ihre Preispolitik“, Karlsruhe 1955, S. 178 ff.; „Genossenschaften und Kartellgesetz-Entwurf“ (Gutachten), Münster o. J., S. 34 ff.

gung sollte die Leistung des einzelnen gesteigert werden, und am Ziel sollten die Konsumenten entscheiden³¹“, oder bei gleichzeitiger Identifizierung von vollständigem Wettbewerb und Leistungswettbewerb: „Vollständige Konkurrenz besteht nicht im Kampf Mann gegen Mann, sondern vollzieht sich in paralleler Richtung³².“ Was in diesem Zusammenhang unter Parallelität des Wettbewerbs verstanden wird, macht das Wettlaufbeispiel, auf das zur Veranschaulichung die Vertreter der Freiburger Schule gerne zurückgreifen, verständlich. „Der wirtschaftliche Wettbewerb ist nicht Kampf Mann gegen Mann, sondern ein Wettlauf, d. h. die Leistungskraft der Beteiligten wird nicht, wie etwa beim Duell, Ring- oder Boxkampf oder beim Krieg in *aufeinanderprallender*, sondern in *paralleler* Richtung angesetzt; der Sieg darf nicht durch *Überwältigen*, sondern nur durch *Überflügeln* des Gegners erfochten werden. ... Der gewerbliche Wettbewerb hat in bezug auf das Prinzip des Einsatzes der Kampfmittel (parallel, nicht entgegengesetzt) und auf das Kampfziel (Überflügelung, nicht Niederwerfung oder Vernichtung des Gegners) gar keine Ähnlichkeit mit dem Krieg^{33/34}.“

Was mit dem Begriff der Parallelität des Wettbewerbs gemeint ist und worauf es dabei ankommt, wird an der Analogie des Wettlaufs klar: der Einsatz der Wettbewerbsinstrumente durch den einzelnen Wettbewerber ist nicht *gegen* die Konkurrenten gerichtet, die Wirkungsrichtung der Wettbewerbshandlungen zielt nicht auf den Konkurrenten, sondern auf „den Markt“. Durch die Entfaltung der eigenen Leistungskraft im Wettbewerb wird nicht das Leistungsvermögen der Mitbewerber verringert, sie werden hinsichtlich der vollen Entfaltung ihrer eigenen Leistungskraft nicht beeinträchtigt, sondern eher hierzu angespornt. Die Parallelität des Wettbewerbs macht die Konkurrenz zu einer „rein sachlichen Beziehung des Nebeneinanders“ i. S. der soziologischen Wettbewerbsdefinition v. Wieses³⁵, weil ein Zuwachs an eigenem Vorteil nicht mehr notwendig und identifizierbar vom Konkurrenten als dessen Nachteil aufgefaßt wird. Das aber wiederum besagt, daß der geschäftliche Erfolg in der Sicht des Wirtschaftssubjekts von der Größe des Erfolges der Konkurrenten unabhängig ist; somit entfällt auch der Anreiz, den eigenen Geschäftserfolg dadurch zu vergrößern, daß die Konkurrenten an der Entfaltung ihrer Leistungskraft gehindert werden.

³¹ W. Eucken, „Grundsätze ...“, a.a.O., S. 42.

³² W. Eucken, ebenda, S. 247.

³³ Fr. Böhm, „Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung“, Stuttgart-Berlin 1937, S. 127.

³⁴ Vgl. aber zu diesem Wettlaufbeispiel die Kritik von B. Röper, „Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen“, Berlin 1952, S. 12 ff.

³⁵ L. v. Wiese, „Allgemeine Soziologie, Teil I: Beziehungslehre“, München 1924, S. 188, zitiert nach B. Röper, a.a.O., S. 12.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß in einem vollständig anderen Sinne als oben dargestellt auch in der allerneuesten Literatur von einigen Autoren der Begriff des Leistungswettbewerbs gebraucht wird. In Anlehnung an den im anglo-amerikanischen Schrifttum verbreiteten Begriff der „service-competition“ verstehen diese Autoren unter Leistungswettbewerb alle oder bestimmte Formen der Nicht-Preiskonkurrenz³⁶. Es ist offensichtlich, daß hier ein anderer Begriffsinhalt vorliegt, wenngleich auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß gewisse Überschneidungen vorliegen. Die Abweichungen zwischen den Begriffsinhalten sind jedoch so groß, daß wir uns für berechtigt halten, im Folgenden die service-Konkurrenz unberücksichtigt zu lassen, soweit es um den ordnungspolitisch gemünzten Begriff des Leistungswettbewerbs geht.

Wir können damit zusammenfassen: Der Begriff des Leistungswettbewerbs wird nur in der deutschsprachigen Literatur verwandt; er wurde zuerst von den Wettbewerbsrechtlern in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt, dann auch von Wirtschaftswissenschaftlern aufgenommen und mit einem stark ordnungspolitischen Akzent versehen. Insbesondere die Freiburger Schule und die Vertreter des Neo-Liberalismus sowie die Anhänger der „Sozialen Marktwirtschaft“ beanspruchten den Begriff für ihr ordnungspolitisches Anliegen, wobei der Begriff in zunehmendem Maße den Charakter einer „Kurzfassung“ oder eines Schlüsselwortes für die mit seiner Verwendung gemeinten ordnungspolitischen Vorstellungen, wie beispielsweise „Freie Marktwirtschaft“ oder „Soziale Marktwirtschaft“, annahm. Diese Entwicklung wurde durch die Tendenz genährt, die erwähnten Ordnungsmodelle auf ein einziges Ordnungsprinzip — in diesem Falle den Leistungswettbewerb — zu basieren und damit diesen Begriff zum maßgeblichen Inhalt ihrer wirtschaftspolitischen Konzeption zu machen.

Eine eindeutige und detaillierte Antwort darüber, was der Neo-Liberalismus unter Leistungswettbewerb materiell versteht, ist schwer möglich, da die wenigen, von den Autoren dieser Richtung benutzten bzw. entwickelten Definitionen, zu formal und allgemein gehalten sind, wie etwa „Wettbewerb mittels eigener Leistung“ oder Umschreibungen mit Hilfe neuer Begriffe darstellen, die ihrerseits wiederum der materiellen Klarstellung bedürfen. Einheitlichkeit der Auffassung liegt, ähnlich wie in Kreisen der Wirtschaftspraxis, nur hinsichtlich der sehr allgemein und formal gehaltenen Definitionen des Leistungswettbewerbs vor, während bezüglich bestimmter Aspekte des Leistungswettbewerbs nur teilweise Übereinstimmung vorliegt. Versuchen wir, diejenigen Aspekte und Vorstellungen zu sichten, die von den

³⁶ K. Chr. Behrens, „Vom Verbraucher“, in: *Wirtschaftsfragen der freien Welt*, Frankfurt o.J., S. 219.

meisten Autoren dieser Richtung mit dem Begriff verbunden werden, so könnte folgender Katalog aufgestellt werden:

1. Der Begriff wird betont als *ordnungspolitische* Kategorie definiert und verwendet.
2. Der Leistungswettbewerb wird ganz überwiegend oder ausschließlich auf die Wirtschaftler in der Marktstellung als *Anbieter* bezogen.
3. Zumeist wird die Verwendung des Begriffes auf den Wettbewerb zwischen *Unternehmungen* beschränkt.
4. Der Leistungswettbewerb wird als Unterfall des Wettbewerbs verstanden.
5. Der Begriff wird dem *Leistungsprinzip* analog gesetzt.
6. Der Leistungswettbewerb wird in enger Beziehung zum ökonomischen *Machtphänomen* gesehen und sogar als „machtfreier“ Wettbewerb konzipiert.
7. Er wird als Instrument der *Leistungsauselese* und *Leistungssteigerung* aufgefaßt.
8. Der Leistungswettbewerb wird als ein Instrument *leistungsgerechter Einkommensverteilung* betrachtet.
9. Der Begriff wird mit der Vorstellung des *Parallelkampfes* im Wettbewerb identifiziert und dieser wiederum mit „vollständigem“³⁷ Wettbewerb teilweise gleichgesetzt.

III. Würdigung

Eine kritische Würdigung der Definition des Leistungswettbewerbs und seiner Verwendung kann wohl schlecht an dem Sachverhalt vorbeigehen, daß trotz der zentralen Stellung, die dem Begriff in der modernen ordnungspolitischen Literatur zukommt, ernsthafte Versuche zu einer umfassenden und detaillierten Klärung — insbesondere aber zu einer Konkretisierung — nach Kenntnis des Verf. bisher nicht unternommen worden sind. Dieser Vorwurf trifft in erster Linie die Vertreter des Neo-Liberalismus, die hauptsächlich für die Einführung des Begriffes in die wirtschaftswissenschaftliche Literatur verantwortlich sind und ihre wirtschaftspolitische Konzeption nahezu auf diesen Begriff reduziert haben.

Daß solche Bemühungen nicht unternommen wurden, kann auch nicht mit dem Argument entschuldigt werden, daß es dieser Klärung und Konkretisierung nicht bedürfe; die Exekutive, Legislative und die Judikatur der Bundesrepublik, die sich beinahe tagtäglich mit dem Problem zu beschäftigen haben, was konkret unter Leistungswettbewerb zu verstehen sei, und durch diese Aufgabe eindeutig über-

³⁷ Hier i. S. der Freiburger Schule gemeint.

fordert werden, bitten schon seit Jahren vergeblich die Wissenschaft um Hilfe. Auch der mögliche Einwand, daß eine detaillierte Klärung und Konkretisierung des Begriffes nicht Aufgabe der wissenschaftlichen Wirtschaftspolitik sei, kann einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten; zwar kann es nicht die Aufgabe der wissenschaftlichen Wirtschaftspolitik sein, konkrete Rezepte — möglichst auch noch in der Sprache der Praxis — der praktischen Wirtschaftspolitik zu verabfolgen; aber sie hat doch ihre Argumente so zu liefern, daß sie für die Praxis verwendbar werden, will sie ihren Kredit nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen und ihren Anspruch auf Beratung der praktischen Wirtschaftspolitik nicht leichtfertig selbst in Frage stellen. Und auch die weitere mögliche Entgegnung, daß deshalb auf Erledigung dieser Aufgabe verzichtet wurde, weil sie unmöglich zu lösen sei, ist unter zwei Gesichtspunkten höchst unbefriedigend: So lange, wie noch nicht in einer eingehenden Untersuchung geprüft worden ist, ob die Aufgabe zu bewältigen ist oder nicht, ob sie evtl. teilweise oder annäherungsweise gelöst werden kann oder nicht, muß die Behauptung von der Unmöglichkeit der Lösung als eine unbewiesene These gelten; zum anderen wird die wissenschaftliche Ernsthaftigkeit und die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft in Frage gestellt, wenn sie gleichzeitig die Unmöglichkeit der Bewältigung dieser Aufgabe behauptet und trotzdem den Begriff — der ohne die detaillierte Klärung und Konkretisierung nicht viel mehr als ein Schlagwort ist — weiter verwendet. Dann ist es schon konsequenter, ihn überhaupt nicht in wissenschaftlichen Untersuchungen zu benutzen.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung können wir uns der materiellen Würdigung der neo-liberalen Argumentation über den Leistungswettbewerb zuwenden. Prüfen wir dabei die Frage zuerst, ob der zuweilen vertretene Anspruch, der Leistungswettbewerb sei ein spezifisches Element der Sozialen Marktwirtschaft, zutrifft. Die Tatsache, daß das Leistungsprinzip, auf dem ja der Begriff des Leistungswettbewerbs basiert, von den Vertretern nahezu aller wirtschaftspolitischen Richtungen akzeptiert wird, und daß der Leistungswettbewerb auch von den Verfechtern etwa des freiheitlichen Sozialismus in Anspruch genommen wird³⁸, widerlegt diese Auffassung. Zumindest als Instrument der Leistungssteigerung ist der Begriff mit jeder denkbaren Wirtschaftsordnung vereinbar³⁹.

Unter diesem letzteren Aspekt wird, wie wir in der Zusammenfassung herausstellten, der Begriff auch von den Vertretern des Neo-Liberalismus gebraucht. Es bleibt aber weitgehend offen, was hier unter Leistung zu verstehen ist und wie sie gemessen werden soll.

³⁸ Vgl. K. Schiller, „Sozialismus und Wettbewerb“, Hamburg 1955, S. 33.

³⁹ Letzterer Standpunkt wird von Eucken sogar ausdrücklich bejaht; vgl. „Grundsätze ...“, a.a.O., S. 249.

Eucken und *Röpke* verweisen in diesem Zusammenhang auf den Konsumenten, d. h. auf die gesellschaftliche Nutzenmaximierung^{40/41}. Wir haben aber, wie die einschlägigen und sehr eingehenden Untersuchungen der welfare-economics gezeigt haben, keine Möglichkeit, den Nutzen direkt intrapersonal oder interpersonal zu messen. Das bedeutet aber wiederum, daß nur die effektiven Preise und Kosten zum Maßstab gemacht werden können, um die „Leistung“ zu messen⁴². Der Hinweis auf das Monopolproblem zeigt zur Genüge, daß hohe Preise durch Leistungsverweigerung und Leistungsverminderung erzielt werden können und daß umgekehrt niedrige Preise auf das monopsonistische Verhalten auf der Beschaffungsseite der Unternehmungen zurückgeführt werden können — oder auf sonstige Präferenzen, die den Unternehmungen außerhalb des Marktes zufließen.

Die Kosten und Preise können offensichtlich nur dann als Kriterium für die Leistung Verwendung finden, wenn solche und andere Einflüsse wie Täuschung der Konsumenten, mangelhafte Markttransparenz, Behinderungs- und Schädigungswettbewerb usw. auf die Preisbildung fehlen. Daß dies von den Vertretern des Neo-Liberalismus erkannt worden ist, zeigt ihre Gleichsetzung von Leistungswettbewerb mit „vollständigem Wettbewerb“, „machtfreiem Wettbewerb“ und „Parallelkampf“. Wenn wir zu ihren Gunsten einmal annehmen wollen, daß die Messung der Leistung durch den Preisbildungsprozeß *nur* durch den Einfluß ökonomischer Marktmacht verfälscht werden könnte, so würde tatsächlich — wie wir mit Hilfe der Preistheorie nachweisen können — bei Fehlen jeglicher Marktmacht der sich am Markt einstellende Preis genau die „eigene Leistung“ des Wirtschafters messen. Dieser „vollständige“ Wettbewerb ist aber in der Wirklichkeit — wenn wir nicht auf die sehr erheblichen produktivitätssteigernden „real economics“ der Großunternehmungen verzichten wollen — nicht zu realisieren; auch die Vertreter des Neo-Liberalismus wollen diese Konsequenzen nicht in Kauf nehmen, wie ihre Stellungnahme zum Kartellgesetz zeigt. Das zwingt aber nun konsequenterweise dazu, auf die Preise — so wie sie sich *in der Realität bei Fehlen von vollständigem Wettbewerb* ergeben — als *direkten* Maßstab für die Größe der Lei-

⁴⁰ W. *Eucken*, „Grundsätze . . .“, a.a.O., S. 247.

⁴¹ W. *Röpke*, „Die Gesellschaftskrisis . . .“, a.a.O., S. 346, und W. *Röpke*, „Jenseits von Angebot und Nachfrage“, Zürich-Stuttgart 1958, S. 47.

⁴² Vgl. in diesem Zusammenhang die Kritik v. *Nell-Breunings*, „Kritisches zum Begriff der Wettbewerbsordnung“, in: WuW, Jg. 1/2, 1952, Heft 6/7, S. 372 f.

⁴³ J. A. *Schumpeter*, „Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie“, München 1950, S. 134 ff., insbesondere S. 174/175. Vgl. außerdem auch etwa A. *Sölter*, „Mißbrauchs- und Verbotsprinzip in der praktischen Anwendung“, in: WuW, Jg. 5, 1955, Heft 4, S. 233: „Ferner verbürgt der Zustand des ‚vollkommenen‘ oder relativ vollkommenen Wettbewerbs keineswegs ‚an sich‘ ein Höchstmaß an Leistungssteigerung und Bedarfsbefriedigung.“

stung zu verzichten. Zwar könnte noch mit Sicherheit die Aussage gemacht werden, daß bei Fehlen von vollständigem Wettbewerb Preis und Leistung mehr oder weniger stark auseinanderklaffen, aber die Größe der Diskrepanz kann nicht quantifiziert werden. Voraussetzung für diese Quantifizierung wäre offensichtlich, daß die Preise ermittelt werden könnten, die sich bei „vollständigem“ Wettbewerb einstellen würden. Diese „Als-Ob“-Preise können praktisch aber nicht berechnet werden, so daß für die praktische Wirtschaftspolitik die Ersetzung des Leistungswettbewerbs durch „vollständigen“ Wettbewerb, machtfreien Wettbewerb usw. hinsichtlich der Leistungsmessung nicht weiter bringt.

Der Hinweis auf die „real economics“ der Großunternehmung wirft ein weiteres Problem auf: Kann der Leistungswettbewerb, verstanden als „vollständiger“ Wettbewerb, tatsächlich den Anspruch erheben, das ideale Instrument zur *Leistungssteigerung* zu sein? Wir wollen in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob tatsächlich der „vollständige“ Wettbewerb die ideale Marktform für Produktivitätssteigerung, technischen Fortschritt und Wachstum des Sozialprodukts ist, gar keine eigene Antwort geben, sondern uns mit dem Hinweis begnügen, daß sehr angesehene Vertreter unseres Faches die gegenteilige Auffassung vertreten haben⁴³. Es sei jedoch auf den inneren Widerspruch bei einigen Vertretern des Neo-Liberalismus hingewiesen, die die Auffassung vertreten, der Parallelwettbewerb sei das ideale Vehikel für die Leistungssteigerung, und gleichzeitig diesen „vollständigen“ Wettbewerb auf den Märkten nicht verwirklicht sehen wollen, wo seine Realisierung auf den Verzicht der „real economics“ der Großunternehmung hinauslaufen würde.

Wir gelangten weiter oben zu der Feststellung, daß die Gleichsetzung des Leistungswettbewerbs mit „vollständiger“ Konkurrenz bzw. „machtfreiem“ Wettbewerb die Anwendbarkeit des Begriffes in der praktischen Wirtschaftspolitik wenig weiter bringt. Auch hier zeigt sich wieder einmal, daß das Denken in Marktformen zwar analytisch bedeutsam ist, daß es aber unfruchtbar ist, Konzeptionen in der praktischen Wirtschaftspolitik verwenden zu wollen, die derartig eng mit dem Denken in Marktformen verbunden sind. Für die Definition des Leistungswettbewerbs folgt zwingend aus diesen Überlegungen, daß mit Rücksicht auf seine praktische Anwendbarkeit ähnliche Konsequenzen gezogen werden müssen, wie sie wegen des gleichen Dilemmas in der anglo-amerikanischen Literatur mit dem Begriff der „workable competition“ gezogen wurden. *Nur wenn es gelingt, das Vorliegen von Leistungswettbewerb im konkreten Falle, d. h. im Hinblick auf bestimmte Wettbewerbsinstrumente, Wettbewerbshandlungen, Zielsetzungen des Wettbewerbs, oder bestimmte Kombinationen von Wettbewerbsmaßnahmen bzw. im Hinblick auf die Wahl des Zeit-*

punktes oder Einsatzbereiches, die konkrete Veranlassung, die Wirkungsrichtung, den spezifischen Wettbewerbseffekt von Wettbewerbshandlungen u. ä. m. unabhängig von der Frage zu verneinen oder zu bejahen, ob Marktmacht vorhanden ist oder nicht und der Begriff von der Terminologie der Marktformenlehre befreit wird, könnte seine Praktikabilität für die praktische Wirtschaftspolitik verbessert werden.

Die Kriterien für das Vorliegen von Leistungswettbewerb können also nicht *unmittelbar* aus der Marktformentheorie entnommen werden, wenngleich nicht bestritten werden soll, daß die Marktformentheorie wichtige Dienste bei der Suche nach anderen Kriterien leisten kann. Der Vorwurf gegen die Vertreter des Neo-Liberalismus, daß sie hinsichtlich dieser Suche nach anderen Kriterien für das Vorliegen von Leistungswettbewerb überhaupt nichts unternommen hätten, wäre sicherlich unfair. Bei näherer Prüfung zeigt sich nämlich, daß z. B. die Konzeption des *Parallelkampfes* als eines dieser Kriterien benutzt werden kann, sofern darauf verzichtet wird, diesen Begriff mit „vollständigem“ Wettbewerb oder „machtfreiem“ Wettbewerb gleichzusetzen. Paralleler Wettbewerb könnte dann etwa als Wettbewerb bezeichnet werden, durch den die Konkurrenz in ihrer *Leistungsdarbietung* sowie in der *Entfaltung ihrer Leistungskraft* nicht behindert wird⁴⁴. In diesem Sinne ist ja etwa bereits bei *Eucken* der Begriff gedeutet, wenn er den Parallelkampf dem Behinderungs- und Schädigungswettbewerb gegenüberstellt⁴⁵. Beziehen wir die *potentielle Konkurrenz* in den Konkurrenzbegriff bei dieser Deutung des Parallelwettbewerbs ein, so kann es diesen Parallelwettbewerb in allen Marktformen geben, d. h. der so interpretierte Begriff ist vereinbar mit allen Marktformen. Nicht-Leistungswettbewerb wären dann z. B. alle Instrumente des Schädigungs- und Behinderungswettbewerbs, wie Ausschließlichkeits- und Gegenseitigkeitsverträge, Boykott, Sperren der verschiedensten Art, u. U. Treuerabatte, Preisbindungen, Diskriminierungen u. ä. m.

Ein anderer Ansatzpunkt für eine wirklichkeitsnähere und praktikablere Interpretation des Begriffes des Leistungswettbewerbs, der ebenfalls von den Vertretern des Neo-Liberalismus bereits entwickelt worden ist, ergibt sich aus der Genealogie des Begriffes aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs. Wenn der Begriff so interpretiert wird, daß die *effektive Leistung* für den Wettbewerbserfolg des einzelnen Wirtschaftssubjektes maßgeblich sein soll, so können alle Fälle von Diskrepanzen zwischen *effektiver* und *angepriesener Leistung* als nicht vereinbar mit dem Leistungswettbewerb ausgeschieden werden, wie

⁴⁴ Vgl. auch etwa dazu G. Benkendorff, a.a.O., S. 423: „Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Leistung im sogenannten Parallelkampf mit anderen Unternehmen oder im Frontalkampf gegen sie erbracht wird.“

⁴⁵ W. Eucken, „Grundsätze ...“, a.a.O., S. 247.

irreführende und unklare Qualitäts- und Preisbezeichnungen, unklare oder falsche Gewichts-, Volumen- und Längenmaße, unwahre und täuschende Reklame u. a. m. Bei einem solchen Vorgehen ist es durchaus vorstellbar, daß bestimmte Wettbewerbsmaßnahmen, die juristisch nicht unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs fallen, dennoch als Nicht-Leistungswettbewerb in dem angedeuteten Sinne bezeichnet werden könnten.

Die Kritik zu den übrigen Punkten unserer Zusammenfassung kann relativ kurz gehalten werden. Zu erwähnen wäre hier die weitgehende faktische Beschränkung in der Anwendung des Begriffes auf den *Anbieterwettbewerb* oder — noch enger — auf den *Anbieterwettbewerb unter Unternehmungen*. Eine solche materielle Einengung des Begriffes, die von den Neo-Liberalen vielleicht nicht beabsichtigt ist — wie aus einzelnen kurzen Bemerkungen im Schrifttum hervorgeht — scheint dem Verfasser in keiner Weise gerechtfertigt. Ein anderer Punkt wäre der *verteilungspolitische* Aspekt, der mit dem Leistungswettbewerb im Schrifttum betont wird. Wir sind durchaus mit den Neo-Liberalen der Meinung, daß dieser verteilungspolitische Aspekt am Leistungswettbewerb bedeutsam ist und berücksichtigt werden sollte; das mit Aussagen über die „Gerechtigkeit“ der Einkommensverteilung aufgeworfene Problem läßt es jedoch angezeigt erscheinen, von „*leistungsäquivalenter*“ Einkommensverteilung und nicht von „leistungsgerechter“ oder gar „gerechter“ Einkommensverteilung zu sprechen. Es mag zutreffen, daß das Prinzip der Entlohnung gemäß dem Leistungsprinzip die fast einhellige Zustimmung der Öffentlichkeit als „gerecht“ finden mag; trotzdem tut u. E. der Wissenschaftler gut daran, sich Aussagen darüber zu enthalten, ob ein bestimmtes Verteilungsprinzip „gerecht“ oder nicht gerecht ist, es sei denn, daß er diese Aussage als seine persönliche Auffassung ausdrücklich kennzeichnet bzw. als „die Meinung der Öffentlichkeit“ oder in einem ähnlichen Sinne relativiert.

Schluß

Überblicken wir unsere bisherige Argumentation, so wird deutlich, daß die vorliegenden Definitionen und Definitionsansätze über den Leistungswettbewerb nur bedingt bzw. nur teilweise den Anforderungen genügen, die wir in der Einleitung im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Aktivierung des Begriffes aufgestellt hatten, nämlich: 1. Praktikabilität, 2. Durchsichtigkeit und Verständlichkeit für die große Masse der Wirtschaftssubjekte. Die dritte von uns genannte Bedingung, nämlich die Übereinstimmung mit weitgehend in der Öffent-

⁴⁶ So auch in ähnlichem Sinne E. J. Mestmäcker, a.a.O., S. 293, sowie A. Sölter, a.a.O., S. 233.

lichkeit akzeptierten Wertnormen, erfüllen sie nahezu in idealer Weise, wie dies etwa an den Formulierungen „Gleicher und fairer Wettbewerb mittels eigener Leistung“ oder „Wettbewerb auf der Grundlage des Leistungsprinzips“ deutlich wird.

Obwohl diese und ähnliche Formulierungen über den Leistungswettbewerb außerordentlich eingängig sind, geht ihnen nichtsdestoweniger die von uns geforderte Verständlichkeit und Durchsichtigkeit in dem Sinne ab, daß die große Masse der Wirtschaftssubjekte ihr Wettbewerbsverhalten in concreto nach diesem ordnungspolitischen Regulativ einrichten könnte. Der Grund hierfür liegt in der Hauptsache darin, daß die Definitionen zu allgemein gehalten und deshalb zu vieldeutig sind, um als Verhaltensregel bei Gestaltung der Wirtschaftspläne unter Wettbewerbsbedingungen dienen zu können, wenn wir von den wenigen Grenzfällen absehen, in denen Kostenvorteile eindeutig als auf fremden Leistungen beruhend ausgemacht werden können oder Erlössteigerungen durch Leistungsminderung oder Leistungsverweigerung bewirkt werden. Da gleichzeitig auf Grund analytischer Erwägungen und praktischer Erfahrungen ausgeschlossen werden muß, daß je eine einzige und einfache Regel entwickelt werden könnte — ähnlich dem des Grenzkostenprinzips —, die den Leistungswettbewerb automatisch garantiert, kann dieser Anforderung nur dadurch entsprochen werden, daß die Definitionen konkreter gefaßt und explikativ erweitert werden, etwa in der Art, daß eine Anzahl von positiven und negativen Wettbewerbsregeln — ähnlich den fair-trade-codes — angehängt werden.

Mit solchen Erläuterungen wäre auch gleichzeitig den entscheidenden Erfordernissen nach Praktikabilität für die praktische Wirtschaftspolitik gedient, das die vorliegenden Definitionen in so geringem Maße erfüllen. Voraussetzung für die Ausarbeitung solcher Regeln wäre allerdings, daß durch theoretische Überlegungen unter Berücksichtigung der empirischen Verhältnisse in einer modernen Volkswirtschaft Sätze und Kriterien erarbeitet werden könnten, die die Entwicklung solcher Regeln gestatten. Für die mit der praktischen Wirtschaftspolitik befaßten Institutionen würde wahrscheinlich in der Regel die Ausarbeitung solcher Kriterien genügen, sofern sie es ihnen ermöglichen, die von ihnen betriebene Wirtschaftspolitik auch im konkreten Einzelfall danach auszurichten.

Zur Verwirklichung des Leistungswettbewerbs

Von Prof. Dr. Burkhardt Röper

I. Im Wirtschaftsgeschehen der Völker wechseln häufig ein Mehr an Freiheit und ein Mehr an Reglementierung; es dominieren entweder markt- oder planwirtschaftliche Elemente. Je stärker und länger in den einzelnen Volkswirtschaften staatliche Willkür zur Geltung kam, um so heftiger war die Reaktion.

Die Renaissance der Marktwirtschaft in vielen Ländern der Welt zwischen 1945 und 1950 läßt sich als Antwort auf die vorhergehende Zeit einer überspannten, vielfältig mißbrauchten Planwirtschaft verstehen¹.

Verständlich ist, daß gerade in Deutschland der Wunsch nach politischer und wirtschaftlicher Freiheit überaus lebhaft wurde, zumal noch immer in einem Teil des Deutschen Reiches eine brutal durchgeführte Planwirtschaft herrscht. Auf Grund dieser wirtschaftsgeschichtlichen Erfahrungen suchte eine Elite etwas Neuartiges zu schaffen, das weder eine Wiederholung noch eine Mischung der bisherigen Wirtschaftsordnungen sein sollte. Nach der These der liberalen Marktwirtschaft und der Antithese der Planwirtschaft hoffte man eine Synthese in einer *weltoffenen Wettbewerbswirtschaft* gefunden zu haben, in welcher die Freiheit der Verbraucher, der Hersteller, der Händler und Kapitalbesitzer wie auch der Arbeitnehmer, miteinander in einen Leistungswettbewerb zu treten, durch einen zureichenden Rahmen für die Wettbewerbsveranstaltungen gesichert ist. Nicht straffer Zentralplan oder „anarchische“ Konkurrenz, sondern eine verfeinerte Form des Konkurrierens, der Leistungswettbewerb, wurde als das große soziale Zaubermittel herausgestellt: Wirtschaftsfreiheit im Rahmen einer vom Staat gesetzten Wirtschaftsverfassung. Eine stetige Wirtschaftspolitik aus einem Guß, ein in sich widerspruchsfreies System, wird nach einem eindeutigen, realisierbaren und attraktiven Leitbild ausgerichtet, das auf der Freiheit und Verantwortung aller Menschen aufbaut. — Eine wirtschaftspolitische Konzeption ist nur

¹ Auch in der seit langem liberal eingestellten Schweizer Volkswirtschaft diskutiert man seit dem Jahre 1957 eine Konzeption des „möglichen Wettbewerbs“ und eine darauf aufbauende Mißbrauchsgesetzgebung zur Verhütung von Marktmacht durch Kartelle. Vgl. „Kartell und Wettbewerb in der Schweiz“, 31. Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartments, Bern 1957.

ein Glied, wenn auch ein sehr wichtiges, einer allgemeinen politischen Konzeption; sie hat sich in diese fügenlos einzuordnen. Die Ordnung im politischen Raum — z. B. in einer parlamentarischen Demokratie — und die Ordnung der Wirtschaft müssen aufeinander abgestimmt sein und sich wechselseitig ergänzen.

Die Verwirklichung des Leistungswettbewerbs erfordert seine Institutionalisierung, kann also nur im Rahmen einer bestimmten Ordnung wirklichkeitsnah analysiert werden. Wir untersuchen vornehmlich die in der Bundesrepublik Deutschland erstrebte, bislang nur unvollkommen verwirklichte Wettbewerbsordnung, die auch auf den Raum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausstrahlt.

Den unterschiedlichen Konzepten sozialistischer Prägung wurde in Westdeutschland um 1947 die *Konzeption einer sozialen Marktwirtschaft*, einer speziellen Variante einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, entgegengestellt. Ihr durch wenige markante Striche — Grundsätze — skizzierbares Leitbild beherrscht der Gedanke „einer bewußt gestalteten marktwirtschaftlichen Gesamtordnung. Ihr primäres Koordinierungsprinzip soll der Wettbewerb sein².“ Die ordnungspolitische Idee ist, auf der Basis der Wettbewerbswirtschaft die freie Initiative mit einem gerade durch die marktwirtschaftliche Leistung gesicherten sozialen Fortschritt, „das Prinzip der Freiheit auf dem Märkte mit dem des sozialen Ausgleiches zu verbinden“³.

Die wichtigsten Anliegen einer bewußten Wettbewerbspolitik lassen sich mit zehn Punkten kennzeichnen⁴.

1. Die durch den Wettbewerb selbständiger, in ihren Entscheidungen freier Unternehmer gesteuerte Marktwirtschaft wird durch eine zureichende Wettbewerbsordnung bei einem tragbaren Minimum an Eingriffen des Staates, der Unternehmer- und Arbeitnehmerverbände und sonstiger marktbeeinflussender Gruppenbildungen gefördert und gesichert.
2. Ein funktionsfähiges Preissystem spiegelt die relativen Knappheitsverhältnisse wider.
3. Der Zugang zu allen Märkten ist offen.
4. Machtmißbrauch und unlauterer Wettbewerb werden verhindert.
5. Die Markttransparenz — Überschaubarkeit aller relevanten Marktvorgänge — wird gefördert.

² A. Müller-Armack, Artikel „Soziale Marktwirtschaft“ in Hw. d. Soz. Wiss., Bd. IX, 1956, S. 390. An anderer Stelle schreibt Müller-Armack, die „Soziale Marktwirtschaft ist eine nach den Regeln der Marktwirtschaft ablaufende, aber mit sozialen Ergänzungen und Sicherungen versehene Wirtschaft“. („Die Wirtschaftsordnungen, sozial gesehen“, in ORDO, Bd. I, 1948, S. 148).

³ A. Müller-Armack, „Soziale Marktwirtschaft“, a.a.O., S. 390.

⁴ Vgl. B. Röper, „Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen“, Berlin 1952, S. 238/239.

6. Alle schöpferischen Kräfte und dadurch der technische Fortschritt werden entfaltet, um ein optimales Anwachsen des Sozialproduktes zu erreichen.
7. Die Konsumenten werden bestmöglich versorgt, da sich ihnen mannigfaltige und günstige Wahlmöglichkeiten bieten. Dies ergibt sich aus einem optimalen Faktoreinsatz durch die Unternehmer und einem ständigen Umwerben der Verbraucher.
8. Die Einkommen werden „gerecht“, nämlich der Marktleistung entsprechend, verteilt.
9. Die marktwirtschaftlichen Kräfte bewirken eine wohlfördernde und die Freiheit der Menschen respektierende Auslese. Diese Leistungsbewertung wird anerkannt; damit ist die Glaubwürdigkeit der angestrebten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gewährleistet.
10. Den unabhängigen kleinen Unternehmern bieten sich zu reichende Marktchancen; sie werden vor einem Machtmißbrauch anderer Anbieter geschützt.

Wenn die Bedingungen 1. bis 5. zureichend erfüllt sind, ergeben sich daraus zwangsläufig — so wird gefolgert — die Tatbestände von 6 bis 9. Punkt 10 sollte nicht im Widerspruch zu 7 und 9 stehen, scheint es aber doch gelegentlich zu tun.

Charakteristisch für das wirtschaftspolitische Konzept der sozialen Marktwirtschaft ist die *Betonung des Ordnungsgedankens*. Das Konzept ist sozusagen an einem Koordinationssystem „aufgehängt“, aus dessen Funktionieren man dann die Erfüllung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zwischenziele erwartet. Wenn eine nur scheinbar freie, tatsächlich partiell im Wettbewerb beschränkte Marktwirtschaft zu einer wirklichen Wettbewerbswirtschaft entwickelt wird, wäre diese, so sagen die einen, schon an sich sozial, während andere — Müller-Armack — eine Ergänzung durch eine *soziale Grundplanung* wünschen.

Expressis verbis gilt nur eine Einschränkung der Marktwirtschaft: Sie soll sozial sein. Das wird nach Müller-Armack durch „das regulative Prinzip sozialer Interventionen“⁵ erreicht, welches bis zu einer gewissen Schwelle Einkommensumleitungen für soziale Ausgaben zuläßt, ohne daß Störungen des Marktes einsetzen. Mit anderen Worten sei die soziale Marktwirtschaft ergiebiger als andere Ordnungsformen, Sorge für eine größere Wohlfahrtsmehrung, erfordere aber Korrekturen durch die Obrigkeit. Wenn in einer Marktwirtschaft allein der Leistungswettbewerb zum Zuge kommt, entstehen ausschließlich Leistungseinkommen. Die im Augenblick in der Volkswirtschaft nicht Leistenden erhalten keine Einkommen. U. E. tritt in einer sozial ver-

⁵ A. Müller-Armack, „Soziale Marktwirtschaft“, a.a.O., S. 391.

antwortlichen Marktwirtschaft neben das Leistungsprinzip das Prinzip der Anerkennung und Achtung der menschlichen Würde. Jedem, der unfreiwillig aus der Leistungswirtschaft ausgeschlossen ist (als Kranker, Versehrter, unfreiwillig Arbeitsloser, Kind oder Greis), d. h. jedem, der noch nicht, nicht mehr oder zeitweilig nicht im Leistungsprozeß mitwirkt, ist eine menschenwürdige Existenz zu sichern. Sonst wäre das System unmenschlich⁶! Aus der Antinomie einer marktwirtschaftlichen Entlohnung und dem Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz der Hilfsbedürftigen und seiner Anerkennung durch die Gesellschaft ergibt sich die Notwendigkeit eines Abzuges auf alle Leistungseinkommen in Höhe der Sozialansprüche. Der möglichst breite marktwirtschaftliche Sektor ist durch Einrichtungen der staatlichen Wirtschaftspolitik, durch die Gemeinwirtschaft, zu ergänzen. „Die Gemeinwirtschaft bildet den Rahmen der Marktwirtschaft, übernimmt volkswirtschaftliche Aufgaben, die nicht durch Konkurrenzverhältnisse geregelt werden können, überwacht die Innehaltung der ‚Spielregeln‘, kurz, sie übt wichtige Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen aus“⁷.

Grundsätzlich gilt: Je umfassender das Wirkungsfeld des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft sein soll, um so geringere Anforderungen lassen sich an den Grad seiner „Reinheit“ stellen. Würde die Konzeption so extrem ausgelegt, daß der Wettbewerb nur dort stattfinden habe, wo annähernd die Marktform vollständige Konkurrenz oder eine Gleichheit der Bedingungen der einzelnen Wettbewerber vorliegen, würde das zu der Konsequenz führen, daß weite Gebiete einer Volkswirtschaft unter den aktuellen Bedingungen nur nach einem Zentralplan gelenkt werden können. Es würde also das Gegenteil des Leitbildes erreicht. Zum Beleg ein ausführliches Zitat⁸:

„Sozialisierung als Mittel gegen negative Monopolwirkungen glaubt aber den anderen Mitteln überlegen zu sein, da Wiederherstellung von Wettbewerbsverhältnissen nur beschränkt möglich ist aus natural-technischen Gründen, oder unerwünscht ist aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalität (Großbetriebsform; damit auch, selbst wo Wettbewerb möglich wäre, Bestehenbleiben einer gegenüber dem theoretischen Erfordernis einer großen Zahl von Konkurrenten zu geringen Zahl mit gegenüber reinen Monopolen noch schädlicheren oligopolistischen Zuständen), oder unerwünscht, weil Wettbewerb nur zu einem Teil Leistungswettbewerb ist, ferner wegen der Fälle, wo Monopol gegenüber Konkurrentenvielzahl (Typenzersplitterung) den Zustand höherer Rationalisierung darstellt und wo Monopol, ohne Konkurrenzkampfstörung, große technische Fortschritte ruhiger entwickeln kann und wo monopolistische Zusammenschlüsse volkswirtschaftlich gegenüber ruinöser Konkurrenz vorzuziehen sind, ferner

⁶ B. Röper, „Die Konkurrenz“, a.a.O., S. 240.

⁷ B. Röper, „Die Konkurrenz“, a.a.O., S. 29. Dort wird auf H. Ritschl, A. Wagner und A. Schäffle hingewiesen, die zuerst diese Zusammenhänge aufzeigten.

⁸ G. Rittig, Artikel „Sozialisierungen I“ in Hw. d. Soz. Wiss., Bd. IX, Göttingen 1956, S. 457 f.

aus der theoretischen Überlegung heraus, daß gerade Wettbewerb, mindestens wo relativ große Kostenunterschiede vorliegen und keine große Dynamik durch technische Neuerungen gegeben ist, aus sich selbst zu Monopolsituationen führt.“

Wenden wir uns noch einmal dem *starken Betonen* — manche sagen *Überbetonen* — des *Ordnungsgedankens* zu und fragen, warum hiermit und nicht mit Zielen argumentiert wird. Eine Antwort finden wir in der *deutschen Wirtschaftsgeschichte seit den dreißiger Jahren*: In der Weltwirtschaftskrise zerbrach die bisherige weltoffene liberale Wirtschaftsordnung. Sie erwies sich unter den mannigfaltigen politischen und sonstigen marktwidrigen Hindernissen nicht mehr als funktionsfähig. Die meisten politischen Parteien suchten aus diesem Versagen Kapital zu schlagen und gossen Hohn und Spott über das „Manchestertum“ und die „anarchische, zügellose Konkurrenz“. Ein umfassender zentraler Plan erschien den meisten als der rettende Weg aus dem Chaos der Krise. Als das deutsche Volk dann merkte, daß es in eine Sackgasse geraten war und nach Abhilfe zu suchen begann, mußte von den Widersachern des herrschenden Systems vor allem die Ordnungskraft einer durch den Wettbewerb gesteuerten Marktwirtschaft herausgestellt werden⁹. Auch galt es, das grundsätzlich Neue einer bewußten Wettbewerbswirtschaft gegenüber einer Laissez-faire-Wirtschaft, verzerrt durch punktuelle Interventionen und Machtmißbrauch, zu zeigen.

Eine wirtschaftspolitische Konzeption soll möglichst alle Schichten der Bevölkerung ansprechen. Sie hat zugkräftig zu sein. Ihre — wenigstens teilweise — Verwirklichung muß so beachtliche Erfolge aufweisen, daß sie Wunsch der Wähler ist und bleibt. Ein massenwirksames Schlagwort — und das trifft auch für den Leistungswettbewerb zu — muß weit, einleuchtend und optimistisch gefaßt sein und weder irgendwelche Zweifel noch Schwierigkeiten vermuten lassen. Das Leistungsstreben eigenverantwortlicher Menschen, die sich fortlaufend im Wettbewerb zu bewähren haben, gilt als sittlich wertvoll. Das Herausstellen des Leistungswettbewerbs als entscheidendes Koordinationsprinzip zeigt den Weg, der zwar möglich ist, der aber erst nach Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen und -verfälschungen gangbar wird, einen Weg, der immer Anstrengungen fordert, der aber jungen, schöpferischen Menschen einen raschen Aufstieg verheißt.

II. Wie in der Konzeption die Marktwirtschaft *expressis verbis* durch den Zusatz „sozial“ eingeschränkt ist, so wird implizite auch der Wettbewerb eingeeengt: Nicht jeder, sondern *nur* der *Leistungswettbewerb* ist wünschenswert.

⁹ Vgl. „Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese“, Schriften der Akademie für deutsches Recht, H. 6, vorgelegt von G. Schmölders, Berlin 1942.

Während W. Eucken¹⁰ und A. Müller-Armack zumeist nur schlechthin vom Wettbewerb sprechen, hat sich allmählich im Bereich der Politik der Brauch eingebürgert, vom Leistungswettbewerb als der erstrebenswerten Form des Wettbewerbs zu sprechen. Dieser Begriff wurde — wie später erläutert wird — von Juristen geprägt und von den Ordnungspolitikern aufgenommen und propagiert.

Nur wenn eine klare Rahmenordnung den Wettbewerb sichert, funktioniert der Wettbewerb als Organisationsmittel von Massengesellschaften (A. Müller-Armack). Die Ordnung läßt sich nicht durch die Beteiligten herstellen, weil sonst die Anbieter, gelegentlich aber auch die Nachfrager, ihre Macht mißbrauchen würden. Der Obrigkeit obliegt es, die Veranstaltung des Wettbewerbs auszurichten.

Was Leistungswettbewerb ist, läßt sich nicht in wenigen Sätzen und für alle Zeiten mit einer für die Wettbewerber, den Gesetzgeber, die Richter und die Verwaltung zureichenden Klarheit festlegen. Dies schließt nicht aus, daß sich für die Theorie bei bestimmten Abstraktionsgraden wie auch für die Wirtschaftspolitik zureichende Definitionen finden lassen. Der konkreten Wettbewerbspolitik vermitteln die zahlreichen bisherigen Definitionen nicht mehr als erste Annäherungen oder Umschreibungen von Teilaspekten.

Eine auf dem Leistungswettbewerb aufbauende Ordnung verheißt jedem die Anerkennung seines wirtschaftlichen Leistens: Jeder ist seines Glückes Schmied; der Tüchtige hat freie Bahn. Jede individuelle Leistung wird im Wettbewerb mit anderen gemessen und leistungsgerecht bewertet und entlohnt.

In den Zeiten eines raschen wirtschaftlichen Aufschwungs wird der einzelne auf seine Leistungsfähigkeit vertrauen. Die meisten werden überzeugt sein, daß ihre Kräfte, ihr Leistungsvermögen für sie selbst wie auch für die Volkswirtschaft sinnvoll entfaltet und eingesetzt sind oder bald eingesetzt werden. Anders sieht es in einer schweren wirtschaftlichen Depression, bei massenhafter Arbeitslosigkeit aus. Die unfreiwillig Nichtleistenden zweifeln an der Logik der Wettbewerbswirtschaft, die für sie keine Verwendung findet. Bei einer wachsenden Einkommensdifferenzierung schleicht sich Mißtrauen gegenüber den Erfolgreichen ein. Haben diese wirklich ihre Vermögen im Leistungswettbewerb erlangt? Warum — so fragen sich viele — ist mein Erfolg trotz redlichem Bemühens nur gering, während andere, die sicherlich oder anscheinend nicht mehr leisten als ich, so offensichtlich von der

¹⁰ W. Eucken spricht in den „Grundlagen“ („Die Grundlagen der Nationalökonomie“, 6. Aufl., Berlin, Göttingen, Heidelberg 1950, S. 241) nur einmal vom Leistungswettbewerb, und zwar als dem wesentlichen Ordnungsprinzip der Wirtschaftsverfassung, und zweimal in den „Grundsätzen“ („Grundsätze der Wirtschaftspolitik“, Bern u. Tübingen 1952, S. 42/43 und S. 247) vom Leistungswettbewerb in der Marktwirtschaft.

Gunst des Marktes und der Verbraucher belohnt werden? Manche vermuten, die Erfolgreichen hätten die Spielregeln des Leistungswettbewerbs mißachtet, unverdiente Startvorsprünge und Marktpräferenzen erhalten und ausgenutzt, Sperren zwischen sich und den anderen errichtet und durch sonstige unlautere oder marktkonträre Praktiken den Wettbewerb verfälscht.

Nach Ansicht der meisten Selbständigen — oder negativ formuliert, der Masse oder des Durchschnitts — ist es deshalb dringend erforderlich, den „echten“, den „fairen“, den „gesunden“¹¹, den „wirklichen“, den „sinnvollen“, den „lauteren“, den „normalen“¹², den „redlichen“¹³ Leistungswettbewerb zu schützen gegenüber Praktiken, welche solche schmückenden Attribute nicht verdienen, und die als ruinöse, destruktive, halsabschneiderische, selbstmörderische, verfälschte, unlautere, unfaire, unanständige, unechte, räuberische, zügellose, rücksichtslose, parasitäre, beeinträchtigende, leistungswidrige, monopolistische Konkurrenz, als Behinderungs-, Schädigungs-, Verdrängungs- oder Vernichtungswettbewerb, Suggestions- oder Schleuderkonkurrenz bezeichnet werden.

Das Nichtverstehen ungewöhnlicher Erfolge schöpferischer Unternehmer, das Mißtrauen gegenüber der Funktionsweise des Marktautomatismus, die Ohnmacht bei plötzlich oder allmählich aber unabänderlich hereinbrechenden wirtschaftlichen Katastrophen infolge mangelhafter Anpassungsfähigkeit oder -bereitschaft können den Leistungswettbewerb und damit die gesamte Konzeption der sozialen Marktwirtschaft in Verruf bringen.

Die ökonomische Theorie analysiert zumeist nur den Wettbewerb zwischen Selbständigen, wobei oft allein die Angebotsseite beachtet wird. Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Konzeption bildet der Leistungswettbewerb Selbständiger, der Unternehmen¹⁴, nur den Kern der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, der umgeben und ergänzt

¹¹ So spricht die nationalsozialistische Wettbewerbsordnung vom 21.12.1934 vom „gesunden Wettbewerb, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf“ und von einem „auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb“.

¹² Im § 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl heißt es, daß der „normale Wettbewerb“ nicht behindert, eingeschränkt oder verfälscht werden darf. Dieser Begriff des normalen Wettbewerbs entspricht etwa dem, was in Deutschland als Leistungswettbewerb bezeichnet wird (RGZ 134, 552).

¹³ Vgl. R. Krawielicki, „Das Monopolverbot im Schumannplan“, Tübingen 1952, S. 20. — Ähnlich wird in der Präambel des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom „redlichen Wettbewerb“ gesprochen, der gewährleistet werden soll.

¹⁴ Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27.7.1957 erfaßt nur den Wettbewerb der Unternehmen, wobei bislang (Anfang 1960) noch nicht geklärt ist, ob die freien Berufe — so Ärzte, Rechtsanwälte, Buchprüfer — ein Unternehmen betreiben.

wird vom Leistungswettbewerb der dauernd oder zeitweilig Unselbständigen. Sie sollten als Anbieter ihrer *Arbeitskraft* in Betrieben und Amtsstellen ebenfalls im *Leistungswettbewerb* stehen, freilich einem Leistungswettbewerb, der durch das Arbeits- und Sozialrecht vielfältig abgegrenzt und gezähmt worden ist. Auf dem mannigfaltig differenzierten Arbeitsmarkt ist zudem der Wettbewerb nicht selten durch bilaterale Monopolstellungen beschränkt. Die wirtschaftspolitische Konzeption wird nur dann anerkannt, wenn es zu verhindern gelingt, daß willkürliche Schranken zwischen Selbständigen und den von ihnen Abhängigen errichtet werden. Die Furcht vor der wachsenden Konzentration wirtschaftlicher Macht bei wenigen Großfirmen und die Sorge um die Entmachtung der Mächtigen liegen hierin z. T. begründet. Die „new comer“, Neulinge unter den Selbständigen, sollten wirkliche Chancen auf einer ausreichenden Zahl von Märkten haben.

Der Leistungswettbewerb wird nicht nur unter den Anbietern ausgefochten werden. Vielmehr stehen Hersteller, Händler und Verbraucher als *Nachfrager*¹⁵ ebenso in einem *Leistungswettbewerb* um Rohstoffe, Energien, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter. Dabei entscheidet nicht allein die Kaufkraft, sondern vor allem die Fähigkeit, für beide Seiten langfristig vorteilhafte Verträge zu schließen. Für den Verbraucher von Konsumgütern scheint normalerweise dieser Wettbewerb weniger problematisch zu sein. Denn die Nachfrager tauschen im allgemeinen in einer modernen Volkswirtschaft Waren und Dienstleistungen nur gegen Zahlungsmittel ein. Hier erstreckt sich der Leistungswettbewerb auf die Fähigkeit des einzelnen, für ihn besonders günstige Angebote ausfindig zu machen und sich schnell zu entscheiden, den Anbieter für sich zu gewinnen, um anderen zuvorkommen; das zeigt augenfällig eine Auktion. Anders sieht es aus, wenn die Nachfrager feststellen, daß sie sich wechselseitig die Preise hochtreiben. Deutlich kam der Wettbewerb der Nachfrager in den Zeiten der schwarzen Märkte und der preisgestoppten Inflation zum Ausdruck. Doch war das alles andere als Leistungswettbewerb!

Schließlich gibt es einen *Wettbewerb* zwischen den einzelnen Orten und Regionen einer Volkswirtschaft wie zwischen den Nationen auf dem „Gemeinsamen Markt“ und nicht zuletzt auf dem Weltmarkt. Wenn man jedoch den Begriff Leistungswettbewerb so weit faßt und jeglichen ökonomischen, auf Leistungen aufbauenden Wettbewerb einschließt — was an sich durchaus richtig wäre — wird er farblos und

¹⁵ F. Böhm bezeichnete den Wettbewerb der Nachfrager 1942 als „Kaufkraftwettbewerb“ zum Unterschied vom Leistungswettbewerb der Anbieter, ließ aber später diese wenig zweckmäßige Einteilung fallen. (F. Böhm, „Der Wettbewerb als Instrument staatlicher Wirtschaftslenkung“, in: „Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese“, a.a.O., S. 59 ff.).

verliert für den wichtigsten Bereich — den Leistungswettbewerb der Unternehmer — an Aussagekraft.

Nicht zu vergessen ist, daß in den Planwirtschaften der Wettbewerb der Abhängigen — der Beschäftigten — innerhalb eines Betriebes neben dem Wettbewerb der Betriebe um günstigste Planerfüllung als „sozialistischer Wettbewerb“ eine beachtliche Rolle spielt.

III. Um die Problematik des Leistungswettbewerbs in den Griff zu bekommen, bieten sich grundsätzlich drei Ansatzpunkte, die jedoch keineswegs zu gleichen Ergebnissen führen: die *modelltheoretischen Untersuchungen* der modernen Preistheorie wie der Marktformenlehre einerseits, die *ordnungspolitischen* Vorstellungen vom Leistungswettbewerb und die *juristischen* Probleme des Wettbewerbs. Zwischen diesen theoretischen Ansätzen und der Verwirklichung einer Wettbewerbswirtschaft durch ein marktgerechtes Verhalten der Wirtschaftenden im Rahmen einer Wettbewerbsordnung, deren Auslegung und Gestaltung durch Behörden — vor allem die Kartellämter — und die Gerichte öffnen sich noch weite Abgründe, deren Tiefe erst allmählich erkannt wird. Diese zu mindern oder gar zu überwinden bedarf es intensiver Anstrengungen, zumal manche Beteiligten sich nicht nur aus Sprachschwierigkeiten, sondern aus rein interessenpolitischen Gründen nicht verständigen können. Der Begriff Leistungswettbewerb wird zwar vielseitig anerkannt, aber es stimmen die Begriffsinhalte nicht überein! Das erschwert seine Gebrauchsfähigkeit für die Wirtschaftsordnung.

Die Verwirklichung des Leistungswettbewerbs ist eng verknüpft mit dem Problem der *Institutionalisierung des Leistungswettbewerbs*. Hierbei ergibt sich eine neue Schwierigkeit: Weil die Institution des Leistungswettbewerbs mit anderen Institutionen der Volkswirtschaft wie dem Handels- und Gesellschafts- und Arbeitsrecht, der Notenbank und dem Kreditwesen vereinbar sein muß, wird nicht nur in den einzelnen Volkswirtschaften, sondern auch in den einzelnen Wirtschaftsbereichen einer Volkswirtschaft der Leistungswettbewerb unterschiedlich verstanden¹⁶.

Die durch die Marktformenlehre verfeinerte *Preistheorie* untersucht bekanntlich die Preisbildung in den verschiedenen Marktformen. Sie beginnt mit einfachen Modellkonstruktionen, führt darauf Variationen ein und berücksichtigt so unterschiedliche Marktstrukturen und Verhaltensweisen der Marktbeteiligten, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Knicke und Sprünge der Kosten- und Absatzkurven, vollkommene und unvollkommene Märkte sowie homogene und heterogene Produkte. Die Theoretiker sind in ihren ungezählten Verfeine-

¹⁶ Hingewiesen sei auf das unterschiedliche Wettbewerbsrecht der EWG und der EGKS, der Schweiz, Österreichs und der BRD.

rungen, neuen Ansätzen und Revisionen älterer Anschauungen zu einer bunt schillernden Palette von Aussagen gelangt, die für zahlreiche Fälle durchaus wirklichkeitsnah, für andere jedoch widerspruchsvoll oder gar falsch sind¹⁷.

Während die Theorie zunächst nur mit Preisen und Mengen als Variablen rechnete, sind seit geraumer Zeit auch Qualität und Produktgestaltung, die Werbung, die Vertriebssysteme sowie die Einzugs- und Absatzbereiche unter Berücksichtigung von Frachtkosten und Frachtberechnungssystemen untersucht worden. Dadurch sind die Aussagen über wohlstandsfördernde oder -abträgliche Wirkungen bei weitem nicht mehr so eindeutig wie bei der früheren einfachen Schwarzweißmalerei! Daß die Begriffe „vollkommene“ oder „reine“ Konkurrenz nur für Gedankenmodelle sinnvoll, daher nicht ohne weiteres auf die Wirklichkeit zu übertragen sind und vor allem kein Werturteil enthalten, weiß jeder, der sich ernsthaft mit der Preistheorie auseinandersetzt; ebenso ist bekannt, daß nicht selten auch jetzt noch dynamische Aspekte nicht ausreichend gewürdigt werden. Eine kritische Durchsicht der deutschsprachigen Literatur ergibt, daß in der Wirtschaftstheorie zumeist von Konkurrenz und selten von Wettbewerb gesprochen wird, wobei beide Worte meist als synonym verstanden werden. *Im Vokabular der modernen Preislehre fehlt jedoch der Begriff Leistungswettbewerb*, obgleich viel über die Preisstrategie und die Gewinne von Monopolisten und Oligopolisten gesprochen wird. Die Wirksamkeit einer durch den Staat gesetzten Wettbewerbsordnung, durch die ein offensichtlicher Machtmißbrauch überaus riskant wird, berücksichtigt die Theorie nur gelegentlich. Desgleichen bleibt zumeist unbeachtet, daß Großunternehmen selten als eine in sich geschlossene Gewinnmaximierungseinheit aufzufassen sind¹⁸.

Die Diskussion um den Begriff Leistungswettbewerb im älteren Wettbewerbsrecht, das sich in Deutschland aus dem Rechtskreis des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb formte, wurde während der Wirtschaftskrise 1930 durch einen Aufsatz von H. Nipperdey¹⁹ ausge-

¹⁷ Beispiele für Zweifelsfragen sind: Kann das Oligopol als eine einheitliche Marktform bezeichnet werden oder handelt es sich um einen Sammelbegriff für verschiedenartige Marktstrukturen? — Hat der Anbieter eines bekannten Markenartikels eine Monopolstellung? Beherrscht er einen eigenen, von anderen deutlich getrennten Markt oder richtet sich seine Preisbildung allein — oder in erster Linie — nach einem übergeordneten Markt? Wie ist sein Markt räumlich und zeitlich abzugrenzen?

¹⁸ Erinnert sei an die sich widersprechenden Interessen von Vorstand, Aktionären und Belegschaft und an die Tatsache, daß die Belegschaft im Aufsichtsrat — und in der Montanindustrie auch im Vorstand — einer AG ein Mitsprache- oder gar Mitbestimmungsrecht hat.

¹⁹ H. C. Nipperdey, „Wettbewerb und Existenzvernichtung“, in: Kartellrundschaue, 28. Jg., Berlin, März 1930, S. 140 ff.

löst, der eine gezielte Preissenkung eines Kartells zur Vernichtung eines Tankstellenbesitzers für rechtlich unanfechtbar hielt.

„a) Wenn es darum geht, die *Zulässigkeit* der Schädigung, insbesondere in Gestalt der Existenzvernichtung, im Wettbewerb zu prüfen, liegt nichts näher, als zuerst einmal nach der Bedeutung der Schädigung im *Wettbewerbstatbestand* selbst zu fragen. Diese Bedeutung ist nicht in allen Fällen die gleiche.

In der einen Gruppe von Tatbeständen zeigt sich die Schadenszufügung *nur* als Folge des Nebeneinanderbestehens mehrerer auf das gleiche Ziel — die Absatzvergrößerung — hinstrebender Gewerbebetriebe.

In der anderen Gruppe von Tatbeständen ist die Schädigung nur das *Mittel* zur Ausdehnung des eigenen Geschäftsbetriebes.

Danach lassen sich zwei *Arten von Wettbewerbshandlungen* unterscheiden:

1. solche, die in der Ausdehnung des eigenen Geschäftsbetriebes, genauer in der Förderung der Absatztätigkeit mit den Mitteln der *eigenen Leistung* bestehen (Preisunterbietung, Qualitätssteigerung);

2. solche Wettbewerbshandlungen, die nur eine *Behinderung* des Mitbewerbers herbeiführen, um dadurch erst freie Bahn für den eigenen Absatz zu schaffen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Sperre und die sperrähnlichen Maßnahmen.

In den Fällen zu 1. ist es die eigene Leistung, die den Absatz fördert; man kann deshalb von *Leistungswettbewerb* sprechen. In den Fällen zu 2. ist es das durch die Behinderung verursachte Nichtkönnen des Konkurrenten, das die Abnehmer zutreiben soll; man kann deshalb von *Behinderungswettbewerb* sprechen.

b) Leistungswettbewerb ist die natürliche Form des Wettbewerbs. Leistungswettbewerb mit der Schädigung des Konkurrenten als Folge, nicht als Mittel, ist das notwendige Ergebnis des Nebeneinanderbestehens mehrerer Gewerbebetriebe...

Solange die schädigende Wirkung *nur* das Ergebnis der größeren Leistungsfähigkeit im eigenen Unternehmen ist, muß es gleichgültig sein, ob sich der Wettbewerb gegen alle oder bestimmte Konkurrenten richtet.“ „Folglich hatte das Kartell ein Recht auf systematisches Unterbieten, auch wenn es dadurch den kleineren Konkurrenten zerstören wollte²⁰“

Als Behinderungswettbewerb²¹ bezeichnet Nipperdey Sperren, Exklusivverträge, positive oder negative Verrufserklärungen durch schwarze oder weiße Listen, Revers- und Treurabattsysteme, kurz, jede Art von störenden Einflußnahme auf irgendwelche Geschäftsbeziehungen des Rivalen.

Gegen diese dem Rechtsempfinden widersprechende Argumentation wandte sich alsbald der Herausgeber der „Kartellrundschau“. Es sei der „Kampf nur und unmittelbar gegen den Antragsteller unter Ausnutzung der Machtmittel des Konzerns und der besonderen Umstände²²“ ausgefochten worden. „Die ‚vorteilhaftere Gestaltung‘ des Wettbewerbs liegt als

²⁰ Ebenda, S. 151/152.

²¹ Angeregt wurde Nipperdey durch W. Sombart, der zwischen Leistungs-, Suggestions- und Gewaltkonkurrenz unterschied. („Der moderne Kapitalismus“, III. Bd., „Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus“, München und Leipzig 1928, S. 557).

²² S. Tschierschky, „Vernichtungszweck im Wettbewerb“, in: Kartellrundschau 1930, S. 255.

Ziel des Kartells reglemäßig in der Vernichtung der Konkurrenz Dritter... Kartellmäßige Preisunterbietung unter Selbstkosten ist *kein echter Leistungswettbewerb*, vielmehr *Behinderungswettbewerb* in reinster Ausprägung, ... möglich durch die Leistungsfähigkeit des größeren Portemonnaies²³."

Das Reichsgericht erkannte zwar Nipperdeys Systematik grundsätzlich an, verneinte aber im speziellen Fall das Vorliegen von Leistungswettbewerb, weil die Kartellmitglieder nicht beabsichtigten, „durch die Billigkeit ihrer Preise mit dem Kläger in einen echten Wettbewerb zu treten, indem sie dem Publikum ernstgemeinte Vorteile boten und es auf diese Weise durch die Preiswürdigkeit ihrer Leistung als Kunden gewannen“^{23a}.

Der Begriff Leistungswettbewerb erwies sich mithin sogleich nach seinem Entstehen als höchst auslegungsbedürftig. Gefragt wurde von den Juristen vor allem, was nun eigentlich die „wahre“, die „echte“ Leistung sei. Nachhaltig beeinflusste die Entwicklung F. Böhm: „Leistungswettbewerb nennen wir eine geordnete Kampfveranstaltung, bei der alle Beteiligten ein und dieselbe sozialförderliche Fähigkeit an der Lösung ein und derselben Aufgabe versuchen und bei der der Siegespreis demjenigen zufällt, der die Aufgabe am besten gelöst hat ... Leistungskampf kann grundsätzlich nur Parallelkampf sein²⁴.“ Beim Parallelkampf richtet sich — wie z. B. beim Wettlauf — die Kampfanstrengung nicht unmittelbar gegen die Kampfkraft des anderen. „Jeder Beteiligte entfaltet vielmehr, unbelästigt und ungekränkt vom Gegner, seine ganze Kraft zu dem Zwecke, einen an sich neutralen Tatbestand zu erfüllen²⁵ ... Verlustpreiskampf ist grundsätzlich regelwidriger Nichtleistungskampf²⁶.“ Doch erkennt Böhm zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel an. Einen ersten Versuch des deutschen Gesetzgebers, den Leistungswettbewerb zu fördern, stellte die Wettbewerbsordnung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I 1280) dar, die verwerfliche Arten des Schleuderns mit Strafe bedrohte. Tatsächlich ist, soweit uns bekannt, niemals ein Verfahren auf Grund dieser Verordnung eingeleitet worden. Wie groß die Wirkung allein aus dem Bestehen der Verordnung gewesen ist, läßt sich schwer beurteilen.

IV. Mit der 1948 beginnenden Renaissance der Marktwirtschaft in Westdeutschland suchte man die Fehler eines ungeordneten Wettbewerbs zu vermeiden und im Leistungswettbewerb alle positiven Kräfte der Volkswirtschaft zu aktivieren. Bislang sei der Wettbewerb

²³ Ebenda, S. 258 f. Wir gehen nicht näher darauf ein, daß manche Juristen als Gegensatz zum Leistungswettbewerb nicht den Behinderungs-, sondern den „Nicht-Leistungswettbewerb“ sehen. Im Wort „Leisten“ liegt bekanntlich eine positive und im Behindern eine negative Formulierung, also ein Werturteil.

^{23a} RGZ 134, 342 ff.

²⁴ F. Böhm, „Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung“, Berlin 1933, S. 212 f.

²⁵ Ebenda, S. 212.

²⁶ Ebenda, S. 228.

durch zahlreiche marktkonträre, punktuelle Eingriffe verfälscht gewesen. Die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb, das Rabattgesetz und das Zugabeverbot, die alle den Schutz individueller Interessen, das Wettbewerbsrecht in älterem Sinne, betreffen, sollten durch ein Gesetz zur Sicherung des Leistungswettbewerbs als Institution ergänzt werden. Damit rückte der Gesichtspunkt der Ordnungspolitik in den Vordergrund.

In ordnungspolitischer Sicht treten quantitative Aussagen ökonomischer Modellbetrachtungen und Analysen des Wettbewerbsrechts älterer Art, d. h. der individualrechtliche Aspekt in den Hintergrund zugunsten einer Gedankenkonstruktion, die sowohl auf ökonomischen, rechtlichen als auch soziologischen, ethischen und politischen Aspekten aufbaut. Gesucht wird eine optimale Wettbewerbsordnung, nach deren Konstituierung nur noch ein Minimum an Staatseingriffen notwendig und ein Maximum an Verbraucher- und Unternehmerfreiheit gewährleistet ist.

Die ökonomische Theorie wird vereinfacht und den Modellanalysen ein unmittelbarer Aussagewert für die Wirklichkeit eingeräumt. Eine Fülle von wirtschaftsrechtlichen (Eigentum und Haftung, Patente und Lizenzen, unlauterer Wettbewerb) und soziologischen (wünschenswerte Gesellschafts- und Einkommensstrukturen, soziale Gerechtigkeit, Entmassung, Mittelstandsschutz) Problemen wird in die Diskussion einbezogen und eine Lehre darüber entwickelt, welche Institutionen geschaffen und mit welchen Vollmachten sie ausgestattet werden sollen, um die Marktbeteiligten in einem „veredelten“, „verfeinerten“, von allen Auswüchsen bereinigten Wettbewerb, kurz, einem Leistungswettbewerb auf möglichst vielen Gebieten miteinander wetteifern zu lassen.

Nach Walter Eucken liegt vollständiger Wettbewerb vor, wenn so viele Anbieter und Nachfrager vorhanden sind, daß keiner von ihnen allein den Marktpreis wesentlich beeinflussen kann oder beeinflussen zu können glaubt²⁷. Charakteristisch für Eucken ist die starke Betonung — manche sagen Überbetonung — des Preiswettbewerbs, demgegenüber alle anderen Wettbewerbselemente als „Nebenformen“ bezeichnet werden. Er mißachtet dabei, daß bei reiner Konkurrenz eigentlich gar kein Wettbewerb vorliegt; denn die einzelnen Marktbeteiligten haben die Preise dem Markt zu entnehmen, ohne sie aktiv gestalten zu können. Zudem sind ex definitione alle Qualitäten und Lieferbedingungen gleich. Die Unternehmer sind machtlos und zu keiner Entscheidung über die Preise fähig; sie können folglich also niemals Machtmißbrauch treiben.

²⁷ Vgl. W. Eucken, „Die Grundlagen der Nationalökonomie“, a.a.O., S. 102 (die 1. Auflage erschien 1939).

Unter dem richtungsweisenden Titel „Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung“ stellte Franz Böhm 1937 das Leistungsprinzip als oberstes Rechtsprinzip der Wettbewerbsordnung heraus²⁸. 1949 entwirft er erneut das Bild einer „bereinigten Wettbewerbsordnung“²⁹: „Es müßte erstens dafür gesorgt werden, daß auf allen Märkten vollständige Konkurrenz besteht, d. h. daß niemand in der Lage ist, auf die Preise Einfluß zu nehmen oder — anders ausgedrückt — Marktstrategie zu treiben. Und es müßte zweitens dafür gesorgt werden, daß der Wettbewerb, der sich dann einspielt, nach den Spielregeln eines rechtlich geordneten Leistungs- oder Kaufkraftausleseverfahrens betätigt wird“³⁰.

„Im Rivalitätskampf zwischen Oligopolisten z. B. pflegen erfahrungsgemäß die Regeln des Leistungswettbewerbs nicht mehr eingehalten zu werden; es entspinnen sich leistungswidrige Machtkämpfe von vernichtender Schärfe, bei denen große wirtschaftliche Werte verschleudert werden ... Sobald wirtschaftliche Macht auf dem Plan erscheint, gerät die Rechtsordnung ins Hintertreffen, sie mag so vortrefflich sein wie sie will ... Ein Staat, der seine Wettbewerbsordnung vor dem Zerfall bewahren will, muß deshalb bereits die Entstehung, nicht erst den Mißbrauch von wirtschaftlicher Macht bekämpfen ... Gegen diese Methode der Marktvermachtung (Kollektivmonopole) gibt es sehr wirksame Gegenmittel ... das absolute Rechtsverbot ..., daß Verträge dieses Inhalts zivilrechtlich nichtig sind und strafrechtlich unter Strafe gestellt werden, und zum zweiten das absolute Verbot jeder Form von Nichtleistungs- und Schädigungskampf, also von Liefer- und Bezugssperren, Treurabatt-Systemen, Preisdifferenzierungen, Boykott, Abriegelungskäufen usw., deren sich Kartelle zu ihrem Schutz notwendig bedienen müssen, um ihrer Außenseiter Herr zu werden“³¹.

Feindlich äußert sich Böhm gegenüber Großbetrieben:

„Tatsächlich verfügt der marktbeeinflussende Großbetrieb und der große Konzern vom Tage der Entstehung an im Wettbewerb gegen konkurrierende Unternehmungen ähnlicher Struktur, insbesondere aber gegen kleinere und mittlere Betriebe über Kampf-, Zwangs- und Abdrosselungsmöglichkeiten, die völlig wettbewerbsfremd und wettbewerbswidrig sind. Denn sie vermögen sich auch im Kampf gegen leistungsüberlegene Wettbewerber zu behaupten und durchzusetzen, eben weil der Kampf kein Leistungswettbewerb mehr, sondern ein mit brutalen Methoden geführter Wirtschaftskrieg ist, bei dem nicht die besseren, sondern die stärkeren Bataillone siegen“³².

Nach F. Böhm ist allein die Marktform der vollständigen Konkurrenz wünschenswert. Marktmacht ist zu brechen oder durch eine

²⁸ F. Böhm, „Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung“, in der Schriftenreihe: „Ordnung der Wirtschaft“, herausgegeben von Franz Böhm, Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth, Heft 1, Stuttgart und Berlin 1937.

²⁹ F. Böhm, „Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung“, Tübingen 1950.

³⁰ Ebenda, S. 27.

³¹ Ebenda, S. 29 ff.

³² Ebenda, S. 35.

staatliche Kontrolle zu einem der Wettbewerbsordnung konformen Verhalten zu zwingen.

W. Röpke, Ökonom und Soziologe, formulierte die Aufgabe in einem 1950 der Bundesregierung Deutschland erstatteten Gutachten: „Die oberste Voraussetzung für eine wohlgeordnete und wohlfunktionierende Marktwirtschaft ist die, daß sie eine echte Wettbewerbsordnung ist, d. h. eine solche, die den Wettbewerb nur als einen Wettkampf mit gleichen Startbedingungen und um die besten Leistungen (Leistungswettbewerb) gestattet und jeden Wettbewerb mit unlauteren Mitteln, aber ebensogut jede Einschränkung und/oder Aufhebung des Wettbewerbs (Monopole) ausschließt. Wie das Monopol ist auch eine Politik der Subventionen, die einzelnen Produzenten auf Kosten aller anderen Vorteile gewährt, grundsätzlich als eine Verfälschung des Leistungswettbewerbs zu bezeichnen und nur im äußersten Ausnahmefall und unter Beibringung überwältigender Gründe zuzulassen³³.“

Juristen schufen den Begriff Leistungswettbewerb, der erst im Rahmen der „Freiburger Schule“ mit der vollständigen Konkurrenz gleichgesetzt wurde. „Was ist vollständige Konkurrenz? Sie ist eine bestimmte, exakt definierbare Marktform ... Sie ... vollzieht sich in paralleler Richtung. Sie ist nicht Behinderungs- oder Schädigungswettbewerb, sondern ‚Leistungswettbewerb‘³⁴.“

V. Diese Thesen fanden in Westdeutschland zur Zeit der Währungsreform ihren ersten amtlichen Niederschlag in den „Leitsätzen für die Bewirtschaftung und Preispolitik“ vom 24. Juni 1948:

„Soweit der Staat den Verkehr mit Waren und Leistungen nicht regelt, ist dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs Geltung zu verschaffen. Bilden sich wirtschaftliche Monopole, so sind sie zu beseitigen und bis dahin staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Der Entwurf eines dahingehenden deutschen Gesetzes ist im Wirtschaftsrat alsbald vorzulegen.“

Im Juli 1949 wurde ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Leistungswettbewerbs vorgelegt, der ein grundsätzliches Kartellverbot wie einen umfangreichen Katalog von Arten des Behinderungswettbewerbs enthielt. Nach zahlreichen, schon in den Vorbesprechungen verworfenen Fassungen wurde dem Bundestag 1955 ein Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Bundestagsdrucksache 1158) vorgelegt.

³³ W. Röpke, „Orientierungspunkte der deutschen Wirtschaftspolitik“. (Thesen 11 bis 18 aus dem von der deutschen Bundesregierung veranlaßten und am 31. 7. 1950 erstatteten Gutachten.) In: „Gegen die Brandung“, Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1959, S. 198.

³⁴ W. Eucken, „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“, a.a.O., S. 247.

Gegen diesen Entwurf hatte der Bundesrat bereits im Mai 1954 eingewendet, daß Schutzmaßnahmen zugunsten der Unternehmer fehlten, die durch einen ruinösen Wettbewerb bedroht werden. Der Entwurf solle ergänzt oder ein gesondertes Gesetz zum Schutze des Leistungswettbewerbs eingebracht werden. F. Böhm, inzwischen Bundestagsabgeordneter, brachte daraufhin einen eigenen Entwurf³⁵ ein, in dem es u. a. hieß, daß gezielte oder zeitlich konzentrierte Verlustpreisunterbietungen Kampfmethoden seien, die dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs widersprächen. — Nachdem dieser Vorschlag erfolglos blieb, wurde auf Antrag von Böhm im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gestattet, Wettbewerbsregeln aufzustellen, um den lauteran Wettbewerb anzuregen (§ 28), wobei zunächst von „Grundsätzen des lauteran Leistungswettbewerbs“ die Rede war³⁶.

Der Begriff Leistungswettbewerb verschwand allmählich aus der parlamentarischen Diskussion, weil sich für den Gesetzgeber erhebliche Definitionsschwierigkeiten ergaben. Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Bundestages ließ am 28. März 1957 den Ausdruck Leistungswettbewerb fallen, „um Mißverständnisse auszuräumen“³⁷. Der Ausschuß verwandte nur noch den Begriff Wettbewerb. Das bedeutete kein Abgehen von der bisherigen Konzeption, sondern nur das Eingeständnis, daß es gesetzestechnisch nicht möglich ist, den Begriff Leistungswettbewerb mit ausreichender Genauigkeit zu umreißen, und es deshalb zweckmäßig ist, den weiteren Begriff Wettbewerb zu verwenden.

Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über den Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksachen 3644, 1158) teilt der Abgeordnete Kurlbaum mit:

„Der Ausschuß hat auf die Definition des wirtschaftlichen Wettbewerbsbegriffes verzichtet. Er ist davon ausgegangen, daß unter wirtschaftlichem Wettbewerb jede Art wirtschaftlicher Handlung zu verstehen ist, die darauf gerichtet ist, sich im Wirtschaftskampf auf Kosten eines Wettbewerbers einen Vorteil zu verschaffen. Soweit diese Vorteilsverschaffung nicht durch Gesetz als unlauter oder verboten gekennzeichnet ist, muß sie als erlaubt gelten“³⁸.

Die Formulierung „sich im Wirtschaftskampf auf Kosten eines Wettbewerbers einen Vorteil zu verschaffen“, widerspricht allen Vor-

³⁵ Bundestagsdrucksache 1269 vom 13. 3. 1955.

³⁶ Nicht nur die Regierungsparteien, sondern auch die in der Opposition stehende SPD forderte den „echten Leistungswettbewerb“ und eine „gesetzliche Sicherung des Wettbewerbs“. Aktionsprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, beschlossen auf dem Dortmunder Parteitag am 28. 9. 1952, S. 21.

³⁷ G. Benkendorf, „Inhalt und Eintragung von Wettbewerbsregeln“, in: WuW, Jg. 8, 1958, S. 420.

stellungen der Ökonomen von der Marktform Konkurrenz. Denn diese ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß sich niemand zu Lasten eines anderen Vorteile verschaffen kann, da die Einflüsse eines Marktteilnehmers auf alle anderen unbeachtlich sind. Kurlbaum schildert eine Oligopolsituation, obgleich er die Marktform Konkurrenz gemeint hatte; denn „in der vollständigen Konkurrenz kann kein Produzent daran verdienen, daß er seinen Konkurrenten ruiniert“³⁸.

Ähnlich werden in dem bekannten Kommentar zum UWG von Baumbach-Hefermehl Kämpfe von Oligopolisten angeführt, um den Wettbewerb zu kennzeichnen:

„Zum Wesen des geschäftlichen Wettbewerbs gehört es, Kunden zu gewinnen, auf die der Mitbewerber rechnet, oder ihm Kunden abzunehmen, die der andere schon hat... Der Sinngehalt des freien Wettbewerbs liegt in der angebotenen Ware (oder Tätigkeit), im geforderten Preis, in der Vertriebs- oder Verkaufsmethode sowie in der Werbung, die die Aufgabe hat, die Abnehmer von der Güte und Preiswürdigkeit der Ware und der Leistungsfähigkeit des Werbenden zu überzeugen. Beim Leistungsvergleich, der jedem Wettbewerb eigen ist, soll die günstigste Leistung den Ausschlag geben. Der Wettbewerbskampf ist demnach ein paralleler Leistungskampf. Die Entscheidung über die beste Leistung steht im wirtschaftlichen Wettbewerb dem Kunden zu. Man unterstellt dabei, daß der Kunde die nötige Sachkunde und Unabhängigkeit für eine solche Entscheidung besitzt. Aber das ist ein Wunschbild... Der Leistungswettbewerb beruht darauf, daß der Wettbewerber seine eigene *wahre* Leistung zum Vergleich stellt und der Kunde in seiner Entschließung, wer Sieger im Wettbewerb bleibt, *frei* ist“⁴⁰.

Diese Definitionen haben ihren Ursprung im Recht des unlauteren Wettbewerbs, in dem Konfliktsituationen in Einzelfällen geklärt werden. Nicht nur die Ausgangslage, sondern auch der Inhalt solcher Begriffsumschreibungen der Juristen als Ergebnis einer Analyse von Streitigkeiten der Wirtschaftenden bleiben weit ab von den aus Gedankenmodellen entwickelten Marktformen der reinen oder der vollständigen Konkurrenz. In diesen gibt es definitionsgemäß keinen unlauteren Wettbewerb.

VI. Wir stehen also vor der erstaunlichen Tatsache, daß die bislang besprochenen Definitionen des Leistungswettbewerbs nicht die Marktform reine, ja wahrscheinlich auch nicht vollständige Konkurrenz erfassen, sondern Marktformen, welche die Ökonomen als Oligopolsituationen in Verbindung mit monopolistischen Eigenarten, Produkt-

³⁸ Ähnlich Meyer-Cording, „Monopol und Marktbeherrschung als Rechtsprobleme“, Tübingen 1954, S. 34.

³⁹ C. v. Dietze, „Wirtschaftsmacht und Wirtschaftsordnung“, Tübingen 1947, S. 42.

⁴⁰ A. Baumbach und W. Hefermehl, „Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht“, 7. Aufl., München und Berlin 1956, S. 3 und S. 49/50.

differenzierungen und/oder Marktunvollkommenheiten bezeichnen⁴¹. In dieser Welt des — wie es oft in der Sprache des Alltags heißt — scharfen oder verschärften Wettbewerbs ergeben sich tatsächlich die meisten Probleme des unlauteren und des beschränkten Wettbewerbs⁴². Übersetzt in die graphische Darstellungsweise der ökonomischen Theorie bedeutet das: Für den einzelnen Wettbewerber ist seine individuelle Absatzkurve keine Parallele zur Mengennachfrage; vielmehr ist sie von links oben nach rechts unten geneigt. Nachfragegerade, Preisgerade und Grenzerlöskurve sind nicht mehr identisch. Mithin sind auch die Probleme der Gewinnmaximierung, der Kapazitätsauslastung und der optimalen Faktorenverteilung in einem anderen Licht zu sehen.

Für zahlreiche Fälle trifft F. Böhms Forderung nicht zu, die Leistungskraft der Beteiligten sei allein in *paralleler Richtung* einzusetzen⁴³. Denn die Anbieter versuchen z. B. nicht, mit einer völlig gleichen Leistung zu unterbieten, sondern wählen eine andere Leistungskombination, welche den Kunden mehr zusagt und die Fehler oder Schwächen des Konkurrenzangebotes meidet. Sie setzen andersartige Waffen ein, laufen nicht parallel einem Ziel entgegen, sondern nach zahlreichen, benachbarten Zielen, es sei denn, man faßt alle Verkaufsabschlüsse auf einem Markt als ein Ziel auf. Dabei behindert nicht selten der eine den anderen. Ob er absichtlich den anderen zum Stolpern bringt oder dies die Folge eines unbeabsichtigten Kreuzens einer anderen Bahn ist, werden auch geschulte Motivforscher nicht einwandfrei ermitteln können, zumal man sich gelegentlich erst später der Folgen bewußt wird und diese dann zu mindern oder zu stärken suchen wird.

Zwar wünschen Verbands- und Kartelljuristen einen geordneten Parallelkampf und möchten dies durch Wettbewerbsregeln, Konditionenvereinbarungen und sonstige Absprachen für alle Beteiligten als verbindlich erklären. Tatsächlich aber geben oft bei auf den ersten Blick sehr ähnlichen Warenangeboten Sondereigenschaften der Ware oder Verpackung, der Dosierung, der Lieferbereitschaft, der Fristigkeit von Lieferverträgen, Vorteile bei der Anlieferung oder Zahlungsvereichte-

⁴¹ Ähnlich Th. Pütz, „Der Wettbewerb kann nur ein wirksamer Leistungswettbewerb sein, wenn er kein ‚vollkommener Wettbewerb‘ im modelltheoretischen Sinn ist“, in: „Ordnungsprobleme der Wirtschaft“, herausgegeben von E. Lagler, Wien 1957, S. 127.

⁴² Vgl. W. Fikentscher, „Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz“, München und Berlin 1958, S. 38/39.

⁴³ Vgl. zu den üblichen Vergleichen des wirtschaftlichen Wettbewerbs mit einer Wettlaufveranstaltung: B. Röper, „Die Konkurrenz“, a.a.O., S. 12—21. Wir betonten dort, daß Wettbewerb im engeren Sinne eine ethische Einstellung erfordert, die sich nur innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft bilden kann.

rung den Ausschlag für einen Kaufentschluß. Das Schaffen von Präferenzen ist weder als unlauter noch als eine Behinderung anderer anzusehen, sondern stellt eine zusätzliche Marktleistung dar, ein besseres Anpassen an die Wünsche der Abnehmer. Das kann beispielsweise — und damit stehen wir im Gegensatz zu Hefermehl — durchaus die günstigere Lage eines Geschäftes zu seinen Verbrauchern sein, eine freundliche Bedienung oder ansprechende Ladengestaltung.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn ein Hersteller mit einem Marktanteil von 50 vH seinen Großhändlern einen Sonderrabatt von 10 vH gewährt, falls diese ausschließlich für ihn werben, so gewährt er eine erhöhte Marktleistung, behindert aber zugleich die kleineren, vermutlich weniger leistungsfähigen und finanzkräftigen Anbieter. Handelt es sich nun bei dieser zusätzlichen Marktleistung um eine Maßnahme im Leistungs- oder im Behinderungswettbewerb? Ändert sich die Situation, wenn der Hersteller nur einen Marktanteil von 5 vH oder 1 vH hat?

VII. Im Vorhergehenden schnitten wir ein weiteres Problem an: *Kann man den Wettbewerb zähmen?* Läßt er sich *veredeln* und sollte man ihn „parallel ausrichten“? Oder ergibt sich zugunsten der Anbieter (oder Nachfrager) und mithin zu Lasten der Marktgegenseite aus einer Standardisierung der Kaufverträge, die grundsätzlich bei massenhaften Vertragsabschlüssen erforderlich ist, ein denaturierter Wettbewerb? Die Antwort hierauf kann nicht eindeutig sein. In zahlreichen Fällen ist es durchaus sinnvoll, Wettbewerbsregeln aufzustellen oder Randbedingungen einheitlich festzulegen, d. h. Konditionen-Kartelle zu schaffen. So können allgemein verbindliche Regeln, z. B. über Zugaben, Qualitätsbezeichnungen, das Ausverkaufswesen und über die Werbung, die nur der Wahrheit entsprechen soll, erlassen werden. Damit sollen — angeblich oder tatsächlich — die wirklich relevanten Leistungen offenkundig gemacht, die Markttransparenz gefördert und so der Preiswahrheit und -klarheit gedient werden. Seltsamerweise ist es aber so, daß ein Maximum an Preiswahrheit, eine Ächtung jeder Preisdifferenzierung sich in der Wirklichkeit durchaus wettbewerbshemmend auszuwirken pflegt. Dies begründet das merkwürdige Interesse einzelner Gruppen an einer Listenpreistreue, Preismeldestellen und am Verbot der Preisdiskriminierung.

Wesentlich für die Schaffung und Sicherung des Leistungswettbewerbs scheint hingegen der Schutz vor Konkurrenten zu sein, die ihre Vorteile aus ungesetzlichem oder unsozialem Verhalten ziehen oder zu Verzweiflungsmaßnahmen greifen.

Als Beispiele sind zu nennen:

1. Handwerker stehen mit Schwarzarbeitern in Konkurrenz, z. B. mit ihren eigenen Gesellen, die sich am freien Samstag noch Geld hinzuverdienen,

oder mit „Arbeitslosen“, die Versicherungsleistungen und öffentliche Unterstützungen erhalten und anderen gegen Entgelt mehr als Freundschaftsdienste leisten. Hier liegt regelmäßig eine Steuerhinterziehung oder ein betrügerisches Verhalten gegenüber der Sozialversicherung vor, also unrechtmäßige Wettbewerbsvorteile.

2. Einen nicht leistungsgerechten Vorteil erhalten Unternehmer, wenn sie die Tariflöhne unterschreiten, die für allgemein verbindlich erklärt wurden.
3. In extremen Notlagen können Firmen, um ihre Existenz um Wochen und Monate zu verlängern, Verkäufe zu Schleuderpreisen⁴⁴ tätigen, die weder die Löhne noch die später zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben decken.
4. Namentlich Kleinunternehmen können als „parasitäre“ Konkurrenz von Zwergfirmen (oft Einmann-Betriebe) auftreten, die weder den normalen Anforderungen der Gewerbepolizei und der allgemeinen Hygiene gerecht werden, noch ein Einkommen erzielen, das zur Existenz einer Familie ausreicht. Denn die Inhaber solcher Unternehmen, z. B. „Stubenläden“, suchen, sich neben ihrem Haupteinkommen, z. B. einer Rente, zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

In der Abwehr solcher Konkurrenz droht jedoch durchaus die Gefahr, daß unter der Parole: „Laßt uns den Wettbewerb veredeln“ dieser so gezähmt wird, daß er niemandem unter den Anbietern weh tut, niemanden aus dem Markt drängt⁴⁵, kurz, daß der Wettbewerb seine Auslesefunktion einbüßt. So heißt es gelegentlich, daß Kartelle — was zutrifft — den Wettbewerb nicht ausschalten, sondern — und das ist problematisch — ihn nur auf eine andere, höhere Ebene verlagern, vom Markt und von der Entscheidung der Kunden zum „inneren“ Wettbewerb am Verhandlungstisch, an dem sich allein die Anbieter „zusammenzurauen“ suchen und um Quoten und Präferenzen ringen⁴⁶.

⁴⁴ Vgl. B. Röper, Artikel „Preisschleuderei“, in: Handwörterbuch d. Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1958, S. 4413 ff.

⁴⁵ A. Müller-Armack: „Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft“, Hamburg 1947, S. 96: „Alle Veredelung des Wettbewerbs, die ihn faktisch zu einem anmutigen Spiel macht, verkehrt seinen Sinn, und es ist nur zu konsequent, wenn die in ihm gemachten Gewinne schließlich vom Staat beansprucht werden.“

⁴⁶ Der Präsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie, F. Berg, schreibt zur Kartellfrage an den Bundeswirtschaftsminister: „Die Konkurrenz innerhalb der Kartelle ist vielfach als ‚gebundene‘ Konkurrenz bezeichnet worden. Das bedeutet zwar Eindämmung des wettbewerblichen ‚Straßenkampfes‘ mit seinen hektischen Preissprüngen und seinen wirtschaftlich und sozial oft bedenklichen Auswirkungen, aber Fortbestand des Wettbewerbs ‚auf höherer Ebene‘, d. h. eines echten und fairen Leistungs- und Fortschrittswettbewerbs. Diese Marktpolitik wird auch der Mentalität des Kunden gerecht, der mehr Wert auf einen stabilen, sich langsam senkenden Preis bei guter Qualität und ständig verbesserter Technik als auf Augenblicksvorteile und eine stetige Hetze nach dem jeweils günstigsten Preis legt.“ „Erhard und Berg zur Kartellfrage.“ Sonderdruck aus WuW, H. 11 u. 13, 1952, S. 9.)

Handwerker wünschen einen Leistungswettbewerb⁴⁷ ausschließlich zwischen leistungsfähigen Gleichgestellten; der große Befähigungsnachweis ist durch eine Prüfung zu erbringen, die manche Meister nach alter Zunftsitte nicht nur nach den Fähigkeiten, sondern auch nach dem von ihnen selbst ermittelten Bedarf an Meistern ausrichten möchten. Doch setzt hier die staatliche Aufsicht Grenzen. Man versucht, das Verhalten durch zahllose Regeln gleichzurichten, hinter denen noch die mittelalterliche „Idee der Nahrung“ und die Vorstellung des gerechten Preises“ steht.

Einzelhändler halten zuweilen den „Direktversand“, Versandgeschäfte, Warenhäuser oder den Kauf im Ausland — ganz zu schweigen von Direktlieferungen des Großhandels an Verbraucher — für bedenklich, da solche nicht zu ihnen gehörende Gruppen ihnen Aufträge entziehen, eine anders geartete Kostenstruktur, andere Werbemethoden und vor allem nicht die gleiche Gesinnung wie die Einzelhändler haben. Wenn dann noch jegliches Abweichen von traditionellen, nach den Erfahrungen vergangener Generationen geformten Handelsspannen als unlauter verpönt wird, so haben wir ein typisches Bild eines denaturierten, nicht seine volkswirtschaftlichen Funktionen erfüllenden Wettbewerbs. Erstarrte lokale Monopol- und Oligopolstellungen werden z. B. durch die auf dem gesamten nationalen Markt konkurrierenden Versandgeschäfte aufgelockert werden.

Als weitere Beispiele nennen wir die fehlende Parallelität des Wettbewerbs zwischen Groß- und Kleinbetrieben, lohn- und kapitalintensiven Unternehmen, in- und ausländischen Unternehmen und nicht zuletzt die Substitutionskonkurrenz, wie z. B. zwischen Heizöl und Kohle, zwischen Pipelines und der Eisenbahn. Alles Neuartige, alles Fremde, jede Änderung des Vertriebes, der Werbung oder der Formgebung wird von den „altbewährten“ Marktbeteiligten angeprangert. Damit wird jeglicher schöpferische Leistungswettbewerb zugunsten einer einfallslosen Masse eingestellt, die ihre durchschnittlichen Leistungen zur allgemeinverbindlichen Norm erhoben sehen möchte. Ihr Wunsch ist es deshalb, daß nur ein überschaubarer Parallel„kampf“ auf bekannten Bahnen veranstaltet wird, bei dem man vor Überraschungsangriffen schöpferischer Unternehmer sicher ist und die Möglichkeit hat, durch Erziehung zum standesgemäßen Verhalten, wie „jeder Preiskampf ist von Übel“, ein bewußt paralleles Handeln aller Beteiligten zu erreichen, d. h. mit anderen Worten, im Namen des Leistungswettbewerbs den Wettbewerb zu beschränken. Die Gefährdung des Leistungswettbewerbs durch falsche Freunde kann kaum unterschätzt werden!

Durch Kalkulationsvereinbarungen soll nach Meinung des *Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements* eine Wettbewerbsbeschränkung erreicht werden, die „nur den unlauteren und unechten Wettbewerb ausschließt. Damit soll der freie Wettbewerb nach Möglichkeit auf einen echten Leistungswettbewerb reduziert werden.

⁴⁷ Im Handwerk wird von den Innungen als Berufswettkampf periodisch ein „Leistungswettbewerb“ ausgeschrieben, bei dem es um die beste handwerkliche Leistung geht.

„Als unlauteren Wettbewerb bezeichnen wir (die Schweizerische Preisbildungskommission, d. V.) jenen Wettbewerb, bei dem die Marktangehörigen mit Hilfe unlauterer, d. h. gegen Treu und Glauben verstößender Mittel, sich gegenüber den Mitkonkurrenten Vorteile zu verschaffen suchen und der bereits durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb weitgehend ausgeschaltet ist. Als unechten Wettbewerb bezeichnen wir jenen Wettbewerb, bei dem die Marktteilnehmer ihren Marktanteil infolge Irrtum, Unkenntnis oder Unfähigkeit durch nicht kostendeckende Preise oder durch ein Valutadumping, ein wirkliches Sozialdumping, Raubbau bei der Bodennutzung usw. zu vergrößern oder zu erhalten versuchen. Unter ‚wirklichem Sozialdumping‘ verstehen wir hier Unterangebote im Außenhandelsverkehr, die auf einer Entlöhnung und Sozialbetreuung der Arbeitnehmer des Anbieters beruhen, welche auch unter Berücksichtigung der regional bedingten, objektiven Unterschiede der Lebensbedürfnisse (Klima usw.) sowohl vom Standpunkt der physiologischen Notwendigkeit wie der Menschenwürde aus als unzulänglich bezeichnet werden muß“⁴⁸.

Die Forderung, daß Leistungswettbewerb allein ein paralleler Wettkampf sein darf, kann mißbraucht werden.

„Es muß die Rechtsordnung darüber wachen, daß die Einzelsiege im Wettbewerbskampf tatsächlich nur durch den korrekten Einsatz dieser echten und dauernden Leistungskraft erfochten werden, d. h. daß diejenigen Bewerber, die ihre Rivalen in dieser Kraft übertreffen, nicht von anderen um den verdienten Sieg gebracht werden, die mit ihrer schlechteren Kraft Raubbau treiben. ... Wir müssen daher zu dem Ergebnis kommen, daß der Wettbewerb mit Verlustpreisen grundsätzlich Nichtleistungskampf und daher eine illegale Kampfweise ist, ... ein regelwidriger Nichtleistungskampf“⁴⁹.

„Der kampfregelrechte Einsatz besteht in dem wahrheitsentsprechenden Angebot einer ehrlich zustandegebrachten, solid kalkulierten eigenen Leistung“⁵⁰.

F. Böhm empfiehlt mit anderen Worten grundsätzlich eine „volle Durchschnittskostenkalkulation“, bringt aber dann doch zahlreiche Beispiele für mögliche und notwendige Ausnahmen. Er unterscheidet defensive Anpassungspreise von aggressiven Formen des Verlustpreiskampfes. Einen „Versilberungspreis“ hält er in Ausnahmefällen für rechtmäßig, wenn es sich um notwendige Lagerräumung oder Liquiditätsschwierigkeiten und daher „Existenzverteidigungspreise“ handelt. Auch „Werbepreise“ im „Meinungswettbewerb“ wie Einführungspreise, Lockartikel seien nicht immer sittenwidrig⁵¹.

VIII. Der Begriff *Leistung* ist bekanntlich *doppeldeutig*: er kennzeichnet sowohl eine *Tätigkeit* als auch das *Ergebnis der Tätigkeit*. Am Markt fragt niemand, welche subjektive *Leistung* — anders formuliert: Anstrengung — Hersteller oder Händler aufgebracht haben. Nur das Ergebnis der Bemühungen (*Leistung*), die am Markt gefragte Leistung, wird je nach der Dringlichkeit der Nachfrage und der

⁴⁸ „Kartell und Wettbewerb in der Schweiz“, a.a.O., S. 73.

⁴⁹ F. Böhm, „Wettbewerb und Monopolkampf“, S. 227 f.

⁵⁰ Ebenda, S. 270.

⁵¹ Ebenda, S. 292—304.

Knappheit des Angebotes bewertet, und zwar nach dem Nutzwert der Leistung, welche die Verbraucher aus einem erworbenen Gut erhalten.

Für einen Landwirt in einer unwirtschaftlichen Gegend kann es eine hervorragende Leistung sein, Obst zu züchten, das dann auf dem Markt nicht höher bewertet wird als anderes, mit geringerem Aufwand geerntetes Obst.

Nicht der Aufwand, sondern das Ergebnis entscheidet also. Dieses kann der Käufer oft erst nach längerem Gebrauch feststellen. Da er sich über die Schwierigkeiten der Wahl — insbesondere bei technischen Geräten — oft bewußt ist, werden vielfach Markenartikel bevorzugt, deren Anbieter hoffen, daß der Kunde zu ihnen „blindes Vertrauen“ hat. Leistungsbedingte „Meinungsmonopole“ aufzubauen und zu bewahren, ist eine schwierige, aber auch gewinnbringende Unternehmerr Aufgabe! Ihre Existenz kann volkswirtschaftlich erwünscht sein, obgleich durch Produktdifferenzierung bewußt ein Abweichen von der Marktform Konkurrenz angestrebt wird⁵².

Die Zweideutigkeit des Wortes „Leistung“ erschwert die wirtschaftspolitische Diskussion, da manche ihre Tätigkeit „leistungsgerecht“ belohnt sehen wollen, d. h. nach einem vollen Kostenersatz streben (Marginal- und Supramarginalbetriebe), andere nur das *Ergebnis* ihrer Leistung marktgerecht bewertet sehen wollen (Intramarginalbetriebe, zumal bei Knappheitsvorsprüngen).

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß *selten eine einheitliche Leistung gefordert und/oder geliefert wird, sondern ein Bündel von Haupt- und Nebenleistungen*.

Bei einer automatischen Waschmaschine z. B. sind nicht nur Preis und Waschleistung in kg Trockenwäsche relevant, sondern auch Energie- und Waschmittelaufwand, Schonung und Reinheitsgrad der Wäsche, die zu erwartende Lebensdauer des Gerätes, der Kundendienst, die Lieferbereitschaft des Werkes und schließlich die Zahlungsbedingungen der Händler. Wo z. B. die Stromkosten besonders hoch sind, wird der Energieverbrauch wichtig sein, in einer entlegenen Gegend der Kundendienst. Manche Kunden legen mehr Gewicht auf die eine Eigenschaft, andere interessieren sich mehr für Dinge, die den ersten zweitrangig erscheinen.

Oft sind sich die Käufer nicht bewußt, was sie eigentlich wünschen, oder lassen sich täuschen⁵³.

Solche Probleme ergeben sich nicht nur bei technischen Geräten, sondern bei jeglicher heterogener Konkurrenz. Bedenklich wird die Leistungskombination vor allem dann, wenn sie willkürlich erfolgt und nicht mehr mit Hauptleistungen, sondern mit objektiv unwichtigen Nebenleistungen geworben wird.

⁵² Vgl. B. Röper, „Die vertikale Preisbindung von Markenartikeln“, Tübingen 1955, S. 129—135.

⁵³ Eine weitverbreitete Wettbewerbsverfälschung — eine vom Markt geforderte scheinbare Leistung — war z. B. das Aufschönen von Fleischwaren durch Nitritt.

Dabei werden oft nicht die Verbraucher, sondern ihre Kinder oder die Händler angesprochen (Beispiel: Zugaben von Spielzeug an Kinder, Silberbestecke als Werbeprämien an Händler). Zu fragen ist auch, ob Verkaufserfolge von der Leistung der Fernsehwerbungen abhängen sollten. Da derartige Sendungen recht kostspielig sind, ergibt sich in der Kalkulation die Kombination einer Hauptleistung (z. B. ein Waschmittel) mit einer nur vom Käufer zu zahlenden, für alle aber kostenlosen Nebenleistung. Solche Schattenseiten der gewollten Produktdifferenzierung⁵⁴ können durch Wettbewerbsregeln ausgeschaltet oder gemildert werden.

Wenn den Beteiligten sämtliche eigenmächtigen Einschränkungen des Leistungswettbewerbs verboten worden sind, wenden diese sich selbstverständlich bei außergewöhnlichen Mißständen an den Veranstalter der Wettbewerbswirtschaft und fordern von ihm Abhilfe. Insbesondere sind es acht Punkte, welche unter dem Schlagwort „ruinöse Konkurrenz“⁵⁵ von den Beteiligten zusammengefaßt werden.

1. Unterkostenverkäufe in Depressionszeiten, welche nicht nur einzelne, in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung rückläufige Märkte, sondern die Gesamtwirtschaft gefährden.
2. Obligopolistische und monopolistische Machtkämpfe, insbesondere in Industrien mit hohen fixen Kosten ohne Ausweichmöglichkeiten der Hersteller in andere Produktionsbereiche sowie der Verbraucher zu anderen Waren, d. h. bei einer geringen Elastizität von Angebot und Nachfrage.
3. Machtkämpfe, durch die mehrstufige Konzerne einstufige Unternehmen bedrängen, ihre Rohstoffzufuhr verteuern oder abschnüren; durch regionale Preisdifferenzierung ermöglichte Marktübergewichte und Verdrängungsstrategien der Großen gegenüber Einproduktfirmen, finanziert aus den Erlösen anderer Produktionsbereiche.
4. Eine übermäßige Produktzersplitterung, entstanden durch Ausweichen gegenüber oligopolistischen Marktanspannungen, die zu langfristig untragbaren Kostenüberhöhungen führt.
5. Preisanomalien und extreme zyklische Preisschwankungen.
6. Marktstörungen durch das Angebot proletaroider⁵⁶ Existenzen.
7. Unterschiedliche Konkurrenzbedingungen innerhalb der Volkswirtschaft auf Grund des Steuerrechts (z. B. Umsatzsteuervorteile), vertikal integrierter Unternehmen, unterschiedlicher Rechtsverhältnisse (Verbot der Preisdifferenzierung der Steinkohlen-

⁵⁴ Vgl. B. Röper, „Die vertikale Preisbindung“, a.a.O., S. 171.

⁵⁵ Von ruinöser Konkurrenz wird viel gesprochen, seitdem im Jahre 1897 Kartelle mit dieser Begründung vom Reichsgericht legalisiert wurden (RGZ 38, S. 157). Vgl. B. Röper, „Der wirtschaftliche Hintergrund der Kartell-Legalisierung durch das Reichsgericht 1897“, in ORDO Bd. III, S. 239—250.

⁵⁶ Vgl. B. Röper, „Die Konkurrenz“, a.a.O., S. 159.

anbieter, um gezielten Angriffen von Heizölanbietern zu begegnen).

8. Unterschiedliche Konkurrenzbedingungen gegenüber dem Ausland. Die heimische Produktion kann z. B. durch Steuerbegünstigungen, Exportsubventionen, Ausnutzung jungfräulicher Böden im Ausland zerstört werden⁵⁷.

In unserem Katalog fehlt ein häufig diskutierter Problemkreis: Entspricht es dem Leistungswettbewerb, wenn die eigene oder geborgte Finanzkraft ausgenutzt wird und die Konkurrenten durch besonders lange Zahlungsziele überflügelt werden? Ist diese Sonderform der Preiskonkurrenz nicht in ihren Auswüchsen bedenklich? Wann aber beginnen solche „Auswüchse“?

Welche Möglichkeiten bestehen zur Abhilfe, um die genannten Mißstände oder Nachteile auszuräumen und damit die Wettbewerbswirtschaft zu fördern?

Die unter 1—5 genannten Störungen sind endogen, die unter 7—8 genannten sind durch Eingriffe des Staates und der Außenwelt, also exogen bedingt. Nur die Punkte 2—4 gehen die eigentliche Wettbewerbspolitik an. Da in Zeiten des extremen Mangels oder Überflusses der Wettbewerb als Koordinationsinstrument unbefriedigend arbeitet, dieses allen Marktbeteiligten bekannt ist und sie sich durch Kartelle als „Kinder der Not“ zu schützen suchen — was nicht selten mißlingt — wird das Wettbewerbsklima merklich gebessert, wenn ein gesunder Konjunkturoptimismus berechtigt ist. Eine stabile Währung und ein stetiger Anstieg des Volkseinkommens beflügeln die Wettbewerbsbereitschaft. Preisanomalien lassen sich durch eine private und öffentliche Marktdurchleuchtung und -beratung, notfalls durch garantierte Mindestpreise — ein marktkonträres Mittel — abschwächen. Marktstörungen, ausgelöst von proletaroiden Existenzen, lassen sich durch eine wirksame Sozialpolitik, insbesondere Alters- und Invalidenversorgung, eindämmen. Hier berühren und ergänzen sich die sozialen Bausteine der „sozialen“ Marktwirtschaft mit der Wettbewerbsordnung. Die mangelnde Konformität der Zielsetzung wie auch des Instrumenteneinsatzes einiger Ministerien begünstigen oder benachteiligen einzelne Branchen und Firmen. Da Vorteile alsbald zu „wohlbegründeten Rechten“ werden, die zu erhalten und zu erweitern zahlreiche Verbände als wichtigste Aufgabe ansehen, wird es nicht einfach sein, die einzelne Gruppen begünstigenden Spezialgesetze aufzuheben. Das gilt sowohl im Rahmen einer Volkswirtschaft wie auch im „Gemeinsamen Markt“. Marktwidrigen Maßnahmen des Auslandes entgegenzuwirken, ohne das wirtschaftspolitische Konzept einer welt-

⁵⁷ Ebenda, S. 176/177.

offenen Marktwirtschaft zu gefährden und unliebsame Präzedenzfälle zu schaffen, scheint eine schier unmögliche Aufgabe zu sein. Das zeigten z. B. die in erster Linie sozialpolitisch begründeten Schutzmaßnahmen für die Ruhrkohle!

Die Konzeption einer sozialen Marktwirtschaft setzt eine bestimmte *ethische Grundeinstellung, den Wettbewerbsgeist*, voraus. Diesen zu aktivieren und so auszugestalten, daß es weder zu einem Konflikt noch zu einer Kooperation zwischen den Marktbeteiligten kommt, ist schwierig. Um diese Problematik in den Griff zu bekommen, hatten wir vor einigen Jahren vorgeschlagen, die Konkurrenz als ein allgemeines Prinzip der belebten Natur, eine ethisch neutrale Gesellschaftsbeziehung, zu unterscheiden vom Wettbewerb im engeren Sinne, der neben Konkurrenzelementen zusätzlich eine ethische Einstellung erfordert, die sich nur innerhalb einer Gemeinschaft Gleichartiger mit spezifisch sittlichem Charakter entwickelt. „Die Beziehungen des Gegeneinander sind vermindert, die des Mit- und Nebeneinander verstärkt“⁵⁸.

An solche Gemeinschaften in engen, überschaubaren Kreisen haben wohl die Schöpfer der Konzeption einer sozialen Marktwirtschaft gedacht. Zum Beleg zwei Zitate von A. Müller-Armack und A. Rüstow: „Soziale Marktwirtschaft bedeutet so zuerst den Verzicht auf eine vorgegebene Endform abstrakter, zentralistischer Verstaatlichung. Wir können die Aufgabe sozialer Gerechtigkeit und einer Versittlichung des Wirtschaftlichen nur im Konkreten überschaubarer, menschlich naher, direkter, persönlicher Beziehungen und Verhältnisse erfüllen. Der Weg in die abstrakte Großorganisation war uns nicht durch einen Entwicklungszwang vorgeschrieben“⁵⁹.

„Die wünschenswerte und sachangemessene Wettbewerbsgesinnung ist die des fairen Sports. Sie setzt voraus die Einschränkung des Marktbereichs auf Leistungskonkurrenz ... und eine kameradschaftliche, gemeinschaftsnahe Gestaltung des Randes“⁶⁰.

Alle ständischen Organisationen — so die Handwerkerschaft — pflegen bei der Aufnahme neuer Glieder nachdrücklich auf diese sittlichen Verpflichtungen hinzuweisen und alle in ihrem Verantwortungsgefühl an der standesgemäßen Auffassung zu orientieren, um Leichtsinns und Machtmißbrauch einzudämmen.

Den Wettbewerb bezeichneten wir nicht als Kampf, sondern als eine höchst labile Zwischenform zwischen gewollter Hilfe und Behinde-

⁵⁸ B. Röper, *Die Konkurrenz*, a.a.O., S. 21/22.

⁵⁹ A. Müller-Armack, „Wirtschaftsordnungen, sozial gesehen“, Kap. V, „Umriss einer Sozialen Marktwirtschaft“, in: *ORDO-Jahrbuch 1948*, 1. Bd., Opladen, S. 151.

⁶⁰ A. Rüstow, „Zwischen Kapitalismus und Kommunismus“, *ORDO* Bd. II (1949), S. 153.

rung. Die gewollte Hilfe kann schon in einem bewußt gleichförmigen Handeln, einem gegenseitigen Anerkennen der Marktpositionen und Preise bestehen, ein Verhalten, das seit Jahren im US-Antitrustrecht als „conscious parallel actions“ oder Anerkennung und Befolgung einer Preisführerschaft bzw. einer sich traditionell entwickelten Gruppendisziplin kritisiert wird⁶¹. Verallgemeinernd läßt sich sagen: Je kleiner die Gruppen sind, je ähnlicher ihre Produkte und ihr Kundenkreis, um so schwieriger wird es in solchen Oligopolsituationen sein, die Mitte zwischen Konflikt und Kooperation zu finden. Da man den verlustreichen Kampf um die Kunden scheut, liegt es nahe, miteinander einen Burgfrieden zu schließen, und zwar insbesondere dann, wenn andere — Substitutionskonkurrenten — von außen drohen. Warum soll jemand stets von neuem alle Kräfte im Wettlauf einsetzen, wenn ein Verhalten, ein Kurtreten oder Kämpfen mit halber Kraft möglich ist? Jedoch zeigt sich bei Friedensverhandlungen immer wieder, wie vielseitig der Wettbewerb einsetzen und wirken kann. Deshalb wurden vor dem allgemeinen Kartellverbot in zahlreichen Wirtschaftsbereichen nicht nur Preis und Qualität der Ware, sondern auch Aufmachung, Verpackung, Werbung und Vertriebsmethoden vereinbart.

Jede Behörde, die den Wettbewerb fördern, seine Beschränkung und/oder Verfälschung aber ahnden will, wird sich fragen, welche Erscheinungen des Wettbewerbs nicht wünschenswert sind. Grundsätzlich soll nur gesetzlich statthafter Wettbewerb gefördert werden. Das wäre jeglicher Wettbewerb, der weder als unlauter zu bezeichnen ist noch gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder andere deutsche Gesetze wie das Rabattgesetz, das Zugabeverbot, das Ladenschlußgesetz usw. verstößt. Dabei zeigt es sich alsbald, daß nicht selten mit zweierlei Ellen gemessen wird. Zugaben und Rabatte unter der Hand, Mißachtung der Ladenschlußvorschriften und gewerbepolizeilichen Anordnungen trifft man häufig bei den Kleinen im Einzelhandel, Handwerk und Gewerbe, während die Großen fest an die gesetzlichen Vorschriften gebunden werden. Zu diskutieren ist, ob eine solche „Narrenfreiheit“ auch für Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen bei einem geringfügigen Marktanteil — z. B. 1 % — einzuräumen ist, zumal in der BRD Fusionen bis zu einem Marktanteil von 20 % unbeachtet bleiben. Das GWB ist aus einem politischen Kompromiß entstanden. Es gestattet Wettbewerbsbeschränkungen in bestimmten, genau aufgezählten Fällen und bei einer Kontrolle durch das Amt. Es gestattet ferner die Vereinbarung von Wettbewerbsregeln, die möglicherweise über eine Konkretisierung des geltenden Wettbewerbsrechts für den Spezialfall einer bestimmten

⁶¹ § 22, § 38 GWB.

Branche hinausgehen und auch Handlungen im Bereich einer grauen Zone auszumerzen suchen, welche dem Prinzip des Leistungswettbewerbs widersprechen. Ferner erlaubt es den Herstellern von Markenartikeln und Büchern, die Leistungen der nachgelagerten Stufen mit diesen auszuhandeln und alsdann unter bestimmten Voraussetzungen zu binden.

Es hat nur eine sehr beschränkte Mißbrauchsaufsicht gegenüber Unternehmen mit einem beachtlichen Marktanteil (über 20 %). Zudem gilt es nur für rund 70 % der Volkswirtschaft, während die anderen Bereiche Sonderregelungen unterliegen, die weitere Einschränkungen des Wettbewerbs ermöglichen.

IX. „Die ‚Soziale Marktwirtschaft‘ ist kein ein für allemal eindeutiges System, kein Generalrezept, sondern eine unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Lage neu zu überprüfende wirtschaftspolitische Konzeption. Die ‚Soziale Marktwirtschaft‘ ist stets eine erst zu lösende Aufgabe⁶².“

Zur Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Konzeption ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Ordnungsgesetz geschaffen worden, welches die Wettbewerbsfreiheit im Rahmen des lauterer Wettbewerbs statuiert⁶³.

„Die Tätigkeit des Bundeskartellamtes spielt sich in dem Spannungsfeld zwischen ordnungspolitischer Zielsetzung, gesamtwirtschaftlichem Geschehen und unternehmerischen Einzelaktionen ab⁶⁴.“

Über Erfolge und Mißerfolge dieses Amtes jetzt schon zu urteilen, wäre verfehlt. Beim Inkrafttreten des Gesetzes gab es 53 sog. Überläuferkartelle, die bisher geduldet, grundsätzlich aber noch nicht genehmigt worden sind. Insgesamt wurden in den Jahren 1958 und 1959 nur 141 Kartelle angemeldet — gegenüber 2000 bis 2500 in der Vorkriegszeit. — Von diesen waren 27 Syndikate, Kartelle also, die für ihren Markt den freien Wettbewerb weitgehend einschränken. Sie wurden vor allem von der Grundstoffindustrie gefordert. Auffallend ist die große Zahl von Anträgen, eine vertikale Preisbindung zuzulassen. 962 Firmen wünschen die Bindung von etwa 190 000 Waren, darunter etwa 1000 Ersatzteilen der Kraftfahrzeugindustrie.

Bei der Auslegung von Begriffen eröffnete sich dem Bundeskartellamt ein Neuland, das es nur zögernd betrat; eine Grundfrage ist, was

⁶² „Ordnungsprobleme der Wirtschaft“, Wirtschaftswissenschaftliche Tagung Bad Ischl 1955, Sonderdruck, Wirtschaftspolitischer Diskussionskreis, Beitrag von Th. Pütz, Wien 1957, S. 126.

⁶³ Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1958 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000, S. 8.

⁶⁴ Ebenda, S. 11.

im Sinne des GWB schutzwürdiger Wettbewerb sei. In einem hierzu dem Bundeskartellamt erstatteten Gutachten gab der Verfasser zwar eine Definition, um das Prinzipielle des Leistungswettbewerbs zu kennzeichnen, bemerkte aber zugleich, daß stets eine genaue Untersuchung des Einzelfalles erforderlich sei.

„Im wirtschaftlichen Wettbewerb der Unternehmen beeinflussen sich wirtschaftlich und rechtlich selbständige Anbieter oder Nachfrager wechselseitig, indem sie einen für sie optimalen Kunden- oder Lieferantenkreis dadurch zu gewinnen und zu erhalten suchen, daß sie diesem eine ihren Mitbewerbern überlegene oder gleichwertige Leistung bieten. Wenn dieser Wettbewerb weder mit ungesetzlichen noch sittenwidrigen Mitteln oder aus solchen Motiven betrieben wird, wobei eine übermäßige Ausnutzung wirtschaftlicher Macht zu Lasten der Mitbewerber, Lieferanten und Kunden als sittenwidrig anzusehen ist, handelt es sich grundsätzlich um einen im Sinne des GWB schutzwürdigen Wettbewerb, um Leistungswettbewerb⁶⁵.“

Um unsere Definition praktisch anwenden zu können, sind zahlreiche Fragen zu klären, ehe in Grenzfällen ermittelt ist, ob es sich um Leistungswettbewerb handelt.

1. Wer sind die jeweiligen Anbieter und Nachfrager, oder wer sind die Marktbeteiligten, die sich wechselseitig beeinflussen?
2. Wann sind Marktbeteiligte rechtlich und wirtschaftlich selbständig? Können nicht auch Unternehmen des gleichen Konzerns miteinander im Wettbewerb stehen?
3. Wann bezeichnet ein bestimmtes Unternehmen seinen Kunden- oder Lieferantenkreis als „optimal“⁶⁶? Hinter dieser Frage steht das Problem der Kapazitätsausnutzung und möglicher Veränderungen in Richtung auf eine optimale Unternehmensgröße.
4. Die Formulierung „zu gewinnen und zu erhalten“ stellt auf das Streben nach langfristigen Geschäftsbeziehungen ab. Gibt es gelegentlich nicht auch Wettbewerb um einmalige Chancen, bei denen keiner Rücksicht auf die Zukunft nimmt?
5. Was ist eine wirtschaftliche Leistung? Wer kann und soll sie messen und mit welchen Maßstäben? Läßt sich eine wirtschaftliche Leistung, die oft aus einem Bündel von Teilleistungen besteht, einwandfrei ermitteln oder gelten hier wiederum subjektive Gesichtspunkte der einzelnen Verbraucher?

⁶⁵ B. Röper, „Wettbewerb im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, Gutachten, erstellt im Auftrage des Bundeskartellamtes, Aachen, 1. Okt. 1959 (Maschinenschrift).

⁶⁶ Die Frage ist subjektiv gestellt. Diskutabel ist es durchaus zu fragen, wann der Kundenkreis nach objektiven Maßstäben als optimal zu bezeichnen ist.

6. Wann ist Wettbewerb ungesetzlich oder sittenwidrig? Gibt es Wettbewerb, der weder ungesetzlich noch sittenwidrig und doch nicht wünschenswert ist, da es sich nicht um Leistungswettbewerb handelt? Gefragt wird nach der geltenden Rechts- und Wirtschaftsordnung.
7. Wann liegt eine übermäßige Ausnutzung wirtschaftlicher Macht vor? Wer urteilt darüber?

X. Schwierigkeiten ergeben sich durch die von dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen widersprechenden abweichenden Definitionen des Wettbewerbs im Montanunion- und EWG-Vertrag; Widersprüche, die von manchen Interessenten dramatisiert werden. Die westdeutsche Volkswirtschaft, geordnet nach der Konzeption der sozialen Marktwirtschaft, soll in eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eingegliedert werden, deren fünf andere Partner sich weder zu einer ähnlichen Konzeption noch zu einer einheitlichen, von groben Widersprüchen freien Wirtschaftspolitik durchgerungen haben. Dem Wettbewerb als Koordinationsprinzip wird bei weitem nicht so vielseitig Geltung verschafft wie in der Bundesrepublik. Sollen deren Unternehmer und Behörden mit gutem Beispiel vorangehen? Ergeben sich daraus wirtschaftliche Opfer oder Vorteile? Oder soll die deutsche Wirtschaftspolitik noch weiter von ihrer Konzeption abweichen und die deutsche Wirtschaft so schützen, wie es für den staatlichen Kohlenbergbau in Frankreich oder für den italienischen Kraftfahrzeugbau gegenwärtig getan wird? Das wäre ein erheblicher Schritt rückwärts, der bei den hohen Handelsbilanzüberschüssen der BRD nur schlecht zu begründen wäre. Das deutsche Ordnungsdenken hat mancherlei Gemeinsamkeiten mit dem angelsächsischen Recht, insbesondere mit der amerikanischen Einstellung zur Unternehmerfreiheit, Sicherung des Eigentums und Schutz vor Monopolmacht; Postulate, die im romanischen Rechtskreis zuweilen anders gesehen und bewertet werden. Aus rein politischen Überlegungen heraus kann die BRD kaum die Rolle eines Mahners und Erziehers anderer Völker übernehmen. Sie kann vielmehr allein durch ihre erfolgreiche Volkswirtschaft und durch Wahrung des sozialen Friedens einen Weg zeigen und zur Nachahmung aufmuntern.

Eine solche Politik erfordert eine Abkehr von dogmatischem Beharren in der Vorstellung, man könne das Modell der vollständigen Konkurrenz und eines Parallelkampfes realisieren. Es gilt vielmehr, der Freiheit der Marktwirtschaft, schöpferischen Unternehmern wie Verbrauchern, die ihre Marktchancen bewußt zu nutzen wissen, durch einen vielseitigen, weder erstarrenden noch entartenden Wettbewerb einen größeren Wirkungsbereich zu verschaffen. An einer Klärung,

was Leistungswettbewerb ist und wo in Einzelfällen die Grenze zwischen Leistung und Nichtleistung liegt, wird weiter intensiv gearbeitet werden, ohne daß alsbald mit einer allen gerechtwerdenden Lösung gerechnet werden kann, falls eine solche überhaupt möglich ist.

Zum Schluß sei auf ein Paradoxon hingewiesen: Falls das Bundeskartellamt allzu scharf gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgeht, jedoch wenig erreicht, um Wettbewerbsverfälschungen wie auch die Konzentration wirtschaftlicher Macht zu mindern, wird aller Voraussicht nach ein Gesetz zum Schutze des „gesunden“ Leistungswettbewerbs verabschiedet werden. Ein solches Gesetz könnte die Aktivität schöpferischer Unternehmer im Namen des Wettbewerbs einschränken und das Bundeskartellamt zur Duldung von Wettbewerbsbeschränkungen zwingen.